J. germ.
id
31

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366352763800015

<366352763800015

Bayer. Staatsbibliothek

Das badische

Gemeindegesetz,

sammt allen darauf Bezug habenden

Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Ministerialentscheidungen

und

versuchter Lösung

aller bis jetzt entstandenen Streitfragen.

Von

A. Christ,
Großh. badischem Ministerialrath.

Zweite, stark vermehrte Auflage.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von C. Macklot.
1844.

314. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur ersten Auflage.

Mehr als zehn Jahre sind seit dem Erscheinen der neuen Gemeindeordnung verflossen, und damit trat ein gewisser Ruhepunkt, und mit diesem für ein Werk über dieses Gesetz ein geeigneter Zeitabschnitt ein: Erst die Einführung eines Gesetzes gibt einen richtigen Maaßstab über dessen Werth im Ganzen und im Einzelnen, erst sie macht die Lücken sichtbar, die besonders in Verwaltungsgesetzen auszufüllen sind, und erst sie ruft eine Masse früher nicht geahneter Bedenken über den Sinn und die Bedeutung einzelner Stellen des Gesetzes hervor. Unsere Gemeindeordnung durchlief dieselbe Bahn, und durch drei neue Gesetze wurden sehr viele und sehr wesentliche Theile anders gestaltet, durch umfassende Vollzugsverordnungen viele Bestimmungen erst zur Anwendung gebracht oder genauer bezeichnet, und durch eine reiche Zahl von Entscheidungen sollte erst eine sichere Anwendung vieler einzelnen Gesetzesstellen begründet werden. Wegen des ersten Umstandes sah sich das Ministerium selbst veranlaßt, eine neue Ausgabe unterm 4. November 1842 zu veranstalten, um die verschiedenen Gesetze in einem zusammenhängenden Ganzen wieder zu geben, ließ aber die Verarbeitung der beiden andern Beziehungen, als mehr wissenschaftlicher Natur, auf sich beruhen. Die Lösung dieser Aufgabe sollte durch gegenwärtiges Werk versucht werden. Der stark angewachsene Stoff war in vielen Werken und in noch mehr Acten zerstreut, und vollständig in keiner Gemeinde vorhanden.

Das Bedürfniß, das Ganze in einer übersichtlichen, verarbeiteten, unmittelbar an das Gesetz selbst sich anschließenden Form zu besitzen, ein Bedürfniß, das schon in der eigentlichen Rechtswissenschaft und bei den Männern vom Fache so fühlbar hervortritt, mußte hier um so dringender werden, als die erste Verwaltung des Gemeindewesens nicht nur den Händen schlichter Bürger anvertraut ist, sondern auch der häufige Wechsel in den Gemeindediensten die Kenntniß des umfassenden und vielfach schwierigen Gesetzes mit allen seinen einschlägigen Theilen ohne ein erleichterndes Hülfsmittel beinahe zur baaren Unmöglichkeit macht.

Um über den Werth und die Wirksamkeit der Zusätze zu den einzelnen Paragraphen nicht zu irren, wurde sorgsam jedem derselben, welcher auf einer höhern Entscheidung beruht, die Quelle beigesetzt, um dadurch zugleich anzuzeigen, daß, wo dies nicht der Fall ist, die Note vom Herausgeber herrührt, der über alle wichtigen Punkte seine eigene Ansicht aussprach.

Das Werkchen bietet eine vollständige Uebersicht eines der wichtigsten Zweige des gemeinrechtlich so sehr im Argen liegenden Verwaltungsrechts dar, und es geschah deshalb auch absichtlich, daß die Berufungsordnung in Verwaltungssachen hinzugefügt wurde, da dieselbe keinen unwichtigen Beitrag zu dem gemeinen Rechte liefert.

Nur Ein Gegenstand wurde übergangen: das Gemeinde-Rechnungswesen und die einen Theil davon bildende, die Voranschläge betreffende Verordnung vom 24. Okt. 1835, weil dieser Theil, dem Vernehmen nach, nunmehr in nächster Zeit seine endliche Gestaltung erhalten soll.

Karlsruhe, den 26. März 1843.

Christ.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage rief eine rege Theilnahme in den Gemeinden und bei den Behörden hervor, und bald nach ihrem Erscheinen kamen dem Verfasser eine Menge Anfragen über den Sinn und die Bedeutung von Gesetzesstellen, und über einzelne Fälle aus allen Landestheilen zu. Alle diese Zweifel und viele künftig erst mögliche, der Fassung des Gesetzes entnommene Bedenken sollten durch diese neue Auflage ihre Lösung finden. In der Art und Weise der Entscheidung blieb ich dem in der ersten Auflage befolgten Plane getreu, d. h. dem Streben nach innerem Reichthum ohne Anschwellung, nach Kürze mit Klarheit, nach Lösung der Schwierigkeit ohne weites Ausholen. Es galt hier nicht nur dem Manne vom Fache zu entsprechen, sondern auch dem Bürger, für den das Gesetz zunächst bestimmt ist, die Entscheidung möglichst anschaulich und zugänglich zu machen. Daher trachtete ich nach Entscheidungen, die natürlich sind, die, von dem Geiste des Gesetzes ausgehend, zu einem Ergebnisse führen, welches die Natur der Verhältnisse berücksichtigt. Die Verwaltungsbehörden überhaupt sollten sich dies zur Aufgabe machen, und Entscheidungen vermeiden, die allen natürlichen Anschauungen trotzen. Die Entscheidung ruht auf einer Veranlassung, die vom Leben ausging, und ebendahin muß die Entscheidung selbst zurückführen, wenn sie innerlich wahr, und fortbildend für das Gesetz und das Leben seyn soll. Es gab eine Zeit großer Vergangenheit, in der auch die Gerichte diesem schönen Berufe huldigten, und

nicht zum Frommen der Wissenschaft wird er jetzt vielfach verlassen, um in Entscheidungen sich zu gefallen, die, vom bloßen Buchstaben ausgehend, die Wahrheit der Sache verletzen, und aller natürlichen Auffassung entgegentreten. — Ich strebte nach einem deutschen Ausdruck, weil ich deutsch zu Deutschen sprechen zu müssen glaubte. Unsere Geschäftssprache, ohnehin schon durch die Form der Anrede, der sich die Behörden gegenseitig bedienen, entstellt, wimmelt durch eine Ueberfülle fremder, übel gewählter Ausdrücke. Wenn Leute, die der fremden Sprache unkundig sind, fremde Worte gebrauchen, so hat dies für sie doch einen Sinn, indem sie sich den Schein der Kenntniß der fremden Sprache bewahren möchten; bei den Meisten aber liegt in der Anwendung fremder Worte zugleich die Beurkundung vor, daß namentlich die Erlernung der römischen und griechischen Sprache schon eine nicht mehr erinnerliche Zeit hinter ihnen zurückliegt. Man mache die Beobachtung, und man wird finden, daß die meisten Worte aus diesen Sprachen in dem gebrauchten Sinne in diesen Sprachen nicht vorhanden, und baare Fehler gegen die Sprachlehre sind. Durch die Sprachreinigung bezwecke ich nicht die Entfernung jener fremden Ausdrücke, die bei uns bereits völlig eingebürgert sind, oder die eine wirkliche Bereicherung für unsere so überaus reiche, volltönende Sprache enthalten, sondern nur die Nichtanwendung jener Ausdrücke, die unrichtig gebraucht werden, oder die wir durch gleich gute oder durch bessere zu ersetzen im Stande sind, und die nur Schlendrian und Geistesträgheit beibehalten.

Für die Besitzer der ersten Auflage bemerke ich zugleich, daß die wichtigern Zusätze dieser neuen Auflage folgende sind: Ueber die Wählbarkeit der Gemeindebeamten, §. 13 Gemeindeordnung; über die Nichtigkeit von Gemeinderathsbeschlüssen und Wahlhandlungen, §. 43 G. O., in Verbindung mit den Zusätzen zu §. 2 und 4 der Wahlordnung (S. 273 — 276); über den Almendgenuß, §. 54 G. O.; über die Natur der Nothfrohnden, §. 78; über den Freitheil (Congrua) der Geistlichen, §. 68

Zusatz 3 und 4 und §. 71 Zusatz 3; über Genossenschafts- (Social-) Ausgaben, §. 81 e Zusatz 4; über Grundstocksvermögen, Zusätze zu §. 119; über die Streitfragen bei zusammengesetzten Gemeinden, § 141 bis 145 G. O.; über die Rechte der Gemeindebürger, §. 1 Bürgerrechtsgesetz; über das Bürger- und Heimathsrecht der Nichtstaatsdiener und Wittwen, §. 5 und 6 B. R.; über das Bürgerrecht der Kinder, §. 32; über die Rechte der Abwesenden, §. 50 bis 53; über das Bürgerrecht der Israeliten, §. 54 **B** Zusatz 5, 6 und 9; über den Verlust des Bürgerrechts, §. 67 und 69; über die Rechte der Einsassen, §. 72; über die Verjährung des Almendgenusses, §. 54 G. O., und des Bürgerrechts, §. 4 B. R.; über den Verzicht auf das Bürgerrecht, §. 69 Zusatz 10 B. R., und auf den Almendnutzen, §. 54 Zusatz 2 G. O. u. s. w. Ueberdies wurden die Zweifel, zu denen die Wahlordnung und die Berufungsordnung Veranlassung gaben, zu entscheiden versucht, und namentlich letztere Verordnung mit zahlreichen Noten versehen.

Die wichtigen Rechtsfragen über die Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden in Gemeindeangelegenheiten (zueignende und ablehnende Zuständigkeiten, sogenannte affirmative und negative Competenzconflicte) wurden mit möglicher Vollständigkeit bei §. 152 Gemeindeordnung behandelt, und in dieser neuen Auflage mit zwei neuen Zusätzen über die Stellung der Gemeindebeamten vor Gericht (Zusatz 19 Ziffer 4) und über die Natur der Rechnungsbescheide (Zusatz 21) vermehrt.

Die Schlußbemerkung der vorigen Auflage muß auch hier, jedoch mit der nähern Bemerkung wiederholt werden, daß, sobald die Verordnung über das Rechnungswesen erschienen seyn wird, welches dieses Frühjahr noch geschehen dürfte, dieselbe als zweite Abtheilung diesem Werke nachfolgen wird.

Karlsruhe, den 7. März 1844.

Christ.

Abkürzungen.

1) Sts. M. heißt Staatsministerium.
2) M. d. J. „ Ministerium des Innern.
3) Just. M. „ Justizministerium.
4) G. O. „ Gemeindeordnung.
5) B. R. „ Bürgerrechtgesetz.
6) R. B. „ Regierungsblatt.
7) L. R. S. „ Landrechtsatz.
8) Pr. O. „ Prozeßordnung.

Allgemeines Inhaltsverzeichniß.

1) Gemeindeordnung, S. 1 — 186.
2) Bürgerrechtgesetz, S. 187 — 268.
3) Wahlordnung, S. 271 — 314.
4) Verordnung über die Wahl des großen Ausschusses, S. 315 — 320.
5) Verordnung über die öffentliche Vorladung zu Gemeindeversammlungen S. 321 — 323.
6) Geschäftsordnung bei Gemeindeversammlungen, S. 324 — 331.
7) Verordnung über die Oeffentlichkeit der Wahl der beiden Ausschüsse, S. 332 — 333.
8) Verordnung über die Anlegung und Führung der Bürgerbücher, S. 334 — 338.
9) Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten, S. 339—348.
10) Verordnung über die Zuständigkeit in Gemeindesachen, S. 349 — 356.
11) Berufsordnung in Verwaltungs- und Polizeisachen, S. 357 — 376.
12) Abhandlungen:
    a) Ueber den Sinn des §. 85 der Gemeindeordnung, S. 379 — 387.
    b) Ueber den Bürgernutzen der Bürgerswittwen, S. 388 — 398.
    c) Ueber die Beitragsverbindlichkeit zu Gemeindewegen, nach §. 81 a der Gemeindeordnung, S. 399 — 404.
    d) Ueber die Wahl der Stellvertreter im Falle des §. 14 und 31 der Gemeindeordnung, S. 405 — 408.

Besonderes Inhaltsverzeichniß.

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen, §. 1 — 7.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung, §. 8, 9.

Kap. 1. Von dem Gemeinderath, §. 10 — 26.

Kap. 2. Von dem Bürgerausschuß, §. 27 — 35.

Kap. 3. Von der Gemeindeversammlung, §. 36 — 40 h.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden:

Kap. 1. Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters, §. 41.

Kap. 2. Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths, §. 42 — 45.

Kap. 3. Von den Pflichten des Rathsschreibers, §. 46.

Kap. 4. Von der Verwaltung der Ortspolizei, §. 47 — 52.

Kap. 5. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens:

Allgemeine Bestimmungen, §. 53 — 56.

Abschn. 1. Von den Einnahmen und Ausgaben, §. 57 — 81 g.

Abschn. 2. Von den Anleihen der Gemeinde, §. 82.

Abschn. 3. Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse, §. 83, 84.

Abschn. 4. Von dem Almendgenuß, §. 85 — 91.

Abschn. 5. Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts:

A. Allgemeine Bestimmungen. §. 92 — 96.

B. Besondere Bestimmungen. I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen, §. 97 — 103. II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum, §. 104—109. III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß, §. 110 — 113.

Abschn. 6. Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung, §. 114 — 120.

Abschn. 7. Vom Gemeindebauwesen, §. 121.

Abschn. 8. Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen, §. 122 — 126.
Abschn. 9. Von dem Gemeinderechnungswesen, §. 127 — 134.
Abschn. 10. Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses, §. 135 — 139.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, §. 140 — 150.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung, §. 151.

Titel VI.

Von dem Rechte des Recurses, §. 152.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern, §. 153 — 156.

Uebergangsbestimmungen.

Die Erneuerung der Gemeinderäthe betreffend, Art. 1 — 8.

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger, §. 1—3.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts, §. 4, 5.
Kap. 1. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt, §. 6 — 14.
Kap. 2. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme, §. 15—43.
Kap. 3. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts, §. 44 — 49.
Kap. 4. Von den Ortsabwesenden, §. 50 — 53.
Kap. 5. Von dem Bürgerrechte der Israeliten, §. 54.
Kap. 6. Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener, §. 55 — 59.
Kap. 7. Von dem Bürgerrechte in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind, §. 60 — 65.
Kap. 8. Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts, §. 66 — 69.

Titel III.

Von dem Einsassenrecht. §. 70 — 80.

Titel IV.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen, §. 81 — 88.

Uebergangsbestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend, §. 89 — 96.

Gesetz

über die

Verfassung und Verwaltung

der

Gemeinden.

Ueber

Gemeinden und Gemeindeverfassungen.

Ueber Gemeinden und Gemeindeverfassungen.

§. 1.

Der Mensch empfängt sein Daseyn im Schooße der Familie, aus dieser tritt er in die Gemeinde und aus dieser in den Staat. Diese drei Verhältnisse, Familie, Gemeinde und Staat, umfassen den ganzen Menschen, und sein sittliches, religiöses und öffentliches Leben kann sich nur in ihnen bilden und entwickeln. Ihrem Wesen nach sind diese Verhältnisse sich einander gleich, und nur äußerlich verschiedene Formen für die Entwicklung des Menschen, und die Erfüllung seines Berufs. Ihrer Entstehung nach sind sie gleich alt, und wenn das Eine ohne das Andere besteht, nimmt es die Bestandtheile des Andern in sich auf. Wenn das Menschengeschlecht von Einem Paare abstammt, so war dies Paar sich Familie, Gemeinde und Staat zu gleicher Zeit. Das Einfachere kann ohne das Zusammengesetzte, aber nicht das Letztere ohne das Erstere bestehen, daher wohl eine Familie ohne Gemeinde und Staat, nicht aber eine Gemeinde ohne Familie, oder ein Staat ohne Familien und Gemeinden denkbar ist. Wo alle drei Verhältnisse neben einander bestehen, ergänzen und bedingen sie sich wechselseitig, indem das Untere Bestandtheile an das nächst Höhere und dieses wieder an das Oberste abgibt. Diese Bestandtheile sind immer dieselben, und die Abgabe derselben an das nächst Höhere kann nur in der Art vor sich gehen, daß das Höhere das Allgemeinere erhält, und dem Untern das ihm nun als Unterart

Eigenthümliche verbleibt. Familie, Gemeinde und Staat bestehen daher in einer Ausgleichung und Zutheilung derselben Bestandtheile nach dem Verhältniß des Besondern zum Allgemeinen, und also in der Art, daß das Allgemeinere zwar aus dem Besondern besteht, das Besondere aber nicht in dem Allgemeinen aufgehen darf, sondern als eigenthümlicher Urbestandtheil fortbestehen muß. Die Bestandtheile dieser drei Verhältnisse sind Personen, Sachen und die Herrschaft über beide.

Aus allgemeinen Gründen, hat man gesagt [1]), müsse der Staat, als das Ganze, älter als seine Theile, die Gemeinden, seyn, und aus geschichtlichen Gründen scheint das Gegentheil behauptet werden zu müssen, daß nämlich die Gemeinden älter als der Staat seyen. Allein die erstere Ansicht stellt sich nur bei menschlichen Gebilden als wahr dar, indem wir allerdings nur aus schon vorhandenen Dingen andere zu machen im Stande sind, so daß unser Gemachtes oder vielmehr aus schon gegebenen Naturerzeugnissen nur Zusammengesetztes immer als das Spätere erscheint. Der Staat aber ist seinem Wesen nach nichts willkürlich Gemachtes, sondern ein mit der Entstehung des menschlichen Geschlechts Gegebenes und damit innigst Zusammenhängendes. Der Mensch entsteht aus der Familie und tritt in die Familie, als seinen ersten Staat. Für die Entwicklung des einzelnen Menschen, und folglich auch des ganzen Menschen-

---

[1]) *Πρότερον δὴ τῇ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστι· τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τῦ μέρες· ἀναιρεμένε γὰρ τῦ ὅλε, οὐκ ἔσται πὰς οὐδὲ χείρ, εἰ μὴ ὁμωνύμως.* **Politicorum lib. I. cap. 1 pag. 4 edit. Gottling, edit. Schneider §. 11.** (Von Natur aus ist der Staat früher als die Familie und als der einzelne Mensch, da das Ganze nothwendigerweise früher als seine Theile seyn muß. Nimmt man nämlich den ganzen Menschen hinweg, so gibt es weder Hände noch Füße, es wäre denn uneigentlich.) Dieser Satz wird in der Natur immer richtig seyn. Ohne die Erde wird es auch kein Wesen der Erde geben, und ohne einen Baum auch keinen Stamm und keinen Ast. Anders in den Gebilden des Menschen, welche immer etwas der Zeit nach schon früher Gegebenes voraussetzen. Allein von einer andern Betrachtungsweise aus kann man sagen, auch der Theil eines Menschenwerks ist jünger als das Ganze, denn als Theil dieses Ganzen konnte er vor demselben nicht vorhanden seyn; z. B. ein Theil einer Uhr in Beziehung auf diese Uhr als Ganzes.

Geschlechts, muß eine Form bestehen, und diese Form ist der Staat. Ohne diese Form, ohne einen Kreis der Bewegung, ohne die Sicherheit der Bewegung in diesem Kreise, geht der Mensch unter. Der Staat also ist ein Naturerzeugniß, und als solches gerade so alt, als die Entstehung des menschlichen Geschlechts. In der spätern Ausbildung und Gestaltung des Staats aber liegt viel Menschenwerk.

Was die zweite Ansicht betrifft, daß die Gemeinden älter als der Staat seyen, so scheint dafür die Sprache und unsere vaterländische Geschichte zu sprechen, da in vielen Sprachen [2]) das Wort „Staat" nur ein von dem der „Stadt" abgeleitetes, also erst später entstandenes Wort ist, und geschichtlich die deutsche Gauverfassung der des deutschen Staats vorhergeht. Allein die beiden Verhältnisse beruhen auf demselben Grunde, daß nämlich in frühester Zeit vielfach der Staat noch in der Form der Gemeinde erscheint, so daß die Gemeinde neben ihrer Eigenschaft als eigentliche Gemeinde zugleich der Staat war [3]). Der Staat ist nur die gesteigerte dritte Form desselben Verhältnisses, und es entspricht vielleicht die Geschichte der Staaten der Entstehungsweise des menschlichen Geschlechts, so daß aus der Familie die Gemeinde, und aus der Gemeinde erst der Staat als letzte Steigerung hervorging. Eine weitere Form gibt es nicht, und unter der Gemeinde und über dem Staat ist beziehungsweise Anfang und Ende.

§. 2.

Was das Verhältniß der Gemeinden zum Staat insbesondere betrifft, so tritt hier die Gleichheit zwischen beiden mit gleichen Bestandtheilen, gleichem Zwecke und Berufe recht sicht-

---

[2]) Im Griechischen heißt πόλις zuerst Stadt und dann erst Staat, und auch im Lateinischen besteht für beide Bezeichnungen ein und dasselbe Wort, **respublica** und **civitas**, wenn auch für die Bezeichnung von Gemeinde insbesondere noch andere Worte vorhanden sind. Im Deutschen ist offenbar das Wort Stadt (stat, statt, Ort) die ältere, und das Wort „Staat" die davon abgeleitete Form.

[3]) Im Aristoteles ist durchaus der Staat eine Stadt mit einem dazu gehörigen mäßigen Landbezirke, woraus sich Manches bei diesem Schriftsteller erklärt.

bar hervor. Ihre Verschiedenheit ist in der Erscheinung eine äußere, die im Raume und der Ausdehnung des Gebiets vorzugsweise hervortritt, und auch dieses Verhältniß ist oftmals dasselbe. Die Regierung in Gemeinden und im Staate ist ihrem Wesen nach dieselbe, und auch die Form derselben, ob Einherrschaft oder Vielherrschaft mit allen ihren Verzweigungen und möglichen Gestaltungen, kann in beiden dieselbe seyn. Das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung insbesondere, die richterliche, vollziehende und Verwaltungsgewalt findet sich in beiden wieder, so wie für beide ein Bezirk vorhanden seyn muß, in dem sich das Ganze bewegt und die Entwicklung möglich macht. Wo nun die Gemeinde für sich ohne Staat besteht, ist die Sache für sich klar, und bietet keine Schwierigkeit dar, indem die Gemeinde eben selbst der Staat ist, und daher alle Rechte und Bestandtheile des Staats in sich vereinigt. Wo aber die Gemeinde einen Theil des Staats bildet, was nach obiger Vermuthung in der Zeit der zweiten Staatenentwicklung der Fall ist, wo also zwei an sich gleiche Bestandtheile zu Einem Ganzen vereinigt werden sollen, da beginnt die schwierige Frage, wie diese Vereinigung möglich sey. Das Gesetz dieser Vereinigung kann wohl nur so lauten, daß, weil zwei Staaten zu Einem Staate gemacht, und in dieser Vereinigung der kleinere Staat als solcher zu bestehen aufhören und ein Bestandtheil des größern werden soll, jener kleinere alle seine aus seiner Eigenschaft als Staat abquellenden Rechte abgebe, und nur jene beibehalte, welche ihm in seiner engern Eigenschaft als Gemeinde eigenthümlich sind.

Die Frage nun, welche Verhältnisse an den Staat überzugehen, und welche auch fernerhin den Gemeinden, als ihnen eigenthümlich, zu belassen seyen, hängt von den Grundsätzen ab, welche man über die Regierung des Staats aufstellt und befolgt. Auf die Regierungsform kommt es bei der Aufstellung dieser Grundsätze nicht an, d. h. diese Grundsätze hängen z. B. mit der Einherrschaft oder Vielherrschaft im Staate nicht zusammen, da diese beiden Formen, so wie jede Regierungsform, neben einer freien Gemeindeverfassung bestehen können. Auch in der Geschichte der alten und neuen Zeit kommen freie Gemeinde-

Verfassungen unter strenger Einherrschaft, und aller Selbstständigkeit beraubte Gemeinden unter Freistaaten vor. Unter der römischen Kaiserzeit, in dem strengen Königsthum von Frankreich und Spanien gab es, und in der Türkei gibt es heutzutage noch ziemlich freie Gemeinden, während der französische Freistaat alle und jede Selbstständigkeit der Gemeinden zerstörte. Dagegen stehen die Grundsätze über Gemeindeverfassungen im engsten Zusammenhang mit dem Vielregieren, welches seit einigen Jahrhunderten immer mehr und mehr zur überwiegenden Neigung der Staaten wird. Wo die Regierungen in den Kreis ihrer Thätigkeiten das gesammte Volksleben ziehen, wo sie von der Ansicht ausgehen, daß Alles am besten gedeihe, wenn Alles von ihnen geleitet und geordnet werde, da ist es natürlich, daß am allerwenigsten die Gemeinden mit der Größe ihrer Bevölkerung, dem Umfange ihres Vermögens, und der Wichtigkeit ihrer Stellung es seyn können, welche dieser obersten Leitung ihrer Angelegenheiten enthoben werden. Allein abgesehen von der innern Unhaltbarkeit dieser Ansicht (vergl. §. 12 meiner Nationalgesetzgebung) ist zugleich diese Regierungsweise für den Bestand und die Sicherheit der Staaten in bewegten Zeiten bedenklich und gefährlich. Wo Alles von Oben geleitet wird, hört die Hingebung von Unten auf, und wo der Mensch nicht selbst wirkt, nicht mit eigener Verantwortlichkeit thätig ist, wo seinem Nachsinnen und seiner Eitelkeit kein Spielraum gestattet wird, tritt eine naturgemäße Gleichgültigkeit und Erkältung ein. Die Folge ist, daß sich die Sache im Leben nicht verwächst, nicht verkittet, in die Gesinnung nicht übergeht, eben dadurch aber auch im Volke keine Stütze hat. Ist erst so das ganze Volksleben, wie man glaubt, von Oben wohl geordnet, und also in der Vollendung dieser Regierungsweise so gebildet, daß alle Fäden in Einem Punkte zusammenlaufen, so kann ein an der obersten Leitung versuchter Gewaltstreich ohne Theilnahme im Volke ausgeführt werden, und wurde ausgeführt.

§. 3.

Mit dem oben aufgestellten Grundsatze über das Verhältniß der Gemeinde zum Staate ist die Gränzlinie zwischen beiden blos im Allgemeinen gezogen, aber damit noch nicht festgesetzt,

welche einzelne Angelegenheiten und Rechte als Gemeindesachen angesehen, und daher den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen werden sollen. Aus der Betrachtung, daß die Gemeinden äußerlich und innerlich, d. h. dem Raume und der Ausdehnung sowie den Rechten nach, eine doppelte Beziehung, zum Staate und zu sich, zulassen, wird man auch von der Regel ausgehen müssen, daß alle Verhältnisse, die zunächst nur im Gemeindeverband sich bewegen und in ihm wurzeln, Gemeindeangelegenheiten seyen. Als solche Angelegenheiten sind nun namentlich zu bezeichnen: die Wahl der Gemeindebeamten, die Verwaltung ihres Vermögens, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Handhabung der gemeinheitlichen Ordnung, sowie die Gründung und Leitung solcher Einrichtungen, Vereine und Stiftungen, welche entweder auf den Kreis des Gemeindeverbandes sich erstrecken, oder ein Ausfluß aus demselben sind. Die Gesetzgebungen beziehen sich mit mehr oder weniger Selbstständigkeit für die Gemeinden vorzugsweise auf die vier ersten Verhältnisse, auf die Beamten, das Vermögen, die Polizei und die Annahme neuer Mitglieder. Das letztere Verhältniß ist noch wenig entwickelt, welches in den langen verheerenden Kriegen, die alle Entwicklungen des Friedens hemmten, und in der Erschöpfung der Gemeindemittel seinen vorzüglichsten Grund hat. In ersterer Beziehung weichen die Gesetzgebungen in der Behandlung dieser Gegenstände auffallend von einander ab. Alle stimmen darin überein, daß den Gemeinden die freie Behandlung nicht überlassen werden könnte, und daß der Regierung ein Einwirkungsrecht zukommen müsse. Um das Mehr oder Weniger dieses Einwirkungsrechts bewegt sich die Verschiedenheit der Gesetze. Allein die Gesetzgebungen dürften auf den wahren Standpunkt noch nicht gekommen und eine Regierungseinwirkung überflüssig seyn, wenn die Verfassung der Gemeinde selbst, das Verhältniß der Rechte und Pflichten der Bürger unter sich, einmal auf richtige Grundsätze zurückgeführt ist. Eine gute Gemeindeverfassung schließt mehr als das Einwirkungsrecht der Regierung die Bürgschaft einer guten Gemeindeverwaltung in sich, welche der einzige Grund einer Bevormundung des Staats seyn kann. Die Fragen, die sich von selbst aufwerfen, sind also: gibt es überhaupt und inwieweit ein Einwirkungsrecht der Regierung auf

die Gemeindeverwaltung, und wenn es im Allgemeinen kein solches Einwirkungsrecht gibt, wie ist dem Mißbrauch eigener Gemeindeverwaltung vorzubeugen?

Wenn einmal bestimmte Gegenstände als reine Gemeindesachen anzunehmen (und als solche erscheinen die oben erwähnten) und von der Gesetzgebung als solche anerkannt sind, so ist mit diesem Anerkenntniß zugleich ausgesprochen, daß die Gemeinden auch befugt seyn müssen, die Gegenstände selbstständig zu verwalten. Diese Gegenstände sind nur deshalb Gemeindesachen, weil sie keine Staatssachen sind, und sind sie letzteres nicht, so hört damit auch der Rechtsgrund auf, ihre Verwaltung unter die Bevormundung des Staates zu ziehen. Verläßt man diese Scheidungslinie zwischen Staatssachen und Nichtstaatssachen, so hört das Recht auf, und man müßte dann, wenn man doch eine Einmischung behauptete, folgerichtig, eben so wie die Gemeinden, auch andere Gesellschaften, Vereine, Körperschaften behandeln, welche vielfach an Wichtigkeit und Bedeutung den Gemeinden nicht nachstehen und sie oftmals selbst übertreffen. Ein diesem System entgegengesetztes ließe sich nur durch eine zweifache Rücksicht, nämlich dadurch rechtfertigen, daß man die Gemeindebeamten als Staatsbeamte, und die Gemeindegüter und Gemeindeangelegenheiten als Staatsgüter und Staatsangelegenheiten betrachtete, oder aber dadurch, daß man die Gemeinden für unfähig hielte, tüchtige Gemeindebeamten wählen und ihre Angelegenheiten auf gute Weise besorgen zu können. Im letzteren Falle liegt dem Staate auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die ähnliche Verpflichtung auf, die Güter der Minderjährigen, und als minderjährig haben die Gesetze vielfach die Gemeinden erklärt, unter seine Aufsicht zu nehmen.

Uebrigens läßt sich das Gewicht dieser Gründe, die sich verschieden bei den verschiedenen Gemeindesachen gestalten, sammt den Einwendungen darauf, besser bei den einzelnen Gegenständen, welche oben als reine Gemeindesachen bezeichnet wurden, darstellen, daher die vorzüglichsten derselben nun, die Wahl der Gemeindebeamten, die Verwaltung des Vermögens und die Versehung der Polizei, einzeln betrachtet werden sollen.

§. 4.

1) Die Wahl der Gemeindebeamten. Gegen die Wahl dieser Beamten durch die Gemeinde, und insbesondere des ersten Vorstehers derselben, scheinen sich folgende Bedenken zu erheben: diese Vorsteher sind als die unmittelbaren Beamten der Gesammtbürgerschaft des ganzen Staates für die Regierung zu wichtig und ihre Stellung zu einflußreich, als daß man ihre Wahl einzig in die Hände der Gemeinde legen könnte. Es wäre dadurch die Möglichkeit und die Wahrscheinlichkeit gegeben, Leute entgegengesetzter oder selbst feindseliger Gesinnung unter die Klasse der Regierenden aufzunehmen, wodurch die Einheit der Handlungsweise der Regierung gerade dort gestört würde, wo wegen der unmittelbaren Verbindung mit dem Volke die Uebereinstimmung mit der Regierung am nothwendigsten wäre. Das Gewicht dieser Einwendung ist nicht zu verkennen, allein folgerichtig durchgeführt müßte sie weiter führen, als die meisten Gesetzgebungen gegangen sind. Wenn nämlich die Stellen der Gemeindebeamten wirklich diesen Einfluß auf die Staatsverwaltung ausüben, so müßte die Regierung auch diese Stelle für Staatsstellen erklären und mit Staatsdienern besetzen. Allein dadurch würde die Regierung, was sie an Einheit in der Regierungsweise gewänne, wieder und in vergrößertem Maßstabe an Vertrauen durch die Entmündigung der Gemeinden und der Gesammtbürgerschaft des Staats verlieren, und endlich ist es das Vertrauen, in dessen Erweckung und Erhaltung das ganze Geheimniß einer guten Regierung besteht. Nähme aber auch die Regierung keine eigentlichen Staatsdiener zu Gemeindebeamten, sondern würde sie, diesen Körperschaften sich etwas nähernd, Gemeindebürger dazu verwenden, so wäre damit nicht viel gewonnen, indem man die angesehneren, einflußreicheren, vermöglicheren Gemeindebürger zu Gemeindebeamten ernennen müßte. Ueber eben diese Personen kann man ebendeshalb beliebig nicht verfügen, und diese pflegen sich im Zweifel eher ihrer Körperschaft, der sie angehören, als der Regierung zu ergeben. Mit dem Mittel der Absetzung erreicht die Regierung keinen Erfolg, da eine solche Absetzung diesen Personen, wie das Beispiel von Frankreich beweist, als keine Strafe, sondern

als der Lohn ihrer Hingebung und Aufopferung erscheint. Das badische Gemeindegesetz befolgt auch hier einen Mittelweg, dessen Befolgung überhaupt in der Natur des Systems zweier Kammern liegt. Es überläßt den Gemeinden die Wahl ihrer sämmtlichen Beamten, und behält sich blos das Bestätigungs- oder Verwerfungsrecht des ersten derselben, des Bürgermeisters, vor. Allein auch dieses System bietet seine Schattenseite dar. Das Verwerfungsrecht der Regierung kann sich vorzugsweise nur auf zwei Punkte beschränken, wenn nämlich ein Unfähiger oder ein den Grundsätzen der Regierung entgegenstehender Mann von der Gemeinde gewählt würde. Der erste Fall kommt nicht leicht vor, da die Gemeinden regelmäßig, was auch in der Natur der Sache liegt, nicht dem Unfähigeren unter ihnen, besonders bei einem guten Wahlgesetze, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen. Auf mögliche Ausnahmen kommt es auch hier nicht an, da solche auch bei der Anstellung durch die Regierung gegeben sind, in der Ernennungsweise durch Wahlen aber im Allgemeinen eine Bürgschaft für fähige Personen liegt.

Der zweite Fall, die Nichtbestätigung eines der Regierung nicht günstig gestimmten Mannes, scheint Gründe der Klugheit gegen sich zu haben. Durch die Wahl nämlich eines solchen Mannes ist thatsächlich der Einfluß desselben in seiner Gemeinde herausgestellt, und dieser Einfluß wird durch die Nichtbestätigung nicht geschwächt, und dadurch der Wirksamkeit des Neugewählten schon im Voraus eine durch die Nichtbestätigung zur Parthie gewordene Gegenkraft in dem Nichtbestätigten und seinen Wählern entgegengesetzt. Durch die Bestätigung dagegen, d. h. durch die Uebertragung eines Amtes nimmt die Volksgunst mehr und mehr ab, und den Bestätigten lehrt nun die eigene Erfahrung, gegen seinen frühern Standpunkt des Widerspruchs, daß es leichter zu tadeln als zu regieren ist.

Es spricht jedoch für die Bestimmung des badischen Rechts noch der weitere Umstand, daß dem Bürgermeister noch viele andere Geschäfte neben seinem Gemeindedienste übertragen sind, in welchen der Bürgermeister nicht als solcher, sondern als Staatsbeamter zu handeln hat, und daher auch in dieser Eigen-

schaft, welche von jener als Gemeindebeamter für untrennbar von den Gesetzen betrachtet ist, vom Staate bestätigt seyn muß.

§. 5.

2) Viel einfacher gestaltet sich die Frage, ob das Gemeindegut eine Gemeindesache sey, da hier nicht gezweifelt werden kann, daß dasselbe, dem Staate gegenüber, der Gemeinde ebenso gehört, wie das Eigenthum jeder Körperschaft und jedes Einzelnen eben diesen Personen eigenthümlich zusteht, und es war Gewalt, als man in den Schreckenstagen der Fremdherrschaft über Gemeinde- und Klostergüter zu Staatszwecken verfügte [4]). Das Bedenken, die Verwaltung dieser Güter den Gemeinden nicht zu überlassen, wird mehr von einer andern Rücksicht, nämlich daher genommen, daß dieses Vermögen in den Händen der Gemeinden nicht gesichert erscheint. Die Gemeinde besitze entweder nicht die Fähigkeit guter Verwaltung, oder es gehe ihr der gute Wille dazu ab, daher bei der großen Wichtigkeit und dem Umfange dieses Vermögens die Obsorge des Staats geboten erscheine. Allein dieses Bedenken ist an sich nicht begründet und durch die Erfahrung nicht bestätigt. Jeder Mensch weiß in seinem Kreise seine Vermögensverwaltung am besten zu besorgen. Vieles und das Meiste hängt hier von persönlichen und örtlichen Verhältnissen ab, und selbst die allgemeinen Grundsätze sind wieder durch diese besondern Umstände bedingt. Die Bebauung z. B. und die Behandlung des Grund und Bodens ist von Oertlichkeit und Erfahrung vielfach allein abhängig, und bessere Grundsätze dringen auf dem Wege der Belehrung und des Beispiels und der so lobenswerthen Thätigkeit landwirthschaftlicher Vereine mehr in das Leben, als in der Form von Regierungserlassen, die im Geschäftsgang kommen und vergehen. Auch ist der Staat in der Schwerfälligkeit seiner Bewegung am wenigsten geeignet, Geschäfte zu leiten und zu besorgen, bei denen Selbstsehen und Selbsthandeln jeden Augenblick nothwendig ist. Daher auch die nicht seltene Erfahrung, daß gerade die Güter des Staats keine Muster landwirthschaft-

---

[4]) Zachariä erklärte in der badischen Ständeversammlung das Gemeindegut als mittelbares Staatsgut.

licher Bebauung sind, sowie die fernere Erfahrung, daß der Staat am theuersten selbst verwaltet. Was hier von Grund und Boden gesagt ist, gilt ähnlich auch von der Aufführung von Gebäuden, Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Brücken, Bauten und von der Vermögensverwaltung überhaupt. In Städten insbesondere, wo die Bildung höher steht, sind die Personen auch zur Hand, denen diese Gegenstände mit derselben Beruhigung anvertraut werden können, als wenn die Leitung vom Staate ausginge, und die Landgemeinden wissen diese Leute zu finden.

Hienach besteht keine Besorgniß, die von der Fähigkeit der Gemeinden zur eigenen Vermögensverwaltung hergenommen werden könnte, wohl aber muß die Gesetzgebung wegen eines anderen Punktes auf der Hut seyn, daß nämlich das Schalten und Walten über das Gemeindegut nicht der reinen Stimmenmehrheit aller Bürger anheimgegeben werde, weil hier der Reiz der größeren, d. h. der ärmeren Klasse zu groß ist, durch Theilung des Vermögens die jetzt lebenden Mitglieder auf Kosten der künftigen zu bereichern, und so die Gemeinde als immerwährende Körperschaft zu gefährden. Es folgt jedoch aus der Gefahr, die von dieser Seite her dem Gemeindevermögen droht, nicht die Nothwendigkeit einer Staatsbevormundung, sondern nur einer guten Gemeindeverfassung nach den unten, §. 8 bis 9, aufgestellten Grundsätzen.

Das badische Recht befolgte im Allgemeinen diese Grundsätze, und gab die Verwaltung des Gemeindevermögens den Gemeinden, jedoch mit der Bestimmung anheim, daß die wichtigeren Verwaltungs- und Verfügungshandlungen von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht wurden. So sollte etwaige Mangelhaftigkeit an Einsicht ergänzt, und die Wirksamkeit der reinen Stimmenmehrheit aller Bürger, welcher im Uebrigen diese Gesetzgebung huldigt, geschwächt werden.

§. 6.

3) Schwieriger als die vorhergehende ist die Frage, ob die Polizei eine Gemeindesache sey, und es läßt sich nicht verkennen, daß bei der Beantwortung dieser Frage die Gränzlinie zwischen Gemeinde- und Staatssachen nicht leicht zu finden ist. Die

Gegenstände nämlich zerfallen in Beziehung auf diese Gränzlinie in zwei Klassen, in jene, welche ihrer Natur nach, ihrer Entstehung, ihrem Kreise der Thätigkeit und der Entwicklung nach, also an sich betrachtet, wahre Gemeindesachen sind, die man aber ihrer Rückwirkung wegen auf den Staat als Staatssachen erklären kann, ohne ihre ursprüngliche Eigenschaft als Gemeindesachen zu verkennen, wie z. B. die Wahl der Gemeindebeamten. Andere Gegenstände sind der Art, daß sie nach den eben gegebenen Rücksichten mehr die Natur von Staatssachen an sich tragen, weil sie mehr eine allgemeinere Eigenschaft in Beziehung auf alle Staatsangehörige haben, wie z. B. die Gerichtsbarkeit. Die Schwierigkeit der Lösung kommt hier wieder von der ursprünglichen Gleichheit der Gemeinde und des Staats her, wornach alle diese Gegenstände jedem Theile, der Gemeinde und dem Staate, ganz angehören. Wo aber einmal die Gemeinde im Staate aufgegangen, d. h. nachdem sie ihre einstige ungetheilte Natur verloren, ein bloßer Bestandtheil eines größeren Ganzen geworden ist, da muß die Gemeinde auch an das Ganze abgeben, was Sache des Ganzen ist, und kann für sich nur noch behalten, was dem Einzelnen ohne Störung des Ganzen angehören kann. In dieser Beziehung gibt es eine zweifache Art der Behandlung, indem nämlich der Staat entweder alle Gegenstände an sich zieht, bei welchen das Ganze als solches, also auch alle Gemeinden in ihrer Gesammtheit, gleichmäßig betheiligt sind, oder aber, der Staat stellt nur die leitenden Grundsätze auf, und überläßt ihren Vollzug den Gemeinden und Körperschaften. Sprechen wir deutlicher. Die Gerichtsbarkeit z. B., bei der alle Staatsangehörigen gleichmäßig betheiligt sind, ist eben deshalb eine Staatssache, wofür also der Staat zu sorgen verpflichtet ist. Allein diese Fürsorge kann auf eine doppelte Weise geschehen, entweder dadurch, daß der Staat selbst nicht nur das Recht der Gesetzgebung in Händen behält, sondern zugleich das Gerichtswesen ordnet, die Gerichtshöfe an bestimmte, ihm beliebige Orte verlegt, und die Gerichtsmitglieder selbst ernennt; oder aber dadurch, daß der Staat nur die Gesetze erläßt, und alles Uebrige sammt der Ernennung der Gerichtsmitglieder den Gemeinden anheimgibt. Was hier

von der Gerichtsbarkeit gesagt ist, gilt auch von der Polizei, dem Unterricht, den Stiftungen, den Straßen u. s. w. Diese Gegenstände unterscheiden sich unter sich in der Art, daß einige mehr örtlicher, andere mehr allgemeiner Natur sind. Mehr auf die letzte Seite neigt sich die Gerichtsbarkeit, mehr auf die erstere Seite der Unterricht und das Stiftungswesen, und ebenso die Polizei.

Was nun die Polizei insbesondere betrifft, so ist sie zwar eine Art der Gerichtsbarkeit, allein sie ist überhaupt in ihrer Wirksamkeit weit mehr, als jene, auf einen bestimmten Bezirk gewiesen, und in ihrer besonderen Gestaltung als Gemeindepolizei geradezu auf die Gränzen der Gemeindegemarkung beschränkt. In dieser ihrer natürlichen Beschränkung aber ist die Polizei eine Gemeindesache, und als die Handhabung gemeinheitlicher Ordnung unter ihren Mitgliedern scheint sie schon im Wesen des Vereins selbst begründet.

Von dieser Frage aber, ob die Polizei eine Gemeindesache sey, muß die Art und Weise ihrer Ausübung getrennt werden, und in dieser Beziehung stimmen die Klagen auswärtiger Staaten mit der Erfahrung in unserem Lande überein, daß die Ueberlassung der Polizei an die Gemeinden sich bisher nicht bewährt hat. In den größeren Städten wurde die Polizei an eigene Staatsbehörden übertragen, und es ist merkwürdig, daß die Städte, die auf die Polizei ein Recht haben, §. 6 der Gemeindeordnung, mit dieser Anordnung nicht nur zufrieden waren, sondern daß ähnliche Wünsche von Seite der Gemeinden in allen Landestheilen mehr oder weniger bestimmt sich aussprechen. Der Grund zu diesen Aeußerungen, die auf den ersten Anblick im Munde der Gemeinden etwas auffallend klingen, liegt jedoch ziemlich nahe. Vergleicht man nämlich die übrigen Gemeindesachen mit der Polizei, so sieht man, daß es sich dort um solche Rechte handelt, deren Ausübung die Gemeindebeamten nicht in eine gehässige Stellung gegenüber ihren Gemeindebürgern bringt, während eine feste Handhabung der Polizei mit vielen und vielerlei Verdrießlichkeiten verbunden ist, daß man in der Polizei es Niemanden recht machen kann, und daß die Strenge Mißstimmung, die Milde Beschwerden u. s. w. her-

vorruft. Deshalb muß man bei Wünschen der Gemeinden um Uebertragung der Gemeindepolizei an den Staat darauf achten, woher diese Wünsche kommen, und jene der Gemeindebeamten, die mit der undankbaren Handhabung der Polizei beauftragt sind, nicht so leicht für Ansichten der ganzen Gemeinde nehmen. Der Grund, daß sich die Gemeindebeamten mit der Ausübung der Polizei nicht recht befreunden, liegt neben den obigen Verhältnissen zugleich darin, daß sie durch feste Handhabung dieser Ordnung sich die Wiedererwählung nicht verkümmern wollen; allein daraus folgt nicht, nunmehr die ganze Einrichtung als Gemeindeanstalt aufzugeben, sondern nur die Ausübung besser zu sichern. Ein Mittel nun, auch die Gemeindebeamten mit dieser Einrichtung auszusöhnen, und zugleich die Klagen über zu große Lauheit im Vollzug zu beseitigen, dürfte darin gefunden werden, wenn die Ausübung der Polizei aus den Händen des Bürgermeisters genommen, und ein eigener, von dem Gemeinderathe gewählter Polizeibeamter aufgestellt würde, welchem dieser Dienst ohne öfteren Wechsel auf längere Zeit übertragen werden sollte. Bei Aemtern, denen ein gehässiger Vollzug anvertraut ist, müssen zwei Dinge beachtet seyn, daß sie nicht unmittelbar von den Wählern und nicht auf zu kurze Zeit besetzt werden, da nur durch diese Rücksichten die nöthige Unabhängigkeit im Handeln gesichert ist.

§. 7.

Nach Erledigung der Frage, welche Gegenstände den Gemeinden zur eigenen Verwaltung zu überlassen seyen, führt der Zusammenhang zu der weitern Untersuchung, nach welchen Grundsätzen diese Gemeindeverwaltung zu geschehen habe, und ob insbesondere die Gemeindeverwaltung der Staatsverwaltung gleich seyn, oder mit anderen Worten, ob die Verfassung und die Regierungsweise in der Gemeinde mit jener des Staats auf gleichen Grundsätzen beruhen müsse [5]). Diese Frage ist nur ein Theil einer noch allgemeineren, welche in ihrer Bejahung so lauten würde, daß alle Bestandtheile des Staats

---

[5]) „Die Grundsätze, nach welchen die Gemeindeverfassung zu organisiren „ist, sind ganz dieselben, nach welchen die Staatsverfassung überhaupt zu „organisiren ist." Zachariä in der badischen Ständeversammlung von 1823.

nach gleichen Grundsätzen regiert, und daß also namentlich die Familien, die Körperschaften, Vereine und Gesellschaften in ihrer Verwaltung und der Wahl ihrer Vorsteher den gleichen Bestimmungen wie der Staat selbst unterworfen werden müßten. Ist diese Einheit im Wesen des Staats begründet, oder verträgt er auch, und inwiefern, verschiedenartige Bestandtheile? So viel nun muß im Voraus zugegeben werden, daß keine Bestandtheile im Staate sich finden dürfen, welche entweder an sich oder in der Art ihrer Verfassung auflösend und zerstörend auf denselben zurückwirken müßten. Der Staat strebt, wie jedes Wesen, nach Erhaltung seiner selbst, und damit wäre unvereinbar, solche Kräfte in sich aufzunehmen, welche, um selbst wieder bestehen zu können, ein Verzehren oder Auflösen des Ganzen nothwendig machen würden. So vertragen auch die Erzeugnisse und Geschöpfe der Natur keine ihnen schädliche Stoffe, und auch die Gebilde des Menschen, z. B. die Maschinen, erheischen ein genaues Ineinandergreifen, und das Werk steht still, wenn entgegenstrebende Wirkungen die Oberhand erhalten. Allein dennoch sind diese Bedenken beim Staate nur theilweise wahr, und das große und mannigfaltige Ganze des Staats ist von einer bloßen Natur- oder Kunsteinzelnheit, aus welchen obige Beispiele gewählt sind, sehr zu unterscheiden. Die Staaten sind gegenüber diesen Einzelnheiten ganze Massen, die Erdkörper des menschlichen Geistes, die eine ganze Fülle solcher Einzelnheiten in sich bergen, welche selbstständig nach ihrem besondern Wesen sich entwickeln und sich strenge entgegengesetzt seyn können, ohne daß durch diese Gegensätze die Bewegungsgesetze des Erdkörpers selbst bedingt werden. Der Staat ist starker Gegensätze fähig, und gerade die Mannigfaltigkeit in der Einheit gibt dem Staate den rechten Bestand [5]). Der Mensch als Bestandtheil des Staats unterscheidet sich wesentlich von Bestandtheilen der Maschine, welche ohne Persönlichkeit nur bewußtlos dienende Mittel sind, und eben deshalb überhaupt nicht dienen können, wenn sie nicht durch ihre Verbindung in mechanische Bewegung gesetzt werden. Der Mensch dagegen, mit der Freiheit und der

---

[5]) *Ἐξ ὧν δεῖ ἓν γενέσθαι, εἴδει διαφέρει.* **Aristoteles.**

Eigenthümlichkeit seines Geistes, fordert seinen eigenen Entwicklungsgang, und der Staat ist für ihn nur das nothwendige und naturgemäße Mittel zur Sicherheit seiner eigenen höheren Bestimmung. Der Staatszweck und der Beruf des einzelnen Menschen dürfen keine Gegensätze bilden, sondern, an sich übereinstimmend, müssen sie sich wechselseitig Zweck und Mittel zugleich seyn. Daher mag der Staat den Menschen in dem ganzen Reichthum und der Fülle seiner Schöpfungen ergießen und sie gestalten lassen, ohne ihn in dieser Gestaltung an das Bild des Staates zu binden. Je mannigfaltiger diese Schöpfungen und Gestaltungen sind, desto mehr ergänzt, verbindet und verkittet sich das Leben. Mit diesem reichen Leben in seinen Gestaltungen verwächst sich der Staat zu Einem Ganzen, und indem er Alle schützt, wird er von ihnen geschützt. So wird's dem Menschen im Staate wohl, und was jener diesem thut, thut er sich, und was diesen bedroht, gefährdet ihn selbst; daher hier die Hingebung und Aufopferung, und dadurch die Sicherheit des Staats, den höchsten Grad erreicht.

Die Regeln für die Form aller dieser Schöpfungen und Gebilde im Staate sind an sich nicht dieselben und brauchen nicht dieselben zu seyn. Die Eigenthümlichkeit einer jeden, ihr Bedürfniß, der Zufall, ihre Entstehungsweise wird die meisten von selbst und am besten gestalten. Auch ist der Staat selbst für verschiedene Formen empfänglich, und es gibt keine allgemein gültige, d. h. für alle Zeiten, Völker und Umstände beste Regierungsform. Jedenfalls aber wird die Gemeindeverfassung nicht von der Staatsverfassung bedingt, und sie können in verschiedenen Formen ohne alle Störung neben einander bestehen. Es ist also nicht richtig, daß die Regierungsweise in den Staaten und Gemeinden dieselbe seyn müsse, daß namentlich in einem Staate mit Einherrschaft kein Wahlrecht der Gemeinden bestehen könne, und daß die Beamten vom Staatsherrscher beliebig ernannt werden müßten, und nicht richtig, daß neben jener Regierungsform nicht eine selbstständige Gemeindeverfassung bestehen könne [7]).

---

[7]) Der entgegengesetzte Grundsatz besteht z. B. in Frankreich. In dem mehr glänzenden als gründlichen Vortrage des Ministers Martignac, womit

§. 8.

Wenn nun auch die Verfassung und die Verwaltung der Gemeinden wesentlich verschieden von jener des Staates seyn kann, so ist damit die Frage noch nicht entschieden, welche Verfassung die Gemeinden haben sollen, und welche der verschiedenen möglichen Verfassungsarten die zweckmäßigste für die Gemeinden ist.

Das badische Gemeinderecht geht von der Gleichheit aller Bürger aus, und nachdem es gleich Anfangs den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürger aufgehoben und die bisherigen Schutzbürger zu Ortsbürgern erklärt hatte, Gemeindeordnung §. 2, enthält es weiter folgende merkwürdige Bestimmungen:

„Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich." Bürgerrechtgesetz §. 2.

„Wahl- und stimmberechtigt sind sämmtliche Gemeinde-„bürger." Gemeindeordnung §. 12, 29 und 37.

„Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion." Gemeindeordnung §. 13.

---

er unterm 8. Februar 1829 einen Gesetzesentwurf über Gemeindeverfassungen vorlegte, heißt es unter Anderem:

„L'autorité du maire et des adjoints émane de la puissance royale; la nomination est faite librement et directement par le roi ou au nom du roi par son délégué.

„L'inflexible nécessité de cette disposition n'a pas besoin d'être démontrée; elle est une conséquence du princip monarchique et du principe constitutionel.

„Des dispositions qui confieraient à d'autres la nomination des maires et adjoints, ou qui tendraient à circonscrire la nomination royale dans une liste de candidats élus, violeraient ouvertement la Charte, et porteraient l'atteinte la plus grave à tout le système de nos institutions. En effet, une des bases fondamentales de ce système est la responsabilité ministérielle. Vous ne voulez pas la perdre en la rendant impossible. La première condition de la responsabilité est évidamment la liberté des hommes sur qui elle pèse dans le choix de ceux qu'ils emploient. Choisir à un ministre ses agens, ou ce qui est la même chose l'obliger à les choisir dans une liste imposée, et le déclarer en même temps responsable des actes de ceux, qu'on l'a contrait d'employer, ce serait une inconséquence et une injustice que nôtre législation ne peut consacrer."

*

„Von Wahl- und Stimmrecht ist Niemand, von der Wähl-
„barkeit nur Wenige, besonders die Entmündigten, Verganteten
„und Jene ausgeschlossen, welche eine Zucht- oder Corrections-
„hausstrafe erstanden haben." Gemeindeordnung §. 13.

Es dürfte jedoch dieses System nicht richtig, und die Gleich-
heit der Bürger in Gemeinden und im Staate auf keinem halt-
baren Grunde beruhen. Es gibt überhaupt keine Gleichheit
der Menschen, folglich auch nicht eine Gleichheit ihrer Rechte.
Auch vor dem Gesetz der Sittlichkeit besteht keine Gleichheit,
und dieselbe sittliche Handlung ist sittlicher bei dem einen und
minder sittlicher bei dem andern Menschen, je nach dem Grade
der Einsicht, Absicht, Ueberzeugung und den Mitteln der Han-
delnden. Auch die Gleichheit vor dem weltlichen Gesetz kann
nur den Sinn haben, daß von dem Richter auf die Würde
und den Stand, den die Rechtssuchenden im Staate einnehmen,
keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Theilnahme an den Verwaltungsrechten des Staats
und der Gemeinden sollte eigentlich, wie die Besorgung eines
jeden Geschäfts, nur den Würdigsten und Tüchtigsten überlassen
werden, da es aber für die Ausfindung derselben kein Mittel
gibt, und jenes der Wahl selbst wieder die Würdigsten und
Tüchtigsten als Wähler voraussetzt, so erübrigt nichts, als zu
äußeren leicht erkennbaren Merkmalen seine Zuflucht zu nehmen.
Diese Merkmale sind Bildung und Vermögen, wie dies aus
der Natur des Staats hervorgeht. Der Staat nämlich hat
einen zweifachen Beruf, eine innere und eine äußere, eine gei-
stige und eine körperliche Beziehuug. Jene innere geistige Seite
zum Zwecke der innern Entwicklung des Menschen zu seiner
höhern Bestimmung, die körperliche äußere Seite zum Behufe
des Schutzes der irdischen Güter des Menschen. Jene innere
Beziehung des Staats ist nur eine Folge der äußern, und zuerst
muß das Leben durch den Staat gesichert seyn, ehe jene ruhige
innere Entwicklung gedeihen kann. Zu dieser Sicherheit des
Staats müssen aber Bürgschaften gesucht werden, die, da man
auf die Güte der menschlichen Natur allein nicht bauen kann,

Betheiligtseyn an dem Bestande des Staats ihren
n müssen. Diese Betheiligung liegt im Vermö-

gen [8]). Dieser irdische Vorzug bietet überdies die Mittel einer höhern Ausbildung, und gewährte zu allen Zeiten den Vorzug des Umgangs mit der gebildeteren Gesellschaft, wodurch ein höherer Grad von eigener Bildung von selbst sich macht. Daher ist der vermöglichere Theil regelmäßig zugleich der gebildetere Theil im Staate. Aber die Bildung auch ohne Vermögen bietet ungefähr gleiche Bürgschaft wie das Vermögen dar. Die Bildung ist eine bessere Einsicht in die Natur der Verhältnisse, und die bessere Einsicht bewirkt bessern Willen, oder wenigstens die Scheu vor Verletzung der Wahrheit. Auf einzelne Ausnahmen kommt es hier so wenig als beim Vermögen an, wenn einzelne oder mehrere Vermögliche ohne Bildung sind. Im Staatsleben ist es gefährlich, von Ausnahmen her die Maßregeln zu ergreifen, und es handelt sich hier von der Allgemeinheit und dem Grundsatze.

Die Gleichheit [9]) der Rechte aller Bürger ist also nicht begründet, damit der Ausschluß der ärmeren Klassen aber noch nicht ausgesprochen, da aus dem geringern Vermögen und der geringern Bildung nicht folgt, daß diese Menschenklasse gar keine Rechte, sondern nur, daß sie, als die regelmäßig zahlreichere, nicht die Ueberhand in der Gemeindeverwaltung haben solle. Um die größeren Ansprüche der Vermöglicheren und Gebildeteren mit den Rechten der ärmeren Bürger auszugleichen, muß das Stimm- und das Wahlrecht jedem Bürger gegeben, dabei aber die Einrichtung getroffen werden, daß das Uebergewicht der erstern Klasse verbleibt. Das Gefühl des gänzlichen Ausschlusses von der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung macht dem Armen die Armuth doppelt drückend, und ruft Unfrieden

---

[8]) ...is valebat in suffragio plurimum, cujus plurimum intererat, esse in optimo statu civitatem. Cicero de repub. II. 22.

[9]) *Δοκεῖ ἴσον τὸ δίκαιον εἶναι, καὶ ἔστιν, ἀλλ' οὐ πᾶσιν ἀλλὰ τοῖς ἴσοις· καὶ τὸ ἄνισον δοκεῖ δίκαιον εἶναι· καὶ γάρ ἐστιν, ἀλλ' οὐ πᾶσιν ἀλλὰ τοῖς ἀνίσοις.* Aristoteles. Polit. III. cap. 5 §. 8 (cap. 9 edit. Bek.) (Die Gleichheit scheint gerecht zu seyn, und sie ist es auch, aber nicht für Alle, sondern nur für Jene, welche gleich sind. Auch die Ungleichheit scheint gerecht zu seyn, aber nicht für Alle, sondern für Jene, welche ungleich sind.) Vergl. damit Aristoteles lib. V. cap. I. §. 6 bis §. 8.

und Mißstimmung in der Gemeinde hervor, während die Theilnahme nach dem Verhältniß der Einlage auf Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beruht. Ist auch nach diesen Grundsätzen die Armuth dem Reichthum im Staat und in den Gemeinden nachgesetzt, so findet doch ein Unterschied zwischen Armuth als solcher, die niemals auf gleiche Berechtigung Anspruch machen kann, und zwischen dem Armen Statt, dem die Wechselfälle des Lebens nicht verschlossen sind.

Die Güter der Erde sind, ursprünglich und jetzt noch, nach den Fähigkeiten der Menschen vertheilt, und der Reichthum der Familien und der Einzelnen läßt sich in der Regel auf Erwerbungsarten zurückführen, welche auf der Tüchtigkeit der ersten Erwerber beruhen. Daher der stete Wechsel im Vermögen, dieses Verarmen der Reichen und dieses Reichwerden der Armen. Auch hier tritt wieder das Gesetz der menschlichen Natur, die Verschiedenheit im einzelnen Menschen neben der Gleichheit im ganzen Geschlecht in seiner ganzen Stärke hervor, und eine jetzige Vertheilung alles Eigenthums nach gleichen Theilen unter alle Menschen würde durch die Verschiedenheiten der einzelnen Menschen in Anlagen und Fähigkeiten nach wenigen Menschenaltern wieder vernichtet seyn [10]). Daher — im Vorübergehen bemerkt — haben auch die Staaten von den Verschwörungen gegen das Eigenthum, als dem innersten Wesen der menschlichen Natur zuwider, als auf der Trägheit der Verschwörer beruhend, nichts zu fürchten.

§. 9.

Um das vorhin erwähnte System, wornach kein Bürger vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen wird, der bessere Theil aber das Uebergewicht behält, auszuführen, gibt es verschiedene Arten. Der bewährteste Versuch ist wohl das Gesetz von Servius Tullius, welcher das gesammte römische Volk in fünf Klassen nach der Größe des Vermögens abtheilte. Diese Klassen bildeten für den Krieg die Heeresabtheilung, und für den

---

[10]) Aus gleichen Gründen folgt Gleiches in Beziehung auf die Unmöglichkeit einer allgemeinen Sprache und allgemeinen Gesetzgebung für das menschliche Geschlecht. Vergl. meine Nationalgesetzgebung §. 10.

Frieden die Volksversammlung. Die Reichen, die obersten Klassen bildend, standen in der Schlachtordnung voran, und stimmten im Frieden zuerst. Die Klassen zerfielen in Unterabtheilungen (Centurien, Hundertschaften, Fahnen), und zwar bestand die erste Klasse aus achtzig, in vierzig ältere und vierzig jüngere getheilte Centurien, die zweite, dritte und vierte Klasse bestand jede aus zwanzig, ebenso zur Hälfte in ältere und zur Hälfte in jüngere getheilte, und endlich die fünfte Klasse aus dreißig Centurien. Der ersten Klasse wurden überdies die Ritter, ohne Rücksicht auf Vermögen, mit achtzehn Centurien (Stimmen) zugetheilt. Jede Centurie hatte in der Volksversammlung eine Stimme, und daher die erste Klasse mit den Rittern achtundneunzig, also mehr als die Hälfte der Stimmen aller Klassen.

So verband dieses merkwürdige Gesetz, durch welches der Grund zur künftigen Größe Roms gelegt wurde, die Gefahr und die Lasten des Kriegs mit den Vorrechten im Frieden, bevorzugte den Reichthum und schloß die Armuth nicht aus, schied in Krieg und Frieden das Alter von der Jugend, und berücksichtigte den Stand (der Ritter) auch ohne Vermögen [11]).

Auf einer ähnlichen Ansicht ruht der Vorschlag von Aristoteles [12]), welcher gleichfalls nach Klassen das Abstimmungsrecht den Armen wie den Reichen verleiht, aber nur denjenigen Beschluß gelten läßt, den die Mehrheit faßt, welche zugleich das meiste Vermögen besitzt.

Auch bei den Borg- oder Stundungsvergleichen in Ganten lassen die Gesetzgebungen nicht die gewöhnliche Stimmenmehrheit gelten, sondern nehmen bei der Berechnung der letzteren auf das Vermögen Rücksicht [13]).

---

[11]) **Servius Tullius, equitum magno numero ex omni populo separato, reliquum populum distribuit in quinque classes, senioresque a junioribus divisit, eosque ita disparavit, *ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, „ne plurimum valeant plurimi.“* Cicero de re publica II. 22.**

[12]) **Aristotel. Polit. lib. VI. cap. 1 §. 13.**

[13]) **C. 8. qui bonis cedere possunt. (7. 71.)** Badische Prozeßordnung §. 818: „Die Stimmenmehrheit jener Gläubiger (entscheidet), deren Forde-

An solche Bestimmungen reiht sich nun auch das wichtige badische Gesetz vom 3. August 1837 (in der neuen Ausgabe der Gemeindeordnung §. 40 a bis 40 h) an. Man machte nämlich in Baden bald nach der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, welche am 23. April 1832 in Wirksamkeit trat, die Erfahrung, daß die Gleichheit der Berechtigung aller Bürger sowohl im Wahlrechte als der Wählbarkeit zu großen Mißständen führte, und sah sich genöthigt, schon am 4. Dezember 1833 ein fürsorgliches Gesetz zu erlassen, wornach das „Wahlrecht" an den Besitz eines gewissen Vermögens geknüpft wurde. Auf dem Landtage von 1837 wurde sodann, unter Zurücknahme dieses fürsorglichen, ohne die Zustimmung der Stände erlassenen Gesetzes, ein Entwurf vorgelegt, der auch in seinen Hauptbestimmungen nach heftigen Kämpfen angenommen, und als Gesetz unterm 3. August 1837 verkündet wurde. Nach diesem Gesetze nun wird die ganze Bürgerschaft in drei Klassen eingetheilt, in die Klasse der Höchstbesteuerten, der Mittelbesteuerten und der Niederstbesteuerten. Die Bildung dieser Klassen geschieht in der Art, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt. Diese so gebildeten Klassen haben einen großen Ausschuß zu wählen, welches in der Weise vor sich geht, daß jede der Klassen für sich allein den dritten Theil der Mitglieder dieses Ausschusses besonders wählt, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Klasse der Niederstbesteuerten. Dieser Ausschuß vertritt die Stelle der gesammten Bürgerschaft; d. h. alle wichtigern Angelegenheiten, wohin auch die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderaths gehört, sind durch den Ausschuß und nicht durch die Gemeindeversammlung zu erledigen.

Gesetze nun, welche, wie jenes von Servius Tullius und

---

rungen zugleich wenigstens drei Viertheile der ganzen Schuldsumme ausmachen."

das oben erwähnte badische, auf dem obigen Grundsatze ruhen, bieten für die Gemeinden den Vortheil dar, daß man Niemanden von dem Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auszuschließen, und dennoch für die letztere keine Vermögenssumme als Bedingung der Wählbarkeit festzusetzen nöthig hat. Der Ausschluß ist für die ärmere Bürgerklasse verletzend [14]), und die Festsetzung einer Vermögenssumme als Bedingung der Wählbarkeit, welcher man bei dem allgemeinen Wahlrechte nicht leicht ausweichen kann [15]), bietet den Nachtheil dar, daß die Bevorzugung des Reichthums zu unmittelbar hervortritt. In letzterer Beziehung hat das badische Gesetz selbst vor jenem des Servius Tullius einen Vorzug.

In Staaten nun, wo die Gemeindeverwaltung auf solche Grundsätze gebaut wird, dürfen die Regierungen ohne Besorgniß die Gemeindeverwaltung den Gemeinden selbst überlassen, indem alle jene Rücksichten, aus denen sie eine Bevormundung über die Gemeinden auszuüben sich genöthigt sehen, bei der Annahme solcher Grundsätze gewahrt sind. Ich hebe von den Rücksichten, welche ein Aufsichtsrecht der Regierung rechtfertigen, zwei hervor, weil sie die wichtigsten sind, und an ihnen die beiden sich gegenüber stehenden Systeme besonders klar hervortreten — die Wahl des ersten Gemeindevorstehers und die Verwaltung des Gemeindevermögens. In Gemeinden, in welchen Gleichheit der Rechte aller Gemeindebürger besteht, ist nichts natürlicher, als daß an die Spitze des Ganzen ein Mann gestellt wird, welcher den Ansichten, Neigungen und Bestrebungen der größeren, d. h. der ärmeren Klasse entspricht, wodurch Mangel an Ordnung und Festigkeit in den öffentlichen Gemeindeverhältnissen eintritt, und das Gemeindevermögen und seine Verwaltung insbesondere gefährdet wird. Die Gemeindebedürfnisse können nur nach dem Verhältniß des Vermögens der einzelnen Bürger

---

[14]) . . . reliqua multo major multitudo neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum. Cicero de republ. II. 22.

. . . ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Livius I. cap. 43.

[15]) Vergl. Aristoteles, Polit. VI. cap. 2 §. 3.

erhoben, also nur von dem reicheren Theile beigebracht werden, während die Gemeindegüter nach Köpfen, also gleichen Antheilen, unter alle Bürger vertheilt werden sollen. Daher das Streben in jenen Gemeinden, in denen kein großer Ausschuß in Baden besteht, nach Theilung des Gemeindeguts überhaupt, nach Vergrößerung des jährlichen Bürgergabholzes aus den Gemeindewaldungen, nach Vertheilung der Gemeindeüberschüsse unter die Bürger, und daher das weitere Streben in diesen Gemeinden nach Aufnahme von Kapitalien für Anschaffung von Gemeindegebäulichkeiten und Gemeindeerfordernissen im Allgemeinen, weil es die Vermöglicheren sind, welche diese Kapitalien wieder abzutragen haben, während die Aermeren an der Vertheilung des Gemeindeguts gleichen Betrag in Anspruch nehmen. Alles dieses kommt in Gemeinden, in denen ein nach obigen Grundsätzen gewählter großer Ausschuß vorhanden ist, nicht vor, sondern vielmehr ein entschiedener Sinn zur Wahrung des Vermögens und der Rechte der Gemeinde als ewig währende Körperschaft, im Gegensatze der zeitlichen einzelnen Mitglieder derselben (vergl. auch Zusatz 2 zu §. 53 meines Gemeinderechts). Aus diesen Erfahrungen ergibt sich aber, daß in jenen Gemeinden die Aufforderung und die Verbindlichkeit für die Regierung vorliegt, durch ihr Aufsichtsrecht die Gemeinde als solche gegen eigennützige Bestrebungen ihrer jetzigen Mitglieder zu schützen; aber es ergibt sich zugleich auch, daß durch eine auf richtige Grundsätze gebaute Gemeindeverfassung sie ihres Aufsichtsrechts, und damit einer unendlichen Mühewaltung, sich entheben kann. Die Regierung, welche von der Gemeinde selbst erlangt, wovon sie nicht lassen kann, erreicht denselben Zweck ohne Mühe und — Gehässigkeit.

§. 10.

Die Gemeindebehörden zerfallen wie jene des Staats, je nach dem Gegenstande ihrer Thätigkeit, in verschiedene Klassen, und es lassen sich hier wie dort dieselben Abtheilungsgründe auffinden. Es kann also eine gesetzgebende, eine richterliche und eine vollziehende Behörde geben. Dort aber, wo die Gemeinden Theile eines Staates bilden, fällt die gesetzgebende dem Staate anheim, was auch regelmäßig mit der richterlichen der Fall zu

seyn pflegt. Da jedoch auch in dem angenommenen Falle, wo die Gemeinden Theile des Staates sind, noch immer Gegenstände übrig bleiben, welche mit mehr oder weniger Selbstständigkeit den Gemeinden zur Verwaltung übergeben werden, oder übergeben werden sollen, so bildet sich also für die Behandlung dieser Gegenstände eine Art kleinen Staates, und es treten naturgemäß kleine Gegensätze in der Behandlungsweise hervor, indem eine vollziehende und eine über ihr stehende anordnende, berathende oder überwachende Behörde nothwendig wird. Es lassen sich nämlich zwei verschiedene Thätigkeiten unterscheiden, indem theils festzusetzen ist, was geschehen soll, und theils das Festgesetzte zum Vollzug zu bringen ist. Zu dem Geschäftskreis jener Behörde gehört also: die Einführung neuer Einrichtungen, die Festsetzung der Art und Weise, wie die vorhandenen behandelt werden sollen, und die Ueberwachung des Vollzugs. Daher insbesondere ist die Aufbringung der Geldmittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, die Art und Weise ihrer Umlage auf Bürger, Einsassen und Ausmärker, die Anordnung der Vermögensverwaltung, die Prüfung der gestellten Rechnung, die Veräußerung und der Ankauf von Gemeindegütern, die Aufnahme von Kapitalien, die Ausführung neuer Bauten an Gebäuden, Flüssen und Wegen, die Annahme neuer Bürger, die Besetzung der wichtigern Gemeindeämter, die Leitung der Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Armenangelegenheiten, des Handels und des Zunftwesens, des Maaßes und Gewichts. Für den Vollzug dieser Geschäfte besteht die andere Behörde, oder, wenn einzelne dieser Gegenstände besondere Kenntniß voraussetzen, oder große Thätigkeit und Mühe in Anspruch nehmen, so werden für diese Zweige noch besondere Beamte angestellt.

In der Geschäftsaustheilung weichen die Gesetzgebungen sehr von einander ab, der Gedanke der Trennung nach obigem Umriß liegt mit mehr oder weniger Bestimmtheit den meisten Gemeindegesetzen zum Grunde. Die preußische Städteordnung von 1808 hat den Gemeinderath (Magistrat), an dessen Spitze der Bürgermeister oder Oberbürgermeister steht, als die ausführende Behörde, neben welchem für Angelegenheiten, womit eine Verwaltung verbunden ist, oder die eine anhaltende Aufsicht an Ort und

Stelle erfordern, besondere Behörden bestehen. Ueber den Gemeinderath sind die Stadtverordneten gestellt, welche die ganze Bürgerschaft als solche vertreten, und also auch ihn selbst zu wählen und die Hauptangelegenheiten zu leiten berechtigt sind. Eine Gemeindeversammlung als Behörde besteht nicht.

Wie ehemals im Mittelalter die Stadtrechte von Köln, Freiburg, Straßburg, Magdeburg u. s. w. die Oberhöfe und die Muster für andere Städte wurden, so geschah es auch mit der preußischen Städteordnung, welche für die neuere Gesetzgebung ein Wendepunkt und ein Bild der Nachahmung geworden ist. Die Gedanken dieses wichtigen Gesetzes kehren mit mehr oder weniger Treue in den meisten Gemeindeordnungen des nördlichen Deutschlands wieder, während die südlichen einen mehr selbstständigen Gang nehmen. Hier wurde besonders das württembergische Gesetz wichtig, das innerhalb und außerhalb der Gränzen Deutschlands die Aufmerksamkeit auf sich zog, und welches auch das nächste Muster für das badische Gemeindegesetz wurde. Das württembergische Gesetz nun hat einen Gemeinderath, dessen Vorsteher Schultheiß genannt wird, und neben demselben den Bürgerausschuß. Im Unterschiede von der preußischen Städteordnung wird hier sowohl der Gemeinderath als Ausschuß von der Bürgerschaft und also nicht der erstere von dem letztern gewählt. Die Gränzlinie zwischen vollziehender und anordnender Behörde treten in diesem Gesetze nicht so scharf hervor, und ihre Thätigkeiten vereinigen sich in den wichtigeren Angelegenheiten, um gemeinsam zu berathen. Sonst aber vertritt der Ausschuß die Stelle der Stadtverordneten. Diesem Gedanken folgt das badische Gesetz, welches jedoch unter allen Gesetzen die meiste Gliederung hat. Neben dem Gemeinderath, dessen Vorsteher der Bürgermeister ist, bestehen zwei, ein kleiner und ein großer Ausschuß, und überdies noch die Versammlung aller Gemeindebürger (Gemeindeversammlung). Dem Gemeinderath, nach der Größe des Orts aus drei bis fünfzehn Mitgliedern bestehend, ist der kleine Ausschuß, an dessen Spitze, wie in Württemberg, ein Obmann sich befindet, der Zahl seiner Mitglieder nach gleich, und in seiner Wirksamkeit, gleichfalls nach dem württembergischen Vorbilde, berufen, in wichtigeren

Angelegenheiten mit dem Gemeinderathe zu berathen, dessen Beschlüsse ohne seine Zustimmung in eben diesen, vom Gesetze einzeln aufgeführten, Angelegenheiten nicht zum Vollzuge kommen können. In Städten über 3000 Seelen besteht der große Ausschuß, der solche Gegenstände, die wegen ihrer besondern Wichtigkeit Gemeinderath und kleiner Ausschuß nicht abthun können, zu berathen und zu beschließen hat. In Gemeinden unter 3000 Seelen gehören die Geschäfte des großen Ausschusses vor die Versammlung aller Bürger, während immerhin einzelne Gegenstände noch übrig bleiben, welche auch neben dem Bestehen des kleinen und großen Ausschusses vor die Versammlung aller Bürger gewiesen sind.

§. 11.

Es geht durch die Gemeindegesetzgebungen ein merkwürdiger Unterschied, daß nämlich die einen die sämmtlichen Gemeinden, die Städte wie die Landorte, auf dieselbe Weise behandeln, während die anderen eine freiere Verwaltung nur den Gemeinden der ersten Art, nicht aber den letzteren gestatten, und ein nicht minder beachtungswerther Unterschied in diesen Gesetzgebungen ist, daß die einen neben dem allgemeinen Gesetze noch die Abfassung von Ortsstatuten vorschreiben, während die anderen diese Einrichtung nicht haben. Auch hierin trennt sich der Norden vom Süden, und während dort vorherrschend die Städte verschieden von den Landorten behandelt sind, und die Abfassung von Statuten vorgeschrieben ist, findet Beides im Süden regelmäßig nicht Statt. Die Gründe nun für die verschiedene Behandlung der Städte und Landgemeinden können zweifacher Natur seyn, daß man entweder wegen verschiedener Bildungsstufe eine gleiche Gesetzgebung für unausführbar hält, oder daß wegen Verschiedenheit der gemeinheitlichen Verhältnisse gleiche gesetzliche Bestimmungen gar nicht angewendet werden könnten. Daß eine Verschiedenheit in persönlicher und sächlicher Beziehung besteht, ist eine Thatsache, aber eine andere Frage ist, ob diese Verschiedenheit einen solchen Einfluß auf die Gesetzgebung auszuüben geeignet ist, daß man beide Theile ganz verschieden behandeln muß. Die verschiedene Bildungs-

stufe besteht auch gegenüber der übrigen Theile der Gesetzgebung, und doch sah man sich bisher nicht in die Nothwendigkeit versetzt, eine verschiedene peinliche oder bürgerliche Gesetzgebung aufzustellen. Man läßt auch die Einzelnen und die Vereine ihre Angelegenheiten besorgen, ohne daß man von der Verschiedenheit der Bildungsstufe einen Unterschied hernähme. Ueberdies verlieren die Gegenstände für den Staat an Wichtigkeit in dem Verhältnisse, als die Orte an Bedeutung abnehmen, und endlich spricht der Nothwendigkeit der obigen Trennung die Erfahrung nicht das Wort. Ich spreche hier von Baden, weil es sich um Genauigkeit der Thatsache handelt. In Baden aber hat die Gesetzgebung allen, und zwar von den Bürgern aus den Bürgern gewählten Gemeindebeamten sehr schwierige Gegenstände zur eigenen Besorgung überwiesen, und ich erinnere hier nur an die Führung der Unterpfands- und Kaufbücher, sowie an Theile unseres Gemeindegesetzes, welche an Schwierigkeit des Verständnisses und der Anwendung den schwierigsten Theilen des Landrechts nichts nachgeben. (Vergl. z. B. §. 57 bis 81 g der Gemeindeordnung.) Diese Gegenstände werden im Allgemeinen in Landgemeinden gut besorgt, und ich mache gar oft nicht nur die Erfahrung, daß diese Gemeinden den Städten nicht nachstehen, sondern auch, daß die schlichten mündlichen und schriftlichen Darstellungen der Landbürgermeister die Sache besser als die gelehrten Schriften ihrer Anwälte treffen. Ueberhaupt, man nehme dem Gelehrten die Form, und der Unterschied vom gewöhnlichen Mann verschwindet.

Was die gemeinheitlichen Verhältnisse betrifft, so ist auch hier ohne Zweifel, daß große Verschiedenheit zwischen Stadt und Land besteht, daß dort vorzugsweise der Sitz der Gewerbe und Künste, der Kapitalien und vieler alt hergebrachter Vorrechte ist, während hier der Landbau und sein Vermögen und die mit diesem Besitze verbundenen Eigenthümlichkeiten und Beschränkungen vorherrschend sind. Allein dennoch stehen auch diese Umstände der Ausführbarkeit und der Zweckmäßigkeit nicht entgegen, ein gemeinsames, Stadt und Land umfassendes Gemeindegesetz geben zu können. Es kommt hier nicht darauf

an, daß alle und jede Verhältnisse durch das Gemeindegesetz geregelt und bestimmt werden, sondern es sind zunächst in dieses Gebiet der Gesetzgebung nur jene Punkte zu ziehen, die den Gemeinden als solchen wesentlich und eigenthümlich sind, also das Verhältniß der Bürger als solcher unter sich, die Wahl ihrer Vorsteher, die Verwaltung ihres Vermögens, die Herstellung ihrer gemeinheitlichen Einrichtungen, die Handhabung der Ordnung u. s. w. Es können eine Menge Verschiedenheiten in den Gemeinden bestehen, ohne daß diese die Gleichheit der Gemeindegesetze hinderten, und es ist hier eben so wenig nothwendig, daß alle diese Verschiedenheiten durch das Gemeindegesetz geregelt werden, als daß gerade alle Bestimmungen des Gemeindegesetzes in jedem einzelnen Falle eintreten müßten. Es macht also z. B. in letzterer Beziehung keinen Unterschied, ob diese oder jene Gemeinde Almendgüter, diese oder jene ein großes Gemeindevermögen besitzt, während eine andere Gemeinde jene Güter gar nicht kennt oder völlig verarmt ist.

Dagegen aber gibt es besonders drei Verhältnisse, welche die Möglichkeit einer gleichen Gemeindegesetzgebung zweifelhaft zu machen scheinen, ich meine die auf dem Lande und im Gebirge sich befindlichen orts- und grundherrlichen Rechte, das Daseyn von geschlossenen Hofgütern, und endlich die Zünfte. Allein auch diese Bedenken dürften nicht begründet seyn, da in ersterer Beziehung der Artikel 14 der Bundesacte, auf welchen man diese Frage zurückbeziehen müßte, die Möglichkeit eines Gemeindegesetzes nicht ausschließt, wenn man dasselbe auf die reinen Gemeindeangelegenheiten, also auf die öffentlich rechtlichen Verhältnisse, beschränkt, und wenn auch eines oder das andere dieser Rechte dem Ortsherren gehören sollte, so kann doch ein eigentlicher Gemeindeverband neben denselben rücksichtlich der übrigen Punkte bestehen. Auch die Erfahrung bestätigt die Möglichkeit der Ausführung, wie das Beispiel mehrerer Staaten, namentlich auch das von Baden, beweist. (Vergl. mein Gemeinderecht §. 12 Ziffer 14, §. 63 Zusatz 4 Gemeindeordnung und §. 37 Bürgerrechtgesetz.)

Die beiden andern, so überaus wichtigen Verhältnisse sind

gleichfalls keine Hinderungsgründe eines gleichen Gemeindegesetzes, da die geschlossenen Hofgüter keine eigentlichen Gemeindegegenstände sind, und nur auf die äußere Gestaltung der Gemeinden, auf Trennung der Wohnsitze, auf Erschwerung der Bürgerannahme wegen Mangels an Grund und Boden, welcher bereits in festen Händen sich befindet, auf Zurückhaltung der Vermehrung der Bevölkerung, und auf die Nothwendigkeit einwirkt, weitere Bezirke zu einem Gemeindeverbande zu vereinigen. Aehnliches gilt von den Zünften, da Gemeindeverbände ohne sie und neben ihnen bestehen können. Im Uebrigen aber bin ich weit entfernt, die Einwirkung dieser beiden Verhältnisse, der geschlossenen Hofgüter und der Zünfte, auf die Gemeinden zu verkennen, und trenne mich nur in der Art und Weise dieser Einwirkung, indem ich dieselbe gegen die Ansicht vieler Regierungen für eine äußerst wohlthätige für Gemeinden und Staaten halte. Geschlossene Hofgüter in nicht zu großem Umfange, und Untheilbarkeit des Grundeigenthums bis zu einem gewissen Maaße sind wesentliche Bedingungen des Wohlstandes auf dem Lande und im Gebirge. Aehnliches gilt von den Zünften in den Städten. Es erging den Zünften wie dem deutschen Reiche selbst und so vielen Einrichtungen des lebensfrischen Mittelalters. Es wich später durch Eigennutz der kräftige Geist, der sie schuf, und so fehlte auch hier bald die Kraft zur Erhaltung, da der Sinn zur Fortbildung nicht mehr vorhanden war. Jetzt pflegt man von den Mißbräuchen, denen die Zünfte verfielen, die Gründe herzunehmen, um gegen ihre Zweckmäßigkeit zu eifern, statt mit Beseitigung jener Mißbräuche auf Wiederbelebung dieser Körperschaften hinzuwirken. Unsere städtischen Bürgerschaften haben, wie unser staatliches Leben gegen das mittelalterliche überhaupt, etwas Kahles und Leeres, und Zünfte wären ganz geeignet, Mannigfaltigkeit in die gleichförmige Gestaltung zu bringen. Die Zünfte, wohlgeordnet, sind Pflanzschulen für kunstgemäße Handwerkserlernung, für Ehre und Sittlichkeit. Gewerbefreiheit schafft Unstetigkeit in der Lebensrichtung, verzweifelte Unternehmungen, begünstigt Unredlichkeiten und zerrüttet den Wohlstand.

Ehre und Ehrenhaftigkeit, und ihre Ursache oder Folge, der Charakter, (für dessen Ausbildung in unserem Bürgerstande beinahe keine Gelegenheit besteht) gedeihen vorzugsweise nur in Vereinen. Die Handwerksgesellen, ehemals unter Aufsicht ihrer Meister und der Leitung der Zunft, können ungehindert der Entsittlichung des Stadtlebens sich ergeben, da bis dahin die staatsrechtliche Polizei nicht reicht, und die Ueberwachung des einzelnen Menschen, die bei dem Gesellen noch eine Entziehung seyn soll, nur in Vereinen möglich ist. Die Allgemeinheit wird durch die Zünfte, deren Wiedererschaffung übrigens der Leitung eines tüchtigen Staatsmannes anvertraut werden müßte, nichts verlieren, da, was man Concurrenzen nennt, durch jene nicht ausgeschlossen ist, dagegen tiefgehender Gewinn in obiger Richtung dem Staate erwächst.

Die Abfassungen von Gemeindestatuten ist gewiß dem Grundsatze nach eine richtige und zugleich wichtige Einrichtung. Es gibt nämlich nicht nur in eigentlichen Gemeindesachen, sondern in mit denselben im Zusammenhange stehenden Verhältnissen viele, welche sich besonders und eigenthümlich in einzelnen Gemeinden gestalten. Hier öffnen sich nun für die Gesetzgebung zwei wesentlich verschiedene Wege, entweder dem Gedanken der Gleichheit die Orts- oder Gauen-Eigenthümlichkeiten zum Opfer zu bringen, oder dieselben neben der allgemeinen Gesetzgebung bestehen zu lassen. Man muß sich unbedenklich für die letztere Ansicht entscheiden. Die Gleichheit der Gesetze darf nie weiter gehen, als die Allgemeinheit des Staats- und Volkslebens es erfordert. Mit dieser Allgemeinheit ist es aber sehr verträglich, wenn Besonderheiten, die durch jene Allgemeinheit nicht bedingt sind, noch nebenher bestehen, wozu im Gemeindegesetz die oben erwähnten Hofgüter, die Allmendverhältnisse, das Einkaufsgeld u. s. w. als einzelne Beispiele dienen möge [16]). Die

---

[16]) Bei einem gleichen deutschen Gesetzbuch fürs bürgerliche Recht gehörten gleichfalls die Hofgüter, die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten, Vieles im Erbrecht und den Verträgen unter die neben der Allgemeinheit des Gesetzes beizubehaltenden Eigenthümlichkeiten.

revidirte preußische Städteordnung (§. 2) enthält über den Umfang der Statuten folgende Bestimmung:

„Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vor=
„schriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die da=
„selbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls
„muß dasselbe erhalten

1) „eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht
„welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb
„gewisser Gränzen nachgelassen hat;

2) „alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den ein=
„zelnen Paragraphen des Gesetzes dahin verwiesen sind.

„Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichung
„von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigen=
„thümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden."

§. 12.

Es wurde oben §. 3 die Aufnahme neuer Bürger als ein Gemeinderecht erklärt, und dieses Recht, welches wegen seines engen Verhältnisses mit dem Staate und mit angeborenen Rech=ten jedes Menschen besonders wichtig ist, zieht noch durch die besondere Strenge, mit der es die Gemeinden handhaben, die Aufmerksamkeit auf sich. Sieht man einen Augenblick von den gegebenen Zuständen in unseren jetzigen Staaten und Ge=meinden ab, so ist das Recht des Menschen, die Aufnahme in einen Staat oder eine Gemeinde zu verlangen, schon in dem menschlichen Wesen begründet. Ein Recht auf einen Wohnsitz auf der Erde muß dem Menschen zukommen, da eine Verbrei=tung und Ausdehnung des menschlichen Geschlechts von dem Punkte seiner Entstehung aus über die Erde in der Natur seines Geistes, der in seiner Unbegränztheit an eine enge Gränze nicht gebunden ist, und in der Natur seines Körpers, der durch Verjüngung das Geschlecht in's Unendliche vermehrt [17]), gelegen

---

[17]) Die Vermehrung des menschlichen Geschlechts ist eine Kör=perkraft, die unmittelbar mit dem Geiste nicht in Verbindung steht, und von ihm nicht bedingt ist. Alles Lebende wiederholt sich, und es ist nur lebend, weil seine Kraft und diese nie rastende Unruhe, immer wirkend

ist. Die Aufnahme neuer Mitglieder liegt daher im Wesen jeder Gemeinde, und damit wäre auch die Pflicht, Jeden aufnehmen zu müssen, von selbst gegeben. Allein das Leben entspricht nicht immer den Anforderungen der Vernunft, und man muß sich mit Wehmuth gestehen, daß besonders bei diesem Anlasse Ansprüche zurückgewiesen werden müssen, die zu den reinsten und sittlichsten gehören, der Anspruch nämlich auf einen Wohnsitz und auf das Recht der Verehelichung in der Gemeinde und dem Staate. Der Grund nun, daß so oft rein menschliche Rechte, Rechte, die mit dem Menschen geboren sind, in Gemeinden und Staaten nicht berücksichtigt werden können, liegt im Menschen selbst. Die Natur hat den Menschen nicht als reines Vernunftwesen gebildet, sondern ihm in dem Körper nicht nur den Grund des Bösen [18]), sondern auch den Grund zu den

---

und thätig ist. Vereinigt sich diese Thätigkeit mit einer ihr gleichen, so entsteht ein neues gleiches Geschöpf, im andern Falle geht diese Kraft in eine andere Form über. Die erstere Thätigkeit, die Vereinigung zweier gleichen Kräfte, pflegt man allein Zeugung zu nennen, und läßt sie unter vorzugsweise als lebend angenommenen Geschöpfen, Menschen, Thieren und Pflanzen vor sich gehen. Aber auch die letztere Thätigkeit ist eine Art Zeugung, die unter den sogenannten todten Körpern vor sich geht.

[18]) Der Ursprung alles Bösen liegt einzig im Körper, und alle einzelnen Arten der Verbrechen lassen sich darauf zurückführen. Das Böse selbst unterscheidet sich der Sache nach nicht vom Guten, sondern Gutes und Böses sind dieselben Handlungen, und ihre Verschiedenheit beruht auf der verschiedenen Stufe der Einsicht. Das Thier, das der Natur seines Körpers folgt, begeht kein Verbrechen, obwohl dieselben Handlungen, durch einen Menschen begangen, bei diesem als Verbrechen erscheinen. Es ist uneigentlich, wenn man von diesem oder jenem Thier sagt, daß es grausam sey, daß es morde, raube, stehle, oder daß es, wie man folgerichtig sagen müßte, die Ehe breche, oder die übrigen Arten der Verbrechen begehe. Daß man diese Handlungen beim Menschen aber als Verbrechen betrachtet, rührt von der Möglichkeit seiner bessern Einsicht, und deshalb von seiner Pflicht her, daß diese Handlungen, dem Wesen und den Bestimmungen des Menschen nicht angemessen, zerstörend und auflösend auf die menschliche Gesellschaft einwirkend, die innere Vervollkommnung desselben unmöglich machen würden. Diese Handlungen sind aber an sich, und also rein dem Gegenstand nach (objektiv) betrachtet, nicht bös, sondern als reine Ausflüsse des Körpers, und daher dem Gesetze des Körpers entsprechend, naturgemäß.

Bedürfnissen des Lebens gegeben. Die Gemeinde und der Staat aber sind gerade Anstalten, in welchen dem Keime des Bösen Gegenkräfte entgegensetzt, und die zum Leben nothwendigen Bedürfnisse erworben und geschätzt werden sollen. Ja der Bestand des Staats selbst, obwohl zum Schutze und zur Sicherheit dieser Lebensbedürfnisse berufen, ist selbst wieder durch die Sicher-

---

Der Mensch aber, als körperlich und vernünftig, darf nicht einzig den Eingebungen seines Körpers, sondern muß auch jenen seiner Vernunft, und wo beide im Gegensatz sind, der letzten allein folgen. Die Einsicht selbst, und mit ihr daher das Böse, hat verschiedene Abstufungen. Bei dem Handeln der Urstoffe bemerkt man blos ein leidendes Folgen ihrer Gesetze, z. B. bei den Zerstörungen und Verwüstungen des Feuers, des Wassers und der Luft. Bei dem Thiere treten die ersten äußerlich merkbaren Stufen der Einsicht hervor, die aber noch immer von dem Gesetze des Körpers überwältigt sind, obwohl der Mensch schon hier Ausdrücke, die nur auf ihn passen und von ihm hergenommen sind, auf das Thier und sein Thun, wie oben bemerkt, überträgt. Beim Menschen selbst tritt die Einsicht und mit ihr das Böse erst sichtbar hervor. Ein Mensch, der rein körperlich (thierisch) handelt, aber keine Einsicht hat, begeht eben deshalb nichts Böses, dieselben Handlungen aber beginnen mit dem untersten Grade der Einsicht, und zwar nach dem Grade der Einsicht, bös zu werden. Auf dieser untersten Stufe ist das Gute von dem Bösen beinahe noch ununterscheidbar, und es geht dann in steter allmähliger Steigung bis zum Handeln des sittlich weisen Menschen fort. Ein reines sittliches Handeln ist aber unmöglich, weil der Gegensatz, der Körper und sein stets thätiges Gesetz, nicht vollkommen und jeden Augenblick überwacht und beherrscht werden kann — auch der Weiseste fällt des Tages siebenzig Mal. — Merkwürdig ist die Abstufung des gesetzlichen von dem sittlichen Handeln, und der Unterschied ist hier stärker, als zwischen dem Handeln des Thieres und jenem des Menschen. Wer einen Menschen verhungern läßt, wenn er ihm helfen kann, begeht ein größeres Böse als Derjenige, welcher einem Andern seiner Habe bestiehlt, und doch handelt jener gesetzlich und dieser wird bestraft.

Das Böse ist also nicht eine von Anfang her neben dem Guten bestehendes böse Prinzip. Ein böser Geist ist undenkbar und also unmöglich, da er ohne Körper auch die Möglichkeit der Sünde nicht in sich hat. Das Böse ist auch kein Abfall vom Guten, da diese Annahme das Daseyn eines guten Zustandes vor dem Bösen voraussetzte, während das Böse gerade so alt ist, als das menschliche Geschlecht. Das Böse kam mit und durch das menschliche Geschlecht in die Welt, und wird und muß mit ihm wieder vergehen. Das Böse und Gute ist nur die Beurtheilung des Werths derselben Handlung nach dem Grade der menschlichen Einsicht.

heit dieser Gegenstände bedingt, und der Staat hat zu bestehen aufgehört, wenn die Unmöglichkeit, das Eigenthum zu schützen, eingetreten ist. Daher ist der äußere, der Körpermensch, mit seinem in sich tragenden Keime zum Bösen, und dadurch der Gefährdung des Staats, für Gemeinde und Staat der Ausgangspunkt, von dem aus die Gesetzgebung ihre Blicke zu richten hat, wenn sie Dauer und Festigkeit begründen will. Ist erst für diesen äußern Menschen ein gegen und für ihn gesicherter Kreis seiner Bewegung und seiner Thätigkeit gewonnen, dann ist auch das innere Leben verbürgt, dessen Entwicklung nur möglich ist, wenn das äußere gesichert erscheint. Daher kann man auch einer Gesetzgebung im Allgemeinen nicht den Vorwurf ungerechter Härte und der Verletzung der Menschenrechte machen, wenn sie auch bei der vorliegenden Frage der Bürgerannahme im voraus gewisse Bedingungen setzt, nach welchen sie nur solchen Personen diese Annahme und das Recht der Verehelichung ertheilt, welche Mittel besitzen, sich und eine Familie ernähren zu können. Auch von moralischer Seite bietet sich ein Standpunkt dar, von dem aus solche Bestimmungen unterstützt werden, da die Eltern die Verbindlichkeit mit der Schließung der Ehe übernehmen, für die Erziehung, die Bildung und das Fortkommen ihrer Kinder Sorge zu tragen, welches bei dem Mangel äußerer Mittel nicht möglich ist. Man mache nicht die Einrede, daß die Unterstützung und die Darreichung dieser Mittel Sache der übrigen Menschen und des Staates sey, denn dies läuft in letzter Ordnung auf einen Vorwurf gegen das ganze menschliche Geschlecht, und damit gegen die Natur selbst hinaus. Jedenfalls sind es hier die Eltern zuerst, denen diese Vorsorge obliegt, und der Staat mit allen seinen Mitteln und seiner in öffentlichen Unterbringungsorten geleiteten Erziehung vermag die Innigkeit und die Zartheit des Familienlebens, und der damit für den ganzen Menschen gelegten edleren Keime, nicht zu ersetzen.

Bei der Festsetzung der Mittel, die zur Bürgerannahme und der Gründung einer Familie nothwendig seyn sollen, und die nach Verschiedenheit der Orte und Gegenden verschieden sind, ist jedoch nicht allein darauf zu sehen, daß diese Mittel Geld-

beträge sind, sondern daß dafür auch körperliche Kraft und Arbeitsfähigkeit gelte. Wer einer guten Gesundheit sich zu erfreuen hat, einen guten Namen sich erwarb, arbeiten will und arbeiten kann, hat gleiche Wahrscheinlichkeit, sich und seine Familie erhalten zu können, als Derjenige, der das festgesetzte Vermögen, das man niemals zu hoch ansetzen darf, nachzuweisen im Stande ist.

§. 13.

Sind einmal diese Vorbedingungen zur Bürgerannahme festgesetzt, so entsteht dann die weitere wichtige Frage, ob die Bürgerannahme allein der Gemeinde zusteht, oder ob auch der Staat eine solche gegen den Willen der Gemeinde beschließen könne, so wie ob Jedermann im Staate Mitglied einer Gemeinde seyn müsse.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt wieder genau mit der Ansicht zusammen, die man von der Natur der Gemeinden faßt. Nimmt man diese für bloße Staatsanstalten, so kommt man folgerichtig zu dem Grundsatze, daß dem Staate und, streng genommen, nur ihm das Recht zusteht, die Bürger in die Gemeinde als seine Anstalt aufzunehmen. Als dieselbe Frage im Jahre 1822 in der ersten Kammer der badischen Landstände verhandelt wurde, sagte darüber der Berichterstatter:

> daß die Staatsgewalt im Allgemeinen die Befugniß habe und erhalten müsse, den Gemeinden als Staatsabtheilungen und Staatsanstalten neue Mitglieder zuzuweisen, und daß ihr kein Theil ihres Gebiets durch eine darin organisirte Gesellschaft verschlossen werden könne; dies ist nie in Zweifel gezogen worden.

Allein der erste Hauptgrund, daß die Gemeinden Staatsanstalten sind, ist unrichtig; die Gründung der Gemeinden geht nicht vom Staate aus, ihre Güter sind keine Staatsgüter und ihre Mitglieder als solche sind nicht Staatsbürger, wenn sie auch, wie alle Personen eine doppelte Eigenschaft haben, und neben jener als Gemeindebürger zugleich auch Staatsbürger seyn können. Wenn die Gemeinden und ihre Gemarkungen auch Staatsabtheilungen sind, und für Staatszwecke benützt werden können, so folgt daraus nicht, daß die Gemeindeangelegen-

heiten zugleich Staatsangelegenheiten sind. Beide Verhältnisse können an sich neben einander bestehen, und bestehen auch thatsächlich neben einander.

Der zweite Grund, daß kein Theil des Staatsgebiets der Staatsgewalt durch eine darin organisirte Gesellschaft verschlossen werden könne, ist wahr und nicht wahr. Dem Richter z. B. steht die Befugniß zu, überall und bei Jedermann zu thun, was seines Amtes ist, und keine Sache darf ihm verschlossen, und keine Person ihm entzogen werden. Allein daß auch die übrigen Gewalten überall Zutritt haben, ist unrichtig. Das Haus ist auch ein Theil des Staatsgebiets, und rücksichtlich dessen ist der Satz ungegründet. Auch die Gesellschaften im Unterschiede der Gemeinde, welche mehr als eine bloße Gesellschaft ist, sind gerade in Beziehung auf die vorliegende Frage, der Annahme neuer Mitglieder, für die Staatsgewalt wirklich verschlossene Vereine.

Allein, könnte man sagen, wenn auch die Gemeinden keine Staatsanstalten sind, so muß doch der Regierung das Recht der Bürgerannahme zukommen, weil sonst der Hang der Gemeinden, sich abzuschließen, kein Gegengewicht hat. Und wirklich hat man mit Recht in der badischen Ständeversammlung die Bemerkung gemacht, daß das Streben der Gemeinden gegen die Annahme neuer Mitglieder deshalb so mächtig sey, weil das Recht, Handwerke und Handel zu treiben, durch das Bürgerrecht bedingt ist, und weil die Gemeinden fürchten, sich durch die Aufnahme Unbemittelter die Last der Unterhaltung aufzubürden. Wenn nun auch die Ansicht, daß das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben, durch das Bürgerrecht bedingt sey, nach dem badischen und dem Gesetze auch anderer Staaten nicht völlig begründet ist (Vergl. mein Gemeinderecht, §. 1. im Anhange, und §. 1. Ziffer 5. Bürgerrechtsgesetz), so ist es doch eine durch die Erfahrung unseres ganzen Landes bestätigte Thatsache, daß die Gemeinden beinahe ohne alle Ausnahme ein gewisses Streben gegen die bürgerliche Annahme von Fremden beurkunden. Es ist dies nicht ein gewisser spiesbürgerlicher Sinn, wie er sich vielfach in unseren Reichsstädten aussprach, auch nicht der Hang, vom übrigen Staatsverbande sich abzuschließen, auch nicht das Streben, die Bürgernutzungen für sich allein zu behalten, und

endlich nicht die Furcht vor Uebersetzung der Gewerbe, sondern die Hauptsache ist die durch die Erfahrung bestätigte Ansicht, daß Leute ohne Vermögen im Leben regelmäßig nicht fortkommen, sondern nach Verfluß mehrerer Jahre mit Frau und vielen Kindern — der Kindersegen ist bei den Armen am stärksten — in der unglücklichsten Lage sich befinden, und sich und der Gemeinde zur Last fallen. Nebenbei verfehlen oft auch die obigen Gründe ihre Wirkung nicht, und namentlich auch jener der Gewerbübersetzung, welcher, obwohl gesetzlich unzulässig, doch auf die Frage der Möglichkeit des Fortkommens immerhin einen Einfluß äußert (Vergl. mein Gemeinderecht §. 41, Zusatz 2, Bürgerrecht). Wären aber auch die erwähnten übrigen Gründe vorhanden, und bestände auch ein feindseliger Geist in den Gemeinden gegen neue Bürgerannahmen, so folgte aus diesem Umstande doch nicht die Nothwendigkeit, daß deshalb dem Staate das Recht der Bürgerannahme gegen den Willen der Gemeinde zukommen müßte, sondern nur, daß bei dem Daseyn aller zur Aufnahme nothwendigen Erfordernisse die Gemeinde die Annahme nicht verweigern könne. So weit, aber auch nur so weit, muß man gegen die Gemeinde gehen, besonders da ihr Sinn gegen die Fremden namentlich in der Richtung zu weit geht, daß sie geistig gebildeten und körperlich tüchtigen Arbeitern die Aufnahme zu verweigern pflegen, wenn dieselben nicht noch überdies ein ansehnliches Vermögen besitzen. Diesem Sinne muß die Gesetzgebung entgegen treten, da nichts so geeignet ist, der Bequemlichkeit, der Schlaffheit und dem Stillstand, die oft der Gewerbsamkeit sich bemächtigen, wieder Schwungkraft zu geben, als die Annahme neuer Mitglieder, die als neue und nicht gern gesehene Bestandtheile rührig und tüchtig seyn müssen, und dadurch, durch diesen Anstoß, dem Ganzen selbst wieder Frische und Erwachen gegeben wird.

Durch ein solches System sind auch alle Staatsrücksichten gewahrt, da keine wirklichen Ansprüche zur Aufnahme von den Gemeinden abgewiesen werden können, und überdies dem Staate das Recht verbleibt, in *seinen* Verband, d. h. in den Staatsverband im Unterschiede des Gemeindeverbandes, neue Mitglieder als Staatsbürger aufzunehmen. Der Grundsatz nämlich, von dem der badische Entwurf eines Gemeindegesetzes vom Jahre

1822 ausging, daß „jeder Staatsbürger für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn müsse", war gewiß nicht richtig.

Rücksichtlich der Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers und jener eines Gemeindebürgers besteht ein innerer Unterschied, wenn es auch, wie eben bemerkt, geschehen kann, daß beide Eigenschaften in ein und derselben Person vereinigt sind. Die Gemeindeverhältnisse sind nicht nothwendig Staatsverhältnisse, und jene des Staates nicht nothwendig Gemeindeangelegenheiten, wenn auch vielfach eine Wechselwirkung, welche jedoch die Möglichkeit und die Wirklichkeit der Trennung beider Verhältnisse nicht stört, stattfindet. Der Staat würde auch durch einen solchen Grundsatz nichts gewinnen und die Gemeinde entschieden verlieren, jenes, weil die Regierung ihre Diener und den Adel zwingen müßte, Gemeindebürger zu werden, wozu für sie selten ein besonderer Grund vorliegt, dieses aber, weil dann nothwendig die Regierung das Recht der Bürgerannahme in den Gemeinden haben müßte, indem sonst die Befugniß der Staatsgewalt zur Verleihung des Staatsbürgerrechts an Ausländer durch die Nothwendigkeit der bürgerlichen Annahme in der Gemeinde durch letztere vereitelt werden könnte. Durch die Trennung aber des Staatsbürgerrechts von dem Gemeindebürgerrecht bleiben beide Theile, Staat und Gemeinde, in ihrem natürlichen Verhältnisse zu einander, und nur dies muß dann festgehalten werden, daß, wenn die Regierung Ausländern das Staatsbürgerrecht verleiht, und diese verarmen, die Pflicht der Unterhaltung nicht den Gemeinden, sondern dem Staate, dessen alleiniger Bürger er ist, auferliegt, und daß die Gemeinden keinem Ausländer das Gemeindebürgerrecht verleihen dürfen, ehe derselbe das Staatsbürgerrecht erlangt hat, weil letzteres zuerst vorhanden seyn muß, ehe ersteres gegeben werden kann. In dem Gemeindebürgerrecht, als dem engeren, ist das Staatsbürgerrecht, aber nicht umgekehrt, enthalten.

§. 14.

In neuerer Zeit wurde die Frage, ob die Verhandlungen der Gemeindebehörden öffentlich seyn sollen, vielfach verhandelt, und man hat sich regelmäßig für die Oeffentlichkeit ausgesprochen.

Früher haben sich zwei gewichtige Stimmen über dieselbe Angelegenheit in verschiedenem Sinne geäußert. Savigny, der auch im Gemeinderecht so Ausgezeichnetes geleistet, äußert darüber: „In dem „Kreise der Stadtverordneten kann eine kleinliche, engherzige Ansicht die Mehrheit erlangen und behaupten, und der bessere Sinn „der Minderzahl und der übrigen Bürgerschaft wird dagegen Nichts „ausrichten können. Diese Gefahr würde durch eine angemessene „Oeffentlichkeit in den Verhandlungen und der Beurtheilung der „städtischen Geschäfte sehr gemindert werden“ [19]). Dahlmann [20]) dagegen sagt: „Oeffentlichkeit der Sitzungen möchte gerade den „nächsten Zwecken entgegenwirken. Das Bedürfniß der Berathungen „ist Einfachheit ohne theatralischen Zusatz; sie sind sehr persönlicher „Art und dürfen sich nicht scheuen es zu seyn, denn es betrifft „das Interesse des nächsten Bürgerkreises, die Geschicklichkeit und „Zuverläßigkeit der Behörden! Wie viel anders in einer Ständeversammlung, die, an einem einzelnen Orte des Landes ver„sammelt, über die Interessen des ganzen Landes zu beschließen „hat.“

Die erstere Befürchtung jedoch, daß leicht ohne Oeffentlichkeit eine kleinliche und engherzige Ansicht die Stimmenmehrheit erlangen und behaupten könne, dürfte nicht begründet seyn, wenn bei der Wahl der Stadtverordneten von richtigen Grundsätzen ausgegangen wird. Die Stadtverordneten nämlich dürfen niemals lebenslänglich und nicht einmal auf längere Zeit gewählt werden. Es liegt im Wesen des Wahlrechts, besonders wenn es sich von der Wahl der nicht vollziehenden Behörden handelt, etwas sich Wiederholendes [21]). Dieser Wechsel des Amtes kann nun entweder dadurch geschehen, daß nach kurzer Frist eine Gesammterneuerung oder eine theilweise eintrete. Es kann aber auch eine Vereinigung dieser beiden Erneuerungsarten in der Weise z. B. stattfinden, daß neben der theilweisen Erneuerung nach einem längern Zeitraum wieder eine

---

[19]) Savigny in der historisch-politischen Zeitschrift von Ranke. 1. Band, Seite 413.

[20]) Politik 1. Band, S. 239.

[21]) Vergl. Cicero de legibus III. 2. 5., ebenso Aristoteles an vielen Stellen.

Gesammtwahl aller Mitglieder zu geschehen hätte. Die Gesetze ordnen regelmäßig die theilweise Erneuerung der Stadtverordneten an, und bestimmen auch für die Beibehaltung ihres Amtes eine kürzere Frist. Schon bei dieser Einrichtung aber kann sich eine feste Mehrheit nicht leicht behaupten, und ich habe auch diese Erfahrung in Baden nicht machen können. Wenn also auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aus diesem Grunde nicht zu folgen scheint, so läßt sich dieselbe doch bei der Versammlung der Stadtverordneten und den großen Bürgerausschüssen, nicht aber bei dem Gemeinderathe rechtfertigen. Bei der Frage der Oeffentlichkeit überhaupt ist die politische Rücksicht von der wissenschaftlichen im weitern Sinne genau zu trennen. Eine ruhige, ernste, prüfende, in alles Einzelne eingehende Prüfung sollte stets und überall eine geheime seyn. Man muß bei der Beurtheilung auch dieser Sache den Menschen nehmen wie er ist. Die wenigsten Leute haben die Gabe öffentlich zu sprechen, und gerade die große Leichtigkeit im Ausdruck findet sich so oft bei minder gründlichen Personen, während ganz tüchtige Männer vielfach gar keine Gabe des öffentlichen Vortrags besitzen. Wenn es sich aber um Berathung einer Sache handelt, so muß jede Aufklärung, jede Mittheilung einer Erfahrung, jede Anschauung des natürlichen Menschenverstandes willkommen seyn, und es darf keine Erschwerung stattfinden. Eine Erschwerung aber wäre es, wenn man die Mittheilung an die Bedingung des öffentlichen Vortrags, und wenn auch des schriftlichen, knüpfte. Befangenheit, Besorgniß, der Rede nicht Meister zu seyn, Ehrgefühl und eine Menge natürlicher menschlicher Eigenschaften treten der öffentlichen Rede entgegen, was ebensoviele Abhaltungspunkte genauer Aufklärung der Sache sind. So lange es sich um Sammlung des Stoffes, um Vorbereitung der Sache, um Abfassung des Entwurfs, um vollständige Erhebung und Darstellung des Gegenstandes in spruchreifen Stand handelt, ist jede Oeffentlichkeit nachtheilig. Wenn aber die Sache bis zur reinen Rechtsfrage, bis zur Wahl der Annahme oder Verwerfung gediehen ist, kann Oeffentlichkeit der Verhandlung eintreten [22]). Dies angewandt auf die gemein-

---

[22]) Bei Gerichten wird aber die Berathung der Richter unter sich, wieder

heitlichen Gegenstände, muß man sich stets gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Gemeinderaths und also auch jener Behörden erklären, welche nur als eine Verstärkung des Gemeinderaths in wichtigern Fällen zu betrachten sind, z. B. des kleinern Ausschußes in Baden. Dagegen kann ohne Anstand die Verhandlung des großen Ausschusses, der Stadtverordneten oder der ganzen Gemeindeversammlung, eine öffentliche seyn. Die Gesetzgebungen haben jedoch darauf zu sehen, daß zur öffentlichen Verhandlung der Gegenstand erst dann gebracht werde, wenn er vollständig durch die berathende Behörde aufgeklärt und in spruchreifen Zustand gesetzt ist, oder mit andern Worten, die Gesetze haben anzuordnen, daß dem großen Ausschusse, den Stadtverordneten und der ganzen Bürgerversammlung blos das Recht der Genehmigung, Verwerfung und der allgemeinen Anordnung, nicht aber das Recht der Verwaltung überwiesen, beziehungsweise zur öffentlichen Verhandlung ausgesetzt, und daß ebenso zum Behufe der Vorbereitung, der Gegenstand der Berathung vorher zur allgemeinen Kenntniß dieser Behörden gebracht werde [23]).

---

aus einem andern Grunde eine geheime seyn müssen, weil es zweckmäßig ist, das Volk nicht mit bloßen Augen die Schwächen des Rechts, das ihm heilig seyn soll, sehen zu lassen. Für die Kammer der Abgeordneten ist erst das Verhältniß, in welchem die Kammer zu den Abtheilungen, d. h. die beschließende Behörde zu der berathenden, zu stehen hat, in allen Staaten genauer zu bestimmen, um vor Beschlüssen sicher zu seyn, welche wie jetzt alle Einheit und allen Zusammenhang im Gesetz aufheben.

[23]) In Baden besteht eine sehr zweckmäßige Geschäftsordnung für die öffentliche Behandlung der Gegenstände in dem großen Ausschusse und in der Versammlung aller Bürger, welcher sich die Verordnung über die Art und Weise der Vorladung zur Gemeindeversammlung und die Bekanntmachung der öffentlich zu berathenden Gegenstände anschließt. S. beide Verordnungen in meinem Gemeinderechte, Anhang, Ziffer 3 u. 4.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

1) Was Gemeinden sind und was zu ihrer Wesenheit gehört, hat die Gemeindeordnung nicht ausgesprochen, sondern nach der neuen Richtung der Gesetzgebung hat sie, die bestehenden Gemeinden voraussetzend, nur ihre Verhältnisse näher bestimmt und festgesetzt. Nach dem früheren Gemeindegesetz aber, dem s. g. zweiten Constitutionsgesetze vom 14. Juli 1807 §. 1, sind Gemeinden „eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus „ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre „Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, „theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des „Staatsgebiets zu befördern, und welche zugleich als Mittel für „die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als „unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen, dienen". Nach demselben Gesetz hat „dieser Natur zufolge" jede Gemeinde

1) die Markung, auf welcher ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist (s. Zusatz 2 zu §. 5 G. O.). Aus dieser Markung fließen als Folgen das Bannrecht und das Grundrecht. Jenes als die Befugniß, über die Liegenschaften der Markung allgemeine Regeln des Betriebs, z. B. Zwei- oder Dreifelderwirthschaft, festzusetzen (s. Zusatz 3 zu §. 5 G. O.), dieses als die Befugniß und die Pflicht, den Uebergang dieser Liegenschaften von einer Hand in die andere zu gewähren, und in die Grund- und Kaufbücher einzutragen;
2) das Markeigenthum, bestehend in Allmend- und Gemeindegut (s. Zusatz 1 zu §. 53 G. O.);
3) Gemeindebeutel (§. 127 G. O.);
4) Gemeindegericht (§. 8 und 9 G. O.) und
5) Gemeindesiegel (§. 41 Ziffer 8 G. O.).

2) Solche in §. 1 erwähnte Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeinden treten hervor in den §§. 16, 27, 35, 40, 44, 51, 115, 127, 132 g, 151 Nr. II. und 153 G. O., so wie in den §§. 12, 23, 30 und 42 B. R. Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten sind hiernach, daß bei Städten über 3000 Einwohnern ein großer Ausschuß nach §. 40 a statt der Gemeindeversammlung vorhanden ist, und daß das Vermögen bei der Bürgeraufnahme, so wie das Bürgereinkaufsgeld in Städten größer seyn muß, als in kleineren Gemeinden, §. 23 u. §. 30 B. R. Sonst führte das Gesetz seinen Grundsatz, wichtige und größere Städte wie die unbedeutendste Thalgemeinde im Allgemeinen nach gleichen gesetzlichen Bestimmungen behandeln zu lassen, ohne wichtige Ausnahmen durch, und es hat sich dieses Gesetz ohne fühlbare Störung bewährt.

§. 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Rechte des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

1) Ueber Insassen s. §. 70 B. O., und wegen des Begriffs der staatsbürgerlichen Einwohner s. Zusatz 1 zu §. 63 G. O.

2) Ueber den Uebergang der Schutzbürger in die Klasse der Gemeindebürger vergl. §. 89 u. ff. B. R. und Zusätze dazu.

3) Da rücksichtlich der Juden, nach §. 54 B. R., die früheren Gesetze fortbestehen, so gibt es also auch jetzt noch Schutz-Bürger bei den Juden.

4) Mit der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Orts- und Schutzbürger treten die Schutzbürger schon kraft Gesetzes in die Klasse der Gemeindebürger über. M. d. J. 3. April 1837, Nr. 3244; vergl. §. 89 B. R. mit L. R. S. 6 h.

5) Das Gesetz kennt keine Ehrenbürger, und wenn dennoch dieser Name als Ehrentitel einem Manne beigelegt wird, so wird derselbe dadurch nicht Gemeindebürger, und hat also auch die in §. 1 B. R. bezeichneten gemeindebürgerlichen Rechte nicht anzusprechen. — Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Zustimmung des kleinen, oder wo einer ist, des großen Ausschusses (nach §. 81, vergl. mit §. 20 und 42 B. R.) nothwendig. — Der als Ehrenbürger Anzunehmende darf nach §. 3 B. R. in keiner andern Gemeinde das Bürgerrecht besitzen, oder hat solches dagegen aufzugeben. M. d. J. 15. April 1836 Nr. 3608.

6) Wenn das Ehrenbürgerrecht eine bloße Ehrenbezeugung und ein bloßer Ehrenname ist, dem die Rechte des §. 1 B. R. nicht zukommen, so findet auch §. 3 B. R., welcher von dem wirklichen Bürgerrechte spricht, keine Anwendung, und diese Gesetzesstelle steht nicht entgegen, daß Jemand nicht in mehreren Gemeinden zugleich Ehrenbürger seyn könne.

7) Das Ehrenbürgerrecht, als eine Ehrenbezeugung für eine bestimmte Person, geht ebendeshalb auch nicht auf die Kinder über, gewährt diesen aber doch, so wie dem Ehrenbürger selbst,

Heimathsrecht, da man Denjenigen nicht heimathslos nennen kann, den eine Gemeinde zu ihrem Ehrenbürger ernannt hat.

8) Es folgt aus der Annahme, wornach der Ehrenbürger die Rechte des §. 1 B. R. nicht erwirbt, daß er auch die Erfordernisse des Antritts oder der Erwerbung des Bürgerrechts §. 10, 18, 22 und 34 B. R. nicht zu erfüllen verbunden ist. Vergl. auch Zusatz 3 zu §. 42 B. R.

§. 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153 bis 156 näher bestimmt werden.

Die erwähnte Staatsgenehmigung ertheilt die Kreisregierung. §. 3 b im Anhang Nr. 8.

§. 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

1) Die Bestimmung in Beilage **B.** §. 2 des sog. Organisationsedicts vom Jahre 1809, wornach wenigstens 40 Bürger zur Bildung einer neuen Gemeinde nothwendig waren, ist durch Nichtaufnahme in das neue Gesetz aufgehoben. Dieses Gesetz, welches die Bildung einer neuen Gemeinde selbst in den Kreis der Gesetzgebung zog, konnte diese Frage, als eine Thatfrage, füglich der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen, und hat es dieser Beurtheilung überlassen. Allein die Bildung zu kleiner Gemeinden dürfte weder im Vortheil des Staats noch der Gemeinden liegen, und die Erreichnng gemeinheitlicher Zwecke und eine gute Gemeindeverwaltung andauernd kaum möglich seyn.

2) So oft wegen Bildung einer neuen Gemeinde oder wegen Auflösung einer solchen nach §. 4 der G. O. eine Vorlage an's Ministerium gemacht wird, so sind dabei folgende Verhältnisse zu erheben und aufzuklären: [1]) welche Bürgerzahl und überhaupt welche Bevölkerung jeder der verschiedenen Orte, die zu einer Gemeinde verbunden, oder in mehrere Gemeinden aufgelöst werden sollen, haben; [2]) ob jeder Ort eine eigene Gemarkung habe, und wie viel Morgen dieselbe umfaßt, und zwar wie viel an Waldungen, wie viel an Ackerfeld, an Wiesfeld, an Waide u. dergl.; [3]) welches das Gesammtsteuerkapital jedes Ortes sey; [4]) wie weit diese Orte von einander entfernt seyen; [5]) ob sie mit einander gemeinschaftliches Vermögen besitzen, worin dasselbe bestehe, und welchen Werth es habe; [6]) ob sie gemeinschaftliche Schulden haben, und wie viel; [7]) wie viel jeder dieser Orte noch eigenes Vermögen an Liegenschaften und Berechtigungen, [8]) und

wie viel Schulden er besitze; [9]) wie viel jeder Ort nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre (worüber Rechnungsauszüge mit allgemeiner Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen sind) Einnahmen und Ausgaben hatte; [10]) eben so, wie viel die Orte, wenn sie bisher zu einer Gemeinde gehörten, gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben hatten; [11]) ob jeder Ort eine eigene Kirche habe, oder wohin er in die Kirche gehöre; [12]) ob jeder Ort eine eigene Schule habe, oder wohin er in die Schule gehöre; [13]) aus welchen Bestandtheilen die Dotation der Schule bestehe; [14]) welche sonstigen Anstalten die verschiedenen Orte etwa gemeinschaftlich, und welche jeder besonders besitze; [15]) hinsichtlich welcher Ausgaben im Falle einer Vereinigung oder Trennung künftig eine größere Ersparniß oder eine größere Belastung eintreten würde; [16]) welche weitere Umstände vorhanden seyen, die für oder gegen die beabsichtigte Vereinigung oder Trennung sprechen; [17]) wie es mit der Trennung der bisher etwa gemeinsam gewesenen Gemarkungs- und Allmendverhältnisse gehalten werden soll. M. d. J. 16. August 1835 Nr. 7300, und später.

§. 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer andern Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

1) Die Staatsgenehmigung wird die Kreisregierung zu ertheilen haben. §. 3 b im Anhang Nr. 8.

2) Ueber Gemarkungsverhältnisse bestimmt §. 2 des zweiten Constitutionsgesetzes vom 14. Juli 1807 Folgendes:

Jede Gemeinde hat:

a) ihre Markung, nämlich einen in eigenen Gränzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebietes, auf welchem ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist;

b) ihr Bannrecht oder die Befugniß, unter oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind.

3) Aus dem Bannrecht, wie es in dem oben (Nr. 1) gegebenen Gesetze festgesetzt ist, fließen z. B. folgende Befugnisse der Gemeinde:

a) eine Waide, z. B. eine Schafwaide, auf sämmtlichen Feldern der Gemeindemarkung für Rechnung der Gemeindekasse zu beschließen, vergl. §. 1 R. B. 1818 Nr. 11 mit §. 81 c G. O., M. d. J. 28. April 1834 Nr. 4142, s. Zusatz 2 zu §. 81 c G. O.

b) eine solche Benützungsweise der Gemarkungsliegenschaften zu verbieten, womit der ungestörte Gang der

Gewerbsamkeit der übrigen Liegenschaftsbesitzer nicht verträglich ist. So z. B. kann der Torfstich den Eigenthümern untersagt werden, wenn dadurch den übrigen Liegenschaften Nachtheil, z. B. rücksichtlich des Bewässerns und Bewaidens, zugeht. Das Erkenntniß hierüber steht den Verwaltungsbehörden zu. M. d. J. 19. März 1838 Nr. 2502, vergl. auch L. R. S. 645.

c) Anlagen zur Beförderung der Landeskultur, z. B. Anlagen zur Wiesenwässerung, anzuordnen, und einzelne Eigenthümer dazu anzuhalten. Organisationsedict von 1809, D. §. 17. Abtretungsgesetz §. 2. M. d. J. 27. August 1841 Nr. 9701.

d) Die Anbauungsart der Liegenschaften in der Gemarkung in der Art zu bestimmen, daß die Bewirthschaftsweise — Zwei- oder Dreifelderwirthschaft — von der Gemeinde festgesetzt wird, und wonach der einzelne Besitzer in der Flur (Zelgen) nur diejenige Frucht ziehen darf, welche im Allgemeinen angeordnet wurde (Sommerflur, Winterflur, Brachflur), vergl. L. R. S. 710 c. h.

4) Das Eigenthum und das Gemarkungsrecht sind verschiedene Verhältnisse, und wenn daher vom Inhaber des Letzteren eine dazu gehörige Liegenschaft an den Inhaber einer andern Gemarkung veräussert wird, so geht mit dieser Veräusserung nicht schon kraft Gesetzes das Gemarkungsrecht mit über, da Letzteres öffentlichen Rechts ist, und ohne Staatsgenehmigung weder erworben noch veräußert werden kann. M. d. J. 14. Sept. 1841 Nr. 10224.

5) Entstehen zwischen Gemeinden Streitigkeiten darüber, welcher derselben die Gemarkung oder ein gewisser Theil derselben zugehöre, und läßt sich diese Frage aus Gründen des Rechts, ohne Verletzung der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohls in Bezug auf Gemarkungsverhältnisse, entscheiden, so steht darüber das Erkenntniß im Verwaltungswege, der Berufung vorbehaltlich, nach §§. 1 und 2 (Anhang Nr. 8), dem Amte zu. Soll aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohls die Zutheilung einer Gemarkung oder eines Theiles derselben an irgend eine Gemeinde erfolgen, so kann darüber nur das großh. Staatsministerium erkennen, da die Eintheilung des Großherzogthums in Kreise, der Kreise in Amtsbezirke, und diese in Gemarkungen nur von dem Staatsoberhaupte ausgehen kann. M. d. J. 5. Febr. 1838 Nr. 1123, 17. März 1838 Nr. 2400, 20. Sept. 1839 Nr. 10135 und Staatsministerium 24. Okt. 1838 Nr. 1673. Vergl. jedoch §. 122 der Hofraths-Instruktion und §. 8 des zweiten Constitutionsedicts.

6) Bei Gemarkungsveränderungen (neue Gemarkungs- oder Banneintheilung und Vermessung), wozu die Gemeinde nach §. 2 des zweiten Constitutionsedicts berechtigt ist, haben die Verwaltungsstellen darauf zu sehen: a) daß vorerst ein Gemeinde-Beschluß darüber, ob überhaupt eine Gemarkungsveränderung vorgenommen werden solle, zu Stande komme; b) ein fernerer Gemeindebeschluß, wie diese Veränderung zu geschehen habe. Zu diesem Behufe ist ein Plan zu entwerfen, welcher nicht nur die Gestalt der neuen Gemarkung darstellt, sondern auch angibt, wie und wohin die einzelnen Eigenthümer mit ihren Gütern verlegt werden. c) Endlich ist durch die Gemeinde fest-

zusetzen, wie es rücksichtlich etwaiger Entschädigung für mögliche Verkürzung in Maas, für Zerstückelung des Grundstücks, für Verlegung in eine minder gute Lage u. s. w. gehalten werden solle, wer also und in welchem Betrage diese Entschädigung zu leisten habe. d) Die Betheiligten sind einzeln vor jedem Vollzuge über die vorstehenden Punkte zu hören, und erst im Falle ihrer unterschriftlichen Zustimmung ist mit der Vollziehung zu beginnen, andern Falls ist bis zur Erledigung der Beschwerden (geeigneten Falls in den Formen des Abtretungsverfahrens, M. d. J. 20. Mai 1842 Nr. 5328) zuzuwarten. M. d. J. 5. Oktober 1841 Nr. 11157.

7) Hat eine Gemeinde, welche bisher mit einer andern vereinigt war, und sich nun von derselben trennen will, mit dieser eine gemeinschaftliche Gemarkung, so steht ihrer Bildung zu einer eigenen Gemeinde aus dem Grunde, weil sie nach §. 5 den Besitz einer eigenen abgesonderten Gemarkung nachzuweisen verbunden ist, nichts entgegen, allein sie hat vorerst auf Ausscheidung ihres Antheils an der Gemarkung den Antrag zu stellen. Man kann z. B. von Demjenigen, welcher blos ein Miteigenthum hat, nicht sagen, daß er kein Eigenthum besitze, und auf das Absondern seines Antheils steht ihm ein unbestrittenes Recht zu, L. R. S. 577 b. g.

8) Nach §. 2 des zweiten Constitutionsedicts vom Jahre 1807 und nach §. 5 der G. O. soll jede Gemeinde ihre eigene Gemarkung haben, was auch schon wegen der Gränze der polizeilichen Wirksamkeit des Bürgermeisters, wegen der Gemeinde-Umlagen und anderer Ausflüsse des Markungsrechts nothwendig ist, daher allenthalben, wo zwei Orte, die verschiedene politische Gemeinden bilden, eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, die Trennung der letzteren eingeleitet werden soll. M. d. J. 18. Dez. 1835 Nr. 11188.

§. 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern, vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Vergl. §. 47 ff. G. O.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen, sammt Zubehörde der Standesherren und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Bezirkspolizei, ausgeübt.

1) Zum Vollzuge dieses Paragraphen wurde durch Reg. Bl. 1836 Nr. 59 festgesetzt: §. 1. Daß in denjenigen Städten, in welchen eine besondere vom Staate aufgestellte Polizeistelle

besteht, den Bürgermeistern nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle verbleibe. Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet. §. 2. Die Feldschützen und die zur Aufsicht der städtischen Gefälle aufgestellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse. §. 3. Die der Staatspolizei beigegebenen Polizeidiener werden aus der Amtskasse bezahlt, die Stadt bezahlt aber dazu einen vom Ministerium des Innern auf unbestimmte Zeit festzusetzenden Beitrag, welcher beiläufig der Hälfte des für diese Polizeidiener erforderlichen Aufwandes gleichkommen soll. §. 5. Hat die Stadt wegen ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staatspolizei gewisse Verrichtungen überträgt, so ist das Wachepersonal gemeinschaftlich anzustellen, und der Aufwand nach dem Verhältniß der beiderseitigen Dienstleistungen von der Amts- und der Gemeindekasse zu tragen. §. 6. Die Feuerung und Beleuchtung der Wachestube liegt der Gemeinde, dagegen der Aufwand für die Beamten und Kanzleien der Staatspolizei der Amtskasse ob, die hiefür auch die von der Staatspolizeistelle erkannten Strafen und Sporteln bezieht. — Die Anstellung des Wachepersonals des §. 5 geschieht in der Weise, daß der Gemeinderath das Recht des Vorschlags, die Staatspolizei das Recht der Bestätigung und der Verwerfung hat. Auch die Versetzung der Thorwarte kann nur in Uebereinstimmung beider Behörden geschehen. Alles vorbehaltlich der Berufung. M. d. J. 10. Febr. 1837 Nr. 1381.

2) Ueber die Frage, in welche Kasse die vom Bürgermeister und der staatspolizeilichen Stelle erkannten Geldstrafen fließen? siehe Zusatz zu §. 51 * Nr. 2, und oben Nr. 1 §. 6.

3) Die in §. 6 erwähnte niedere Polizei steht als eine Art ausgedehnten Hausrechts allen und jeden Standes- und Grundherren in Gemäßheit dieses Gesetzes und den einzeln ergangenen landesherrlichen Erklärungen (Declarationen) zu. Die ungleich mehr umfassende, durch Bürgermeister und Bezirksbeamte auszuübende und durch die Bundesakte, Art. 14 Nr. 4, zugesicherte Orts- und Bezirkspolizei steht jetzt nur denjenigen Standesherrschaften noch zu, welche darauf nicht Verzicht geleistet haben. Dieses Polizeirecht besteht, wie die Gerichtsbarkeit, in der Wirklichkeit darin, daß die Standesherrschaften das Vorschlagsrecht des mit diesem Geschäftszweige bekleideten Bezirksbeamten auszuüben haben. Zu diesen Standesherrschaften gehören Leiningen und Fürstenberg. Vergl. Reg. Bl. 1840, Nr. 25 §. 35 und R. B. 1824, Nr. 1 §. 40.

§. 7.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Siehe darüber §. 151 und Verordnung vom 17. Juli 1833 im Anhange Nr. 8.

heitlichen Gegenstände, muß man sich stets gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Gemeinderaths und also auch jener Behörden erklären, welche nur als eine Verstärkung des Gemeinderaths in wichtigern Fällen zu betrachten sind, z. B. des kleinern Ausschußes in Baden. Dagegen kann ohne Anstand die Verhandlung des großen Ausschusses, der Stadtverordneten oder der ganzen Gemeindeversammlung, eine öffentliche seyn. Die Gesetzgebungen haben jedoch darauf zu sehen, daß zur öffentlichen Verhandlung der Gegenstand erst dann gebracht werde, wenn er vollständig durch die berathende Behörde aufgeklärt und in spruchreifen Zustand gesetzt ist, oder mit andern Worten, die Gesetze haben anzuordnen, daß dem großen Ausschusse, den Stadtverordneten und der ganzen Bürgerversammlung blos das Recht der Genehmigung, Verwerfung und der allgemeinen Anordnung, nicht aber das Recht der Verwaltung überwiesen, beziehungsweise zur öffentlichen Verhandlung ausgesetzt, und daß ebenso zum Behufe der Vorbereitung, der Gegenstand der Berathung vorher zur allgemeinen Kenntniß dieser Behörden gebracht werde [23]).

---

aus einem andern Grunde eine geheime seyn müssen, weil es zweckmäßig ist, das Volk nicht mit bloßen Augen die Schwächen des Rechts, das ihm heilig seyn soll, sehen zu lassen. Für die Kammer der Abgeordneten ist erst das Verhältniß, in welchem die Kammer zu den Abtheilungen, d. h. die beschließende Behörde zu der berathenden, zu stehen hat, in allen Staaten genauer zu bestimmen, um vor Beschlüssen sicher zu seyn, welche wie jetzt alle Einheit und allen Zusammenhang im Gesetz aufheben.

[23]) In Baden besteht eine sehr zweckmäßige Geschäftsordnung für die öffentliche Behandlung der Gegenstände in dem großen Ausschusse und in der Versammlung aller Bürger, welcher sich die Verordnung über die Art und Weise der Vorladung zur Gemeindeversammlung und die Bekanntmachung der öffentlich zu berathenden Gegenstände anschließt. S. beide Verordnungen in meinem Gemeinderechte, Anhang, Ziffer 3 u. 4.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

1) Was Gemeinden sind und was zu ihrer Wesenheit gehört, hat die Gemeindeordnung nicht ausgesprochen, sondern nach der neuen Richtung der Gesetzgebung hat sie, die bestehenden Gemeinden voraussetzend, nur ihre Verhältnisse näher bestimmt und festgesetzt. Nach dem früheren Gemeindegesetz aber, dem s. g. zweiten Constitutionsgesetze vom 14. Juli 1807 §. 1, sind Gemeinden „eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus „ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre „Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, „theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des „Staatsgebiets zu befördern, und welche zugleich als Mittel für „die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als „unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen, dienen". Nach demselben Gesetz hat „dieser Natur zufolge" jede Gemeinde

1) die Markung, auf welcher ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist (s. Zusatz 2 zu §. 5 G. O.). Aus dieser Markung fließen als Folgen das Bannrecht und das Grundrecht. Jenes als die Befugniß, über die Liegenschaften der Markung allgemeine Regeln des Betriebs, z. B. Zwei- oder Dreifelderwirthschaft, festzusetzen (s. Zusatz 3 zu §. 5 G. O.), dieses als die Befugniß und die Pflicht, den Uebergang dieser Liegenschaften von einer Hand in die andere zu gewähren, und in die Grund- und Kaufbücher einzutragen;
2) das Markeigenthum, bestehend in Allmend- und Gemeindegut (s. Zusatz 1 zu §. 53 G. O.);
3) Gemeindebeutel (§. 127 G. O.);
4) Gemeindegericht (§. 8 und 9 G. O.) und
5) Gemeindesiegel (§. 41 Ziffer 8 G. O.).

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

Ueber die Nichtbestätigung der Gemeinderathsmitglieder und über ihre handgelübdliche Verpflichtung siehe Zusatz 1 und 2 zu §. 15 G. O.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

1) Ueber die Verpflichtung der Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses siehe Zusatz 2 zu §. 32.

2) Seit dem Gesetz vom 3. Aug. 1837 besteht nun auch in den Gemeinden über 3000 Seelen ein großer Ausschuß (§. 40 a bis §. 40 h).

Gemeinden unter 60 Bürgern können übrigens zeitlich auf die Errichtung des kleinen Ausschusses, und Gemeinden über 3000 auf jene des großen Ausschusses mit Staatsgenehmigung verzichten. §. 35 und §. 40 a.

1. Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll, außer dem Bürgermeister, nicht unter drei und nicht über fünfzehn seyn.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde [1]) bestätigt.

1) Durch das Amt. Anh. Nr. 8 §. 1.

2) Es folgt aus der Nothwendigkeit der Bestätigung, daß dieselbe, wenn z. B. eine zur Größe der Gemeinde ganz unverhältnißmäßige Zahl der Gemeinderathsmitglieder verlangt würde, auch versagt und die Gemeinde zur nochmaligen Berathung und Festsetzung einer größeren oder kleineren Zahl angewiesen werden könnte. M. d. J. 26. Juli 1832 Nr. 10075; vergl. §. 142.

§. 11.

[1]) Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.

a) In den Orten, wo ein großer Ausschuß besteht, geschieht jetzt die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe durch den großen Ausschuß. §. 40 a und §. 40 f.

b) Die Staatsbehörde ist das Amt. Anh. Nr. 8 §. 1 und §. 3 a.

c) Für die Bestätigung sind 3 fl. 36 kr. Sporteln, nichts dagegen für die Entlassung, wo sie kraft Gesetzes erfolgt, die nämliche Sportel von 3 fl. 36 kr. aber für die Entlassung des Bürgermeisters, wo sie vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, sey es auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen, erfolgt, anzusetzen. Reg. Bl. 1832 Nr. 51, s. jedoch Zusatz zu §. 15 Nr. 5 Zusatz d G. O.

d) Die in der Taxordnung für Bestätigung und Entlassung der Stabhalter bestimmte Taxe hat auf die Stabhalter der neuen Gemeindeordnung keine Anwendung. M. d. J. 15. Aug. 1836 Nr. 9440.

e) Gegen die amtliche Bestätigung findet die gewöhnliche Berufung statt, und wenn sodann solche Verhältnisse dargethan werden, vermöge welcher die Kreisregierung, wenn ihr die Sache gleich Anfangs zur Entscheidung vorgelegt worden wäre, sich veranlaßt gesehen hätte, dem Gewählten die Bestätigung im öffentlichen Interesse zu versagen, so kann die Kreisregierung die vom Amt ertheilte Bestätigung wieder aufheben und eine neue Wahl anordnen. M. d. J. 11. Febr. 1833 Nr. 1437.

f) Die Aemter haben die Wahlen der Bürgermeister nach erfolgter Bestätigung im Kreisanzeigeblatt, wofür keine Einrückungsgebühr zu entrichten ist, bekannt zu machen. M. d. J. 6. Dez. 1836 Nr. 13721.

[2]) Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden.

Außer den Gründen des §. 13 können auch noch andere vorhanden seyn, die Bestätigung zu versagen, wie z. B. folgende: a) wenn der Gewählte, welcher früher schon Bürgermeister, Gemeinderath oder Gemeinderechner war und vor noch nicht langer Zeit wegen Streitigkeiten mit der Gemeinde von seinem Amte entfernt wurde, wo zu erwarten stünde, daß die alten Reibungen nun wieder von Neuem beginnen würden; b) wenn der Gewählte sich Dinge zu Schulden kommen ließe, vermöge deren er, wenn er Bürgermeister oder Gemeinderath wäre, nach §. 22 der G. O., von seinem Dienste entlassen werden müßte, und wenn er seither nicht Beweise der Besserung abgelegt hat; c) wenn er sonst als leidenschaftlicher Mann bekannt ist, und nur eine geringe Stimmenmehrheit erhielt, aber dabei sichere Spuren vorhanden sind, daß er die Stimmenmehrheit durch unerlaubte Handlungen auf sich brachte. In diesen und ähnlichen Fällen haben die Aemter die Bestätigung auszusetzen und die Sache der Kreisregiernng zur Entscheidung vorzulegen. M. d. J. 23. Nov. 1832 Nr. 15021.

[3]) Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. In dem Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher

die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

a) Statt der Worte: „und daß wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt", hieß es im Texte: „und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind". Allein die letzteren Worte änderten sich durch das Gesetz vom 3. Aug. 1837 (siehe unten §. 40 g), wornach die ersten Worte in den Text aufgenommen werden mußten.

b) In Gemeinden, in denen der große Ausschuß die Wahl vorzunehmen hat, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses, mitstimmen. Siehe §. 40 g.

c) Ueber die Angabe der Zeit der Vornahme der Wahl siehe §. 8 und §. 25 der Wahlordnung im Anhang Nr. 1.

[4]) Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. §. 40 g.

[5]) Kann dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer weitern Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

a) Lieferte jedoch die durch die Gemeindeversammlung vorgenommene Wahl gar kein Ergebniß, weil Niemand wenigstens ein Drittel aller Stimmen erhielt, so ist vor Aufhebung der Wahlversammlung sogleich zu einer nochmaligen und nach Erforderniß zu einer weiteren Abstimmung zu schreiten. M. d. J. 24. August 1832 Nr. 11421.

b) Wird im Falle von a eine dritte Wahl nothwendig, weil bei den vorhergehenden Keiner ein Drittel aller Stimmen erhalten hat, so ist bei Anordnung dieser neuen Wahl der Rechtsnachtheil zu setzen, daß, wenn auch bei dieser dritten Wahl wieder Keiner wenigstens ein Drittel aller Stimmen erhalte, alsdann mit einstweiliger Umgehung einer weiteren Wahl von der Kreisregierung der Bürgermeister fürsorglich auf ein Jahr ernannt werde. M. d. J. 14. Dez. 1832 Nr. 15803.

c) Ueber das Verfahren, wenn bei einer durch den großen Ausschuß vorzunehmenden Bürgermeisterwahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden auf einen Bürger fallen, siehe Regierungsblatt 1837 Nr. 34 §. 17 und §. 18, im Anhang Nr. 2.

[6]) Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten,

und dem bei dieser Wahl Gewählten kann unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.

Von der wiederholten Wahl eines Bürgers, dem die Bestätigung versagt wurde, kann in einem bestimmten Fall keine Rede seyn, welcher Sinn des Gesetzes auch, wenn nicht seine Fassung schon deutlich genug wäre, durch die ständischen Verhandlungen selbst außer allem Zweifel gesetzt würde. M. d. J. 3. Februar 1833 Nr. 1091.

[7]) Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

[8]) Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Die Bestimmung von Nr. 7 und Nr. 8 kann jetzt nur bei jenen Gemeinden noch Anwendung finden, bei welchen kein großer Ausschuß besteht, da nur in jenem Falle der Bürgermeister nach Nr. 4 ein Drittel aller Wahlberechtigten erhalten muß, während in dem letzten Falle nach §. 40 g die absolute Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des großen Ausschusses zur Wahl des Bürgermeisters erforderlich ist.

[9]) Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung. Die Instruction bestimmt die Form derselben.

a) Auch die Wahl der Gemeinderäthe, wie jene des Bürgermeisters, geschieht jetzt durch geheime Stimmgebung, da dies nach §. 40 h in allen Gemeinden, also nicht blos in jenen zu geschehen hat, in welchen große Ausschüsse vorhanden sind.

b) Die Wahlinstruction siehe im Anh. Nr. 1.

c) Keine Gemeinde ist befugt, die durch das Gesetz und die Wahlinstruction bestimmte Wahlart abzuändern. M. d. J. 13. Nov. 1832 Nr. 14769.

[10]) Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

[11]) Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet ebenfalls das Loos.

[12]) Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

[13]) Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngstens Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

Vergl. §. 27[3] G. O. und §. 22 folg. der Wahlordnung, Anh. Nr. 1.

[14]) In standes= und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes= oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind.

a) Da die Grafen von Leiningen sowie die Mitglieder des ehemals unmittelbaren Adels in ihre Befugnisse durch Regierungsblatt 1837 Nr. 5 und 49 wieder eingesetzt sind, die ihnen die landesherrl. Erklärungen vor 1826, Reg. Bl. Nr. 7 §. 30 und vom Jahre 1824 Nr. 11 §. 12 S. 88 zusichern, „wonach „bei den Wahlen der Ortsvorgesetzten in standes= oder grund= „herrlichen Gemeinden der Standes= oder Grundherr einen aus „den von der Gemeinde nach dem ihm mitzutheilenden Wahlpro= „tokoll gewählten drei Kandidaten zur landesherrl. Bestätigung „in Vorschlag zu bringen hat, welche ohne hinreichende Gründe, „die dem Standes= oder Grundherrn zu eröffnen sind, nicht ver= „weigert werden kann", so wird verfügt, daß in solchen Orten bei Bürgermeisterwahlen jeder Wähler drei Bürger zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen, und ihre Namen zugleich auf den Wahlzettel zu schreiben hat. Wenn nach Eröffnung der Stimmzettel keiner oder nicht jeder der drei Gewählten das gesetzlich erforderliche Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, so muß sogleich zur neuen Wahl von noch so Vielen geschritten werden, als bei der ersten Wahl nicht das erforderliche Drittel der Stimmen erhalten haben, und es ist damit so lange fortzufahren, bis hiernach drei Bürger die gesetzliche Stimmenzahl erhalten. Wo ein großer Ausschuß besteht, bringt derselbe gleichfalls nach §. 17 R. V. 1837 Nr. 34 (im Anhang Nr. 2) bei der ersten Wahl drei Bürger zugleich in Vorschlag, und es ist, wenn keiner der Gewählten oder nicht jeder die absolute Stimmenmehrheit hat, sogleich zur neuen Wahl der noch Fehlenden in der Weise zu schreiten, daß nunmehr die noch fehlende Zahl der zu Wählenden nicht mehr zusammen, sondern jeder einzeln nach §. 17 und §. 18 (Anhang Nr. 2) gewählt wird. M. d. J. 22. März 1839 Nr. 3066.

b) Die vorstehende Verfügung von a findet auch auf jene Standesherren, z. B. Fürstenberg, wegen Gleichheit des Grundes, Anwendung, welchen durch die Declaration mehr Rechte als durch die Gemeindeordnung verliehen sind. Vergl. St. M. 24. Nov. 1842 Nr. 1878.

c) Obiges Recht der Standes= und Grundherren im §. 11 ist, gleich ihren übrigen standesrechtlichen Befugnissen, ein rein persönliches Recht, das nur ihnen als solchen, nicht aber auch den über sie bestellten Vermögensverwaltungen zusteht. M. d. J. 25. Febr. 1833 Nr. 2096.

§. 12.

Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger.

1) Vergl. §. 66 V. R. und §. 29 G. O.

2) Das fürsorgliche Gesetz vom 4. Dez. 1833, Reg. Bl. Nr. 43, wodurch zum Rechte der Wahl ein gewisses Vermögen vorgeschrieben war, ist durch das Gesetz vom 3. August 1837 (§. 40 a) wieder aufgehoben. Siehe Eingang der Vollzugs-Verordnung dazu, R. B. 1837 Nr. 34 (im Anhang Nr. 2).

3) Für Orte, wo ein großer Ausschuß besteht, ist dieser Paragraph außer Wirksamkeit gesetzt, da nach §. 40 f. die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderaths durch diesen Ausschuß zu geschehen hat.

§. 13.

Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.

1) Das Gesetz zählt die Ausnahmsfälle, in welchen ein Bürger nicht gewählt werden darf, vollständig auf, und Jeder ist daher wählbar, dem nicht eine oder die andere dieser Ausnahmen entgegensteht. Also sind namentlich wählbar:

a) welche in einer benachbarten Gemeinde wohnen, §. 50 B. R.

b) Arme, jedoch mit Ausnahme jener, welche Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten, §. 66. B. R. Die Wählbarkeit jener Armen wird durch §. 5 und 24 der Wahlordnung (Anhang Nr. 1) nicht aufgehoben, indem es hiernach blos im eigenen Vortheil der Gemeinde liegt, wegen der Pfandschreiberei keinen vermögenslosen Bürger zum Mitglied derselben zu machen, ohne der Gemeinde dadurch das Recht zu entziehen, dennoch einen solchen zu wählen.

c) welche nicht vollständig lesen und schreiben können. Lesen und Schreiben ist ein schon im Dienste der Gemeinderäthe liegendes Erforderniß und brauchte deshalb nicht besonders vom Gesetze als Bedingung der Wählbarkeit gemacht zu werden, allein damit ist nicht ausgesprochen, daß die Fähigkeit des Schreibens und Lesens im hohen Grade vorhanden seyn müsse. Im Regierungsentwurfe stand übrigens ausdrücklich, daß „des Lesens und Schreibens Unkundige“ nicht wählbar seyn sollten, aber es wurden diese Worte, als sich von selbst verstehend, gestrichen, dagegen aber in §. 154 stehen gelassen.

2) Die Mängel der Wählbarkeit machen nicht nur an sich die Wahl nichtig, sondern es findet auch keine Nachsicht weder von Seite der Gemeinde noch der Regierung statt, weil in dem Ausspruch des Gesetzes, „daß diese Bürger von der Wahl ausgenommen sind und nicht gewählt werden können“ ein gesetzliches Verbot liegt, und Zuwiderhandlungen gegen verbietende Gesetze Nichtigkeit nach sich ziehen, L. R. S. 61.

3) Fällt die Wahl auf einen nach §. 13 Nichtwählbaren, weil das Hinderniß der Wählbarkeit weder zur Zeit der Wahl noch der Bestätigung bekannt war, so ist die Wahl, als gleich von Anfang an nichtig, später noch aufzuheben, wenn die Sache nachträglich erst zur Kenntniß gebracht wurde. Hat aber inzwischen das bei der Wahl noch vorhanden gewesene Hinderniß sich gehoben, weil z. B. der Gewählte nunmehr das gesetzliche Bürger- oder Lebensalter (§. 13 Ziffer 1 und 2) erlangt hat, so ist die Wahl aufrecht zu erhalten. Vergl. auch L. R. S. 185 §. 1.

4) Mit der Wählbarkeit oder Unwählbarkeit darf das Be-

stätigungs- oder Nichtbestätigungsrecht des Gewählten durch die Regierung nicht verwechselt werden. Nicht jeder Wählbare muß auch bestätigt, der Unwählbare aber darf niemals bestätigt werden. Das Recht der Regierung, einen Gewählten nicht zu bestätigen, eben weil die Regierung ein Recht dazu hat, ist auf die Ausnahmsfälle des §. 13 nicht, wohl aber dadurch beschränkt, daß einem zum dritten Mal gewählten wählbaren Bürger die Bestätigung nicht versagt werden darf, §. 11 Nr. 6 G. O.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen:

1) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.

Diejenigen, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht ein Jahr lang angetreten haben, werden nicht wählbar seyn, da der Bürger das Recht der Wählbarkeit nach §. 44 B. R. erst vom Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt, und über das Recht der Wählbarkeit nach §. 1 Nr. 8 B. R. nicht zu jenen Rechten gehört, welche Derjenige, welcher sein angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten hat, dennoch schon in Anspruch zu nehmen befugt ist. Dem steht auch §. 4 B. R. nicht entgegen, da diese Gesetzesstelle nur die Art angibt, wie das Bürgerrecht erworben wird, nicht aber die Wirkungen dieses so erworbenen Bürgerrechts bezeichnet, welches letztere vielmehr erst durch §. 44 und auf eine bestimmte Weise geschehen ist. Eine andere Ansicht siehe in den Annalen von 1833 Nr. 17 S. 106.

2) Die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben.

Sowohl in Ziffer 1 als in Ziffer 2 §. 13 G. O. muß das „Jahr," also dort das Jahr des erlangten Bürgerrechts, hier das angegebene Lebensjahr, zurückgelegt seyn, weil vor dem Ablauf desselben noch kein Jahr vorhanden ist. Die Zurücklegung wird nach dem Tage der Wahl und nicht dem der Bestätigung berechnet.

3) Die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen.

Vergl. §. 66 B. R.

1) Ist die Entmündigung wieder aufgehoben, so tritt auch nach der Rechtsähnlichkeit des L. R. Satzes 512 die Wählbarkeit wieder ein. Auch in dem Eröffnungsprotokoll der Stimm-Zettel-Formulare **I. B** zur Wahlordnung (Anhang Nr. 1) ist die aufgehobene Entmündigung nicht als Hinderungsgrund behandelt worden. Gleiches wird wohl auch bei der Mundtodtmachung behauptet werden müssen, da man von denjenigen, die einmal mundtodt waren, nicht sagen kann, daß sie mundtodt sind, und doch kann die Ausdrucksweise des Gesetzes nur auf letztere bezogen werden.

2) Es war die bei der Kammerverhandlung bestimmt ausgesprochene Ansicht, daß die in Gant gerathenen Bürger nicht wählbar seyn sollten, und zwar ohne Unterschied, ob sie durch Unglück in diesen Zustand kamen, und ohne Unterschied, ob sie späterhin wieder für befähigt erklärt wurden, welches ohnehin nur auf die kleinere Anzahl von Bürgern, auf Handelsleute nach

Handelsrechtssatz 264 Anwendung haben könnte, und daher schon deshalb zum Grundsatz sich nicht eignete. Ebenso verwarf die Kammer einen Antrag der Commission, daß die Wählbarkeit wenigstens dann eintreten sollte, wenn auf den Gewählten zwei Drittel der Stimmen gefallen seyen. Die Kammer wollte diese Nichtwählbarkeit, weil sie keine wirksame Dienstführung von einem Bürger erwartete, dem man bei jeder Gelegenheit seines Einschreitens aus seiner Gant hergenommene Vorwürfe öffentlich ins Angesicht machen könnte. Bei dieser besonders vom Regierungstische festgehaltenen, mit der Allgemeinheit des Ausdrucks in Ziffer 3 übereinstimmenden Absicht des Gesetzes sind Ausnahmen von dieser Regel, wenn dieselbe auch in ihrer Allgemeinheit zu strenge scheint, unzulässig.

3) Wenn aber die Gant nicht zum Vollzuge kam, weil sie nach §. 817 der Prozeßordnung durch Stundung oder Nachlaß abgewendet wurde, so scheint dann die Wählbarkeit nicht ausgeschlossen zu seyn. Es ist dann mit diesen Bürgern gerade so, wie mit jenen, welche zu einer Zucht- oder Correctionshaus-Strafe verurtheilt wurden, diese Strafe aber nicht erstanden haben, in welchem Falle ihre Wählbarkeit nach Zusatz 2 zu §. 13 Nr. 6 nicht aufgehoben wird.

4) Obwohl die Strenge, die das Gesetz bei Verganteten ausgesprochen hat, sich vorzugsweise auf Bürgermeister bezieht, so hat doch das Gesetz hier ebenso wenig, als bei Ziffer 6, eine Unterscheidung zugelassen, und man muß daher die Ausnahmsfälle des §. 13 und jene der Ziffern 3 und 6 insbesondere, auf alle Gemeinderathsmitglieder, und nicht blos auf die Bürgermeister zur Anwendung bringen.

5) Da nach §. 25 G. O. gegen jene Gemeinderäthe, gegen welche die Vollstreckung vollzogen werden muß, die Dienstentlassung stattfindet, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind, so ergibt sich daraus, daß solche Bürger, welche in dieser Lage sich befinden, nicht wählbar sind, wenn sie nicht den obigen Nachweis liefern. Bloße Zerrüttung der Vermögensumstände bewirkt noch keine Unwählbarkeit, so wenig als der Umstand, daß früher schon die Vollstreckung vollzogen wurde, sondern es muß dieselbe zur Zeit der Wahl bevorstehen, oder kürzlich vollzogen worden seyn, ohne daß der Beweis nicht zerrütteten Vermögens geliefert wird.

4) Die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder in zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister

gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

a) Nach der Bestimmung dieses §. ist nur die Verwandtschaft und die Schwägerschaft ein Hinderniß der Wählbarkeit, woraus sich ergibt, daß wo weder das Eine noch das Andere vorhanden ist, auch die Bestimmung dieses Gesetzes keine Anwendung findet. Wenn also z. B. der Sohn eines Gemeinderaths die Tochter des Bürgermeisters heirathet, so liegt weder für den Gemeinderath noch für den Bürgermeister ein Grund vor, deshalb aus dem Gemeinderath auszutreten, da beide unter sich nicht verschwägert sind. Schwägerschaft ist nur das Verhältniß eines Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern Ehegatten, so daß also weder die Ehegatten unter sich, noch ihre Verwandten unter sich als Schwäger zu betrachten sind. Wenn das Gesetz verbietet, daß die Ehemänner noch lebender Schwestern nicht im Gemeinderath sich befinden können, so ist dies eine besondere Bestimmung für sich, welche aus der obigen Bestimmung, daß die Gemeinderathsmitglieder nicht im zweiten Grad verschwägert seyn sollen, nicht folgt, da diese Ehemänner unter sich nicht verschwägert sind, und daher auch diese besondere Bestimmung für die Nothwendigkeit des Austritts des Gemeinderaths oder Bürgermeisters im obigen Falle nicht angeführt werden kann. Vergl. Annalen von 1836 Nr. 4.

b) Tritt die Verschwägerung erst nach der Wahl zwischen zwei Mitgliedern des Gemeinderaths ein, so wird wohl, wenn keiner freiwillig austreten will, und weil von dem Gesetze diese Pflicht weder dem jüngeren noch dem älteren Gemeinderaths-Mitgliede auferlegt ist, bei dieser Gleichheit der Verhältnisse nichts erübrigen, als das Loos für den Austritt unter den beiden Verschwägerten entscheiden zu lassen. Ist jedoch der Eine unter ihnen Bürgermeister, so muß der Andere, nach dem Schlußsatze des §. 13 Nr. 4, austreten.

5) Die Soldaten im wirklichen Dienst.

Was von den Soldaten des wirklichen Dienstes gilt, wird auch wegen Gleichheit des Grundes von den übrigen Personen, die in §. 46 B. R. aufgeführt sind, gelten müssen.

6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

Vergl. §. 22 Ziffer 2 G. O.

1) Nicht einmal Derjenige, welchem Se. königl. Hoheit der Großherzog in Gemäßheit des §. 15 der Verfassungsurkunde auch die Folgen der erstandenen Strafe im Gnadenwege nachgelassen hat, wird deshalb wahlfähig seyn, da die Handhabung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde, und die Würde und das Ansehen des Dienstes es erfordern, daß dem Gewählten nicht gesagt werden kann, er sey im Zucht- oder Correctionshaus gewesen. Auch konnte die erfolgte Begnadigung die Thatsache nicht beseitigen, daß der Gewählte in einer dieser Strafanstalten war, und gerade auf diese Thatsache legte das Gesetz in dem Worte „erstanden haben" den Hauptausdruck, und darauf auch ging die bei den Verhandlungen klar ausgesprochene Absicht. Vergl. Annalen von $18^{32}/_{33}$ Nr. 9.

2) Wurde die Strafe nicht erstanden, weil sie aus irgend einem Grunde an dem Gestraften nicht vollzogen wurde, oder nicht vollzogen werden konnte, so steht der Wählbarkeit weder nach dem Wortlaute, noch nach der Absicht des Gesetzes ein Hinderniß entgegen, weil es nicht diejenigen, welche zu diesen Strafen blos verurtheilt wurden, sondern welche diese Strafen erstanden haben, für nicht wählbar erklärt. Auch das M. d. J. hat unterm 28. Juli 1843 Nr. 8209 ausgesprochen, daß das Gesetz die Nichtwählbarkeit nicht von der Erkennung allein, sondern auch von der Erstehung der Strafe abhängig gemacht habe. Allein eine hievon verschiedene Frage ist die, ob ein solcher Gewählter auch von der Regierung bestätigt werden sollte. Man muß wohl diese Frage im Allgemeinen verneinen, weil schon das Strafurtheil allein, auch ohne Straferstehung, den Ruf gefährdet und die Wirksamkeit schwächt. Treten aber besondere Gründe für die Bestätigung ein, so müssen diese in der Härte des Strafurtheils im Vergleiche der That, in der Länge der seit dem Urtheile verflossenen Zeit, in der großen Mehrheit der auf den Gewählten gefallenen Stimmen, und in dem übrigen und namentlich seit dem Urtheile erhaltenen guten Rufe desselben gesucht werden.

7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschafts-Gewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat.

a) Dieser Paragraph von 1 — 7 bezieht sich nur auf die Wählbarkeit im Allgemeinen, und zählt die Eigenschaften auf, deren Daseyn die Wahl unzulässig und ungültig machen würden. Die Staatsgenehmigung, beziehungsweise die Nichtbestätigung einer Wahl ist an diese Eigenschaften nicht gebunden, sondern geht weiter, und schließt auch diejenigen Fälle in sich, wo überhaupt von dem Gewählten keine gute Amtsführung erwartet werden könnte. M. d. J. 2. Sept. 1842 Nr. 9204. Vergl. damit §. 11 Nr. 5 und 6.

b) Die Staatsnachsicht im Fall von Nr. 7 ertheilt das Amt, die Nichtbestätigung hat die Kreisregierung auszusprechen. Anh. Nr. 8 §. 2 und §. 3 a.

c) Wird dem Bürgermeister eine Wirthschaft verliehen, so hat derselbe sofort seinen Dienst niederzulegen, und es ist zu einer neuen Wahl zu schreiten. Erhielt derselbe auch als Wirth die erforderliche Stimmenzahl zum Bürgermeister, so ist sodann über die Staatsnachsicht nach §. 13 zu erkennen. M. d. J. 6. Januar 1837 Nr. 77.

d) Die Staatsnachsicht zum Fortbetrieb einer Wirthschaft kann zwar einem Wirth, der zum Bürgermeister erwählt wird, unter besondern Voraussetzungen ausnahmsweise ertheilt werden, nicht aber umgekehrt darf ein Bürgermeister während der Dauer seines Amtes zum Betrieb einer Wirthschaft zugelassen werden. Der Bürgermeister hat daher, im Falle er eine Wirthschaft erwirbt, seine Stelle als Bürgermeister niederzulegen, worauf sodann seine Wiedererwählung und die etwa zu ertheilende Staats-

nachsicht, vorbehaltlich einer neuen Bürgermeisterwahl, anzuordnen ist. M. d. J. 19. Dezember 1837 Nr. 11663.

e) Nach der Bestimmung dieses Paragraphen kann in höchst dringenden Fällen dann Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte $^2/_3$ der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Er muß also diese Stimmen bei der Wahlhandlung selbst erhalten haben, und eine erst nach der Wahl erhobene zustimmende Erklärung von $^2/_3$ der Bürger kann die vor der Wahl nothwendige Erklärung nicht ersetzen. M. d. J. 10. September 1841 Nr. 10235.

f) Es genügt, wenn der Bürgermeister die Wirthschaft z. B. an seinen Sohn abtritt und für alle seine Dienstverrichtungen eine eigene, von dem Wirthschaftsgebäude getrennte Wohnung miethet, wenn er auch sonst in dem Wirthschaftsgebäude wohnen bleibt. Die Ausübung der Wirthschaft muß jedoch wirklich durch denjenigen, dem sie abgetreten wurde, und auf seine eigene Rechnung geschehen, da sonst, wenn dieselbe nur zum Schein und eigentlich auf Rechnung des Bürgermeisters geschieht, die Bestätigung nicht zu ertheilen, oder die ertheilte zurückzunehmen ist, sobald die obige Voraussetzung sich bestätigt. M. d. J. 26. Januar 1841 Nr. 1010 und 24. April 1841 Nr. 4713, vergl. mit 5. Nov. 1839 Nr. 12059.

g) Da das Gesetz allgemein und ohne Unterscheidung den Betrieb des Wirthschaftgewerbes mit dem Amte des Bürgermeisters für unvereinbar erklärt hat, so sind unter diesem Verbote alle Arten von Wirthschaften begriffen, welche die Wirthschaftsordnung vom 16. October 1834 R. B. Nr. 49 §. 4 aufführt, also sowohl die Gast-, als Schenk-, Speise-, Bier- und Branntweinwirthschaften.

Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

1) In Ruhestand versetzte Staatsdiener sind gleichfalls wählbar, da sie aber nach §. 8 des Dienergesetzes jederzeit wieder in den wirklichen Staatsdienst berufen werden können, so können sie die Wahl nur mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde annehmen, wenn sie nicht auf ihren Ruhegehalt verzichten wollen. Bis das Eine oder das Andere geschehen, ist die Bestätigung, welche auch hier vom Amte zu ertheilen ist, auszusetzen. M. d. J. 15. Januar 1833 Nr. 443.

2) Werden Rechtspraktikanten oder Skribenten zu Bürgermeistern erwählt, so wird ihnen auf ihr Ansuchen gestattet, diese ihre Eigenschaft sich vorzubehalten, um nach Verfluß von sechs Jahren mit Beibehaltung ihres Dienstalters vom Tage ihrer Aufnahme an in ihre bisherige Stelle wieder zurücktreten zu können. M. d. J. 10. August 1832 Nr. 10942.

3) Wird ein Anwalt oder Schriftverfasser zum Bürgermeister gewählt, so darf derselbe, während der Dauer dieses Gemeindedienstes weder für, noch gegen seine Gemeindeuntergebenen die Anwaltschaft oder das Schriftverfassungsrecht ausüben, und eben-

solange hat auch die ihm etwa zustehende Prokuratur zu ruhen. M. d. J. 9. November 1832 Nr. 14551.

§. 14.

Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung statt.

1) Bis die neuen Mitglieder oder Stellvertreter eingetreten sind, haben die bisherigen Gemeinderäthe ihre Stelle fort zu versehen. M. d. J. 8. Januar 1839 Nr. 208, vergl. §. 17 Zusatz.

2) Wenn bei Ergänzungswahlen der Gemeinderäthe und des Bürgerausschusses ein Bürger die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, so hat nicht der nach der Stimmenmehrheit Nächstfolgende einzutreten, sondern es muß bei solchen Ablehnungen nach §. 14 und 31 ein Stellvertreter durch den Gemeinderath und Ausschuß ebenso ernannt werden, wie da, wo derjenige, der die Stelle als Gemeinderaths- oder Ausschußmitglied bereits angenommen, solche alsdann wieder abgegeben hat. Auch bei Ablehnung eines zum großen Ausschuß Gewählten findet die Bestimmung des §. 31 Anwendung, wornach der größere Ausschuß einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses für den Ablehnenden einen Stellvertreter zu wählen hat. M. d. J. 2. Oktober 1837 Nr. 8927.

3) Ueber die Gründe des „Austritts“ siehe §. 15 Nr. 5 am Ende, und über die Wahl der Stellvertreter im Falle dieses §. 14 siehe die vierte Abhandlung am Schlusse dieses Werkes.

§. 15.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

a) Zur Wahl der Gemeinderathsmitglieder mit Ausschluß des Bürgermeisters bedarf es keiner Bestätigung, noch auch von Seite des Gewählten einer Annahme. Jeder ist zur Annahme dieser Stelle schon kraft Gesetzes verpflichtet, seine Ablehnung aus besonderen Gründen ist also einem Gesuche um Entlassung ganz gleich. M. d. J. 2. Oktober 1837 Nr. 8927 (s. Zus. 1 zu §. 32).

b) Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeinderechner und Rathsschreiber sind auf ihren Dienst handgelübdlich zu ver-

pflichten, und diese Verpflichtung bei einer Wiedererwählung zu wiederholen. M. d. J. 4. Dezember 1834 Nr. 12374 und vom 29. Juni 1838 Nr. 6554.

c) Da die unter b aufgeführten Personen keiner amtlichen Bestätigung bedürfen, so kann, mit Ausnahme des Bürgermeisters (§. 11 Nr. 1), auch außer der Sportel für die Verpflichtung keine weitere Sportel mehr angesetzt werden. M. d. J. 7. Okt. 1836 Nr. 11203.

d) Ueber die Nichtverpflichtung der Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses siehe Zusatz 2 zu §. 32.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die,
4) welche die Stelle eines Gemeinderathes sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Entziehung (Suspension) der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses.

a) Ob solchen, welche einen Ablehnungsgrund für sich haben, aber geneigt wären, das Amt auf kürzere als die gesetzliche Zeit anzunehmen, die Bestätigung auf diese kürzere Zeit zu ertheilen oder zu versagen sey, richtet sich nach dem einzelnen Falle, je nachdem das Eine oder das Andere nach der Persönlichkeit

des Gewählten für die Gemeinde wünschenswerth sey oder nicht. M. d. J. 10. Juli 1841 Nr. 7919.

b) Ohne den Fall der Berufung kann die Staatsbehörde, wenn Jemand die auf ihn gefallene Wahl zum Bürgermeister ablehnt, oder wo er von dem bereits übernommenen Amte wieder abtreten will, über die desfalls vorgebrachten Gründe, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu erkennen haben, sich kein Erkenntniß zueignen, sondern hat, wenn Gemeinderath und Ausschuß die Entlassung ertheilt haben, lediglich eine neue Wahl anzuordnen. M. d. J. 5. März 1833 Nr. 2479.

c) Die Berufungen gehen im letzten Rechtszuge an die Kreisregierung, siehe Anhang Nr. 8 §. 8 b.

d) Wenn nach §. 15 Nr. 5 G. O. der Gemeinderath und Ausschuß dem Bürgermeister oder Gemeinderathsmitgliede die Ablehnung der Wahl oder den Austritt vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit gestatten, ohne daß es deshalb zu einer Berufung an die Staatsbehörde kommt, so findet ein Sportelansatz nicht statt, wogegen im Falle einer Berufung die Sporteln eben so wie in andern Berufungsfällen anzusetzen sind. M. d. J. 7. Oktober 1836 Nr. 11203. Vergl. auch Zusatz c zu §. 11 Ziffer 1 G. O.

§. 16.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

1) Ueber das Verfahren bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters, siehe §. 19 u. 20 der Wahlordnung im Anhange Nr. 1.

2) Die Bestimmung des Gesetzes, daß der zweite Bürgermeister „Stellvertreter des ersten Bürgermeisters“ sey, bezieht sich blos auf die Fälle, wenn der erste Bürgermeister während seiner Dienstzeit verhindert ist, so wie auf die Versehung seines Dienstes nach dessen Erledigung bis zur Wiedererwählung eines neuen ersten Bürgermeisters, nicht aber darf diese Stellvertretung dahin ausgedehnt werden, daß in dem letzten Falle der zweite Bürgermeister nunmehr die Stelle des ersten so lange zu versehen habe, als der erste noch im Amte zu verbleiben gehabt hätte, wenn nicht vor Ablauf seiner Dienstzeit eine Diensterledigung aus irgend einem Grunde eingetreten wäre.

§. 17.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

1) Ueber die Ledigerklärung der Bürgermeisterstelle entscheidet die Kreisregierung im letzten Rechtszuge, §. 8 c im Anhange Nr. 8.

2) Ist die Dienstzeit abgelaufen, so hat der Bürgermeister, so wie der Gemeinderath und die beiden Ausschüsse die Verbindlichkeit, zum Behufe einer neuen Wahl die Anzeige davon zu machen, so wie die Staatsbehörden eine solche Wahl auch ohne obige Anzeige abzuwarten, einleiten können, und überdies jedem Gemeindebürger das Recht zusteht, auf die Vornahme einer neuen Wahl zu dringen. Wird aber diese Vornahme von keiner Seite her betrieben, und versieht der Bürgermeister seinen Dienst fort, so werden schon deshalb seine Handlungen nicht nichtig seyn, sondern des öffentlichen Nutzens wegen (**fr. 3 D. de officio Praetoris 1. 14.**) aufrecht erhalten werden müssen.

3) Erledigt sich die Stelle durch Austritt, so hat bis zur neuen Wahl der bisherige Bürgermeister sein Amt forkzuwalten, allein es steht der Staatsbehörde (Amt) die Befugniß zu, aus Gründen des öffentlichen oder des Gemeindewohls, oder auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses den Bürgermeister nach Ablauf seiner Dienstzeit (§. 14) zu entlassen, und dessen Stelle bis zur neuen Wahl durch den zweiten Bürgermeister oder den dienstältesten Gemeinderath versehen zu lassen. M. d. J. 11. Mai 1838 Nr. 4509, vergl. Zusatz 1 zu §. 14.

4) Sind die Gemeinderäthe zu gleicher Zeit gewählt, so wird derjenige unter ihnen als „der dienstälteste" zu betrachten seyn, welcher der Wiedergewählte von ihnen ist, und ist auch hier das Verhältniß gleich, so wird das Loos, nicht aber der Umstand zu entscheiden haben, wer von ihnen die meisten Stimmen bei

der Wahl erhielt, da dies auf das Dienstalter, wovon hier allein die Rede ist, keinen Einfluß hat. Nicht entgegensteht §. 11 Ziffer 11 G. O.

§. 18.

Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

1) Die Wahlfähigkeit des Rathsschreibers ist nach den allgemeinen Gesetzen über die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu beurtheilen. Diese Fähigkeit fehlt namentlich den Entmündigten und Mundtodten nach §. 66 des B. R. Gesetzes, so wie Jenen, welche nach §. 2 der Eidesordnung wegen Verbrechen eidesunfähig wurden. M. d. J. 15. Januar 1833 Nr. 433.

2) Wer nicht überhaupt die erforderlichen Eigenschaften hat, die Stelle eines Rathsschreibers zu bekleiden, kann die Stelle auch nicht fürsorglich verwalten. M. d. J. 9. September 1837 Nr. 8190.

3) Nur ein Volljähriger kann nach §. 18 der Gemeinde-Ordnung und §. 10 und 18 des Bürgerrechtsgesetzes Rathsschreiber werden. M. d. J. 9. September 1837 Nr. 8190.

4) Da der Rathsschreiber in vielen Fällen die Kontrole gegen den Bürgermeister und namentlich in dem Pfandwesen bildet, so liegt es schon in der Natur der Sache, daß ein Rathsschreiber, welcher mit dem Bürgermeister in den in §. 13[4] erwähnten Graden verwandt oder verschwägert ist, zum Rathsschreiber nicht gewählt werden kann, oder wenn er bei der neuen Bürgermeisterswahl schon im Dienste ist, denselben wieder niederzulegen hat. Nachsicht findet nur in besonders begründeten Fällen Statt. M. d. J. 12. Oktober 1837 Nr. 9350 und vom 25. Mai 1841 Nr. 5842.

5) Der Rathsschreiber, als Nichtmitglied des Gemeinderaths (§. 8 Gemeindeordnung), hat auch keinen Antheil an den Erkenn- und Gewährgeldern, es wäre denn, daß der Gemeinderath mit dem Rathsschreiber einen Vertrag abschlösse, wodurch letzterer gegen Bezug eines Theils der Gebühren, gegenüber dem Gemeinderathe, einen verhältnißmäßigen Theil der Verantwortlichkeit übernähme. Da, wo der Rathsschreiber die Eingehung eines solchen Vertrags verweigert, bleibt es dem Gemeinderath überlassen, demselben, nach der gemäß §. 46 der Gemeindeordnung ihm zustehenden Befugniß, bei solchen Gewährungen im Allgemeinen eine jeweilige Vorprüfung der öffentlichen Bücher förmlich zu übertragen, so daß der Rathsschreiber hierdurch in dieser Beziehung, gegenüber dem Gemeinderath, als dem Auftraggeber, in das Verhältniß eines Gewalthabers kommt, und die Folgen

welche ein solcher Auftrag hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit, gegenüber dem Gemeinderath, gemäß L. R. S. 1922 hervorbringen mag, sich selbst zuzuschreiben hat. M. d. J. 25. Januar 1833 Nr. 633. Vergl. auch Regierungsblatt 1842 Nr. 24 §. 7 und 8.

6) Der Gemeinderath, der die Wahl des Rathsschreibers allein vorzunehmen hat, hört alsdann über den Gewählten den kleinen Ausschuß, und kann, wenn dieser seine Zustimmung nicht ertheilt, eine andere Wahl vornehmen, aber der Gemeinderath kann auch, wenn er die Versagung der Zustimmung von Seite des Ausschusses grundlos findet, die Sache zur Entscheidung, nach §. 137 Gemeindeordnung, der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem großen Ausschuß, vorlegen. M. d. J. 7. April 1834 Nr. 3436.

7) Auch nach dem älteren Gesetze, Org. Edikt von 1809 B §. 15 sind, die Rathsschreiber nur als widerruflich angestellt zu betrachten; behaupten sie eine lebenslängliche Anstellung und wurden dennoch von ihrem Dienste entfernt, so haben sie vor dem bürgerlichen Richter ihre Ansprüche auf Fortbezug ihres Gehaltes gegen die Gemeinde geltend zu machen. M. d. J. 14. September 1832 Nr. 12261 und 18. Februar 1833 Nr. 1802.

8) Auch auf die Hülfs- und Unterlehrer findet die Bestimmung des §. 18, daß sie, um Rathsschreiber zu werden, nicht Gemeindebürger seyn müssen, Anwendung, insofern ihnen die Oberschulbehörde zur Annahme dieser Stelle die Erlaubniß ertheilt. M. d. J. 7. April 1834 Nr. 3436.

9) Die Stelle des Rathsschreibers und des Gemeinderechners können in einer Person nicht vereinigt werden. M. d. J. 21. Oktober 1833 Nr. 11510.

10) Die Uebernahme einer Rathsschreibereistelle durch zu Ruhe gesetzte Staatsdiener ist nur auf unbestimmte Zeit zu gestatten, und der Widerruf auf den Fall der Wiederanstellung derselben vorzubehalten. M. d. J. 31. Mai 1833 Nr. 6146.

11) Ueber die unwiderrufliche Anstellung von Rathsschreibern siehe Zusatz a zu §. 127.

§. 18 a. *

Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathsschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, auch einem andern Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Den Schullehrern ist nach Erlassung des neuen Gesetzes (§. 18 a) in der Regel die Erlaubniß zur Uebernahme von Rathsschreiberdiensten nicht zu geben; dem Ermessen der Kirchenräthe bleibt jedoch überlassen, in einzelnen Fällen den Schullehrern ganz kleiner Gemeinden diese Erlaubniß zu ertheilen. M. d. J. 2. August 1839 Nr. 8414.

---

* Der eingeschaltete §. 18 a ist der wörtliche Inhalt des Gesetzes vom 21. Juli 1839, Rgbl. Nr. 23. M. d. J.

§. 19.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

Vergl. §. 135 Nr. 3 und 4 und Zusatz 19 zu §. 152 G. O.

1) Zu dem Beschlusse der Gemeinde ist auch Staatsgenehmigung nothwendig, welche, wenn es sich um eine Erhöhung oder Einführung neuer Gehalte handelt, die Kreisregierung, in andern Fällen aber das Amt zu ertheilen zuständig ist; siehe Anhang Nr. 8 §. 1 und §. 3 e.

2) Eine Gemeinde kann zur Fortentrichtung desjenigen, was sie dem Bürgermeister bisher bezahlte, so lange angehalten werden, bis eine Herabsetzung oder Erhöhung dieser Bezüge durch Beschluß der Gemeinde oder des großen Ausschusses mit Staatsgenehmigung, welche dazu nach §. 151 Nr. 7 nothwendig ist, zu Stande kommt. M. d. J. 13. Dezember 1833 Nr. 13071.

3) Werden die Gehalte durch Gemeindebeschlüsse unverhältnißmäßig hoch bestimmt, so ist die Staatsgenehmigung zu versagen. Sind aber die Gehalte so unverhältnißmäßig klein, daß das öffentliche Interesse eine entsprechende Erhöhung derselben unbedingt fordert, so ist folgende Verordnung zu beobachten:

1) Wenn der Kreisregierung zur Kenntniß kommt, daß in einer Gemeinde der für den jeweiligen Bürgermeister ausgeworfene Gehalt zum Nachtheil des Dienstes ganz unverhältnißmäßig gering sey, so kann sie eine Erhöhung desselben, so weit das Interesse des Dienstes solche unbedingt fordert, verfügen, vorbehaltlich allenfallsiger weiterer Erhöhungen, welche die Gemeinde nach ihren Vermögensverhältnissen etwa freiwillig noch beschließen möchte.

2) Der Betrag, bis zu welchem der Bürgermeistergehalt von Staatswegen erhöht werden kann, soll bestehen:

a) in einem Prozent von den jährlichen laufenden Ausgaben der Gemeinde,

b) und in einer weitern, nach der Seelenzahl des Orts zu bemessenden Summe, die sich ergibt, wenn auf je 100 Einwohner 4 fl. gerechnet werden, —

außer den nach der Verordnung vom 26. Oktober 1835 Anhang Nr. 7 dem Bürgermeister zukommenden Gebühren, oder der ihm dafür ausgeworfenen runden Summe (Aversum).

3) Ist in der Gemeinde nach §. 16 der Gemeindeordnung ein zweiter Bürgermeister aufgestellt, so ist der Betrag, bis zu welchem die Kreisregierung den Gehalt des ersten Bürgermeisters von Staatswegen erhöhen kann, $^3/_4$ der unter Nro. 2. a. und b. genannten Summe.

*) Ob und in wie weit in einem sich ergebenden Falle eine Erhöhung des Bürgermeistergehaltes bis zu dem unter Nro. 2, beziehungsweise unter Nro. 3, erwähnten Betrage von Staatswegen anzuordnen sey, hängt von der Schwierigkeit der Dienstführung, von der Vermöglichkeit der Gemeinde und andern örtlichen Verhältnissen ab. M. d. J. 21. November 1836 Nr. 12971.

4) Bei Berechnung des Diensteinkommens haben die Diäten nicht in Anrechnung zu kommen. M. d. J. 8. März 1839 Nr. 2398, siehe Zusatz 3 zu §. 1 Anhang Nr. 7.

5) Schenkungen oder Freigebigkeitshandlungen gehören schon nach allgemeinen Grundsätzen nie in die Befugniß desjenigen, dem die Verwaltung fremden Vermögens (vergl. §. 8) übertragen ist, sondern nur in die Befugniß des Eigenthümers selbst. Schon darum muß man annehmen, daß dem Gemeinderath das Recht nicht zustehe, einen Ruhegehalt an ein Mitglied des Gemeinderaths zu verwilligen. Deshalb, und da schon zur Erhöhung der Besoldung die Zustimmung der Gemeinde oder des großen Ausschusses nothwendig ist, muß diese Zustimmung auch zur Verwilligung eines Ruhegehaltes erfordert werden. M. d. J. 11. Januar 1833 Nr. 243, verglichen mit §. 3 f. im Anhang Nr. 8. Siehe auch Zusatz 3 zu §. 45 Nr. 5 und §. 42 * Zusatz 6 zu §. 127 G. O.

§. 20.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

Die Vollzugsverordnung dieses Paragraphen siehe im Anhang Nr. 7.

§. 21.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

1) Die zuständige Verwaltungsstelle im Falle des §. 21 bis §. 26 ist die Kreisregierung; siehe §. 3 c im Anhang Nr. 8, und Zusatz zu §. 26.

2) Durch diese einstweilige Enthebung des Bürgermeisters von seinem Dienste tritt die Nothwendigkeit einer neuen Bürgermeisterwahl, und nicht blos eine Stellvertretung, so lange ein, bis etwa die Untersuchung gegen den Bürgermeister ihre Erledigung durch endliches Urtheil gefunden hat. Die Enthebung ist ein unfreiwilliger Austritt, und es muß auf einen solchen nach §. 17 zur neuen Wahl geschritten werden. Die Ernennung von Stellvertretern kennt das Gesetz nur bei Gemeinderäthen und den Mitgliedern der beiden Ausschüsse, während bei der wichtigern Stelle des Bürgermeisters blos eine Dienstverwesung in der Zwischenzeit, wo kein Bürgermeister da ist, d. h. vom Austritt aus dem Dienste bis zur neuen Wahl, oder bei der Abwesenheit desselben, wohin auch Krankheit gehört, einzutreten hat.

Der vom Dienste einstweilen Enthobene ist natürlich bei der neuen Wahl nicht wählbar, es wäre denn, daß indessen der Grund, wegen dessen die Enthebung stattfand, zu seinem Vortheile sich völlig erledigt hätte.

3) Es ist nicht nothwendig, daß die eingeleitete Untersuchung gerade eine gerichtliche sey, da das Gesetz dies nicht fordert, und der Antrag der zweiten Kammer, daß die Entlassung nur in Folge einer gerichtlichen Untersuchung stattfinden könnte, wurde von der ersten Kammer verworfen, daher auch eine von der Verwaltungsstelle geführte Untersuchung zur einstweiligen Enthebung vom Dienste hinreichend ist.

§. 22.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,

vergl. §. 13 Ziffer 6 G. O.

3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

Die Personen, welche wegen der in diesem Paragraphen erwähnten vier Verhältnisse vom Dienste enthoben wurden, sind

nicht wieder wählbar, da wegen des Punktes 2, 3 und 4 die Gründe des Zusatzes zu Nr. 6 §. 13 auch hier ähnliche Anwendung finden, und wegen der erwiesenen Dienstunfähigkeit, die regelmäßig eine fortdauernde ist, nur dann eine Ausnahme eintreten könnte, wenn der aus dieser Rücksicht Entlassene sich unterdessen wirklich befähigt hätte.

§. 23.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachläßigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,

2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

1) Vergl. §. 11 des Dienergesetzes, B. R. 1819 Nr. 4.

2) Gefängnißstrafen wegen bloßer Dienstnachläßigkeiten können nicht, sondern nur Geldstrafen neben den Maßregeln des §. 23 erkannt werden. M. d. J. 8. März 1839 Nr. 2387.

3) Wer aus den Gründen dieses Paragraphen vom Dienste entlassen wurde, kann unzweifelhaft sogleich nicht wieder gewählt werden, da dies eine Umgehung der Absicht dieser gesetzlichen Bestimmungen wäre. Allein auch eine spätere Wiedererwählung scheint nicht in der Absicht des Gesetzes zu liegen, da im Falle des §. 24 das Gesetz für nothwendig fand, die spätere Wiedererwählung ausdrücklich aussprechen zu müssen. Da jedenfalls aber eine spätere Wiedererwählung nach der Bestimmung dieses Paragraphen zweifelhaft ist, so braucht die Regierung dem Wiedergewählten die Bestätigung nicht zu ertheilen, da von ihm nicht, was nach §. 11 Nr. 6 nothwendig wäre, die Voraussetzung bewiesen werden könnte, „daß er die gesetzlichen Eigenschaften habe.“ Uebrigens wäre die Frage, ob der Wiedererwählte diese Eigenschaften besitze, im gewöhnlichen Wege der Berufung zu entscheiden.

§. 24.

Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß

angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

1) Es ist nicht nothwendig, daß die Vollstreckung schon vollzogen ist, um die Entlassung auszusprechen, sondern es genügt, daß dieselbe bereits erkannt sey und der Vollzug bevorstehe, wie dies aus den Worten vollzogen „werden müsse" hervorgeht, welches auf die erst vorzunehmende Vollziehung hinweist.

2) Die auf diese Weise entlassenen Gemeinderäthe sind so lange nicht mehr wählbar, als ihre zerrütteten Vermögensumstände fortdauern.

§. 26.

In allen in §. 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

1) Die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die Bürgermeister und Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeinderechner wegen Dienstwidrigkeiten sind in erster Instanz von dem Bezirksamt zu erledigen, und nur dann der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen, wenn es dafür hält, daß der Bürgermeister u. s. w. vom Dienste entlassen oder einstweilen enthoben werden müsse. M. d. J. 10. November 1835 Nr. 9812, oder daß nach §. 23 ein Besserungsversuch gegen die Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner zu erkennen wäre. M. d. J. 21. Dezember 1835 Nr. 11369, und Anhang Nr. 8, §. 1, 2 und 3 c.

2) Legt nach dem Vorhergehenden (Nr. 1) das Amt die Akten der Kreisregierung zur Erledigung vor, diese hält aber dafür, daß sich die Sache vor die Gerichte eigne, so soll die Kreisregierung, ehe sie die Akten dem Hofgericht übergibt, hier, wie in allen anderen Straffällen, sich über diese Frage der Zuständigkeit schriftlichen Vortrag erstatten lassen. Hält jedoch das Amt als Verwaltungsbehörde eine von Gemeindebeamten in ihrem Dienste begangene Handlung für eine solche, welche zur hofgerichtlichen Aburtheilung geeignet wäre, so bedarf es, um die Stellung des Gemeindebeamten vor Gericht zu verfügen, nicht mehr der Vorlage an die Kreisregierung, sondern das Amt als Verwaltungsbehörde spricht diese Verweisung der Sache zur gerichtlichen Aburtheilung selbst aus, und die desfallsigen Gründe in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vertreten die Stelle des in solchen Fällen bisher von der Kreisregierung erstatteten Vortrags. Gegen diese Verfügung des Amts als Verwaltungsbehörde findet ebenso für den Angeschuldigten, wie bisher gegen die von der Kreisregierung ausgesprochene Verweisuug der Sache

an das Hofgericht die Berufung im Verwaltungswege Statt. M. d. J. 12. Febr. 1836 Nr. 1357. Man vergl. auch R. B. 1813 Nr. 26.

2. Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses; der Letztern als Urkundspersonen.

Vergl. §. 11 Ziffer 13 G. O.

1) Ueber die Wahlhandlung siehe §. 32 der Wahlordnung im Anhang Nr. 1.

2) Wo die Gemeindeordnung oder das Bürgerrechtsgesetz sich des Ausdrucks Bürgerausschuß oder blos des Worts Ausschuß bedient, ist darunter immer der kleine Ausschuß zu verstehen, während, wenn der große Ausschuß gemeint seyn soll, das Gesetz diese bestimmte Bezeichnung anwendet, siehe z. B. §§. 14, 40, 40 b, 40 g und §. 135.

3) Ueber die Bedeutung des Worts „Gemeinde" siehe Zusatz 3 zu §. 36.

§. 28.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Dritttheil aus dem höchstbesteuerten Dritttheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Dritttheil aus dem niedrigstbesteuerten Dritttheil, und zu einem Dritttheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Dritttheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn Zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst- und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

1) Diejenigen, welche nur Klassensteuer, und Jene, welche gar keine Steuer bezahlen, werden, wenn sie Gemeindebürger sind,

unter die am niedrigst Besteuerten aufgenommen. Nur der Ortssteuerkataster, der die Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuer umfaßt, gibt den Maaßstab für die Eintheilung des §. 28. Bürger, welche nicht im Ortssteuerkataster eingetragen sind, gehören in die Klasse der Niedrigstbesteuerten, und nach ihnen kommen Jene, welche im Kataster mit den geringsten Summen erscheinen. Hinsichtlich dieser letztern wird so weit hinaufgezählt, bis ihre Zahl, einschließlich der gar nicht Katastrirten, ein Dritttheil der ganzen Bürgerschaft ausmacht. M. d. J. 12. Dez. 1834 Nr. 12633. Vergl. Zusatz 1 Nr. 3 zu §. 40 c.

2) Die Klassen, aus denen der kleine Ausschuß zu wählen ist, müssen nach §. 28 und nicht nach §. 40 c G. O., also nicht nach ein, zwei und drei Sechstel gebildet werden. Diese letztere Bildungsweise ist dem großen Ausschusse eigenthümlich, und wenn auch §. 40 c von dem kleinen Bürgerausschusse spricht, so will diese Gesetzesstelle nicht sagen, daß auch der Bürger- oder kleine Ausschuß nach den Klassen des großen Ausschusses zu bilden sey, sondern umgekehrt, daß der große Ausschuß nach den Klassen des Bürgerausschusses zu wählen sey, daß aber diese Klassen für den großen Ausschuß, und also nur für ihn eine besondere Gestaltung bekamen. §. 9 der Vollzugsverordnung vom 15. Sept. 1837 im Anhang Nr. 2 hat auf vorliegende Frage keinen Bezug.

§. 29.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

Vergl. §. 12 G. O.

Es gibt in Beziehung auf das Wahlrecht zur Wahl des kleinen wie des großen Ausschusses nur eine einzige Ausnahme, daß nämlich Jene, deren Bürgerrecht nach §. 66 B. R. ruht, dazu nicht berechtigt sind, da eben das Ruhen des Bürgerrechts die zeitliche Nichtausübung des Bürgerrechts, also auch des Wahlrechts, §. 1 B. R., bezeichnet. Rücksichtlich der Wählbarkeit aber siehe Zusatz zu §. 30.

§. 30.

Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.

2) Die Gemeinderäthe.

3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und

der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

1) Vergl. §. 13 Ziffer 3 und 4 G. O.

2) Die Worte „unter der ebengedachten Ausdehnung" bezogen sich in der ursprünglichen Regierungsvorlage auf §. 29, welcher so lautete: „Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, die, welche eine Staatsanstellung erhalten haben, mit inbegriffen." Dieser Nachsatz wurde dann in den Kammerverhandlungen gestrichen, aus Versehen aber die darauf sich beziehende Stelle in §. 30 stehen gelassen.

3) Nach der Entscheidung des M. d. J. bei §. 40 c Zusatz 2 findet der §. 30 bei der Wahl des großen Ausschusses keine Anwendung. Da jedoch das Gesetz über den großen Ausschuß von der Wählbarkeit schweigt, und eine innere Verwandtschaft zwischen dem kleinen und großen Ausschuß besteht, so erscheint die Frage etwas zweifelhaft, und der Zweifel nicht ganz durch die Berufung in obiger Entscheidung auf §. 40 und 40 c beseitigt, da die letztere Stelle nur von der Bildung der Klassen, und §. 40 nur von der Besetzung des großen Ausschusses nach §. 28 u. 31, also keine dieser Stellen von der Wählbarkeit spricht, von der hier allein die Rede ist. Allein dennoch muß man sich gegen die Uebertragung des §. 30 auf den großen Ausschuß und zwar vorzugsweise deshalb erklären, weil §. 30 eine Beschränkung der Wählbarkeit enthält, die ohne Gesetz um so weniger auszudehnen ist, als der große Ausschuß nur eine kleinere Gemeindeversammlung ist, bei welcher die Gründe der beschränkten Wählbarkeit hinwegfallen. Schon §. 30 sah sich veranlaßt, zwei Beschränkungen des §. 13 für den kleinen Ausschuß aufzuheben, und für den großen sind keine Gründe vorhanden, für ihn die übrigen Ausnahmen des §. 13 beizubehalten.

4) Jeder Gemeindebürger, ohne Unterschied, ob er ein Steuerkapital besitze oder nicht, ist zum Bürgerausschuß wählbar, und es darf denjenigen, welche nur Klassensteuer oder gar keine Steuer bezahlen, das Wahlrecht nicht entzogen werden. Alle diese, so weit sie wirkliche Gemeindebürger sind, werden in den §. 28 erwähnten niedrigst besteuerten Dritttheil der Bürgerschaft aufgenommen. M. d. J. 12. Dez. 1834 Nr. 12633.

§. 31.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen von dem größern Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt

zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer spätern Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

1) Der Ausdruck „sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit" in §. 14 und 31 bezieht sich nicht, wie man angenommen hat, auf die Zeit der letzten sechs Monate, also auf den Fall, wo kurz vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit die Stelle erledigt wird, sondern auf die Zeit, die diesen 6 Monaten vorher geht, so daß also die Wahl blos vor dem Gemeinderath und kleinen Ausschusse vorzunehmen ist, wenn das Mitglied entweder die Wahl nicht annimmt, oder bald nach der Wahl seine Stelle auf irgend eine Weise erledigt wird. Findet dagegen eine Erledigung erst in den letzten 6 Monaten statt, so wird kein Stellvertreter mehr, wie aus dem Nachsatz des §. 31 klar hervorgeht, gewählt, sondern es ist bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerung des Bürgerausschusses zuzuwarten.

2) Ueber die Wahl der Stellvertreter vergl. Zusatz 2 zu §. 14, und die vierte Abhandlung am Schlusse dieses Werkes.

3) Bis die neuen Mitglieder oder die Stellvertreter eingetreten sind, haben die bisherigen Mitglieder des großen und kleinen Ausschusses ihre Stelle fortzuversehen. M. d. J. 8. Januar 1839 Nr. 208, vergl. Zusatz 1 zu §. 17.

§. 32.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein.

1) Zur Wahl der Mitglieder des großen und kleinen Ausschusses bedarf es keiner Bestätigung, noch auch von Seite des Gewählten einer Annahme. Jeder ist zur Annahme dieser Stelle schon kraft Gesetzes verpflichtet, seine Ablehnung aus besonderen Gründen ist also einem Gesuche um Entlassung ganz gleich. M. d. J. 2. Oktober 1837 Nr. 8927.

2) Die Mitglieder der kleineren und größeren Bürgerausschüsse bedürfen keiner handgelübdlichen Verpflichtung, da die Bürgerausschüsse keine eigentlichen Verwaltungshandlungen vornehmen, sondern nur zu den Verwaltungshandlungen der Gemeinderäthe im Namen der Gemeinde die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen haben. R. B. 1835 Nr. 5 S. 38.

3) Auch im Falle des §. 32, der Wahl des Bürgerausschusses, ist es der Gemeinderath und der Bürgerausschuß,

welche über die Entschuldigungsgründe, wenn der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, wie im Falle des §. 15 G. O. zu entscheiden haben.

4) Eine besondere Aufforderung an den Gewählten, ob er die Wahl annehme oder nicht, ist nicht nothwendig, da jeder Gewählte die Wahl annehmen muß, und etwaige Ablehnungsgründe vom Gewählten selbst vorzutragen sind.

§. 33.

Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre; er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

Im Regierungsentwurf hatte der erste Satz noch einen Nachsatz, so daß das Ganze also lautete: Der Ausschuß wählt .... einen Obmann, „der dessen Meinung vernimmt, und, wo der Ausschuß zu erscheinen hat, in seinem Namen das Wort führt". Diesen Straffatz strich man in der zweiten Kammer, weil die übrigen Mitglieder leicht von der freien Erklärung ausgeschlossen werden könnten, und weil man, wenn der Obmann sich nicht gut auszudrücken vermöge, dem Ausschuß nicht verwehren sollte, einen Andern aus seiner Mitte zu wählen. Regelmäßig aber wird der Obmann, zu dessen Stelle man eben nur einen der Tüchtigsten zu wählen pflegt, diese dem Vorstande natürlichen Geschäfte zu verrichten haben.

§. 34.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

1) Nach §. 4 der Gebührenverordnung im Anhang Nr. 7 haben die Mitglieder des Bürgerausschusses für die Verrichtungen außerhalb und innerhalb der Gemarkung, jedoch letzternfalls außerhalb Orts, die Gebühren, welche in §. 1 und 2 der erwähnten Verordnung den Gemeinderathsmitgliedern ausgeworfen sind, zu beziehen.

2) Nicht blos im Falle dieses Paragraphen, wenn die Ausschußmitglieder aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, sondern um so mehr, wenn sie vermöge eines gesetzlichen Auftrags ein Geschäft vorzunehmen verpflichtet sind, haben sie die gesetzlichen Gebühren anzusprechen. Einen solchen Fall siehe §. 135 a. E.

3) Auf Mitglieder des großen Ausschusses bezieht sich dieser

Paragraph nicht, da, wenn das Gesetz vom Bürgerausschuß spricht, der kleine darunter zu verstehen ist; siehe §. 40 g und Zusatz 2 zu §. 27. Sollte aber doch der Fall vorkommen, daß auch Mitglieder des großen Ausschusses vermöge eines besondern Auftrags für eine Gemeinde Geschäfte vorzunehmen hätten, so werden sie eben so, wie die Mitglieder des kleinen Ausschusses, wegen Gleichheit des Grundes zu behandeln seyn.

§. 35.

Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Vergl. §. 132 a. E.

3. Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 36.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

1) Aus dem Umstande, daß der Gemeinderath die Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens bei Gemeindeversammlungen festzusetzen hat, folgt nicht, daß er diese Strafen auch im einzelnen Falle zu erkennen zuständig sey. Die Festsetzung im Voraus von Strafen für dieses Ausbleiben ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall ist eine allgemeine Maßregel, welche hier dem Gemeinderath übertragen ist, deren Vollziehung aber gegen die einzelnen Uebertreter nach §. 41 Nr. 5 dem Bürgermeister zusteht; siehe auch Annalen 1840 Nr. 2.

2) Was soeben (Nr. 1) von Gemeindeversammlungen gesagt wurde, gilt auch von dem sie vertretenden großen Ausschusse, und der Bürgermeister kann also auch gegen die ohne Grund Ausbleibenden Geldstrafen bis zu 1 fl. erkennen. Sieht sich jedoch die Verwaltungsbehörde veranlaßt, Geldstrafen von 5 bis 10 Reichsthalern festzusetzen, wenn die Mitglieder des großen Ausschusses, welche zur Ausübung des Wahlrechts Namens der gesammten Bürgerschaft aufgestellt sind, bei den Wahlen ohne Grund ausbleiben und dadurch ihre Stimme pflichtwidrig

verweigern, so wird wohl diese Strafe, als die Zuständigkeit des Bürgermeisters überschreitend, nur vom Bezirksamte erkannt werden können, wenn nicht diese Strafen im Allgemeinen schon im Voraus bestimmt werden, wo sie dann auch §. 51 Nr. 4 vom Bürgermeister erkannt werden können; vergl. M. d. J. 5. Febr. 1839 Nr. 1145 und Zusatz 1 zu §. 40 f. sowie §. 51.

3) Wenn in Gesetzen und Verordnungen der allgemeine Ausdruck „Gemeinde" ohne weiteren bestimmteren Beisatz gebraucht wird, so folgt daraus nicht, daß darunter die Gemeindeversammlung verstanden werden müsse, sondern es ist damit nur die Person bezeichnet, welcher Dieses oder Jenes zusteht oder obliegt, nicht aber die Frage entschieden, wer im einzelnen Falle diese Person zu vertreten habe. Diese Frage richtet sich einzig nach der Gemeindeordnung, und hienach kömmt es auf den Gegenstand an, ob derselbe der Zuständigkeit des Bürgermeisters, des Gemeinderaths, des kleinen oder großen Ausschusses, oder der Gemeindeversammlung untersteht.

4) An die Stelle der Gemeindeversammlung tritt jetzt in jenen Gemeinden, wo ein solcher besteht, der große Ausschuß, wenn die Sache nicht, auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses, vor die Gemeindeversammlung ausdrücklich gewiesen ist. Wenn also das Gesetz von Gemeindeversammlung spricht, so ist jetzt in den genannten Gemeinden der große Ausschuß darunter unter der eben angegebenen Beschränkung zu verstehen. §. 40 f.

5) Der Ausdruck „Abwesende" ist hier in einem andern Sinne, als in §. 50 B. R. und L. R. S. 102 genommen, und hier schon ein solcher Bürger darunter begriffen, welcher in der Gemeinde wohnt und im vollen Genusse seines Bürgerrechts sich befindet, aber bei der Gemeindeversammlung nicht erschienen ist.

§. 37.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) Daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt.

Die Vorladung nach Zünften ist unzuläßig.

Die erwähnte Instruction über die Vorladungen siehe im Anhang Nr. 3.

2) Daß wenigstens zwei Dritttheile davon erschienen sind.

Vergl. §. 43 Satz 3 und §. 136 Satz 2 G. O.

3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

1) Bei der Abstimmung in der Gemeindeversammlung entscheidet die Stimme des Bürgermeisters, wenn, diese miteingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. §. 41 Ziffer 7 G. O.

2) Die einzelnen Fälle, in denen eine andere Stimmenzahl

festgesetzt ist, siehe §. 11, 13 Nr. 7, 40 g, 78, 81 c, 85, 97, 105 und 110 G.O. und §. 47 des Volksschulgesetzes R.B. 1835 Nr. 45.

3) Was die Gültigkeit eines Geschäfts betrifft, so muß für Fälle, wo ein bestimmtes Verfahren nicht als eine nothwendige Förmlichkeit vorgeschrieben, auch auf die Nichtbeobachtung desselben die Nichtigkeit nicht ausdrücklich gesetzt ist, in Verwaltungssachen nach der Aehnlichkeit des L.R.S. 6 k auf die Verhältnisse des einzelnen Falles gesehen werden, und je nachdem bei einem Geschäfte die Absicht des Gesetzes dennoch erreichbar ist, oder nicht, muß man dasselbe aufrecht erhalten oder verwerfen. M. d. J. 18. Oktober 1833 Nr. 11413.

4) Gleichbedeutend eigentlich mit dem Falle, wo ein bestimmtes Verfahren als eine nothwendige Förmlichkeit vorgeschrieben ist, ist der Fall, wenn das Gesetz zu einem Geschäft ein bestimmtes Verfahren ausdrücklich vorschreibt, da ein gebietendes oder verbietendes Gesetz, wo es eine Förmlichkeit bestimmt vorschreibt, solches ebendadurch auch als nothwendig erklärt. M. d. J. 13. Dezember 1833 Nr. 13098.

5) Die Frage, ob die Mitstimmung eines oder einiger Unberechtigten den Gemeindebeschluß oder die Wahl ungültig mache, ist gleichfalls nach der Rechtsähnlichkeit des L.R.S. 6 k zu entscheiden, und daher im Allgemeinen weder zu bejahen noch zu verneinen. War die Sache schwankend, und hing das Ergebniß des Beschlusses oder der Wahl blos von einer oder einigen Stimmen ab, oder übte, wenn auch der Beschluß oder die Wahl mit ziemlicher Stimmenmehrheit zu Stande kam, der unberechtigt Mitstimmende bei der Wahl großen Einfluß auf andere Mitstimmende aus, so wird die Nichtigkeit des Verfahrens ausgesprochen und ein anderes eingeleitet werden müssen.

Daß das Mitstimmen einiger Unberechtigten, wenn ihr Stimmen auf das Ergebniß weder der Zahl ihrer Stimmen nach, noch nach ihrem Einflusse auf Andere eine Wirkung hatte, das Verfahren nicht nichtig mache, wurde entschieden durch M. d. J. 12. September 1843 Nr. 9764.

6) Ueber Ausnahmen von Nr. 2 und 3 des §. 37 siehe §. 11 Nr. 3 und 4, und namentlich darüber, daß beim großen Ausschusse die Mehrheit aller Mitglieder zu einem Beschlusse nicht nöthig sey, siehe Zusatz 4 zu §. 40.

§. 38.

Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden:

1) wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

Die einzelnen Fälle, in welchen nach der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetze die Vornahme einer Handlung an

die Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses gebunden ist, sind in folgenden Paragraphen enthalten: §. 3, 5, 10, 11, 14, 16, 17, 19, 20, 27, 35, 40, 40 a, 40 f, 40 g, 55, 59, 74, 77, 78, 81 b, 81 c, 81 e, 82, 84, 85, 97, 99, 104, 105, 106, 110, 112, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 127, 128, 142 und 150 Gemeindeordnung und §. 42 V. R. Von späteren Gesetzen siehe §. 48 des Zehntgesetzes. Damit vergl. Zusatz 3 zu §. 36.

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;

Vergl. §. 137 Gemeindeordnung.

5) auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.

1) Da nach §. 40 f. G. O. der große Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt, so wird die Bestimmung von §. 38 Ziffer 5 auch auf ihn anwendbar seyn, und daher eine Versammlung des großen Ausschusses stattfinden müssen, wenn ein Antrag nach den Erfordernissen des §. 38 Ziffer 5 an den Bürgermeister (§. 41 Ziffer 6) gestellt wird.

2) Es findet also nach §. 38 Ziffer 5 ein Antrag zur Abhaltung einer Gemeindeversammlung blos zu dem Zwecke Statt, wenn eine „Vorstellung" an den Fürsten, die Kammern oder die Behörden im Namen und Auftrag der Gemeinde gerichtet werden soll. Nur in diesem Falle muß der Bürgermeister die Gemeinde versammeln, in allen anderen Fällen, wenn z. B. wegen irgend einer Gemeindeangelegenheit eine Gemeindeversammlung verlangt wird, ist der Bürgermeister nicht verbunden, dem Gesuche zu entsprechen, obwohl er dies gewähren kann.

6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwal-

tungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters, oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Es besteht zwischen der obigen Anordnung, daß die Gemeinde in Abwesenheit derjenigen Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses, gegen welche eine Beschwerde gerichtet ist, vernommen werden soll, und zwischen jener des §. 40, daß zu jeder Versammlung der Gemeinderath und Ausschuß gehöre, und daß alle Verhandlungen öffentlich sind, kein Widerspruch. Der Gemeinderath und Ausschuß gehört in dieser Eigenschaft nur so lange zur Versammlung, als gegen ihn keine Beschwerde erhoben ist, und der Umstand, daß die Versammlung öffentlich ist, sagt nur, daß die Anhörung der Verhandlungen keinem Gemeindemitgliede verweigert werden könne, nicht aber, daß es auch in seiner amtlichen Eigenschaft an den Verhandlungen thätigen Antheil nehmen dürfe, wenn die Beschwerde gegen dasselbe gerichtet ist. In einem solchen Falle wird das Mitglied des Gemeinderaths oder Ausschusses bloßer Zuhörer werden, für welche nach §. 6 der Geschäftsordnung (im Anhang Nr. 4) ein eigener ausgeschiedener Platz angewiesen ist. Vergl. entgegen die Annalen von 1840 Nr. 24 S. 144.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nr. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

Das Unterschriftensammeln an und für sich ist zur Zeit nicht mehr unbedingt allgemein verboten, dasselbe kann aber ohne Unterschied, ob es eine Gemeinds- oder andere öffentliche Angelegenheit betreffe, von der Orts- oder höhern Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie Kenntniß davon erhält, und nach den Umständen Aufreizungen, Täuschungen, oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten Grund hat, unter Strafandrohung untersagt werden, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, nach §. 38 Nr. 5 und 6 der Gemeindeordnung, eine Versammlung der Gemeinde, beziehungsweise des größern Ausschusses, zur Berathung der Sache zu verlangen.

Ein solches Verbot kann von den betreffenden Orts- oder von höhern Polizeibehörden unter vorübergehenden besondern Umständen nach Erforderniß auch allgemein erlassen werden. Wer

sodann gegen ein derartiges Verbot Unterschriften sammelt, beziehungsweise eine eingebotene Unterschriftssammlung fortsetzt — und eben so, wer auch, ehe ein Verbot erfolgt ist, bei dem Unterschriftensammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen sich zu Schulden kommen läßt — verfällt, sofern er sich dabei nicht eines bestimmten Verbrechens schuldig gemacht hat, in eine polizeiliche Strafe. M. d. J. 29. Dezember 1834 Nr. 13283.

§. 39.

Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Das „kann" des §. 39 steht im Gegensatze des „muß" des §. 38, d. h., in dem letzteren Falle muß eine Gemeindeversammlung statthaben, weil der Gegenstand gesetzlich vor die Gemeinde-Versammlung gehört, während im §. 39 dies nicht der Fall ist, und die ganze Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, blos gehört werden soll, nicht weil dies nothwendig ist, sondern weil man es „für räthlich erachtet". Hält nun aber eine der drei Beamtungen, wovon §. 39 spricht, eine Gemeindeversammlung wirklich für räthlich, so muß sie auch stattfinden, und da diese Beamtungen durch „oder" getrennt sind, so hat jede für sich das Recht, die Gemeindeversammlung zu verlangen, und es muß diesem Antrage von dem Bürgermeister entsprochen werden, welcher nach §. 41 Ziffer 6 allein berechtigt ist, die Gemeindeversammlung zu berufen.

§. 40.

Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31 entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark seyn, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll;
2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und
3) bei Wahlen, insofern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Vergl. §. 41 Ziffer 7 Gemeindeordnung.

Alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.

1) Dadurch, daß auf die Bestimmung des §. 31 verwiesen ist, findet zugleich die Vorschrift der Erneuerung, die alle zwei Jahre zur Hälfte statthat, auf den großen Ausschuß gleichfalls Anwendung. Vergl. auch §. 8 der Uebergangsbestimmungen unten am Ende der Gemeindeordnung.

2) Auch wo ein großer Ausschuß besteht, findet bei der Ablehnung eines zu diesem Ausschusse Gewählten nach §. 40 die Bestimmung des §. 31 Anwendung, wornach der große Ausschuß, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, für den Ablehnenden einen Stellvertreter zu wählen hat. M. d. J. 2. Oktober 1837 Nr. 8927.

3) Obwohl zur Versammlung des großen Ausschusses der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß gehört, so heißt dies doch nicht so viel, als ob keine Verhandlung des großen Ausschusses statthaben könnte, wenn der Gemeinderath und kleine Ausschuß nicht anwesend, oder nicht in der Stimmenmehrheit anwesend wären, die für die Beschlüsse dieser Versammlungen unter sich nothwendig sind (§. 43 und §. 136 Gemeindeordnung), sondern es ist mit dieser Bestimmung blos festgesetzt, daß der große Ausschuß nicht ebenso ohne sie, wie der Gemeinderath und kleine Ausschuß ohne ihn, verhandeln und beschließen soll. Rücksichtlich der zur Berathung und Beschlußfassung nöthigen Stimmen richtet sich die Sache nach §. 3 der Geschäfts-Ordnung im Anhang Nr. 4, wornach bei Gemeindeversammlungen $^2/_3$ aller Bürger, und ebenso bei Versammlungen des großen Ausschusses $^2/_3$ aller Mitglieder anwesend seyn müssen. Zu jenen Bürgern und diesen Mitgliedern gehören denn auch die Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses.

4) Ein Beschluß des großen Ausschusses, obschon nicht die Mehrheit aller Mitglieder desselben dafür stimmte, ist dennoch gültig gefaßt, da das Gesetz in §. 37 Nr. 3 nur in Bezug auf die Gemeindeversammlung die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmfähigen Bürger fordert, ohne im §. 40 in Bezug auf die großen Ausschüsse eine gleiche Bestimmung zu geben. Die in §. 40 enthaltene Vorschrift, daß der Bürgermeister bei Stimmengleichheit die Entscheidung zu geben habe, deutet im Gegentheil darauf hin, daß wenn einmal die gesetzlich erforderliche Zahl der Ausschußmitglieder erschienen ist, hier, wie beim Gemeinderath und kleinen Ausschuß, lediglich die Mehrheit der Anwesenden entscheide, indem sonst der im Gesetz vorgesehene Fall einer noch des Ausschlags bedürftigen Stimmengleichheit nur da, wo wirklich alle Mitglieder des Ausschusses erscheinen, noch möglich wäre. M. d. J. 21. Juli 1837 Nr. 6871.

5) Da das Ministerium in der vorstehenden Entschließung die Bestimmung des §. 37 Nr. 3 auf die Beschlüsse des großen Ausschusses nicht für anwendbar erklärt hat, so muß dasselbe folgerichtig auch die Bestimmung von §. 37 Nr. 2 darauf nicht für anwendbar halten. Bei dem Umstande nun, daß sich das Gesetz vom 3. August 1837 (§. 40 a bis 40 g) über die Bedingungen,

die zur Gültigkeit eines Beschlusses des großen Ausschusses nothwendig sind, nicht aussprach, muß die Frage entstehen, ob darauf nicht die Bestimmungen des §. 37 rechtsähnlich, oder wenn nicht, welche andere Bestimmungen angewendet werden sollen. Für die Anwenduug des §. 37 spricht nun die Rücksicht, daß der große Ausschuß an die Stelle der Gemeinde tritt, und daher, wenn nichts Anderes festgesetzt wird, auch in seinen Formen zu berathen und zu beschließen haben wird.

Hätten wir nun ein allgemeines Gesetz, welches festsetzte, was zur Gültigkeit der Beschlüsse von Versammlungen gehörte, so müßte unbedenklich angenommen werden, daß durch den Umstand, daß das Gesetz vom 3. August 1837 gänzliches Schweigen über diese Frage beobachtet, nunmehr die Bestimmungen des §. 37, insofern sie vom allgemeinen Gesetze etwas Abweichendes enthielten, insoweit als aufgehoben betrachtet werden müßten. Durch das Schweigen des Gesetzes über das Besondere tritt das Allgemeine zur Anwendung hervor. Allein ein solches allgemeines Gesetz haben wir nicht, wohl aber Schwanken und Verschiedenheit sowohl darüber, wie viele Mitglieder zur Berathung anwesend seyn, als darüber, wie viele der Anwesenden ihre Stimmen zu einem Beschlusse vereinigen müssen.

Bei dieser Sachlage nun sagen, die Berathungen nach dem neuen Gesetze von 1837 seyen an die Formen des §. 37 nicht gebunden, ohne daß man etwas Anderes dafür setzen kann, dürfte kaum richtig seyn, und vielmehr die Ansicht vertheidigt werden müssen, daß aus dem Grunde, weil der große Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt, er auch in den Formen der letztern zu berathen und zu beschließen hat, da das Gesetz nichts Anderes festsetzte, und bei dem Mangel allgemeiner Bestimmungen es naturgemäßer ist, sich nach den gegebenen Formen der Gemeindeversammlung, in deren Namen der große Ausschuß handelt, als nach den für den kleinen Ausschuß gegebenen besonderen Bestimmungen, §. 136 und 137, zu richten. Vergl. Annalen von 1838 Nr. 2 S. 14. Auch wurde bereits durch die Geschäftsordnung §. 3 (Anhang Nr. 4) die Ziffer 2 des §. 37 G. O. auf den großen Ausschuß, und zwar mit Recht, ausgedehnt.

6) Aus dem Ausdruck „durchzählen" scheint hervorzugehen, daß nach den drei Bestandtheilen — dem Gemeinderath, kleinen und großen Ausschusse — abgestimmt werden soll, und daß also nach dieser Ordnung zuerst der Gemeinderath, dann der kleine und dann erst die Mitglieder des eigentlichen großen Ausschusses abzustimmen hätten. Hätte das Gesetz den großen Ausschuß blos als Eine Versammlung betrachtet, in welcher die Mitglieder der beiden ersten Bestandtheile nicht als solche, sondern nur als Bürger und Mitglieder des großen Ausschusses erschienen, so hätte nur von einem Abstimmen, nicht aber von „Durchzählen" die Rede seyn können, welches Klassen vorauszusetzen scheint, durch deren Mitglieder die Abstimmung durchläuft. Vergl. jedoch §. 19 der Geschäftsordnung im Anhang Nr. 4. Uebrigens, wie auch die Abstimmung erfolgen mag, so ist das einzelne Mitglied des Gemeinderaths oder kleinen Ausschusses bei der jetzigen Abstimmung an seine frühere im Gemeinderath oder Ausschuß nicht gebunden.

§. 40 a.* (§. 1.)

In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern.

1) Ueber die Nichtbestätigung und nichthandgelübdliche Verpflichtung der Mitglieder des großen Ausschusses siehe Zusatz 1 und 2 zu §. 32.

2) Die Vollzugsverordnung zu §. 40 a bis 40 h siehe im Anhang Nr. 2.

3) Die Staatsgenehmigung hat die Kreisregierung zu ertheilen; §. 3 im Anhang Nr. 2.

4) Jeder zum großen Ausschusse Gewählte wird die auf ihn gefallene Wahl annehmen müssen, und die Bestimmung des §. 32 G. O. hier keine Anwendung finden. Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und sind daher zum Erscheinen bei demselben alle Gemeindebürger verpflichtet. §. 36.

§. 40 b. (§. 2.)

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll, außer den nach §. 40 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen.

Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch zwölf, beziehungsweise durch zehn oder sieben sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt.

In keinem Falle kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter fünfzig herabsinken.

§. 40 c. (§. 3.)

Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28 und 40 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art

---

* Die eingeschalteten §§. 40 a bis 40 h sind das Gesetz vom 3. August 1837, Rgbl. Nr. 28, und die in Klammern beigefügten Zahlen enthalten die Reihenfolge der Paragraphen, welche dieses Gesetz im Regierungsblatt hat. M. d. J.

gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt.

A. Das M. d. J. hat durch Erlaß vom 11. November 1837 Nr. 10395 folgende Grundsätze ausgesprochen:

1) Diejenigen Bürger, deren Bürgerrecht nach §. 66 B. R. ruht, sind unter die Zahl derjenigen, von welchen ein Zwölftel als die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses angenommen wird, gar nicht aufzunehmen. Da nämlich nach dem Ausdruck des Gesetzes ihr „Bürgerrecht ruht", so sind sie für die Dauer dieses Ruhens gleich andern Gemeindeangehörigen, die nicht selbstständige Bürger sind, zu behandeln, also so anzusehen, als ob sie ihr Bürgerrecht zur Zeit gar nicht angetreten hätten, oder nicht antreten könnten.

Auf die Wählbarkeit der Bürger, von deren Anzahl die Zahl der Ausschußmitglieder abhängen soll, kann es übrigens nicht ankommen. Hat nun z. B. eine Stadt nach Abzug derjenigen, deren Bürgerrecht ruht, noch 2400 Bürger, so sind ein Zwölftel mit 200 als Mitglieder des großen Ausschusses zu wählen.

2) Sowohl aus §. 40 der Gemeindeordnung, als aus §. 40 c ergibt sich, daß bei der Wahl des großen Ausschusses nicht §. 30, sondern nur §. 28 und 31 der Gemeindeordnung anwendbar sind.

Wahlberechtigt ist also jeder Bürger, dessen Bürgerrecht in Bezug auf Gemeindewahlen nicht ruht, und jeder dieser wahlberechtigten Bürger ist wählbar in den großen Ausschuß.

Nur Gemeinderäthe und Mitglieder des kleinen Ausschusses können in den größern Ausschuß wohl nicht gewählt werden, da sie (nach §. 46 der Gemeindeordnung und §. 40 b) ohnedies in jener Eigenschaft schon gesetzliche Mitglieder dieses Ausschusses sind.

Allein bei der Eintheilung der Bürger in die drei Steuerklassen sind sie mitzuzählen, da diese Eintheilung lediglich nach der Zahl der Wahlberechtigten geschieht.

Daß Staatsdiener in den großen Ausschuß nicht wählbar seyen, ist nirgends ausgesprochen. Es versteht sich indessen von selbst, daß der Regierung freistehen muß, ihnen die Annahme dieses, wie jedes andern, dem Staatsdienst fremden Amtes zu untersagen.

3) Bürger, welche aus irgend einem Grunde kein Steuerkapital haben, sind an das Ende der niedrigst besteuerten Klassen zu setzen. (Vergl. Zusatz zu §. 28 G. O.)

Das Zusammentreffen mehrerer Personen, dessen der §. 40 d gedenkt, ist überhaupt nur zwischen Personen, die einiges Steuerkapital besitzen, denkbar, und das Alter entscheidet nur zwischen gleich hoch Besteuerten.

Es ist nicht nöthig, daß man schon ein Jahr Bürger gewesen seyn muß, um in den großen Ausschuß wählbar zu seyn. (Vergl. §. 13 Nr. 1.)

B. Die im Zusatz **A.** Nr. 1 ausgesprochenen Grundsätze bedürfen einer Berichtigung. Hier ist ausgesprochen, daß wohl die wählbaren, aber nicht auch die nichtwahlberechtigten Bürger zur Zahl der Bürger gezählt werden dürften, nach welcher die Anzahl der Ausschußmitglieder nach §. 40 b bestimmt wird. Da

jedoch die Anzahl der Ausschußmitglieder nach der Zahl der Bürgerschaft bemessen wird, §. 28 und §. 40 b und c, zu der Bürgerschaft aber auch die nicht wahlberechtigten Bürger gehören, die nur zeitlich von der Ausübung ihrer Rechte ausgeschlossen sind, aber immerhin einen Theil der Bürgerschaft ausmachen, so müssen diese Bürger also auch mitgerechnet werden, um die Zahl der Bürgerschaft zu kennen, nach welcher die Anzahl der sie vertretenden Ausschußmitglieder berechnet wird. Auf die Zahl der Bürgerschaft, und nur auf sie, und nicht auf die Rechte der einzelnen Bürger kommt es an, um das Zwölftel, Zehntel oder Siebentel der Vertreter der ganzen Bürgerschaft, also auch der nicht wahlberechtigten Bürger, zu finden. Ist aber einmal hienach die Anzahl der Mitglieder des großen Ausschusses bestimmt, und handelt es sich dann um die Bildung der Klassen, nach §. 40 c, so können in diese Klassen die nicht wahlberechtigten Bürger aus dem einfachen Grunde nicht aufgenommen werden, weil diesen Klassen nach §. 40 e das Wahlrecht zusteht und obliegt, daher natürlich nicht Wahlberechtigte auch nicht Theilhaber davon seyn können.

§. 40 d. (§. 4.)

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Klassen (§. 40 c) bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor.

§. 40 e. (§. 5.)

Jede der nach §. 40 c gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Klasse der Niederstbesteuerten.

§. 40 f. (§. 6.)

Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern außer denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen.

Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten.

1) Durch die Bestimmung dieses Paragraphen erscheinen die Mitglieder des großen Ausschusses als die öffentlichen, durch das Gesetz aufgestellten Bevollmächtigten, die als solche die besondere

Verbindlichkeit haben, das ihnen auferlegte Geschäft zu vollziehen, L. R. S. 1991. Nicht so strenge und weit loser ist das Verhältniß bei Gemeindeversammlungen, wo Jeder nur für sich dasteht, ohne, wie hier, die besondere Verbindlichkeit zu haben, Jemanden vertreten zu müssen. Daraus rechtfertigt es sich, wenn die Verwaltungsstellen durch größere Strafen, als jene des §. 36, die säumigen Mitglieder des großen Ausschusses zur Ausübung des im Namen der gesammten Bürgerschaft ihnen aufgetragenen Wahlgeschäfts anzuhalten suchen.

2) Wenn indeß Strafandrohungen und selbst die größeren Strafen (siehe Zusatz 2 zu §. 36) fruchtlos bleiben und die Wahlen nicht zu Stande kommen, so muß es der Staatsbehörde überlassen bleiben, statt wiederholter Wahltagfahrten den zu Wählenden selbst und zwar fürsorglich auf ein Jahr zu ernennen. M. d. J. 5. Februar 1839 Nr. 1145, vergl. Zusatz b zu §. 11 Nr. 5.

§. 40 g. (§. 7.)

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt.

Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

Die Worte „bei andern Wahlen“ stehen im Gegensatz zu den vorhergehenden Worten „bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt,“ und bezeichnen daher jene Wahlen, welche in Orten unter 3000 Seelen, in denen kein großer Ausschuß besteht, von der Gemeindeversammlung selbst vorgenommen werden müssen. Bei solchen Gemeindeversammlungen, welche schwieriger vollzählig zu machen sind, als der große Ausschuß, soll eine kleinere Anzahl von Stimmen hinreichend seyn.

§. 40 h. (§. 8.)

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung.

In „allen“ Gemeinden, also nicht blos in jenen, in welchen ein großer Ausschuß besteht, soll die Wahl aller Gemeinderathsmitglieder eine „geheime“ seyn.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41.

1) Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf

die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

1) Ueber die Unterzeichnungen siehe Zusatz 2 zu §. 130.

2) Es ist durch die Gemeindeordnung an dem Unterordnungsverhältniß der Staatsbehörden nichts geändert, und die Behörden, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 26. November 1809, R. B. 49, S. 395 als vorgesetzte Behörden gelten, bleiben auch jetzt in dieser Stellung. Staats-M. 2. Januar 1833 Nr. 26.

3) Die dienstlichen Sendungen der Bürgermeister mit allen vorgesetzten Staatsstellen, aber nicht der Ersteren unter sich, sind portofrei auf der Brief- und Fahrpost. Letzteres, die dienstlichen Versendungen der Bürgermeister unter sich, kann zur Vermeidung von Mißbräuchen nur dann zugelassen werden, wenn die Bürgermeister diese Sendungen vorerst durch eine Staatsstelle mit deren dienstlichem Siegel versehen lassen. M. d. J. 19. Oktober 1841 Nr. 11646. Diese Portofreiheit bezieht sich namentlich auch auf die von den Gemeinden zur Abhör an die Staatsbehörden einzusendenden Gemeinderechnungen. M. d. J. 5. August 1843 Nr. 8564. Ministerium d. auswärt. Angelegenh. 20. Juli 1843 Nr. 2145, s. Verordnungsblatt für Postverwaltung von 1843 Nr. 20 S. 112.

[2]) Die Heimathsscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mitunterschrieben werden.

Ueber das Dienstalter der Gemeinderäthe, vergl. Zusatz 4 zu §. 17 G. O.

[3]) Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt.

Die Berufung gegen polizeiliche Erkenntnisse des Bürgermeisters gehen ans Amt und im letzten Rechtszuge an die Kreisregierung. §. 8 e im Anhang Nr. 8. — Die Anzeige und die Ausführung der Berufung geschieht aber beim Amte §. 5 Nr. 3 der Berufungsordnung.

[4]) Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

[5]) In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des erstern zum Vollzug.

In den den Gemeinderath berührenden Angelegenheiten erscheint der Bürgermeister nur als derjenige, welcher darin den Vorsitz führt, daher die Beschlüsse auch nur vom Gemeinderath und nicht vom Gemeinderath und Bürgermeisteramt auszugehen haben. Das Bürgermeisteramt, als solches, hat einen eigenen, von jenem des Gemeinderaths getrennten Wirkungskreis, welches auch in den Ausfertigungen der Beschlüsse und in den Erlassen der großherzoglichen Behörden an die Gemeindebehörden sichtbar seyn muß. M. d. J. 7. November 1836 Nr. 12576.

6) Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

Wenn der Bürgermeister als „allein berechtigt" erklärt ist, die Gemeindeversammlung zu berufen, so hat dies nicht den Sinn, daß es stets und immer blos von seinem Ermessen abhängt, ob und wann er die Gemeinde zu versammeln für gut findet, sondern es heißt dies nur, daß die Anordnung und die Thatsache der Zusammenberufung allein und unmittelbar von ihm auszugehen habe, und daß also der Bürgerausschuß oder der Gemeinderath keine Aufforderung an die Bürgerschaft zur Gemeindeversammlung erlassen können, während ihnen nach §. 39 G. O. allerdings das Recht zusteht, eine solche Aufforderung an den Bürgermeister zu erlassen, auf daß dieser nun die Gemeinde zusammenberufe. Vergl. Zusatz zu §. 39 G. O.

7) In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Vergl. §. 40 vorletzter Satz G. O.

8) Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

a) Ohne vorhergehende amtliche Ermächtigung dürfen keine Gemeindesiegel gestochen und dieselben auch nicht mit dem großherzoglichen Wappen, sondern nur mit dem Wappen der Gemeinde (s. g. Dorfzeichen) und auch nicht mit der Umschrift „Großherzogliches Ortsgericht" versehen werden. Die Fertigung selbst darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche im Lande angesessen, und rücksichtlich ihrer Kunst und ihres Leumunds als tüchtige Leute bekannt sind. M. d. J. 5. Oktober 1819 Nr. 11374 und 4. Januar 1820 Nr. 87.

b) Die inländischen Siegelstecher sind darauf zu verpflichten, keine Dienstsiegel ohne Erlaubniß der öffentlichen Behörden zu fertigen. M. d. J. 8. Februar 1833 Nr. 1306.

c) Die Anordnung in §. 4 R. B. von 1833 Nr. 11, wornach alle Dienstsiegel in der Münzstätte Karlsruhe verfertigt werden sollen, bezieht sich nur auf die Staatssiegel.

9) Er versieht gerichtliche Verrichtungen (Functionen), so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

1) Nach dem Organisations-Edict von 1809, Beilage B. §. 7 d haben die Bürgermeister „Streitigkeiten, welche auf dem Lande nicht über 5 fl., und in den Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entscheiden."

2) Nach dem zweiten Constitutions-Edicte von 1807 §. 4 und 5 ist den Gemeinden ein Vermittlungsrecht zugestanden worden, wornach alle Streitsachen zwischen Ortsangehörigen, die nicht 12 fl. bei Landgemeinden und 18 fl. bei Städten im Werth überstiegen, zuerst an die Ortsvorgesetzten gebracht

werden mußten, um darüber ihren Vermittlnngsspruch zu geben, gegen welchen, wenn er die Hälfte der obigen Summe überstieg, Berufung ans Amt zulässig war, sonst aber sogleich zum Vollzuge kam. Da hienach dies Vermittlungsrecht zugleich ein Entscheidungsrecht war, über dies Entscheidungsrecht aber das jüngere Gesetz von 1809 Nr. 1 eine allgemeine abändernde Bestimmung gab, so erscheint diese ältere Anordnung als aufgehoben, und auch die Berufung nunmehr im Allgemeinen gegen die Entscheidung zulässig.

3) Die Bürgermeister sind berechtigt, für die Ausübung ihres Entscheidungsrechtes die taxordnungsmäßigen Gebühren anzurechnen. M. d. J. 17. Januar 1823.

4) Die Befugniß der Ortsvorgesetzten, in allen bürgerlichen Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Werth von 15, beziehungsweise von 5 fl., nicht übersteigt, (mit Vorbehalt des Recurses) richterliche Entscheidung zu geben, schließt von selbst auch die Ermächtigung in sich, sowohl über die Zulässigkeit und den rechtlichen Werth der insofern erlaubten Beweismittel zu erkennen, als auch die in Folge dessen entweder von ihnen auferlegten oder aber von dem einen Theile dem andern zu- oder rückgeschobenen Handgelübde (L. R. S. 1357 bis 69) selbst und aus eigener Zuständigkeit abzunehmen, welchem auch der §. 27 der Eidesordnung überall nicht im Wege steht. Jedoch haben die Bürgermeister die Handgelübde vorkommenden Falls in der Form abzunehmen, welche die Verordnung vom 8. Oktober 1807, R. B. Nr. 36 S. 217, vorschreibt, und über diese Handlung ein Protokoll aufzunehmen, welches sowohl die Thatsache, die handgelübdlich betheuert werden soll, als auch die Bemerkung, daß die Abnahme des Handgelübds ordnungsmäßig geschehen sey, enthalten, desgleichen gehörig unterzeichnet seyn muß. Justiz-Ministerium, 23. März 1830 Nr. 1268.

5) Das Entscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nach der Summe, nicht aber nach den Gegenständen beschränkt, so daß es gleichviel ist, von welchem Gegenstande die Forderung herkommt. Auch ist das Entscheidungsrecht nicht auf Streitsachen, wie nach dem Gesetze unter Nr. 2, zwischen den Ortsangehörigen beschränkt, sondern es genügt, daß der Beklagte ein solcher sey.

6) Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister erstreckt sich nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 20 des 6. Constitutions-Edicts nur auf staatssäßige Personen, zu welchen Staatsdiener, Geistliche, Gelehrte u. s. w., dem nämlichen §. 20 gemäß, nicht gehören, und es stehen daher diese letzteren Personen, denen die Amtssäßigkeit nirgends entzogen ist, auch in Beziehung auf Streitigkeiten in dem Betrage von 5 und 15 fl. nicht unter der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, sondern unter jener des Amts. Justiz-Ministerium, 18. Oktober 1836 Nr. 4870.

7) Gegen die im vorstehenden Erlasse entwickelte Ansicht dürfte Folgendes einzuwenden seyn:

a) Der §. 20 des 6. Constitutions-Edicts — der sich übrigens nur auf das durch das Organisations-Edict selbst wieder aufgehobene Vermittlungsrecht der Ortsvorgesetzten bezieht, — spricht nur von der Kanzleisäßigkeit der Staatsdiener und Gelehrten, und diese Kanzleisäßigkeit ist unbezweifelt durch das Organisations-Edict

von 1809 §. 4 aufgehoben, und später nur den höheren Staatsdienern durch R. B. 1812 Nr. 14 wieder verliehen worden. Dadurch aber, daß den übrigen Staatsdienern und den Gelehrten die Kanzleisäßigkeit entzogen blieb, stiegen dieselben nicht blos eine Stufe herab und wurden amtssäßig, sondern es trat auch für sie die Regel ein, wornach, da das Gesetz (Nr. 1) Niemand ausnimmt, Jedermann beim Bürgermeister in den ihm zugewiesenen Gegenständen Recht nehmen muß.

b) Von der bürgermeisteramtlichen Gerichtsbarkeit gibt es keine Ausnahmen, weil diese Gerichtsbarkeit selbst wieder eine Ausnahme, und also auch eine Ausnahme von den Ausnahmen der Gerichtsbarkeit ist, die in der Geringfügigkeit des Gegenstandes, in der Vermeidung weitläufiger Förmlichkeiten und in Ersparung größerer Gerichtskosten ihre besondere Begründung hat. Vergleiche Annalen von 1836 Nr. 51, von 1837 Nr. 23.

2. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42.

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;

Vergl. §. 15, 81 und 11 B. R.

5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Gehalts-Bestimmung.

1) Nach dem §. 42 Nr. 5 der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderath über die Anstellung und den Gehalt des Gemeindedienstpersonals.

Soweit sich dieser Beschluß auf die Gehaltsbestimmung der Gemeindediener bezieht, und dadurch nicht etwa ein bereits bestehender Gehalt nur herabgesetzt wird, ist dazu nach §. 135 Nr. 4 die Zustimmung des Ausschusses erforderlich, ohne Unterschied, ob der betreffende Gemeindedienst neu errichtet oder der Gehalt für einen schon bestehenden Gemeindedienst erhöht werden soll.

Außerdem ist nach §. 151 I. Nr. 7 der Gemeindeordnung dazu noch die Staatsgenehmigung erforderlich, wenn ein Gehalt irgend einer Art, also auch ein solcher für einen neu errichteten Gemeindedienst, erst eingeführt werden soll, — und die Ertheilung dieser Staatsgenehmigung steht nach §. 3 e der Verordnung vom 17. Juli 1833 im Anhang Nr. 8 der Kreisregierung zu.

In so fern es sich aber nicht um einen neu einzuführenden, sondern nur um die Erhöhung des Gehalts für einen bereits bestehenden Gemeindedienst handelt, dafür also nach §. 151 I. Nr. 7 der Gemeindeordnung keine besondere Staatsgenehmigung erforderlich ist, sondern es sich nur um Aufnahme der Gehaltserhöhung in den Voranschlag handelt, ist zur diesfallsigen Genehmigung nach der Verordnung über die Gemeindevoranschläge vom 24. Oktober 1835 das Bezirksamt zuständig. M. d. J. 6. Oktober 1837 Nr. 9092.

Anstellung überhaupt.

2) Was von der willkürlichen Entlassung der Gemeindediener, Zusatz 6 u. 7, gilt, muß auch wegen Gleichheit des Grundes von der Anstellung gelten, und also auch bei dieser ein Berufungsrecht an die Staatsbehörden statthaben. Diese aber werden, da die Gemeinde auf die Entlassung, wie auf die Besetzung ein Recht hat, von einer Abänderung des Beschlusses nur dann Gebrauch machen, wenn die Besetzung oder Entlassung wirklich den Dienst gefährdet, und nicht schon dann, wenn es sich blos um eine andere Person handelt. Das Wahlrecht unter den verschiedenen Personen steht dem Gemeinderath zu und dieser muß von diesem Rechte einen Mißbrauch gemacht haben, wenn eine Abänderung seiner Wahl in Anstellung und Entlassung statthaben soll. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen findet auch bei den Polizeidienern nicht Statt, da ein Unterschied zwischen ihnen und andern Gemeindedienern rücksichtlich des Rechts der Gemeinde nicht besteht.

Anstellung auf längere Zeit.

3) Nur wegen des Bürgermeisters, Gemeinderaths und Ausschußmitglieder setzt die Gemeindeordnung bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Dauer und anderer Bedingungen fest, wogegen wegen anderer Gemeindedienste die Anstellung nach §. 42 Nr. 5 keiner besonderen Beschränkung unterworfen ist, und namentlich der Gemeinderechner nach §. 127 und der Rathsschreiber nach §. 18 auf kürzere oder längere Zeit, also auch auf Lebenszeit und unter Zusicherung eines Ruhegehalts für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit angestellt werden können. Bei Gemeindeförstern ist dies um so wichtiger, da es dem Dienste förderlicher ist, wenn der Förster vom Gemeinderath unabhängig ist, weshalb man bisher allen Anstellungen von Förstern die Genehmigung versagte, wenn dieselben nur auf bestimmte Jahre oder willkürlich widerruflich ohne Staatsgenehmigung geschehen sollten.

Bei Ertheilung der Staatsgenehmigung für solche Gemeindebedienstete ist jedoch mit Vorsicht zu verfahren, damit die Gemeinde nicht zu sehr belastet werde, und namentlich soll in solchen Fällen immer die 5jährige, wenngleich etwa nur mit Staatsgenehmigung auszuübende Widerruflichkeit und nebstdem die spätere Entlaßbarkeit nach §. 22 und 23 Gemeindeordnung statt nach den weitläufigen Bestimmungen des Staatsdienergesetzes (R. B. 1819 Nr. 4.) vorbehalten werden.

*

Solche Anstellungen, sowie die Gehaltsbestimmungen, mit was immer für Nebengedingen, sind übrigens nirgends an einen Gemeindebeschluß gebunden, sondern es genügt dazu nach §. 42 Nr. 5. und 135 Nr. 3 und 4 der übereinstimmende Beschluß vom Gemeinderath und Bürgerausschuß. M. d. J. 29. November 1836 Nr. 13396 und Zusatz b zu §. 127.

Belohnungen. 4) Handelt es sich von Belohnungen an Gemeindebedienstete, so muß man zwischen einer bloßen Geschenkgabe (Gratification) wofür gar kein Gegendienst geleistet ist, und die daher als eine reine Freigebigkeitshandlung gilt, und zwischen Belohnung (Remuneration) für geleistete Dienste einen Unterschied machen, indem für letztere die Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht nothwendig erscheint. M. d. J. 21. September 1836 Nr. 10541. Vergl. §. 19 Nr. 5 G. O.

Aufkündigung. 5) Eine der Entlassung vorherzugehende Dienstaufkündigung ist nicht nothwendig, wenn dieselbe bei der Anstellung nicht schriftlich oder mündlich festgesetzt wurde, da eine solche Aufkündigung nicht in der Natur des Dienstvertrages liegt, und daher auch solche Vorschriften bei einzelnen Diensten nicht ausdehnend zu erklären sind. Solche Vorschriften über Aufkündigung bestehen bei dem Gesinde (R. B. 1809 Nr. 19 §. 45 und 46, und bei den Staatsdienern R. B. 1819 Nr. 4 §. 2). Allein auch wo eine vorhergehende Aufkündigung bedungen ist, fällt dieselbe bei schlechter Dienstleistung hinweg, da bei Verschuldung sofortige Entlassung stattfinden kann. L. R. S. 1184.

Entlassung. 6) Daraus, daß der Gemeinderath die Gemeindediener ernennt, folgt jedoch noch nicht, daß er dieselben auch nach Willkür entlassen dürfe, und wenn mit Beseitigung des Gemeindewohls der Gemeinderath nur aus Privatrücksichten den angestellten Diener entläßt, so ist es Sache der Staatsbehörde, auf die ergriffene Berufung nach §. 152 der Gemeindeordnung die Entlassungsverfügung wieder aufzuheben. M. d. J. 28. Mai 1833 Nr. 6038 und Nr. 7 unten.

Wagmeister. 7) Die Tabakwage ist eine zur Ortspolizei gehörige Anstalt, und die Stelle des Wagmeisters ein Gemeindedienst. Der Wagmeister ist daher vom Gemeinderath anzustellen, sein Gehalt von diesem zu bestimmen, und kann von diesem, indem Gemeindedienste stets widerruflich sind, wieder entlassen oder sein Gehalt herabgesetzt werden. Gegen die Entlassung oder Gehaltsverminderung findet die Berufung nach §. 152 um abändernde Bestimmung Statt, welche letztere einzutreten hat, so oft die Entlassung ohne allen Grund, aus Laune oder unlautern Triebfedern ausgesprochen wurde und nicht im Interesse der Gemeinde begründet ist. M. d. J. 31. Januar 1834 Nr. 959. Vergleiche auch Organis.-Edict vom Jahre 1809 Beilage **B** §. 15.

Steinsetzer. 8) Gleiches gilt vom Steinsetzeramt. Die Ernennung dazu steht künftig nicht der Gemeinde, sondern dem Gemeinderath zu, welcher auch Mitglieder aus seiner eigenen Mitte dazu wählen kann, ohne daß ein solcher Steinsetzer, wenn er vom Gemeinderath wegkommt, damit auch das Steinsetzeramt verlöre. M. d. J. 28. Januar 1833 Nr. 807.

Waldhüter. 9) Rücksichtlich der Waldhüter besteht die durch den Forstschutz veranlaßte besondere Anordnung, daß dem Gemeinderath nur das Vorschlagsrecht in Beziehung auf Ernennung, Gehalt und

Entlassung, dem Amte aber das Bestätigungs- und Verwerfungsrecht nach Vernehmung der Forstbehörde zukommt, und selbst das Vorschlagsrecht kann von dem Forstamt ausgeübt werden, wenn der Gemeinderath davon zur gehörigen Zeit keinen Gebrauch macht. Forstgesetz §. 180, 181, 184 und Verordnung vom 11. April 1834 R. B. Nr. 16. In Bezug auf die Befugnisse der Gemeindebehörden unter sich ist aber nichts geändert, und es ist daher die Mitwirkung des Bürgerausschusses nur nothwendig, wenn bisher kein Waldhüter vorhanden war, oder die Zahl der vorhandenen vermehrt, und in beiden Fällen der Gehalt festgesetzt oder erhöht werden soll. §. 145 Ziffer 4 G. O. und §. 2 R. B. 1834 Nr. 16.

Da nach §. 186 des Forstgesetzes die Waldhüter ihre Tagebücher eigenhändig zu führen haben, so muß auch jeder Waldhüter schreiben und lesen können. Eine Ausnahme ist unzulässig und ist keine taugliche Person in der Gemeinde, so ist eine solche aus einer andern Gemeinde zu wählen. M. d. J. 17. März 1835 Nr. 2550.

Feldschützen. 10) Die Feldschützen werden vom Gemeinderath ernannt, wenn auch ihre Besoldung als Sociallast erkannt werden sollte. Ihre Anstellung ist jederzeit widerruflich (Organis.-Edict vom Jahre 1809, Beilage **B** §. 15). M. d. J. 28. Mai 1833 Nr. 6038.

Lagerhausverwalter. 11) Der Gemeinde-Lagerhaus-Verwalter ist von der Gemeinde zu wählen und von der Steuerdirection zu bestätigen. Die Entlassung des Verwalters kann von der Steuerdirection gegen den Willen der Gemeinde verfügt werden. Der Gehalt des Verwalters muß so viel betragen, daß derselbe davon standesmäßig leben kann, sonst ist der Gemeinde die Errichtung oder Fortsetzung der Lagerhausanstalt nicht zu gestatten. Die Berufung gegen die Entscheidungen der Steuerdirection geht an's Finanzministerium. R. B. 1832 Nr. 15 S. 171.

Aerzte. 12) Die Gemeinden haben das Recht, Ortsärzte oder Wundärzte anzustellen, und zu bedingen, daß sie für den Gehalt die Ortsarmen unentgeldlich zu bedienen haben. M. d. J. 10. Juni 1834 Nr. 5806.

Meßner. 13) Die Anstellung der Meßner in jenen Orten, wo der Meßnerdienst mit dem Schullehrerdienst verbunden ist, gehört vor jene Behörde, welcher die Anstellung der Schullehrer, und somit die Besetzung des Hauptdienstes, zukommt.

Wo aber der Meßnerdienst als besonderer Dienst für sich besteht, und der Gehalt desselben von der Gemeinde bestritten wird, ist die Anstellung des Meßners ein Recht der Gemeinde, beziehungsweise des sie vertretenden Gemeinderaths, da im Zweifel die Besoldung eines Dienstes das Recht der Besetzung desselben in sich schließt. Vergl. Verordnung vom 21. November 1807 R. B. 1808 Nr. 2. Nicht entgegen steht Organis.-Edict von 1809. **B** §. 21. **D** §. 11 d.

Da jedoch die Geistlichkeit bei der Besetzung des Meßnerdienstes betheiligt ist, so hat die Besetzung ohne Einvernahme derselben nicht zu geschehen, und dieser wird gegen eine den Dienst gefährdende Besetzung die Berufung an das Amt u. s. w. zustehen. Ohne genügenden Grund nimmt in einem Erlasse vom 16. März 1836 Nr. 2673 der katholische Oberkirchenrath für sich die Besetzung der Meßnerdienste in Anspruch. S. Hoffinger's Normaliensammlung, Jahrgang 1836 S. 43 und 44.

Demselben ist ferner die Führung der Grund=, Gewähr= und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

Ueber die Führung der Pfandbücher besteht eine (im Regierungsblatte nicht verkündete) Anweisung vom 6. September 1822 und über die Führung der Gewährbücher eine solche (gleichfalls im Regierungsblatte nicht verkündete) vom Jahre 1824. Beide Dienstanweisungen, die einer Berichtigung bedürften, sind vom geh. Justizministerium erlassen. Die Gebühren für die Führung dieser Bücher sind bestimmt im R. B. 1842 Nr. 24 S. 212 und abgedruckt unten zu §. 12 im Anh. Nr. 7.

§. 43.

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

Vergl. §. 37 Ziffer 2 und §. 136 Satz 2 G. O.

1) Bei der Abstimmung im Gemeinderath entscheidet die Stimme des Bürgermeisters, wenn, diese miteingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. §. 41 Ziffer 7 G. O.

2) Da die Anwesenheit der Mitglieder „zur Gültigkeit" eines Beschlusses erfordert wird, die Anwesenheit hiernach für eine wesentliche Förmlichkeit erklärt ist, so ergibt sich daraus in Gemäßheit des L. R. S. 6 k, daß ein ohne die Anwesenheit der nöthigen Mitglieder bei der Berathung gefaßter Beschluß nichtig sey. Aus diesem Grundsatze ergibt sich Folgendes:

a) Ein Beschluß ist ungültig, wenn er von dem Bürgermeister oder einem andern Gemeinderathsmitgliede schriftlich entworfen und zur Mitunterzeichnung an die übrigen Mitglieder herumgesendet wurde, da nicht genügt, daß alle Mitglieder zustimmen, sondern daß auch die vom Gesetze zur Fassung eines gültigen Beschlusses wesentliche Förmlichkeit der Anwesenheit bei der Berathung beobachtet sey.

b) fand aber auch eine Berathung Statt, waren aber dabei nicht, ohne den Bürgermeister, mehr als die Hälfte der Gemeinderathsmitglieder anwesend, so ist dennoch der Beschluß ungültig, und die nachträgliche Zustimmung oder Mitunterzeichnung der fehlenden Mitglieder kann die ursprüngliche Nichtigkeit nicht wieder aufheben. **Illa decreta, quae non legitimo numero decurionum coacto facta sunt, non valent; fr. 2 de decretis ab ordine faciendis (50, 9).**

3) Die zweite Kammer beschloß Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Gemeinderaths, die erste Kammer aber trat diesem Beschlusse nicht bei, und von der zweiten wurde nicht weiter darauf bestanden. Daraus und aus dem Umstande, daß die

Verhandlungen des großen Ausschusses in §. 40 a. E. für öffentlich erklärt wurden, geht hervor, daß die Verhandlungen des Gemeinderaths dies nicht sind.

4) Wo zwei Bürgermeister sind, wird der zweite zu den Mitgliedern des Gemeinderaths gerechnet, §. 16, und ist sodann ihre Zahl gleich, so ist ein Mitglied über die Hälfte derselben nothwendig; wenn aber die Zahl der Gemeinderäthe ungleich ist, so genügt die größere Zahl zur Berathung. Der erste Bürgermeister kommt bei der Frage, wie viele Mitglieder von Gemeinderäthen zur Beschlußfassung nöthig sind, gar nicht in Rechnung. Anders als mit dem Bürgermeister verhält es sich mit dem Obmann des kleinen Ausschusses, welcher nach §. 136 zu den Mitgliedern gerechnet wird.

§. 44.

In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45.

Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

1) Der Ausschluß eines Mitgliedes in nicht dazu geeigneten Fällen bewirkt Nichtigkeit der Entscheidung, da in der Fassung: „es darf kein Mitglied ausgeschlossen werden“ ein verbietendes Gesetz liegt, dessen Verletzung Nichtigkeit nach sich zieht, L. R. S. 6 l. (Für einen Ausschluß gilt aber eine bloße Nichteinladung nicht.)

2) Durch den Ausdruck: „in allen anderen Fällen“ sind die übrigen Fälle des Betheiligtseyns, z. B. wegen Freundschaft oder Feindschaft, wegen weiterer als der angegebenen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, wegen eines ertheilten Rathes u. s. w. ausgeschlossen. Vergl. §. 59 bis 61 der Proceßordnung.

3) Der §. 45 bezieht sich nicht auf den Rathsschreiber, sondern nur auf jene, welche „an der Berathung Antheil zu nehmen haben,“ also nur auf die Mitglieder des Gemeinderaths. Zu diesem gehört aber der Rathsschreiber nach §§. 8 u. 18 G. O. nicht, daher ein Beschluß des Gemeinderaths, nach welchem dem anwesenden Rathsschreiber z. B. eine Gehaltserhöhung bewilligt wird, deshalb nicht ungültig ist.

3. Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46.

Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129 benannte Tagebuch zu besorgen.

1) Ueber die Anstellung, das Dienstverhältniß und den Gehalt des Rathsschreibers siehe Zusätze zu §. 18.

2) Der Rathsschreiber führt ferner nach §. 129 G. O. ein Tagebuch über die wandelbaren und zufälligen Gemeinde-Einnahmen; hat mehrfach bei Gemeindeversammlungen thätig zu seyn, §. 9, 21, 24 und 25 im Anhang Nr. 4; ebenso bei Gemeindewahlen, Formular Nr. 1, 3, 4 und 5 im Anhang Nr. 1; hat das Bürgerbuch zu führen, §. 8 im Anh. Nr. 6., u. s. w.

3) Aus der Bestimmung des §. 46, wornach der Rathsschreiber verpflichtet ist, die ihm aufgetragenen Geschäfte „aller Art" zu besorgen, ergibt sich mit Bestimmtheit, daß der Rathsschreiber nicht nur die im Gesetze einzeln aufgeführten, sondern alle ihm vom Bürgermeister oder Gemeinderath auferlegten Geschäfte, wenn es nur Geschäfte des Dienstes sind, zu vollziehen habe, und zwar ohne hiefür eine besondere Gebühr in Anspruch nehmen zu können, da alle Geschäfte seines Dienstes unter seinem Dienstgehalte begriffen sind, wenn für einzelne Geschäfte nicht durch Gesetz oder Verordnung noch eine besondere Gebühr vorgeschrieben ist. Vergl. darüber Anh. Nr. 7. Schon vermöge seiner Anstellung, sprach das M. d. J. 28. April 1843 Nr. 4470 aus, sey der Rathsschreiber gehalten, alle ihm aufgetragenen Geschäfte ohne besondere Belohnung zu besorgen, wo eine solche nicht durch ein Gesetz oder den Anstellungsvertrag festgesetzt ist.

4. Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

Vergl. §. 6.

Ehemals stand in Gemäßheit des §. 20 des sechsten Constit.-Edicts dem Bezirksamt in allen Polizeisachen „eine durchgehende Concurrenz der Gewalt mit den Gemeindevorgesetzten zu." Im Allgemeinen ist diese Bestimmung durch die Berufungsordnung (Anhang Nr. 9) zwar aufgehoben, in einzelnen Fällen aber pflegt die Uebung weniger scharfe Gränzlinien zwischen den bei-

den Gewalten zu ziehen, und es pflegt zu geschehen, daß die Aemter oft unmittelbar einschreiten, wo, strenge genommen, die Bürgermeister zuerst hätten erkennen oder einschreiten sollen. In eigentlichen Gemeindesachen sollte dies Uebergreifen schon nach dem angeführten §. 20 nicht, und jetzt um so weniger nach der Verordnung vom 17. Juli 1833 (Anh. Nr. 8) geschehen.

§. 48.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits=, Reinlichkeits=, Gesundheits=, Armen=, Straßen=, Feuer=, Markt=, niedere Gewerbs=, weltliche Kirchen=, Sittlichkeits=, Gemarkungs=, Bau= und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

1) In denjenigen Städten, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsstelle verwaltet wird (vergl. Zusatz zu §. 6) sind alle Gesindesachen ohne Ausnahme, sowohl streitige als nichtstreitige, bürgerlichrechtlicher oder rein polizeilicher Natur, in der Regel durch die fragliche Staatsstelle zu behandeln, und eine Abweichung von dieser Regel findet nur in dem Falle Statt, wenn der Richter — Bürgermeister oder das Bezirksamt — durch eine Klage des Betheiligten, sey dieser ein Dienstbote oder der Dienstherr, um seine Entscheidung angegangen wird. In diesem Falle wird der Richter über seine Zuständigkeit, und wie sich von selbst versteht, nur über den bürgerlichrechtlichen Punkt des Streites entscheiden, die polizeilichen Verhältnisse aber der dafür zuständigen Polizeistelle zuweisen. M. d. J. 6. November 1838 Nr. 11456 und 21. September 1838 Nr. 9601, vergl. damit R. B. 1809 Nr. 19 §. 69 und die Annalen von 1837 Nr. 45 S. 272.

2) Die Abwandlung der städtischen Gefäll-Unterschlagungen, als gerichtlicher Natur, ist unter dieser Ortspolizei eben so wenig als unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters nach §. 41 Ziffer 9, die sich nur auf Forderungssachen bezieht, begriffen, und gehört vielmehr vor das Bezirksamt; §. 4 des Strafedicts.

§. 49.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

Vergl. §. 131.

§. 50.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Ver=

waltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammt-Interesse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51.

[1]) Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a) Geldstrafen:

in Städten bis zu fünf Gulden;

in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b) In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Durch diese Bestimmung ist die Anordnung des Organisations-Edicts von 1809, Beilage **B** §. 7 e, wornach der Bürgermeister nur bis auf höchstens 2 fl. Geldstrafe oder vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafen erkennen konnte, aufgehoben.

[2]) Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

[3]) Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

[4]) Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenom-

men gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

1) Die in Nr. 1 dieses Paragraphen enthaltene, nur von arbiträren Geldstrafen redende Beschränkung der Strafgewalt auf 2 oder 5 fl. hat auf die in Nr. 4 erwähnten Uebertretungen, worauf festbestimmte Geldstrafen gedroht sind, keine Anwendung, und es ist darnach die Bestimmung des Organisat.-Edicts von 1809, B §. 7 f, wornach die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei festbestimmten Geldstrafen auf keine Summe beschränkt war, nicht aufgehoben. Daher ist bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften, worauf festbestimmte Geldstrafen gesetzt sind, die Strafbefugniß der Bürgermeister nicht beschränkt, wodurch übrigens der Staatsbehörde das Recht nicht benommen ist, gleiche Strafe auch selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts über Ortspolizeiverwaltung dazu Anlaß findet. M. d. J. 27. Oktober 1835 Nr. 9334 — 37.

2) Alle Geldstrafen, also auch jene wegen Straßenfreveln vom Bürgermeister erkannten Geldstrafen (M. d. J. 11. August 1835 Nr. 7159), welche der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit erkannt hat, fließen ohne Unterschied in die Gemeindekasse. Geldstrafen aber, welche von der im §. 6 der G. O. bezeichneten, vom Staate aufgestellten Polizeibehörde erkannt werden, fließen in die Amtskasse. R. B. 1834 Nr. 52 und Zusatz 1 zu §. 6.

3) Die Bestrafung erstmaliger Felddiebstähle unterliegt, als Polizeifrevel, im Allgemeinen der Zuständigkeit der Bürgermeister. Wo diese aber im einzelnen Fall eine ihre Zuständigkeit überschreitende Strafe angemessen finden, haben sie die Sache dem Bezirksamte abzugeben. Zweite Felddiebstähle eignen sich ohnehin schon nach §. 73 e des Strafedicts immer zur Aburtheilung durch das Amt. Staats-Ministerium 4. April 1832 Nr. 1230.

4) Die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf der Straße, in Wirthshäusern u. s. w. ist, abgesehen von der Klage der Betheiligten wegen Ehrenkränkung, ein für sich bestehendes Vergehen, dessen Abwandlung dem Bürgermeister zusteht, wenn nicht besondere Umstände eine seine Zuständigkeit übersteigende Strafe nöthig machen. M. d. J. 13. Nov. 1832 Nr. 14766. Vergl. mit M. d. J. 18. Nov. 1834 Nr. 11719 und 13. Juni 1837 Nr. 5503.

5) Unanständigkeiten; die gegen den Bürgermeister bei seinen Dienstverrichtungen begangen, und Störungen, die ihm dabei in den Weg gelegt werden, kann er sogleich, und seiner Ehrenkränkungsklage vorbehaltlich, selbst bis mit eintägigem Arrest ahnden. Ist aber der Bürgermeister dazu nicht im Stande, oder glaubt er, daß eine höhere Strafe zu erkennen sey, so kann er auch den Thäter wegen Störung der Amtshandlung, und auch hier vorbehaltlich der Ehrenkränkungsklage, in Gemäßheit der Verfügung vom 18. Nov. 1834 Nr. 11719 §. 2 dem Amte überliefern. M. d. J. 10. Dec. 1836 Nr. 13832.

6) Wenn Bürgermeister die in ihrem Dienste ihnen wider-

fahrenen Vergehen zur Anzeige des Amtes bringen (Nr. 5), so muß ihnen eben so viel Glauben geschenkt werden, als wenn Polizeidiener oder Gendarmen solche Anzeige machen, sofern nicht in einzelnem Falle Gründe für das Gegentheil sprechen. M. d. J. 7. Okt. 1836 Nr. 11158.

7) Gegen amtliche Erkenntnisse im Falle von Nr. 5 steht dem Bürgermeister kein Berufungsrecht zu, da ihm überhaupt in seiner öffentlichen Eigenschaft ein Recht zur Beschwerdeführung gegen klagfrei oder ihm zu milde scheinende Erkenntnisse der großherzoglichen Behörden nicht zusteht. M. d. J. 3. Okt. 1836 Nr. 10991.

8) Gegen Soldaten kann der Bürgermeister auf Geldstrafe, nicht aber auf Gefängnißstrafe erkennen, da die G. O. die besondere Bestimmung über die Militärgerichtsbarkeit nicht aufhebt. St. M. 2. April 1834 Nr. 757. M. d. J. 28. April 1834 Nr. 4179.

9) Ueber Bestrafung nicht erlaubten Verkaufs von Gabholz siehe Zusatz zu §. 90 G. O.

10) Solche in §. 51 Nr. 4 erwähnten polizeilichen Geldstrafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, pflegen beim Verkauf zu leichten Brodes oder Fleisches, Feldfreveln und Felddiebstählen u. s. w. vorzukommen; vergl. Organisat.-Edict von 1809 **B** §. 7 f.

§. 52.

Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

Ueber Waldfrevel siehe Forstgesetz §. 137 ff. und über die darüber aburtheilenden Stellen §. 200 ff.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

1) Almendgut ist nach §. 2 des zweiten Constit.-Edicts „solcher Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, „dessen Genuß aber den Bürgern angehört, Gemeindegut „aber ist solcher Grund und Boden, dessen Eigenthum und Ge„nuß der ganzen Gemeinde angehört."

2) Aus der Bestimmung, daß das Vermögen der Gemeinden den Gemeindebürgern in ihrer Gesammtheit gehört, ergibt sich zugleich, daß dies Vermögen und die Rechte der Gemeinde überhaupt nicht den einzelnen Bürgern als solchen zustehen. Alle Befugniß steht nur der Gemeinde als moralischer Person zu, welche ihren Willen in den Formen, die das Gesetz festsetzt, ausspricht, wobei der einzelne Bürger entweder gar keine Stimme

hat, oder wenn er eine hat, ihm eben nur eine Stimme zukommt, während die Entschließung nach einer Mehrheit von Stimmen gefaßt wird. Vergl. **Fr. 6 §. 1 de divis. rerum. (1, 8) Fr. 7 §. 1 quod cujusque universitatis nomine (3, 4).**

Daraus folgt:

a) dem einzelnen Bürger steht kein Recht auf Ausfolgung seines Antheils an dem Gemeindevermögen zu, siehe §. 9 des zweiten Constitut.-Edicts vom Jahre 1807 und unten §. 104 und 111 der G. O.

b) Der einzelne Bürger haftet aber auch nicht für die Verbindlichkeiten der Gemeinde, und kann darauf auch nicht, also auch alle Bürger nicht, von dem Gläubiger belangt werden. Der Gemeinde aber, als Schuldnerin, steht das Recht vermöge ihres Besteuerungsrechts zu, Umlagen zum Zwecke der Tilgung einer Gemeindeschuld auf die Einzelnen zu machen. Ueber den Fall, wenn die Gemeinde in Gant geräth, siehe Zusatz 1 zu §. 124.

c) Daß die Gemeinde eine ewige (und wegen ihrer engen Verbindung mit dem Staate — eine ewige Staats-) Gesellschaft sey, siehe §. 9 des zweiten Constitut.-Edicts, deren Vermögen also nicht blos den gegenwärtigen, sondern zugleich den künftigen Bürgern gehört, und daher auch in diesem Sinne verwaltet werden muß, was besonders bei der Frage der Vertheilung von Gemeindeüberschüssen und jener von Gemeindegut zu Eigenthum unter die Bürger von Wichtigkeit wird, §. 84 und 92.

3) Mit Unrecht wird vielfach angenommen, als sey durch den §. 53 festgesetzt, daß alles Vermögen, das liegende wie das fahrende, welches die Gemeinde zur Zeit der Verkündigung der neuen Gemeindeordnung gehabt habe, Grundstocksvermögen sey, da vielmehr darüber, was zum Grundstock gehört, diese Gesetzesstelle gar nichts verfügt, sondern blos ausspricht, daß das Gemeindevermögen, gleichviel, ob es Grundstocksvermögen sey oder nicht, nicht das Vermögen der einzelnen Bürger sey.

§. 54.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

Vergl. §. 85 G. O. und §. 48 B. R.

1) Schon aus der Fassungsweise dieser Gesetzesstelle (§. 54 G. O.) ergibt sich, daß eine Ersitzung (erwerbende Verjährung) des Almendgutes nicht stattfindet, da der Genuß desselben nur ausnahmsweise den Bürgern zugestanden ist. Nur ausnahmsweise also wollte man es geschehen lassen, daß der Genuß jenen Bürgern auch fernerhin „verbleibe“, denen derselbe verliehen,

d. h. „zugestanden" wurde, also nicht jenen, welche ohne eine Verleihung durch eine bloße Reihe von Jahren sich im Genusse befinden. Ueberhaupt aber ist die Verjährung, die schon im bürgerlichen Rechte als eine Ausnahme erscheint, auf das öffentliche oder das Verwaltungsrecht nur mit besonderer Vorsicht auszudehnen. Die Unzulässigkeit der Ersitzung ergibt sich auch aus der Bestimmung des §. 85 G. O., wornach der Almendgenuß gegen die bisherige Benützungsweise auf eine andere Art bestimmt, und also denjenigen Bürgern, die solchen bisher inne hatten, wieder entzogen werden kann, wenn der Genuß nicht unwiderruflich auf dem Besitze von Gütern oder Häusern haftet. Diese Ausnahme aber kann sich nur auf den Fall beziehen, wenn das Recht auf einem Vertrage oder einer Verleihung beruht, da die Gemeinde eine andere Inhabung nicht zu beachten verbunden ist.

2) Eine Verzichtleistung dagegen auf den Almendgenuß wird zulässig seyn, da die Verleihung desselben nur als eine ausnahmsweise Begünstigung der einzelnen Bürger auf Kosten der Gemeindekasse nach §. 54 G. O. erscheint, daher hier die Gründe gegen Zulässigkeit des Verzichts nicht statthaben; siehe Zusatz 10 zu §. 69 B. R. Zwar kann auch hier der Almendgenuß belastet werden, allein nur in der Art, daß der Genuß noch immer ein Vortheil bleibt, §. 58, 59 und 91 G. O. Dem steht auch die Bestimmung des §. 90 G. O., wornach der Verkauf des Gabholzes ohne Erlaubniß verboten ist, nicht entgegen, sondern spricht vielmehr dafür, da hiernach ein Nichtverkauf (was einem Verzichte nicht gleich steht) nicht beim Almendgenusse überhaupt, sondern blos aus einem rein forsteilichen Grunde beim Gabholz und auch hier nur dann statthat, wenn das Feuerungsbedürfniß nicht gedeckt ist. Es bleibt also im Allgemeinen bei der Regel, daß Begünstigungen Niemanden gegen seinen Willen aufgedrungen werden, **Fr. 69 de R. J.**

3) Das Ministerium hat in einem Falle ohne Angabe näherer Gründe ausgesprochen, daß die Almendbesitzer die darauf ruhenden Steuern zu zahlen nicht verbunden, sondern daß diese Lasten ebenso wie alle Gemeindeausgaben zu behandeln seyen. Allein wenn man erwägt, daß nach §. 54 G. O. die Berechtigten die auf dem Almendgut ruhenden Lasten, zu denen die Steuern gehören, zu bestreiten haben, daß ebenso auch der Nutznießer, als welcher der Almendbesitzer nach L. R. S. 578 und Zusatz 1 zu §. 53 G. O. zu betrachten ist, die jährlichen Lasten des Grundstücks nach L. R. S. 608 zu tragen hat, und daß endlich mit der obigen Angabe, daß die Steuern ebenso wie alle andern Gemeindeausgaben zu behandeln seyen, die Frage nicht beseitigt ist, indem es sich eben darum handelt, ob die Steuern so zu behandeln und ob sie von der Gemeinde zu tragen seyen, — so muß man wohl die Zahlung der Staatssteuern, wie überhaupt aller auf dem Ertrage der Almenden ruhenden Lasten, den Almendbesitzern selbst auferlegen.

4) Aus der Verbindlichkeit jedoch, daß die Almendbesitzer die Staatssteuern zu zahlen verbunden sind, folgt nicht, daß auch die gabholzberechtigten Bürger die Waldsteuern zu entrichten haben, indem dieselben nicht auf dem Gabholzbezug, sondern auf dem Grundstücke des Waldes selbst ruht, welches diese Bürger nicht im Genusse haben, und daher weder §. 54 noch L. R. S. 608 Anwendung findet. Steht jedoch der Gemeinde das Recht auf den Bezug

von Gabholz in dem Walde eines Dritten, z. B. eines Grund=, Standesherrn oder des Staats, zu, und wird dieses Bezugsrecht der Gefällsteuer unterworfen, so hat diese Steuern nicht die Gemeinde, sondern die Bürger, denen der Bezug überlassen ist, zu entrichten, weil diese Abgabe auf dem Rechte selbst haftet, und daher auch nach §. 48 B. R. von dem Genußberechtigten zu bezahlen ist.

§. 55.

Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

1) Ueber Grundstocksvermögen vergl. §. 119 G. O. und §. 43 B. R.

2) Außer dem Beschlusse der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses, §. 40 a ist auch Staatsgenehmigung nothwendig, welche die Kreisregierung zu ertheilen hat; siehe §. 3 h im Anhang Nr. 8.

3) Was außerordentliche Fälle sind, ist nach dem Stande der Sache bei jeder einzelnen Gemeinde zu beurtheilen, und nur dies ist zu erinnern, daß man diese außerordentlichen Fälle nicht für gleichbedeutend mit dem Falle nimmt, wenn außerordentliche Einnahmen im Sinne des Zusatzes 3 von §. 121 in einer Gemeinde nothwendig werden. In den außerordentlichen des §. 55 werden wohl außerordentliche Einnahmen nothwendig werden, aber nicht überall, wo außerordentliche Einnahmen nöthig sind, werden außerordentliche Fälle im Sinne des §. 55 vorhanden seyn.

4) Wurde eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben von der Staatsbehörde verwilligt, so kann von ihr zugleich auch der Wiedererſatz ausgesprochen, und der Vollzug dieses Wiedererſatzes in einer bestimmten Zeit festgesetzt werden. §. 66 G. O.

§. 56.

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

Vergl. Forstgesetz §. 73 ff. und R. B. 1836 Nr. 9 über Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57. (§. 1.) *

Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schulden=

---

* In Gemäßheit des §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1835, Rgbl. Nr. 41, lautend:

„alle bisher bestandenen Gesetze über Tragung der Gemeindelasten, namentlich die §§. 57—81 der Gemeindeordnung, so wie die Bestimmung in §. 132, nach welchem die Abgeordneten der staatsbürgerlichen

tilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinden bestritten, nämlich:

a) aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;

b) aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

1) Ueber die Sociallasten siehe §. 81 f.

2) Die Vollzugsverordnung zu §. 57 bis 81 g im R. B. 1835 Nr. 52 ist aus dem Grunde in dieses Werk nicht aufgenommen, weil dieselbe in Bälde mit der Anweisung über Gemeinderechnungsführung in einer neuen verbesserten Auflage erscheinen dürfte.

§. 58. (§. 2.)

Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren bei Festsetzung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt.

Die Auflage findet Statt, sowohl wenn die Almendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch, wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Almendnutzung nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Waide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

1) Diese Bestimmung der Auflage auf die Bürgernutzung findet da keine Anwendung, wo ehemaliges Gemeindegut unter Bürger zu Eigenthum vertheilt worden ist, indem die jetzigen Eigenthümer solcher Güter den Genuß derselben nicht mehr als einen Bürgernutzen, sondern lediglich als den Ertrag ihres Privateigenthums beziehen. Eben dies ist der Fall, wenn nicht

---

Einwohner und Ausmärker der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältniß stehen, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft, sind aufgehoben," hat man statt dieser aufgehobenen §§. 57—81 das angeführte Gesetz vom 28. August 1835 an ihre Stelle eingeschaltet, und um die Zahl und die Folge der Paragraphen in der Gemeindeordnung nicht zu ändern, von dem letzten der aufgehobenen Paragraphen an die überzähligen Paragraphen des neuen Gesetzes mit §. 81 a bis g bezeichnet, und zugleich in der Klammer bei jedem Paragraphen jene Zahl hinzugefügt, die er in dem neuen Gesetze im Rgbl. 1835 Nr. 41 einnimmt. M. d. J.

das Grund-, aber doch das Nutzeigenthum, also ein Almendstück, nicht nur zum persönlichen bürgerlichen Genusse, sondern zum erblichen Genusse (L. R. S. 577 a c) für die Uebernehmer und alle ihre Rechtsfolger unwiderruflich und ohne Vorbehalt übertragen wurde. M. d. J. 27. August 1832 Nr. 11573 (zu §. 60 der alten Gemeindeordnung ergangen).

2) Aufzunehmende Bürger, welche den dreifachen Durchschnittsbetrag der Almendnutzungen und Holzgaben, gemäß den §§. 34 und 35 R. B., entrichtet haben, sind in den ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genüsse an gerechnet, von den nach diesem Paragraphen darauf zu machenden Auflagen frei zu lassen. §. 2 R. B. 1833 Nr. 17, im Zusatz zu §. 30 des Bürgerrechtsgesetzes am Ende.

3) Nicht gerade zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Acker oder Wiese, sondern der Werthanschlag dieser Bürgernutzungen, es mag nun der eine oder der andere vorhanden seyn oder nicht, muß von der Umlage zum Behuf der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse freigelassen werden. Besteht also z. B. der Bürgernutzen in einer Gemeinde in drei Morgen Acker oder Wiesen und keiner Holzgabe, so ist vom Anschlag der ersteren außer dem einen Morgen auch noch der Werth von zwei Klaftern Holz aufgabefrei zu lassen. M. d. J. 29. Juli 1836 Nr. 8527.

4) Ueber den Anschlag der Bürgernutzungen siehe §. 2 des Zusatzes zu §. 30 B. R., und darüber, daß die Waide und das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz auch beim Einkaufsgeld in den Almendnutzen nicht gerechnet werden, siehe Zusatz 1 zu §. 34 B. R.

5) Daß sich auch der Pfarrer und Schullehrer die Auflage auf den Almendgenuß, wenn sie solchen beziehen, gefallen lassen müssen, siehe Zusatz 4 zu §. 68 G. O.

§. 59. (§. 3.)

Wenn in einer Gemeinde die nach §. 64 nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths stattfinden.

Selbst wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 59 eine Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths auf die Bürgernutzung gemacht wird, so findet dennoch ein Zugriffsverfahren auf diese Nutzungen nicht Statt, wenn der Schuldner mit der Zahlung der Auflage im Rückstand bleibt. Siehe darüber die Note zu §. 91 G. O.

§. 60. (§. 4.)

Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern,

welche an einer Last, für die eine Schuld eingegangen wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gutgeschrieben, in der Art, daß sie von der nach §. 64 auf sie fallenden Umlage so lange frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 64 gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld eingegangen wurde, hatte, so wird der gutzuschreibende Betrag in demselben Verhältnisse gemindert.

So weit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Wettschlagung mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben.

§. 61. (§. 5.)

Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der im §. 58 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Dritttheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Dritttheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 63 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Almenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens,

theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

1) Die Berechnungsart der Vorausbeiträge in Gemäßheit dieser etwas schwerfällig gefaßten Gesetzesstelle wird Sache der in nächster Bälde neu erscheinenden Anweisung über Aufstellung der Voranschläge seyn.

2) Wenn die Einnahmslasten größer sind, als die Einnahmen, so wird vielfach angenommen, daß die Gemeindebürger und die ihnen nach §. 63 in der Besteuerung Gleichgestellten diesen Betrag, um den die Lasten von den Einnahmen übertroffen werden, im Voraus zu übernehmen hätten, und erst nach der dadurch bewirkten Gleichstellung der Ausnahmen und Ausgaben beginne dann für dieselben Personen die Verbindlichkeit jener Vorauszahlung, von welcher in §. 61 die Rede sey. Allein die Absicht des Gesetzes ist, daß die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten im höchsten Falle ein Dritttheil der Gemeindebedürfnisse im Voraus zu bestreiten hätten, und das Gesetz läßt, weil nach §. 57 die Gemeindeeinkünfte zunächst zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt seyn sollen, auf dieses Dritttheil die vorhandenen Einkünfte aufrechnen. Sind nun keine Gemeindeeinkünfte da, weil überhaupt keine solche vorhanden sind, so gestaltet sich die Sache ganz einfach, und die genannten Personen haben hier das volle Dritttheil aller Gemeindebedürfnisse zu tragen. Ganz gleich diesem Falle ist jener oben berührte, wenn die Lasten sich höher als die Einnahmen belaufen, denn auch in diesem Falle sind keine Einnahmen vorhanden, weil dieselben im rechtlichen Sinne nur dann als vorhanden angesehen werden können, wenn die Lasten abgezogen sind (**Fr. 39 §. 1 de V. S.**). Es sind also in diesem wie im vorhergehenden Falle nur Lasten vorhanden, welche sich aber im letzten Falle um denjenigen Betrag, den die Einnahmen ausmachen, mindern müssen. Sagen, daß hier die Bürger und die ihnen Gleichgestellten durch Vorauszahlung die Summe der Einnahmen der Summe der Lasten gleichzustellen hätten, hieße jenen eine doppelte Vorauszahlung auferlegen, während das Gesetz, indem es blos Eine festsetzt, dadurch eine zweite nicht annimmt.

Die erste Kammer wollte übrigens ausdrücklich, „daß, im Falle die Einnahmslasten die gesammten Einnahmen übertreffen, jene von den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten allein getragen werden sollten". Dieser Antrag wurde aber von der zweiten Kammer nicht angenommen, aber aus einem Abfassungsversehen, welches nicht das einzige in der Gemeindeordnung ist, im zweiten Absatze des Paragraphen noch der weitere Zusatz der ersten Kammer stehen gelassen, „wenn die Kosten auch die Einnahme übersteigen sollten", welcher Zusatz jetzt, nachdem obiger Antrag gestrichen wurde und bei diesem Striche auch die erste Kammer sich beruhigte, freilich keinen rechten Sinn mehr hat. Ein ähnlicher Nachsatz, nachdem der Hauptsatz gestrichen war, blieb in §. 30 G. O. stehen.

§. 62. (§. 6.)

Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeinde-

Einkünfte, einschließlich der im §. 58 erwähnten Auflage, zur Bestreitung eines Dritttheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Dritttheils alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sey.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsergebnisse von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht Statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs, nach Einführung des Gesetzes, kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben stattfinden.

Die erwähnte Staatsgenehmigung zu ertheilen, steht dem Amte zu; §. 1 Anhang Nr. 8.

§. 63. (§. 7.)

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a) die Insassen;

b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird;

c) diejenigen, welche das nach §§. 6 bis 8 und dem §. 55 des Bürgerrechtsgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;

Vergl. §. 45 B. R.

d) die Besitzer von Erb= und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letztern auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seyen, und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuer=kapitals vom Lehnzins (Kanon).

1) Jeder, welcher Steuerkapitalien in der Gemeinde besitzt, darin aber nicht wohnt, ist Ausmärker. Der Wohnungsort aber ist da, wo Jemand nach L. R. S. 102 seine Hauptnieder=lassung hat, und dies gilt auch von Standesherrschaften. In den Orten, wo die Standesherrschaft blos Hofgüter mit Päch=tern besitzt, ist sie daher nicht staatsbürgerlicher Einwohner, sondern nur Ausmärker. Nicht schon derjenige, welcher ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft in einer Gemeinde treibt oder durch einen Pächter oder Verwalter treiben läßt, ist schon des=halb staatsbürgerlicher Einwohner, sondern umgekehrt nur der wirkliche Einwohner, welcher dies thut, wird dadurch staatsbür=gerlicher Einwohner. Nur rücksichtlich des Fiscus, der Stif=tungen und der öffentlichen Anstalten, weil dieselben eigentlich nirgends einen Wohnsitz haben, hat §. 72 festgesetzt, daß die=selben schon dann als staatsbürgerliche Einwohner behandelt wer=den sollen, weil sie in einem Orte ein Gewerbe u. s. w. durch einen Pächter betreiben lassen; vergl. §. 2 G. O. und §. 10 des sechsten Constitut.=Gesetzes. M. d. J. 21. September 1841 Nr. 10594 und 29. September 1840 Nr. 10449.

2) Die Bestimmung von §. 63 b setzt wesentlich voraus, daß derjenige, welcher das bürgerliche Gewerbe oder die einge=richtete Landwirthschaft treibt, oder durch Pächter betreiben läßt u. s. w., in der Gemeinde (so wenig sich auch vom Standpunkt der Gesetzgebung für diese Bestimmung sagen läßt) selbst wohne, da er sonst nicht staatsbürgerlicher Einwohner ist. Auf Aus=märker, d. h. jene Besitzer dieser Steuerkapitalien, welche nicht in der Gemeinde wohnen, hat daher diese Bestimmung keine Anwendung, und diese Ausmärker werden also rücksichtlich ihrer Steuerkapitalien auch den Gemeindebürgern in Beziehung auf die Vorausbeiträge nicht gleichgehalten. Aber auch die staats=bürgerlichen Einwohner werden nur rücksichtlich jener Kapitalien den Gemeindebürgern gleichgestellt, welche sich auf die hier be=zeichneten Gegenstände beziehen.

3) Auch jene Besitzer von Erblehen und Schupflehen, welche Ausmärker sind, werden den Gemeindebürgern in Beziehung auf die Vorausbeiträge gleichgehalten. Das Gesetz unterscheidet nicht. Ueber diese Lehenarten vergl. L. R. S. 1831 aa bis bb.

4) Die Beitragsverbindlichkeiten der Grund= und Standes=herren richten sich nach den darüber ergangenen landesherrlichen Erklärungen. Darnach werden „die reichsunmittelbaren Grund=herren in Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeindelasten rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes (22. April 1824)

als nicht staatsbürgerliche Einwohner behandelt. Künftige Erwerbungen müssen jedoch allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge unterworfen bleiben." R. B. 1824 Nr. 11 §. 19.

5) Es kommt bei den vor 1824 besessenen Gütern nicht darauf an, ob sie in grundherrlichen oder nicht grundherrlichen Orten liegen, und ob sie schon ehemals grundherrliche oder gemeine Güter waren, indem die Verordnung in Nr. 4 nicht unterscheidet und Alles auf die Thatsache des bloßen Besitzes stellte. Vergl. R. B. 1837 Nr. 5 Ziffer II. u. M. d. J. 19. Juli 1842 Nr. 7681.

Das großherzogliche Staatsministerium hat jedoch unterm 10. Mai 1843 Nr. 818 ausgesprochen, daß, wenn der Grundherrschaft keinerlei grundherrliche Gerechtsame in einer Gemeinde zustehen, auch die Bestimmung des §. 20 der landesherrlichen Erklärung (siehe folgenden Zusatz) keine Anwendung leide.

6) Als nichtbürgerliche Einwohner tragen die Grundherren blos als Besitzer steuerbarer Gegenstände in der Ortsgemarkung nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwande, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bei:

a) Beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten.

b) Zu den Kosten für Damm-, Fluß- Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c) Zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. R. B. 1824 Nr. 11 §. 20 S. 75.

7) Unter dem unter Zusatz 6 a gebrauchten Ausdruck „Kirchenbaulichkeiten" sind nicht die dem Kirchspiel überhaupt obliegenden Baulichkeiten, und namentlich nicht die Schulhausbauten begriffen, und daher eine Abweichung von dem buchstäblichen Sinne des §. 20 a nicht gerechtfertigt. Die Grund- und Standesherren sind deshalb nur zu Kirchenbaukosten im eigentlichen Sinne des Wortes, der wörtlichen Bestimmung des §. 20 a zufolge, beizuziehen. Staatsminist. 3. Mai 1843 Nr. 781 und M. d. J. 23. Mai 1843 Nr. 5534.

Früher hatte das M. d. J. 19. Juli 1842 Nr. 7681 erkannt, daß auch die Schulhausbaulichkeiten, als gleichfalls zum außergewöhnlichen Gemeindeaufwand gehörig, und dem §. 26 des Baugesetzes von 1808 gemäß, unter Kirchenbauten mitbegriffen seyen.

8) Unter den nach Nr. 4 bevorzugten Grundherren sind jedoch nur die ehemals reichsunmittelbaren zu verstehen, daher die frühere, dem Zusatze 6 gleiche Bestimmung rücksichtlich des landsäßigen Adels in R. B. 1824 Nr. 11 §. 14 S. 80 durch die Gemeindeordnung, als die spätere Landesgesetzgebung, aufgehoben ist, und auf diesen Adel die Bundesgesetzgebung nicht, wie auf die Standesherren und die reichsunmittelbaren Grundherren (Bundesacte Art. 14), Anwendung findet. Diesem steht auch nicht entgegen, daß nach §. 81 g die beson-

deren Gesetze über Kirchen- und Schulbaulichkeiten noch neben der Gemeindeordnung fortbestehen, da in diesen Gesetzen für Standes- und Grundherren keine Ausnahmsbestimmungen enthalten sind, wie dies in den landesherrlichen Erklärungen nach Zusatz 6 der Fall ist. Diese Erklärungen aber sind vom Bundestage, und die Verordnung vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 R. B. Nr. 5 und 49 nur für die reichsunmittelbaren Grund- und Standesherren, nicht aber für den vormals schon landsäßigen Adel wiederhergestellt worden, welcher daher zu den Gemeindelasten, denen die Schul- und Kirchenbaukosten nach den landesherrlichen Erklärungen von 1824, beziehungsweise §. 20 und §. 14, beigezählt werden, wie jeder andere Steuerpflichtige, also namentlich auch zu den Schulhausbaukosten (vergl. Zusatz 7) beizutragen hat.

9) Die Beitragspflicht der Standesherren ist im Wesentlichen dieselbe, wie jene der reichsunmittelbaren Grundherren und richtet sich nach den einzelnen landesherrlichen Erklärungen. Zwar wurden diese Erklärungen durch die spätere Gemeindeordnung als aufgehoben angenommen, allein der deutsche Bund hat das Gegentheil ausgesprochen, und obwohl dieser Beschluß sich nur auf die Beschwerdeführer bezieht, so ist derselbe doch wegen Gleichheit des Grundes auch auf die übrigen Standesherren auszudehnen (siehe Zusatz zu §. 13 a. E.). R. B. 1837 Nr. 5 und 49 mit R. B. 1838 Nr. 12.

Die Standesherrschaft Leiningen trägt jedoch zu den Gemeindelasten als Ausmärker, beziehungsweise als staatsbürgerlicher Einwohner, nach den Bestimmungen der G. O. bei. R. B. 1840 Nr. 25 §. 52.

§. 64. (§. 8.)

Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt.

1) Weil hienach die Umlage auf das Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt wird, so fällt eben darum nichts auf die hierunter nicht begriffene Klassensteuer. M. d. J. 19. Dezember 1836 Nr. 14274.

2) Das M. d. J. hat durch Erlaß vom 6. Mai 1836 Nr. 4629 folgende Grundsätze ausgesprochen:

[1]) Die besondere Ausscheidung und Erhebung der auf die Steuerkapitalien der Ausmärker fallenden Betreffnisse gewisser aus der Gemeindekasse bereits bestrittener Ausgaben findet nach dem Gesetze vom 28. August v. J. künftig nicht mehr Statt, da hiernach alle Ausgaben, so weit sie durch die Gemeindeeinkünfte nebst Almendauflagen und etwaigen Vorausbeiträgen der Gemeindebürger nicht gedeckt werden, sogleich bei Aufstellung des Voranschlags auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen ohne Unterschied auf Bürger, staatsbürger-

liche Einwohner und Ausmärker umgelegt, und keine besondere Umlagen auf Ausmärker gemacht werden.

[2]) Auch von frühern Jahren können solche Ersatz- oder Nachforderungen auf die Ausmärker nicht mehr vertheilt, beziehungsweise umgelegt werden; denn der §. 80, Absatz 2 der Gemeindeordnung von 1831, wodurch solche Nachforderungen vorbehalten waren, ist durch den §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 jetzt aufgehoben — s. Anmerkung * zu §. 57.

[3]) Sofern aber die Vertheilung oder Umlage einer solchen Ersatz- oder Nachforderung an die Ausmärker schon vor Verkündigung des Gesetzes vom 28. August 1835 stattgehabt hat, und der Einzelne nur mit Zahlung seines Betreffnisses noch im Rückstande ist, besteht die besondere Forderung noch fort. Sie kann aber

[4]) nur gegen denjenigen, auf welchen die Vertheilung geschah, der nämlich zur Zeit der Umlage das Steuerkapital nach dem Kataster noch inne hatte, und keineswegs gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden, wenn nicht etwa ein Unterpfandsrecht dafür erworben und eingetragen wurde.

[5]) Dieser letzte Satz (Nr. 4) gilt auch von den nach dem neuen Gesetze auf die Ausmärker und Inmärker zugleich stattfindenden allgemeinen Umlagen, welche, sofern kein Pfandrecht dafür erworben und eingetragen wurde, nur an Denjenigen gefordert werden können, der zur Zeit der Umlage das Steuerkapital besaß.

[6]) Die im Landrechtssatz 2277 bestimmte Verjährung von fünf Jahren kann weder bei den allgemeinen Umlagen von Ersatzforderungen an die Ausmärker Anwendung finden, da sie nicht Zieler oder Wirkungen einer und derselben Schuldigkeit sind, sondern in den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Jahre wieder einen neuen Entstehungsgrund haben, und sich auch in dem Betrage nicht gleich bleiben.

3) Haben die Gemeinden ihre Bedürfnisse aus ihren eigenen Einkünften irgend einer Art bestritten, ohne eine Umlage zu machen, so können sie nicht an Einzelne dasjenige nachfordern, was diese hätten bezahlen müssen, wenn zur Bestreitung jener Bedürfnisse wirklich eine Umlage gemacht worden wäre. Zu einer solchen Nachforderung ohne eine allgemeine Umlage räumt das Gesetz den Gemeinden ein Recht nicht ein. M. d. J. 6. Oktober 1837 Nr. 9093.

4) Die Forderung des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist. R. V. 1839 Nr. 21 §. 1 S. 175.

5) Von dem Tage an, mit welchem der Zehntbezug nach §. 10 des Zehntgesetzes aufhört, werden auch die Zehntberechtigten von allen wegen des Zehntrechts zu entrichtenden Gemeinds- und Kriegsschulden-Umlagen befreit. M. d. J. 11. Dezember 1838 Nr. 12861.

6) Die Gemeindebehörden dürfen bei Aufstellung des Voranschlags keine größeren Umlagen beschließen, beziehungsweise in Vorschlag bringen, als zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, so wie der Schuldentilgung erforderlich sind. Die Aemter und Amtsrevisorate haben solchen Ordnungswidrigkeiten entgegen zu wirken, und zugleich strenge darauf zu wachen, daß die Gemeindeumlagen, die vielfach nur von den Ausmärkern erhoben, und jene von Gemeindebürgern im Ausstand belassen und später in Abgang geschrieben werden, ohne Unterschied zwischen Ausmärkern und Gemeindebürgern gehörig beigetrieben werden. Das Ausstehen von Umlagen, wo es nicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, kann keinen Grund abgeben, die rückständigen Umlagen als Deckungsmittel außer Anschlag zu lassen, und dafür die neue Umlage um so viel höher zu stellen. M. d. J. 24. April 1837 Nr. 4010.

7) Uebrigens ist es im Zweifel immer besser, der Voranschlag der Ausgaben sey etwas zu hoch, als zu nieder, damit die Gemeindekasse in Bestreitung des Erforderlichen nicht gehindert werde. Ohnehin werden die Einnahmsüberschüsse, wenn sich deren ergeben, in dem nächstfolgenden Voranschlag wieder vereinnahmt, so daß sie dem Ausmärker wie dem Gemeindebürger wieder zu gut kommen. Auf den Umstand, daß inzwischen der Eine oder Andere auf irgend eine Weise sein Steuerkapital verlieren möchte, kann in der Regel keine Rücksicht genommen werden. Den Betheiligten bleibt überlassen, in den Fällen, wo sie den Voranschlag der Ausgaben als viel zu hoch betrachten, dagegen Beschwerde zu führen. M. d. J. 22. März 1837 Nr. 2925.

8) Die Gemeinden haben nicht das Recht, den Theil an Umlagen, der die Gemeindebürger trifft, auf die Gemeindekasse zu übernehmen, und jenen Antheil, der die Ausmärker trifft, von diesen zu erheben, da die Ausmärker sonst entweder das künftige Jahr abermals an der Uebernahme jenes Theils, also doppelt an derselben Umlage, oder aber dieses Jahr zu viel beitragen müßten.

9) Bei der Verbindlichkeit, Umlagen zahlen zu müssen, kommt es nicht darauf an, ob der Umlagspflichtige von dem Gegenstande, wegen dessen die Umlage gemacht wird, wirklichen Vortheil zieht oder nicht. Alle Gemeindebedürfnisse (§. 57 G. O.), welche nicht besonders ausgenommen sind (§. 65, 114, 81 g G. O.), müssen zu einem Dritttheil im Voraus von den Gemeindebürgern (§. 61) und zu den übrigen zwei Dritttheilen von sämmtlichen In- und Ausmärkern (§. 64) getragen werden, gleichviel, ob die einzelnen Einwohner oder Ausmärker von der Verwendung dieser Umlage Vortheil beziehen, oder ob die Sache, was im einzelnen Falle bei den Ausmärkern möglich seyn könnte, ihnen Nachtheil bringt. Die Umlageverbindlichkeit richtet sich nach dem Bedürfniß der Gemeinde als solcher, und es kommt auf den Vortheil oder Nachtheil der einzelnen Steuerpflichtigen nicht an.

10) Die Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Feuerspritzen sind nicht auf das Brandversicherungskapital umzulegen, sondern als Gemeindeausgaben im eigentlichen Sinne, und also eben so wie andere Ausgaben dieser Art zu behandeln. M. d. J. 18. August 1834 Nr. 8304.

§. 65. (§. 9.)

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur Statt, wenn

a) der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und

b) drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welche die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des §. 61 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.

Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird

c) noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert.

1) Soweit dieser §. 65, als das jüngere Gesetz von 1835, den §§. 114 und 121 der Gemeindeordnung von 1831 das Verfügungsrecht der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses bei neuen Erwerbungen betreffend, widerspricht, sind die letzteren dadurch, ohne daß es desfalls einer ausdrücklichen Bestimmung bedurfte, von selbst aufgehoben. Insoweit diese Paragraphen noch neben dem §. 65 bestehen können, namentlich also auch hinsichtlich aller Gebäude und Erwerbungen, welche nicht zunächst die Vermehrung des Gemeindeeinkommens zum Zwecke haben, müssen jene §§. 114 und 121 auch jetzt noch gelten. M. d. J. 15. März 1836 Nr. 2513.

2) Der §. 65 enthält gegen den §. 114 eine zweifache Ausnahme und Erweiterung:

a) Nach §. 114 dürfen gar keine, auch die Ausmärker treffende, Umlagen zur Erwerbung solcher in diesem Paragraphen bezeichneten Gegenstände gemacht werden, sondern es sind diese Kosten allein aus Ueberschüssen, und soweit diese nicht reichen, aus solchen Umlagen zu bestreiten, welche die Gemeindebürger allein zu leisten haben. Nach §. 65 können auch allgemeine Umlagen, an denen also auch die Ausmärker beizutragen haben, wenn auch in seltenen Fällen, gemacht werden.

b) Nach §. 114 müssen solche Erwerbungen „ausschließend" zur Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens bestimmt seyn, während es nach §. 65 genügt, wenn dies nur „zunächst" der Fall ist.

§. 66. (§. 10.)

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien, können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im §. 65 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

Insoweit wegen einer Verwenduug von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 62 bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind.

1) Die erwähnte Staatsgenehmigung hat die Kreisregierung zu ertheilen, §. 3 h im Anhang Nr. 8.

2) Wo eine solche Verwendung des Grundstocks, z. B. bei heimbezahlten Forderungen, bei Liegenschaftsschillingen u. s. w., erfolgte, ist regelmäßig die Wiederherstellung des Grundstocks im nächstfolgenden Voranschlag vorzusehen, und es findet die in §. 65 enthaltene Beschränkung nach §. 66 auf solche Ergänzungen des angegriffenen Grundstocks keine Anwendung, indem dasjenige, was von den für solche Ergänzungen zu machenden Umlagen auf die Ausmärker fällt, denselben vorher in gleicher Weise, wie den Bürgern, zu gut gekommen ist, weil sonst die Umlagen desto mehr hätten betragen müssen, wenn das zu ergänzende Grundstocksvermögen nicht zu den laufenden Bedürfnissen verwendet worden wäre. Wenn aber das wiederherzustellende Grundstocksvermögen schon vor dem neuen Umlagegesetz vom 28. August 1835 zu laufenden Bedürfnissen verwendet wurde, also nach der damaligen Gesetzgebung nur den Bürgern und nicht auch den Ausmärkern zu gut kam, so können die neuen Erwerbungen, welche den so verminderten Grundstock wieder ergänzen sollen, nur mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach §. 65 umgelegt werden. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so ist zur Ergänzung des schon vor dem Eintritt des neuen Umlagegesetzes verminderten Grundstocks eine besondere Umlage auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, zu machen. M. d. J. 22. März 1837 Nr. 2925.

3) Eine Ergänzung des Grundstocksvermögens, welches vor dem 28. August 1835 zu Gemeindebedürfnissen verwendet wurde, darf nicht auf die Ausmärker mit umgelegt werden, da die Aus-

märker früher, und insbesondere nach §. 61 der alten G. O. immer den gleichen festbestimmten Antheil an den Gemeindebedürfnissen zu tragen hatten, gleichviel, ob die ordentlichen Einnahmen die Ausgaben überstiegen oder zur Deckung derselben nicht zureichten, daher nicht die Ausmärker, sondern allein die Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner den Nutzen davon hatten, daß Grundstockseinnahmen zu laufenden Bedürfnissen verausgabt wurden, indem diesen die Umlagen dadurch erspart wurden, daher dieselben auch allein den Ersatz dafür zu leisten haben. M. d. J. 3. August 1838 Nr. 8016.

§. 67. (§. 11.)

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleichgehalten.

1) Die erwähnte Staatsgenehmigung ertheilt das Amt. §. 1 Anhang Nr. 8.

2) Auch auf den Fiscus findet, wenn derselbe ein solches Unternehmen besitzt, die Bestimmung dieses Paragraphen Anwendung. Dem steht §. 72 nicht entgegen, wornach der Fiscus, wenn er ein bürgerliches Gewerbe betreiben lasse, den staatsbürgerlichen Einwohnern gleichgehalten werden solle, da diese letztere Bestimmung nur auf solche Fälle Anwendung findet, wo das Gewerbe kein fabrikmäßiges ist, indem für Fabriken nach §. 67 besondere Bestimmungen gelten. M. d. J. 28. April 1840 Nr. 4815. Vergl. Zusatz 1 zu §. 72.

3) Die Frage, ob auch eine Papiermühle als eine Fabrik im Sinne des §. 67 zu betrachten sey, ist eine Thatfrage, welche nach der jeweiligen Ausdehnung des Geschäfts, nicht aber nach der Gewerbesteuerordnung zu entscheiden ist, weil die Gemeindeordnung die Sache nicht von den bei der Schätzung nach der Gewerbsteuerordnung geltenden Grundsätzen, sondern von dem

Nutzen abhängig macht, welchen die Gewerbeunternehmung der betheiligten Gemeinde leistet. M. d. J. 21. Nov. 1840 Nr. 12880.

§. 68. (§. 12.)

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur insofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen den Freitheil (die Congrua) übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

1) Die Steuerfreiheit des standesmäßigen Einkommens oder des Freitheils (Congrua) ist den Pfarr- und Schulpfründen durch §. 68 nur im Anstellungsort des Pfarrers und Schullehrers zugestanden, und es ist dabei hinsichtlich ihrer Beitragspflicht in andern Orten zwischen dem Fall, da das ganze Pfarr- und Schuleinkommen die Congrua übersteigt oder nicht, kein Unterschied gemacht. M. d. J. 30. September 1836 Nr. 10888.

2) Das Gesetz gibt nur dem Schullehrer als solchem das Vorrecht der Steuerfreiheit seines standesmäßigen Auskommens von 400 fl., und nimmt dabei auf seine Nebendienste, z. B. auf den eines Meßners, keine Rücksicht. In Orten also, wo der Meßnerdienst von dem Schullehrerdienst getrennt ist, kann für ersteren keine Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden, sondern es bleibt vielmehr auch rücksichtlich des Meßners bei der allgemeinen Regel, wornach Jedermann zu den Steuern auf gleiche Weise beizutragen verbunden ist.

3) So lange das standesmäßige Einkommen nicht überschritten ist, findet überhaupt keine Besteuerung, also auch keine Auflage auf den Almendnutzen Statt, wo eine solche nach §. 58 und 59 G. O. beschlossen wird. Ist aber das standesmäßige Einkommen erreicht, so hört die Steuerfreiheit auf, und der Pfarrer und Schullehrer tritt nun in die Reihe der gewöhnlichen Steuerpflichtigen, und muß also nicht nur von seinen gewöhnlichen Steuerkapitalien, sondern auch von dem Almendnutzen die Auflage nach §. 58 und 59 G. O. entrichten. Der Umstand, daß nach §. 73 die Gemeinds- und Almendgüter von der Steuerrolle ausgeschlossen, folglich befreit sind, so wie jener, daß nach §. 6 des Zusatzes 2 zu §. 71 G. O. nur das katastrirte Einkommen zu Umlagen beizuziehen sey, ist unerheblich, da die Bestimmung des §. 73 nur den Sinn hat, daß die Gemeinde nicht sich selbst Abgaben entrichten soll, was aber nicht der Fall ist, wenn, wie hier, von dem an die Bürger abgetretenen Genusse eine Auflage erhoben wird. Der zweite Grund, daß das nicht katastrirte Vermögen, wozu auch die Bürgernutzung gehöre, steuerfrei sey, beweist nichts, da derselbe sowohl für den Bürger als den Pfarrer spricht, und dennoch für den ersteren, und also auch für den letztern die Auflage eintritt, weil diese Auflage überhaupt von der Katastrirung unabhängig ist, und nach dem Betrag in Anschlag kommt, welcher besonders (gelegentlich der Festsetzung des Bürgereinkaufsgeldes §. 58 G. O.) berechnet wurde. Eine andere Ansicht siehe in den Blättern für Justiz und Verwaltung I. S. 153 bis 157. Vergl. auch Zusatz 3 zu §. 71 G. O.

4) Zu den Vorausbeiträgen der Bürger und der staatsbürger-

lichen Einwohner, §. 61 G. O., werden die Geistlichen und Schullehrer, auch wenn sie Bürger sind, von ihrer Pfründe nichts beizusteuern haben, da sie diese Pfründe in keinem Falle in ihrer Eigenschaft als Bürger, sondern in jener als Geistliche und Schullehrer besitzen. Daß sie zu den allgemeinen Umlagen (§. 64), wenn die Pfründe den Freitheil übersteigt, beizutragen haben, geschieht aus dem Grunde, weil ihre Pfründe, als in der Gemarkung gelegen, wie jedes andere Gut in derselben steuerbar ist, während die Vorausbeiträge von den Bürgern und den ihnen Gleichgestellten als solchen zu leisten sind. Daraus ergibt sich zugleich, daß, wenn die Geistlichen oder Schullehrer zugleich Bürger sind, und eigenthümliche, zu ihrer Pfründe nicht gehörige Güter besitzen, sie alsdann auch von derselben die Vorausbeiträge wie jeder andere Bürger zu zahlen verbunden sind.

§. 69. (§. 13.)

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, insoweit es nach §. 68 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu vertheilen, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§. 70. (§. 14.)

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 71. (§. 15.)

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

1) Vergl. §. 67.

2) Das M. d. J. hat durch Erlaß vom 3. Dezember 1832 Nr. 15343 Folgendes verfügt:

Bei der Berechnung des standesmäßigen Einkommens (Congrua) dürfen die in einer anderen (d. h. nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen, §. 70) Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe nicht in Rechnung gebracht werden, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil solche auswärts katastrirte Güter und Gefälle schon in den auswärtigen Gemeinden zu den Umlagen beigezogen werden, ohne daß dort darauf, daß sie zu einer Pfründe gehören, Rücksicht genommen wird.

In allen übrigen Beziehungen muß daher die Congrua und das nach deren Abzug noch erübrigende Pfründesteuerkapital gerade so berechnet werden, wie dies hinsichtlich der Staatssteuer vorgeschrieben ist.

Dies vorausgesetzt, so ergeben sich nach R. B. von 1815 S. 111 und 120 folgende Regeln:

1) Alles Diensteinkommen des Pfarrers oder Schullehrers, welches nicht in den Steuerkataster aufgenommen ist, muß nach seinem mittleren Ertrage von den Jahren $18^{00}/_{00}$ so, wie es zum Zwecke der Staatsbesteuerung in dieser Beziehung ausgemittelt und festgestellt wurde, mit 25 kapitalisirt werden. Ob der Pfarrer dieses Einkommen in der Gemeinde selbst, oder von auswärts her beziehe, macht keinen Unterschied.
2) Zu diesem Einkommenskapital werden diese sämmtlichen Steuerkapitalien, womit die Pfründe in der Pfarrgemeinde katastrirt ist, nach Abzug des Steuerkapitals der darauf ruhenden Lasten hinzu geschlagen.
3) Von der hieraus sich ergebenden Gesammtsumme wird alsdann der 25fache Betrag des standesmäßigen Einkommens von 800 fl. (jetzt 1000) mit 20,000 fl. (jetzt 25,000) nebst dem Steuerkapital des Pfarrhauses abgezogen.
4) Ebenso wird für jeden Vikar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, der 25fache Betrag des standesmäßigen Einkommens von 300 fl. mit 7500 fl. abgezogen.

   Vikarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig, sondern nur wegen Alter, Kränklichkeit, oder anderer Verhältnisse gehalten werden, kommen in keinen Betracht.

   Auch für einen Gehülfen, welchen der Schullehrer aus seinem Diensteinkommen zu unterhalten hat, ist der 25fache Betrag von 150 fl. mit 3750 fl. abzuziehen. Den Schullehrern ist überdies, weil ihnen außer der Dienstwohnung ein standesmäßiges Einkommen von 400 fl. gebührt, da, wo sie keine freie Wohnung haben, der Betrag von 60 fl., zu 25 kapitalisirt, mit 1500 fl. in Abzug zu bringen. M. d. J. 2. Juni 1834 Nr. 5510.
5) Dasjenige, was nach Abzug des nach §. 3 und 4 zu berechnenden standesmäßigen Einkommens an der nach §. 1 und 2 sich ergebenden Kapitalsumme noch übrig bleibt, bildet nun das Steuerkapital, womit der Pfarrer in der Pfarrgemeinde zu den Umlagen beigezogen wird.
6) Uebersteigt jedoch das in §. 1 erwähnte Einkommenskapital das nach §. 3 und 4 in Abzug kommende freie Steuerkapital, so ist nur der im §. 2 gedachte Betrag der in der Pfarrgemeinde katastrirten Steuerkapitalien beizuziehen. (Vergl. Zusatz 3.)
7) Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das übermäßige Steuerkapital, womit der Pfarrer nach §. 5 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu vertheilen, und der Pfarrer hiernach in den einzelnen Gemeinden mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen. (Ist jetzt §. 69 G. O.)
8) Hinsichtlich der Steuerkapitalien der Pfründe, welche in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Gemeinden katastrirt sind, und welche eben deshalb bei Berechnung des standesmäßigen Einkommens und des übrigen Steuer-

kapitals für die Pfarrgemeinde nach §. 2 gar nicht in Anschlag kommen, ist der Pfarrer in der auswärtigen Gemeinde wie jeder andere Gemarkungsgenosse zu behandeln. (Ist jetzt §. 70 G. O.)

9) Was hier von Pfarrern gesagt ist, gilt auch von Schullehrern mit der Beschränkung, daß ihr standesmäßiges Einkommen nur in 300 fl. (nun 400 fl. §. 68) und der Dienstwohnung besteht, wornach gemäß dem §. 3 nur der 25fache Betrag von 300 fl. mit 7500 fl. (nun 10,000 fl.) nebst dem Steueranschlag des Schulhauses, von dem nach §. 1 und 2 zu berechnenden Gesammtkapital abzuziehen ist. (§. 68 G. O.)

3) Es besteht rücksichtlich der Pfarrer und Schullehrer keine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, daß die Umlagen nur auf die eigentlichen, nämlich katastrirten Steuerkapitalien §. 64 G. O. gelegt werden dürfen, indem auch diese Personen nur von diesen Kapitalien umlagepflichtig sind. Damit ist jedoch nicht zu verwechseln, daß auch das nicht katastrirte Pfründeeinkommen auf den Freitheil (die Congrua) einzurechnen ist, welches den Zweck hat, diesen Freitheil nicht allzusehr auszudehnen, da es unbillig wäre, eigentl. Steuerkapitalien diesen Personen auch dann noch frei zu lassen, wenn ihr nicht besteuertes Einkommen bereits den Freitheil von 1000, beziehungsweise 400 fl., erreicht oder übersteigt. Um also dieses freizulassende standesmäßige Einkommen zu finden, muß alles Einkommen, steuerbares wie nicht steuerbares, zusammengerechnet werden, dann aber, wenn dieser Freitheil einmal vorhanden ist, tritt die allgemeine Regel wieder ein, daß nur das steuerbare zu Umlagen beigezogen werden kann. Wenn also das nicht steuerbare Vermögen den Freitheil übersteigt, z. B. die Summe von 1500 fl. betrüge, so ist der Pfarrer dennoch davon, als einem nicht steuerbaren Vermögen, keine Umlage schuldig, sondern nur von den eigentlichen Steuerkapitalien, welche neben dem Freitheil, auf welchem das nicht steuerbare Vermögen zuerst aufzurechnen ist, noch vorhanden sind. Vergl. auch Zusatz 3 zu §. 68 G. O.

§. 72. (§. 16.)

Der großherzogliche Fiscus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 63 gleichgehalten.

Wenn das vom großh. Fiscus betriebene bürgerliche Gewerbe eine Fabrik ist, so kommen nicht die Bestimmungen des §. 63, sondern jene des §. 67, wornach die Fabrikbesitzer blos einen Aversalbeitrag zu entrichten haben, zur Anwendung, da für Fabriken besondere Bestimmungen gelten, welche auf jeden Besitzer derselben, also auch auf den Fiscus, Anwendung finden. M. d. J. 12. August 1839 Nr. 8778. Vergl. Zus. 2 zu §. 67.

§. 73. (§. 17.)

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Großherzogl. Prinzen.
3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;

Residenzschloß heißt dasjenige Schloß, in welchem der Standesherr seinen regelmäßigen Aufenthaltsort (la résidence) hat; s. L. R. S. 102 a. Wenn daher der Standesherr mehrere Schlösser besitzt, so ist nur jenes des regelmäßigen Aufenthaltsortes von dem Steuerbuche (Kataster) ausgeschlossen, nicht aber auch jene, die an anderen Orten sich befinden. Der Ausschluß der in §. 73 aufgeführten Gebäude von dem Steuerbuche ist eine Ausnahme von der Regel der allgemeinen Steuerverbindlichkeit, und diese Ausnahmen sind daher schon deshalb einer einschränkenden Erklärung zu unterwerfen. Dazu kommt, daß unter Nummer 2 nicht nur die landesfürstlichen Residenz-, sondern auch die landesfürstlichen Lustschlösser, d. h. alle jene Schlösser, in welchen der Landesfürst seinen regelmäßigen Aufenthalt nicht hat, für befreit erklärt sind, eine Bestimmung, welche sich bei den Standesherren nicht findet.

Aus dem Grunde jedoch, daß Ausnahmen nicht auszudehnen sind, folgt nicht, daß die einmal festgesetzte Ausnahme nicht in dem Sinne genommen werden müsse, wie Begriffe überhaupt zu nehmen sind, also in der Art, daß Zubehörden und Nebensachen unter der Hauptsache, und daher unter dem Ausdruck „Schloß" auch die zur Hofhaltung gehörigen Nebengebäude mitbegriffen erscheinen. Man könnte zwar sagen, daß das Gesetz durch die Aufnahme einer Nebensache „der Gärten" die anderen habe ausschließen wollen; aber mit mehr Grund wird sich entgegnen lassen, daß der Gesetzgeber annehmen mochte, daß Zweifel entstehen könnte, ob Gärten Zubehörden von Gebäuden seyen, während diese Eigenschaft bei Nebengebäuden zu Hauptgebäuden weniger begründet erschien, und daher auch nur jener Zweifel vom Gesetzgeber besonders gelöst werden wollte. Vergl. auch L. R. S. 517 folg.

4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze;
8) die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benützte Baulichkeiten;

9) Gefängnisse, Zucht=, Arbeits=, Irren= und Siechenhäuser.

1) Nicht nur die für die Züchtlinge verwendeten Theile, sondern auch jene, welche zur Wohnung der Angestellten gehören, sind beitragsfrei von den Gemeindeumlagen, nicht aber solche Besitzungen und Gebäude, welche nicht zum Zuchthaus, als solchem, nothwendig sind. M. d. J. 18. Juni 1836 Nr. 6461.

Was hier von den Wohnungen der Angestellten in den Zuchthäusern, sowie von solchen Besitzungen und Gebäuden, die nicht zum Zuchthaus gehören, gesagt ist, wird wegen Gleichheit des Grundes von allen andern in §. 73 aufgeführten Staatsgebäuden gelten.

2) Auch diejenigen Theile von Zollgebäuden, welche zwar an Privaten verpachtet sind, aber wie die übrigen Räume des Gebäudes zunächst und hauptsächlich zur Beförderung des Handels und zu öffentlichem Nutzen errichtet wurden und dazu verwendet werden, sind beitragsfrei von den Gemeindeumlagen. M. d. J. 23. Juli 1842 Nr. 7870.

3) Die Eisenbahn und die dazu gehörigen Gebäude sind als Staatsbauten in die Gemeindesteuerkataster nicht aufzunehmen. M. d. J. 3. Dezember 1841 Nr. 13403.

4) Auch die Postgebäude sind als dem Staat zu einem Staatsunternehmen nöthige Gebäude beitragsfrei. M. d. J. 28. Dezember 1841 Nr. 14407.

5) Auch die zur Gestütsanstalt gehörigen Baulichkeiten sind, da die Gestütsanstalt eine vom Staate eingerichtete und auf Staatskosten unterhaltene und nicht zu den Staatsdomänen gehörige Staatsanstalt ist, beitragsfrei von den Gemeindeumlagen. M. d. J. 6. August 1841 Nr. 8967.

6) Dadurch, daß die Amtshäuser unbedingt beitragsfrei sind, sind es auch die dazu gehörigen Gärten und Gebäulichkeiten. M. d. J. 28. Juli 1834 Nr. 7606 und 9. August 1842 Nr. 8437.

§. 74. (§. 18.)

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck,
2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks,
3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens,
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft,
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

1) Wie zur Einführung, so ist auch zu jeder Veränderung der Verbrauchsteuer die Staatsgenehmigung nothwendig, welche

das Ministerium zu ertheilen hat, siehe §. 14 im Anhang, Nr. 8. M. d. J. 14. März 1836 Nr. 2481.

2) Die schon vor Einführung der neuen G. O. auf unbestimmte Zeit verwilligten Verbrauchsteuern bedürfen keiner neuen Bestätigung. Nach Umfluß von 6 Jahren ist jedoch jedesmal über das fernere Bedürfniß Bericht zu erstatten, damit über Fortbestand oder Minderung der Steuer Verfügung erfolge. M. d. J. 29. September 1837 Nr. 8801.

3) Bei der Bewilligung von Verbrauchsteuern ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Was, wenn es in der Stadt hervorgebracht oder zubereitet (produzirt oder fabrizirt) wird, keine Abgabe gibt, darf auch keine entrichten, wenn es von außen in die Stadt eingeführt wird, sonst wäre die Abgabe ein Zoll, und nicht eine Verbrauchsteuer.

b) Die Abgabe ist nur zulässig für den städtischen Verbrauch, muß also für das, was auswärts abgesetzt wird, wenn sie schon erhoben wurde, wieder rückerstattet werden.

c) Wo dieser Rückersatz zu schwierig wäre, kann die Abgabe gar nicht erhoben werden.

d) Darum und damit der Verkehr nicht gehemmt werde, sind alle Abgaben von Kaufmannsgütern unzulässig.

e) Bei Stand- oder Lagergeldern findet der Grundsatz Nr. a und b keine Anwendung, allein sie können nur für die wirkliche Benützung des Markt- oder Lagerungsplatzes erhoben werden und nicht in einem Maaße, welches zum Aufwand und zum Genußwerth des Platzes alles billige Verhältniß überstiege. M. d. J. 19. Dezember 1836 Nr. 14367.

4) Es besteht weder ein Gesetz noch eine Verordnung, daß Verbrauchsteuern, wenn sie einmal vom Pflichtigen entrichtet sind und von diesem die der Verbrauchsteuer unterworfene Sache später auswärts verkauft wird, dem Verkäufer wieder rückersetzt werden müssen. Soll ein solcher Rückersatz, dessen allgemeine Zulässigkeit [nach Nr. 3 b und Nr. 5 e] begründet ist, stattfinden, so ist derselbe besonders bei der Einführung der Verbrauchsteuer oder später festzusetzen, und überdies hat der Verkäufer die desfallsigen Controlmäßregeln zu beobachten. M. d. J. 9. Dezember 1842 Nr. 12766.

5) Ueber die Verbrauchsabgaben sind unter den Zollvereinsstaaten nachstehende Verabredungen getroffen worden:

a) Die Erhebung solcher Abgaben für Rechnung der Gemeinden, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern, oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände bewilligt werden, die zur örtlichen Verzehrung (Consumtion) bestimmt sind, und nur unter Anwendung des allgemeinen Grundsatzes gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, daß nämlich das Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise besteuert werden darf, als das inländische, oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten. Eine Abgabe vom Tabak darf überall nicht erhoben werden. R. B. 1841, Nr. 28 Art. 3 II. §. 5.

*

b) Zu den zur örtlichen Verzehrung bestimmten Gegenständen sollen gerechnet werden: Wein, Bier, Essig, Malz, Obstwein, Fleisch, Mehl und andere Mühlerzeugnisse, Brennstoffe (Brennmaterialien), Marktvictualien, Fourage, und, soweit hergebracht und gesetzlich, auch Branntwein.

c) Die Abgaben dürfen vom Wein 1 fl. 54 kr. von der badischen Ohm, wo sich die Abgabe nach dem Werthe des Weins richtet, und 1 fl. 4 kr., wo sie ohne Rücksicht auf den Werth des Weins bestimmt ist; vom Bier 34 kr. von der Ohm; vom Branntwein, sammt der darauf haftenden Staatssteuer, 19 fl. von der Ohm nicht übersteigen.

d) Von Verzehrungsgegenständen, die aus dem Ausland, d. h. aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande, bezogen werden, darf in der Regel keine Gebrauchssteuer bezogen werden. Ausnahmsweise ist dies zulässig:

¹) bei ausländischem Brennmaterial und Fourage;

²) bei ausländischem Getreide, Malz und Vieh, wenn das Vieh in einem Orte geschlachtet, das Getreide und Malz in einem Orte zur Bier-, Branntwein- oder Essigzubereitung (Fabrikation) verwendet wird, wo die Gemeinde eine Verbrauchsabgabe von Fleisch, beziehungsweise Bier, Branntwein oder Essig erhebt;

³) bei den zu ermäßigtem Zolle eingehenden weißen Schweizer-Bodenseeweinen der Cantone Schaffhausen, Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen;

⁴) bei sonstigen ausländischen Getränken, wenn sie nicht unmittelbar aus dem Auslande, aus Lagerhäusern, oder Durchgangseinlagern bezogen werden.

e) Die Verbrauchsabgaben dürfen bei dem Uebergang der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten des eigenen Landes stattfindet.

f) Wo dermalen Verkaufsabgaben von anderen als den unter b genannten Gegenständen erhoben werden, sollen dieselben bei erster passender Gelegenheit beseitigt werden.

Nr. 5 a — f sind zu dem Vereinsvertrag vom 8. Mai 1841, R. B. Nr. 28, gehörige, besonders verabredete Bestimmungen.

Mit diesen Bestimmungen fallen jene in dem Erlasse des M. d. J. vom 22. Januar 1836 R. B. Nr. 8, als unter jenen enthalten und genauer bestimmt, von selbst hinweg.

6) Nicht nur bei einem Uebergange in Vereinsstaaten darf bei Nr. 5 e eine Rückerstattung der Verbrauchsabgaben stattfinden, sondern auch wegen des Grundes vom Größern zum Kleinern bei einem Uebergange in's Ausland. Darauf, ob der Uebergang oder Verkauf im Großen oder im Kleinen geschieht, kann es nicht, sondern nur darauf ankommen, ob der Verkäufer die desfallsigen Controlvorschriften beobachtet hat. Vergl. Nr. 3 b und Nr. 4.

§. 75. (§. 19.)

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Verzehrung (Consumtion), so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

Vergl. Zusatz 3 zu §. 67.

Die zuständige Staatsbehörde ist das Amt; siehe §. 1 im Anhang Nr. 8.

§. 76. (§. 20.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 77. (§. 21.)

Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

In diesem Falle sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

1) Ueber die Frohndfreiheiten vergl. §. 46, 47, 49 und 51 B. R.

2) Aus dem Ausdrucke „Zugvieh zum Betriebe des Gewerbs oder der Landwirthschaft“ geht mit Bestimmtheit hervor, daß „die lediglich für die Hofhaltung der fürstlichen Standesherr„schaften bestimmten Wagen- oder Reitpferde von den Gemeinde„frohnden befreit sind“; vergl. R. B. 1839 Nr. 10 §. 56 und die übrigen landesherrlichen Erklärungen über die Standesherrschaften. In gleichem Sinne rücksichtlich der reichsunmittelbaren Grundherren R. B. 1824 Nr. 11 §. 22.

§. 78. (§. 22.)

Die Anordnung einer unentgeldlichen Leistuug von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen

werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

1) Die Nothfrohnden, diese uneigentlich so genannten (durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 R B. Nr. 9 nicht aufgehobenen) Frohnden dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird. M. d. J. 13. Dezember 1831 R. B. 1832 Nr. 7.

2) Bei den Nothfrohnden müssen zwei Dinge strenge geschieden werden: die augenblickliche Leistung und die eigentliche Schuldigkeit oder der Ersatz. Die Leistung der Nothfrohnden hat, wie schon ihr Name es ergibt, welcher einen Nothstand voraussetzt, von Jenen zu geschehen, welche zur Hand, d. h. in der Nähe sind, und es kann hiebei, wie schon die Natur eines Nothstandes es mit sich bringt, von Befreiungen überall keine Rede seyn (vergl. §. 16 a. E. des 6. Constitutionsedicts). Es ist dies also eine Pflicht, die ihren Grund nicht blos im Gemeindeverband hat, sondern die Pflicht eines jeden Staatsangehörigen ist, und als solche allen Staatsbürgern obliegt, welche in der Lage sind, die Arbeit leisten zu können. (Vergl. M. d. J. 19. Mai 1840 Nr. 5548.) Anders verhält es sich mit dem Ersatz für die geschehene Leistung, denn dieser setzt eine nach Rechtsgrundsätzen bestimmte Schuldigkeit und nicht blos eine durch die Noth bedingte Leistung voraus. Diese Schuldigkeit ist verschieden nach der Natur der Nothfrohnden, und hat, wenn es sich um Gemeindefrohnden handelt, ihren Grund im Gemeindeverbande, daher auch die Gemeinde als solche die eigentliche Schuldnerin und Ersatzverpflichtete ist. Hieraus folgt nun:

a) Diejenigen, welche eine Nothfrohnde geleistet haben, sind nach L. R. S. 1375 und 1372 berechtigt, den Ersatz hiefür an die Gemeinde zu fordern, gleichviel ob sie Gemeindegenossen oder Auswärtige sind.

b) Ist die Nothfrohnde auf einer eigenen Gemarkung zu leisten, auf der keine frohndbare oder nicht hinreichende frohndbare Mannschaft sich befindet, z. B. auf Wegen zu leisten, die durch die, eine eigene Gemarkung bildende Waldung ziehen, so ist die nächstgelegene zur augenblicklichen Frohndleistung verpflichtete Gemeinde an den Eigenthümer der Gemarkung den Ersatz nach L. R. S. 1375 und nach §. 155 G. O. zu fordern berechtigt. Anders wurde durch M. d. J. vom 22. März 1842 Nr. 3150 aus Rücksichten entschieden, die auch dem in folgendem Zusatze d enthaltenen und widerlegten Ministerialerlasse zum Grunde liegen.

c) Wird der Betrag für die Nothfrohnden von der Gemeinde umgelegt, so finden hiebei keine Befreiungen Statt, §. 76 G. O. und §. 47 B. R., und der Aufwand wird vielmehr gleich jeder anderen Gemeindeausgabe behandelt. Der Ausmärker also, wenn er gleich zur Frohndleistung seiner Entfernung wegen nicht beigezogen wurde, ist doch beitragspflichtig zur Umlage,

da diese ganz die Natur einer gewöhnlichen Gemeindeumlage hat.

d) Ist die Gemeinde, in welcher die Frohnde nothwendig war, eine Nebengemeinde mit besonderer Gemarkung, so hat diese allein und nicht die Gesammtgemeinde den Ersatz zu leisten, da solche Gemeinden nach §. 145 in Beziehung auf Almend, Gemeindegut und Gemarkungsverhältnisse als getrennt, d. h. als solche Orte zu betrachten sind, welche in Beziehung auf diese drei Gegenstände mit der Gesammtgemeinde in keinem Gesellschaftsverbande stehen. Der Ersatz für Frohndleistung aber kann nur als Ausfluß des Gemarkungsverhältnisses aufgefaßt werden, da das Gesetz selbst die Unterhaltung der Straßen, wovon die Straßenfrohnden nur ein Theil sind, der Gemarkungsgemeinde zuweist. §. 1 des Straßengesetzes von 1810 R. B. Nr. 20. Das Ministerium des Innern hat nun zwar in einer Entscheidung vom 21. Juli 1843 Nr. 7877, weil das Schneebahnen von wenigern Bewohnern nicht erfüllt werden könne, und als eine persönliche und keineswegs als eine Gemarkungslast zu betrachten sey, die Gesammtgemeinde zum Ersatz der für Schneebahnen erwachsenen Kosten verurtheilt. Allein es sind in dieser Entscheidung offenbar die zwei Verhältnisse der Leistung und des Ersatzes verwechselt. In ersterer Beziehung muß, wenn die Nebengemeinde zu schwach ist, die Gesammtgemeinde und Jedermann, der zur Hand ist, unzweifelhaft Hülfe leisten, und diese Hülfeleistung ist eben so unzweifelhaft eine allgemeine staatsbürgerliche und keine gemarkliche Last. Allein diese zu fremder Noth geleistete Hülfe ändert die Rechtsfrage nicht, wer einen durch höhere Gewalt oder Unglück entstandenen Schaden zu tragen habe, und dieser dazu Verpflichtete ist hier die Gemarkungsgemeinde, welche in dieser Beziehung von der Gesammtgemeinde gesetzlich, §. 145, „getrennt“ ist, und daher als selbstständige Gemeinde erscheint, während die Gesammtgemeinde als nicht betheiligte dritte zu behandeln ist.

§. 79. (§. 23.)

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

§. 80. (§. 24.)

Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuer-

kapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

Vergl. §. 51 Nr. 4 B. R.

§. 81. (§. 25.)

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

§. 81 a. (§. 26.)

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besondern Beitrag zu Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde — vom Amt s. §. 1 Anhang Nr. 8 — festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

1) Das Straßengesetz vom Jahr 1810 R. B. Nr. 20, durch die Gemeindeordnung überall nicht aufgehoben, bleibt neben derselben fortbestehen. M. d. J. oft.

2) Jeder Gemeinde bleibt in der Regel die Unterhaltung der durch ihre Gemarkung ziehenden nicht chaussirten Seiten- und Nebenstraßen allein überlassen. §. 1 Straßengesetz von 1810, R. B. Nr. 20.

3) In Fällen, wo diese Seitenstraßen für den Verkehr so wichtig sind und so stark gebraucht werden, daß sie mehr als gewöhnliche Unterhaltung fordern, haben auch die benachbarten Gemeinden entweder nach der seitherigen Uebung, oder nach einem billigen, von den Straßeninspectoren zu entwerfenden und von den Aemtern zu genehmigenden Austheiler an ihrer Unterhaltung Theil zu nehmen. §. 2 desselben Gesetzes.

4) Was in Nr. 3 von der Unterhaltung gesagt ist, wird wegen Gleichheit des Grundes auch von der ersten Anlage der Straßen gelten.

5) Liegen diese Seitenstraßen (Nr. 3) in verschiedenen Amtsbezirken, so werden sich die Aemter über die Frage, ob ein Straßenverband unter den Gemeinden zu bilden, und nach welchem Maaßstabe die Kosten auf die Gemeinden auszutheilen seyen, zu einem übereinstimmenden Erkenntnisse zu vereinigen, oder andernfalls die Acten der Kreisregierung zur Fällung des ersten Erkenntnisses vorzulegen haben. Vergl. R. B. 1833 Nr. 32 §. 5 im Anhang Nr. 8.

6) Der Maaßstab für die Kostenaustheilung (Nr. 5) wird nicht vom liegenschaftlichen Steuerkapital der Gemeinden, oder ihrer Bevölkerung, sondern vom Grade ihrer Benützung durch die betreffenden Gemeinden, wobei freilich dann die angegebenen Verhältnisse (Steuerkapital und Bevölkerung) mit in Berücksichtigung kommen, sowie von dem Vortheile hergenommen werden müssen, den die neue Straßenanlage den einzelnen Gemeinden wahrscheinlicherweise zuwenden wird.

7) Dadurch, daß das Gesetz (Nr. 3) die benachbarten Gemeinden zum Straßenverbande nur von solchen Seitenstraßen ruft, welche für den Verkehr besondere Wichtigkeit darbieten, deutet es zugleich an, daß nur solche Gemeinden in Verband gezogen werden können, in Beziehung auf welche dieser Verkehr von Wichtigkeit, und daß daher solche Gemeinden nicht beigezogen werden können, denen die neue Straßenanlage gar keinen Vortheil bietet, oder ihnen selbst zum Nachtheil gereicht.

8) Nach der Gemeindeordnung von 1831 §. 59 und der Vollzugsverordnung vom 8. Okt. 1832 wurden die Kosten für Fluß- und Wegbauten außerhalb Orts als Gemarkungskosten erklärt und als solche ganz auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen der Gemarkung umgelegt, während diese Kosten, wenn es sich um solche Bauten innerhalb Orts und Etters handelte, nur zu einem Drittel auf die Gemarkungsgenossen und zu zwei Drittel auf die Gemeindegenossen fielen.

Aus diesem Grunde war die Ziehung einer Gränzlinie nothwendig, um bestimmen zu können, was als innerhalb und was als außerhalb Orts gelegen betrachtet werden müßte, was besonders, wenn die Häuser in der Gemarkung zerstreut lagen, schlechthin nothwendig war. Zu diesem Behufe wurde die Verordnung vom 20. Nov. 1832 R. B. Nr. 63 erlassen. Durch

das Gesetz vom 28. August 1835 wurde aber auch der genannte §. 59 aufgehoben und damit fiel wenigstens für den Zweck der Umlagen die Verordnung vom 20. Nov. 1832 gleichfalls hinweg. Weil jedoch noch aus anderem Grunde, nämlich wegen der Bestimmung des §. 7 des oben Nr. 2 angeführten Straßengesetzes, wornach die Gemeinden die Landesstraßen innerhalb Orts und Etters zu unterhalten haben, die Ausscheidung des Etters nothwendig ist, so folgt hier der Abdruck der fraglichen Verordnung vom 20. November 1832:

a) In allen Gemeinden, in welchen Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, hat der Bürgermeister einen Zusammentritt des Gemeinderaths mit dem Ausschusse zu veranstalten (und die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, so wie die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen, sofern sie Steuerkapitalien in der Gemarkung haben, einzuladen). — Die eingeklammerte Stelle wird, als mit dem alten Gesetz zusammenhängend, jetzt hinwegfallen.

b) Bei diesem Zusammentritte ist durch Mehrheit der Stimmen festzusetzen, welchen Umfang der Ortsetter haben soll.

c) Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und darin die Gränze des Etters von allen Seiten genau und nach unveränderlichen Merkmalen zu beschreiben.

d) Dieses Protokoll ist sodann mit den etwaigen abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder der Versammlung dem Bezirksamte zur Genehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung, vorbehaltlich des Rekurses, vorzulegen.

e) Der Beschrieb des Etters ist, sobald er die Genehmigung erhalten hat, der Gemeinde zu verkünden, und in der Gemeinderegistratur aufzubewahren. M. d. J. 20. Nov. 1832.

9) Nur die Gemarkungsgenossen können zur Bezahlung eines besondern Beitrags zur Unterhaltung des Weges nach vorstehendem §. 26 angehalten werden, sonst hätte das Gesetz nicht sagen können, daß der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden könne, „außer seinem Antheil an der Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben noch einen besondern Beitrag zu bezahlen". M. d. J. 13. Nov. 1838 Nr. 11778.

Ueber die Richtigkeit dieser Entscheidung siehe die Abhandlung am Ende dieses Werks.

10) Denjenigen Theil der Straßenrinnen innerhalb Orts, welcher auf der Seite der Häuser liegt, haben die Gemeinden zu unterhalten, da der Staatsbaukasse nur die Pflicht der Unterhaltung der eigentlichen Fahrbahn obliegt. Diese Straßenrinnen sind zu pflastern, welches auch in Amtsorten mit bloßen Vicinalstraßen der Reinlichkeit und Gesundheit halber polizeilich angeordnet werden kann. M. d. J. 18. Nov. 1842 Nr. 12016.

11) Ist es nothwendig, zur Verbindung der seitwärts an der Landstraße liegenden Güter Dohlen oder Brückchen anzulegen, so hat diese Anlegung und Unterhaltung auf Kosten Derjenigen zu geschehen, welchen diese Seitenverbindung nothwendig ist, und nicht auf Kosten der Staatsbaukasse. M. d. J. 10. Sept. 1841 Nr. 10232.

12) Die Frage, wer Wege und Brücken zu unterhalten habe, ist eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts, welche nach den jeweiligen Gesetzen (R. B. 1810 Nr. 20 §. 1 und 2) zu entscheiden ist. Es kann daher die Bau- und Unterhaltungsverbindlichkeit von den dazu gesetzlich pflichtigen Gemeinden nicht durch Verträge, die auch für die Regierung verbindliche Wirkung hätten, abgeändert werden (vergl. L. R. S. 6 und 1165), noch kann der Umstand allein maaßgebend seyn, daß früher eine andere Gemeinde den Weg unterhalten oder die Brücke gebaut habe. Die Grundsätze des Kirchen- und Schulhausbaugesetzes vom 26. April 1808 R. B. Nr. 13 §. 1, wornach Derjenige, der einmal Kirche oder Schule gebaut hat, auch künftig die Verbindlichkeit des Bauens auf sich habe, sind, als mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen lediglich nicht übereinstimmend, über ihren Gegenstand nicht auszudehnen.

Wenn jedoch die erwähnten früheren Verträge oder Uebungen den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, so liegt für die Regierung kein Grund vor, dieselben auch fernerhin nicht fortbestehen zu lassen, wenn dieselben nicht störend auf die gegenwärtige Gesetzgebung über Straßenunterhaltung einwirken. (So hat auch das Ministerium in mehreren Fällen entschieden.)

§. 81 b. (§. 27.)

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Klassen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. — Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

Vergl. §. 81 f.

§. 81 c. (§. 28.)

Durch Beschluß von zwei Dritttheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maaßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hiedurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

1) Die Staatsgenehmigung steht der Kreisregierung zu; §. 3 d im Anhang Nr. 8.

2) Ein solcher besonderer Umlagefuß besteht für die israelitischen Gemeinden in Beziehung auf ihre, die israelitischen, Gemeindebedürfnisse, nach der Ministerialverordnung vom 26. Juni 1826

Nr. 7387. Ueber die Beitragsverbindlichkeit der Israeliten zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen siehe §. 54 V. R.

3) Nach §. 1 R. V. 1818 Nr. 11 und vorstehenden Paragraphen kann durch Stimmenmehrheit (von zwei Dritttheilen §. 81 c) eine Schafwaide auf sämmtlichen Feldern der ganzen Gemeinde für Rechnung der Gemeindekasse beschlossen werden, wozu aber, da hierin eine besondere Art von Gemeindebesteuerung liegt, die Staatsgenehmigung der Kreisregierung nach §. 3 d im Anhang Nr. 8 erforderlich ist, welche, wenn die Genehmigung nicht auf längere Zeit lautet, alljährig mit dem Gemeindevoranschlag oder besonders einzuholen ist. M. d. J. 28. April 1834 Nr. 4142. Vergl. Zusatz zu §. 5 G. O. und L. R. S. 647 und 648 und Zusatz 13 d zu §. 152.

§. 81 d. (§. 29.)

Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet Statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die obenbestimmte Zahl nicht überschreiten.

Vergl. §. 132.

1) Aus der Bestimmung des §. 81 d, daß der Ausschuß von „sämmtlichen" staatsbürgerlichen Einwohnern gewählt wird, leitete die Vollzugsverordnung vom 24. Okt. 1835 R. B. Nr. 52 §. 2 Ziffer 1 ab, daß auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche kein Steuerkapital besitzen, zur Wahl eingeladen werden sollen, allein gewiß mit Unrecht, da dieser Ausschuß nur wegen der Gemeindebeiträge gewählt wird, jene staatsbürgerlichen Einwohner aber, welche kein Steuerkapital besitzen, auch keine Umlagen zu zahlen verbunden sind. Daß auch das Gesetz nur die steuerbaren Einwohner als zur Wahl berechtigt bezeichnen wollte, geht daraus hervor, daß es die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nach dem Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker bestimmte.

2) Das Gesetz hätte sich, um die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu

finden, etwas klarer, als geschehen, ausdrücken können und sollen. Der angedeutete Sinn des Gesetzes aber, um jene Zahl zu finden, ist folgender: Es verhält sich das Steuerkapital der Ortsbürger zum Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, wie die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses zur Zahl der Mitglieder der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, jedoch darf die Zahl der letztern Mitglieder nie weniger als ein Mitglied seyn, und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betragen.

§. 81 e. (§. 30.)

Unter Genossenschaftsausgaben (Socialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

1) Die erwähnte Staatsgenehmigung steht dem Amte zu; §. 1 im Anhang Nr. 8. Der letzte Rechtszug in Genossenschaftsausgaben geht an die Kreisregierung; §. 8 f daselbst.

2) Beispiele solcher Genossenschaftslasten sind: der Aufwand für die Ortsbeleuchtung, für Feldhut, Wiesenwässerung, für Maulwurffang, für Waldhut, Faselvieh, die Hirtenlöhne, die Kosten des nicht für die Gemeindekasse, sondern nur für einzelne Genußberechtigte aufzumachenden Bürgergabholzes u. s. w. Alle diese und ähnliche Kosten können übrigens, wenn die Gemeinde, beziehungsweise Diejenigen, welche bei dem Voranschlage mitzuwirken haben, sie auf die Gemeindekasse zu übernehmen vorziehen, auch unter die allgemeinen Gemeindeausgaben aufgenommen werden. M. d. J. 13. Dez. 1833 Nr. 13108.

3) Die Feldhutkosten müssen jedenfalls in Landgemeinden, wo der Landbau die Hauptnahrungsquelle ist, sofern sich die Hut nicht blos auf einzelne Arten des Grundbesitzes, z. B. auf Reben, Gärten u. s. w., bezieht, oder von einzelnen Besitzern nicht besonders besorgt wird, als eine Gemeindelast auf die Gemeindekasse fallen, da sie in solchen Fällen „durch Zwecke der „Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, veranlaßt werden", daher nicht als bloße Genossenschaftslast zu behandeln sind. Fehlt es aber an der bezeichneten Voraussetzung, bezieht

sich nämlich die Hut nur auf einzelne Bezirke oder Feldarten der Gemarkung, und wird deshalb, oder etwa weil der Landbau nur einen geringen Theil der Gemeindeangehörigen berührt, der Aufwand als Genossenschaftslast ausgeschlagen, so ist die Umlage nach §. 81 e Nr. 2 so zu machen, daß sie den besondern Verhältnissen des Falls, d. h. dem Vortheile, den jeder Betheiligte von der Hut hat, entspreche. Es sind also nicht blos die Steuerkapitalien des Grundes, sondern auch jene des auf dem betreffenden Grundstück haftenden Zehntrechts beizuziehen, da die dem bürgerlichen Rechte angehörige Vorschrift des L. R. S. 710 d a dem §. 81 e gegenüber um so weniger maaßgebend seyn kann, als schon die Grundsteuerordnung den L. R. S. 710 d a hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Besteuerung abgeändert und den Zehnten in den Kataster aufgenommen hat. Vergl. §. 64. M. d. J. 28. Nov. 1836 Nr. 13349.

4) Was Genossenschafts- oder Gesellschaftslasten (Socialasten) sind, läßt sich nicht leicht, wie dies oben unter Nr. 1 in dem Erlasse vom 13. Dez. 1833 geschehen ist, allgemein für alle Gemeinden bestimmen, indem hier zu viel von den thatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden abhängig ist. Man muß vielmehr bei der Frage, was eine Gesellschaftslast sey, von folgenden Gesichtspunkten ausgehen: Ist die Sache, um die es sich handelt, an sich eine Gemeindesache (vergl. Zusatz 2 zu §. 152 mit 81 e G. O.), so kommt es nicht weiter darauf an, ob viele oder wenige Gemeindeangehörige einen Vortheil dabei haben oder nicht, und die Kosten sind von der Gesammtheit zu tragen, weil eben die Sache an sich eine Gemeindesache ist, oder dafür vom Gesetze erklärt wurde. Ist dies aber nicht der Fall, oder die Sache wenigstens zweifelhafter Art, so wird die Frage, ob die Kosten auf die Gemeindekasse zu nehmen seyen oder nicht, hauptsächlich von der Zahl der Gemeindegenossen abhängig seyn, welche bei der Sache betheiligt sind. Ist dies die Mehrheit, so ist die Sache ebendeshalb keine Angelegenheit mehr einzelner Genossen, und eine Ausgabe dafür erscheint als „durch den Zweck des Bürgervereins in der gegebenen Gemeinde veranlaßt.“ In welcher einzelnen Gemeinde, und warum dies in derselben der Fall ist, hängt vielfach von örtlichen Verhältnissen ab. Ist z. B. die Gemeinde eine solche, deren Einwohner starke Viehzucht treiben, so sind die Kosten für Faselvieh und Viehhut keine Gesellschaftslasten, sondern wirkliche Gemeindeausgaben, was auch das M. d. J. in einem jüngern Erlasse vom 18. April 1843 Nr. 4066 anerkannt hat. Ebenso wenn der Feld- oder Wiesenbau die Hauptbeschäftigung der ganzen Gemeinde ist, so können die Kosten der allgemeinen Feldhut oder Wiesenwässerung, als nach §. 81 e „durch die Gesammtheit der Gemarkungsgenossenschaft veranlaßt“, auf die Gemeindekasse übernommen werden. Es kann hiernach dieselbe Sache, je nach den thatsächlichen Verhältnissen, in der einen Gemeinde eine Genossenschafts-, in der andern Gemeinde eine Gemeindelast seyn.

5) „Wenn zur Deckung der Kosten des Faselviehs eine beson„dere Umlage auf die Viehbesitzer durch Gemeindebeschluß be„schlossen wird, bleibt derjenige Viehbesitzer von der Umlage be„freit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand „nöthige Faselvieh besonders hält.“ Gesetz vom 3. August 1837 R. B. Nr. 29.

§. 81 f. (§. 31.)

Die Genossenschafts- (Social-) Lasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten, ohne Vorbehalt des Rückersatzes, ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Genossenschafts- (Social-) Lasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

Vergl. §. 81 b.

1) Die Fassung des Gesetzes, daß des Gemeinderaths und Ausschusses blos in dem zweiten Satze und nicht auch in dem ersten Erwähnung geschieht, ist nicht ganz genau, da auch in dem ersten Satze nur der Gemeinderath mit dem Ausschusse die Befugniß haben, Genossenschaftslasten aus der Gemeindekasse zu bestreiten, um dieselben wieder durch Umlagen ersetzen zu lassen. Vergl. §. 132 mit §. 135 Ziffer 13 G. O.

2) Die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner ist jedoch, selbst wenn auch durch Gemeindeeinkünfte nicht wenigstens zwei Dritttheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, nicht nothwendig, wenn die Last, welche auf die Gemeindekasse übernommen werden soll, keine Genossenschaftslast im vorliegenden Falle ist. Wenn also z. B. Feldhut- oder Faselvieh-Kosten in Landgemeinden, in denen der Landbau die Hauptnahrungsquelle bildet, auf die Gemeindekasse übernommen werden wollen, so bedarf es dazu nicht erst der Zustimmung der Ausmärker, da diese Kosten in solchen Gemeinden wahre Gemeindslasten nach Zusatz 3 und 4 zu §. 81 e G. O. sind, und daher auch als solche, d. h. wie gewöhnliche Gemeindelasten, zu behandeln und in Voranschlag aufzunehmen sind.

3) Wo es sich aber um Uebernahme wirklicher Genossenschaftslasten auf die Gemeindekasse handelt, genügt es auch nicht, den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner blos nach §. 132 G. O. über diese Uebernahme mit abstimmen zu lassen, sondern es ist vielmehr nach §. 81 f seine „Zustimmung", d. h. seine Einwilligung, nothwendig, welche nicht vorhanden wäre, wenn blos eine Abstimmung statthätte, in welcher er überstimmt worden wäre.

§. 81 g. (§. 32.)

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen

Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft.

A. Kriegskosten.

Natur der Kriegsschulden.

1) Kriegsschulden sind keine Gemeindelasten, sondern liegen den einzelnen Gemeindegliedern ob. Sie dürfen daher auch nicht aus Gemeindemitteln ohne Staatsgenehmigung getilgt, sondern müssen nach dem Staatssteuerfuß von den einzelnen Gemeindegliedern bestritten werden. Wo bei einer Gemeinde gegen diese Vorschrift gehandelt wurde, ist die stattgehabte Schuldübernahme von Seite der Gemeinde als ein bloßer Vorschuß anzusehen. R. B. 1813 Nr. 31; vergl. mit R. B. 1815 Nr. 5 §. 9 S. 24.

Uebernahme auf die Gemeindekasse.

2) Die unter Ziffer 1 erwähnte Staatsgenehmigung zur Uebernahme der Kriegskosten auf die Gemeindekasse hat die Kreisregierung, jedoch nur in dem Falle zu ertheilen, wenn vorerst die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, vernommen und ihr eröffnet ist, daß die Kriegskosten nach dem Steuerfuße umgelegt würden, während an das Gemeindsvermögen alle Bürger gleichen Antheil hätten, und daher, wenn die Kriegskosten und Kriegsschulden auf die Gemeindekasse übernommen würden, der Reiche wie der Arme gleichheitlich bezahlen. Willigen dieser Erläuterung ungeachtet zwei Dritttheile der Gemeinde ein, und hat die Gemeindekasse einen jährlichen Ueberschuß über ihre ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, sind auch sonst keine besonderen Gründe entgegen, so kann die obige Einwilligung ertheilt werden. M. d. J. 18. Mai 1827 Nr. 4884.

Beitragspflicht der Grundherren.

3) Zu den alten Kriegsschulden können die ehemals Gefreiten nicht beigezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegenden Güter und Gefälle die Kriegslasten bereits besonders getragen haben. R. B. 1816 Nr. 26 §. 3.

4) Die Grundherren haben zu den Kriegserlittenheiten, wie andere nicht bürgerliche Einwohner, ihre Beiträge zu leisten. R. B. 1824 Nr. 11 S. 75 §. 21 und S. 80 §. 15. Auf ähnliche Weise tragen auch die Standesherrschaften zu diesen Lasten bei; vergl. darüber die einzelnen landesherrlichen Erklärungen, z. B. Fürstenberg, R. B. 1824 Nr. 1 §. 68.

Ruhen vor der Umlage auf dem Besitz.

5) Die Frage, ob der jetzige Besitzer des Steuerkapitals, oder Derjenige, der dasselbe zur Zeit der gemachten Lieferungen inne hatte, zur Zahlung der Umlagen zu Kriegskosten verbunden sey, ist dahin zu beantworten, daß der Zeitpunkt, an welchem der Ausschlag geschieht, maaßgebend ist. Hier erst wird eine Verbindlichkeit des Einzelnen, was vorher noch auf der Gesammtheit ruht. Geht alsdann, nachdem die Umlage gemacht ist, erst wieder ein Steuerkapital auf einen andern Besitzer über, so ist dieser für die Schuld, deren staatsrechtliche Auflage durch Umlage auf seinen Vorfahren gemacht wurde, nicht mehr haftbar, wenn dafür nicht ein Pfandrecht auf das Gut erworben wurde; Derjenige, welcher das Gut zur Zeit der Umlage hatte, ist und bleibt der persönliche Schuldner, an den sich die Gemeinde zu halten hat. M. d. J. 8. Nov. 1836 Nr. 12626. Vergl. Zusatz 2 Nr. 4 und 5 zu §. 64.

Ausscheidung der Kriegsschulden.

6) Da, wo auf der Gesammtheit der Beitragspflichtigen lastende Kriegsschulden vorhanden und von den Gemeindeschulden ausgeschieden sind, sollen die davon auf die Steuerkapitalien der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner fallenden

Betreffnisse nicht besonders ausgeschieden und auf einmal eingezogen, sondern gleich den Betreffnissen der Gemeindebürger nur durch jährliche Umlagen allmählig erhoben werden.

Dies bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Schuldigkeiten, welche dem Einzelnen von einer, Allen gemeinschaftlichen und nach den Steuerkapitalien zu vertheilenden Kriegsschuld zufällt, nicht aber auch auf jene, welche als das Ergebniß der besondern Abrechnung mit einem Einzelnen, beziehungsweise einer Ausgleichung von Schuldigkeiten und Leistungen der Einzelnen unter sich erscheint, wobei die gegenwärtige Schuldigkeit des Einzelnen zu Andern dem Verhältnisse seines Steuerkapitals zu jenem der Gesammtheit jetzt gar nicht entspricht.

Uebrigens ist die Vornahme solcher allgemeinen Ausgleichungen von Kriegskosten, wo sie noch nicht geschehen ist, gegenwärtig in keiner Weise anzuregen, und auch eine Ausscheidung unter den Gemeindeschulden begriffener Kriegsschulden ohne besondern Antrag der Betheiligten vorderhand bis zu weiterer Verfügung nicht zu veranlassen. M. d. J. 1. Juli 1836 Nr. 7366 — 68.

Kriegsschulden der Pfarreien.

7) Es ist nicht nothwendig, daß bei der Ausschreibung einer Pfarrei der darauf ruhenden Kriegsschulden erwähnt wird, indem die Theilnahme daran eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit ist, wozu der Pfarrer gleich den andern staatsbürgerlichen Einwohnern beizutragen hat. M. d. J. 20. Januar 1837 Nr. 601.

Wirkung der Zehntablösung.

8) Sobald der Zehntbezug durch Ablösung des Zehntens aufhört, bleiben auch die Zehntberechtigten, und zwar von dem Tage an, mit welchem sie aus dem Zehntbezuge treten, also nach §. 10 des Zehntgesetzes von dem auf den letztmaligen Bezug folgenden 1. Januar, von allen wegen des Zehntrechts zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, sowie rücksichtlich der Gemeindeumlagen und der Umlagen zur Tilgung der Kriegs- und Landschaftsschulden befreit, M. d. J. 11. Dez. 1838 Nr. 12861, da nach unserem Steuersystem das an die Stelle des Zehntbezugs getretene Ablösungskapital als solches nicht besteuert werden kann. M. d. J. 7. Mai 1838 Nr. 4370.

B. Gesetze über Kirchen- und Schulbaulichkeiten.

1) Vergl. auch Zusatz 12 zu §. 81 a G. O.

Umlage der Baukosten.

2) Die Baukosten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchspiel fallen, sollen jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessene freie und unfreie Güter ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen Schätzungsfuß ausgeschlagen werden. Wo indessen die Gemeinde vermögend genug ist, da mag nachmals der auf die Ortsbürger und Schutzbürger fallende Theil dieser Umlage ganz oder zum Theil mit Bewilligung der Oberpolizeibehörde auf die Gemeindekasse gelegt werden, so wie auch diese Behörde, wo die Umlage erhoben und zielerweise wegen ihrer Größe vertheilt, sofort inzwischen durch Kapitalaufnahme der Baukosten beigeschafft werden muß, darüber die Bestimmung zu geben hat. §. 26 des Baugesetzes von 1808 R. B. Nr. 13.

Keine Vorausbeiträge.

3) Die Ausmärker können bei der Umlage von Baukosten für Kirchen und Schulen nicht fordern, daß die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten in Gemäßheit des §. 61 G. O. ein Dritttheil dieser Kosten im Voraus bestreiten, da die

Zahlung dieser Vorausbeiträge eine dem Gemeindegesetz eigenthümliche Bestimmung ist, und auf Kosten von Kirchen und Schulen nach §. 81 g G. O. keine Anwendung hat.

Begräbnißplätze. 4) Zu den Kirchenbaukosten sind auch die Kosten für Erweiterung vorhandener und Anlegung neuer Begräbnißplätze zu rechnen. M. d. J. 2. Juli 1830 Nr. 6132.

Allgemeiner Steuerfuß. 5) An die Stelle des jeden Orts üblichen Steuerfußes des §. 26 des Baugesetzes (s. Nr. 1) tritt jetzt der allgemeine Steuerfuß, und da derselbe Häuser, Gefälle und Gewerbe ebenso wie liegende Güter befaßt, so müssen die Beiträge zu den Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten ohne Ausnahme nach diesem nun allgemeinen Steuerfuß geleistet werden. Staatsministerium 27. August 1829 Nr. 1129. M. d. J. 8. März 1830 Nr. 2142. Vergl. §. 64 G. O.

Schulhausbaukosten. 6) Die Kosten der Erbauung, oder Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, sowie die Unterhaltung desselben, fallen, soweit dafür nicht nach §. 1 und 2 des Baugesetzes vom 26. April 1808 vermöge eines besondern Titels ein anderer Bauherr vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene Fonds und im Falle des §. 24 des genannten Gesetzes durch den dort bestimmten Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte. §. 79 des Volksschullehrergesetzes von 1835 R. B. Nr. 45.

Bei zusammengesetzten Gemeinden. 7) Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 20 (dieses Gesetzes) auf sie fallende Betrag nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt. §. 25 des Volksschullehrergesetzes daselbst.

Allgemeine Grundsätze. 8) Durch Beschluß vom 9. März 1835 Nr. 2176 hat das M. d. J. verfügt:

[1]) Zur Bestreitung des für Kirchen- und Schulhausbauten erforderlichen Aufwandes darf nichts vom Grundstocksvermögen verwendet werden, nach §. 119 der Gemeindeordnung also auch nicht der Erlös eines außerordentlichen Holzhiebes, wohin nach dem §. 72 des Forstgesetzes jeder Holzhieb gehört, *der den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigt.*

[2]) Nichtsdestoweniger kann die Gemeinde zur vorschußweisen Zahlung ein Kapital aufnehmen, hat aber dasselbe sammt Zinsen durch Umlagen nach dem §. 26 des Kirchenbaugesetzes wieder abzuzahlen (wobei die von diesen Umlagen auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse nach §. 79 aus den jährlichen Ueberschüssen des Gemeindeeinkommens getilgt werden können). Die eingeklammerte Stelle bezog sich auf den durch §. 81 g etwas abgeänderten §. 79 der G. O. von 1831.

[3]) Man kann auch die Betreffnisse der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner sogleich ausscheiden, und nur für den Rest ein Kapital aufnehmen, in welchem Falle dieses Kapital wie eine andere Gemeindeschuld behandelt wird.

4) In den Fällen der §§. 2 und 3 ist jedoch darauf zu dringen, daß das Kapital in einer nicht zu großen Zahl von Jahren durch Umlagen, beziehungsweise durch Gemeindeüberschüsse, so weit diese reichen und dazu verwendet werden dürfen, wieder getilgt werde, und es ist desfalls sogleich bei der Genehmigung der Kapitalaufnahme selbst schon die den Umständen angemessene Bestimmung zu geben.

5) Die zum Kirchen- und Schulhausbau nöthigen Hand- und Fuhrfrohnden dürfen nach dem §. 25 des Kirchenbaugesetzes den fraglichen Baukosten nicht beigerechnet und der Betrag derselben nicht gleich diesen umgelegt, noch auch ein Kapital dafür aufgenommen werden.

Dieselben werden vielmehr von den Kirchspielsangehörigen in Natur geleistet, wenn diese nicht auf eine andere Weise den Betrag derselben beibringen, oder etwa die Gemeinde, welche nur einer Confession zugethan ist, denselben aus ihren Jahresüberschüssen, jedoch ohne Schuldaufnahme, bestreitet.

6) Alle diese Grundsätze finden aber auf die Kirchen- und Schulhausbauten eines Confessionstheiles, welcher in der einer andern Confession zugethanen Gemeinde erst Pfarrrecht erworben hat, nach dem §. 29 des Kirchenbaugesetzes keine Anwendung. Für diese können solche Bauten immer erst ausgeführt werden, wenn dazu vorerst die erforderliche Summe aus den dazu geeigneten Fonds, aus Beiträgen der Pfarrangehörigen, oder auf was immer für eine Weise, ausgemittelt ist. M. d. J. 9. März 1835 Nr. 2176.

Beitragspflicht des Staats.

9) Nach dem Baugesetz §. 26 (Nr. 2) ist Jedermann, welcher überhaupt staatssteuerpflichtig ist, auch verbunden, zu den Schulhausbauten beizutragen, und namentlich auch der Fiscus für die Domanialgüter und Gefälle, da das Baugesetz, das als besonderes Gesetz durch die G. O. §. 79 ausdrücklich beibehalten wurde, durch die Bestimmung des §. 71 G. O. nicht aufgehoben ist, und eben so wenig durch §. 79 des Volksschullehrergesetzes (N. 5), indem dieses letztere Gesetz nur die Schulhausbaukosten auf die Gemeinden überträgt, ohne die Umlagsweise des §. 26 des Baugesetzes zu verändern. M. d. M. 10. Dezember 1839 Nr. 13865.

Die Umlagen zu den Schulhausbauten geschehen nach dem dermal gültigen allgemeinen Steuerfuße, mithin nach dem Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital, und ohne Rücksicht, ob die steuerbaren Gegenstände Ausmärkern gehören oder nicht. M. d. J. 5. Sept. 1837 Nr. 8039 — 40.

Der Pfarrer und Schullehrer.

10) Da die Kosten zu den Schulhäusern nach dem allgemeinen Staatssteuerfuß umgelegt werden, die Pfarrer und Schullehrer aber bei Berechnung der Staatssteuer mit einer Congrua nicht freigelassen werden, so ergibt sich von selbst, daß dieselben auch bei Umlegung der Schulhausbaukosten den Abzug einer Congrua nicht anzusprechen befugt sind. Diesem steht auch §. 68 G. O. nicht entgegen, da nach §. 81 g G. O. die besondern Gesetze über Schulhausbauten beibehalten sind. M. d. J. 25. Januar 1840 Nr. 941.

Frohnden.

11) Durch §. 79 (Nr. 5) gehen auch die zum Schulbau nöthigen Frohnden, die nur einen Theil der Baukosten aus-

machen, auf die bürgerliche Gemeinde über, welche letztere daher, wie früher das Kirchspiel, die Frohnden zu leisten hat, da die Frohnden durch den angeführten §. 79 nicht aufgehoben wurden, sondern nur von einem Pflichtigen — dem Kirchspiel — auf einen andern Pflichtigen — die bürgerliche Gemeinde — übergingen. M. d. J. 16. Okt. 1841 Nr. 11570 und 3. Okt. 1840 Nr. 10924.

12) Nicht alle Orte, welche nach §. 140 G. O. zum Verbande der bürgerlichen Gemeinde gehören, sind auch baufrohndpflichtig, sondern nur jene, welche zum Verband der zu erbauenden Schule oder Kirche gehören, da durch §. 79 (Nr. 5) nur die bürgerliche Gemeinde an die Stelle der kirchlichen gesetzt wurde. M. d. J. 16. Okt. 1841 Nr. 11570. Anders entschieden durch M. d. J. 11. Nov. 1842 Nr. 11662, wonach alle Gemeinden, die zum politischen Verbande der Gemeinde gehören, nach §. 144, 145 und 150 G. O. auch baufrohndpflichtig sind.

Schulen der Juden.

13) Die Schulhausbaukosten, der Lehrergehalt, die Wohnung des Lehrers und andere Schulbedürfnisse sind bei den Israeliten aus der israelitischen Gemeindekasse zu entrichten. R. B. 1837 Nr. 15 §. 3. Sie haben aber unter Umständen einen Beitrag aus der allgemeinen Gemeindekasse zu erhalten. R. B. 1835 Nr. 45 §. 81.

Zuständigkeit.

14) Ueber die Erbauung neuer Schulhäuser, so wie über die Erweiterung der vorhandenen, erkennen die Kreisregierungen; R. B. 1836 Nr. 18 §. 11, so wie denselben überhaupt die Leitung des Kirchen-, Pfarr- und Schulwesens obliegt. Organis.-Edict von 1809 **D** §. 11 i und §. 8 c.

Zehntbeitrag.

15) Wenn der Zehntherr bei Erbauung eines ersten Schulhauses in Folge des §. 24 des Schulhausbaugesetzes von 1808 den halben Jahresertrag seines Zehntens gutthatsweise beigetragen hat, so ist er in diesem Fall nicht auch auf das Steuerkapital seines Zehntens anzuziehen, indem er sonst doppelt in's Mitleiden zu treten hätte. M. d. J. 6. März 1830 Nr. 2140.

16) Besteht die politische Gemeinde aus mehreren Kirchspielsgemeinden, so hat jede derselben, wenn die Errichtung der neuen Schule für nothwendig erachtet wurde, Anspruch auf den gutthatsweisen Beitrag (Nr. 15), da derselbe der Schulgemeinde und nicht der politischen Gemeinde nach §. 24 zugesichert ist, wenn anders das Kirchspiel schon vor der Spaltung der Religion Kirchspielrechte hatte. §. 29 des Baugesetzes von 1808. M. d. J. 2. Nov. 1838 Nr. 11368.

Die Richtigkeit dieser Entscheidung dürfte wegen §. 79 R. B. 1835 Nr. 45 zweifelhaft seyn.

Zehntablösung.

17) Nach aufgehobenem Zehnten findet der gutthatsweise Beitrag (Nr. 15) nicht mehr Statt, da dann keine Zehntberechtigung mehr besteht, und ohnehin die Ausmittelung des halben Jahresertrags als gutthatsweiser Beitrag nicht mehr ausführbar wäre. M. d. J. 2. Nov. 1838 Nr. 11379.

18) Eben so sind nach aufgehobenem Zehntrecht die Zehntberechtigten von den Umlagen zu Kirchen- und Schulbauten nach A. Nr. 8. oben S. 97 befreit.

Mehrere Baupflichtige.

19) Wenn auch nach §. 3 des Baugesetzes bei getheilter Baupflicht der Bauherr sich der übrigen ihm nicht zugetheilten Theile der Kirche nicht anzunehmen braucht, so folgt daraus doch nur, daß bei mangelnder oder unzureichender Baukasse der hienach zu

einem Theile der Kirche Baupflichtige nicht auch für die andern Theile in der nämlichen Rechtseigenschaft einzutreten habe, daß also z. B. der zur Erbauung des Chors pflichtige Zehntherr als solcher nicht nach §. 7 auch rücksichtlich des Langhauses hülfsweise bauen müsse, aber es folgt aus §. 3 nicht, daß der zu einem Theile baupflichtige Zehntherr in Ansehung jener Theile der Kirche, welche das Kirchspiel zu bauen hat, als Gefällsteuerpflichtiger beitragsfrei sey. Diese Folgerung, an sich schon unzulässig, widerstreitet überdies dem §. 26 des Baugesetzes. M. d. J. 13. April 1841 Nr. 4237.

Der §. 3 des Baugesetzes geht von der Annahme aus, daß eine vorhandene Baukasse unter allen Verhältnissen die Hauptbauverbindlichkeit auf sich habe, und daß daher vermöge einer Rechtsvermuthung der durch Urtheil oder Anerkenntniß selbst unbedingt für baupflichtig erklärte Bauherr doch neben einer Baukasse nur als hülfsweise baupflichtig so lange zu betrachten sey, bis erwiesen ist, er habe, obwohl eine Baukasse vorhanden war, dennoch durch die stillschweigende Thatsache des Bauens, oder die ausdrückliche des Anerkenntnisses, eine nicht blos hülfsreiche, sondern unbedingte Baupflicht zugestanden, und auch in diesem Falle beziehe sich seine Baupflicht nur auf bestimmte, abgetheilte Stücke des Gebäudes. Für diese besondern Theile der Kirche soll dann der Bauherr nicht blos hülfsweise, sondern hauptpflichtig, mithin stets und allein Bauherr seyn. Aus dem Umstande nun, daß er blos der Baukasse gegenüber, zu deren Nachtheil die obige Rechtsvermuthung ausgesprochen wurde, als allein baupflichtig und zwar nur für einzelne bestimmte Theile als allein baupflichtig gilt, folgt nun nicht, daß in dem Fall, wenn nach §. 14 das Kirchspiel an die Reihe des Baues kommen soll, dieses nicht verlangen könne, daß er mit seinem Steuerkapitale gleichfalls nach §. 26 beitrage.

Beiträge der Ausmärker.

20) Rücksichtlich alles dessen, was von kirchlichen und Schulgebäuden auf die Gemeinde fällt, also die Kosten des Thurmes, §. 12, der nicht nothwendigen Ingebäude, §. 13, der Nebenkirchen, §. 16, und der Schulgebäude, §. 23, bestimmt der §. 26 des Baugesetzes, daß auch die Ausmärker beizutragen haben. Darnach haben die Ausmärker auch im Falle des §. 28 zu den Kosten des Begräbnißplatzes beizutragen. M. d. J. 21. Nov. 1836 Nr. 13040.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82.

Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft, und zu einer unvermeidlichen

oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

1) Kapitalaufnahme zu Abtragung aufgekündigter Kapitalien beschließt der Gemeinderath mit Zustimmung des kleinen Ausschusses, §. 82 und 135[14]. Zu anderen Kapitalaufnahmen ist die Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, und Staatsgenehmigung durch die Kreisregierung nothwendig, §. 82, 151 und Anhang Nr. 8 §. 3 g.

2) Zur Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ist stets die Zustimmung des kleinen Ausschusses zu dem Beschlusse des Gemeinderaths und überdies bei Gemeinden unter 3000 Seelen die Staatsgenehmigung durch das Amt nothwendig, ohne Unterschied, ob für die nämliche Schuld bereits andere Liegenschaften, oder auch die nämlichen Liegenschaften für eine andere Schuld verpfändet waren. §. 135b, §. 151 II. Nr. 1 und §. 1 Anhang Nr. 8.

3) Zur bloßen Unterpfandserneuerung für eine bereits rechtsgültig zu Stande gekommene Unterpfandsverschreibung bedarf es in den Fällen, wo derselbe Schuldner, die nämliche Kapitalschuld und dasselbe Unterpfand geblieben und die Ausweise über die frühere nach den Gesetzen ertheilte Ermächtigung zur Kapitalaufnahme noch vorhanden sind, auch keiner neuen Ermächtigung. Man findet es jedoch nicht unzweckmäßig, wenn zur größeren Sicherheit der Gläubiger die frühere Ermächtigung zur Kapitalaufnahme und Verpfändung auch in jenen Fällen neuerlich beurkundet, und dieses sowohl im Unterpfandsbuche als auf der Pfandverschreibung ausdrücklich bemerkt werde. Vergl. über 1 — 3 M. d. J. 17. Sept. 1833 Nr. 10479. Justiz-Ministerium 4. Okt. 1833 Nr. 5442.

4) Ueber ordentliche und außerordentliche Einnahmen vergl. Zusatz zu §. 121.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 83.

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

1) Im Texte hieß es: die nach gesetzlicher Bestreitung „von zwei Dritteln“ der Gemeindebedürfnisse, welche Worte „von zwei Drittel“ aber gestrichen werden mußten, weil sie, wenn

auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend durch das Gesetz vom 28. Aug. 1835 (jetzt §. 57 bis 81 g) aufgehoben wurden. Nach dem alten Gesetze von 1831 nämlich wurden die Gemeindebedürfnisse zu zwei Dritteln aus der Gemeindekasse bestritten und das letzte Drittel wurde auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung umgelegt, §. 59 bis 61. Aus diesem Grunde wurden im §. 83 jene Einkünfte, welche nach Deckung von zwei Dritteln der Bedürfnisse noch vorhanden waren, schon als Ueberschüsse behandelt. Allein nach dem jüngeren Gesetze von 1835, jetzt §. 57 der neuen Ausgabe, müssen „alle Gemeindeausgaben zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden", und also nicht blos zwei Drittel derselben, daher auch diese Worte als unzweifelhaft abgeschafft nicht ferner mehr im Texte stehen bleiben konnten. Daß diese Worte dennoch in der amtlichen Ausgabe des Ministeriums vom 4. Nov. 1842 stehen blieben, rührt von dem Umstande her, daß das Ministerium an dem Texte lediglich nichts ändern wollte, was nicht ausdrücklich durch das Gesetz selbst abgeändert wurde. Deshalb blieben die gleichen Worte „zwei Drittel" auch in §. 11 Nr. 3 stehen, obwohl sie ebenfalls durch §. 40 g geändert wurden, und eben deshalb wurde auch keine veränderte Fassung des §. 40 gegeben, obwohl dieser Paragraph durch §. 40 a bis 40 h Abänderungen erlitt, und aus gleichem Grunde ließ endlich in §. 132 c das Ministerium aus dem Texte einen ganzen Satz hinweg, weil das neue Gesetz selbst diesen Satz ausdrücklich für aufgehoben erklärt hatte.

2) Das M. d. J. hat durch Verfügung vom 15. April 1836 Nr. 3584 Folgendes verfügt: Man hat (aus den vorgetragenen Gründen) die Ueberzeugung gewonnen, daß die im §. 84 der Gemeindeordnung vorbehaltene Verwendung der Gemeindeüberschüsse zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung und zu Kapitalanlagen auch da, wo noch Schulden vorhanden oder noch keine Kapitalien angelegt sind, nicht gerade gesetzlich unzulässig sey, daß dieselbe jedoch ohne dringende Gründe in solchen Fällen nicht bewilligt werden dürfe.

Demzufolge wird verordnet:

1) Solche Ueberschüsse sind jetzt, nach dem Gesetz vom 28. August 1835 (§. 57 folg.) nur alsdann erst als vorhanden anzunehmen, wenn vorerst alle Gemeindebedürfnisse des laufenden Jahrs (einschließlich der Passivkapitalzinse und des festgesetzten jährlichen Tilgungsbetrags) durch die laufenden Einkünfte, nach Ausscheidung alles dessen, was zum Grundstock gehört, gedeckt sind.
2) Die Ueberschüsse sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden.
3) Sind keine Schulden vorhanden, so sind daraus Kapitalien anzulegen oder sonstige Erwerbungen für den Grundstock zu machen.
4) Erst wenn der Grundstock durch Kapitalanlage oder auf andere Weise auf den Stand gebracht ist, daß aus dem Ertrag desselben und aus den andern Gemeindeeinkünften alle Gemeindebedürfnisse bestritten werden können, und damit selbst für den Fall eines die Gemeindegüter treffenden nachtheiligen Zufalles Fürsorge getroffen ist, soll eine andere Verwendung der Ueberschüsse durch Vertheilung derselben bewilligt werden.

5) Eine derartige andere Verwendung, bevor noch die Schulden bezahlt und die erwähnten Kapitalanlagen oder Erwerbungen gemacht sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise stattfinden.

6) Die Aemter, welche nach §. 1 im Anhang Nr. 8 die nach dem §. 151 der Gemeindeordnung in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden zur Verwendung von Ueberschüssen erforderliche Staatsgenehmigung ertheilen, haben sich dabei hiernach zu benehmen, und ebenso in Städten von 3000 Seelen oder darüber, wo eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich ist, bei Genehmigung des Voranschlags darauf zu wachen, daß da, wo noch Schulden vorhanden sind, die Ueberschüsse ohne ganz dringende Gründe nicht anders als zur Schuldentilgung verwendet werden.

3) Nach dem Gesetze vom 28. August 1835 gehören jetzt die von den laufenden Einnahmen sich ergebenden Ueberschüsse jedenfalls nicht zum Grundstocksvermögen, sondern sind in der nächstfolgenden Rechnung unter den laufenden Einnahmen zu verrechnen, sofern sie nicht auf irgend eine Weise zum Grundstock bereits verwendet, oder eine solche Verwendung überhaupt in einzelnen Fällen schon beschlossen ist. M. d. J. 30. Sept. 1836 Nr. 10878.

4) Die Bestimmung des §. 83, daß die Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwendet, und wenn keine Schulden vorhanden, zu Kapitalien angelegt werden sollen, steht mit der Bestimmung des §. 65 und 114 (vergl. auch §. 119), daß neue, die Gemeindeeinkünfte vermehrende Erwerbungen nur aus Ueberschüssen angeschafft werden sollen, nicht im Widerspruch, da diese verschiedenen Fälle neben einander bestehen können, und wenn auch in einer Gemeinde, welche Schulden hat, eine solche neue Erwerbung gemacht werden soll, so ist es, da die Ueberschüsse nach diesen gesetzlichen Bestimmungen eine verschiedene Verwendungsweise zugelassen, keine Gesetzwidrigkeit, wenn die Ueberschüsse für die verschiedenen Zwecke vertheilt werden, oder zeitlich für den einen ganz ausgesetzt und ausschließlich für den andern nach dem jeweiligen Vermögensstande der Gemeinde verwendet werden.

5) Ebenso ist es kein Widerspruch, wenn nach §. 83 die Schulden aus den Ueberschüssen getilgt werden sollen, und wenn nach §. 66 heimbezahlte Kapitalien in der Regel nur zur Abtragung von Schulden verwendet werden können, da aus diesen Anordnungen nur folgt, daß zur Abtragung von Schulden verschiedene Einnahmsquellen vom Gesetze bestimmt werden, die also, je nach Lage der Verhältnisse, gleichzeitig oder nacheinander zu demselben Zwecke zu verwenden sind. Nimmt aber der Schuldenstand gleichzeitig die Verwendung der Ueberschüsse und der heimbezahlten Kapitalien in Anspruch, so ist als Regel die gleichzeitige Verwendung beider zu diesem Zwecke festzuhalten, wenn nicht nach Nr. 4 noch eine weitere Zweckerfüllung, z. B. eine neue Erwerbung im Sinne von §. 65, hinzukommt.

§. 84.

Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schul-

denbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele. — (§. 102, 108, 113.)

1) Nach §. 47 des Volksschulgesetzes R. B. 1835 Nr. 45 kann durch einen mit zwei Dritttheilen der Stimme gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß festgesetzt werden, daß aus den jährlichen Ueberschüssen der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, das ganze Schulgeld oder ein Theil desselben getragen werde.

2) In Städten unter 3000 Seelen — allein auch nur da — ist außer dem Beschlusse der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses (§. 40 f.), auch die Staatsgenehmigung nach §. 151 II. Nr. 4 nothwendig, welche das Amt, in dem Falle aber, wenn die Gemeinde mehr als einmalige Ueberschüsse zu Freigebigkeitshandlungen verwenden will, die Kreisregierung zu ertheilen; siehe §. 3 f mit §. 1 im Anhang Nr. 8.

3) Ueber Verwendung der Ueberschüsse siehe auch Zusätze zu §. 65.

4) Ueber die Rechte der Wittwen vergleiche im Allgemeinen Zusatz zu §. 5 B. R.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85.

Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Vergl. R. B. 1809 Nr. 9 §. 23 b.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur, insofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf den Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

Zuständigkeit. a) Ueber die Zuständigkeit der richterlichen und der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über Almendsachen siehe Zusätze zu §. 152. In Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Almenden, oder um den Maaßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, entscheidet die Kreisregierung im letzten Rechtszuge; §. 8 a im Anhang Nr. 8.

Allgemeine Grundsätze. b) Ueber die Berechtigungen zum Bürgergenuß hat das großherzogliche Staats-Ministerium unterm 2. Januar 1833 Nr. 25 und das M. d. J. unterm 14. Januar 1833 Nr. 296 folgende Grundsätze ausgesprochen:

1) die Ziffern 1 und 2 dieses Erlasses, sich auf die richterliche Zuständigkeit beziehend, siehe bei §. 152, Ziffer 6 — 8.

3) Eine neue Theilung des Gemeindegutes geschieht immer, jene des Almends aber so oft, als nicht die Gemeinde etwas anderes beschließt, nach Köpfen (§. 99, 106, 111).

4) Wo die Almenden schon früher zu ungleichen Theilen vertheilt, oder Bürgerholzgaben von ungleicher Größe abgereicht wurden, behält es vor der Hand bei dem Besitzstande vom 1. Januar 1831 sein Verbleiben, ohne Rücksicht, ob dieser Besitzstand den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen war, oder nicht (§. 85). Ist aber bestritten, was am 1. Januar 1831 der Besitzstand war, so ist dies vor den Verwaltungsbehörden auszumitteln und festzusetzen, vorbehaltlich des richterlichen Erkenntnisses über Eigenschaft und Titel des Besitzers, wenn der Streit nach Nr. 1 vor den Richter sich eignet.

5) Der Besitzstand vom 1. Januar 1831 kann geändert werden, wenn zwei Drittel der Berechtigten es beschließen, und die Staatsbehörde — das Amt, §. 1 im Anhang Nr. 8 — es genehmigt (§. 85 verglichen mit §. 151).

Unter diese Berechtigten gehören auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden (§. 87, 88 der Gemeindeordnung, verglichen mit §. 1 des Bürgerrechtsgesetzes).

6) Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Klassen des Güterbesitzes bestehen, so bleibt diese Art der Genußtheilung, bis eine andere Art beschlossen wird. Es rücken daher in dem Falle, wo ein solcher Genußtheil frei wird, die Bürger nicht nach ihrem Altersrange ein, sondern nach der Klasse ihres Güterbesitzes, nach welcher der frei werdende Genußtheil bisher bemessen war (§. 85).

Bürgergenuß nach Klassen. c) Wo also (Nr. 6) der Bürgergenuß nach bisher bestandenen Klassen vertheilt ist, werden auch bis auf eine, gemäß §. 85, erfolgende Abänderung, die künftig erledigt werdenden Genußtheile der verschiedenen Klassen nicht nach dem Altersrange der Bürger, sondern nach den nämlichen Eigenschaften oder Erfordernissen, wie bisher, vergeben, wornach also, so lange nicht etwas Anderes nach §. 85 beschlossen wird, in einem erledigten Bauerntheil auch künftig nur ein Bauer, und nicht ein, wenn-

gleich im Bürgerrecht älterer, Halbbauer oder Taglöhner einrücken darf. M. d. J. 14. Januar 1833 Nr. 297.

Genußberechtigte.

d) Zur Abänderung des Genusses wird nicht nur die Beistimmung von zwei Dritteln der Erschienenen, sondern von zwei Dritteln aller Berechtigten, folglich einschließlich der Nichterschienenen erfordert, und nicht nur zwei Drittel der Bürger, sondern zwei Drittel der Genußberechtigten, folglich nach §. 102, 108, 113 der G. O. und §. 52 B. R. auch der Wittwen, so wie nach §. 103 und 109 der Ortspfarrer, wo er Almendgenuß hat, und nebstdem auch der Minderjährigen, wo ein solcher einen Genußtheil im Besitze hat, wenn sie gleich, so wie die Abwesenden, nach §. 66 B. R. zur Abgabe ihrer Stimmen nicht berechtigt sind. Vergl. Nr. 5. M. d. J. 14. Mai 1833 Nr. 5595.

e) Nur hinsichtlich der Größe der Genußtheile und der Art der periodischen Vertheilung von Almenden, also auch über die Klasseneintheilung kann nach §. 85 ein Beschluß von zwei Dritteln der Berechtigten maaßgebend seyn, nicht aber auch hinsichtlich der Berechtigung an sich. Es sind vielmehr sämmtliche Gemeindebürger kraft Gesetzes und nach §. 91 B. R. auch die ehemaligen Schutzbürger zum Almendgenuß berechtigt, welche letztere aber nur gegen Entrichtung oder Ueberlassung des dreifachen Jahresbetrags und nur dann eintreten dürfen, wenn das Einrücken nach §. 92 und 93 geschehen kann. M. d. J. 24. Februar 1834 Nr. 1919.

Unwiderruflichkeit des Genusses.

f) Unter dem Ausdrucke „unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften“ kann nur der Fall verstanden werden, in welchem die Besitzer bestimmter Güter oder Häuser kraft eines darauf haftenden Dienstbarkeitsrechts im Sinne des bürgerlichen Rechts zum Genusse berechtigt sind, denn nur in diesem Falle kann man sagen, daß die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitze solcher Güter oder Häuser haften, und sobald die Berechtigung des Besitzers wirklich unwiderruflich geworden ist, so ist sie eben damit für denselben ein Privatrecht geworden. So lange der Besitzer den Genuß nur kraft öffentlichen Rechts inne hat, nur etwa weil nach Gemeinderecht oder nach einem besondern Gemeindebeschluß in Folge einer allgemeinen Regel der Genuß auf Häuser oder Güter vertheilt ist, so hat er denselben nicht unwiderruflich, und verliert ihn, so wie das öffentliche Recht oder der Gemeindebeschluß sich ändert. M. d. J. 8. Dez. 1837 Nr. 11319.

Anspruch der Nichtbürger.

g) Ein Recht auf Almendnutzen und Bürgergabholz steht einem Nichtbürger kraft öffentlichen Rechts nicht zu, indem darauf nur die Bürger nach Gemeinderecht Ansprüche machen können, und der Anspruch eines Dritten, z. B. eines Grundherrn, wegen seines in der Gemarkung besitzenden Gutes, ein privatrechtlicher seyn müßte. Wenn also die Gemeinde die Abgabe eines Almendlooses an einen solchen Dritten verweigert, so kann sie im Verwaltungswege dazu nicht angehalten, sondern die Sache muß auf den Rechtsweg gebracht werden. Vergl. Zusatz 1 zu §. 109 und §. 54 G. O. und §. 1 Nr. 4 B. R.

Gabholz.

h) Wenn gleich in einer Gemeinde die Größe des Bürgergabholzes je nach der Größe des Jahreshiebs wandelbar ist, dabei aber herkömmlich bis 1. Januar 1831 das gefällte Holz an alle Ortsbürger ohne Unterschied vertheilt wurde, so liegt in dieser allgemeinen Vertheilung der nach §. 85 maaßgebende

Zustand, und es können also durch den Eintritt der Schutzbürger nach §. 92 B. R. die Antheile dennoch nicht geschmälert werden, sondern die Zahl der Theilnehmer wird auf die Zahl der beim Eintritt des neuen Gesetzes vorhanden gewesenen Ortsbürger beschränkt, und die ledig werdenden Genußtheile werden nach Maaßgabe des §. 93 B. R. den neu aufgenommenen Bürgern und den ehemaligen Schutzbürgern nach und nach zugeschieden, insofern die Gemeinde nicht freiwillig eine Vermehrung der Genußtheile beschließt. M. d. J. 3. Nov. 1834 Nr. 11121.

Abänderung des Genusses.

i) Nach §. 151 I. ist Staatsgenehmigung — durch's Amt — nöthig, wenn der bisherige Maaßstab des Almendgenusses abgeändert werden soll. Dieser Vorbehalt der Staatsgenehmigung dient hauptsächlich dazu, die Minderzahl der Bürger gegen eine etwaige Härte der Mehrzahl in Schutz zu nehmen, folglich Beschlüsse, welche im einseitigen Vortheil der Mehrzahl zur Beeinträchtigung Einzelner, welche die Minderzahl bilden, gefaßt werden, nur unter der Bedingung zu bestätigen, daß sie erst allmählig zum Vollzug kommen, daß nämlich die Besitzer größerer Genußtheile und ihre Wittwen solche, so lange sie leben, noch behalten. Nur in Fällen, wo diese Besitzer eine stark begüterte Klasse bilden, und dabei ihre Theile unverhältnißmäßig groß sind, oder bei Holzabgaben, wo ein bedeutender Theil von Bürgern bisher gar keine, oder nur unverhältnißmäßig geringe Gaben erhielt, kann eine Verminderung der größern Genußtheile auch während der Lebzeit ihrer gegenwärtigen Besitzer noch zugelassen werden.

Außerdem ist aber in jenen Orten, in welchen die größeren Genußtheile nach bisheriger Uebung einer bestimmten Klasse von Gutsbesitzern, z. B. den Holzbauern, in der Art zugestanden, daß dieselben auf ihre Gutsnachfolger übergingen, auch noch auf etwa verwendete Kulturkosten Rücksicht zu nehmen, und, wenn die Haus- oder Güterbesitzer ihre Almendstücke vor noch nicht langer Zeit mit bedeutendem Aufwande zur Kultur brachten, für diesen Aufwand also durch den seitherigen Genuß noch nicht hinreichend entschädigt sind, so ist denselben die Berechtigung noch auf eine bestimmte Zeit, nach Umständen z. B. auf 10 bis 20 Jahre in der Art vorzubehalten, daß, wenn sie früher sterben, ihre Gutsnachfolger noch in den vollen Genuß einrücken, und nur erst die nach Umfluß der festzusetzenden Zeit erledigt werdenden Genußtheile der Minderung, und beziehungsweise der Vergebung an andere Bürger unterliegen, sofern nicht in solchen Fällen die Betheiligten sich dahin vereinigen, daß den fraglichen Güterbesitzern ein Theil ihrer größeren Loose als Entschädigung zu Eigenthum überlassen, und der übrige Theil sogleich jetzt in die gemeinschaftliche neu zu vertheilende Masse eingeworfen werde. M. d. J. 16. Juni 1834 Nr. 6011.

Recht zum Genuß.

k) In jüngerer Zeit hat das M. d. J. gegen die unter Zusatz a zu §. 87 ausgeführte Ansicht, daß der §. 85 nur von der Art der Benutzung, der Vertheilung und der Größe der Genußtheile zu verstehen sey, in mehreren Fällen ausgesprochen, daß die Bestimmung des §. 85 sich auf die ganze Benützung des Almendgutes beziehe, und daß es dabei in aller und jeder Beziehung sein Verbleiben haben müsse, wie es im Jahre 1831 war. Wer also damals als Bürger oder Wittwe keinen Almendnutzen

bezogen habe, habe auch jetzt keinen zu beziehen, wenn er auch sonst alle Eigenschaften dazu besitzt, da die Absicht des Gesetzes dahin gehe, die Benutzung des Almendwesens so zu belassen, wie es war, bis die Gemeinde selbst auf die im §. 85 angegebene Weise dieselbe abändere. Vergl. über diese neuere Ansicht eine Abhandlung am Schlusse dieses Werks.

§. 86.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Vergl. §. 44 B. R.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang. des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

a) Ueber die Berechtigung zum Bürgergenuß wird den Kreisregierungen mit den beinahe einstimmig geäußerten Ansichten übereinstimmend zu erkennen gegeben:

1) Die Bestimmung des §. 85 der Gemeindeordnung, wornach der Zustand vom 1. Januar 1831 so lange fortzubestehen hat, als er nicht durch zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung abgeändert wird, bezieht sich nur auf die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, auf die Art der periodischen Vertheilung der getheilten Almenden, und auf die Größe der Genußtheile, beziehungsweise der Holzgaben, nicht aber auf die Berechtigung zum Bürgergenuß an und für sich, beziehungsweise auf die Bedingungen, unter welchen die Bürger zum Bürgergenuß gelangen, oder unter welchen ihnen derselbe wieder entzogen werden kann.
2) Die Berechtigung der Bürger zum Bürgergenuß an sich und der Rang zum Eintritt in denselben richtet sich vielmehr lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes, und zwar unabhängig von dem Zustand vom 1. Januar 1831 und unabhängig von jedem Beschlusse der Mehrheit.

3) Hienach ist in Gemäßheit der §§. 1 und 44 des Bürgerrechtsgesetzes, verglichen mit §. 87 der G. O., jeder Bürger zum Bürgergenuß berechtigt, und sein Einrücken in den Genuß richtet sich in Gemäßheit des §. 87 der G. O. nach dem Zeitpunkt, da er das 25ste Jahr zurückgelegt, und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat, sodann in Gemäßheit des §. 88 nach der Zeit des Ledigwerdens der einzelnen bereits verliehenen Genußtheile.

4) Auf die Verehelichung kann es also hierbei nicht ankommen, und eben so wenig auf den Güterbesitz, wenn gleich dadurch nach dem Zustand von 1831 etwa das Einrücken in die größeren Theile bedingt ist.

5) Ein 25 Jahr alter Bürger, der eine eigene Haushaltung hat, kann einrücken, wenn er gleich kein eigenes Gewerbe hat, und ein solcher, der ein Gewerbe auf eigene Rechnung hat, kann einrücken, wenn er gleich keine eigene Haushaltung hat. Ohne eigene Haushaltung können also bloße Gewerbsgehülfen oder Taglöhner, da solche kein Gewerbe auf eigene Rechnung führen, sondern im fremden Dienste arbeiten, nicht einrücken.

6) Da der Bürgergenuß nach §. 1 und 44 des Bürgerrechtsgesetzes ein gemeindebürgerliches Recht ist, so kann der Bürger, wenn er einmal in den Genuß eingerückt ist, denselben weder durch Vermögensübergabe, noch durch Aufhebung seiner Haushaltung oder seines Gewerbes wieder verlieren, sondern nur durch den Verlust oder durch das Ruhen des Bürgerrechts selbst nach §. 50 und 51, 66 und 67 des Bürgerrechtsgesetzes. M. d. J. 21. Februar 1837 Nr. 1838.

b) Das Gesetz sichert nur dem Soldaten, als solchem, von Zurücklegung seines 25sten Jahres an, den Rang des Bürgergenusses zu; diese Zusicherung kann also auf die Zeit, da er nicht mehr Soldat ist, und das Bürgerrecht alsdann dennoch nicht antritt, keineswegs fortwirken, der einmal erhaltene Vortheil jedoch darf dem Soldaten nicht mehr entzogen werden, daher ist demselben der Zeitraum von Zurücklegung seines 25sten Jahres bis zu seiner Verabschiedung bei Berechnung seines Ranges jedenfalls gut zu schreiben, die Zeit von der Verabschiedung bis zum Bürgerrechtsantritt aber außer Anschlag zu lassen, somit der Rang in der Art zu bestimmen, daß derselbe von dem Tage des Bürgerrechtsantritts an um so viele Zeit, als zwischen dem 25sten Jahre und der Verabschiedung des Soldaten verflossen ist, zurück datirt wird. M. d. J. 13. Januar 1835 Nr. 308.

c) Den Landwehrmännern stehen in Beziehung auf das Einrücken in den Almendgenuß gleiche Rechte wie den bei der Linie Gestandenen zu. M. d. J. 23. Juli 1832 Nr. 9900 und 3. Mai 1842 Nr. 4737.

d) Das Wort „oder" in §. 87 bildet den Gegensatz zwischen den Worten „Haushaltung und Gewerbe", nicht aber zwischen der Bedingung des Alters von 25 Jahren, so daß es also gleichgültig ist, ob Jemand eine eigene Haushaltung hat, oder aber ein Gewerbe auf eigene Rechnung führt. Diese beiden Verhältnisse, an sich schon sehr verwandt, sind hier ganz gleich-

bedeutend. Nie darf aber die Bedingung des Alters von 25 Jahren fehlen, und ohne diese kann auch der Bürger mit eigener Haushaltung oder eigenem Gewerbe den Bürgergenuß nicht ansprechen. Mißverstanden ist diese Sache in Rettig's Bürgermeister §. 398. Vergl. auch L. R. S. 476 a.

e) Ueber die Berechtigung der Soldaten bei Vertheilung von Almend- und Gemeindegütern s. Zusätze zu §. 99, 106 und 111.

Ueber den Eintritt in den „Rang" zum Almendgenuß siehe Zusatz 2 zu §. 44 B. R.

§. 88.

Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Vergl. §. 91 bis 93 B. R.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem andern; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 89.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

1) Ueber den Uebergang von vertheiltem Gemeindegut auf die Erben vergl. Zusätze zu §. 108 Gemeindeordnung.

2) Diejenigen, welche ihre Bürgernutzungen veräußert haben, können einen neuen Genußtheil in allen Fällen nur insofern verlangen, als diejenigen, an welche sie ihren frühern Genußtheil abtreten, nicht neben solchem noch eigene Genußtheile besitzen, so daß Käufer und Verkäufer miteinander in keinem Falle mehr als zwei Genußtheile inne haben dürfen. M. d. J. 31. Januar 1834 Nr. 953.

3) Wenn Almendstücke bei Vertheilungen auf Häuser gelegt werden, so entsteht dadurch eine Berechtigung des bürgerlichen Rechts — ein Haus-Dienstbarkeitsrecht — dessen Folgen im Falle der Vergantung des Hauseigenthümers lediglich nach dem bürgerlichen Gesetz sich richten, und darnach diese Berechtigung in solchen Fällen, wie jedes andere Privateigenthum des Schuldners, dem Zugriffe der Gläubiger unterworfen ist, und zwar mit der einzigen Beschränkung, daß die Berechtigung von dem Hause, als dem herrschenden Gute (L. R. S. 637), in keinem Falle getrennt werden darf. Es ist darnach unzulässig, bei solchen Almendvertheilungen die Bedingung hinzuzufügen, daß im Falle einer Vergantung bei dem Verkaufe des Hauses der Genuß der Almend fortwährend dem früheren bürgerlichen Hausbesitzer,

beziehungsweise seinen Kindern, verbleiben müsse. M. d. J. 13. Mai 1834 Nr. 4819.

4) Der Beisatz „unwiderruflich", der sich in §. 85 und 92 findet, ist in §. 89 weggelassen und ein Antrag in der Kammer auf Beifügung dieses Beisatzes verworfen worden. Man muß also zwischen der Bestimmung des §. 85 und 92 und der des §. 89 unterscheiden, und jene auf den Fall beziehen, wenn die Almenden privatrechtlich, diese aber auf den Fall, wenn sie kraft öffentlichen Rechts auf dem Besitze bestimmter Liegenschaften ruhen. Ein Verkaufs- oder Vererbungsrecht findet in beiden Fällen statt, in jenem Falle (§. 85 und 92) wegen der Natur des Privatrechts, in diesem wegen der besondern Bestimmung des §. 89, und also auch hier kann ein Nichtbürger durch einseitige Handlung eines Bürgers in den Genuß einer Gemeindenutzung kommen.

Die Frage, wann die Almendnutzung kraft öffentlichen und wann kraft Privatrechts auf dem Besitze von Liegenschaften haftet, ist eine Thatfrage des einzelnen Falles. Wenn übrigens die Gemeinde bei einer Theilung blos beschließt, daß die Loose z. B. auf Häuser oder Hofgüter gelegt werden, und daß nicht alle Bürger, sondern nur jene, welche solche Güter besitzen, Loose erhalten sollen, so ruhen die Almendgenüsse nur kraft öffentlichen Rechts auf diesen Gütern, und es können also diese Berechtigungen auf gleiche Weise wieder entzogen werden.

§. 90.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

1) Das Bürgergabholz ist, nach §. 90 der Gemeindeordnung und nach Vollzugsverordnung vom 22. Januar 1833 (Reg. Bl. Nr. VI.), vorzugsweise für das eigene Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen, und kann nur unter den Voraussetzungen des §. 81 des Forstgesetzes, nämlich in

„Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren „Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage „wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufah„ren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde „zu verbringen,"

in ganzen Stämmen oder Klötzen zur freien Verwendung vertheilt werden. M. d. J. 1. Febr. 1836 R. B. Nr. 9 §. 5.

2) Auch dasjenige Holz, welches in Gemäßheit des eben angeführten §. 5 R. B. 1836 Nr. 9 in ganzen Stämmen oder Klötzen abgegeben wird, ist und bleibt immerhin Bürgergabholz, und unterliegt daher dem Verbote des Verkaufs, bis der Bürger für sein eigenes Feuerungsbedürfniß gedeckt ist. Auch sagt das Gesetz nicht, daß nur die als Brennholz gereichte Holzgabe dem Verbote unterworfen sey, sondern vielmehr umgekehrt soll kein Holzverkauf gestattet seyn, bis das nöthige Brennholz vorhanden ist. Die freie Verwendung, von welcher der angeführte §. 5 spricht, bezieht sich nur auf die Verwendungsart dieses Holzes, entweder zu Brennholz oder als ausnahmsweise zu Rebpfählen. Aus ähnlichen Gründen sprach das Verbot des Verkaufes dieses

Holzes ohne Erlaubniß des M. d. J. 10. März 1843 Nr. 2516 aus.

3) Zum Vollzug des §. 90 des Bürgerrechtsgesetzes wird hiermit Folgendes verordnet:

[1]) Die Erlaubniß zur Veräußerung der Bürgerholzabgaben ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde oder aus jenen eines andern Eigenthümers verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister.

[2]) Der Bürger, welcher diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungsbedürfniß bis zu dem Zeitpunkt, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sey.

Der Bürgermeister hat sich dessen nöthigenfalls durch Nachsehen zu vergewissern.

[3]) Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stellt er dem Bürger, der sein Gabholz veräußern will, hierüber unentgeldlich einen Erlaubnißschein aus.

[4]) Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins jedesmal einträgt: welchem Bürger, zu welcher Zeit und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilt habe.

Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Bezirksförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

[5]) Wer Gabholz ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (§. 1) weggibt, verfällt gemäß der Verordnung vom 10. Januar 1810, Regierungsblatt Seite 53, in eine Geldstrafe, welche dem Werthe des veräußerten Holzes nach den örtlichen Preisen gleichkommt.

Auch der Käufer, gleichviel, ob derselbe mit dem Verkäufer in derselben Gemeinde wohnt oder nicht, welcher wissentlich Bürgergabholz ankauft, zu dessen Verkauf der Verkäufer keine Erlaubniß hatte, verfällt als Gehülfe in eine Strafe, welche jedoch in keinem Fall höher, als die den Verkäufer selbst treffende Strafe seyn darf; s. auch R. B. 1810 Nr. 7 S. 53. M. d. J. 3. Juli 1837 Nr. 6226.

[6]) Die Anzeige einer solchen Gabholzveräußerung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51 a der Gemeindeordnung bezeichnete Maaß von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl., nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt.

Uebersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maaß, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort nach etwa vervollständigter Untersuchung das Straferkenntniß gibt.

[7]) Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Recurs an das Bezirksamt und von jenem des Bezirksamts an die Kreisregierung.

Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte können recurriren. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

[8]) Von der Strafe fallen nach der Verordnung vom 10. Jan. 1810 zwei Drittel in das Ortsalmosen, und das weitere Drittel erhält der Anzeiger. R. B. 1833 Nr. 6.

4) Ein Verzicht auf das Gabholz von Seite des bezugsberechtigten Bürgers ist nach Zusatz 3 zu §. 54 G. O. zulässig, nicht aber steht ihm die Befugniß zu, an den Verzicht die Bedingung zu knüpfen, daß das Gabholz von der Gemeinde für jetzt und die Zukunft an einen von dem Verzichtenden bestimmten Bürger abgetreten werde. Der Bezugsberechtigte muß unbedingt verzichten, oder er mag, wenn sein eigenes Feuerungsbedürfniß gedeckt ist, sein Gabholz einem Anderen abgeben, aber von der Gemeinde kann er nicht verlangen, statt seiner einen Anderen als den Berechtigten anzusehen, da der Almendgenuß nach den Vorschriften des Gesetzes und der Gemeindeversammlung, und nur darnach, bestimmt wird. §. 85 und 87 G. O. §. 44 B. R.

§. 91.

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Vergl. §. 120 und L. R. S. 2204, Prozeßordnung §. 944 ff.
Da ganz allgemein die Erkennung des gerichtlichen Zugriffs auf die im §. 91 erwähnten Gegenstände untersagt ist, so folgt daraus, daß dieser Zugriff auch nicht einmal zu Gunsten der Gemeinde erkannt werden darf, selbst wenn dieselbe Umlagen von diesen Gütern fordern wollte, welche sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 59 G. O. darauf gelegt hat.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 92.

Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, insofern nicht Jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Vergl. §. 105 und 107.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

Vergl. §. 85 und 89.

1) Zur Vertheilung ist Staatsgenehmigung nach §. 151 I. Nr. 1 nothwendig, welche das Amt ertheilt, wenn die Vertheilung zum Genuß, das Ministerium, wenn dieselbe zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu geschehen hat. §. 1 und 4 a im Anhang Nr. 8.

2) So oft künftig wieder das Gesuch einer Gemeinde um Theilung von Almend- oder Gemeindegut unter die einzelnen Bürger zu Eigenthum, gemäß dem §. 4 a Anhang Nr. 8, zur Verfügung anher vorgelegt wird, sind jedesmal vorerst folgende Punkte zu erheben und zusammenzustellen:

1) wie viel die Gemeinde Gemeindegut und Almend an Waldungen, Wiesen, Ackerfeld, Waide ꝛc. im Ortsmaaße, und berechnet auf das neue Maaß, besitze; 2) wie eine jede dieser verschiedenen Arten Gemeindegut und Almend bisher benutzt wurde; 3) wie viel der Morgen einer jeden Art im Durchschnitt werth sey, und wie hoch er in der Steuer liege; 4) wie viele Bürger die Gemeinde zähle, und in welchem Verhältnisse die Bevölkerung in den letzten 10 Jahren zugenommen habe; 5) wie viel Bürgergenußtheile bisher vorhanden waren, und worin jeder bestand; 6) wie viele Morgen die ganze Gemarkung messe; 7) wie viel das Gesammtsteuerkapital der ganzen Gemarkung an Grundsteuer, wie viel an Häusersteuer und wie viel an Gewerbesteuer betrage; 8) wie viel diese Steuerkapitalien der Gemeindegenossen (im Sinne des §. 63 Gemeindeordnung) betragen; 9) wie viel das Einkaufgeld in die Gemeinde betrage, und wie viel für den Einkauf in den Bürgernutzen zu zahlen sey; 10) wie viel der Aufwand für die Ortsschule, wie viel insbesondere die Lehrerbesoldung betrage, von wem dieser Aufwand bestritten werde, wie viel der Schulfond ertrage, und wie viel die Gemeinde beischieße; 11) welche andere Ortsstiftungen vorhanden seyen, wie viel die Roheinnahme eines jeden betrage, und wozu solche verwendet werde; 12) ob und welche Beiträge zu Ortsanstalten bei neuen Bürgeraufnahmen oder bei dem Bürgerrechtsantritt bezahlt werden müssen; 13) ob und wie viel Schulden die Gemeinde habe, ob eine eigene Schuldentilgungskasse bestehe, oder nicht; 14) ob die Gemeinde zu einem andern Schuldentilgungsverband gehöre, und wie viel sie von den Schulden dieses Verbandes treffe; 15) wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde betragen (unter Anschluß eines, eine allgemeine Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben enthaltenden Rechnungsauszuges der letzt vorhergegangenen drei Jahre); 16) welche Auflage auf den Bürgergenuß in jedem der letzten drei Jahre für die Gemeindekasse gemacht worden sey, und worin die verschiedenen Gemeindeumlagen nach dem Steuerkapital bestanden haben; 17) welche Gemeindegebäude vorhanden seyen, und welchen Werth jedes derselben habe; 18) und welche wahrscheinliche Kosten

Naturereigniſſe, denen das Gemeindegut ausgeſetzt iſt, außergewöhnlich veranlaſſen können; endlich 19) ob etwa ein Schulhausbau oder eine ähnliche große Ausgabe in der Gemeinde in Bälde nothwendig werden könne. M. d. J. 23. Mai 1834 Nr. 5161.

§. 93.

Iſt das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, ſo kann, wenn der Gläubiger nicht einwilligt, deſſen Vertheilung zu Eigenthum ſo lange nicht ſtattfinden, bis ſolches von dieſer Laſt befreit iſt.

§. 94.

Wo die Beibehaltung eines gemeinſchaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig iſt, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erſcheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältniſſen angemeſſener Theil zu dieſem Zwecke ausgeſchieden werden.

In Fällen, wo mehrere Privaten Fohlenwaiden anzulegen wünſchen, iſt der Gemeinde zu empfehlen, das zur Einfaſſung nöthige Holz zu billigem Preiſe aus der Gemeindewaldung abzugeben. Will die Gemeinde ſelbſt dieſe Waide anlegen, ſo iſt das nöthige Holz wo möglich aus der Gemeindewaldung unentgeldlich zu nehmen. M. d. J. 4. Mai 1832 Nr. 6060.

§. 95.

Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genuſſe zu vertheilenden Ländereien eine unbeſtrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht beſtehen kann, der dritte Berechtigte will aber ſolche nicht abtreten, ſo kann bei der oberſten Staatsbehörde nachgeſucht werden, daß er dazu gegen vollſtändige vorgängige Entſchädigung verbindlich erklärt werde.

Iſt dieſe Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, ſo iſt der Werth in rechtlicher Form abzuſchätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeſchätzten Werthes. Wenn der Rechtsſtreit erhoben iſt, ſo bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entſcheidung aufgeſchoben.

Vergl. L. R. S. 545 und Abtretungsgeſetz §. 1 bis 3 im R. B. 1835 Nr. 42.

§. 96.

Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

Vergl. L. R. S. 577 b g und zweites Constitut.-Edict §. 8.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97.

Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß ist die Zustimmung der Letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß Jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

1) Zu dieser Vertheilung ist die Genehmigung des Amts nothwendig; §. 1 im Anhang Nr. 8.

2) Man verwechsle nicht, wie so oft geschieht, die Bestimmungen von Nr. I., II. und III. Jene beiden, also §. 97 bis 109, beziehen sich auf Vertheilung von Almendgut zu Genuß (§. 97 — 103) oder zu Eigenthum (§. 104 — 109), Nr. III. aber, also §. 110 — 113, bezieht sich auf Vertheilung von Gemeindegut. Ueber den Unterschied von Almend- und Gemeindegut siehe Zusatz zu §. 53.

§. 98.

Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, sowie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

Vergl. §. 105 G. O.

Die hier erwähnten Bedingungen sind schriftlich abzuschließen, und die Verleihungsurkunde von jedem Einzelnen unterzeichnen zu lassen. Die Punkte, die vorzugsweise festzusetzen sind, bestehen darin:

1) daß der Grund, auf dem die Verleihung beruht, angegeben werde, also der mit Staatsgenehmigung versehene Gemeindebeschluß;
2) daß die Verleihungsart bezeichnet, also ob das Gut nutznießlich oder auf andere Weise verliehen werde;
3) daß die Zeit der Verleihung angegeben, also ob das Gut blos auf bestimmte Jahre oder zum lebenslänglichen Genuß verliehen werde, oder ob der Genuß auf bestimmten Gütern oder Häusern widerruflich oder unwiderruflich ruhen soll;
4) daß das Gut durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden dürfe (§. 89 G. O.);
5) daß ein mäßiges jährliches Erkenngeld gegeben werde. Diese Bedingung bietet den besondern Vortheil dar, daß das Eigenthum der Gemeinde vor Verjährung u. s. w. gesichert bleibt. Vergl. R. B. 1810 Nr. 31 §. 8, 9 und 10.

§. 99.

Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maaßstab vermöge Privatrechtstitels einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

Vergl. §. 106 und 111 und Zusatz b Nr. 3 zu §. 85.

1) Wenn es sich um eine neue Theilung periodisch vertheilter Almendgüter handelt, so hängt es von dem Beschlusse der Gemeinde ab, ob sie die Zahl der bisherigen Genußtheile vermehren oder beschränken will.

Wird keine solche Veränderung beschlossen, so bleibt es bei der bisherigen Anzahl von Genußtheilen.

Hierbei können nach dem §. 87 der G. O. Diejenigen, die ihr Bürgerrecht zwar angetreten, aber das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder noch keine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben, eben so wenig einen Genußtheil erhalten, als die Soldaten, welche das fünfundzwanzigste Jahr zwar zurückgelegt, aber das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Werden aber mehr Loose gemacht, als die Zahl der übrigen Bürger beträgt, so werden sie einstweilen auf Rechnung der Gemeinde verpachtet, sofort den jüngeren Bürgern, wenn sie das fünfundzwanzigste Jahr zurücklegen und eine Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gründen, so wie unter der letzten Voraussetzung auch den Soldaten, wenn sie das Bürgerrecht antreten, nach ihrem Range zugewiesen, wobei hinsichtlich dieses Rangverhältnisses zwischen den Soldaten und den anderen jungen Bürgern in der Art zu verfahren ist, daß der Rang des Bürgers von dem Tage an gerechnet wird, da er nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet und sich dadurch nach §. 87 zum Einrücken befähigt hat. Dem Soldaten wird aber der Rang vom Tage dieser seiner Befähigung an noch um so viel Zeit zurückdatirt, als von Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres bis zu dieser Verabschie-

dung verflossen ist. Der Soldat kann jedoch mit dem Bürger nur alsdann concurriren, ihm also nur alsdann vorgehen, wenn er zur Zeit, da es sich um den Eintritt in einen Genußtheil handelt, sich selbst durch den Bürgerrechtsantritt und durch Gründung eines eigenen Gewerbes oder einer eigenen Haushaltung zum Bürgergenusse überhaupt bereits befähigt hat.

2) Handelt es sich um eine erstmalige Vertheilung von bisher gemeinschaftlich benutzten Almendgütern zum Genusse, so hängt es nach §. 98 und 99 der G. O. ebenfalls vom Beschlusse der Gemeinde ab, wie viele Genußtheile gemacht werden sollen.

Wird nichts Anderes beschlossen, so werden nach §. 99 so viel Theile gemacht, als es Bürger sind, einschließlich derjenigen, die nach §. 87 zum Einrücken noch nicht befähigt sind, und mit Hinzurechnung der Soldaten, welche das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, also mit den Bürgern im Range stehen.

In diesem Falle, oder wenn nach dem Gemeindebeschlusse überhaupt eine größere Zahl Genußtheile gemacht werden, als nach §. 87 zum Einrücken bereits befähigte Bürger vorhanden sind, werden die ledigen Theile auf Rechnung der Gemeinde einstweilen verpachtet, sofort den jüngeren Bürgern und Soldaten, wenn sie zum Einrücken befähigt werden, nach ihrem Range wie unter Nr. 1, zugetheilt. Nr. 1 und 2 aus M. d. J. 8. Dez. 1835 Nr. 10896.

§. 100.

Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur insoweit, als solche das im §. 91 bestimmte Maaß übersteigen.

Vergl. Zusatz 1 zu §. 93 B. R.

§. 101.

In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

Vergl. §. 86 G. O. und §. 2 B. R.

§. 102.

Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

Vergl. §. 84, 108, 113, auch Zusatz zu §. 113 G. O. und §. 5 B. R.

§. 103.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

Vergl. §. 109.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104.

Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

1) Vergl. §. 53, 38 [5]) und §. 9 des zweiten Constitutions-Edicts vom Jahr 1807.

2) Die Vertheilung zu Eigenthum erfordert die Genehmigung des Ministeriums. §. 4 a im Anhang Nr. 8.

§. 105.

Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung *, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

Vergl. Zusatz 1 zu §. 98 G. O.

§. 106.

Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

Vergl. §. 99 und Zusatz b Nr. 3 zu §. 85.

1) Sollen Almend- oder Gemeindegüter zu Eigenthum vertheilt werden, so geschieht die Theilung nach §. 106 und 111

---

* Beziehungsweise dem großen Ausschusse. §. 40 f.

der G. O. unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, und da es sich dabei um keine Einrückung in den Genuß handelt, so findet die Beschränkung des §. 87 keine Anwendung.

Jeder Bürger erhält einen Antheil, wenn er gleich das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt, oder noch keine eigene Haushaltung, noch ein eignes Gewerbe gegründet hat.

Was aber die Soldaten betrifft, so dürfen sie dadurch, daß sie dem Vaterlande dienen, in ihren gemeindebürgerlichen Rechten nicht verletzt werden. Darauf und auf der Annahme, daß der Soldat, wenn er nicht zum Militär gezogen worden wäre, mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre das Bürgerrecht angetreten und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben würde, beruht die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 87.

Daher ist bei einer Vertheilung von Almend- oder Gemeindegut demjenigen Soldaten, welcher zur Zeit dieser Vertheilung das fünfundzwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ein Antheil vorzubehalten, nämlich einstweilen auszuscheiden, auf Rechnung der Gemeinde zu verpachten und ihm, wenn er seiner Zeit nach erhaltenem Abschiede das Bürgerrecht antritt, auszufolgen. Dabei ist dem Soldaten, um nach erhaltenem Abschiede noch wandern und eine Niederlassung mit Gelegenheit begründen zu können, jener Antheil auch noch sechs Jahre (dieselbe Frist, die er beim Militär zubringen mußte) nach erhaltenem Abschiede vorzubehalten und auf Rechnung der Gemeinde verpachten zu lassen, so daß der fragliche Antheil erst nach Ablauf dieser Frist, wenn der verabschiedete Soldat inzwischen das Bürgerrecht nicht antritt, der Gemeinde unbeschränkt wieder zufällt.

Nach diesen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn zu einer Vertheilung von Almend- oder Gemeindegut zu Eigenthum oder Genuß die im §. 151 der Gemeindeordnung vorbehaltene Staatsgenehmigung ertheilt wird. M. d. J. 8. Dez. 1835 Nr. 10896.

2) Bei der Vertheilung zu Eigenthum erhalten auch diejenigen Bürger einen Antheil, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben und ortsabwesend sind, da der §. 87 G. O. nur zum Einrücken in den Bürgergenuß das fünfundzwanzigste Lebensjahr fordert, und da nach §. 50 B. R. das Ruhen des Bürgerrechts bei Ortsabwesenden nur das Ruhen der Theilnahme am Bürgergenuß zur Folge hat, nach §. 106 G. O. aber bei Vertheilung von Almend zu Eigenthum nicht eintritt, die Vertheilung vielmehr „ohne Rücksicht auf den Genuß unter sämmtliche Gemeindebürger“ zu geschehen hat. M. d. J. 12. April 1837 Nr. 3615.

§. 107.

Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92 ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren, in Gemäßheit des §. 92 von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108.

Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

Vergl. §. 84, 102, 113 G. O. und §. 5 B. R.

1) Die Wittwen haben strenge genommen auf das Almendgut keinen Anspruch, da dies blos ein Recht der Gemeindebürger ist, §. 53 G. O. §. 1 B. R.; allein es ist in dem Falle billig, auch den Wittwen Antheil zu gestatten, wenn sie das Hauswesen ihres verstorbenen Ehemannes selbstständig fortsetzen und so ihn der Sache nach vertreten. Das Gesetz ging aber weiter und gab allen Wittwen, §. 5 B. R., und rücksichtlich des Maaßes selbst jenen Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, §. 84, 102, 108 und 113 der G. O., während das alte Recht ihnen in der Regel blos die Hälfte dieses Antheils zuschied, R. B. 1809 Nr. 9 §. 23 und 24 und R. B. 1810 Nr. 31 §. 9. Das Gesetz fügte aber die Beschränkung bei, daß die Wittwe nichts erhalten solle, wenn ihr Ehemann zu der Zeit stirbt, nachdem die Almendtheilung von der Gemeinde bereits beschlossen und von der Staatsbehörde genehmigt, aber die Thatsache der Vertheilung selbst unter die Bürger noch nicht vollzogen ist. In diesem, aber auch nur in diesem Falle soll der dem verstorbenen Ehemann zugeschiedene Antheil nicht an seine Ehefrau, sondern an seine Erben übergehen.

Durch den Beschluß der Gemeinde und die Genehmigung der Regierung war nämlich die Almendvertheilung nach ihren rechtlichen Erfordernissen beendigt, und ging somit in das Eigenthum des damals noch lebenden Ehemannes über. Die wirkliche Zutheilung des Antheils war im rechtlichen Sinne nichts weiter, als die Uebergabe, welche zum Uebergange des Eigenthums nicht nothwendig war, da das letztere schon kraft Gesetzes an den verstorbenen Ehemann zur Zeit überging, als die von der Gemeinde rechtsgültig beschlossene Theilung durch die hinzugekommene Staatsgenehmigung zu einem vollgültigen Rechtsgeschäft wurde. L. R. S. 1138 und 1583.

2) Obwohl unter dem Ausdruck „Erben" nur die gesetzlichen Erben verstanden werden können, da die im letzten Willen zum Nachlasse berufenen Personen nicht Erben im Sinne des Gesetzes, sondern Erbnehmer sind, so müssen doch auch letztere unter den Erben des §. 108 mitverstanden werden, da nach der Bemerkung von Nr. 1, wonach das Eigenthum des vertheilten Almend im unterstellten Falle des §. 108 bereits auf den verstorbenen Ehemann übergegangen war, dieses Eigenthum also ganz, so wie jeder Zuwachs seines Vermögens nach den vom Erblasser über sein Eigenthum getroffenen, also auch letztwillig getroffenen Verfügungen behandelt werden muß.

3) Für die Berechtigung der Theilnahme an der Vertheilung ist nicht der Zeitpunkt, wo die Theilung von der Gemeinde be-

schlossen wurde, sondern erst der Zeitpunkt, an welchem die Staatsgenehmigung erfolgte, maaßgebend. M. d. J. 3. Juni 1836 Nr. 5701.

4) Wenn nach dem §. 108 der Gemeindeordnung der Zeitpunkt, da die beschlossene Almendtheilung genehmigt wurde, für die Berechtigung zur Theilnahme insofern entscheidend ist, als derjenige, der zwischen diesem Zeitpunkt und dem Vollzug der Theilung stirbt, durch seine Erben, also durch seine privatrechtlichen Rechtsnachfolger vertreten wird, so muß der nämliche Zeitpunkt auch insofern entscheidend seyn, als später erst aufgenommene, oder das angeborene Bürgerrecht antretende Bürger daran keinen Theil haben können, wenn gleich die Aufnahme oder der Bürgerantritt noch vor dem Vollzug der bereits beschlossenen und genehmigten Theilung geschah.

Die Frage, ob Jemand schon vor oder erst nach einer zum Vollzug gekommenen Almendtheilung das Bürgerrecht angetreten habe, ist also in der Sache nicht entscheidend, wenn er zur Zeit der erfolgten Genehmigung der Theilung das Bürgerrecht noch nicht angetreten hatte.

War er aber damals Soldat, so mußte ihm aus den in der diesseitigen Verfügung vom 8. Dezember 1835 Nr. 10896 — 8 (s. Zusatz 1 zu §. 106) angegebenen Gründen ein Antheil des zu Eigenthum vertheilten Almends vorbehalten werden und der §. 87 der Gemeindeordnung findet auf Vertheilung zu Eigenthum keine Anwendung. M. d. J. 22. April 1837 Nr. 3930.

§. 109.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr- sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

Abgaben an eine Pfarrei sind Gemeinden nicht kraft öffentlichen Rechts schuldig, sondern nur, insoweit dafür eine privatrechtliche Verbindlichkeit besteht, und auch gegenüber den Schullehrern besteht ohne Privatrecht keine Verpflichtung zur Abgabe von Schulholz (Competenzholz). Eine Gemeinde, welche die Verbindlichkeit zur Abgabe von Pfarr- und Schulholz nicht anerkennt, kann im Verwaltungswege dazu nicht angehalten werden. Erst wenn entschieden ist, daß die Gemeinde das fragliche Holz abzugeben habe, wäre es Sache der Verwaltungsbehörde, den Maaßstab zu bestimmen, nach welchem die Bürger diese Gemeindelast zu bestreiten haben. M. d. J. 16. Sept. 1836 Nr. 10356. Vergl. damit Zusatz 12 zu §. 152.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110.

Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur insoweit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich

und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

1) Die Staatsgenehmigung zu dieser Vertheilung hat das Ministerium zu ertheilen; §. 4 a im Anhang Nr. 8.

2) Ein Verzicht auf eine Berechtigung, z. B. auf eine der Gemeinde als solcher, gegenüber ihren einzelnen Gutsbesitzern, zustehende Schäfereiberechtigung, gilt nicht als Vertheilung von Gemeindegut unter die Bürger, und ein solcher Verzicht ist daher nicht nach den Bestimmungen des §. 110 zu beurtheilen. M. d. J. 10. Januar 1837 Nr. 294.

§. 111.

Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der im §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

1) Vergl. §. 99, 106 und Zusatz b Nr. 3 zu §. 85.

2) Vergl. §. 53 G. O. und §. 9 des zweiten Constitutions-Edicts von 1807.

3) Was im Zusatz 1 zu §. 99 von Vertheilung des Almendguts festgesetzt ist, gilt auch vom Gemeindegut, welches zum Genusse vertheilt wird, nur mit dem Unterschiede, daß hier nach §. 111 in allen Fällen ebenso viele Genußtheile gemacht werden, als zur Zeit der Theilung Bürger vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die nach §. 87 zum Eintücken noch nicht befähigt, oder gleich den Bürgern einstweilen im Range sind. M. d. J. 8. Dez. 1835 Nr. 10896.

4) Der Ausdruck, „wenn nach der im §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung .... beschlossen worden ist", ist nicht ganz richtig, da im §. 104 von keiner beschlossenen Vertheilung, sondern blos von der Abhaltung einer Gemeindeversammlung nach §. 38 [5] der G. O. zum Behufe der Einleitung einer erst zu beschließenden Vertheilung die Rede ist, welche Vertheilung, wenn sie zu Stande kommen soll, nach §. 110, und nicht nach §. 104 zu beschließen ist.

§. 112.

Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113.

Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen

Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 108 auch hier seine Anwendung.

Vergl. §. 84 und 102 G. O., §. 5 B. R.

1) Die allgemeine Verweisung des §. 113 auf §. 108 dürfte nicht richtig seyn. Im Falle des §. 113 ist nämlich eine doppolte Vertheilung, entweder zu Eigenthum oder aber blos zu Genuß, in Frage. Ist nun Ersteres, dann ist die Verweisung richtig, und die Erben des Ehemannes sollen wegen Gleichheit des Grundes auch im Falle des §. 113, wo von Vertheilung des Gemeindeguts die Rede ist, eben so ihren Antheil zu Eigenthum bekommen, wie im Falle des §. 108, wo es sich von Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum handelt. Soll aber blos das Gemeindegut zum Genusse vertheilt werden, so fallen die Gründe, welche dafür sprechen, die Erben des verstorbenen Ehemanns, statt dessen Wittwe, an seine Stelle treten zu lassen, hinweg, da das Gemeindegut, wenn es blos zum Genusse vertheilt wird, als Eigenthum der Gemeinde verbleibt, und man also nicht wie nach Zusatz 1 zu §. 108 sagen kann, daß es ein eigenthümlicher Bestandtheil der Erbschaft des Ehemanns wurde und als solcher auf seine Erben mit Ausschluß seiner Wittwe übergehen mußte. Wird also das Gemeindegut blos zum Genuß vertheilt, so wird ersteres Almendgut, welches nach Zusatz 1 zu §. 53 „den Bürgern“ zugehört, und wovon die Bürgerskinder als Nichtbürger ausgeschlossen sind, §. 1 B. R. Daß die Verweisung auf §. 108 eine unrichtige ist, geht auch aus §. 102 hervor, wo, obwohl daselbst gleichfalls von einer Vertheilung zu Genuß die Rede ist, dennoch eine Herbeiziehung des §. 108 rücksichtlich der Erben nicht geschieht, welches doch hätte geschehen müssen, wenn man nicht einen offenbaren Widerspruch zwischen §. 102 und 113 herbeiführen wollte. Nach allem Diesem und auch wegen §. 89, wornach die Berechtigung zum Genuß in der Regel durch Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden darf, muß man annehmen, daß §. 113 blos auf den Fall zu beziehen ist, wenn von Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum die Rede ist.

2) Findet eine Vertheilung zu Genuß Statt, so hat auf die Wittwen auch hier die Bestimmung des §. 102 Anwendung, wornach die Wittwen nur so lange etwas beziehen, als sie im Wittwenstande verbleiben, weil durch ihre Wiederverehelichung sie aufhören, Wittwen zu seyn, und folglich auch die vom Gesetze den Wittwen als solchen zugewiesenen Vortheile wieder aufhören müssen.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§. 114.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür

aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder soweit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

1) Ueber den Begriff und die Wirkung von ordentlichen und außerordentlichen Einkünften siehe Zusatz 3 zu §. 121.

2) Ueber die theilweise Abänderung dieses Paragraphen durch §. 65 siehe Zusatz 1 zu letzterem Paragraphen.

3) Es ist zu dieser Erwerbung die Zustimmung des kleinen Ausschusses nach §. 135 [7] nothwendig, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde selbst, beziehungsweise des großen Ausschusses, erforderlich ist.

4) Gerade darin, daß die §§. 114 und 121 die Kosten der Erwerbung solcher Gebäude und Güter, welche ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens bezwecken, ausschließend an die Gemeindegenossen verweisen, liegt ein Grund, die dabei nicht genannten Kosten der Unterhaltung nicht eben so zu behandeln, sondern sie unter die gemeinen Ausgaben aufzunehmen. M. d. J. 2. Juni 1834 Nr. 5512.

§. 115.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über 3000 Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

1) Die Staatsgenehmigung zu Veräußerungen, insofern dieselbe nach §. 151 I. Nr. 1 nöthig ist, ertheilt nach §. 1 im Anhang Nr. 8 das Bezirksamt. Es ist jedoch dabei folgendes Verfahren einzuhalten:

[1]) Die Bezirksämter haben, ehe sie der Veräußerung einer Gemeindewaldung die Staatsgenehmigung ertheilen, das betreffende Forstamt darüber zu vernehmen:

a) wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu veräußernden noch behalte, nachhaltig ertragen;
b) wie viel die Gemeinde außer dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, für Brücken, Stege u. dgl.;
c) ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräußerung entgegenstehen;
d) auch welchen Bestand und Werth der zu veräußernde Wald habe.

[2]) Wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde nach der Veräußerung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reicht, daß daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde (§. 1 b), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden könnten, so hat das Bezirksamt die Staatsgenehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls aber je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, und dabei, wenn die Veräußerung im Interesse der Gemeinde gegründet ist, die Ertheilung der Staatsgenehmigung immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß wenigstens neun Zehntel des vom Forstamte mitgetheilten Werthanschlags (§. 1 d) erlöst werde.

[3]) Sind in einem einzelnen Falle, in welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen wegen Unzulänglichkeit des nachhaltigen Ertrags der übrig bleibenden Gemeindewaldungen die Genehmigung zu versagen ist, oder in welchem nicht wenigstens neun Zehntel des forstamtlichen Werthanschlags erlöst werden, ganz besondere Gründe vorhanden, aus welchen die Veräußerung für die Gemeinde demohngeachtet als höchst dringend erscheint, so ist eine ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung gegen die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche darüber unter Verhandlung mit der Forstpolizei-Direktion beschließen wird.

[4]) Auch da, wo nach §. 151 I. Nr. 1 der G. O. keine Staatsgenehmigung erforderlich ist, wenn nämlich in Städten von 3000 Seelen eine den Anschlag von 1000 fl. nicht übersteigende Waldung veräußert werden soll, ist gleichwohl ein forstamtlicher Werthanschlag einzuholen, welcher darüber, ob Staatsgenehmigung nach §. 151 nöthig ist, maaßgebend und der Veräußerung selbst zum Grund zu legen ist. R. B. 1836 Nr. 18.

2) Wenn Berechtigungen und ständige Abgaben, welche eine Gemeinde an den Fiscus oder an wen immer zu fordern hat, abgelöst werden sollen, ohne daß dafür ein besonderes Ablösungsgesetz besteht, so ist dazu für Landgemeinden und für Städte unter 3000 Seelen, wenn der Kapitalwerth 50 fl. übersteigt, nach §. 151 II. Nr. 2 der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erforderlich, da die freiwillige Ablösung einer solchen Berechtigung oder Abgabe als eine Veräußerung aus freier Hand anzusehen ist.

In Städten von 3000 Seelen oder darüber ist eine Staatsgenehmigung nach §. 151 I. Nr. 1 der Gemeindeordnung nur dann erforderlich, wenn die Berechtigung an eine Liegenschaft gebunden, nach L. R. S. 526 a also als unbeweglich anzusehen

ist und zugleich den Anschlag von 1000 fl. übersteigt. M. d. J. 28. Okt. 1836 Nr. 12005.

§. 116.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

1) Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe hat die Kreisregierung zu genehmigen; im Anhang Nr. 8 §. 3 k.

2) Beschließt die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, eine Waldausstockung oder einen außerordentlichen Holzhieb, der nicht blos als ein durch Beschränkungen im nächstfolgenden, oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringender Vorhieb im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 1. Febr. 1836, R. B. Nr. 9, erscheint, so wird der mit Gründen belegte Gemeindebeschluß dem Amt, und von diesem mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit und Räthlichkeit des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde dem Forstamt vorgelegt. Dieses gibt die Sache, nach Vernehmung des Bezirksförsters, an die Forstpolizeidirection, und diese wird das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84 des Forstgesetzes sofort zurückweisen, andernfalls aber der Kreisregierung mittheilen, worauf letztere dem Gesuch je nach den Bedürfnissen und dem Haushalte der Gemeinde die Genehmigung nach §. 151 G. O. und §. 3 k im Anhang Nr. 8 ertheilt oder versagt und davon die Forstpolizeidirection in Kenntniß setzt. R. B. 1836 Nr. 9 §. 24.

3) Bei Tauschverträgen ist eine Genehmigung durch die Gemeinde, beziehungsweise den großen Ausschuß, nicht nothwendig, da §. 116 eine für Vertauschungen besondere Bestimmung enthält, und aus dem Grunde, weil jede Vertauschung eine Veräußerung außer dem Wege der Versteigerung sey, nicht unter die Vorschrift des §. 118 untergeordnet werden kann, eben weil nur für diese letztere Art der Veräußerung die Genehmigung der Gemeinde nothwendig ist und für Vertauschungen die besondere Vorschrift des §. 116 besteht. M. d. J. 19. Juli 1842 Nr. 7570.

§. 117.

Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

1) Ueber Holzschläge insbesondere ist sich nach der Verordnung vom 1. Februar 1836 R. B. Nr. 9 zu richten.

2) Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Ausschusse zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei

beziehen, müssen beachtet werden. Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung der zum Verkauf bewilligten Holzmenge und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen. §. 78 Forstgesetze, §. 19 und 27 R. B. 1836 Nr. 9.

§. 118.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde [1]), eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

[1]) Beziehungsweise der große Ausschuß.

§. 119.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

Begriff von Grundstock.

Der Umstand, daß das Gesetz nirgends mit Bestimmtheit festgesetzt, was Grundstockvermögen sey, und überdies verschiedenartige, folglich in einem Begriffe nicht vereinbare Gegenstände für Theile des Grundstocks erklärte, rief bisher die entgegenstehendsten Ansichten hervor. Allein das Gesetz hat nur zur Bildung des Grundstocks verschiedenartige Vermögenstheile dahin bestimmt, ohne über das Wesen des Grundstocks selbst schwankend zu seyn. Das Grundstockvermögen — in andern Staaten auch Stammgut genannt — ist, wie dies schon aus seiner Wortbezeichnung sich ergibt, dasjenige feste Gemeindevermögen, welches, den laufenden Einnahmen und Ausgaben entgegengesetzt, regelmäßig zu den laufenden Bedürfnissen nicht verwendet werden darf, §. 55. Es zerfällt dieses Vermögen in zwei Be-

Eintheilung.

standtheile, in solches nämlich, welches seiner Hauptbestimmung nach zu gemeinheitlichen Zwecken, und in solches, welches seiner Hauptbestimmung nach zum Ertrag verwendet werden soll. In jene Klasse (Grundstockvermögen im weiteren Sinne) gehören

z. B. Rath-, Wache-, Hirtenhäuser, Wege und Brücken u. s. w., und in diese Klasse (Grundstockvermögen im engeren Sinne) Wiesen, Aecker, Waldungen, Reben, Gewerbeanlagen, ausstehende Kapitalien u. s. w. Jenes zu eigentlichen Gemeindezwecken angeschaffte Vermögen kann nebenbei auch Erträgnisse abwerfen, z. B. vom Rathhaus zugleich Miethzins erhoben, oder was gleichviel ist, bisher gezahlte Miethe dadurch überflüssig werden, allein der Hauptgrund der Anschaffung ist zunächst nicht auf dieses Erträgniß, sondern auf die Erfüllung eines Bedürfnisses gerichtet, welches in der Natur des Gemeindeverbandes liegt. (Vergl. Zusatz zu §. 65 G. O.) Zu dem Vermögen der ersten Klasse nun haben alle Gemeindeangehörigen im weiteren Sinne, also nicht blos die Bürger und Einwohner, sondern auch die Ausmärker, als zu einer nothwendigen, daher alle Gemeindeangehörigen treffenden Ausgabe, beizutragen (Schluß aus §. 57 G. O.); zu dem Vermögen der zweiten Klasse aber, als durch Gemeindezwecke nicht nothwendig bedingtem Vermögen, sind eben deshalb die Ausmärker nicht, sondern nur die Gemeindebürger und die Gemeindeeinwohner beitragspflichtig §. 65 und 114. In Beziehung auf den Grundstock überhaupt hat aber diese Eintheilung keinen Einfluß, und es ist vielmehr das Vermögen dieser beiden Klassen Grundstocksvermögen, und keines derselben darf daher zu den laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Umlagen.

Verwendbarkeit.

Die Eigenschaft und seine Bestimmung, welche das eine oder das andere Vermögen dieser beiden Klassen hatte, behält es stets, und also auch dann noch bei, wenn eine Veränderung mit demselben vorgenommen wird, daher der Erlös oder der Ersatz wieder zu derselben Klasse zu verwenden ist, wozu das veräußerte oder vertauschte Vermögen gehört hatte. Daraus folgt, daß, wenn z. B. ein vorhandenes Rathhaus unbrauchbar und die Erbauung eines neuen nothwendig wird, so muß der Erlös aus jenem zu diesem verwendet, und erst der Rest durch Umlagen auf In- und Ausmärker umgelegt werden. Es folgt aus jenem Grundsatz ferner, daß ein Umsatz des Grundstockvermögens immer nur in derselben Klasse zulässig sey, daher gleichartiges Vermögen nur zu gleichartigem zu verwenden ist. Wenn also die Gemeinde einen Wald erwerben will, so ist dazu der Erlös aus Aeckern, Wiesen, Reben u. s. w., nicht aber jener aus gemeinheitlichen Gebäuden, und umgekehrt, wenn sie ein Rathhaus erbauen will, so ist dazu der Erlös eines überflüssigen gemeinheitlichen Gebäudes, nicht aber der Erlös aus einem außerordentlichen Holzhiebe zu verwenden.

Kapitalien, schuldige.

Was die Kapitalien insbesondere betrifft, so können nur die zu fordernden zu dem Grundstock, d. h. zu dem „Vermögen", das zu laufenden Bedürfnissen nicht verwendet werden darf, nicht aber die schuldigen Kapitalien dazu gerechnet werden, da diese für die Gemeinde kein Vermögen, sondern das Gegentheil desselben sind. Die schuldigen Kapitalien sind Bedürfnisse, und zwar solche Gemeindebedürfnisse, welche nach §. 57 G. O. von allen Gemeindeangehörigen, also auch den Ausmärkern, bestritten werden müssen. Eine Ausnahme von dieser Regel, daß Schulden gewöhnlich Gemeindebedürfnisse sind, tritt in dem Falle ein, wenn eine Schuld zur Erwerbung eines Grundstockstheils gemacht wurde, da dann diese Schuld gerade so wie das Gut selbst behandelt werden muß, für dessen Anschaffung dieselbe eingegangen wurde. Wenn also die Gemeinde einen Wald zu Vermehrung ihres Gemeinde-

Einkommens, oder ein Gebäude zu einem Rathhaus kauft, und den Preis dafür schuldig bleibt, oder was gleichviel ist, mit einem dazu aufgenommenen Kapital den Kaufpreis bestreitet, so ist auch dieses Kapital, wie das dadurch erworbene Gut, also im Falle des Waldes als ein Grundstockvermögen der ersten, und im Falle des Rathhauses wie Grundstockvermögen der zweiten Klasse zu behandeln. Da man aber von eigentlichen Schulden nicht reden kann, so lange Forderungen vorhanden sind, so können auch letztere nur dann als Grundstockstheile behandelt werden, wenn keine Schulden vorhanden sind, daher alle ausstehende Kapitalien, wenn sie heimgezahlt werden, zunächst zur Schuldentilgung zu verwenden sind. §. 66 G. O. Von der obigen Regel, daß Grundstockvermögen nicht zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden soll, geschieht dadurch keine Ausnahme, sondern es kommt vielmehr nur der Grundsatz zur Anwendung, daß kein Vermögen, also auch kein Kapitalgrundstocksvermögen vorhanden ist, so lange noch solche Schulden darauf haften, die davon abgezogen werden müssen. §. 66. Wo also Schulden und Forderungen nebeneinander bestehen, ist blos der Ueberrest der letzteren reines Grundstockvermögen, während erstere stets zu den laufenden Bedürfnissen gehören. Dieser Ueberrest der Forderungen, oder wo keine Schulden vorhanden sind, sämmtliche ausstehende Forderungen, machen einen Theil des ertragbaren Grundstockvermögens aus, daher sie auch nach der obigen Regel wohl zur Anschaffung solchen Vermögens, nicht aber zu eigentlichen Gemeindebedürfnissen im weitern Sinne, also nicht zum Ankauf von Rathhäusern oder zur Anlegung von Wegen und Brücken verwendet werden dürfen.

Kapitalien, ausstehende.

Trennung der beiden Klassen.

Rücksichtlich der Nichtverwendbarkeit des Grundstockvermögens von der einen Klasse dieses Vermögens für die andere, kommt es nicht darauf an, daß die eine Klasse viel, und die andere Klasse wenig oder gar kein Vermögen besitzt. Es kann also z. B. das ertragbare Grundstocksvermögen sehr bedeutend in einer Gemeinde seyn, und dennoch können deshalb die Ausmärker nicht verlangen, daß ein Holzhieb oder Kapitalien zu Wegen und Brücken oder zu gemeinheitlichen Gebäulichkeiten verwendet werden sollen, wohl aber kann ein solcher guter Vermögensstand die Veranlassung seyn, daß ausnahmsweise durch Gemeindebeschluß §. 55 mit Staatsgenehmigung §. 151 Ziffer 3 eine Verwendung vorbehaltlich des Wiederersatzes §. 66 G. O. gestattet werde.

Außer den Liegenschaften, Gebäuden und zu fordernden Kapitalien sind nun noch folgende Vermögenstheile als Grundstock zu behandeln:

Ueberschüsse.

1) Die Ueberschüsse sind ihrer Natur nach nichts anderes, als noch nicht angelegte Kapitalien, woraus sich zugleich ergibt, daß sie zur Schuldentilgung, zur Kapitalanlegung, oder aber zu neuen Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, zu verwenden sind. §. 83 u. 65 G. O. Wo keine Schulden zu tilgen, auch keine neuen Erwerbungen der bezeichneten Art zu machen, und keine Kapitalanlagen mehr nach §. 83 zu bewirken sind, hat die Gemeindeversammlung nach §. 84 über die Ueberschüsse zu verfügen.

*

Grundgerechtigkeiten. 2) Grundgerechtigkeiten (vom Gesetze — von dem belasteten statt vom herrschenden Theile her — Dienstbarkeiten genannt), als eigentlich von dem Eigenthume von Nr. 1 abgelöste einzelne Theile. L. R. S. 637, 710 a bis 710 h a.

Berechtigungen. 3) Privatrechtliche Berechtigungen und Gefälle, beziehungsweise ihr Kapitalwerth, als mit den Grundgerechtigkeiten oder mit den Kapitalien gleich zu behandeln. Berechtigungen des öffentlichen Rechts, z. B. Verbrauchsteuer, Pflastergeld, sind als bloße Vergünstigungen, und also nicht eigenthümlich, zum Grundstock nicht zu rechnen.

Erlös. 4) Der Erlös aus veräußertem Grundstockvermögen, also auch der dafür eingetauschte, seine Stelle vertretende Gegenstand. §. 119.

Einkaufsgeld. 5) Die Bürgereinkaufsgelder nach Zusatz zu §. 43 B. R.

Faselvieh. 6) Das für die Haltung des Faselviehs ermittelte Ablösungskapital, welches der Belastete an die seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen hat, bildet einen Theil des Grundstockvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln. §. 12 des Gesetzes vom 3. August 1837 R. B. Nr. 29.

Schulhäuser. 7) Wenn Schulhäuser aus Gemeindemitteln oder aus allgemeinen Umlagen angeschafft wurden, so gehören sie eigenthümlich der Gemeinde und als Gebäulichkeiten zum Grundstockvermögen. Selbst jene Schulhäuser, welche aus einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, z. B. vom Zehntherrn, angeschafft werden mußten, sind eigentlich als Gemeindeeigenthum zu betrachten, da auf den Umstand, daß statt der Gemeinde, aber für die Gemeinde, ein Anderer, dem deshalb eine besondere Verbindlichkeit obliegt, das Schulhaus zu erbauen oder die Mittel dafür zu leisten hat, überall nicht folgt, daß dieses Gebäude nicht Gemeindeeigenthum sey. Wurde aber das Schulhaus von einem Religionstheile der Gemeinde allein aus seinen Stiftungsmitteln, oder durch seine Umlagen erbaut, so gehört das Eigenthum nicht der Gemeinde als Gesammtheit, sondern den Confessionsmitgliedern als Gesellschaftseigenthum; vergl. §. 23 bis 26 des Baugesetzes von 1808 und §. 79 des Volksschulgesetzes von 1835. Doch betrachtet man regelmäßig die Schulhäuser nicht als Eigenthum der Gemeinden. Vergl. Zusatz B Nr. 7 zu §. 81 g.

Kirchen. 8) Nach gleichen Grundsätzen, wie die Schulhäuser, werden die kirchlichen Gebäulichkeiten zu behandeln seyn. §. 120. G. O.

Nicht zum Grundstocksvermögen gehören:

Erträgnisse. 1) Die Erträgnisse dieses Vermögens, da nur der eigentliche „Grundstock", nicht aber auch sein Ertrag zu den laufenden Bedürfnissen nicht verwendet werden soll. §. 57 G. O. Deshalb sind aber auch die laufenden Unterhaltungskosten des Grundstockvermögens nicht aus dem Grundstockvermögen, sondern aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten. §. 64. Vergl. Zusatz 4 zu §. 114 G. O.

Fahrniß. 2) Die Fahrnißstücke, und wenn sie auch unbewegliche im Sinne des Landrechts wären, da man nach §. 119 G. O. nur eigentliche Liegenschaften und Gebäude zum Grundstockvermögen zählen kann. Auch sind die Ausdrücke „un-

bewegliches Vermögen" und „Grundstockvermögen" nicht gleichbedeutend, da letzteres solche Vermögenstheile umfaßt, die zu den beweglichen wie zu den unbeweglichen Sachen gehören, und überdies sind durch die unter Ziffer 1 erwähnte Bestimmung, daß die Erträgnisse und Früchte, so wie die jährlich zu unterhaltenden und neu anzuschaffenden Gegenstände nicht zum Grundstock gehören, ohnehin alle diese etwa noch zum Grundstock zu rechnenden Sachen schon erschöpft. Vergl. L.R. S. 517 ff.

§. 120.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen,
2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Vergl. §. 91.

Selbst wenn in Gemäßheit des Zusatzes §. 124 gegen die Gemeinde Gant erkannt würde, blieben die in Gemäßheit des §. 120 nicht verpfändbaren Gebäulichkeiten vom Zugriff und der Versteigerung der Gläubiger ausgeschlossen.

7. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§. 121.

Ueber die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den bereitesten (parateſten) ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den bereitesten (parateſten) außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes vom §. 114 zu bestreiten.

1) Vergl. Zusatz zu §. 65.
2) Statt Aufführung neuer „Gebäude" sollte es heißen:

neuer „Bauten“. Es war kein Grund vorhanden, blos von einer Art der Bauten, den Gebäuden, zu sprechen, und auch die Ueberschrift, sowie §. 135 Nr. 8, sprechen allgemein von Bauten. Ebenso §. 151 Nr. I. 4. Auch das frühere Gemeindegesetz, das sog. zweite Constitut.-Edict von 1807 R. B. Nr. 26 §. 2 spricht von Gemeindebauten, wovon die Wohngebäude und die Wasserbauten als Arten aufgeführt sind. Es wird also, was hier von Gebäuden gesagt ist, auch von den Bauten im Allgemeinen (also den Wasser-, Weg-, Brücken-, Häuser- und andern Bauten) gelten müssen.

3) Es kann nur einem Uebersehen zugeschrieben werden, daß man durch das Gesetz vom 28. August 1835 §. 33 (in der Note * zu §. 57) den §. 57 und 58 der G. O. von 1831, in welchen festgesetzt war, was ordentliche und was außerordentliche Einnahmen sind, aufhob, ohne zugleich einige andere Paragraphen (§. 82, 114, 121 und §. 151 I. 4), in welchen auf diese Eintheilung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen Bezug genommen wird, im Sinne des neuen Gesetzes, dem diese Eintheilung fremd ist, gleichfalls abzuändern. Dem Geiste des neuen Gesetzes scheint es aber am entsprechendsten zu seyn, wenn man alle Einkünfte, welche in dem jetzigen §. 57 aufgeführt sind, für die ordentlichen Einnahmen nimmt, da das Gesetz selbst angibt, daß alle Gemeindeausgaben „zunächst“ aus den Einkünften des §. 57 bestritten werden sollen. Diese „nächsten“ Einkünfte scheinen die Stelle der ordentlichen Einnahmen zu vertreten, und Alles, was sonst noch der Gemeinde eingeht, also namentlich die Auflagen auf den Bürgernutzen, die Vorausbeiträge der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner, die allgemeinen Umlagen, die Einnahmen des Grundstockvermögens und die aufgenommenen Kapitalien als außerordentliche Einnahmen behandelt werden zu müssen. So vereinigt sich denn auch am nächsten das neue Gesetz mit dem alten, da hienach alle Einnahmen, welche nach den alten §§. 57 und 58 ordentliche und außerordentliche Einnahmen waren, dies auch nach dem obigen Vorschlage bleiben, und nur rücksichtlich der Verbrauchsteuer eine Ausnahme eintritt, da dieselbe nach dem alten Gesetz, §. 58 Nr. 5, zu den außerordentlichen, nach dem jetzigen, §. 57, aber zu den ordentlichen Einnahmen zu rechnen ist.

4) Wenn irgend ein Bauwesen vorgenommen wird, so kommt es in Beziehung auf die Zuständigkeit der Gemeinde oder des großen Ausschusses nicht darauf an, ob der Bau ein Neubau oder eine Hauptausbesserung eines schon bestehenden ist, sondern einzig auf das Maaß der Mittel, welche zum Bau nothwendig werden. Reichen dazu die ordentlichen Gemeindeeinkünfte hin, so steht das Recht zur Vornahme des Baues dem Gemeinderath und Ausschusse zu, §. 135, Ziffer 8; sind außerordentliche Mittel erforderlich, so beginnt die Zuständigkeit der Gemeinde oder des sie vertretenden großen Ausschusses. Außerordentliche Mittel sind aber nach Zusatz 3 schon dann vorhanden, wenn Umlagen wegen des Baues nothwendig sind, und um dies zu bestimmen, ist die Gesammtsumme, welche der Bau mit Wahrscheinlichkeit erfordert, und nicht etwa blos die Summe zu Grunde zu legen, welche gerade in dem einzelnen Jahre verwendet werden will, da dadurch das Bewilligungsrecht der Gemeinde oder des großen Ausschusses umgangen werden könnte.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

1) Was bewegliche Sachen sind, bestimmt sich durch das Landrecht, Satz 516 bis 536.

2) Ein dingliches Recht an Liegenschaften ist überall vorhanden und also die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, wenn der Vergleich das Eigenthum eines Grundstücks oder Gebäudes, oder eine der Gemeinde zustehende Grundgerechtigkeit, überhaupt solche Berechtigungen betrifft, welche der Gemeinde nach L. R. S. 544 bis 710 h a etwa zustehen können.

3) Mit der Bestimmung dieser Gesetzesstelle, wornach „Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gute oder eine Leistung zur Folge haben“, sowie mit jener des §. 121, wornach „die Aufführung neuer Gebäude, sowie die Ausbesserung der vorhandenen“ vom Gemeinderath und Ausschusse (§. 135 Nr. 9) beschlossen und genehmigt werden, verträgt sich nicht die unter der alten Gesetzgebung gegebene Bestimmung vom 14. November 1812 R. B. Nr. 34, wornach der Orgelbau und dessen Ausbesserung von der Anordnung der Staatsbehörden abhängig gemacht, und ausländische Orgelbauer nicht zugelassen werden; sondern es wird jetzt auch diese Arbeit nach den angegebenen Bestimmungen der Gemeindeordnung beurtheilt werden müssen. Uebrigens ist den Gemeinden bei so wichtigen, besondere Sach-

kenntniß voraussetzenden Arbeiten, wie z. B. Orgelbau, Kirchenuhren und Feuerspritzen, große Vorsicht zu empfehlen, und anzurathen, ohne vorhergehendes Anfragen bei Sachverständigen über die Personen, bei denen diese Arbeiten zu bestellen, sowie über den Kostenbetrag und über Gewährleistung für die Güte der Arbeit, nichts zu thun, und sodann einen schriftlichen Vertrag darnach abzufassen.

4) Der Ausdruck „Verträge, die eine Leistung zur Folge haben, genehmigt der Gemeinderath" muß in einem beschränkenden Sinne genommen werden, da sonst auch die Verträge des §. 121 darunter begriffen wären, und die Absicht hier blos dahin geht, dem Gemeinderath für die gewöhnlichen Bedürfnisse und Leistungen im laufenden Dienste etwas freie Hand zu lassen. Diese freie Verfügungsgewalt des Gemeinderaths ist nach §. 135 Ziffer 9 dahin bestimmt, daß er über die Summen, welche im Voranschlag für die einzelnen Gegenstände ausgeworfen sind, selbst ohne die Zustimmung des Bürgerausschusses verfügen darf. Vergl. auch Zusatz zu §. 135 Ziffer 9.

§. 123.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insoferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124.

Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger

unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

Auch gegen eine Gemeinde kann Gant erkannt werden, da das Gemeindeeigenthum, wie das Eigenthum jedes Privaten, dem Privatverkehr und eben darum auch dem gerichtlichen Zugriff unterworfen ist, mit Ausnahme jedoch der am Schlusse des §. 120 der Gemeindeordnung genannten Gebäulichkeiten.

Insoweit nun die Gemeinde als Gesammtheit dem Zugriff unterworfenes Eigenthum besitzt, kann dasselbe im Wege der Zwangsversteigerung auch ohne die zu einem Verkauf sonst erforderliche Staatsgenehmigung veräußert werden, und es ist lediglich Sache des Richters, wenn mehr Schulden als Vermögen vorhanden sind, unter den Gläubigern ein Vorzugsverfahren einzuleiten.

Weiter kann aber die richterliche Gewalt nicht gehen, namentlich kann sie nicht die Einzelnen, als Steuerpflichtige, zur Vertretung der Gesammtheit hinsichtlich des Verlusts in Anspruch nehmen, somit den Verlust nicht auf die Bürgerschaft umlegen, überhaupt keine Umlage beschließen.

Hinsichtlich der Frage, welche Schuldigkeiten, überhaupt welche Bedürfnisse der Gemeinde durch Umlagen zu decken seyen, oder mit andern Worten, wie viel die Einzelnen, aus welchen die Gemeinde besteht, zur Deckung der Schuldigkeit der letztern beizutragen haben, ist nur die Verwaltungsbehörde zuständig. In dieser Beziehung ist also eine richterliche Verfügung des Richters nicht anzuerkennen, und die Verwaltungsbehörden haben desfalls bei dem Borg- und Nachlaßvergleiche mitzuwirken, sofern auch hinsichtlich allmähliger Umlagen eine Bestimmung getroffen werden soll.

Besitzt die Gemeinde Liegenschaften, welche ihr unentbehrlich oder doch (wie z. B. ein Wald) sehr vortheilhaft sind, so ist deren Beibehaltung bei dem Vergleichsversuche auszubedingen. M. d. J. 23. März 1835 Nr. 2680

§. 125.

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey.

Die Zustimmung der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses) wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des (kleinen) Ausschusses

versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde (oder des großen Ausschusses) ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

1) Vergl. §. 137.

2) Nach den Bestimmungen des §. 125 und 126 hat der Gemeinderath und Ausschuß und im Falle eines dinglichen Rechts die Gemeinde selbst zu beschließen, ob ein Rechtsstreit zu beginnen sey oder nicht. Ist aber diese Vorfrage einmal bejahend entschieden, so ist es nach §. 126 der Gemeinderath allein, welcher den zu beginnenden Rechtsstreit durch alle Rechtszüge zu führen zuständig ist. Der Gemeinderath hat aus seiner Mitte zwei Mitglieder mit dem Vollzuge zu beauftragen, welche Beide mit dem Bürgermeister „das Geeignete zu besorgen haben". Worin dies „Geeignete" besteht, ist eine Thatfrage des einzelnen Falles, wozu also auch die Frage gehört: ob ein der Gemeinde zugeschobener Eid anzunehmen oder zurückzuschieben sey. Es ist darnach der Bürgermeister und die beiden Beigeordneten, welche über die Annahme des Eides zu entscheiden, und eben sie sind es auch, welche diejenigen Mitglieder der Gemeinde zu bezeichnen haben, welche nach §. 613 der Prozeßordnung den Eid Namens der Gemeinde ausschwören müssen. Wenn dieser §. 613 der Prozeßordnung sagt, daß die Gemeinde die zum Schwören auszuwählenden Mitglieder zu ernennen habe, so ist damit nur eine Streitfrage des gemeinen Rechtes entschieden, als habe der Gegner, der den Eid zuschiebt, die Personen zu bezeichnen, welche für die Gemeinde zu schwören hätten (Glück, Commentar 12. Bd. S. 221 und Archiv für civilistische Praxis, 10. Bd. Nr. 1), nicht aber sollte durch den Ausdruck „Gemeinde" die Bestimmung ausgesprochen seyn, daß die ganze Gemeinde, also die Gemeindeversammlung, darüber zu beschließen habe. Diese letztere Frage gehört nicht in das Prozeßrecht, welches nur die Parthie, welcher die Ernennungsbefugniß der Schwörenden zustehen soll, zu bezeichnen, nicht aber auch die Ausübungsweise dieser Befugniß zu bestimmen hat, welches vielmehr in's Verwaltungsrecht der Gemeinde einschlägt. Darüber, daß unter dem Ausdruck „Gemeinde" nicht die Gemeindeversammlung zu verstehen sey, s. Zusatz 3 zu §. 136. Eine andere Ansicht haben die Annalen von 1840 Nr. 14 S. 81 unter irriger Berufung auf §. 567 Pr. O.

§. 126.

Ist die Uebernahme des Rechtsstreits in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Zum Vollzuge der §§. 125 und 126 der Gemeindeordnung, die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden betreffend, werden hiemit folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Hat eine Gemeinde gegen Jemanden einen von Diesem widersprochenen privatrechtlichen Anspruch geltend zu machen, oder wird ein solcher Anspruch gegen die Gemeinde selbst erhoben, so hat nach dem §. 125 der Gemeindeordnung, wenn es sich nicht um ein dingliches Recht an Liegenschaften handelt, der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses zu beschließen, ob der Anspruch des Gegners an die Gemeinde anzuerkennen, oder ihm gerichtlich zu begegnen, beziehungsweise ob der Anspruch der Gemeinde an denselben gerichtlich zu verfolgen sey oder nicht.

2) Handelt es sich aber um das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einer Liegenschaft, so ist die Entschließung über die gerichtliche Begegnung, beziehungsweise gerichtliche Verfolgung, von der Gemeindeversammlung, oder, wo ein größerer Ausschuß besteht, von diesem einzuholen. (§. 125 und 40 der Gemeindeordnung.)

   Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn in den Fällen des Zusatzes 1 der Ausschuß dem Beschlusse des Gemeinderaths die Zustimmung versagt. (§. 125 und 137 der Gemeindeordnung.)

3) Wird vom Gemeinderath und Ausschuß (Zusatz 1), oder von der Gemeinde (Zusatz 2) die Uebernahme des Rechtsstreits beschlossen, so wird derselbe vom Gemeinderath geführt, und zwar durch den Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder, die der Gemeinderath aus seiner Mitte ernennt. (§. 126 der Gemeindeordnung.)

4) Fällt der Beschluß (Zusatz 3) dahin aus, daß sich auf den Rechtsstreit nicht einzulassen, sondern die gegen die Gemeinde in Anspruch genommene Verbindlichkeit anzuerkennen und zu erfüllen, oder das für die Gemeinde angesprochene Recht aufzugeben sey, so ist der Beschluß, wenn die Uebernahme der Verbindlichkeit, beziehungsweise das Aufgeben des in Frage stehenden Rechts, nach dem §. 151 der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedarf, dem der Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen, welches die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, oder aber, sofern dies nach dem §. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1833, im Anhang Nr. 8, die amtliche Zuständigkeit übersteigt, oder es in der Sache noch als Richter zu handeln hätte, die desfallsige Entschließung der Kreisregierung veranlaßt.

   Diese Staatsgenehmigung ist namentlich einzuholen, wenn die Gemeinde durch Verzicht auf die Prozeßführung ihre Ansprüche auf eine Liegenschaft im Werthe von wenigstens 1000 fl., oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ohne Rücksicht auf den Werth derselben, aufgeben, oder dadurch eine Kapitalschuld übernehmen,

oder sich zur Zahlung eines neuen oder höhern jährlichen Gehaltes verbindlich machen würde, oder wenn dadurch überhaupt die im genehmigten Voranschlag aufgenommenen Einnahmen vermindert oder Ausgaben überschritten würden.

5) Die Bezirksämter, beziehungsweise die Kreisregierungen, haben in den Fällen des vorhergehenden Zusatzes, wenn sie einen für die Gemeinde günstigen Ausgang des Prozesses erwarten, und darum bei der Genehmigung des gegen die Prozeßführung ausgefallenen Beschlusses Anstände finden, die Gemeinde selbst (nöthigenfalls durch Abordnung eines amtlichen Commissärs) über das Rechtsverhältniß gehörig zu belehren und einen neuen Gemeindebeschluß zu veranlassen, sofort aber, wenn die Gemeinde auf ihrem Verzichte beharrt, diesem Beschlusse die Staatsgenehmigung nur alsdann zu versagen, wenn sich zugleich ergibt, daß der aus dem Verzichte für die Gemeinde erwachsende Nachtheil zum größten Theile nicht die wirklich vorhandenen, sondern die nachkommenden Bürger trifft.

(Wenn Gemeinderath und Ausschuß, oder die Gemeindeversammlung selbst, wegen Betheiligung eines großen Theils der Mitglieder als angeblicher Berechtigten, Namens der Gemeinde keine gültigen Beschlüsse fassen können, und daher die Staatsbehörde den Willen der Gemeinde als Gesammtheit gewissermaßen zu vertreten hat, wird im Verwaltungswege bestimmt, ob die Rechte der Gemeinde als Gesammtheit auf Rechnung der Gemeindekasse gerichtlich zu verfolgen, oder die gerichtliche Verfolgung derselben Denjenigen, welche die behaupteten Rechte in Widerspruch ziehen, auf eigene Kosten zu überlassen sey. M. d. J. 8. Dezember 1837 Nr. 11319, s. auch Zusatz zu §. 9 dieser Verordnung.)

6) Bedarf es zum Verzichte auf das in Frage stehende Recht keiner Staatsgenehmigung, oder ist der gegen die Prozeßführung ausgefallene Beschluß von der zuständigen Behörde (Zusatz 5) genehmigt, so bleibt gleichwohl alsdann nach §. 125 Abschnitt 3 der Gemeindeordnung einzelnen Bürgern überlassen, den Rechtsstreit, so lang dies mit rechtlicher Wirkung gegen den Gegentheil noch geschehen kann, im Namen der Gemeinde auf eigene Kosten zu führen, in welchem Falle denselben, wenn die rechtskräftige Entscheidung ganz oder doch in einem der Kosten werthen Theile zu Gunsten der Gemeinde erfolgt, die Kosten seiner Zeit aus der Gemeindekasse wieder ersetzt werden.

Wird aber in einem Falle, in welchem nach Zusatz 4 zum Verzichte die Staatsgenehmigung nöthig ist, diese nach Maaßgabe des Zusatzes 5 wirklich versagt, so hat die betreffende Staatsbehörde die Führung des Rechtsstreites auf Kosten der Gemeindekasse zu verfügen, und sie kann nach Umständen dem Bürgermeister und seinen zwei Beigeordneten (Zusatz 3) noch einen oder mehrere andere Bürger zur Besorgung des Interesses der Gemeinde beigeben.

7) Wenn nach Maaßgabe der Zusätze 1 und 2 im Ge-

meinderath und Ausschuß oder in der Gemeindeversammlung über die Führung eines Rechtsstreites abgestimmt wird, so können dabei diejenigen Bürger, welche etwa ein dem Rechte der Gemeinde entgegengesetztes Interesse haben und in dem Rechtsstreite die Gegner der Gemeinde würden, nicht mitstimmen.

8) Sind vom Gemeinderath oder Ausschuß so viele Mitglieder in dem Rechtsstreite gegen die Gemeinde betheiligt, daß nach ihrer Entfernung gemäß §. 43 und 136 der Gemeindeordnung ein gültiger Beschluß des Gemeinderaths oder Ausschusses nicht mehr gefaßt werden kann, so hat der Bürgermeister, oder, wenn dieser selbst zur Gegenpartei gehört, das Bezirksamt jedesmal die Gemeindeversammlung selbst zu vernehmen, ob das für die Gemeinde angesprochene Recht gerichtlich zu verfolgen, beziehungsweise dem gegen die Gemeinde gerichteten Anspruch gerichtlich zu begegnen sey oder nicht.

9) Ist die Zahl der gegen die Gemeinde betheiligten Bürger so groß, daß durch die Uebrigen nach §. 37 der Gemeindeordnung in der Sache kein gültiger Gemeindebeschluß mehr gefaßt werden kann, so wird in allen Fällen durch die Staatsbehörde, nämlich durch das Bezirksamt, oder, wo dieses in der Sache der Richter würde, oder die Sache nach §. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1833 die amtliche Zuständigkeit übersteigt, durch die Kreisregierung nach Vernehmung derjenigen Bürger, welche nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehören, gemäß dem Zusatz 5 bestimmt, ob der Prozeß auf Kosten der Gemeinde zu führen sey oder nicht.

Verfügt die Staatsbehörde nicht die Prozeßführung auf Kosten der Gemeindekasse, so bleibt alsdann auch hier einzelnen Bürgern überlassen, auf ihre eigenen Kosten im Namen der Gemeinde den Rechtsstreit zu führen.

(Sind in einer Prozeßsache mehr als $^1/_3$ aller Gemeindebürger gegen die Gemeinde betheiligt, so kann ein Gemeindebeschluß über die Prozeßführung gar nicht gefaßt werden. Daher hat die Staatsbehörde nach §. 9, nach Vernehmung der unbetheiligten Bürger, zu bestimmen, ob der Prozeß zu führen ist, wobei es darauf nicht weiter ankommt, wie viele von den Letztern für oder gegen die Prozeßführung auf Gemeindekosten gestimmt haben, sofern die Staatsbehörde nach der Sachlage die Rechtsverfolgung für räthlich hält. M. d. J. 31. Januar 1837 Nr. 1067.)

10) Wird in den Fällen der Zusätze 8 und 9 der Rechtsstreit auf Kosten der Gemeindekasse geführt, und sind zugleich so viele Mitglieder des Gemeinderaths gegenbetheiligt, daß dieser in der Sache nach dem §. 43 der Gemeindeordnung nicht mehr gültig handeln kann, so ernennt im Falle des Zusatzes 8 die Gemeinde, oder im Falle des Zusatzes 9 die Staatsbehörde, zugleich auch Diejenigen, welche den Rechtsstreit für die Gemeinde zu führen haben.

Im letztern Falle können jene Bürger, welche nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehören, unter sich noch einen oder mehrere wählen, welche gemeinschaftlich mit

dem von der Staatsbehörde Ernannten das Interesse der Gemeinde besorgen.

11) Wenn in einem Rechtsstreite, in welchem die Gemeinde die Beklagte ist, so viele Mitglieder des Gemeinderaths zu den Klägern gehören, daß die Uebrigen nach §. 43 der Gemeindeordnung im Namen des Gemeinderaths nicht mehr gültig handeln können, daß also das gesetzliche Organ, welches die Gemeinde zu vertreten hat, für die einzelne Sache ganz fehlt und die richterliche Ladung der Gemeinde somit in gesetzlicher Weise gar nicht eröffnet werden kann, so hat die Staatsbehörde, nämlich das der Gemeinde vorgesetzte Bezirksamt, oder, wenn dieses selbst der Richter ist, die Kreisregierung, auf Antrag der Gerichtsbehörde oder des klagenden Theils oder des Gerichtsboten dafür zu sorgen, daß innerhalb 14 Tagen nach Maaßgabe des Zusatzes 8 oder 9 über die Prozeßführung der Gemeinde ein Beschluß gefaßt, und nach Zusatz 10 die Anstellung der Vertreter, welchen die Ladung alsdann eröffnet werden kann, vorgenommen werde.

12) Wird im Falle des Zusatzes 6 oder in den Fällen der Zusätze 8 und 9 gegen die Prozeßführung der Gemeinde entschieden, so ist denjenigen einzelnen Bürgern, welche auf ihre Kosten den Rechtsstreit Namens der Gemeinde führen wollen, zu ihrer Legitimation vom Gemeinderath, oder, wo dieser wegen Gegenbetheiligung mehrerer seiner Mitglieder nach §. 43 der Gemeindeordnung nicht mehr gültig handeln kann, von der Staatsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, daß die Uebernahme des Rechtsstreits auf Gemeindekosten abgelehnt worden sey, die Führung desselben auf eigene Kosten also jetzt nach §. 125 der Gemeindeordnung den einzelnen Bürgern zustehe. Verordnung des M. d. J. vom 14. Juli 1834 R. B. Nr. 34.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§. 127.

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größern Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindebeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 19, 21—26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

a) Es ist zu billigen, daß wichtige Stellen in großen Städten, z. B. die des Gemeinderechners und Rathsschreibers, die nicht blos als Nebengeschäft versehen werden können, sondern die volle Thätigkeit eines gewandten Geschäftsmannes in Anspruch nehmen, nach einer genügenden Probezeit mit einer Art von Unwiderruflichkeit, ähnlich dem Staatsdienst, mit Staatsgenehmigung übertragen werden. Nur ist dafür zu sorgen:

1) daß die Entlassung ohne Ruhegehalt wegen Verschulden des Angestellten nicht durch zu viele Besserungsgrade erschwert werde, und daß sie namentlich jedenfalls unter den Bedingungen, welche die §§. 22—25 der G. O. für die Entlassung des Bürgermeisters vorschreiben, erfolgen könne;

2) auch daß im Falle der wegen hohen Alters oder sonst eintretenden unverschuldeten Dienstunfähigkeit der Ruhegehalt nicht zu hoch und namentlich in keinem Falle höher als bei Staatsdienern bemessen werde. M. d. J. 21. Juli 1837 Nr. 6871.

b) Der §. 127 erklärt allerdings auch den §. 19 als auf den Gemeinderechner anwendbar, wonach die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß, deren Gehalt zu bestimmen hätte. Diese Rückweisung auf §. 19 steht aber im Widerspruch mit der ausdrücklichen Vorschrift des §. 128 und 135[3], wonach der Gemeinderath mit dem kleinen Ausschuß den Gehalt des Gemeinderechners festzusetzen hat. Bei diesem Widerspruch der beiden Vorschriften möchte die letztere schon deshalb den Vorzug verdienen, weil sie durch bestimmte Sätze ausgedrückt ist, während die erstere im §. 127 nicht ausdrücklich enthalten ist, sondern auf einer bloßen Anführung eines andern Paragraphen, des §. 19, beruht. Dazu kommt, daß im §. 128 eines besondern Falls, wo ausnahmsweise ein Gemeindebeschluß erfordert wird, wo nämlich der Gehalt auf Rechnungsantheilen (Tantiemen) gesetzt werden soll, besonders erwähnt, damit aber die Regel, wornach es in andern Fällen an einem Beschlusse des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses genügt, noch klarer hervorgehoben ist. Auch die ständischen Verhandlungen zeigen, daß die Rückweisung auf §. 19 auf einem bloßen Versehen beruht. M. d. J. 27. Sept. 1837 Nr. 8803; vergl. Zus. 3 zu §. 42[5]).

c) Uebrigens ist es räthlich, die Gemeinde, beziehungsweise den großen Ausschuß, über eine lebenslängliche, mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundene Anstellung eines Gemeindedieners zu hören und seine Zustimmung einzuholen, damit der letztere nicht Gefahr laufe, im Falle eines Rechtsstreites den Anstellungsvertrag deshalb für ungültig erklärt zu sehen. M. d. J. 6. Juni 1838 Nr. 5593.

d) Gemeinderechner bedürfen keiner amtlichen Bestätigung, wohl aber der Verpflichtung. M. d. J. 7. Oktober 1836 Nr. 11203.

e) Gemeinderechner können nicht, wie nach §. 15 der Bürgermeister und die Gemeinderäthe, zur Annahme der Wahl gezwungen werden, da §. 127 nicht auf diesen §. 15 verweist, und es erübrigt nicht, als daß der Gemeinderath ihm nach §. 128 einen solchen Gehalt anweist, der ihn zur freiwilligen Annahme veranlaßt. M. d. J. 4. Juni 1833 Nr. 6371.

f) Der Gemeinderechner wird nicht von der Gemeinde gewählt, sondern vom Gemeinderath.

Diese vom Gemeinderath vorgenommene Wahl bedarf aber, wenn sie in Wirksamkeit treten soll, nach §. 127 der Gemeindeordnung der Zustimmung des größeren Ausschusses, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Zustimmung der Gemeinde.

Die Gemeinde oder der größere Ausschuß hat also nie selbst eine Gemeinderechnerswahl vorzunehmen, sondern nur, nach §. 37 der Gemeindeordnung, über den Antrag, beziehungsweise die Wahl des Gemeinderaths mit „einverstanden“ oder „nicht einverstanden“ in den Formen der ertheilten Geschäftsordnung abzustimmen. Erklärt sich nicht die absolute Mehrheit einverstanden, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen, und auch diese wieder dem größeren Ausschuß, beziehungsweise der Gemeindeversammlung zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. M. d. J. 13. Dez. 1833 Nr. 13092.

g) Die Stellen des Gemeinderechners und des Rathsschreibers können in einer Person nicht vereinigt werden. M. d. J. 21. Oktober 1833 Nr. 11510.

h) Das Gesetz hat für das Amt des Gemeinderechners keine bestimmte Dauer, wie beim Bürgermeister und den Gemeinderäthen, festgesetzt, und der anstellende Theil kann daher jederzeit die Entlassung eintreten lassen, insofern nichts Anderes festgesetzt wurde. M. d. J. 18. Septbr 1840 Nr. 10328; vergl. auch Zusatz 3 zu §. 42 Nr. 5.

§. 128.

Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen (Rechnungsantheile) gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besondern Ansätze gemacht werden.

§. 129.

Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monate vorzulegen.

Ueber dieses Tagebuch wird die in Bälde erscheinende Rechnungsanweisung das Nähere bestimmen.

§. 130.

Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der

Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächstvorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes, oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

1) Ueber die Gebühren der Gemeindebeamten siehe Anhang Nr. 7.

2) Unter diesem Decreturrecht des Gemeinderaths ist auch die Befugniß, unbeibringliche Posten in Abgang zu decretiren, als eine Art des allgemeinen Decreturrechts enthalten.

3) Damit, daß der Gemeinderath alle Einnahmen und Ausgaben anzuweisen hat, ist jedoch nicht gesagt, daß alle Mitglieder gemeinschaftlich zu unterzeichnen haben. Nach §. 41 Nr. 1 und 46 genügt es vielmehr, wenn der Bürgermeister und Rathsschreiber die Anweisungen unterzeichnen. M. d. J. 20. Januar 1837 Nr. 599.

4) Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, ehe sie dieselben nach §. 130 der Gemeindeordnung dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindekasse zustellen, vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung, sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze, vorzulegen. M. d. J. 31. August 1835 Nr. 7562.

5) Das Amt kann die Gebührenzettel der Gemeindebeamten vorher durch das Amtsrevisorat prüfen lassen, das seine Bemerkungen auf den Zettel setzt, die einzelnen Ansätze mit Revisionszeichen versieht, sie zusammenzählt, und den Decreturentwurf unter Offenhaltung der Summe beifügt. M. d. J. 2. Dez. 1834 Nr. 12316.

6) Die Gebühren aller Forstbeamten sind vorerst von den betreffenden Forstbehörden zu prüfen und von letzteren dem Amt mitzutheilen, von wo sie an die Gemeinderäthe zur Anweisung auf die Gemeindekasse zu kommen haben. Vergl. R. B. 1832 Nr. 51 §. 11 mit R. B. 1836 Nr. 4 §. 3.

7) Die Kosten der Anwälte sind vom Gemeinderath auf die Gemeindekasse nicht anzuweisen, ehe dieselben von jener Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt und die Recursverhandlungen gepflogen wurden, richtig gestellt sind. M. d. J. 12. Mai 1835 Nr. 4352 und 6. Okt. 1837 Nr. 9091. Vergl. auch Zusatz 2 zu §. 131 G. O.

§. 131.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

1) Das frühere Recht der Staatsbehörden, den Gemeinden geradezu Summen zur Zahlung anzuweisen, kann nach den Be-

stimmungen in §. 6, 42 und 131 G. O. nicht mehr bestehen, allein wenn die Gemeinde sich weigert, solche öffentlich rechtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihr als Gemeinde obliegen, z. B. die Anlage oder Herstellung der Straßen und Brücken, Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften, Erbauung von Schul- oder Wachehäusern u. s. w., so steht den Staatsbehörden das Recht zu, die Gemeinden gegen ihren Willen dazu anzuhalten, und wenn dessenungeachtet die Erfüllung beharrlich verweigert würde, nöthigenfalls den Vollzug selbst zu bewirken, und die Kosten nach §. 131 unmittelbar auf die Gemeindekasse anzuweisen. Vergl. §. 49 G. O.

2) Da nach §. 5, 8 und 9 der Verordnung vom 14. Juli 1834 (bei §. 126 abgedruckt) die Staatsregierung das Recht und die Pflicht hat, bei dem Betheiligtseyn der meisten Bürger einen Anwalt aufzustellen, um die Rechte der Gemeinde als immerwährende Gesammtheit gegenüber der betheiligten Mehrheit der gegenwärtigen Bürger gerichtlich zu verfolgen, so muß ihr auch die Befugniß zukommen, die Anwaltskosten, wenn dieselben vom Richter richtig gestellt sind, gegen den Willen des Gemeinderaths auf die Gemeindekasse anzuweisen, da diese Kosten solche Ausgaben sind, welche als Ausflüsse des Rechtsstreites eben deshalb auch von der zur Erhebung dieses Rechtsstreites berechtigten Staatsbehörde nach §. 131 G. O. auf die Gemeindekasse angewiesen werden können. M. d. J. 9. Sept. 1843 Nr. 9636.

§. 132.

a) In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) die Gemeindeeinnahmen;
2) die Gemeindeausgaben;
3) die Deckungsmittel der letztern.

b) Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt Alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

c) Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. *

---

* Hier standen im Texte noch folgende Worte:
„Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Ver„hältnisse, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft."
Diese Bestimmung wurde durch §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1835, R. B. Nr. 41, aufgehoben und durch §. 29 desselben Gesetzes, jetzt §. 81 d, ersetzt.

d) In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

e) Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

f) Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Die Ausmärker und namentlich die Verwalter der Domänen, der Standes- und Grundherren und der Bezirksstiftungen können eine Mittheilung der Voranschläge und der Rechnungen zur Einsichtsnahme nicht, sondern wenn sie persönlich nicht erscheinen, nur Abschrift des Voranschlags und etwa einer allgemeinen Uebersicht der Rechnung verlangen. M. d. J. 13. Januar 1835 Nr. 293.

g) Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 133.

Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem andern geeigneten Gebäude, 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

*

§. 134.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

Diese Rechnungsanweisung wird nunmehr in Bälde erscheinen.

10. Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135.

Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf einstweilige Enthebung (Suspension) oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll;

   Vergl. §. 22 bis 25.

2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;

   Vergl. §. 79.

3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners;

   Es besteht zwischen §. 19, 127, 128 und 135 Nr. 3 ein nicht zu lösender Widerspruch, und §. 127 u. 128 widersprechen sich wieder insbesondere. Der Widerspruch betrifft die Frage, welche Gemeindebehörde über den Gehalt des Rathsschreibers und des Gemeinderechners endgültig zu beschließen die zuständige sey. Nach §. 19 gehört zur Bestimmung des Gehalts des Rathsschreibers die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Nach §. 127 soll der §. 19 auch auf den Rechner Anwendung finden, und also auch hier wegen des Gehalts ein Beschluß der Gemeindeversammlung nöthig werden. Nach dem gleich folgenden §. 128 aber soll der Gemeinderath den Gehalt des Rechners festzusetzen haben und ein Beschluß der Gemeinde blos ausnahmsweise nothwendig seyn, wenn der Gehalt in Rechnungsantheilen (Tantiemen) bestehen soll. Nach §. 135 Nr. 3 endlich soll der Gemeinderath und kleine Ausschuß den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeinderechners zu bestimmen haben. Das sind doch der Widersprüche in einem nicht sehr gedehnten Gesetze zu viel! Das Ministerium nahm in Beziehung auf den besondern Widerspruch zwischen §. 127 und 128, der sich in's Angesicht zu offen ausspricht, nach äußeren Erklärungsregeln mit Recht an, daß der bestimmtere Ausdruck des §. 128 der bloßen Anführung des §. 19 in §. 127 vorzugehen habe (man vergl. Zusatz b zu §. 127), allein dadurch tritt ein innerer Widerspruch hervor, da es nicht einzusehen ist, warum das Gesetz für den Gehalt des Rechners die Zustimmung des Gemeinderaths für genügend, und

für jenen des Rathsschreibers einen Beschluß der Gemeinde erfordern soll, während die Dienste dieser beiden Angestellten sich an Wichtigkeit ungefähr gleich stehen, und die Stelle des Rechners vom Gesetze selbst höher gestellt wird, da er zugleich in den meisten Orten Mitglied des Gemeinderaths seyn kann (§. 127), also eher bei ihm, als beim Rathsschreiber, ein Gemeindebeschluß gefordert werden sollte.

Mit Worterklärung kommt man nicht durch, da der Widerspruch zu sehr ausgeprägt ist. Bei diesem Verhältniß ist es für die Gemeinden und die Behörden am rathsamsten, eine Behandlungsweise einzuschlagen, in der sich alle Widersprüche auflösen, d. h. das Höhere zu fordern, in welchem dann das Niedere enthalten ist, und darnach alle Gehaltsangelegenheiten der oberen Gemeindedienste, also des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rechners und Rathsschreibers der Zustimmung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses, vorzulegen, wohin sie sich auch der Sache nach eignen, wenn man die Wichtigkeit anderer vor die Gemeindeversammlung gewiesener Gegenstände mit der größeren Wichtigkeit obiger Gehaltsbestimmungen, die selbst lebenslänglich verliehen werden können (Zusatz a zu §. 127), in Vergleich zieht. Vergl. auch Zusatz 19 zu §. 152.

4) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, sowie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;

Die Bestimmung von §. 42 Nr. 5, wonach der Gemeinderath über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienstpersonals zu beschließen hat, bezieht sich auf alle Gemeindedienste, über welche die Gemeindeordnung nicht besondere Erwähnung thut, also auf alle Dienste, mit Ausnahme jener des ganzen Gemeinderaths, mit Einschluß des Bürgermeisters, des Gemeinderechners und des Rathsschreibers. Darnach muß man die Zuständigkeit des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses (§. 135 Nr. 4) auch dann für begründet annehmen, wenn es sich um Besetzung und Bestimmung des Gehaltes solcher Stellen handelt, welche, wenn auch im Allgemeinen zu den niederen Gemeindediensten im Unterschiede der obigen gerechnet, doch von besonderer Wichtigkeit seyn können, wie jene des Lagerhausverwalters (Zusatz 9 zu §. 42 Nr. 5) und des Gemeindeförsters (Zusatz 3). Es kann hier freilich im einzelnen Falle ein Mißverhältniß in der Zuständigkeit des Gemeinderaths (s. Zusatz zu §. 135 Nr. 3) heraustreten, allein man muß hier bei der bestimmten Anordnung des Gesetzes in Beziehung auf die niederen Gemeindebediensteten stehen bleiben. Vergl. auch Zusatz 19 zu §. 152.

5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen;

Vergl. §. 83.

6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit

solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118 aus freier Hand geschehen;

Vergl. §. 120.

7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;

Vergl. §. 65 und 114.

8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;

Vergl. §. 121.

9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, sowie über die in §. 122 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

Im Regierungsblatte von 1832 Nr. 8 steht auch in dem letzten Satze noch ein „nicht", so daß die Stelle also lautete: „soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und n i c h t dadurch die in dem Voranschlage dafür bestimmten Summen überschritten werden". Das M. d. J. erklärte durch Beschluß vom 11. Mai 1841 Nr. 5329, daß sich das zweite „nicht" durch ein Versehen eingeschlichen habe. Und wirklich hat die ursprüngliche Fassung keinen Sinn, da die Zustimmung des kleinen Ausschusses nur nothwendig seyn kann, wenn die im Voranschlag bestimmten Summen überschritten werden, weil, wo dies nicht der Fall ist, wo also der Gemeinderath blos über die im Voranschlage ihm von dem Ausschusse selbst bewilligten Summen verfügt, er ganz innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse handelt.

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

Vergl. §. 125.

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

Vergl. §. 125.

12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

Vergl. §. 130.

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane;

Vergl. §. 131 mit §. 61 — 64.

14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen;

Vergl. §. 82.

15) über Verträge wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Vergl. §. 121 und 122.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Vergl. §. 133.

Noch andere Fälle über die Amtsbefugnisse des kleinen Ausschusses siehe in §. 11, 14, 15, 17, 21, 36, 67, 71, 75, 81 a, 81 f und 139 der G. O.; §. 12, 15, 40, 42, 47, 79 und 81 B. R.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 fl. bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

Siehe §. 78 des Forstgesetzes und §. 118 G. O.

Ist der Gegenstand ein solcher, welcher an die Zustimmung der Gemeinde oder des großen Ausschusses gebunden ist, und nicht nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung gleichfalls der Zustimmung des kleinen Ausschusses bedarf, so kann der Gemeinderath gegen seinen Willen, außer im Falle des §. 139, nicht angehalten werden, Gegenstände, die an die Zustimmung der Gemeinde oder des großen Ausschusses gebunden sind, vorerst dem kleinen Ausschusse vorzulegen, da bei dem Umstande, daß nur einzelne bestimmte Fälle der Zustimmung des kleinen Ausschusses bedürfen, damit sein durch das Gesetz ihm angewiesener Wirkungskreis erschöpft ist.

Uebrigens steht nach vorhergehender Anfrage beim Bürgermeister oder seinem Stellvertreter nicht nur dem Vorstande des kleinen Ausschusses, sondern jedem Mitgliede desselben das Recht der Einsicht der Gemeindeacten zu. M. d. J. 11. Mai 1841 Nr. 5328.

§. 136.

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürger-

ausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Vergl. §. 37 Ziffer 2 und §. 43 Satz 3 G. O.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

1) Nach der zwischen dem Gemeinderath und dem kleinen Ausschusse gepflogenen Berathung, findet keine gemeinschaftliche Abstimmung Statt, da die Einladung des Ausschusses in den Gemeinderath nur den Zweck hat, die Meinung der erstern zu vernehmen und seine „Zustimmung" zu dem bereits vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusse zu erhalten. Es findet daher nur eine Abstimmung des Bürgerausschusses Statt, worauf es jedoch dem Gemeinderathe, also auch einzelnen Mitgliedern desselben, unbenommen bleibt, im Falle der Nichtzustimmung durch den Ausschuß von dem Gemeinderathsbeschlusse wieder abzugehen.

2) Eine Zusammenberufung des Bürgerausschusses steht im Falle des ersten Satzes des §. 136 allein dem Bürgermeister zu (vergl. auch §. 41 Ziffer 6), und im Falle des letzten Satzes wird diese Befugniß dem Obmanne zukommen. Die Festsetzung von Strafen für nicht gerechtfertigtes Ausbleiben wird jedoch weder dem Bürgermeister noch dem Obmann, sondern allein dem Gemeinderathe zukommen; wenn jedoch die allgemeine Festsetzung von Strafen einmal vom Gemeinderath ausgesprochen ist, so gehört dann der Vollzug und die Aussprechung der Strafe im einzelnen Falle vor den Bürgermeister, und wird auch vom Gemeinderathe dem Obmann überlassen werden können. Vergl. Zus. 1 zu §. 36 G. O.

§. 137.

Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Ersten in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

Es ist also die „Mehrheit" der erschienenen Ausschußmitglieder nothwendig und die Zustimmung ist als verweigert zu betrachten, wenn nur die Hälfte der Ausschußmitglieder für den Gemeinderath sich erklärt. Die Stimme des Obmanns des Ausschusses kann den Ausschlag nicht geben, und die Bestimmung des §. 40 u. 41 kann hierher nicht bezogen werden, da es nach der Fassung des §. 137 auf die Stimme des Obmanns nicht mehr, als auf jede andere, ankommt. M. d. J. 18. April 1839 Nr. 4131.

§. 138.

Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschuß finden nicht Statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 139.

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Vergl. §. 38 Nr. 3.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der

Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

Ueber das Bürgerrecht in zusammengesetzten Gemeinden siehe §. 60 folg. B. R.

§. 141.

Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptortes zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

Aus dem Ausdruck, daß der Bürgermeister in der Regel „aus den Bürgern des Hauptorts" zu wählen sey, folgt jedoch nicht, daß er auch von diesen Bürgern allein gewählt werden müßte. Nur von den eigentlichen Gemeinderäthen ist nach Zusatz 2 zu §. 142 festgesetzt, daß sie von den einzelnen Nebenorten zu wählen seyen, welches seinen guten Grund hat, da diese Räthe zugleich den Verwaltungsrath der Nebenorte nach §. 147 ausmachen, während der Bürgermeister als der gemeinschaftliche erste Vertreter aller Nebengemeinden zu betrachten ist, und daher billig auch von allen gemeinschaftlich zu wählen ist.

§. 142.

Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Vergl. §. 10.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

1) Eine jede Nebengemeinde hat das Recht, wenigstens ein Mitglied in den gemeinschaftlichen Gemeinderath zu stellen, und weder die Regierung noch die übrigen Gemeinden haben die Befugniß, aus dem Grunde der Unbedeutsamkeit der Nebengemeinde, oder weil der Gemeinderath nach §. 10 G. O. zu zahlreich würde, diese Gemeinde von ihrem zu ernennenden Mitgliede auszuschließen. Der Nebenort hat auf seine Mitvertretung einen Rechtsanspruch, da die Räthe „aus jedem Orte" zu wählen sind, und diesem auch der §. 10 nicht entgegen steht, da darnach die Zahl der Räthe ausdrücklich „nach der Oertlichkeit" bestimmt werden soll. Gäbe es Gesammtgemeinden von mehr als 15 Nebengemeinden, so wäre dennoch aus jeder derselben ein Rathsglied zu ernennen, und in diesem Falle wäre der §. 10 als durch §. 142 abgeändert zu betrachten.

2) Die Gemeinderäthe der Nebenorte sind nicht von den Bürgern

der Gesammtgemeinde, wie z. B. die Wahlmänner der Abgeordneten, sondern „von den einzelnen Orten" zu wählen, und der Entwurf der Regierung, welche die Wahl „von der Gesammtgemeinde" vorgenommen wissen wollte, ist auf die angegebene Art von der zweiten Kammer abgeändert, und diese Abänderung auch in §. 147 noch besonders ausgedrückt worden. Es hat daher jede Gemeinde diejenige Anzahl der Gemeinderäthe für sich zu wählen, welche für sie, nach §. 142, bestimmt wird, und keine derselben ist befugt, an der Wahl der anderen, also weder die Hauptgemeinde an der Wahl der Nebengemeinden, noch diese an der Wahl der Hauptgemeinde Antheil zu nehmen. Ueber die Wahl des Bürgermeisters jedoch s. Zusatz zu §. 141.

3) Bei der Wahl der Gemeinderäthe kommt es auf die Verhältnisse des §. 144 und 145 nicht an, und jede Nebengemeinde hat ihre Gemeinderäthe für sich auch alsdann zu wählen, wenn nur eine gemeinschaftliche Gemarkung besteht, da diese Gemeinschaftlichkeit nur auf die Gemeindeverwaltung nach Zusatz 1 zu §. 144 und nicht auf die Wahl des Gemeinderaths Einfluß äußert, welche Wahl vielmehr nach §. 142 auf eigenthümliche Weise sich gestaltet. Wenn dies nun schon bei Gemeinden mit einer Gemarkung der Fall ist, so muß dies um so mehr bei getrennter Gemarkung stattzufinden haben.

§. 143.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei, und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung übertragen werden.

1) Die in der Taxordnung für Bestätigung und Entlassung der Stabhalter bestimmte Gebühr hat auf die Stabhalter der neuen Gemeindeordnung keine Anwendung, s. Zusatz d zu §. 11 Nr. 1 G. O.

2) Die Uebertragung einzelner Zweige der Ortspolizei an den Stabhalter wird durch Gemeindebeschluß ohne Zustimmung des Ausschusses, §. 135, und ohne Genehmigung der Regierung, §. 151 G. O., geschehen können.

3) Die Uebertragung der Ortspolizei kann aber nicht von dem Ortsverwaltungsrathe (§. 147), sondern muß von dem Gesammtgemeinderathe (§. 142) ausgehen, da nur der Bürgermeister die Polizei, und nicht der Ortsverwaltungsrath in den Nebenorten, auszuüben hat. Der Bürgermeister für sich allein kann jedoch diese Dienstleistung dem Stabhalter nicht übertragen, da der Stabhalter als Beigeordneter des Bürgermeisters erscheint und daher nach §. 50 von dem Gemeinderath aufzustellen ist.

§. 144.

Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt

in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

Vergl. §. 60 — 63. B. R.

1) Die Gesetze sehen die Gemarkung als den wesentlichsten Bestandtheil der Gemeinde an, da nach §. 2 des zweiten Constitutionsgesetzes vom 14. Juli 1807 (s. Zus. 1 zu §. 1 G. O.) es die Markung ist, auf welcher die gesellschaftliche Verbindung der Gemeinde gewurzelt ist, und nach §. 5 G. O. keine Gemeinde sich bilden kann, ohne den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachzuweisen. Haben daher mehrere Orte nur Eine Gemarkung, so nimmt das Gesetz (vergl. L. R. S. 1350) auch nur Eine Gemeinde an, und die einzelnen Nebenorte erscheinen wie z. B. die einzelnen Theile derselben Stadt, oder wie ein Ort, dessen Gebäude zerstreut auseinander liegen. Von der Stadt oder diesem zerstreuten Orte bietet die Gemeinde mit ihren Nebenorten nur einen Unterschied dar, daß nämlich nach §. 142 der Gemeinderath und Ausschuß auf eigenthümliche Weise zusammengesetzt wird, während alles Uebrige gerade wie bei einer einzigen Gemeinde seyn soll. Damit stimmt nun das Gesetz im §. 144 genau überein, welches, indem es sagt „es besteht nur eine Gemeindeverwaltung", damit aussprach, daß der Titel 3 der Gemeindeordnung, welcher gerade davon handelt, also das ganze Gesetz (§. 41 bis zu dem gegenwärtigen Titel) auf zusammengesetzte Gemeinden wie auf die nicht zusammengesetzten gleichmäßig angewendet werden soll, während nach §. 142 nur der Titel 2 von den Verwaltungsstellen bei der zusammengesetzten Gemeinde eigenthümlich sich zu gestalten hat.

2) Nicht genau mit §. 144 übereinstimmend ist die Bestimmung in dem zweiten Satze des §. 145, wornach, wenn eine Nebengemeinde einer gemeinschaftlichen Gemarkung ein besonderes Gemeindevermögen hat, diese Gemeinde in Bezug auf Gemeinde- und Almendgut als getrennt zu betrachten ist, während in diesem Falle nach §. 144, wornach bei gemeinschaftlicher Gemarkung nur Eine Gemeindeverwaltung besteht, auch das Gemeinde- und Almendgut, als unter dem Titel 3 der Gemeindeordnung mitbegriffen, als gemeinschaftlich zu betrachten ist. Man muß daher den §. 145 Satz 2 als Ausnahme von §. 144 betrachten und behandeln.

3) Nach dem Grundsatze von Ziffer 1 werden alle Gemeindeausgaben aus den Einkünften der Gesammtgemeinde zu bestreiten, und wenn diese nicht hinreichend sind, Umlagen nach §. 57 folg. G. O. zu machen seyn. Es haben hiernach alle Gemeinden zu allen Ausgaben auf gleiche Weise nach dem Gesammtsteuerkapitale der einzelnen Gemeindeangehörigen, und etwa nicht nach der Bevölkerung der Gemeinden beizutragen und es gibt keine Ausscheidung, wornach diese oder jene einzelne Kosten nur von dieser oder jener der verschiedenen Gemeinden allein zu tragen wären. Vergl. Zusatz Nr. 6 zu §. 145 G. O.

§. 145.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte

in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

1) Ueber die Festsetzung des Bürgereinkaufgelds und den Betrag der Almendnutzungen s. Zusatz zu §. 30 u. 34 B. R.

2) Hat der Nebenort eine besondere Gemarkung, so bleiben ihm auch die Lasten der Gemarkung allein überlassen. Zu den Lasten der Gemarkung gehört nach §. 1 des Straßengesetzes von 1810, R. B. Nr. 20, auch die Unterhaltung der Seitenstraßen, so lange dieselben nicht die Wichtigkeit haben, nach §. 2 desselben Gesetzes einen eigenen Straßenverband mit den benachbarten Gemeinden zu bilden. M. d. J. 5. Okt. 1841 Nr. 11156.

3) Aus dem Umstande, daß die Nebenorte verschiedene Gemarkungen haben, folgt strenge genommen nicht, daß „diese Orte in Bezug auf Gemeindegut, Almendgut und Gemarkung als getrennt zu betrachten seyen", da Gemeinde- und Almendgut keine Ausschüsse des Gemarkungsrechts, sondern des Gemeindsvermögens sind. Vergl. Zusatz 1 zu §. 1 G. O. Man muß daher diese Bestimmung als eine so gewollte Annahme des Gesetzes (s. Zusatz 1 zu §. 144) ansehen, womit auch der durch die Kammern beigefügte 2te Satz des §. 145 übereinstimmt, wornach man ein besonderes Gemeindevermögen wie eine besondere Gemarkung behandelt.

4) Die verschiedenen Fälle, welche sich nach §. 144 u. 145 bilden können, sind folgende:

a) gemeinsame Gemarkung und gemeinsames Gemeindevermögen. Ist Regel nach §. 144.

b) Gemeinsame Gemarkung und besonderes Gemeindevermögen. Ist Ausnahme nach §. 145 Satz 2.

c) Verschiedene Gemarkung mit verschiedenem Gemeindevermögen. Ist Regel.

d) Verschiedene Gemarkung mit gemeinschaftlichem Gemeindevermögen. Ist Ausnahme, die selten vorkommt.

5) Bei der schwierigen Frage, welche Lasten von allen Gemeinden zusammen und welche nur von den einzelnen Gemeinden für sich zu bestreiten sind, muß man wohl von folgender Ansicht ausgehen: Da nach dem Grundsatze im Zusatz 1 und 3 zu §. 144 bei einer gemeinschaftlichen Gemarkung alle Ausgaben von allen Gemeinden auf gleiche Weise zu tragen sind, so werden bei getrennter Gemarkung jene und nur jene Ausgaben davon auszunehmen seyn, welche als Ausflüsse der Gemarkung erscheinen. Als Ausflüsse der Gemarkung ist aber nach §. 145 nicht nur das Gemarkungsverhältniß allein, sondern auch das Gemeinde- und Almendgut zu betrachten, und es müssen daher alle auf diese Gegenstände sich beziehenden Ausgaben, von den, allen Gemeinden gemeinschaftlichen Lasten ausgeschieden, und den einzelnen Gemeinden zugewiesen werden. Darnach haben die Nebengemeinden mit getrennten Gemarkungen für sich folgende Lasten zu tragen:

A. Die Lasten der Gemarkung. Dahin gehören z. B. die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege, Brücken, Stege, Dämme; die Kosten für Grund- und Pfandbücher,

für Gehalte der Feldschützen, für Gränz- und Bannberichtigung, Wegweiser u. s. w.

B. Lasten des Gemeinde- und Almendguts für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindegebäude; für Benützung, Bebauung, Huth, Steuern, Bemessung, Gränzberichtigung der Aecker, Wiesen, Waldungen u. s. w.

6) Rücksichtlich aller anderen Gemeindebedürfnisse, welche unter diese beide Klassen **A** und **B** nicht fallen, bleibt es bei der Regel, daß sie von allen Gemeinden getragen werden müssen, und zwar selbst dann, wenn die Bedürfnisse ganz örtlicher Natur und daher blos für einzelne Gemeinden bestimmt wären, wie z. B. die Kosten für den Polizeidiener, die Tag- und Nachtwache des einzelnen Nebenorts, die Fanggebühren, Verbringungskosten der Bettler und Landstreicher, die Unterstützung der Armen und der unehelichen Kinder u. s. w. Alle diese Kosten, obwohl zunächst aus der Nebengemeinde entstanden, sind von der Gesammtgemeinde zu tragen, da die Gemeinden bei getrennten Gemarkungen nur „in Bezug auf Almend, Gemeindegut und Gemarkung als getrennt zu betrachten" d. h. rücksichtlich aller übrigen Gegenstände als in einem Gesellschaftsverband stehend zu behandeln sind, in welchem die einzelnen Genossenschaftsgemeinden nach dem Steuerkapital ihrer Einwohner beizutragen haben. Die Einrede, daß diese oder jene Nebengemeinde von dieser oder jener Ausgabe keinen Vortheil zöge, würde nicht entscheidend seyn, da auch die einzelnen Bürger und Ausmärker zu Ausgaben beitragen müssen, die ihnen überall keinen Vortheil darbieten (Zusatz 9 zu §. 64 G. O.), und nur Eine Ausnahme läßt sich rechtfertigen, daß nämlich diejenige Nebengemeinde nichts beizutragen hat, welche in Beziehung auf den einzelnen Gegenstand nicht zum gesellschaftlichen Verbande gehört, wie z. B. im Falle des Zusatzes 2 zu §. 150 G. O.

7) Was bisher von den Gemeinden mit getrennten Gemarkungen gesagt wurde, gilt auch von jenen mit gemeinschaftlicher Gemarkung, aber besonderem Gemeindsvermögen, in Bezug auf Gemeinde und Almendgut, und also mit Ausnahme der Gemarkungsverhältnisse §. 145 Satz 2.

§. 146.

Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgen die Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147.

In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt

wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 148.

Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149.

Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

Vergl. §. 133.

§. 150.

Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu bestimmen.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

1) Die erwähnte Staatsbehörde ist das Amt. §. 1 im Anhang Nr. 8.

2) Der Aufwand für jene Schulen, welchen die Kinder der Nebenorte nicht zugetheilt sind, gehört nicht zu den Ausgaben der Gesammtgemeinde. M. d. J. 20. Februar 1835 Nr. 1623. Ueber die Austheilung der Kosten unter die Gemeinden bei einer gemeinschaftlichen Schule s. §. 25 des Volksschulengesetzes. R. B. 1835 Nr. 45.

3) Wenn alle zu einer Gemeinde gehörigen Orte nach den §§. 144 und 145 der Gemeindeordnung nur eine gemeinschaft-

liche Gemeindeverwaltung haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kosten der Armenunterhaltung aus der gemeinschaftlichen Kasse getragen werden müssen.

Auch wenn ein Nebenort wegen einem Vermögens- oder getrennter Gemarkungsverhältnisse nach §. 145 der Gemeindeordnung noch eine besondere Ortsverwaltung hat, so fallen gleichwohl die Kosten der Armenunterstützung nach der Verordnung vom 28. Mai 1810 (R. B. Nr. 22.) und nach dem §. 1 des Bürgerrechtsgesetzes auf den die Gemeinde im gesetzlichen Sinne bildenden Gesammtverband, allein nach dem §. 150 der Gemeindeordnung ist das Beitragsverhältniß der einzelnen Orte zu den Kosten des Gesammtverbands nur da, wo es nicht schon festgestellt ist, erst neu zu bestimmen.

Besteht daher in einer solchen zusammengesetzten Gemeinde bereits die unbestrittene Uebung, daß jeder Ort die ihm angehörenden Armen selbst unterhält, so ist dies auch ein Verhältniß, nach welchem die Gesammtgemeinde die ihr obliegende Last der Armenunterhaltung unter die einzelnen Orte vertheilt, und es muß dabei nach §. 150 sein Bewenden behalten, so lange nicht die Gesammtgemeinde über ein Anderes sich vereinbart oder die Staatsbehörde aus besondern Gründen wegen veränderter Umstände, weil etwa jene Uebung fernerhin nicht mehr ausführbar ist, die bisherige Uebung aufhebt und hinsichtlich der Armenunterstützung ebenso, wie hinsichtlich der andern Gesammtausgaben das Steuerkapital als Maaßstab der Vertheilung der Last aufstellt. M. d. J. 1. Mai 1837 Nr. 4204.

4) Die im vorstehenden Erlasse ausgesprochene Ansicht, daß die Armenunterstützung auch in einem solchen Nebenorte, welcher eigene Vermögensverwaltung und getrennte Gemarkung besitzt, der Gesammtgemeinde und nicht diesem Nebenorte obliege, scheint nicht richtig zu seyn. Der Grund zu dieser Bestimmung kann wenigstens nicht in dem Gesetze vom 28. Mai 1810, R. B. Nr. 22 §. 1, und ebensowenig in §. 1 Nr. 8 B. R. gefunden werden, in welchen beiden Stellen nichts weiter als die Anordnung zu finden ist, daß eben die Armenunterstützung eine Gemeindesache sey, ohne daß darin bestimmt wäre, wer im einzelnen Falle unter dieser Gemeinde verstanden werden müsse, was doch allein die vorliegende Frage ist. Obige Verfügung, und mit ihr die Annalen von 1834 S. 72 Nr. 5**, scheinen einen Werth auf den Unterschied zwischen Gemeinde und Ort zu legen, allein wohl mit Unrecht, da ein Ort mit besonderer Gemarkung und eigener Vermögensverwaltung auch eine Gemeinde ist, und der Umstand, daß über einzelne Punkte, die alle vereinigten Gemeinden betreffen, ein Gemeindeverband besteht, nimmt dem Nebenorte für seine eigenen Angelegenheiten nicht die Natur einer Gemeinde. Es wirft sich also Alles auf die Frage zurück, ob die Armenunterstützung eine solche Sache ist, welche den Gesammtgemeindeverband, oder aber die besondere Gemeinde betrifft. Bedenkt man aber, daß die Armenunterstützung eine Last der Gemeindekasse ist (§. 1 R. B. 1810 Nr. 22), daß diese Kasse da ist, wo die besondere Gemeindsvermögens-Verwaltung sich befindet, §. 145, daß das Bürgereinkaufsgeld nicht zur Gesammtgemeinde, sondern zur Kasse der Nebengemeinde zu zahlen ist, §. 65 B. R., und daß also auch diese letztere Kasse gegen die Gesammtgemeinde die besondere Verbindlichkeit der Unter-

stützung, nach §. 1 Nr. 8 B. R., auf sich haben wird, so scheint wohl die Ansicht die richtigere zu seyn, daß die Armenunterstützung eine Last der mit (besonderer Gemarkung und) eigener Vermögensverwaltung versehenen Nebenorte sey. Aus dem Umstande, daß der Gesammtgemeinderath, §. 142, und nicht der Ortsverwaltungsrath, §. 147, die Bürgerannahme ertheilt, kann man auf die Unterstützungs-Verbindlichkeit auf bündige Weise nicht schließen, da theils der Nebenort in dem Gemeinderath vertreten ist, und in Beziehung auf unsere Frage die Bürgerannahme (z. B. wie ehemals und zum Theil noch jetzt §. 82 B. R.) dem Staate zustehen könnte, ohne daß für die obige Verbindlichkeit daraus etwas folgen würde.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letztern Falle der Staat die Hälfte, und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichtskosten zu tragen hat.

   In andern Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen; ferner

3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachläßigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

   Den Vertretern der Gemeinde steht ein Rechtsanspruch auf die außerordentliche Revision einer ihnen ungenügend geführten Aufsicht der Revisionsbehörde nicht zu, da die Staatsgewalt nur kraft eigenen Rechts die Aufsicht führt. Dabei ist aber der Gemeinde, die mit den Ergebnissen des Revisionsverfahrens nicht zufrieden ist, der Rechtsweg gegen den Gemeindebeamten unverwehrt. M. d. J. 29. Juni 1838 Nr. 6558.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.

Vergl. §. 85, 92 ff. und 115.

2) Alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen.

Vergl. §. 55 und 66.

3) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.

Vergl. §. 82.

4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.

Vergl. §. 121.

5) Die Einführung einer Verbrauchsteuer.

Vergl. §. 74.

6) Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe.

Vergl. §. 116.

7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, sowie die Einführung neuer Gehalte.

Vergl. §. 19.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nr. I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.

Vergl. §. 115, 120.

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, insofern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt.

Vergl. §. 118.

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.

Vergl. §. 114.

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Vergl. §. 83, 84.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§. 152.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen, nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse, zu.

Gemeinden als Staatsvereine.

1) Wenn man auch nach allgemeiner Auffassung verschiedene Ansichten über die Frage haben könnte, ob wirklich die Gemeinden öffentliche Staatsvereine wären, so hat doch das badische Recht die Gemeinden, — diese ewig dauernden Gesellschaften — weil ihr Zweck ein Theil des Staatszwecks sey, zu ewigen Staatsgesellschaften erklärt. §. 9 des zweiten Constitut.-Edicts. Daher unterliegt ihre Bildung und ihre Auflösung der Genehmigung durch den Staat, §. 4, deshalb bedürfen alle ihre wichtigen Geschäfte gleicher Bestätigung, §. 7 und 151, ist ihr die Ortspolizei als Theil der Staatspolizei vom Staate blos „übertragen", §. 6, und aus diesen Gründen endlich geht die Berufung in allen „Gemeindeangelegenheiten" nicht an die Gerichte, sondern an die Verwaltungsstellen des Staats, §. 152.

Gemeindesachen.

2) Um aber als Verwaltungssache behandelt werden zu können, muß die Gemeindeangelegenheit eine reine Gemeindeangelegenheit seyn, d. h. ihre letzte Begründung in dem Gemeindeverbande, und den denselben bestimmenden Gesetzen haben. (Vergleiche darüber Zusatz 3 zu §. 81 e G. O.) Die Gemeinde hat aber auch nach §. 9 des zweiten Constitutionsedicts „das Recht der Persönlichkeit, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat". Vermöge dieses Rechts der Persönlichkeit kann die Gemeinde auch in solche Rechtsverhältnisse kommen, die nicht Ausflüsse des Gemeindeverbandes als solchen sind, und in denen sie also eben so wie jeder andere Staatsbürger berechtigt und verpflichtet ist. Diese zwei möglichen Richtungen müssen für den einzelnen Fall den Maaßstab abgeben, ob hiernach derselbe zur Aburtheilung vor die Verwaltungsstellen oder vor die Gerichte sich eignet.

*

Unzuständigkeit der Gerichte.

3) Ist eine Sache eine Verwaltungssache, so bleibt sie dieselbe, wenn auch behauptet wird, daß die dabei vorgeschriebenen Formen verletzt oder die Gesetze nicht beobachtet seyen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Gegenstande, und nicht nach den Einreden, welche letztere selbst wieder von jener Behörde zu beurtheilen sind, in deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört. Wer also z. B. behauptet, alle und jede durch's Gesetz vorgeschriebene Bedingungen zur Bürgeraufnahme erfüllt zu haben, und dennoch von der Gemeinde und der Staatsbehörde zurückgewiesen worden zu seyn, kann eben so wenig vor die Gerichte sich wenden, als Derjenige, welcher nachweist, daß bei irgend einer Gemeindeangelegenheit eine Nichtigkeit stattgefunden hat, Die Annahme, daß hier die Zuständigkeit der Gerichte beginne (s. z. B. Archiv für civilistische Praxis 22. B. S. 68), führt zu einem Widerspruch mit dem Gesetz, welches den Gegenstand, bei dem diese Fehler vorgefallen seyn sollen, zur Erledigung vor die Verwaltungsstellen gewiesen hat. In dieser Ueberweisung liegt die Erledigung des Gegenstandes nach allen seinen Seiten und mit allen seinen Einreden, und es liegt also auch darin die gute, sowie möglicherweise die nicht gute Erledigung. Die Herbeiziehung noch einer andern Behörde — des Richters — setzte die Nothwendigkeit eines Gesetzes voraus, welches die Zuständigkeit dieser Behörde für die oder jene Seite des Gegenstandes, diese oder jene Klasse von Einreden festsetzte, da ohne dieses besondere Gesetz in der Erklärung der Zuständigkeit einer Behörde die Zuständigkeit der andern mit Bestimmtheit ausgeschlossen ist. Ein Gesetz aber, welches sagt, daß über Nichtigkeiten und Gesetzwidrigkeiten im Allgemeinen von den Richtern zu erkennen sey, gibt es nicht.

Theilung von Gemeindegütern.

4) Rücksichtlich der Zuständigkeit „in Fällen der Vertheilung von Gemeindegütern und deren Begebung in Almendgenuß, sowie überhaupt in Streitigkeiten über Theilnahme an dem Gemeindegenuß", setzte die Verordnung vom 13. August 1829, R. B. Nr. 18, Folgendes fest:

a) Die Gerichte sind zu Entscheidung solcher Streitigkeiten nur in dem Fall zuständig, wenn die Ansprüche, deren Bestehen bestritten wird, aus einem Rechtsgrund abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß der angeblich Berechtigten als Mitglieder der betheiligten Gemeinde nicht in Verbindung steht.

b) Hängt dagegen der Rechtsgrund solcher Ansprüche mit der Eigenschaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zusammen, so haben die Verwaltungsbehörden alle darüber entstehenden Streitigkeiten ausschließend zu entscheiden. Diese Zuständigkeit findet Statt, ohne Rücksicht, ob die früheren Erörterungen und Entscheidungen über den Streitgegenstand von den Verwaltungs- oder Gerichtsstellen ausgegangen sind, und ob der Maaßstab zu Vertheilung der Almendnutzungen von der Eigenschaft als Gemeindsbürger allein oder zugleich von dem Besitz einer Liegenschaft, doch nicht ausschließend von diesem, oder aus früherer ungleicher Genußberechtigung entnommen ist.

5) Die Verordnung vom 13. August 1829 (Nr. 4) steht mit dem neuen Gemeindegesetz in völliger Uebereinstimmung, und kann als eine durch das neue Gesetz selbst bestätigte Regel

fortbestehen, so wie auch die durch den diesseitigen Erlaß vom 2. Januar 1833 bestätigten Grundsätze (Nr. 6 bis 8) mit der genannten Verordnung im Einklang stehen. Staatsministerium 1. April 1833 Nr. 853.

Landrechtliche Ansprüche.

6) Werden unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Almend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht (L. R. S. 1708) behauptet, eine persönliche Nutznießung (L. R. S. 578 und 1831 a e), oder ein erbliches Nutzeigenthum (L. R. S. 577 a c und 1831 b e), eine Erbdienstbarkeit (S. 710 a), oder eine Grunddienstbarkeit (S. 637, verglichen mit den §§. 85, 89, 92 und 99 G. O.) darauf anspricht, so ist der Streit von dem bürgerlichen Richter zu entscheiden.

[Aus dem Grunde, weil es einer Erwähnung persönlicher Rechte am Almendgute nicht bedarf, da diese ihre Eigenschaft sich nur auf den Erwerb eines Rechts und nicht auf das Verhältniß desselben zum Gute selbst bezieht, und man, wenn des Pachts erwähnt werden sollte, ebenso auch eines Almendkaufs u. dgl. erwähnen mußte, und weil L. R. S. 543 und 543 a alle Formen, unter welchen Rechte an Gütern (ganz abgesehen von der Erwerbsart) gesetzlich möglich sind, erschöpfe, wurde später folgende richtigere Fassung vorgeschlagen, die aber, obwohl sie mit der vorstehenden auf gleichen Grundsätzen beruht, dennoch nicht zum Vollzuge kam, weil sie eigentlich nichts Neues enthalte:]

„Werden unter einem landrechtlichen Titel Ansprüche an „ein Almend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß „daran das Eigenthumsrecht (L. R. S. 544), das Nutz„eigenthum (S. 577 a a und S. 1831 b e), die bloße „Nutznießung (S. 578 und 1831 a e) oder Nutzung (S. „625), eine Erbdienstbarkeit (S. 710 a), oder eine Grund„dienstbarkeit (S. 637, verglichen mit den §§. 85, 89, 92 „und 99 der Gemeindeordnung) angesprochen wird, sey es als „dinglich auf dem Gute selbst haftend, oder als auf per„sönlichen Verbindlichkeiten der Gemeinde beruhend, so ist „der Streit, als dem Privatrechte angehörig, vor dem „Richter zu verhandeln und von demselben zu entscheiden."

Gemeinderechtliche Ansprüche.

7) In allen andern Fällen, wo es sich nur um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber, nach §. 152 G. O., lediglich die Verwaltungsbehörden, wenn gleich derartige Bestimmungen früher durch Gemeindebeschlüsse, oder durch richterliche Erkenntnisse, oder selbst unter der Form landrechtlicher Titel, z. B. von Verträgen oder Vergleichen, gegeben wurden.

Zustand vom 1. Januar 1831.

8) Ist bestritten, welches der Zustand der Almendbenutzung vom 1. Januar 1831, in Gemäßheit des §. 85 der Gemeindeordnung (Zusatz b Nr. 4) war, so ist dies von den Verwaltungsbehörden auszumitteln und festzusetzen, vorbehaltlich des richterlichen Erkenntnisses über Eigenschaft oder Titel des Besitzes, wenn der Streit nach Satz 6 vor den Richter sich eignet. Ziffer 6 bis 8 sind der Erlaß des Staatsministeriums vom 2. Januar 1833 Nr. 25 und M. d. J. 14. Januar 1833 Nr. 296.

Eigenthumsrecht.

9) Die Frage, ob ein Gut das Eigenthum einzelner Bürger (oder Fremder), oder das Eigenthum der Gemeinde sey, sowie ob Jemand das Nutzeigenthum im landrechtlichen Sinn an ein

Gemeindegut erworben habe, unter welchen Bedingungen er dasselbe besitze, und unter welchen Voraussetzungen es erlösche, eignet sich lediglich vor den ordentlichen Richter. Der Einzelne steht dabei der Gemeinde und seinen Mitbürgern nicht als Bürger, sondern als rechtliche Person gegenüber. Nicht als Bürger und kraft seiner bürgerlichen Verhältnisse macht er seine Ansprüche geltend, sondern wie eine Private, und er kann solche nur auf landrechtliche und nicht auf gemeinderechtliche Titel bauen. M. d. J. 27. August 1832 Nr. 11573 und M. d. J. 23. Juli 1832 Nr. 9912.

Unwiderruflichkeit des Genusses.

10) Da in Gemäßheit des Zusatzes e zu §. 85 die in dieser letzteren Gesetzesstelle erwähnte Unwiderruflichkeit des Genusses nur auf einem (Dienstbarkeits-) Rechte des bürgerlichen Rechts beruhen kann, so fällt die Beurtheilung des Daseyns desselben lediglich dem bürgerlichen Richter nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts anheim. Darum und weil die Gemeinden nach §. 125, verglichen mit §. 151, ohne Staatsgenehmigung beschließen können, eine gerichtliche Klage (etwa eine Negatorienklage) wegen Nichtdaseyns eines von den Besitzern bestimmter Häuser oder Güter behaupteten Dienstbarkeitsrechts zu erheben, oder einer Klage der angeblich Dienstbarkeitsberechtigten gerichtlich zu begegnen, daher kann über diese Frage in Fällen, wo die Gemeinde das Nichtdaseyn der Dienstbarkeit behauptet, hiergegen keinerlei Verwaltungsentscheidung stattfinden, sondern es ist, unbeschadet der den angeblich Berechtigten offen stehenden gerichtlichen Klage im Verwaltungswege über den Bürgernutzen so zu verfügen, wie wenn kein Dienstbarkeitsrecht bestände. M. d. J. 8. Dez. 1837 Nr. 11319.

Führung von Rechtsstreitigkeiten.

11) Wenn Gemeinderath und Ausschuß oder die Gemeindeversammlung selbst wegen Betheiligung eines großen Theils der Mitglieder als angeblicher Berechtigten Namens der Gemeinde keine gültigen Beschlüsse fassen können und daher die Staatsbehörde den Willen der Gemeinde als Gesammtheit gewissermaßen zu vertreten hat, wird im Verwaltungswege nach der Vollzugsverordnung vom 14. Juli 1834 im Zusatz zu §. 126 der G. O. bestimmt, ob die Rechte der Gemeinde gerichtlich zu verfolgen, oder die gerichtliche Verfolgung derselben Denjenigen, welche die behaupteten Dienstbarkeitsrechte in Widerspruch ziehen, auf eigene Kosten zu überlassen sey. Eine weitere Entscheidung über diese Rechte selbst kommt der Verwaltungsbehörde in keinem Falle zu. M. d. J. 8. Dez. 1837 Nr. 11319.

Almendnutzen von Nichtbürgern.

12) Auf Almendnutzen überhaupt und Bürgergabholz insbesondere haben nur die Bürger kraft Gemeinde-, also kraft öffentlichen Rechts, einen Anspruch, — §. 53, 54 G. O. und §. 1 B. R., — und wenn daher Nichtbürger, z. B. Pfarreien, Schulen, Gutsbesitzer und Grundherren einen Anspruch darauf machen, weil z. B. auf ihrer Pfründe oder ihrem Gute ein solches Recht hafte, dieses Recht als solches aber von der Gemeinde bestritten wird, so eignet sich die Sache vor den Richter, da ein förmlicher Anspruch auf Almendnutzung von diesen Personen, die nach öffentlichem Rechte als nicht berechtigte Dritte erscheinen, nur ein bürgerlich-rechtlicher seyn kann, der als solcher vor dem Richter zu verfolgen ist. Die Behauptung, daß wenn ein solcher Anspruch am 1. Januar 1831 bestand, derselbe nach §. 85, 103 und 109 fortzubestehen und in diesem Fortbestande von den

Verwaltungsbehörden zu schützen sey, nimmt das erst zu Begründende für schon begründet an, da eben diese Behörden nur den öffentlich rechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten haben, und daher nicht die Gemeinde gegen ihren Willen zur Abreichung des Almendnutzens an einen Dritten anhalten können, dem ein Recht dazu nach der Gemeindeordnung nicht zusteht, und dessen besonderer Anspruch seiner Gültigkeit nach von der Gemeinde bestritten wird. Ist jedoch Letzteres nicht der Fall, stellt also die Gemeinde nicht die Gültigkeit des Rechts in Abrede, sondern handelt es sich blos um die Frage, ob bisher, z. B., der Pfarrer oder Schullehrer, nach §. 103 und 109, am Almendgenuß Antheil hatten, so hat darüber die Verwaltungsbehörde zu erkennen, und ihnen also auch auf diese bisherige Theilnahme hin mit §. 103 und 109 bei Vertheilung des Almendgutes einen Antheil zuzuscheiden, und sie in ihrem bisherigen Bezuge von Almendnutzen unter derselben Voraussetzung zu schützen. Vergl. auch Blätter für Justiz und Verwaltung II. B. S. 219 und Annalen von 1836 Nr. 24.

Rechte der Einzelnen.

13) Handelt es sich um Rechte der einzelnen Gemeindeglieder, gegenüber der Gemeinde als solcher, also um **jura singulorum**, so sind nicht die Verwaltungsstellen, sondern nur die Gerichte zuständig. **Jura singulorum** sind aber vorhanden, wenn keine reine Gemeindesache vorliegt, und der Einzelne dazu also nicht als Gemeindegenosse — also auch nicht als Gemeindegenosse im weitern Sinne, z. B. als Ausmärker — verbunden ist. Ist aber die Sache eine solche, zu welcher die Gemeinde berechtigt ist, liegt also eine reine Gemeindeangelegenheit vor, so kann bei Gemeindegenossen von erworbenen Rechten auch nicht die Rede seyn, weil bei jenen dem Begriffe nach nur dann solche Rechte bestehen können, wenn keine Gemeinderechte vorhanden sind. In Gemeindesachen gilt der Grundsatz der Stimmenmehrheit, **Fr. 19 D ad Municipal.** (50. 1), G. O. §. 37, § 41 Nr. 7 und §. 137, dem sich der Einzelne fügen muß. In Nichtgemeindeangelegenheiten, wo Jeder auf seinem eigenen Rechte fußt, wo also allein **jura singulorum** stattfinden können, gilt der entgegengesetzte Grundsatz, wornach die Stimme des Einzelnen gerade so viel als die der ganzen Gemeinde werth ist: **in re enim pari potior est causa prohibentis. Fr. 28 communi divid.** (10. 3) und L. R. S. 577 b d. Dies angewandt auf einzelne Fälle, ergibt sich Folgendes:

Wässerungseinrichtung.

a) Die Gemeinde kann eine Wässerungseinrichtung beschließen, ohne daß sich die einzelnen Wiesenbesitzer auf Freiheit von jeder Dienstbarkeit oder auf L. R. S. 544 berufen, und ohne sich deshalb an die Gerichte wenden zu können. Der Gemeinde steht diese Befugniß vermöge ihres Bannrechtes zu, und die einzelnen Güterbesitzer erscheinen hier als Gemeindegenossen, und stehen nicht als Dritte mit ihren Rechten der Gemeinde gegenüber; siehe Zusatz 3 c zu §. 5 G. O., vergl. mit **Fr. 10 pr. de aqua pluv. arcend.** (39. 3).

Anblümung der Gemarkung.

b) Auf gleiche Weise und aus gleichen Gründen kann die Gemeinde die Anblümungsweise der Gemarkungsfelder festsetzen, und der einzelne Gutsbesitzer, welcher das Gegentheil ausführen will, kann sich nicht, auf landrechtliche Bestim-

mungen sich berufend, an die Gerichte wenden. Vergl. §. 2 des zweiten Constitut.-Edicts mit L. R. S. 710 c h.

Beitragsverbindlichkeit der Gemarkungsgenossen.

c) Nur die Verwaltungsstellen sind zuständig, über die Beitragsverbindlichkeit eines Gemarkungsgenossen wegen seines in der Gemarkung liegenden Gutes zu erkennen. Den Gemeinden steht das Besteuerungsrecht aller Gemarkungsliegenschaften kraft öffentlichen Rechts zu, §. 64, und auch die Ausmärker, bei den Verhandlungen über diese Besteuerung mitvertreten, §. 132, sind hier dem Grundsatze der Stimmenmehrheit unterworfen. Wird sich vom Gutsbesitzer auf Befreiungsgründe des bürgerlichen Rechts berufen, z. B. auf Verträge, Urtheile, Herkommen, Verjährung, so können darauf vor dem Richter blos Entschädigungsansprüche — selbst gegen die Gemeinden — gebaut, nicht aber die Befreiung von den Umlagen von dem Richter ausgesprochen werden, da darüber nur die Verwaltungsstellen zu erkennen haben. Organis.-Edict von 1809 D §. 8 c und dazu R. B. 1815 Nr. 16. Vergl. Annalen von 1839 Nr. 20.

Gemeindewaide.

d) Die Gemeinde kann im Allgemeinen eine Waide auf ihren Gemarkungsgütern nicht beschließen, indem sie als solche von keinem Gesetze dazu berechtigt ist, und dies Recht sich nicht schon überhaupt aus dem Gemeindeverbande ergibt, daher ein besonderes Gesetz nothwendig wäre. Aus dem Bannrechte folgt die Anordnung einer Waide nicht, indem das Bannrecht nur zu solchen Befugnissen ermächtigt, welche die bessere Bebauungs- und Behandlungsweise sämmtlicher Gemarkungsgüter gegen den Widerspruch Einzelner bedingen, wozu aber die Waide — eine gerade von diesem Standpunkt aus nicht zu billigende Einrichtung — gewiß nicht gehört. Die Verordnung vom 12. Mai 1818, R. B. Nr. 11 §. 1, beruht auf einem irrigen Grundsatze, da hienach eigentlich nicht die Gemeinde als solche, sondern „der größere Theil der Güterbesitzer in einer Gemarkung" eine Schafwaide einführen können. Allein diese Gutsbesitzer stehen sich mit ganz gleichen Rechten, mit jura singulorum einander entgegen, und mit Stimmenmehrheit ist gegen den Einzelnen hier nichts auszurichten — melior est causa prohibentis. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Einzelne gegen eine so beschlossene Waide den Schutz der Gerichte nachsuchen kann, wenn er sich nicht mit dem Mittel der Einzäunung nach L. R. S. 647 begnügen will.

Es gibt jedoch auch einen Fall, in welchem die Gemeinde eine Waide beschließen kann, wie sich dies aus der Verbindung von §. 81 c mit §. 81 e G. O. ergibt. Nach dieser ersten Gesetzesstelle steht der Gemeinde das Recht zu, auch einen andern Maaßstab, als den gesetzlichen des Steuerfußes (§. 64) für ihre Gemeindebedürfnisse einzuführen, und man wollte mit dieser Anordnung den Gemeinden möglichst freien Spielraum lassen, während durch die zweite Gesetzesstelle besondere, zum Besten einzelner Klassen von Besitzern erwachsende Kosten nach einer diesem Fall entsprechenden Weise erhoben werden sollen.

Wenn nun z. B. für die Klasse der Wiesenbesitzer wegen der Huth, oder der Wässerungseinrichtung, oder für Mausfängerlohn u. s. w. besondere Kosten erwachsen, so können dieselben durch die Gemeinde, mit Beobachtung der im §. 81 e vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auch durch Anordnung und Verpachtung einer Waide bestritten werden, und da hier der einzelne Gutsbesitzer als Gemeindegenosse erscheint, so steht ihm gegen diese beschlossene Maßregel weder der Weg an die Gerichte offen, noch darf er sich gegen die Waide durch Umzäunung schützen, da er sich der Zahlung seines Beitrages, welcher durch die Bewaidung auch seiner Wiese von ihm erhoben wird, nicht entziehen darf. Vergl. Annalen von 1835 S. 130 und von 1840 Nr. 10.

(Zusatz der zweiten Auflage.) Während der erste Absatz von Ziffer 13 beinahe allgemeinen Anklang auch unter den Verwaltungsbeamten fand, welche bisher anderer Ansicht waren, wurde der zweite Absatz, wornach ausnahmsweise eine Waide beschlossen werden könnte, angegriffen und auch diese Ausnahme für unzulässig gehalten. Es läßt sich nun allerdings die Einwendung dagegen machen, daß dem Gemeindegesetz, welches nur Auflagen auf den Bürgernutzen (§. 58), Umlagen nach dem Steuerkapital (§. 64), Auflagen auf Verzehrungsgegenstände (§. 74), und Aufgebote zu Frohndiensten (§. 77) kennt, eine solche Besteuerungsweise unbekannt sey, und auch bei den Genossenschafts- (Social-) Lasten nur ein anderer Maaßstab, aber kein anderer Gegenstand der Leistung zulässig erscheine, da die Beiträge nach §. 81 c und e nur nach einem anderen Umlagefuß, d. h. nur in Geld erhoben werden könnten. Allein es läßt sich nach allgemeinen Rechtsbegriffen nichts dagegen sagen, daß eine vom Gesetze selbst angeordnete Gesellschaft ihre Beiträge auf besondere Weise erhebe und umlege. Da die Genossenschaft eine gezwungene ist (§. 81 e), so wird schon dadurch die Freiheit des einzelnen Genossen vielfach beschränkt, und er kann namentlich seinen Beitritt, und also auch nicht seine Verpflichtungsweise, an beliebige Bedingungen knüpfen. Sein Verhältniß ist nicht mehr das eines Einzelnen, der mit eigenen Rechten (jura singuli) der ganzen Genossenschaft entgegentreten kann. Das Gesetz gestattet (§. 81 e), die Genossenschaftslasten „nach einem den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß zu erheben", und die Beurtheilung der Frage, worin diese besonderen Verhältnisse bestehen und welcher Umlagefuß ihnen entspreche, gehört vor die Genossenschaft, beziehungsweise die Gemeinde, und der Einzelne wird sich hier der Stimmenmehrheit in beiderlei Beziehung unterwerfen müssen. Wird nun wirklich eine Waide zur Bestreitung der Genossenschaftslasten beschlossen, so ist eben diese Besteuerungsweise der genossenschaftliche „Umlagefuß", und es steht der Wortlaut dieses Ausdruckes dem Beschlusse nicht entgegen.

Schulhäuser. 14) Die Verbindlichkeit der Erbauung, Erweiterung und Unterhaltung der Schulhäuser stammt aus dem öffentlichen Recht, aus dem Unterrichtswesen, und es sind daher die mit dem Unterrichtswesen beauftragten Verwaltungsstellen, welche den Ge-

meinden die Einrichtung von Schulen und der dazu nöthigen Gebäude auferlegen, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Gemeinden, Denjenigen vor dem Richter zu belangen, von dem sie glauben, daß ihm die Kosten oder ein Theil derselben vermöge eines bürgerlich rechtlichen Verpflichtungsgrundes aufliegen. §. 23 bis 26 des Baugesetzes von 1808 und §. 79 des Volksschulgesetzes von 1835, R. B. Nr. 45.

Schulverbände.

15) Ebenso sind es die Verwaltungsstellen, welche die Schulverbände zu bilden und also die Gemeinden zu bezeichnen haben, welche zu ein und derselben Schule berechtigt und verpflichtet sind, und es sind dieselben Behörden, welche die Kostenausheilung unter den verschiedenen Gemeinden zu bestimmen haben. Die Kosten für Schule und Lehrer unterscheiden sich in Beziehung auf die Zuständigkeit nicht von den gewöhnlichen Gemeindeausgaben, welche in zusammengesetzten Orten gleichfalls nach §. 150 G. O. von den Verwaltungsstellen festgesetzt werden. Darnach kann eine zum Schulverbande gehörige Nebengemeinde keine richterliche Entscheidung über ihre Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit eines Beitrags zur Erbauung eines in dem Hauptschulorte zu errichtenden Schulhauses beantragen. Wenn also auch früher dieser Nebenort zur Errichtung des Schulhauses des Hauptorts nichts beitrug, so hat dieses Herkommen oder diese Uebung keine Wirkung mehr, da die Beitragsverbindlichkeit durch das neuere öffentliche Recht allgemein geschaffen wurde. Wäre jedoch der behauptete Befreiungsgrund der Nebengemeinde ein Befreiungsgrund des bürgerlichen Rechts, so könnten entweder die Verwaltungsstellen für sich bei der Kostenaustheilung darauf Rücksicht nehmen, oder es stünde der Nebengemeinde eine Entschädigungsklage vor dem Richter offen. Vergl. über das Ganze: Organisat.-Edict von 1809 **D** §. 8 c, §. 26 des Baugesetzes von 1808, und § 25 R. B. 1835 Nr. 45 und Annalen von 1840 Nr. 32 und von 1833 Nr. 24.

Straßen.

16) Gleiche Bewandtniß hat es mit der Anlegung und Unterhaltung der Gemeindestraßen, welche Pflicht den Gemeinden gleichfalls kraft öffentlichen Rechts aufliegt. Werden also in dieser Beziehung, ähnlich wie bei den Schulen, Straßenverbände in Gemäßheit des Straßengesetzes von 1810, R. B. Nr. 20 §. 2, unter verschiedenen bei der Anlegung oder Unterhaltung einer Straße betheiligten Gemeinden gebildet, so werden die dadurch entstehenden Kosten nach einem von der Verwaltung festgesetzten Maaßstab (vergl. Zusatz 3 zu §. 81 **a**) unter die betheiligten Gemeinden vertheilt. Auch hier kann die eine Gemeinde die andere nicht vor dem Richter auf einen Beitrag belangen, oder vor dem Richter die Befreiung in Anspruch nehmen.

Mitbenützung von Gemeindegebäuden.

17) Ueber die Art und die Ausdehnung der Benützung oder des Mitgenusses von Gemeindegebäuden *als solchen*, ob z. B. eine Confession ihre Schule und die Wohnung ihres Lehrers in ein solches Gebäude verlegen dürfe, steht gleichfalls das Erkenntniß nur den Verwaltungsbehörden zu. Vergl. auch oberhofgerichtliches Urtheil in den Annalen von 1839 Nr. 29 S. 191 u. 92.

Befreiungsgründe des bürgerlichen Rechts.

18) In allen den unter Nr. 13 bis 17 aufgeführten Fällen kann es geschehen, daß den aus dem öffentlichen Rechte abstammenden Berechtigungen der Gemeinden Befreiungsgründe des bürgerlichen Rechts entgegenstehen. Lassen sich dann die Anordnungen des öffentlichen Rechts mit den entgegenstehenden des

bürgerlichen Rechts vereinigen, d. h. lassen sich jene ohne Nachtheil vollziehen, auch wenn letztere fortbestehen, so sollten die Gemeinden und die Behörden möglichst eine solche Ausgleichung zwischen diesen beiden Rechten, schon aus Achtung für das erworbene Recht, zu bewirken suchen. Wo aber eine solche Ausgleichung nicht möglich ist, wie z. B. dies in Ziffer 13 a und b der Fall seyn kann, vergl. auch **Fr. 10 pr. de aqua pluvia arcenda** (39. 3), da muß in einem förmlichen Widerstreite des öffentlichen mit dem bürgerlichen Rechte das letztere dem ersteren weichen, und die Ansprüche des bürgerlichen Rechts müssen sich in — durch den Richter zu entscheidende — Entschädigungsansprüche auflösen, die vielfach die einzige Möglichkeit einer gerechten Ausgleichung zwischen der neuen, durch das öffentliche Recht herbeigeführten Ordnung und anderen Gestaltung der Dinge, und zwischen hergebrachten Berechtigungen des bürgerlichen Rechts enthalten. Vergl. R. V. 1835 Nr. 42 §. 1 und 2.

Gemeindebeamte,

19) Rücksichtlich der Anstellung, des Gehalts und der Stellung der Gemeindebediensteten vor Gericht wird man von folgenden Grundsätzen ausgehen müssen:

ihre Wahl,

1) Ueber die Wahl und ihre Gültigkeit der eigentlichen Gemeindevertreter, also des Gemeinderaths mit Einschluß des Bürgermeisters, des kleinen und großen Ausschusses, entscheidet einzig die Verwaltungsbehörde, und es ist hiebei gleichgültig, von wem und aus welchen Gründen die Wahlhandlung angefochten wird, vergl. oben §. 152 Zusatz 3 und Zusätze zu §. 4 der Wahlordnung im Anhang Nr. 1.

ihr Gehalt.

2) Die Festsetzung des Gehalts, dessen Erhöhung und Verminderung, für sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths geschieht gleichfalls im Verwaltungswege, und ebenso bei etwaiger Weigerung die Auflage an den Rechner und Gemeinderath, den so festgesetzten Gehalt auszuzahlen. §. 19 G. O. Wird jedoch ein Gehalt über die Dienstzeit hinaus — ein Ruhegehalt — verwilligt, oder werden über den eigentlichen Dienstgehalt bürgerlich-rechtliche Einreden, z. B. die der Zahlung, vorgeschützt, so entscheidet in beiderlei Beziehung nur der Richter, und es macht keinen Unterschied, daß der Ruhegehalt von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurde, da diese Genehmigung die Natur des Rechtsgeschäfts nicht ändern kann — **Magistratus enim non dat jura, sed ea, quae adsunt, confirmat** — Thibaut System 8. A. §. 111 Note t. Nicht entgegen steht **Fr. 38 de adoptionibus** (1. 7). Die Bestimmung eines Ruhegehalts ist schon deshalb keine Verwaltungssache, da der Gemeindeordnung nur Gehalte für die im Dienst begriffenen Gemeinderathsmitglieder, nicht aber für die ausgetretenen bekannt sind. Vergl. auch Annalen von 1834 Nr. 42, 43 und 51, und von 1835 Nr. 11.

Niedere Angestellte.

3) Rücksichtlich jener Gemeindebediensteten, welche nicht durch die Wahl der Gemeinde oder des großen Ausschusses ernannt, sondern vom Gemeinderath allein, oder mit Genehmigung des kleinen oder großen Ausschusses angestellt werden, also des Rathsschreibers, §. 18, des Gemeinderechners, §. 127, und der übrigen niedern Angestellten, Zusätze zu §. 42 Nr. 5, ist die Anstellung und die Gehaltsbestimmung — auch hier der Staatsbestätigung

ungeachtet, Nr. 2 — eine gerichtliche Sache in dem Sinne, daß über die Wirkungen der Anstellung nur die Gerichte zu erkennen zuständig sind. Es findet also keine Klage dahin Statt, daß der Bedienstete im Dienste belassen, sondern, da die Entlassung eine Verwaltungshandlung ist, nur dahin, daß die Gemeinde zur Zahlung des Gehalts angehalten werde. Eine willkürliche Entlassung dieser Angestellten aber, und gegen das Interesse der Gemeinde, steht dem Gemeinderath nicht zu, und es findet dagegen Berufung, und zwar an die Verwaltungsbehörden, Statt. Vergl. Zusatz 2 und 5 zu §. 42.

Stellung der Gemeindebeamten vor Gericht.

4) Handelt der Gemeindebeamte innerhalb der Gränzen seiner Zuständigkeit, so findet keine Klage vor Gericht gegen ihn Statt. Unter dieser Voraussetzung nämlich ist es nicht sowohl der Angestellte, welcher handelt, als vielmehr das Gesetz, das er vollzieht, und die Behörde, welche ihm den Auftrag gegeben hat. Die Beamten sind Beauftragte des öffentlichen Rechts, und wie im Auftragsvertrag das Rechtsverhältniß, das durch die Handlung des Bevollmächtigten entsteht, zwischen dem Vollmachtgeber und dem Dritten, mit dem der Bevollmächtigte handelte, begründet wird (L. R. S. 1984 und 1998, Zachariä französ. Recht §. 415), so hat auch dieser Dritte, welcher durch eine Diensthandlung des Beamten sich verletzt hält, keine Klage gegen diesen, sondern hat sich an jene, also an die Regierung zu halten, in deren Namen und Auftrag der Beamte gehandelt hat. Wird nun ein Angestellter, z. B. der Bürgermeister, wegen Ausstellung eines ungünstigen Leumundszeugnisses mit einer Ehrenkränkungsklage, oder wegen einer polizeilichen Diensthandlung mit einer Klage wegen Amtsmißbrauchs vor Gericht belangt, so stünde ihm die Einrede der unrechten Beklagten gegen die Klage oder die Verhängung der Untersuchung unter der obigen Voraussetzung zu, daß er nämlich in den Gränzen seiner Zuständigkeit und seines dienstlichen Rechts gehandelt hat. Allein es hätten dann über die Begründung dieser Einrede die Gerichte zu erkennen, und damit würde die Frage, ob und in wiefern der Beamte innerhalb seiner gesetzlichen Befugniß wirklich gehandelt hat, der gerichtlichen Prüfung unterworfen werden, was eben die Verwaltungsbehörden für eine Unterordnung ihrer Thätigkeit unter die Gerichte betrachten, und deshalb die Zuständigkeit der letzteren nicht anerkennen, sondern durch die Erhebung eines Zuständigkeitsstreits die Frage an die oberste Verwaltungsbehörde zur Entscheidung bringen, ob die Gerichte über den an sie gebrachten Gegenstand entscheiden dürfen oder nicht. Wird die Sache auf Grundsätze zurückgeführt, so müßte das Ergebniß in beiden Fällen, ob die Gerichte entscheiden, oder ihnen die Entscheidung untersagt wird, dasselbe seyn. Es sollte nämlich nur dann ein Zuständigkeitsstreit erhoben werden, wenn der Beamte wirklich innerhalb seiner dienstlichen Befugniß gehandelt hat, und in diesem Falle müßten auch die Gerichte zu seinen Gunsten erkennen. Allein die Besorgniß, es könnte einmal auch gegen den Beamten, wenn er wirklich in seinem Recht war, das gerichtliche Urtheil ausfallen, noch

mehr aber die Wahrung der Unabhängigkeit der Verwaltung von der Gerichtsbarkeit, bestimmt die Verwaltungsbehörden zur Erhebung der Zuständigkeitsstreitigkeiten, die aber, wenn der Beamte seine Befugniß überschritten hat, nie erhoben werden sollten.

Die Gesetze sprechen zwar nur von den eigentlichen Staatsdienern, wenn von der Stellung derselben vor Gericht oder der Erhebung eines Zuständigkeitsstreits die Rede ist; allein da der Bürgermeister neben den eigentlichen Gemeindehandlungen auch solche vorzunehmen hat, die ihm von der Staatsregierung aufgetragen sind (vergl. §. 6 G. O.) oder werden, so finden also obige Bestimmungen auch auf ihn in dieser Beschränkung, d. h. insoweit Anwendung, als die Handlung eine nicht rein gemeinheitliche ist, sondern zur Polizei und dem eigentlichen öffentlichen Rechte gehört.

Umlagerecht. 20) Die Gemeinde ist vermöge des ihr zustehenden Umlage- und Besteuerungsrechts befugt, eine ihr als solcher aufliegende Last, sey dieselbe bürgerlich-rechtlicher oder öffentlicher Natur, auf die einzelnen Bürger umzulegen, ohne daß jedoch schon dadurch das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Forderungsberechtigten und der zahlungspflichtigen Gemeinde eine Aenderung erlitte. Ist insbesondere die der Gemeinde obliegende Last eine bürgerlich-rechtliche, so steht dem Berechtigten, der durch die Gemeinde geschehenen Umlage der Last auf die einzelnen Bürger ungeachtet, nicht das Recht zu, diese einzelnen Bürger zur Zahlung vor dem Richter zu belangen, und zwar auch dann nicht, wenn nicht blos die Gemeindebehörden, sondern die Gemeindeversammlung selbst die Umlage beschlossen hätte, da auch diese weder Rechte und Pflichten des bürgerlichen Rechts abändern, noch auf neue Weise begründen kann. Aber selbst diejenigen einzelnen Bürger, welche in der Gemeindeversammlung für die Umlage gestimmt haben, können vom Berechtigten vor dem Richter nicht belangt werden, da diese Pflichtigkeit des Einzelnen nur in der bürgerlich-rechtlichen Form einer Rechtswandlung vor sich gehen, und durch die öffentlich rechtliche Abstimmung in der Gemeinde nicht ersetzt werden kann. Vergl. L. R. S. 1271 folg. Um also den Einzelnen auch ohne Rechtswandlung vor dem Richter belangen zu können, muß der Einzelne als solcher pflichtig seyn. Wann dies Letztere aber der Fall ist, kann im Allgemeinen nicht näher festgesetzt werden, sondern unterliegt der Prüfung des einzelnen Rechtsverhältnisses. Dies auf eine Frage angewandt, ergibt sich Folgendes:

Meßnergarbe. a) Das unter sehr verschiedenen Namen vorkommende Läutkorn, Läutgarbe, Wettergarbe, Meßnergarbe, Meßnerlaib, Glockengarbe ist, als eine Vergütung für das Läuten, bald eine Last der Kirche, bald der Gemeinde, bald für beide, je nachdem das Läuten blos für kirchliche oder gemeinheitliche Zwecke, welche beide Zwecke auch sehr oft sich vereinigen, angeordnet wurde. Die Schule wird bei genauerer geschichtlicher Prüfung nie leicht pflichtig erscheinen, sondern nur der Schullehrer, Meßnerdienst verrichtend, angetroffen werden. Die Anordnung des Läutens nun, wenn die Pflicht der Gemeinde in Frage liegt, ist eine Einrichtung für die Gesammtheit, also für die Gemeinde als

solcher, welcher daher auch die Verbindlichkeit der Abreichung der für das Läuten eingeführten Besoldung als Last des öffentlichen Rechts obliegt. Wenn also in vielen Gemeinden auch die Zahlung für das Läuten den einzelnen Bürgern obliegt, so ist dies, wenn dies Verhältniß geschichtlich auch noch so weit zurückgeht, dennoch nur als eine Umlage der Gemeinde auf die Einzelnen, und eben deshalb als eine öffentliche gemeinheitliche Verbindlichkeit zu betrachten, und dem Meßner steht daher keine Klage vor dem Richter gegen die einzelnen Bürger zu. Ist aber früher, ehe sich das Verwaltungsrecht in der jetzigen Ausdehnung ausbildete, vom Richter gegen Einzelne — um so mehr also, wenn gegen die Gemeinde selbst — auf Zahlung erkannt worden, so ist der Verurtheilungsgrund dennoch ein öffentlicher — da früher vielfach auch das öffentliche streitige Recht vor den bürgerlichen Richter gehörte — und folglich ein allgemeiner Verpflichtungsgrund, welcher als solcher alle Bürger bindet, und ein solcher Urtheilsspruch unterscheidet sich also von einem gemeinheitlichen, alle Bürger verpflichtenden Beschlusse der Wesenheit nach nicht, und alle Einzelnen, und also nicht blos die Erben der Verurtheilten, und ebenso die Gemeinde, sind also auch jetzt noch schuldig, die Abgabe zu leisten, obwohl sich der Berechtigte nun nicht mehr an die Gerichte, sondern nur an die Verwaltungsstellen zu wenden befugt ist. Als eine gemeinheitliche Last kann das Läutkorn auch nach einem andern als dem bisherigen Maaßstab umgelegt, oder aber auch aus der Gemeindekasse gezahlt werden.

Gegen diese hier entwickelte Ansicht nimmt ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1836 Nr. 4707 (abgedruckt in den Annalen von 1839 Nr. 37) an, daß das Läutkorn auch als eigentliche Grundlast im Sinne des Landrechts auf dem Besitze bestimmter Güter gleich den Zinsen haften könne, allein dies dürfte nicht richtig seyn, da dieser Abgabe sowohl die rechtlichen Erfordernisse der Erbdienstbarkeiten, L. R. S. 710 a, als jene der Grundpflichtigkeiten, L. R. S. 710 g. a. abgehen, und überdies das bürgerliche Gesetz keine anderen Grundlasten anerkennt, als jene, die es besonders in sich aufgenommen hat. L. R. S. 710 b und 710 gg.

Schulgarbe.

Was hier vom Läutkorn gesagt ist, gilt auch von der gleichen für Schullehrer als solche, d. h. nicht für sie in ihrer Eigenschaft als Meßner, bisweilen vorkommenden Abgabe der Schulfrucht, Schulkorn, Schulgarbe u. s. w. Auch diese Abgabe ist öffentlicher Natur und wird nach dem Landrecht als Grundlast nicht bestehen können, vergl. auch §. 13 des Volksschulgesetzes N. B. 1835 Nr. 45.

Bannrechte und Frohnden.

b) Umgekehrt als bei dem Läutkorn gestaltet sich die Sache bei den Grundpflichtigkeiten — den Bannpflichten und den Frohnden — da diese regelmäßig und der Natur der Sache nach als Verbindlichkeiten der Einzelnen und nicht der Gemeinde als solcher erscheinen. Dem Wesen der Gemeinde nach liegt ihr keine Last der Frohndleistung für einen Dritten auf, und ebensowenig hat sie als solche

die Verbindlichkeit, bestimmte Handlungen blos in einer bestimmten Anstalt vorzunehmen, L. R. S. 710 h a. Beide Verhältnisse werden geschichtlich bei genauerer Prüfung entweder nur als Folge eines besondern Gedings, oder aber als oft und auch jetzt vorkommende Verwechslung sich ergeben, daß man nämlich schon dasjenige für eine Gemeindesache nimmt, was allen einzelnen Einwohnern aufliegt. Es kann dies seyn, es muß es aber nicht, und ist es nicht, wenn eben der Gegenstand selbst weder vermöge seiner Natur, noch vermöge gesetzlicher Bestimmung eine wirkliche Gemeindesache ist. Auch das Landrecht 710 ga ha und ia behandelte die Grundpflichtigkeiten als Verbindlichkeiten der Einzelnen, und wenn in §. 7, R. B. 1832 Nr. 1 S. 10 die Gemeinde als frohndpflichtig behandelt ist, so liegt dieser Fassung, wie aus dem Gegensatze „als wenn nur einzelne Ortseinwohner" hervorgeht, die oben gerügte Verwechslung aller Ortseinwohner mit der Gemeinde als solcher zum Grunde. Uebrigens sind diese Pflichtigkeiten, wo sie aus bürgerlichen Verhältnissen fließen, stets gerichtlicher Natur (L. R. S. 710 ga mit gd) und auf die Leistung sind daher, und zwar nach Obigem, die Einzelnen und nicht die Gesammtheit — wenn dieselbe nicht nach einem besonderen Geding als die pflichtige erscheint — vor dem Richter zu belangen. Eine andere Ansicht s. in den Annalen von 1839 Nr. 29 S. 191. Mit der Grundpflichtigkeit und der Erbdienstbarkeit als solcher ist der Umstand nicht zu verwechseln, wenn die Gemeinde, obwohl jenes Kosten der Einzelnen sind, dennoch die Ablösung dieser Lasten auf sich nimmt. Diese Ablösungsangelegenheit wird dann Gemeindesache.

(Zusatz zur 2. Aufl.) Gegen die unter b ausgesprochene Ansicht ist geltend gemacht worden, daß die Grundpflichtigkeiten allen Einwohnern als solchen obliegen, und daher das Privatrecht nur gegenüber der Gesammtheit bestehen könne, während der Einzelne nur als Mitglied dieser Gesammtheit in Folge seiner Ansäßigkeit, also gegen den Berechtigten nur mittelbar, verpflichtet sey. Wäre der Einzelne als solcher verpflichtet, so müßte seine Verbindlichkeit auch auf seine Erben übergehen und fortbestehend bleiben, wenn er auch den Ort verlassen würde. Auch könnte seine persönliche Verbindlichkeit nur durch Vertrag u. s. w. entstehen, und der Umstand, daß andere Einwohner von jeher pflichtig waren, könnte für ihn kein Verbindlichkeitsgrund des bürgerlichen Rechts seyn. — Allein diese Grundpflichtigkeit ist älter als die einzelne Gemeinde oder die Gesammtheit, und stammt aus der Herrschaft oder dem Eigenthum über Grund und Boden, welcher, oder das Recht der Niederlassung auf demselben, dem Einzelnen gegen die Bedingung der Grundpflichtigkeit vom Grundherrn gestattet wurde. Jeder Einzelne wurde daher durch seine Aufnahme einzeln verpflichtet, und erst aus dieser einzelnen Verpflichtung aller Einzelnen ging und konnte die Verpflichtung der Gesammtheit hervorgehen. Die Verpflichtung ruht auf der Ansäßigkeit, L. R. S. 710 g a, und dies ist der Grund, daß diese Verpflichtung nicht fortbestehen bleibt, wenn durch

Wegzug die Ansäßigkeit aufhört, und ebenso ist diese Ansäßigkeit die Ursache, daß die Verbindlichkeit regelmäßig auf die Erben nicht übergeht, weil nicht schon jede Person überhaupt, sondern nur die für sich ansäßige Person nach dem Landrecht grundpflichtig ist, so oft auch das Gegentheil vorkommt und nach der Natur der Grundpflichtigkeit gemeinrechtlich vorkommen kann. Ueberhaupt aber ist zwischen der Verpflichtung der Gemeinde als solcher und zwischen der Verbindlichkeit aller Einwohner genau zu unterscheiden, und jene als Regel nicht anzunehmen, wo nicht eine wirkliche Gemeindesache vorliegt. (Zusatz 2 zu §. 152 G. O.) Ist die Gemeinde als solche pflichtig, so kann der Einzelne sich von seiner Verbindlichkeit nicht einmal durch seine Leistung befreien (Zusatz 2 zu §. 53 G. O.), es wäre denn, daß die Gemeindelast durch Gemeindebeschluß bereits auf die Einzelnen umgelegt wäre. In vorliegendem Falle aber ist sicher keine Gemeindesache vorhanden, und die Grundpflichtigkeit ist bestimmt geschichtlich älter, als der Gemeindeverband in grundpflichtigen Orten. Vergl. auch Annalen von 1843 Nr. 35.

Bürgereinkaufsgelder.

c) Bürgereinkaufsgelder in grund- und standesherrlichen Orten erscheinen als eine Pflicht der Einzelnen und nicht — wie behauptet worden — der Gemeinde selbst, da gerade diese Gelder für den Eintritt in den Gemeindeverband entrichtet werden müssen. Wenn daher die Gemeinden selbst, gegenüber dem Ortsherrn, für Gelder verpflichtet seyn sollen, so kann dies nur in Folge besonderer Uebernahme geschehen, und in diesem Falle wird die Sache zu einer gerichtlichen. Handelt es sich aber von der Verbindlichkeit der Einzelnen, so gehört die Sache vor die Verwaltungsbehörden, da die Verbindlichkeit auf einem solchen Bestandtheile der Grundpflichtigkeit beruht, welcher nach L. R. S. 710 ga und gg nicht zu den bürgerlich rechtlichen gehört. Vergl. darüber Zusatz 2 zu §. 37 des Bürgerrechtsgesetzes.

(Zus. zur 2. Auflage.) Gegen diese Ansicht unter Ziffer 20c wurde eingewendet, daß das Recht zum Bürgereinkaufsgeld gegen den Einzelnen als Privatrecht undenkbar sey, und könne gegen den Einzelnen nicht erworben, sondern gegen ihn nur als Theil der Gesammtheit ausgeübt werden, wenn es bereits gegenüber der Gesammtheit besteht. Gegenüber der Gesammtheit könne es aber nur privatrechtlich bestehen, da kraft öffentlichen Rechts nur den Gemeinden, und nicht auch Dritten ein Einkaufsrecht zukommt. — Allein das Gegentheil scheint aus der Natur der Sache mit Bestimmtheit hervorzugehen, da das Bürgereinkaufsgeld nichts anderes, als eine Abgabe für denjenigen ist, welcher als Bürger aufgenommen wird. Nur der Einzelne wird aber als Bürger aufgenommen, nicht aber die Gesammtheit, welche vielmehr schon als bestehend vorausgesetzt werden muß, um in sie als Bürger aufgenommen werden zu können. Diese Gesammtheit selbst aber bildete sich nur allmählig, und ging natürlich und geschichtlich aus lauter einzelnen Bürgerannahmen hervor, daher doch gewiß diese Einzelnen auch die allein Verpflichteten seyn müssen, da die Zahlung des Einkaufgeldes für

jeden Einzelnen, und nur für ihn, die Bedingung seiner Aufnahme ist. Bürgerlich rechtlich ist aber diese Verbindlichkeit nicht, weil sie nach L. R. S. 710 ga nicht „aus bürgerlichen Rechtsverhältnissen", wozu nach L. R. S. 710 gg die Bürgereinkaufsgelder nicht gehören, sondern „aus einer Staatsberechtigung fließen", vermöge welcher diese Gelder dem Grundherrn (also nicht blos den Gemeinden) schon durch's 4te Constitutionsgesetz vom 22. Juli 1807 §. 17, also vor dem Landrecht, verliehen wurden.

Rechnungsbescheide.

21) Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt und verpflichtet (§. 151 Ziffer 3 G. O.) Rechnungsbescheide zu geben, d. h. über die Richtigkeit der Rechnung, und die Anerkennung oder Nichtanerkennung der darin vorkommenden Ausgaben und Einnahmen ein Erkenntniß zu geben. Die Wirksamkeit dieser Bescheide hängt von der Natur ihrer Bestandtheile ab, und diese sind vorzugsweise folgende:

1) das Rechnungswesen. Dieses ist seiner Natur nach weder eine Verwaltungs-, noch eine Gerichtssache, sondern ein Gegenstand, welcher auf unabänderlichen Rechnungssätzen beruht. Es gibt hier nichts zu erkennen, d. h. keine zweifelhafte Rechtsfrage zu entscheiden, sondern es handelt sich um Zahlen und ihre feste Behandlungsart. Deshalb gibt es hier auch keine Rechtskraft, eben weil es hier keine förmliche, sondern nur eine wirkliche Schuld oder Nichtschuld gibt. Unterlief ein Fehler; so kann dieser zu jeder Zeit wieder verbessert werden. **Fr. 1 §. 1 quae sententiae sine appellat. (49. 8.) C. 1 de errore calculi (2. 5.)**

Wird nun ein Rechner durch den Rechnungsbescheid blos nach Rechnungsregeln zum Ersatze eingehalten, so ist die Verwaltung dazu nicht nur berechtigt, sondern auch befugt, diesen Bescheid vollziehen zu lassen, wenn derselbe nach der Berufungsordnung für Verwaltungsgegenstände (Anhang Nr. 9) vollzugsreif ist, vorbehaltlich jedoch des Rückersatzes, wenn der Rechner durch wen immer einen Rechnungsfehler aufdeckt. Die Gemeinde oder die Staatsbehörde (vergl. Zusätze zu §. 126 G. O.) können den Rechner wegen des Ersatzes auch vor Gericht belangen, allein es ist dies kein wesentliches Erforderniß, eben weil das Rechnungswesen keine ausschließend gerichtliche Sache an sich ist, noch dafür von den Gesetzen erklärt wurde, auch es, wie erwähnt, nichts zu entscheiden gibt, und der Rechner jederzeit wieder, der gerichtlichen Entscheidung ungeachtet, angebliche Rechnungsversehen, um welche es sich allein handelt, aufdecken kann.

2) Anerkennung oder Nichtanerkennung solcher Rechnungsposten, zu denen die Verwaltungsbehörden ihre Genehmigung zu geben haben. Wurden Ausgaben ohne diese Genehmigung gemacht, so ist die Verwaltungsbehörde in ihrem Recht, wenn sie dieselben nicht anerkennt, sondern dem Rechner zum Ersatz weist, und es kann gegen diesen Bescheid nicht z. B. die Einrede erhoben werden, daß eine Verwaltungsbehörde nicht über die Ersatzverbindlichkeit eines Rechners, was eine reine Rechtsfrage sey, aburtheilen könne, oder daß der Gegenstand selbst, wegen dessen die

Zahlung geleistet wurde, vor den bürgerlichen Richter gehöre, weil die Ausgabe z. B. die Entrichtung eines Kaufpreises oder Baukosten betreffe. Solche Einreden erschienen ungenügend, da es hier einzig auf den Umstand ankommt, daß der Rechner eine Zahlung leistete, wozu gesetzlich die Staatsgenehmigung nothwendig war, und wobei es gleichgültig ist, ob der Gegenstand an sich ein gerichtlicher sey, indem auch zu solchen die Staatsgenehmigung nicht selten nothwendig erscheint. §. 114 bis 122 G. O. Wenn also in einem solchen Fall der Ersatz gegen den Rechner ausgesprochen nnd die Staatsgenehmigung nicht nachträglich noch beigebracht wird, so kann die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht bestritten werden, da die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der Staatsgenehmigung, um die es sich hier allein handelt, nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung ist.

Könnte aber der Rechner behaupten, daß ihm auch ohne Genehmigung ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde zustehe, weil er durch seinen nothwendigen Aufwand der Gemeinde einen Vortheil verschaffte, so steht ihm eine Klage vor Gericht offen (L. R. S. 471 §. 2 u. 1375 a), da gerade deshalb, weil er auch ohne Inhaltung der Formen der Verwaltung eine Ausgabe machen zu dürfen behauptet, er nur nach dem bürgerlichen Rechte möglicherweise noch einen Anspruch haben kann.

3) Unerlaubte Handlungen, indem z. B. die Rechnungsbehörde der Ansicht ist, daß der Rechner sich eine Rechneruntreue, eine Unterschlagung, eine Fälschung der Rechnungsbelege, oder einen Betrug u. s. w. habe zu Schulden kommen lassen, und ihm deshalb Posten zum Ersatz zuweist, oder andere in der Ausgabe nicht durchgehen läßt. Wenn in solchen Fällen der Rechner den Ersatz nicht anerkennt, oder die gestrichenen Posten dennoch in Anspruch nehmen will, so muß die Sache in beiden Fällen, im ersten durch die Gemeinde oder die Staatsbehörde, im zweiten durch den Rechner bei Gericht anhängig gemacht werden, und der Rechnungsbescheid erscheint hier blos als Ausspruch, wie die Verwaltungsbehörde diese Sache nach den zur Zeit bekannten Umständen ansieht. Dahin gehört auch der Fall, wenn dem Rechner ein Ersatz jener Posten durch den Rechnungsbescheid auferlegt wird, die durch sein fahrläßiges oder absichtliches Verschulden unbeibringlich wurden. Man vergl. auch Annalen von 1843 Nr. 10 Ziffer II.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153.

Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemar=

kungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

1) Ueber die Führung der Grund = und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften siehe R. B. 1831 Nr. 2.

2) Die Annahme des Gesetzes, daß abgesonderte Gemarkungen Waldungen seyen, ist geschichtlich und thatsächlich nicht ganz genau, da solche abgesonderte Gemarkungen vielfach sich bildeten und erhielten, ohne daß der Bezirk eine Waldung war, und gegenwärtig gerade die wichtigsten dieser Gemarkungen keine Waldungen, sondern gewöhnliche Ortschaften sind, so daß also auch die fernere Annahme des Gesetzes, als befänden sich blos einzelne Familien auf solchen Gemarkungen, als unrichtig sich herausstellt, und die Frage entsteht, ob nicht solche Orte als gewöhnliche Gemeinden und also auch nach Gemeinderecht zu behandeln seyen. Allein man muß diese Frage verneinen, weil nicht alle Bestandtheile eines Gemeindewesens, welche nach dem Zusatz 1 zu §. 1 G. O. zu einer Gemeinde wesentlich sind, sich hier vorfinden, und weil insbesondere das unterscheidende Merkmal dieser sogenannten Hofgüter darin besteht, daß ihr Grund und Boden einem Eigenthümer angehört, §. 153, 155 u. 156 G. O.

3) Wenn auch der Eigenthümer einer solchen Gemarkung ein reichsunmittelbarer Grundherr wäre, so fänden dennoch die Bestimmungen über die Wahl der Ortsvorgesetzten (Zusatz a zu §. 11 Ziffer 14 G. O.), sowie jene über Beitragspflicht zu den Gemeindelasten (Zusatz 4 ff. zu §. 63 G. O.) hier keine Anwendung, weil diese Hofgüter keine eigentlichen Gemeinden sind, und daher gerade diese eben erwähnten beiden Verhältnisse der Vorgesetzten und der Hofgutslasten, besonderen Bestimmungen nach §. 153 bis 156 unterworfen sind.

§. 154.

Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks un-

mittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Ersteren eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

1) Es wird auch dann mit der Aufstellung eines bloßen Stabhalters statt eines Bürgermeisters und Ortsgerichts sich zu begnügen seyn, wenn der Ort nicht blos vierzig Menschen, sondern viele Hunderte umfaßt, weil die Aufstellung eines Ortsgerichts wesentlich nach Zusatz 1 zu §. 1 G. O. eine Gemeinde voraussetzt, welche eben, ihren öffentlich rechtlichen Erfordernissen nach, hier nicht vorhanden ist, wenn auch die Einwohnerzahl vollauf zu einer förmlichen Gemeinde hinreichen würde.

2) Der Stabhalter wird im Falle des §. 143 u. 142 G. O. von den Bewohnern des Orts gewählt, allein die unten folgende Vollzugsverordnung vom 22. Sept. 1837 hat im §. 2 ausgesprochen, daß dem Bezirksbeamten die Ernennung sowie die Entlassung des Stabhalters der sogenannten Hofgüter zustehe, wofür sich nun allerdings anführen läßt, daß das Gesetz nirgends wie im §. 142 von einer Wahl durch die Ortsbewohner spricht, und der Ausdruck „den Stabhalter aufstellen“ mehr auf eine Ernennung durch den Staat, als auf eine Wahlhandlung hinweist, sowie endlich, daß im Falle, wenn das Hofgut „an mehrere Gemarkungen gränzt“, die Staatsverwaltung für die Sicherheit zu sorgen hat, und gerade diese polizeiliche Sicherheit ist es, welche nach §. 154 dem Stabhalter übertragen werden soll.

§. 155.

Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von Jedem, und von Denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

1) Insofern die Einwohner nicht blos Bewohner, sondern

zugleich auch Haus- oder Grundeigenthümer sind, haben sie auch nicht nur als Bewohner die Hand- und Fuhrdienste zu leisten, sondern auch als Grundeigenthümer in Gemäßheit des Häuser- oder Grundsteuerkapitals zu der Unterhaltung der Straßen beizutragen. M. d. J. 28. August 1840 Nr. 9622.

2) Da der Eigenthümer die Unterhaltungspflicht der Wege hat, so hat er auch, und nicht der Stabhalter, die Anordnung und Leitung der Arbeiten Behufs der Unterhaltung der Wege zu besorgen. Dagegen hat der Stabhalter (beziehungsweise die Staatspolizeibehörde) in Gemäßheit des §. 5 R. B. 1837 Nr. 35 die Straßenpolizei zu verwalten, d. h. die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege zu überwachen, und der Grundherr hat sich nach diesen polizeilichen Anordnungen zu achten. M. d. J. 17. Juni 1842 Nr. 6633.

§. 156.

Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Ebenso hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

1) Nicht der Eigenthümer der Waldung oder des Hofguts, sondern die Einwohner, welche die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder — wobei kein Unterschied zwischen den verschiedenen Unterrichtsbedürfnissen gemacht ist — selbst zu bestreiten verpflichtet sind, haben also auch das Schulhaus zu erbauen, der Eigenthümer aber einen Beitrag zu geben, welcher im einzelnen Fall von den Behörden zu bestimmen ist, wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet. M. d. J. 24. Juli 1840 Nr. 8220.

2) Auch dann hat der Eigenthümer einen Beitrag zu den Schulhausbaukosten zu bezahlen, wenn das Schulhaus nicht auf dem Hofgut selbst erbaut wird, sondern das Hofgut zum Schulverbande eines auswärtigen Ortes gehört. Die Bewohner des Hofguts haben in diesem Falle nach den Verhältnissen ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung nach der Aehnlichkeit des §. 25 des Volksschulgesetzes (R. B. 1835 Nr. 45) beizutragen. M. d. J. 12. Sept. 1843 Nr. 9793.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

In Beziehung auf die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten trat die Gemeindeordnung erst vom 1. Juni 1832 an,

als dem Beginn des neuen Rechnungsjahrs, in Wirksamkeit. M. d. J. 14. Sept. 1832 Nr. 12263.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Vollzugsverordnung

zu

vorstehendem Nachtrag §. 153 — 156.

(R. B. 1837 Nr. 35.)

Zum Vollzuge der §§. 153 — 156 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verhältnisse der Colonien (der von Einsassen bewohnten Waldungen oder Hofgüter mit abgesonderten Gemarkungen) betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Ueber die Frage:

   ob die polizeiliche Aufsicht über die Einsassen einer solchen Colonie einem benachbarten Bürgermeister, und welchem, zu übertragen, oder nach §. 154 des Gemeindegesetzes ein eigener Stabhalter dafür aufzustellen sey,

   entscheidet, auf Vernehmung des Eigenthümers der abgesonderten Waldung oder des Hofguts und auf Vernehmung einzelner oder aller selbstständigen Einsassen, in erster Instanz das Bezirksamt.
2) In gleicher Weise (§. 1) wird der Stabhalter, wo ein solcher aufzustellen ist, vom Bezirksamt (auf unbestimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlassen.
3) Das Bezirksamt beschließt über die Aufstellung eines Polizeidieners, welcher sodann vom Stabhalter vorgeschlagen und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers bestätigt wird.

   Der etwa nöthige Feldschütze wird vom Eigenthümer vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt.
4) Auch die Gehalte des Stabhalters und des Polizeidieners werden, wenn diese darüber mit dem Eigenthümer sich nicht vereinbaren, vom Bezirksamte festgesetzt.
5) Die vom benachbarten Bürgermeister oder vom Stabhalter zu verwaltende Polizei umfaßt alle im §. 48 des Gemeindegesetzes bezeichneten Zweige derselben, soweit sich in einer solchen Colonie die Gegenstände dazu darbieten, namentlich also auch die Aufsicht auf

die nach §. 156 dem Eigenthümer obliegende Unterhaltung der Armen.

Auf die vom Bürgermeister oder Stabhalter dem Eigenthümer mitzutheilende Bescheinigung des desfallsigen Bedürfnisses wird der Letztere demselben die erforderliche Summe zur Verfügung stellen, und wenn der Bürgermeister oder Stabhalter die vom Eigenthümer bezahlte oder angewiesene Summe für unzureichend hält, hat er darüber eine bezirksamtliche Bestimmung einzuholen. Ueber den Recurs gegen das Erkenntniß des Bezirksamtes entscheidet die Kreisregierung in letzter Ordnung (Instanz).

6) Neue Einsassen kann nur der Eigenthümer aufnehmen.

Bereits vorhandenen Einsassen kann das Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers auch ohne dessen Zustimmung die Erlaubniß zur Verehelichung und Gründung einer neuen Familie ertheilen, wenn dieselben sich über den Besitz einer eigenen Wohnung und über das Daseyn der im §. 10 des Bürgerrechtgesetzes zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts bestimmten Erfordernisse, namentlich auch darüber ausweisen, daß sie einen ihren Unterhalt sichernden Nahrungszweig auf der Colonie selbst besitzen. Vergl. Zusätze 1 und 2 zu §. 22 B. B.

7) Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, sind die nach den §§. 153 — 156 des Gesetzes dem Eigenthümer obliegenden Lasten (nämlich der Aufwand für die polizeiliche Verwaltung, für Unterhaltung der Vicinalwege, für die Armenunterhaltung und der Beitrag für den Unterricht der Kinder der Einsassen) unter die verschiedenen Eigenthümer, wenn nichts Anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen, und es ist alsdann auch, wo die Vernehmung oder Zustimmung des Eigenthümers gefordert wird, die Vernehmung oder Zustimmung aller dieser Eigenthümer erforderlich.

8) Sind mehr als fünf solcher Eigenthümer vorhanden, so können alle Diejenigen, welche einzeln weniger als den Einfünftheil alles Grundeigenthums (nach dem Steuerkapital) besitzen, angehalten werden, einen oder mehrere gemeinschaftliche Vertreter zu wählen.

Die Gewählten sind dem Bezirksamte anzuzeigen. Geschieht dies innerhalb einer vom Bezirksamt dazu anberaumten Frist nicht, so ernennt das Bezirksamt einen oder mehrere solche Vertreter selbst.

9) Diese Vertreter haben überall, wo die Vernehmung oder Zustimmung der Eigenthümer erforderlich ist, sowie hinsichtlich der den letztern obliegenden Lasten, unbeschränkte Vollmacht, Namens derselben zu handeln.

10) Ueberall, wo die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, und sich nicht einer derselben bereit erklärt, die gemeinschaftlichen Lasten vorschießlich zu bestreiten und die Betreffnisse der andern Eigenthümer von diesen wieder zu erheben, sind dieselben schuldig, einen Verrechner zu ernennen, und einen vom Bezirksamt zu bestätigenden Voranschlag (für 1 bis 3 Jahre) aufzustellen, nach welchem der Verrechner die Beiträge der einzelnen Eigenthümer und die etwaigen Geldstrafen zu erheben, und die Ausgaben zu bestreiten, sofort ihnen Rechnung zu stellen hat.

11) Lasten, welche nach den §§. 153 — 156 des Gemeindegesetzes nicht dem Eigenthümer oder den Eigenthümern obliegen, also von den Einsassen selbst zu tragen sind, werden auf dieselben nach gütlichem Uebereinkommen, oder, wo ein solches nicht zu Stande kömmt, nach

einem vom Bezirksamt festzusetzenden, der Natur der Ausgaben und den Verhältnissen, in welchen solche den verschiedenen Einsassen zu Nutzen kommen, entsprechenden Umlagsfuße umgelegt.

12) Die Einsassen, welche zu Umlagen beigezogen werden, können unter sich einen Verrechner, und, wenn ihre Zahl zehn übersteigt, einen Ausschuß von zwei bis fünf Mitgliedern erwählen, welcher ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt und sie vertritt.

Auf ihr Verlangen wird ihre Rechnung gleich Gemeinderechnungen einer Revision und ihr Voranschlag einer amtlichen Prüfung und Bestätigung unterworfen.

13) Wenn auf einer abgesonderten Gemarkung für den Unterricht der Kinder der Einsassen eine eigene öffentliche Schule besteht, so richtet sich die Frage, ob und was der Staat zum Lehrergehalte beizutragen habe, nach dem Volksschulgesetz vom 28. August 1835, wogegen das, was vom Staat nicht übernommen wird, nach dem §. 156 der Gemeindeordnung theilweis auf den Eigenthümer und theilweis auf die Einsassen fällt. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Sept. 1837 R. B. Nr. 35.

Uebergangsbestimmungen
über die Erneuerung der Gemeinderäthe ꝛc.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2.

Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, verwalten ihr Amt bis zum 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden.

Art. 3.

Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsglieder, werden innerhalb dieses Zeitraums neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzugs bestimmen.

Art. 4.

Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder Austritt erledigt werden, so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5.

Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6.

Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechnungsschlusse des Jahres 1832, also bis zum 31. Mai 1833.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechnungsschluß sind die neuen Gemeinderechner nach Vorschrift des Gemeindegesetzes zu ernennen.

Art. 7.

Nach Ernennung der Gemeinderäthe lösen sich die Bürgerausschüsse, in welcher Form solche seither auch bestanden haben mögen, auf, und werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden neu gewählt.

Bis zu diesem Zeitpunkte setzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürgerausschüsse ihre Dienstverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch Wahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Gesetze vom 23. August 1821 hätten eintreten müssen.

Art. 8.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach zwei Jahren, und nach vier, beziehungsweise sechs Jahren, nach Maßgabe des Gemeindegesetzes, wieder auszutreten haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Gesetz

über die

Rechte der Gemeindebürger

und

die Erwerbung des Bürgerrechts.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) Ueber Ehrenbürger vergl. Zusatz 4 zu §. 2 G. O.

2) Das Gemeindebürgerrecht ist das besondere, das Staatsbürgerrecht aber das allgemeinere, daher in jenem zugleich das letztere enthalten ist. Es ergibt sich daraus, daß der Gemeindebürger alle Rechte hat, die im Staatsbürgerrecht enthalten sind, daß aber der Staatsbürger nicht alle jene Rechte hat, die in dem besondern Recht des Gemeindebürgers enthalten sind. Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen:

a) im Erwerb liegender Güter (s. darüber Zusätze zu §. 1 Ziffer 6 B. R.),
b) in Treibung von Handel und Gewerbe (s. Zusätze zu §. 1 Ziffer 5 B. R.),
c) in dem Anspruch auf Staatsdienste,
d) in der Allgemeinheit des Staatsschutzes,
e) in der Dauer des Einwohnungsrechts (s. Zusatz zu §. 1 Ziffer 1 B. R.),
f) in dem Recht, durch Heirath eine eigene Familie im Staat zu begründen (vergl. Zusatz zu §. 1 Ziffer 7 B. R.),
g) in dem Recht auf Versorgung ihrer Kinder.

S. §. 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1808 R. B. Nr. 18 u. 19.

3) Die im §. 1 B. R. aufgezählten Rechte haben eine doppelte Eigenschaft, indem es theils solche sind, die den Gemeindebürgern ausschließend zustehen, theils solche, welche sie auch mit Anderen gemein haben. Die dem Gemeindebürger ausschließend zustehenden Rechte sind blos die unter Zahl 2, 3 und 4 aufgeführten Befugnisse, zu welchen vor Aufhebung des Losungsgesetzes auch jenes unter Zahl 6 gehörte,

während alle übrigen Rechte theilweise auch den Staatsbürgern, den Insaßen und Denjenigen zustehen, die blos ein angeborenes aber noch nicht ein angetretenes Bürgerrecht haben.

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;

1) Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1808 R. B. Nr. 18 und 19, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, steht den Fremden blos das Recht zu, bei Gastwirthen und Gastfreunden, und blos gastweise, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, sich aufhalten zu dürfen. Das Recht des „ständigen" Aufenthalts ist den Fremden also nicht gestattet, indem dasselbe durch die Gesetze zu einem Rechte der Gemeinde- (§. 1 B. R.) und Staatsbürger (s. folgenden Zusatz 2) gemacht ist. Wenn aber der Fremde entweder kraft Gesetzes, weil er ein Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, s. §. 1 Nr. 6 B. R., oder kraft besonderer Staatserlaubniß ein Wohngebäude erworben hat, so wird ihm auch die Befugniß zustehen, darin sich ständig aufzuhalten, da dieser Aufenthalt, gegenüber dem Rechte des Güterwerbs selbst, als das kleinere Recht und als eine stillschweigende Folge des ersteren erscheint.

2) Das Recht des ständigen Aufenthaltes in einer Gemeinde ist übrigens kein ausschließendes Recht der Gemeindebürger, indem ein gleiches Recht nach §. 70 B. R. auch den Einsassen und nach §. 7 e des sechsten Constitutionsedicts auch den Staatsbürgern zukommt. Das Gesetz schützt zudem dieses Recht der Staatsbürger mit besonderem Nachdruck, indem es daselbst verfügt: „Keine mit den Staatsunterthanen vorgehende erlaubte „oder unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen oder einen stillschweigenden, namentlich in diesem Gesetz „zu Kräften erkannten Verzicht enthält, vermag die Unterthanen „des Rechts zu berauben, für sich und ihre Familie den Aufenthalt in Unseren Landen zu nehmen; sie können zur Strafe „wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden."

3) Die Israeliten sind nach dem §. 19 des sechsten Constitutionsedicts „ohne Einwilligung der Ortsgemeinde an keinem Orte zur Wohnung zuzulassen, wo bisher noch keine waren". Diese Bestimmung erleidet jedoch durch die Verordnung vom 17. Jänner 1822, R. B. Nr. 3, insofern eine Abänderung, als darnach (II. §. 1) jetzt ein Israelite selbst bürgerlich gegen den Willen der Gemeinde angenommen, und also auch zu dem bloßen Wohnungsrecht zugelassen werden kann. Vergl. auch unten Zusatz 2 zu §. 1 Ziffer 6 B. R.

2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;

3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;

4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;

Zu Nr. 2, 3 und 4 vergl. §. 50 und 66 B. R., und über das Recht und den Rang zum Almendgenuß insbesondere siehe Zusatz zu §. 44 B. R.

5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;

Vergl. §. 72 B. R.

1) Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1808, R. B. Nr. 18 und 19 §. 7 b, „kann Niemand im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufacturen, Handwerke und andere ständige Gewerbe besitzen, er sey denn Staatsbürger oder werde es, vorbehaltlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl können Fremde als Gesellschafter oder als Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichem als reisende Handels- oder Gewerbsleute auf Jahrmärkten, oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts ihre Handthierung treiben; dagegen kann keinem Inländer versagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäßig sich befähigt hat, so weit nicht Verzicht oder Ergreifung einer andern, damit unvereinbarlichen Lebensart ihn davon ganz oder für die Zeit des andauernden Hindernisses ausschließt".

2) Aus dem Umstand, daß jeder Bürger auf die Betreibung eines Gewerbes in seiner Gemeinde ein Recht hat, folgt nicht, daß jeder Nichtbürger von dieser Betreibung schon deshalb ausgeschlossen werden könnte, weil er nicht Bürger ist, sondern nur, daß dem ersteren, dem Bürger, die vorschriftsmäßige Betreibung nicht verweigert werden könne. Die Regierung kann dem Nichtbürger die Betreibung eines Gewerbes gestatten, sie wird dies aber gegen den Willen der Gemeinde nur thun, wenn von, in der Gemeinde nicht zünftigen Gewerben die Rede ist, und zu dieser Bewilligung besondere Gründe vorliegen. Vergl. damit §. 5 und 7 des zweiten Constitutionsedicts und Erläuterung dazu vom 19. Sept. 1807, R. B. Nr. 33, in den Worten:

> „Ein im Lande schon verbürgerter Mann muß nicht an dem „andern Orte, wo er ein Gewerb anzulegen gut findet, „abermals Bürger werden. Diese Befugniß kann aber auf „Zünfte- oder Handwerksnahrung gar nicht, und auf „Handel nur nach dem Unterschied, wie weit er an einem „Orte zünftig sey oder nicht, angewendet werden." Vergl. auch den im Zusatz 1 zu §. 3 B. R. abgedruckten §. 12 b des Gesetzes vom 4. Juni 1808.

3) Zur Ausübung eines zünftigen Gewerbs gehört das Ortsbürgerrecht. M. d. J. 4. Okt. 1836 Nr. 11088 und §. 24 e des sechsten Constitutionsgesetzes.

6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;

1) Der Beisatz „unbeschränkt" sollte andeuten, daß gegen den Gemeindebürger die Marklosung, die gegen Jeden, welcher nicht Gemeindebürger war, stattfinden konnte, L. R. S 1701 a b, nicht ausgeübt werden dürfe. Das Losungsgesetz ist aber inzwischen aufgehoben worden. R. B. 1839 Nr. 23.

2) Nach dem deutschen Bundesvertrag, Art. 18 a, steht den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zu, Grundeigenthum auch außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu

erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

3) Anderen Staatsangehörigen, als jenen der deutschen Bundesstaaten, z. B den Schweizern, steht obiges Recht des Gütererwerbs nicht zu, und gegen sie gilt daher nach wie vor die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1808, R. B. Nr. 18 und 19, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, wornach ein Ausländer kein liegendes Gut im Inlande durch Vertrag, Erbschaft oder richterlichen Zuschlag erwerben, und über Jahr und Tag unveräußert ohne besondere Erlaubniß der Staatsregierung behalten kann.

4) Auch solche Ausländer, welche bereits zu Erwerbung bestimmter Liegenschaften oder zu Begründung einer gewerblichen Einrichtung an einem bestimmten Orte die Staatserlaubniß erhalten haben, müssen zu jeder neuen Erwerbung, sowie zu Vertauschung schon erworbener Liegenschaften, oder zu Verlegung ihrer gewerblichen Einrichtungen in andere Gemarkungen, jeweils besondere Staatserlaubniß einholen. M. d. J. 7. März 1836 Nr. 2183.

5) Die Staatsgenehmigung, welche im Falle von Nr. 3 und 4 nothwendig ist, hat jetzt das Ministerium des Innern zu ertheilen, statt daß früher nach dem §. 7 des unter Nr. 3 angeführten Gesetzes dieselbe bei dem Landesfürsten selbst nachgesucht werden mußte. Staatsministerialerlaß vom 6. März 1833 Nr. 576.

6) Der Fremde erlangt durch den Erwerb von Grundeigenthum in einer Gemeinde selbst in dem Falle nicht das Bürgerrecht — welches nur in den Formen des §. 81 B. R. nachgesucht und erworben werden kann — wenn auf dem erworbenen Gute in Gemäßheit des §. 85, 89 und 92 G. O. bürgerliche Genußtheile ruhen, sondern er wird blos staatsbürgerlicher Einwohner oder Ausmärker, der als solcher schuldig ist, zu den Gemeindeumlagen nach §. 63 und 64 G. O. beizutragen.

7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;

1) Ueber Heirathsbewilligungen s. Zusatz 4 zu §. 55 B. R.

2) Auch dieses Recht, durch Heirath eine Familie in der Gemeinde zu gründen, ist kein ausschließliches Recht der Gemeindebürger (Zusatz 3 zu §. 1 B. R. im Anhang), und der Beisatz: „in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist", der sich im Regierungsentwurf nicht befand, wurde von der Kammer blos deshalb „für nothwendig gehalten, um auszudrücken, daß diese Gemeinden keine Einwendung gegen die Heirath machen können, und daß den aus dieser Ehe erzeugten Kindern die Ansprüche auf angeborenes Bürgerrecht zustünden" (s. Commissionsbericht der zweiten Kammer). Allein dieser Zusatz war in jener Beziehung, als schon im Anfang des §. 1 B. R. enthalten, überflüssig, und in dieser Beziehung war das Recht der Kinder in §. 6 schon ausdrücklich gewahrt. Darnach steht, dieses Zusatzes ungeachtet, dennoch den Staatsdienern und den andern in §. 55 B. R. genannten Personen das Recht zu, in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, eine Familie zu gründen, obwohl sie nicht Gemeindebürger sind.

3) Anderen, als den in §. 55 einzeln bezeichneten Personen

steht jedoch das Recht der Gründung einer Familie in der Gemeinde, ohne Bürger zu seyn, nicht zu, also namentlich nicht den Anwälten und ausübenden Aerzten, wenn dieselben auch angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde haben. §. 1 Ziffer 8 B. R. Es müssen also diese Personen, sowie die Staatsbürger überhaupt, vor ihrer Verehelichung Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Landes erwerben. §. 59 B. R., §. 8 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht, R. B. 1809 Nr. 53, und §. 12 R. B. 1811 Nr. 16. Darüber, was zu geschehen hat, wenn dennoch die Ehe ohne Bürgerrecht geschlossen wurde, vergl. Zusatz zu §. 6 B. R.

4) Ob und wann ein Einsasse sich verehelichen dürfe, siehe Zusatz 4 zu §. 72 B. R.

8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Vergl. §. 72 B. R.

Ist die Gemeinde selbst arm (§. 1 Nr. 8) und wird der Antrag gemacht, dieselbe wegen Dürftigkeit zu unterstützen, oder Unterstützungen Armer wegen Dürftigkeit auf die Amtskasse zu übernehmen, so ist vorerst zu erheben:

[1]) Wie viel Almend- und Gemeindegut und welche milde Stiftungen die Gemeinde besitze,
[2]) wie viel Schulden sie habe,
[3]) wie viel in den letzt vorausgegangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, unter Anschluß übersichtlicher Rechnungsauszüge,
[4]) welche Umlage von den Bürgernutzungen bezahlt, und
[5]) wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen drei Jahren jährlich für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden, endlich
[6]) welches die Seelenzahl der Gemeinde sey,
[7]) und wie viel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen, auch
[8]) welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe.

M. d. J. 17. Mai 1833 Nr. 5660; vergl. auch Verordnung des M. d. J. vom 23. Mai 1841 Nr. 5850 §. 13, die den Gemeinden zu überweisenden Zehntablösungskapitalien betreffend.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu.

1) Vergl. Zusatz 4 zu §. 6 B. R. und die vorhergehende Ziffer 7 §. 1 B. R.

2) Die Bestimmung von §. 1 Nr. 8, daß Denjenigen, welche ein angeborenes, jedoch noch nicht angetretenes Bürgerrecht haben, das Recht des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde zusteht, ist kein Widerspruch mit der Bestimmung von §. 44 B. R., wornach die Rechte des §. 1 erst vom Tage des angetretenen Bürgerrechts an erworben werden sollen, sondern eine bloße nähere Bestimmung des §. 44 auf diejenigen Personen, welche

angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. In strenger Anwendung des §. 44 auf §. 1 Nr. 1 könnte man verleitet werden, den ständigen Aufenthalt selbst Denjenigen in der Gemeinde zu bestreiten, welchen in derselben das angeborene Bürgerrecht zusteht. Diese strenge Anwendung ginge doch zu weit, und ließe, gegenüber von anderen Gemeinden, die zur Aufnahme dieser Personen nicht verbunden wären, sich regelmäßig gar nicht ausführen (vergl. auch §. 70 ff.). Deshalb wurden durch diesen Zusatz, der im Regierungsentwurfe sich nicht findet, die Rechte Derjenigen, welche schon Gemeindeangehörige waren, ehe sie förmlich Bürger wurden, gleichsam als Vollzugsverordnung des §. 44 näher bestimmt. Vergl. auch §. 72 B. R.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

Solche Unterschiede treten z. B. dadurch hervor, daß nach §. 13 G. O. viele Bürger zu Gemeindeämtern nicht wählbar sind; daß nach §. 85 G. O. gewisse bevorzugte Bürger in Gemäßheit der beibehaltenen früheren Uebung vorhanden seyn können, die allein im Almendgenusse sich befinden; daß das Bürgerrecht solcher armen Bürger, welche öffentliche Unterstützung erhalten, nach §. 66 B. R. für ruhend erklärt ist, und sie, so lange diese Unterstützung dauert, von der Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

1) Nach dem früheren Gemeindegesetz vom 14. Juli 1807 R. B. Nr. 26, und insbesondere nach der Erläuterung desselben vom 19. September 1807 R. B. Nr. 33 hat ein Verbot, daß Jemand an mehreren Orten bürgerlich seyn könne, nicht bestanden, allein schon das folgende Jahr wurde dieser Grundsatz durch das Gesetz vom 4. Juni 1808 R. B. Nr. 18 und 19 aufgehoben und durch §. 12 b ausgesprochen, daß „Niemand an zwei Orten zugleich Gemeindebürger seyn solle, obwohl Jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Ort Gemeindebürger und an einem oder mehreren anderen inländischen Orten Schutzbürger seyn könne."

2) Niemand muß in einer Gemeinde Bürger werden, jeder Badner aber in irgend einer Gemeinde heimathsberechtigt seyn. In dem Bürgerrechte ist das Heimathsrecht enthalten, §. 1 B. R., wer aber nicht Bürger ist, wird, wenn eine Gemeinde ihn nicht freiwillig aufnimmt, irgend einer Gemeinde heimathlich zugewiesen. Heimathlosigkeit einer inländischen Person wird nicht geduldet, sondern von Amtswegen eine Heimath ausgemittelt, §. 73 B. R., und rücksichtlich der ausländischen Personen mit der auswärtigen Regierung verhandelt; siehe Zusatz 1 und 2 zu §. 70.

3) Ueber das Verhältniß des Gemeindebürgerrechts zu dem Staatsbürgerrecht vergl. Zusatz 2 zu §. 1 im Anfang und Zusatz 1 zu §. 67 B. R.

Tit. II.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;

2) durch Annahme.

1) Dadurch, daß das Gesetz bestimmt nur zwei Arten der Erwerbung des Bürgerrechts annimmt, ist zugleich ausgesprochen, daß eine weitere Erwerbungsart mittelst der Verjährung nicht stattfindet. Diesem steht auch der Umstand nicht entgegen, daß nach §. 8 d des Gesetzes vom 4. Juni 1808 R. B. Nr. 18 und 19 (das sogenannte sechste Constitutionsedict) das Staatsbürgerrecht durch Ersitzung, nämlich durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande erworben werden könne, da nicht schon das Gemeindebürgerrecht im Staatsbürgerrecht, sondern nur umgekehrt das Staatsbürgerrecht im Gemeindebürgerrecht enthalten ist, und daher das Staatsbürgerrecht ohne das Gemeindebürgerrecht bestehen, und besonders erworben werden kann; §. 11 des angeführten Gesetzes. — Hiernach kann auf den Grund der Ersitzung Derjenige, welcher zehn Jahre oder noch länger als Bürger angesehen und behandelt, und also zu allen Wahlen zugezogen, und welchem selbst ein Gemeindeamt übertragen wurde, das Bürgerrecht nicht ansprechen, und ihm dasselbe jederzeit wieder entzogen werden, bis er nachträglich dasselbe auf gesetzliche Weise sich erwirbt.

2) Keine Staatsbehörde kann irgend Jemandem aus irgend einer Rücksicht das Bürgerrecht verleihen, sondern es steht den Staatsbehörden nur die Befugniß zu, über Berufungen, die von den Betheiligten an sie, wegen von den Gemeinden ertheilten oder verweigerten Bürgerrechts, gebracht wurden, zu entscheiden, §. 83 B. R.

Verschieden vom Falle des Bürgerrechts ist das Heimathsrecht, in welcher Beziehung, da Heimathslosigkeit nicht geduldet wird (s. Zusatz 2 zu §. 3 B. R.), von den Behörden auch ohne Antrag oder Beschwerdeführung der Betheiligten, jedoch nach deren Einvernehmung, eine Zuweisung heimathloser Personen an eine Gemeinde als ihre Heimath erfolgen kann.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die

Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1) Die Wittwe eines Staatsdieners, welche an einem Orte das angeborene, und deren Ehemann an einem andern Orte das erworbene Bürgerrecht hatte, hat nunmehr ihr Bürgerrecht an dem letztern Orte, obwohl sie solches an diesem nicht durch förmliche Aufnahme erlangt hatte, anzusprechen, indem eine Verschiedenheit des bürgerlichen Standes zwischen den Ehegatten gesetzlich nicht stattfindet, und §. 5 ausdrücklich bestimmt, daß Frauenspersonen das Bürgerrecht durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht erlangen. M. d. J. 29. Okt. 1838 Nr. 11192.

2) Besitzt der geschiedene Ehegatte kein Bürgerrecht in der Gemeinde, weil er z. B. als Sohn eines Staatsdieners das ihm im Orte der Anstellung seines Vaters in Gemäßheit des §. 55 zustehende Bürgerrecht nach §. 44 nicht angetreten hatte, so kann auch seiner geschiedenen Ehefrau das Bürgerrecht in dieser Gemeinde nicht zuerkannt werden. Wohl aber steht dieser Ehefrau das Heimathsrecht in jener Gemeinde zu, da daselbst ihr Ehemann, wenn auch nicht bürgerberechtigt, doch heimathsberechtigt ist, daher auch ihr dieses Heimathsrecht zukommen muß; siehe und verbinde §. 5, 55, 73 Nr. 7 und §. 74 B. R. Diese beiden Verhältnisse — Heimathsrecht und Bürgerrecht — wurden verwechselt im Erkenntniß des Ministeriums des Innern vom 25. November 1842 Nr. 12249, indem darin einer geschiedenen Ehefrau aus dem Grunde, weil ihr Ehemann sein angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten hatte, das Heimathsrecht in dieser Gemeinde abgesprochen wurde — **non valet consequentia.**

3) (Anmerkung zur zweiten Auflage.) Man hat gegen die Richtigkeit der in dem vorhergehenden Zusatze entwickelten Ansicht geltend gemacht, daß man der Gemeinde, in welcher Jemand blos heimathsberechtigt ist, weil er blos ein angeborenes nicht aber erworbenes Heimathsrecht habe, seine Frau und Kind nicht heimathlich oder gar mit Bürgerrecht zuweisen könne. Wenn also z. B. ein Anwalt oder ein ausübender Arzt sich in der Gemeinde seines Wohnortes verehelicht, ohne daselbst oder sonst wo Bürgerrecht zu besitzen, oder ein solches zu erwerben, so verbleibe jedem Ehetheile sein voriges Heimathsrecht, und wenn also die Ehe geschieden werde, so sey die Ehefrau ihrer Heimathsgemeinde und nicht jener ihres geschiedenen Ehemannes zuzuweisen, weil ihr Ehemann in seiner Heimathsgemeinde ohne förmlich erlangtes Bürgerrecht keine Familie gründen könne. Allein aus §. 1 Nr. 7 und 8 B. R. folgt nur, daß der Mann mit blos angeborenem Bürgerrecht kein förmliches, also selbst gegen den Willen der Gemeinde durchzuführendes Recht habe, eine Familie in seiner Gemeinde gründen zu dürfen, nicht aber, daß diese Gemeinde gar keine Verbindlichkeit habe, wenn ein ihr mit angeborenem Bürgerrecht angehöriges Mitglied ohne ihre Einwilligung sich vereheliche. Der §. 5 B. R. ertheilt der Ehefrau durch die Ehe selbst das wirkliche Bürgerrecht, und daher wird

der Ehefrau wohl auch das kleinere, das bloße angeborene Bürgerrecht oder Heimathsrecht zu Theil werden, wenn ihr Ehemann blos dieses und nicht auch das angetretene Bürgerrecht besitzt. Es gäbe auch außer der Heimathsgemeinde des Ehemannes keine andere eben so pflichtige und eben so geeignete Gemeinde, weil eine Zuweisung der Familie an jene der Trauung nicht gesetzlich wäre, indem eine Zuweisung aus diesem Grunde blos bei Heimathslosen nach §. 73 Nr. 3 Statt hat, und weil die Kinder als eheliche jedenfalls der Heimath des Vaters folgten, und der §. 5 B. R. die der Ehefrau durch die Ehe erworbenen gemeinheitlichen Rechte selbst nach der Scheidung fortdauern läßt. Vergl. Zusatz 4 zu §. 6 B. R.

4) Aus der Fassungsweise des §. 5, „wornach die Ehefrau, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an Bürgernutzungen hat", geht nach einem Schlusse vom Gegentheil hervor, daß, wenn ihr Ehemann nicht mehr lebt, die Wittwe wirklich einen Anspruch an diese Nutzungen erhält. Das Gesetz erkennt ihr Recht als solches an, läßt dasselbe aber, so lange der Ehemann lebt, nicht zum Vollzuge kommen. Es ist diese Ausdrucksweise des Gesetzes eine Art aufschiebender Bedingung, welche mit dem Tode des Ehemanns in Erfüllung tritt. Eine ähnliche Fassung bietet der L. R. S. 373 dar, woraus mit Recht gefolgert wurde, daß das Gesetz auch der Ehefrau das Recht als solches zur väterlichen Gewalt zuerkennt, dieselbe aber, so lange der Ehemann lebt, durch diesen allein ausüben läßt. Nach dem Tode des Ehemanns, während dessen Leben die Gewalt der Mutter ruht, wird dann das Recht der Wittwe erst wirklich — (durch einen, wie es scheint, bisher nicht beobachteten Druckfehler steht im L. R. S. 373 das Wort „alle" statt des Wortes „allein").

Da übrigens das Recht auf Bürgernutzungen ein Ausfluß des Bürgerrechts ist, §. 1 B. R. und §. 53 G. O., so ergibt sich daraus, daß nur die Wittwen der Bürger einen Anspruch darauf haben können, nicht aber die Wittwen der Pfarrer und Schullehrer, wenn solche nicht zugleich Bürger sind. Wo dies nicht der Fall ist, und dieselben doch Bürgergenuß zu beziehen haben (§. 103 und 109), haben die Ortsgeistlichen und Schullehrer nur als solche, d. h. in dieser ihrer amtlichen Stellung, einen Anspruch auf Bürgergenuß, welcher Anspruch als höchst persönlich auf ihre Wittwen nicht übergeht.

Ueber die Anwendung des §. 85 auf die Wittwen siehe die Abhandlung am Ende dieses Werkes.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der (ihrer) Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

1) Siehe über die Frage, ob die älteren oder die jetzigen

Gesetze bei Beurtheilung des Heimathsrechts zur Anwendung zu kommen haben, Zusatz 3 zu §. 70 B. R.

2) Auf angewünschte Kinder ist dieser Paragraph nicht zu beziehen, wie sich dies schon daraus ergibt, daß hier von Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt und nur von solchen Kindern die Rede ist, die ehelich oder unehelich (§. 7) sind, zu welchen die angewünschten als eine dritte Klasse nicht gehören, und diese behalten daher ihr Bürgerrecht und Heimathsrecht in jener Gemeinde bei, in der es ihnen schon vor der Anwünschung zustand.

3) Das Gesetz sichert hier, wie in §. 55, nur den Kindern das Recht zu, das angeborene Bürgerrecht antreten zu dürfen, und man muß eine Erlöschung dieses Rechts annehmen, wenn dasselbe von den Kindern nicht angetreten und dadurch verwirklicht wurde. §. 44 B. R. Wurde also dieses Recht von den Kindern nicht angetreten, so kann dies von den Kindeskindern auch deshalb nicht mehr geschehen, da die Voraussetzung des Gesetzes, daß ihr Vater wirklicher Bürger war, nicht statthatte, weil gerade diese Verwirklichung des Rechts von ihrem Vater unterlassen wurde. Vergl. Zusatz 4 zu §. 34 B. R.

4) Aus dem Wortlaute des §. 6, daß die Kinder das Bürgerrecht in jener Gemeinde haben sollen, in welcher ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt (schon) Bürger gewesen ist, scheint allerdings hervorzugehen, daß der Vater nicht, ohne Bürger zu seyn, sich verehelichen dürfe, und nicht erst, wenn er bereits Frau und Kind hat, sich bürgerlich annehmen lassen könne. Allein die Fassung des §. 6 steht mit dem im Leben gewöhnlich auf diese Weise vorkommenden Falle, wornach regelmäßig vor oder spätestens mit der Eingehung der Ehe das Bürgerrecht angetreten wird, in Verbindung, während der Grundsatz dieser Gesetzesstelle offenbar weiter als der Wortlaut geht. Nach diesem Grundsatze folgen die Kinder in dem Bürgerrecht dem Vater nach, und wenn daher der Vater auch erst nach der Geburt seiner Kinder sein Bürgerrecht erwirbt, so geht dies dennoch auf seine Kinder über. Deshalb folgen die schon früher geborenen anerkannten unehelichen Kinder (§. 8 B. R.) dem Vater in seinem später erworbenen Bürgerrechte nach, deshalb erlangen diejenigen Kinder, die bereits ein angeborenes Bürgerrecht hatten, ein neues, wenn ihr Vater in eine andere Gemeinde übersiedelt, §. 17 B. R., und deshalb endlich werden auch die Kinder der Heimathlosen dem Orte ihres Vaters zugewiesen, §. 76 B. R. Daraus folgt, daß einem Manne mit angeborenem Bürgerrechte die Befugniß zusteht, auch nach geschlossener Ehe mit Frau und Kind das Bürgerrecht in seiner Heimathsgemeinde noch zu verlangen. Dem steht auch die Bestimmung des §. 1 Ziffer 8 B. R., wornach nur den Gemeindebürgern, nicht aber Denjenigen, die nur angeborenes Bürgerrecht haben, das Recht zusteht, in ihrer Gemeinde eine Familie zu gründen, nicht entgegen, indem darnach wirklich dem Nichtbürger die Heimathserlaubniß versagt werden kann und soll, allein es handelt sich hier um die Frage, ob, wenn dennoch durch ein Versehen der Behörden die Heimathserlaubniß gegeben wurde, dem Bewerber die nachträgliche bürgerliche Annahme versagt werden könne, und diese Frage muß wohl verneint werden. Dem Bürger nämlich mit angeborenem Bürgerrechte, auch wenn er Frau und Kind hat, steht ein Recht auf's Bürgerrecht selbst in einer fremden Gemeinde nach

§. 17 B. R., folglich um so mehr in seiner Heimathsgemeinde zu, und der Umstand, daß er bereits Frau und Kind hat, kann der letztern Gemeinde kein Grund zur Verweigerung des Bürgerrechts seyn, da das Recht der Verehelichung jedem Bürger zusteht, und der Gemeinde ganz gleichgültig seyn muß, ob und wann der Mann zur Ehe sich entschließt, daher auch das Daseyn von Frau und Kind überhaupt kein Recht der Einsprache gibt. Ebendeshalb aber, weil schon in der Bürgerannahme das Recht der Verehelichung inbegriffen, und folglich auch das Annahmsvermögen und das Einkaufsgeld mit Berücksichtigung auf diese Folgen berechnet ist, so hat auch der Bewerber diese beiden Erfordernisse gerade so zu erfüllen, als wenn er in ledigem Stande das Bürgerrecht erst erwerben würde, daher namentlich auch das Einkaufsgeld für die Frau selbst dann zu entrichten, wenn dieselbe schon todt seyn sollte, während für die Kinder kein solches zu zahlen ist, §. 32. Ist aber der Ehemann bereits mit Tod abgegangen, so wird die Frau und die Kinder das wirkliche, beziehungsweise das angeborene Bürgerrecht nicht mehr, und zwar jene nicht wegen §. 5, und diese nicht wegen §. 6 B. R., erwerben können. Vergl. auch Annalen von 1843 Nr. 34.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

1) Dieser §. 7 findet auch auf die schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes geborenen unehelichen Kinder Anwendung. M. d. J. 22. April 1837 Nr. 3930. Vergl. Zusatz 3 zu §. 70.

2) Es kommt rücksichtlich des Bürgerrechts der unehelichen Kinder nicht auf das Anerkenntniß des Vaters an, und also auch in diesem Falle der Anerkennung durch den Vater haben die unehelichen Kinder ihr angeborenes Bürgerrecht im Orte der Mutter, und nicht in jenem des anerkennenden Vaters. Eine Ausnahme von dieser Regel, daß die unehelichen Kinder der Mutter und nicht dem Vater folgen, tritt nur dann ein, wenn der anerkennende Vater sich mit der Mutter verehelicht, in welchem Falle das Bürgerrecht des Vaters auf die anerkannten Kinder übergeht. Erfolgt aber kein Anerkenntniß vom Vater, und die Mutter verheirathet sich mit ihm oder einem Andern, so behalten die unehelichen Kinder ihr bisheriges Bürgerrecht bei. §. 8 B. R.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrag oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der

elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

Vergl. Zusatz zu §. 32 B. R.

§. 10.

Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;

Eine Altersnachsicht, daß das Bürgerrecht auch vor dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre angetreten werden könne, wird weder der Gemeinde noch den Staatsbehörden zustehen, da das Gesetz allgemein dieses Alter als Bedingung des Antritts fordert. Die Bestimmungen über Altersnachsicht in Beziehung auf die Ehe, L. R. S. 144 a, oder die väterliche Gewalt, L. R. S. 477 und 478, erleiden, als vom Gesetze selbst auf bestimmte Gegenstände bezogen, keine ausdehnende Erklärung, und es ist daher die entgegenstehende Vorschrift in dem alten Bürgerrechtsgesetze von 1809 R. B. Nr. 9 §. 6 durch Nichtaufnahme derselben in das neue Gesetz als aufgehoben zu betrachten.

2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und

3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sey.

1) Darüber, daß ein guter Leumund bei dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht gefordert werden könne, s. Zusatz 2 zu §. 42 B. R. und daß die Niederlassung in der Gemeinde nicht nothwendig sey Zusatz 4 zu §. 22 B. R.

2) Ob der Verdienst durch Taglohn oder eine sogenannte niedere Anstellung für sich allein als ein im Sinne des §. 10 und §. 22 B. R. der Unterhaltung einer Familie sichernden Nahrungszweig betrachtet werden könne, ist überall eine Thatfrage, welche nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen entschieden werden muß, sey es, daß es sich um den Antritt des angebornen Bürgerrechts oder um Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme handelt. Man pflegt jedoch, und gewiß nicht ohne Grund, bei dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts milder zu seyn, als wenn es sich um Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme handelt. Vergl. M. d. J. 21. Oktober 1842 Nr. 10973.

3) Nach §. 10 B. R. wird zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts, insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung erfordert, daß solchem Genüge gethan sey. Insofern dieses neuere Gesetz dem §. 24 e des sechsten Constitutionsedicts geradezu entgegensteht, ist letzteres als das ältere aufgehoben. Da übrigens das Bürgerannahmsgesetz das Gewerbswesen nicht zum Gegenstande hat, so ist anzunehmen, daß es an der Zunftverfassung nichts änderte, wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, und die anscheinend sich widersprechenden Stellen sind wo möglich gegen einander in Einklang zu bringen. Hieraus folgt:

[1]) Wenn zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts die Meisterannahme erforderlich ist, so muß dieselbe der Annahme als Bürger vorausgehen. (§. 10, 3 des B. R.)

[2]) Da aber nach §. 24 e des sechsten Constitutionsedits nur Orts- oder Schutzbürger Meisterrechte ausüben können, so ist die Meisterannahme nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß der Angenommene das Bürgerrecht erhält.

[3]) Auf der andern Seite ist es den Gemeinden und den Behörden ebenso unbenommen, wenn Gründe vorhanden sind, das Bürgerrecht unter der Bedingung vorläufig zuzusichern, daß der Aufzunehmende das Meisterrecht erwirbt. Dies wird unter Umständen und namentlich dann zweckmäßig seyn, wenn die Fertigung des Meisterstücks mit bedeutenden Kosten und Zeitaufwand verbunden ist.

[4]) Nicht in jedem Falle ist es nothwendig, daß der Aufzunehmende, der in einem zünftigen Gewerbe seinen Nahrungszweig nachzuweisen gedenkt, Meister wird; nach Umständen kann auch das bloße Genossen- oder Gesellenrecht genügend seyn. Dabei kömmt es aber in der Regel auf den Umstand nicht an, ob der Aufzunehmende angeborenes Bürgerrecht hat, oder nicht. Denn für den letzten Fall sind nach §. 22 Nr. 1 des Bürgerrechtgesetzes ganz dieselben Erfordernisse vorgeschrieben, wie für den ersten. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Aufzunehmende als Gewerbsgenosse oder Geselle sich und seine Familie ernähren kann. M. d. J. 29. Januar 1836 Nr. 867.

4) Zu vorstehendem Erlasse ist noch zu bemerken:

Gründet der Bewerber um's Bürgerrecht sein Gesuch nicht auf ein Vermögen, welches schon allein den Unterhalt einer Familie sichert, sondern auf einen Nahrungszweig, so muß er, wenn die Ausübung desselben an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung liefern, daß solchen Genüge „gethan sey", d. h. nicht, daß er diese Bedingungen erst künftig nach Erlangung des Bürgerrechts erfüllen will, sondern daß er sie vielmehr schon erfüllt hat. Solche Bedingungen bestehen nun bei zünftigen Gewerben, welche der Bewerber nicht ohne Meister zu seyn ausüben darf, und es geht also aus §. 10 Ziffer 3 mit Bestimmtheit hervor, daß der Bewerber um's Bürgerrecht, also vor Erlangung desselben, bereits Zunftmeister seyn müsse. Aber eben so bestimmt geht aus §. 24 e des sechsten Constitutions-Gesetzes hervor, daß man nur dann Meister werden könne, wenn man bereits Ortssaßenrecht, d. h. Bürgerrecht (§. 10 und §. 5 daselbst) erlangt hat. Da hiernach die Zunft das Recht hat, die Ertheilung des Meisterrechts von dem Bürgerrecht, und die Gemeinde das Recht hat, das Bürgerrecht von dem Meisterrecht abhängig zu machen, so bleibt nichts Anderes als die bedingungsweise Ertheilung des einen oder des andern Rechts übrig. Vergl. die Annalen von 1841 Nr. 35 S. 251, Nr. 42 S. 300 und von 1842 Nr. 28 S. 197. Ueber ähnliche bedingte Zusagen siehe §. 29 und 40 B. R.

5) Aus der Fassung des §. 10 Nr. 2, wornach bei Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt nur der Besitz des vorgeschriebenen Vermögens oder Nahrungszweigs nachgewiesen zu werden braucht, geht hervor, daß das Eine oder das Andere

genügt, und daß also nicht Vermögen und Nahrungszweig bei Denjenigen, welche bereits angeborenes Bürgerrecht besitzen, eben so nothwendig ist, wie nach §. 22 bei Denjenigen, welche das Bürgerrecht durch Aufnahme erwerben. Das Wahlrecht der Nachweisung des Vermögens, oder aber des Nahrungszweiges, wird nicht der Gemeinde, sondern nach der Rechtsähnlichkeit des L. R. S. 1190 dem Bewerber um's Bürgerrecht zustehen. Vergl. auch Zusatz 3 zu §. 22.

Uebrigens ist der Ausdruck „Vermögen" in §. 10 in einem andern Sinne als im §. 22 genommen, indem dort ein solches Vermögen darunter verstanden wird, welches den Unterhalt einer Familie sichert, während in §. 22 eine nach den Orten verschieden bestimmte Summe darunter verstanden ist, welche den Unterhalt einer Familie zu sichern nicht im Stande ist. Dieses letztere Vermögen des §. 22 ist für den Ortfremden eine weitere Art von Einkaufsgeld, welches bei den Bewerbern des §. 10, die bereits das Ortsrecht haben, hinwegfällt.

6) Dieser Paragraph, indem er die Nachweisung fordert, daß, insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, solchen Genüge geleistet sey, läßt die Frage, welches diese gesetzlichen Bedingungen seyen, und was namentlich von einem Meister bei der Annahme in der Stadt und was von einem solchen auf dem Lande gefordert werde, ganz unberührt. Nach der Verordnung nun vom 9. Februar 1808 R. B. Nr. 5 ist anzunehmen, daß jeder Meister, der in eine der dort, §. 1, genannten größeren Städte aufgenommen werden will, und das Meisterrecht früher nicht ebenfalls in einer dieser Städte, sondern in einer kleineren Stadt oder in einer Landgemeinde erlangt hat, dasselbe unter den Bedingungen, wie sie zur Annahme in der Stadt, in welche er übersiedelt, erfordert werden, nochmals erwerben müsse, und daß ebenso der Landmeister, welcher in eine der kleineren Städte übersiedelt, das Meisterrecht für diese Stadt erlangen müsse. Bei der Uebersiedelung aus einer Gemeinde in eine andere von der nämlichen Classe kann ein neues Meisterstück nicht gefordert werden, wenn nicht, nach den Zunftartikeln, in dem Ort der Uebersiedelung wesentlich mehr gefordert wird, als in dem Orte, in welchem der Aufzunehmende früher das Meisterrecht erlangt hat. Alles das gilt jedoch nur bei jenen Gewerben, bei denen nach §. 9 der Verordnung „ein besonderer Kunstgeschmack" erforderlich ist, nicht aber bei jenen, bei denen keine höhere Vervollkommnung als in Landorten nöthig ist, z. B. bei Metzgern, Bäckern, Müllern, Küfern, Küblern, Webern, Bier- und Essigbrauern u. d. m. Die Fertigung eines neuen Meisterstücks ist bei diesen Gewerben nie nöthig, wenn die erste Meisterannahme auf ordnungsmäßige Weise geschah. M. d. J. 26. Mai 1834 Nr. 5163. Bei Bierbrauern war das Ministerium in jüngerer Zeit strenger. Vergl. auch R. B. 1840 Nr. 37 S. 296, den Besuch der Gewerbschulen betreffend, und §. 17 unten.

§. 11.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

Vergl. §. 15 und §. 81.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen .	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

Vergl. §. 36.

Auch für den Staat sind keine Gebühren für den Antritt des angebornen Bürgerrechts zu entrichten. Verordnung vom 24. August 1832 im R. B. Nr. 49 S. 400.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Ortsanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

1) Nach §. 38 des Gesetzes über Erwerbung des Bürgerrechts und die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dez. 1831 können von neu aufgenommenen Bürgern, und nach dem §. 14 von solchen, welche das angeborne Bürgerrecht antreten, nach Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung Beiträge zu Ortsanstalten gefordert werden.

Damit nun bei Genehmigung solcher Beiträge nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde, wird hiermit verordnet, wie folgt:

1) Die Abgabe, welche nach §. 38 des Bürgerrechtsgesetzes von neu aufgenommenen Bürgern da oder dort zu Ortsanstalten gefordert werden kann, ist eine Art von Einkauf in den Mitgenuß dieser Anstalt.
2) Dieselbe richtet sich daher nach dem Betrage, welcher herauskommt, wenn der Vermögensstock (das gesammte liegende und fahrende, ertragbare und nicht ertragbare Vermögen) der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt wird; und sie soll, da der Einkauf kein Miteigenthumsrecht des Einzelnen, sondern nur eine

Theilnahme am Genusse zur Folge hat, die Hälfte des genannten Betrags nicht übersteigen.

3) Ueberdies sollen, um die Aufnahme neuer Bürger nicht gegen die Absicht des Gesetzes zu sehr zu erschweren, die Beiträge, welche ein neu aufgenommener Bürger (zu einer einzelnen oder zu mehreren Ortsanstalten im Ganzen) zu zahlen hat, in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl., und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen.

4) Ausnahmsweise können höhere Abgaben zu Ortsanstalten von neu aufgenommenen Bürgern nur insofern gefordert werden, als Dasjenige, was den im §. 2 oder den im Zusatz 3 erwähnten Betrag übersteigt, nach §. 14 des Gesetzes auch von den das angeborne Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist.

Nur unter eben dieser Voraussetzung kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zu Gründung einer neuen Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden.

5) Die Beiträge Derjenigen, welche ihr angebornes Bürgerrecht antreten, und somit auch diejenigen Summen, um welche nach §. 4 das höchste Maaß der nach §. 2 und 3 sonst zulässigen Abgabe neu aufgenommener Bürger erhöht werden kann, sollen in keinem Falle mehr ausmachen, als was nach §. 12 des Bürgerrechtgesetzes für den Antritt des angebornen Bürgerrechts zur Gemeindekasse zu entrichten ist.

6) Die Beiträge der einen wie der andern Art können nur in festbestimmten Summen bestehen; sie dürfen weder nach dem Vermögen, noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder des das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden.

Namentlich darf dabei auch der Umstand, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heirathe, nicht berücksichtigt werden.

7) Von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes nicht gefordert werden.

8) Beiträge, welche schon vor dem Eintritt des neuen Bürgerannahmsgesetzes gesetzlich bestanden, also schon vor 1809 eingeführt waren, oder von 1809 bis 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, sind aufrecht zu erhalten, wenn sie gleich den hier aufgestellten Grundsätzen widersprechen; nur können sie nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes von Frauenspersonen nicht forterhoben werden.

9) Beiträge, die von 1809 bis 1832 ohne die erforderliche Staatsgenehmigung eingeführt wurden, also noch nicht zu Recht bestehen, und alle jene, welche erst nach dem 23. April 1832 eingeführt worden sind, werden einer Prüfung (Revision) unterworfen, und nach den obigen Grundsätzen nöthigenfalls herabgesetzt, einstweilen jedoch, bis die neue Bestimmung erfolgt, forterhoben. R. B. 1837 Nr. 44.

2) Sind die Beiträge zu den Ortsanstalten einmal nach

§. 8 und 9 mit Staatsgenehmigung festgesetzt, so hat es dabei so lange zu verbleiben, als nicht eine namhafte Aenderung des Stiftungsvermögens, durch Zuwachs oder Verlust, einen neuen Maaßstab der Beiträge nothwendig macht. M. d. J. 10. Juli 1841 Nr. 7918. Vergl. Zusatz zu §. 30 B. R.

3) Es ist Obliegenheit jedes Bürgers, sich selbst einen Feuereimer anzuschaffen, welcher dadurch auch sein Eigenthum wird. Insofern nun in einzelnen Gemeinden die Anschaffung für den Bürger durch die Gemeinde besorgt und dafür der Betrag von den letztern zu der Gemeindekasse erhoben wird, so ist diese Zahlung nicht als Beitrag zu einer Ortsanstalt im Sinne der Verordnung (Nr. 1) zu betrachten. M. d. J. 20. Februar 1838 Nr. 1682.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderathe steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

Vergl. §. 81 B. R.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmsgesuche gehört werden.

Durch R. B. 1837 Nr. 5 und 49 sind die Grund- und Standesherren auch in Beziehung auf Bürgerannahmen wieder in jene Rechte eingesetzt worden, die ihnen in Gemäßheit der ergangenen landesherrlichen Erklärungen (sogenannten Declarationen) vor dem Erscheinen des Bürgerrechtsgesetzes zugestanden haben. Darnach haben die reichsunmittelbaren Grundherren — denn rücksichtlich des landsäßigen Adels ist das Bürgerrecht nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden — „die Befugniß, zu „verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder „Schutzbürger (vergl. Zusatz 3 zu §. 2 G. O.), welche nicht „auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen „Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.“ R. B. 1824 Nr. 11 §. 13. Diese Verordnung geht hienach in zweifacher Beziehung weiter, als §. 15 B. R., da nach letzterer Stelle die Grundherren blos über die Annahmsgesuche der Ausländer und Juden zu hören sind, und zudem auch nicht der Ausspruch der höheren Stelle über ihre Einwendungen einzuholen ist. Diese höhere Stelle ist jetzt, da die Bürgerannahmen dem Gemeinderrathe zugewiesen sind, das Amt.

In standesherrlichen Orten wird jetzt gleiches Verfahren zu beobachten seyn. Ehemals geschah Alles durch die standesherrlichen Aemter; nachdem aber die Bürgerannahme der Aemter an die Gemeinderäthe überging, so werden jene blos dann noch

zuerst darüber zu erkennen haben, wenn die Standesherrschaft gegen die Annahme Einwendungen erhoben hat. Alle und jede Bürgerannahme gehört aber auch nach R. B. 1837 Nr. 5 und 49 nicht vor die standesherrlichen Aemter, da die Grund- und Standesherren blos ein Recht auf die ordentliche Wahrung ihres Einsprachsrechts, nicht aber darauf haben, vor welcher Stelle dieses Einsprachsrecht auszuüben ist.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

1) Einem Ausländer, der auf die Ertheilung des Staatsbürgerrechts unter keinerlei Voraussetzung ein gesetzliches Recht hat, kann dieses Recht auch bedingungsweise ertheilt werden, da für Ertheilung des Staatsbürgerrechts nicht dieselbe Beschränkung gilt, welche nach §. 16 B. R. den Gemeinden bei Ertheilung von Bürgeraufnahmen die Auflage von Bedingungen für unstatthaft erklärt. Um nun der Umgehung vorzubeugen, wornach ein Ausländer, dem die Aufnahme in eine Gemeinde verweigert wird, sich in einer andern bürgerlich aufnehmen läßt, um dann in Gemäßheit des §. 17 B. R. in die erstere Gemeinde, in der ihm die Aufnahme verweigert wurde, überzusiedeln, so hat die Regierung bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts dem Ausländer die Bedingung aufzuerlegen, daß er vor Ablauf von drei Jahren in keine andere Gemeinde sich übersiedeln werde. M. d. J. 2. Mai 1836 Nr. 4362 und 3. Juni 1836 Nr. 5707.

2) Wurde die in dem vorhergehenden Zusatz erwähnte Bedingung nicht gesetzt, und der Ausländer unbedingt in einem Ort angenommen, so findet eine weitere Beschränkung nicht Statt, sondern es steht dem Ausländer, der durch seine unbedingte Annahme in alle Rechte eines Badeners trat, auch das nach §. 17 B. R. jedem Staatsbürger zukommende Recht des Ueberzugs von einer Gemeinde in die andere zu. Die Einrede, daß durch diesen Ueberzug eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt werde, wäre unbegründet, da vielmehr das Gesetz dieses Ueberzugsrecht anerkennt, und es also an den Behörden ist, entgegenstehende Bedingungen zu machen, welche, wenn nicht ausdrücklich gesetzt, stillschweigend nicht bestehen. Ohnehin soll ja selbst die Bedingung nur auf drei Jahre wirksam seyn.

3) Dieser Paragraph geht weiter, als sein Wortlaut, und enthält einen allgemeinen Grundsatz, welcher nur auf einen bestimmten Fall, weil bei diesem besonders Mißbräuche vorzukommen pflegten, angewandt wurde. Der leitende Gedanke aber ist, daß Rechte, die dem Bürger aus dem Gesetze selbst erwachsen, ihm durch die Gemeinde nicht entzogen werden können, eben weil er dieselben nicht einem Gemeindebeschlusse sondern dem Gesetze selbst verdankt. Eine Ausnahme findet in jenen Fällen Statt, in denen das Gesetz eine Abänderung des Zustandes durch die Gemeinde oder die Berechtigten gestattet. Daraus ergibt sich z. B.:

[1]) Die Gemeinde ist nicht berechtigt, gebietende oder verbietende Vorschriften des Gemeindegesetzes abzuändern, also

z. B. auch nicht die Formen der Wahlordnung anders zu bestimmen; vergl. Zusatz c zu §. 11 Nr. 9 der Gemeindeordnung.

[2]) Der freie Ueberzug, der bisher in zusammengesetzten Gemeinden statthatte, kann selbst durch einen Gemeindebeschluß aller einzelnen Gemeinden nicht aufgehoben werden. Vergl. Zusatz zu §. 62 B. R.

[3]) Es ist unzulässig, den Bürgern bei dem Antritte ihres angebornen oder durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechtes Bedingungen zu setzen, welche den Bestimmungen des Gemeindegesetzes entgegen sind. Es ist also namentlich unzulässig, ihnen höhere oder andere Gebühren anzurechnen, als im Gesetze bestimmt sind, §. 13 und 36 B. R., und es ist unzulässig, Bürger blos unter dem Zugeständniß anzunehmen, daß sie entweder auf den Almendnutzen Verzicht leisten, oder daß sie erst später, als gesetzlich, in den wirklichen Genuß oder in den Rang zum Genusse eintreten wollten. Verzichtleistungen dieser Art, die zur Bedingung der Bürgerannahme gemacht werden, sind nichtig, und können als nichtig selbst von den Verzichtleistenden angefochten werden, L. R. S. 6 und 6 o. Gegen eine Verzichtleistung anderer Art, wenn z. B. der Bürger bei der Abreichung seines Looses demselben entsagt, läßt sich als Ausfluß seines Verfügungsrechts nichts einwenden, also auch dagegen nichts, daß er zum Vortheil eines andern Bürgers entsagt, wo ihm die Bestimmung des §. 90 der G. O. nicht entgegensteht.

[4]) Der Gemeinde steht nicht das Recht zu, den Leibgedingern oder den Bürgern über fünfundsechzig Jahren aus irgend einem Grunde den Bürgernutzen zu entziehen, da das Gesetz diesen Genuß ihnen in ihrer Eigenschaft als Bürger verleiht, und also diese Berechtigung nur mit dem Verlust des Bürgerrechts, nicht aber etwa durch Abgabe des Vermögens an die Kinder, oder durch die Schwäche, keine Gemeindedienste mehr leisten zu können, verloren geht.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

1) Vergl. Zusatz 1 zu §. 10 Nr. 3 B. R., und über die Beschränkung dieses Ueberzugsrechts bei Ausländern s. Zusatz 1 und 2 zu §. 16 B. R.

2) Einer Entlassung aus dem Gemeinde- oder Amtsverbande zum Behufe der bürgerlichen Niederlassung in einer andern inländischen Gemeinde bedarf es nach dem Bürgerrechtgesetze nicht mehr,

und jede Person, welche in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erwirbt, verliert dasselbe ebendadurch nach §. 69 B. R. in ihrer bisherigen Heimathsgemeinde schon kraft Gesetzes. Es hat jedoch der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche der Angehörige einer andern inländischen Gemeinde bürgerlich aufgenommen wird, den Gemeinderath der letzteren hievon in Kenntniß zu setzen. M. d. J. 18. März 1834 Nr. 2856.

3) Der Unterschied der Religion, jene der Israeliten ausgenommen, ist für die bürgerliche Aufnahme eines Staatsbürgers (in eine ungemischte Gemeinde anderer Religion) kein Hinderniß mehr. M. d. J. 14. Januar 1833 Nr. 326.

4) Nach §. 17 kann jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Voraussetzungen die bürgerliche Aufnahme auch in einem ungemischten Orte anderer Confession verlangen, und es findet hinsichtlich der religiösen Erziehung seiner Kinder in seiner eigenen Religion keine Beschränkung Statt. Allein es ist darauf zu bestehen, daß diese Kinder den Religionsunterricht entweder von ihren Eltern, oder von besondern Lehrern, oder in der Ortsschule, oder in auswärtigen Lehranstalten, je nach den Umständen, erhalten. M. d. J. 1. Dez. 1834 Nr. 12262 und 13. Februar 1835 Nr. 1237.

5) Der Inländer, welcher die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, kann seine bürgerliche Annahme in irgend einem Orte des Inlandes als ein Recht in Anspruch nehmen. M. d. J. 6. April 1833 Nr. 3831.

§. 18.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 19.

Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen Unterschlagung oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;
3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in

welchen er sich in dem letzten Jahre vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

Vergl. §. 42 B. R.

§. 21.

Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme versagt werden.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) Die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10 Nr. 2 und 3;

2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

1) Ueber die Uebersiedlung der Landzunftmeister in Städte s. Zusatz 4 zu §. 10 B. R.

2) In dem Vermögen kann auch der Nahrungszweig schon enthalten seyn, wenn jenes nämlich so groß ist, daß es nach Abzug der durch §. 23 und 27 B. R. geforderten Summen noch den Unterhalt einer Familie sichern kann.

3) Es liegt in dem Geiste des Bürgerannahmsgesetzes, daß Derjenige, welcher in einer Gemeinde bürgerlich angenommen werden will, die Absicht haben muß, sich daselbst niederzulassen, denn nur unter dieser Voraussetzung kann er die Verbindlichkeiten, die er als Bürger hat, vollkommen erfüllen, und nur unter dieser Voraussetzung wird der Zweck der Vereinigung in einem Gemeindsverband erreicht.

Auch erfordert das Bürgerannahmsgesetz als Bedingung der Aufnahme einen bestimmten Nahrungszweig. Wer aber sich in einer andern Gemeinde niederlassen muß, um sich ernähren zu können, kann nicht behaupten, daß er sich in der Gemeinde, wo er als Bürger angenommen werden will, ernähren kann, und hat daher bezüglich auf diese Gemeinde keinen bestimmten Nahrungszweig. M. d. J. 26. Nov. 1833 Nr. 12584 und 29. Mai 1838 Nr. 5310.

4) Die Frage, ob der anzunehmende Bürger in der Gemeinde sich niederlassen müsse, ist etwas zweifelhaft, und obwohl vom Ministerium im Zusatz 1 bejahend entschieden, dürften doch die besten Gründe für die Verneinung sprechen. Der Hauptgrund für die Bejahung dürfte darin zu suchen seyn, daß man wohl einer Gemeinde nicht zumuthen könne, einen Mann zum Bürger aufzunehmen, der gleich bei der Aufnahme erklärt, eigentlich nicht Bürger werden, sondern durch Abwesenheit nur die Vortheile des Gemeindeverbandes sich sichern, nicht aber die Lasten

des Gemeindeverbandes übernehmen zu wollen. Es scheint auch, daß nicht Gleichheit des Grundes bei dem erst anzunehmenden und dem schon aufgenommenen Bürger vorhanden sey, und daß daher, wenn auch Letzterer das förmliche Recht hat, von der Gemeinde abwesend seyn zu dürfen (§. 50 und 51 B. R.), man ein gleiches Recht nicht auch dem Ersteren zugestehen dürfe, da dies gleich anfangs das Aufnahmsgeschäft zu einem unvollständigen machen würde; zuerst muß man voller Bürger seyn, um dann erst Bürgerrechte, also auch das, abwesend seyn zu können, ausüben zu dürfen. Allein dennoch scheinen die Gegengründe überwiegend. Das Gesetz nämlich macht das Recht der Abwesenheit nicht zu einem Vorrechte des wirklichen Bürgers vor dem erst aufzunehmenden, und dennoch müßte diese Unterscheidung, um sie annehmen zu können, ausgesprochen seyn, und wenn auch im §. 50 und 51 nur von Bürgern, also von wirklichen Bürgern die Rede ist, so kommt dies von dem natürlichen Umstand her, daß dieses vierte Kapitel die Lehre der Bürgerannahme voraussetzt, und von den dabei vorkommenden Fragen nicht mehr zu handeln hatte. Der Sitz unserer Frage ist das erste und zweite Kapitel, und darin ist von dem Rechte der Gemeinde, den Aufenthalt in der Gemeinde fordern zu dürfen, nicht, wohl aber nicht undeutlich vom Gegentheil die Rede. §. 10 und 22 nämlich sprechen in ganz bestimmten Sätzen die Erfordernisse aus, welche zum Bürgerrechte nothwendig sind, und schließen durch diese Bestimmtheit die Anforderung weiterer Bedingungen als unzulässig aus. Dazu kommt, daß das alte Gesetz, R. B. 1809 Nr. 9 §. 6 c, wirklich als Bedingung der Bürgerannahme auch die Nachweisung eines solchen Nahrungszweigs forderte, welcher „an dem Orte der Aufnahme zulässig und in gesunden Tagen zur nothdürftigen Lebsucht hinreichend wäre.“ Den Besitz eines solchen Nahrungszweigs fordert aber das neue Gesetz nicht, und hat ebendadurch das ältere strengere Gesetz hierin aufgehoben, beziehungsweise gemildert, indem es nichts Weiteres in Anspruch nimmt, als „den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs“. Worin ein solcher Nahrungszweig besteht und wann er als eine Familie sichernd angesehen werden müsse, ist eine Thatfrage des einzelnen Falles. Wenn aber in einem gegebenen Falle der Nahrungszweig diese Erforderniß hat, so kommt es dann nicht auf den Ort an, wo der Nahrungszweig getrieben wird, da das Gesetz nicht dieses, sondern nur den Umstand fordert, daß der Nahrungszweig die Familie zu ernähren im Stande sey. Freilich kann, weil die letztere Nachweisung eine thatsächliche ist, folglich auch von der Oertlichkeit bedingt wird, nach dieser Rücksicht von der Gemeinde der Besitz eines größeren Nahrungszweigs in Anspruch genommen werden, wenn nach den Verhältnissen des auswärtigen Orts ein solcher nothwendig ist, da der Gemeinde die Pflicht obliegt, ihren Bürger zu unterstützen (§. 1 Nr. 8), wenn er durch die Umstände des auswärtigen Aufenthalts zu Grunde geht, folglich ihr auch das Recht zustehen muß, seinen Nahrungszweig nach den auswärtigen Verhältnissen zu prüfen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich zugleich, daß ein Unterschied zwischen der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt oder durch Aufnahme, in Beziehung auf vorliegende Frage, nicht be-

gründet sey, und man also nicht sagen kann, daß die Gemeinde zwar von Demjenigen, der bereits ein angebornes Bürgerrecht habe, den Aufenthalt in der Gemeinde nicht fordern dürfe, wohl aber von Demjenigen, welcher das Bürgerrecht erst durch Aufnahme erwerben wolle, da man gegen Letzteren schon strenger seyn könne. Es liegt zu dieser Entscheidung kein Anhaltspunkt in dem Gesetze, und sie ist daher schon deshalb zu verwerfen, wozu aber noch der fernere Umstand kommt, daß schon das alte Gesetz zwischen angebornem und durch Aufnahme zu erwerbendem Bürgerrechte gleichfalls keinen Unterschied rücksichtlich unserer Frage machte. Ebenso ist kein Unterschied zwischen Inland und Ausland im Gesetze begründet und die Gemeinde also nicht berechtigt, Einem die Aufnahme aus dem alleinigen Grunde zu verweigern, weil er im Auslande sich aufhalte. Jedoch darf er im Auslande nicht Staatsbürger seyn oder werden, weil dadurch das diesseitige Staatsbürgerrecht und durch dieses das Gemeinderecht verloren geht; s. §. 9 a und §. 12 a des sechsten Constitutionsedicts.

Die in vorstehendem Erlasse (Nr. 1), und zwar im ersten Satze, ausgesprochene Ansicht beweist zu viel, indem sie in strenger Anwendung auch das Recht, abwesend zu seyn, aufheben würde, und der zweite Satz beweist nichts gegen das Recht der Nichtniederlassung, sondern nur, daß eben die Gemeinde den Nahrungszweig jedenfalls nach den örtlichen Verhältnissen ihres Orts, und selbst, wenn der auswärtige Ort mehr erfordert, nach einem höheren Maaßstab zu berechnen berechtigt ist. Ueber die Ansichten und die Gründe Anderer s. Annalen von 1839 Nr. 9 S. 59 und Nr. 12 S. 118. Blätter für Justiz und Verwaltung I. S. 634 ff.

Uebereinstimmend mit obiger Ansicht wurde durch M. d. J. 4. August 1843 Nr. 8534 und vom 24. November 1843 Nr. 12546 ausgesprochen, daß zur Erwerbung des Bürgerrechts, sey es durch Antritt oder durch Annahme, die Niederlassung oder der Betrieb des Nahrungszweigs in der Gemeinde des erlangten Bürgerrechts ebensowenig erforderlich sey, als die Nachweisung eines Nahrungszweigs von der Art, womit gerade in der Annahmsgemeinde eine Familie ernährt werden kann, indem sonst in letzterer Beziehung das Mißverhältniß entstünde, daß ein gemeiner Handwerker, wie übersetzt sein Gewerbe in der Annahmsgemeinde auch wäre (§. 41), den Nachweis eines gesicherten Nahrungszweigs besäße, nicht aber Künstler, Niederangestellte, die ihren Nahrungszweig nicht in der Annahmsgemeinde besitzen.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;
2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;

*

3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

Die Aufzählung von eigenen Namen ist in dem Gesetze, obwohl dies in den §§. 12, 23 und 30 geschieht, nicht ganz zu rechtfertigen, und die Sache hätte vielmehr auf Regeln, z. B. auf die Bevölkerung, oder auf einen andern Maaßstab, wie z. B. ein solcher in §. 30 b angegeben ist, zurückgeführt werden sollen. In §. 12 und §. 30 hätte sich statt der vier größeren Städte einfach eine Bevölkerung von 10,000 Seelen, und im §. 23 Nr. 2 eine kleinere setzen lassen, und man hätte im Ganzen dieselbe Absicht mit richtigerer Fassung erreicht, als jetzt, wo man ein Dutzend Namen statt der Sache aufführt. Entstehen nach kurzer Zeit in einer andern Gemeinde dieselben Verhältnisse, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in einer der begünstigten Städte vorhanden waren, so forderte dann die Billigkeit, daß man auch sie unter die Bevorzugten, und zwar in der Feierlichkeit der Gesetzgebung, aufnimmt, und damit fortfährt, sobald derselbe Fall sich wieder ereignet, der jetzt schon vorhanden und häufiger kommen wird, als man vielleicht annehmen mag.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, sowie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

Baares Geld kann nur alsdann als wirkliches Vermögen betrachtet werden, wenn es nutzbringend angelegt oder zu Anschaffungen verwendet wurde, welche sich nach §. 26 B. R. zur Aufnahme in die Vermögensberechnung eignen.

Die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes vom 1. Februar 1809, R. B. Nr. 9, wornach der Nachweis des vorhandenen Vermögens durch ein Handgelübde geliefert werden kann, ist, da diese Bestimmung nicht in das neue Bürgerrechtgesetz aufgenommen wurde, aufgehoben und ein Handgelübde jetzt nur noch da zulässig, wo nach den allgemeinen Regeln über den Beweis eine handgelübdliche Versicherung genügt. M. d. J. 31. Dez. 1834 Nr. 13378.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen,

was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapital den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

1) Unter die Seelenzahl von §. 30 b und c gehören nur die wirklichen Gemeindebürger und ihre Familienangehörigen. Alle Andern gelten blos als staatsbürgerliche Einwohner, wenn sie auch im Orte ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben. M. d. J. 25. Januar 1833 Nr. 638.

2) Nur die staatsbürgerlichen Einwohner sind nicht in Rechnung zu bringen, wohl aber die Kinder der Bürger, sowie der

Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer (§§. 6 und 55), ohne Unterschied, ob sie sich zur Zeit der Berechnung gerade im Ort oder zeitlich auswärts aufhalten, und zwar sind sie jener Gemeinde aufzurechnen, in der ihr Vater zur Zeit der Berechnung angestellt ist, so lange sie nicht nach §. 56 im Orte einer früheren Anstellung sich niedergelassen haben. M. d. J. 24. Mai 1833 Nr. 5952.

3) Das einmal in Gemäßheit des §. 30 b und c festgesetzte Bürgereinkaufsgeld hat so lange fortzubestehen, als nicht eine namhafte Aenderung des Gesammtsteuerkapitals in einer Gemeinde durch Zuwachs oder Minderung einen neuen Maaßstab nothwendig macht. M. d. J. 21. Nov. 1842 Nr. 12114 (siehe Zusatz 2 zu §. 14 B. R.).

4) Zum Vollzuge der §§. 30, 34 und 35 des Bürgerrechtgesetzes wird hiermit Folgendes verordnet:

1) In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den im §. 30 b und c B. R. angegebenen Prozenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen, und solche nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung, nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angebornes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

2) Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuß da, wo Almendnutzungen und Bürgerholzgaben bestehen, gemäß den §§. 34 und 35 des genannten Gesetzes eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungsauszügen, belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittswerths jener Genüsse und der davon abzuziehenden Lasten dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Unter die abzuziehenden Lasten sind die Auflagen, welche nach dem §. 58 der Gemeindeordnung auf die Bürgernutzungen gemacht werden, nicht begriffen, wogegen der Aufzunehmende, welcher den dreifachen Durchschnittsbetrag der Almendnutzungen und Holzgaben, gemäß den §§. 34 und 35 des Bürgerrechtgesetzes, entrichtet hat, in den ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genüsse an gerechnet, von den nach dem §. 58 der Gemeindeordnung darauf zu machenden Auflagen frei zu lassen ist.

3) Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach dem §. 65 des Bürgerrechtgesetzes das Einkaufsgeld, und nach den §§. 63 und 65 den dreifachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1 und 2 erwähnte belegte Berechnung durch den nach §. 147 der Gemeindeordnung im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamt zu übergeben.

4) Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1 — 3), und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der dreifach zu bezahlenden Jahresnutzungen fest, vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung.

Die letztere kann auch, wenn ihr durch Beschwerden

neu aufzunehmender Bürger oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde zu hoch berechnet sey, der erfolgten amtlichen Bestätigung ohnerachtet selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen. M. d. J. 25 April 1833 R. B. Nr. 17.

5) Wie schon aus dem Wortlaut des §. 30 hervorgeht, ist das Einkaufsgeld „vor" der Aufnahme zu entrichten. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Bittsteller schon mit seinem Gesuche zugleich den baaren Betrag des Einkaufsgeldes dem Gemeinderathe übersenden müsse, sondern es genügt, daß der Gemeinderath die Verwirklichung der beschlossenen Aufnahme von der baaren Zahlung abhängig mache, da diese Zahlung eine Bedingung der wirklichen Aufnahme nach dem Gesetze seyn soll. Macht jedoch der Gemeinderath auch die Ausübung des Bürgerrechts nicht von der Zahlung ausdrücklich abhängig, so wird dies doch von selbst eintreten, da das Gesetz diese Bedingung selbst gesetzt hat. Vergl. R. B. 1809 Nr. 9 §. 22 a und L. R. S. 1185.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, sowie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

1) Wenn der §. 31 des Bürgerrechtgesetzes sagt, die aufzunehmende Frauensperson habe „die Hälfte des Bürgereinkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat," zu entrichten, so kann damit nur die Hälfte desjenigen Einkaufsgeldes verstanden seyn, welches die Frauensperson unter sonst gleichen Umständen zu entrichten hätte, wenn sie eine Mannsperson wäre, oder welches sie unter sonst gleichen Umständen als Mannsperson zu entrichten hätte. M. d. J. 13. Oktober 1837 Nr. 9375.

2) Da nach der Bestimmung dieses Paragraphen das Bürgereinkaufsgeld der Frau die Hälfte desjenigen, was der Mann zu entrichten hat, beträgt, nach §. 40 aber ein Ausländer das doppelte Einkaufsgeld nachzuweisen hat, so ergibt sich daraus mit Nothwendigkeit, daß auch die Ausländerin das doppelte Einkaufsgeld einer Inländerin, d. h. den einfachen Betrag des gewöhnlichen Einkaufsgeldes für eine Mannsperson, zu entrichten verbunden ist. Dagegen kann der Fall des §. 33 auf fremde Weibspersonen, welche sich mit einem Gemeindebürger verehelichen, nicht bezogen werden, nicht nur, weil die Fassung dieses Paragraphen geradezu entgegensteht, sondern auch, weil Ausnahmen, als welche sich die Bestimmung des §. 33 von der Regel des §. 30 darstellt, ausdehnend nicht zu erklären sind. M. d. J. 16. Mai 1840 Nr. 5468 und 3. August 1841 Nr. 8962.

3) Auch diejenige Frau ist keine Bürgerstochter, welche, obwohl sie in der Gemeinde angebornes Bürgerrecht hatte, auswärts sich verheirathete und daselbst Bürgerrecht erlangte. Dadurch ging das bisherige angeborne Bürgerrecht verloren, §. 5 und 3 B. R., und sie wird daher als Fremde behandelt, wenn sie mit ihrem Ehemanne sich bürgerlich in der Gemeinde, in der ihr früher das angeborne Bürgerrecht zustand, niederlassen will.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

Aus §. 9 und 32 ergibt sich, daß Kinder, die der väterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, durch die bloße Thatsache der Bürgeraufnahme ihres Vaters, also schon kraft Gesetzes, das Bürgerrecht auch für sich erwerben, ohne daß wegen ihnen ein größeres Vermögen, als §. 23 festsetzt, oder ein besonderes Einkaufsgeld gezahlt werden müßte. Sind aber die Kinder der väterlichen Gewalt bereits entlassen, entweder weil sie das einundzwanzigste Jahr schon zurückgelegt haben, oder schon früher dieser Gewalt entlassen wurden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Diejenigen, welche verheirathet sind oder waren, oder welche eine häusliche Niederlassung auf eigene Rechnung gegründet haben, bei der Bürgeraufnahme ihrer Eltern als selbstständige Personen für sich behandelt werden müssen, und aus der Aufnahme ihrer Eltern keinen Vortheil ziehen können; vergl. L. R. S. 476 a. Sie müssen also für sich die vollständigen Bedingungen der Bürgeraufnahme erfüllen, also namentlich den Nahrungszweig und das Vermögen nachweisen und das Einkaufsgeld berichtigen. Zweifelhafter scheint die Sache rücksichtlich jener Kinder zu seyn, welche in dem väterlichen Hause sich noch befinden, wo sie z. B. wegen Betreibung des Gewerbes und zur Unterstützung der Eltern nothwendig sind. Allein man muß mit §. 9 annehmen, daß auch in einem solchen Falle die Kinder das frühere Bürgerrecht beibehalten, und daß, wenn dieselben das Bürgerrecht in der neuen Gemeinde mit den Eltern erwerben wollen, für sie besonders Bürgereinkaufsgeld gezahlt werden müsse. Letzteres ergibt sich aus einem Schlusse vom Gegentheile mit Bestimmtheit aus §. 32, und folgeweise auch die Nothwendigkeit der Erfüllung der übrigen Bedingungen zum Bürgerwerden, da die Bestimmung des §. 32 nur die Anwendung einer dieser gesetzlichen Bedingungen auf das Einkaufsgeld ist.

Wenn übrigens die §§. 9 und 32 nur von der väterlichen Gewalt sprechen, so ist dies nicht so zu deuten, als würden nur jene Kinder, die mit dem Vater aufgenommen werden, zugleich mit ihm das Bürgerrecht erwerben, sondern es bezieht sich diese Bestimmung auch auf die bürgerliche Annahme der Wittwe, die wieder zur Ehe schreitet, da nach dem Tode des Ehemanns auch der Wittwe die väterliche Gewalt zusteht, L. R. S. 373; vergl. Zusatz 3 zu §. 5 des Bürgerrechtgesetzes. In Beziehung auf uneheliche Kinder siehe §. 7 und 8 B. R.; vergl. Annalen 1832 Nr. 13.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, insofern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

1) Der durch die zweite Kammer beigesetzte Zwischensatz: „insofern nicht der Fall des §. 29 eintritt", hat gar keinen Sinn. Zerschlägt sich nämlich nach den Worten des §. 33 die Heirath erst „nach der Aufnahme", so kann der Fall des §. 29 gar nicht eintreten, weil dieser Paragraph gerade die Nichtaufnahme voraussetzt, und darnach nur eine bedingte Versicherung zur bürgerlichen Aufnahme gegeben werden soll, die erst in Wirksamkeit tritt, wenn die Ehe geschlossen wird, während §. 33 davon spricht, wenn sich die Heirath nach bereits erfolgter Aufnahme zerschlägt. Das Streben der zweiten Kammer ging dahin, „durch eine Beziehung auf §. 29 dafür zu sorgen, daß die Absicht dieses §. 29 nicht vereitelt werde": Mehr als diese Bemerkung enthalten die bei dieser Stelle blos auszugsweise mitgetheilten Kammerverhandlungen nicht (s. fünfundfünfzigste Sitzung vom 7. Juli 1831 zu §. 35, jetzt §. 33 B. R.). Ging nun die Meinung der Kammer dahin, die Bestimmung des §. 29 auch auf §. 33 zu übertragen, so mußte statt des ganzen Nachsatzes „zerschlägt sich" u. s. w. der §. 29 eingeschaltet werden. Wie aber jetzt der §. 33 dasteht, ist der erwähnte Zwischensatz als eine verfehlte Fassung und als keinen Sinn darbietend gerade so zu betrachten, als wäre derselbe nicht vorhanden, wie er auch wirklich in dem Regierungsentwurfe sich nicht befunden hat.

2) Der Vortheil, nur die Hälfte des Einkaufsgeldes entrichten zu dürfen, kommt blos Demjenigen, welcher sich mit einer „Bürgerstochter oder Bürgerswittwe", also nicht Demjenigen zu Statten, welcher sich mit der Tochter oder Wittwe eines Staatsdieners verehelicht. Solche Kinder oder Wittwen sind keine Kinder oder Wittwen eines Bürgers, indem der Staatsdiener in der Gemeinde seiner Anstellung, wenn er solches nicht besonders erwirkt, nicht Bürger ist, also auch der §. 33 auf seine Wittwe und Kinder nicht bezogen werden kann.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf

ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, insofern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

1) Unter Almendnutzungen sind die Genüsse von ungetheiltem Almendgut, nämlich die jedem Bürger offenstehende Waide und das Sammeln von Laub und Leseholz nicht begriffen, da diese Genüsse theils nur zur Nothdurft dienen, theils nicht ausgeschieden sind, und daher die in §. 34 festgesetzte Verpachtung nicht stattfinden kann. M. d. J. 13. Januar 1835 Nr. 312. Die Waide und das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz wird auch bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nach §. 58 G. O. nicht berücksichtigt.

2) Wenn in einer Gemeinde herkömmlich Bauholz unentgeldlich, oder um einen geringen Theil des wahren Werthes an die Bürger verabfolgt wird, so kann hierbei von dem Ueberlassen dreier Jahresnutzungen an die Gemeinde keine Rede seyn, sondern es muß nach §. 34 [2] ausgemittelt werden, wie viel Bauholz im zehnjährigen Durchschnitt alljährlich an die Bürger abgegeben worden, und wie viel davon im Durchschnitt jährlich auf einen Bürger falle. Der Werth dieses Betreffnisses nach Abzug desjenigen, was allenfalls dafür bezahlt wird, ist alsdann im dreifachen Betrage an die Gemeindekasse zu entrichten, und zwar sobald als der Aufgenommene in die Klasse der Holzberechtigten überhaupt eintritt, und nicht erst, wenn er wirklich bauen will. M. d. J. 24. März 1834 Nr. 2951.

3) Die unentgeldliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem besondern Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht Statt, wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des im Tarife (Forstgesetz §. 158) angenommenen Werths betragen soll, zu verabreichen. §. 4 R. B. 1836 Nr. 9.

4) Daß sich die Bestimmung von §. 34 und 35 auf die Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt nicht, sondern nur auf jene durch Aufnahme bezieht, bedarf nach Ansicht des Kapitels 1 und 2 und des §. 13 insbesondere kaum einer Erwähnung. Daraus folgt zugleich, daß die im §. 55 B. R. erwähnten Kinder der Angestellten das Einkaufsgeld in den Bürgernutzen nicht zu bezahlen haben, da ihnen auch in dieser Beziehung die Rechte der Bürgerssöhne zukommen. Dagegen können Kinder von sol-

chen Vätern, die in der Gemeinde nur das angeborene, von ihnen aber nicht angetretene Bürgerrecht hatten, auf die Befreiung von diesem Almendeinkaufsgeld keinen Anspruch machen, da das angeborene, nicht angetretene Bürgerrecht nach §. 44 B. R. sich nicht vererbt, und wenn daher solche Kinder in der Gemeinde als Bürger aufgenommen werden, so sind sie wie Ortsfremde, die kein angeborenes Bürgerrecht haben, zu behandeln. Siehe Zusatz 5 zu §. 55 B. R.

5) Die Bestimmung des §. 34 und 91 B. R. bezieht sich auf den Eintritt in den Almendgenuß, und also nicht auf den Fall, wenn das Almend- oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum vertheilt wird. M. d. J. 8. Mai 1835 Nr. 4251, und St.-M. 16. Dez. 1835 Nr. 2267. Allein wenn auch hiernach die Gemeinde nicht befugt ist, nach der Almendvertheilung zu Eigenthum den Erwerb desselben noch an die Bedingung der Abgabe des dreifachen jährlichen Nutzens zu knüpfen, so kann ihr doch nicht verwehrt werden, daß sie für die Ueberlassung des Eigenthums eine mäßige Geldsumme an die Gemeindekasse sich ausbedinge, da die Gemeinde zur Theilung nicht verbunden ist, und folglich auch die Vertheilung an diese Bedingung zu knüpfen berechtigt seyn muß. §. 105 G. O.

6) Von allen Almendnutzungen ist der in §. 34 festgesetzte Betrag zu entrichten, und es machen selbst diejenigen Nutzungen keine Ausnahme hievon, welche in Gemäßheit der Bestimmungen von §. 85, 89 und 92 der G. O. unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften, da das Gesetz ohne Unterscheidung zwischen den verschiedenen Erwerbungsarten allgemein für den Genuß von Gemeindegütern einen Beitrag fordert. Der Genuß fremden Guts ist der Maaßstab und der Grund der Verbindlichkeit, und der Umstand, daß die Almendnutzung unwiderruflich auf bestimmten Gütern haftet, kann blos die Erwerbungs- und Einrückungsart und die Dauer des Genusses, nicht aber die Frage bedingen, ob und was für den Genuß selbst zu bezahlen ist. Die Ansicht, daß Demjenigen, welcher die Almend unwiderruflich inne hat, ein Dienstbarkeits-, folglich ein Privatrecht, zusteht, so daß er schon als Besitzer des herrschenden Gutes den Almendgenuß fordern kann, und daher nicht nöthig hat, sich in das Bürgerrecht und den davon abhängigen Nutzen einzukaufen (s. Annalen von 1834 S. 72), scheint das Recht des Besitzers auf die Genußtheile mit dem Gegenstande dieses Genusses zu verwechseln. Der Gegenstand sind Almenden, d. h. nach Zusatz des §. 53, solche Güter, welche dem Eigenthum nach der Gemeinde, und blos dem Genuß nach den Bürgern gehören. Für den Genuß dieser fremden Sache haben die Bürger ein Einkaufsgeld zu zahlen, und in dieser Beziehung stehen sich alle Almendbesitzer völlig gleich. Treten einige schon wegen des Besitzes ihres Hauses oder Hofes ein, auf dem die Almend haftet, so gewährt dies ihnen schon vor Andern den Vortheil der ewigen Dauer ihres Rechts, und die Begünstigung des Eintritts in die Almend schon vermöge der Erlangung jenes Besitzthums, auf welchem der Almendgenuß haftet, während die übrigen Bürger nur vermöge ihrer bürgerlichen Altersklasse nach §. 88, also möglicherweise auch gar nie eintreten, wenn niemals Loose, eben weil letztere auf bestimmten Gütern haften, eröffnet werden.

Daß aber die Art des Rechts, ob nämlich blos nach öffent-

lichem Recht oder aber nach dem Privatrecht ein Anspruch auf die Almend besteht, keinen Unterschied begründen kann, geht auch aus der Rechtsähnlichkeit anderer Verhältnisse, z. B. der Erblehen, hervor, wo ebenfalls für den Genuß der fremden Sache ein Zins bezahlt werden muß, obwohl der Zinspflichtige auf die Erwerbung der Sache wohlbegründete Rechtsansprüche haben kann. L. R. S. 1831.

Nur durch Erwerbung des vollen Eigenthums, wenn also die Almend aufhört, solche zu seyn, tritt die Befreiung des Einkaufs ein.

7) Ein Verzicht der zum Almendgenuß berechtigten Bürger auf den Almendgenuß ist nach Zusatz 3 zu §. 54 G. O. zulässig, aber unzulässig ist nach Zusatz 4 zu §. 90 G. O. der Verzicht zum Vortheil eines andern Bürgers. Gerade deshalb aber, weil ein Verzicht zulässig und der Almendnutzen nur zum Vortheil der Bürger gegenüber der Gemeinde als solcher bestimmt ist, kann man auch das Einkaufsgeld in diesen Almendnutzen nicht zu einer Aufnahmsbedingung in das Bürgerrecht machen, und demgemäß von dem aufzunehmenden Bürger verlangen, daß er außer den Auflagen des §. 22, 23 und 30 B. R. auch noch die weitere erfülle, daß er das Einkaufsgeld des §. 34 zu zahlen im Stande sey. Nicht nur steht ja dem Bürger das Recht zu, statt der baaren Zahlung den dreijährigen Genuß zurückzulassen, und wenn dieses Recht auch dem Schutzbürger nicht zukommt (Zusatz 2 zu §. 91 B. R.), so kommt zu erwägen, daß selten der Almendgenuß dem Bürger gleich nach der Erlangung des Bürgerrechts anfällt (§. 88 G. O.), daß ferner der Almendgenuß etwas Zufälliges und ausnahmsweise Gestattetes ist (§. 54 G. O.), daher nicht zur Wesenheit des Bürgerrechts gemacht werden darf, und daß endlich das Gesetz nur die Auflagen in §. 22 und 30 als „gesetzliche Bedingungen der Aufnahme“ erklärt hat.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

Vergl. §. 13.

1) Für die Bürgerannahme der Inländer ist, da solche nicht mehr durch die Staatsbehörden geschieht (§. 15) keine Gebühr für die Staatskasse zu erheben, und in Berufungsfällen findet allein der Ansatz für entscheidende Verfügungen (Decisivdecrete) nach der Taxordnung Statt. Bei der Bürgerannahme des Israeliten behält es bei den bisherigen Taxen sein Bewenden. Bei

der Bürgerannahme eines Ausländers, da die Annahme als Ortsbürger gleichfalls nicht mehr von der Staatsbehörde ausgeht, ist nur der für Ausländer nach der Taxordnung zu erhebende Mehrbetrag, nämlich bei einer Mannsperson 16 fl. 39 kr., sodann bei einer Weibsperson 7 fl. 39 kr. für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts, und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- und Landgemeinden, zu erheben. M. d. J. 26. Sept. 1832 im R. B. Nr. 57.

2) Schon nach §. 8 a des sechsten Constitutionsedicts erhielt eine Frau durch Heirath mit einem Inländer das Staatsbürgerrecht, und schon damals bedurfte es keiner besondern Staatsbürgerrechtsertheilung, da dieselbe schon in der vom Amt ertheilten Heirathserlaubniß lag. Dennoch aber mußte für eine Ausländerin mehr gezahlt werden, als für eine Inländerin. Dieser Mehrbetrag wurde für die in der Heirathserlaubniß liegende Staatsbürgerrechtsertheilung erhoben und besteht nach der Verordnung (Nr. 1) fort.

Die Verordnung von Nr. 1 findet auf Weibspersonen, welche sich im Wittwen- oder ledigen Stande übersiedeln, ohne sich zu verheirathen, keine Anwendung, denn in diesem Falle können sie nicht ortsbürgerlich angenommen werden. Solche Personen können nach §. 8 c des sechsten Constitutionsedicts nur durch Einzugsbriefe Staatsbürgerinnen werden, ohne Ortsbürgerinnen zu seyn. In diesem Falle müssen sie die in der Taxordnung unter diploma indigenatus bemerkten Gebühren entrichten. M. d. J. 17. März 1834 Nr. 2775; vergl. Zusatz 1 zu §. 39.

3) Einer Ausländerin, welche sich mit einem Inländer verehelicht, kann die für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts in der Verordnung vom 26. Sept. 1832 (R. B. S. 455) bestimmte Taxe von 7 fl. 39 kr. nicht angesetzet werden, da nach §. 8 des sechsten Constitutionsgesetzes eine Ausländerin, welche sich auf gesetzmäßige Weise mit einem Staatsbürger verehelicht, dadurch ohne Weiteres Staatsbürgerin wird, die Ertheilung des Staatsbürgerrechts hier also gar nicht vorkommt. Finanzministerium 13. Febr. 1841 Nr. 1229.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheile an dem Einkaufsgelde bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

1) Den Grund- und Standesherren wird der Fortbezug der herkömmlichen Bürgereinkaufsgelder bewilligt. R. B. 1824 Nr. 11 §. 30 und Nr. 1 §. 70. R. B. 1840 Nr. 25 §. 58. Der frühere Bezug von Bürgerannahmsgeldern aber ist abgelöst, R. B. 1828 Nr. 7 S. 72 und Nr. 9 S. 107 §. 1.

2) Das Recht der Grund- und Standesherren, Bürgereinkaufsgelder fordern zu dürfen, ist ein Ausfluß der Grundherr-

lichkeit, und also die Verbindlichkeit, dasselbe entrichten zu müssen, ein Ausfluß der Grundpflichtigkeit. Da nun das Landrecht zu den nach Satz 710 g a „aus bürgerlichen Rechtsverhältnissen fließenden Grundpflichten“ nur die Bann-, Frohnd- und Erbpflichten rechnet, L. R. S. 710 g g, so gehört also der Bezug von Bürgereinkaufsgeldern zu den nach demselben Satze 710 g a „aus einer Staatsberechtigung fließenden“ Grundherrlichkeiten, daher darüber, als einer bloßen Folge des Bürgerwerdens, nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsstellen zu erkennen zuständig sind. Die entgegenstehende Behauptung, daß die richterliche Zuständigkeit sich daraus ergebe, daß „kraft des öffentlichen Rechts ein Bürgereinkaufsgeld nur von den Gemeinden „für die Gemeindekasse nach §. 30 und 36, und von Grund- und „Standesherren aber nur da gefordert werden kann, wo es ihnen „kraft besondern Titels, also nicht kraft öffentlichen, sondern „nur kraft bürgerlichen Rechts zusteht“ (Annalen von 1841 Nr. 46 S. 331), trifft nicht die Frage, da das Gesetz selbst den Bezug von Bürgereinkaufsgeldern durch Andere als die Gemeinden anerkennt (§. 37 B. R.), und ob dies Recht der Andern auf einem öffentlichen oder auf einem bürgerlichen Rechtsgrunde beruhe, muß aus der Natur dieses Rechts nachgewiesen werden, welches aber nach Obigem gerade ein öffentliches ist. Wie übrigens an öffentlichen Verhältnissen auch Beziehungen des bürgerlichen Rechts vorkommen können, so können auch bei der Forderung von Bürgereinkaufsgeldern Einreden des rein bürgerlichen Rechts vorgebracht werden, worüber dann auch nur der Richter allein zu erkennen hat. Vergl. Zusatz 18 zu §. 152.

3) Die Beurtheilung der Frage, ob Standes- und Grundherren zum Bezug von Bürgereinkaufs- oder Einzugsgeldern in den zur Standes- oder Grundherrschaft gehörigen Orten berechtigt sind, steht unzweifelhaft den Verwaltungsbehörden zu, da dieser Bezug aus dem öffentlichen Rechte stammt, und nur die Verwaltungsbehörden entscheiden können, inwieweit die Staatsregierung, — gemäß der zur Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren erlassenen und dermalen geltenden Bestimmungen, — verbunden ist, denselben den Fortbezug solcher aus dem öffentlichen Rechte stammenden Gefälle zu gestatten. Hievon ganz verschieden ist dagegen die Frage, wer dann zu entscheiden hat, wenn ein nach dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde zu dieser Leistung im Allgemeinen Verbundener im einzelnen Anforderungsfalle die Zahlungsverbindlichkeit aus besondern, nur die einzelne Leistung betreffenden privatrechtlichen Einwendungen bestreitet. In einem solchen Falle haben wir stets anerkannt, daß der Richter zu entscheiden, dabei aber von der Ansicht auszugehen habe, daß nicht das Bezugsrecht selbst Gegenstand seiner Zuständigkeit ist, sondern nur die Prüfung der in das Gebiet des bürgerlichen Rechts einschlagenden Einreden.

Es wird daher verfügt, daß der Anspruch auf Bürgereinkaufsgelder, insoweit es sich um die allgemeine Bezugsberechtigung in einer bestimmten Gemeinde handelt, von den Verwaltungsbehörden zu erledigen ist, unbeschadet jedoch des Rechts der einzelnen Schuldner auf gerichtlichen Austrag der im einzelnen

Falle etwa vorgeschützt werdenden privatrechtlichen Einreden. M. d. J. 21. Juni 1842 Nr. 6729.

4) Rücksichtlich der Summe der von Anderen als den Gemeinden bezogen werdenden Einkaufsgelder richtet sich Alles nach dem bisherigen Besitzstand. Bestand hiernach ein Unterschied zwischen dem Einkaufsgeld der Männer und der Frauen, oder wechselte der jährliche Betrag, je nachdem viel oder weniger Personen in dem Jahre bürgerlich aufgenommen wurden, so bleibt es auch fernerhin bei diesem Herkommen bestehen. War aber dieses Herkommen der Art, daß das Einkaufsgeld des Grund- oder Standesherrn in einem Antheil an demjenigen bestand, was die Gemeinde bezog, z. B. in zwei Dritteln desselben, so ist der frühere Betrag, den die Gemeinde bezog, auszumitteln und die Summe, die sich nach Abzug des der Gemeinde zugefallenen Betrags ergibt, ist der nunmehr zu befolgende Besitzstand.

An dem Betrage, den jetzt die Gemeinde bezieht, darf dem Grundherrn nach §. 37 nie ein Antheil zufallen.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Ortsanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Ortsanstalten eingeführt werden.

Die erwähnte Staatsbehörde ist die Kreisregierung, §. 3 i im Anhang Nr. 8. Die Vollzugsverordnung zu §. 38 siehe bei §. 14.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den in §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

1) Die Frauenspersonen bedürfen, wenn sie einen Inländer heirathen, keiner besondern Ertheilung des Staatsbürgerrechts, sondern sie erlangen nach §. 8 a des sechsten Constitutionsedicts das Staatsbürgerrecht schon durch die Heirath selbst, zu welcher übrigens, wie zu der Heirath einer Inländerin, die amtliche Erlaubniß nach der Eheordnung nöthig ist und genügt. M. d. J. 21. Okt. Nr. 11511 und 17. März 1834 Nr. 2772; vergl. Zusatz zu §. 36 Nr. 2.

2) Da die Frau kein selbstständiges Recht auf den Almendgenuß besitzt, vielmehr erst nach dem Tode des Mannes als dessen Wittwe in den Bürgergenuß eintritt, und auch alsdann nicht aus eigenem Rechte, sondern aus einem von der ehelichen Ver-

bindung mit einem Gemeindebürger abgeleiteten Anspruch genießt, so hat die in einer Gemeinde aufzunehmende fremde Ehefrau außer den in §. 39 festgesetzten Erfordernissen keine weitere Leistung an die Gemeinde zu machen, und demnach ein Einkaufsgeld für den Bürgernutzen nicht zu entrichten. M. d. J. 22. Juni 1838 Nr. 6312.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht (Indigenat) das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 28 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

1) Ueber die Staatsgenehmigung zur Annahme von Ausländern und die Ertheilung des Staatsbürgerrechts s. Anhang Nr. 8 §. 3 e und §. 4 b c und über bedingte Annahme der Ausländer §. 16 B. R. Zusatz 1.

2) Ueber die Gebühren für Annahme der Ausländer s. Zusatz zu §. 36.

3) Ueber das Bürgereinkaufsgeld einer Ausländerin s. Zusatz 1 und 2 zu §. 31 B. R.

4) Orts- und Schutzbürgerrecht wird durch den Besitz des Staatsbürgerrechts nicht erlangt, obwohl umgekehrt jeder Orts- oder Schutzbürger eben dadurch, daß er dieses ist, auch das Staatsbürgerrecht hat. §. 11 des sechsten Constitutionsedicts.

5) Der Ausländer hat kein Recht, die Aufnahme zu fordern, und die Gemeinde bei dem Daseyn der gesetzlichen Bedingungen aber auch kein Recht, sich der Annahme zu widersetzen, daher hängt in solchen Fällen die Annahme lediglich von der Entscheidung der Staatsbehörde ab, welche hierbei nur den Vortheil des Publicums, überhaupt das öffentliche Interesse, im Auge haben darf, also gegen den Willen der Gemeinde nur unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen, und nur alsdann, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen, die Annahme verfügen soll. M. d. J. 6. April 1833 Nr. 3831.

6) Heirathet ein Ausländer eine solche Frauensperson, welcher nur nach §. 55 B. R. Bürgerrechtsansprüche für ihre Person in der Gemeinde, als der Tochter eines Staatsdieners, der selbst

kein Bürgerrecht in der Gemeinde hatte, zustehen, so findet auf den Bräutigam die Begünstigung des §. 40 Nr. 4, welche als solche ausdehnend nicht zu erklären ist, keine Anwendung, und er hat daher das doppelte Bürgereinkaufsgeld zu entrichten. M. d. J. 3. Dez. 1841 Nr. 13416.

7) Der Ausdruck „einem solchen" in §. 40 Nr. 4 bezieht sich auf den zuletzt erwähnten Ausländer, also auf jenen Ausländer, welcher Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist. Darnach beziehen sich also die §§. 28 und 33 nicht auf den zuerst erwähnten Ausländer, d. h. nicht auf jenen, welcher kein Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, und es findet daher bei ihm keine Zusammenrechnung des Vermögens beider Verlobten Statt, und es ist auch nicht blos die Hälfte, sondern das ganze Einkaufsgeld von ihm zu entrichten, wenn er sich auch mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verehelicht. Annalen 1833 S. 88.

8) Die Worte „nur dann" in §. 40 Nr. 4 haben keinen Sinn und hätten entweder gestrichen oder aber statt ihrer das Wort „gleichfalls" gesetzt, und der ganze Nachsatz, der wie eine Bedingung aussieht und keine seyn kann, wegbleiben sollen. Der §. 28 hat nämlich blos die Begünstigung, daß, wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht wird, das Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen sey, und §. 33 hat unter gleicher Voraussetzung die fernere Begünstigung, daß nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten sey. Diese beiden Begünstigungen sollen nun auch auf den Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, übertragen werden, und derselbe also nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu zahlen haben und sein Vermögen mit jenem der Braut zusammenrechnen dürfen, wenn er eine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe heirathet. Daraus ergibt sich aber nun von selbst:

a) daß von einer Beschränkung der Fälle des §. 28 und 33 durch ein hinzusetzendes „nur dann" keine Rede seyn kann, weil keine anderen Fälle vorhanden sind,

b) daß eben so überflüssig der bedingende Nachsatz ist, da eine andere Möglichkeit, als die Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe, nach §. 28 und 33 gar nicht vorhanden ist. Vergl Annalen von 1833 Nr. 10.

9) Ueber die Beschränkung, die Ausländern bei ihrer Annahme gesetzt werden kann, s. Zusatz 1 zu §. 16 B. R.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

1) Da der Ausländer nicht, wie der Inländer, ein Recht auf bürgerliche Annahme hat, so kann dem Ersteren die Einrede der Uebersetzung des Gewerbs allerdings entgegengesetzt werden. Vergl. M. d. J. 6. April 1833 Nr. 3831.

2) Mit der Unzulässigkeit des Einwands, daß das Gewerbe schon übersetzt, oder der damit verwandten Einrede, daß die Gemeinde schon übervölkert sey, ist die Forderung der Gemeinde

nicht zu verwechseln, daß der Aufzunehmende einen solchen Nahrungszweig nachweise, welcher den Unterhalt einer Familie zu sichern vermöge. Dazu hat die Gemeinde in Gemäßheit des §. 22 und 10 B. R. ein Recht, und wenn daher ein Gewerbe wirklich so übersetzt ist, daß wegen des Uebersetztseyns, und nicht wegen der Persönlichkeit der das Gewerb Ausübenden, jetzt schon viele Meister keine Nahrung darin finden, so kann dem Bewerber nicht sowohl wegen des Uebersetztseyns, als vielmehr wegen nicht begründeten Nahrungszweigs die Bürgeraufnahme verweigert werden. Die beiden Dinge, daß der Bewerber einen sichernden Nahrungszweig haben müsse, und daß ihm nicht die Einrede des Uebersetztseyns des Gewerbes gemacht werden dürfe, können als Grundsätze neben einander bestehen, und sich nur im einzelnen Falle beschränken, ohne sich wechselseitig aufzuheben. Daher z. B. kann auch einem Bewerber, welcher sein Gewerb besonders tüchtig erlernt hat, und der des Uebersetztseyns ungeachtet seinen Verdienst finden wird, dieser Einwand nicht entgegengesetzt werden.

§. 42.

Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

1) Vergl. §. 20 Nr. 2 B. R.

2) Durch die Bestimmung dieses Paragraphen sollte die Härte gemildert werden, welche eine strenge Anwendung des §. 19 herbeiführen könnte, und es ist wirklich nicht zu verkennen, daß, wenn man den schlechten Leumund auf ein gerichtliches Urtheil nach §. 19 Nr. 1 und 2 gründen muß, eine Verschiedenheit mit der öffentlichen Meinung über die Ehrenhaftigkeit eines Mannes herbeigeführt werden kann. Das öffentliche Urtheil über einen guten Ruf, das im einzelnen Falle sehr wohl begründet seyn kann, geht mit der Strafbarkeit nach der Strenge der Gesetze und den Ansichten der Richter nicht immer gleichen Schritt, und das Gesetz hat daher mit Recht den Gemeinden ein Nachsichtsrecht verliehen.

Ist ein solcher Gestrafter begnadigt worden, so liegt in der allgemeinen Begnadigung schon von Rechtswegen die Aufhebung des schlechten Leumunds mit seinen Folgen auf nicht bürgerliche Annahme, wenn das Gegentheil, z. B. daß bloß die Strafe nachgelassen sey, nicht ausgedrückt wurde.

Bei dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts bedarf es übrigens keiner Nachsicht des schlechten Leumunds, da ein solcher nur bei den Ortsfremden als ein Verweigerungsgrund der Bürgerannahme vom Gesetze angenommen ist (§. 18 mit §. 10

B. R.). Bei dem angeborenen Bürgerrecht kann man also den Personen, die unter die Bestimmung des §. 19 fallen, den Antritt ihres Bürgerrechts nicht verweigern, wenn sie die sonstigen Erfordernisse erfüllen, aber es kann ein schlechter Leumund ein Grund seyn, daß der Nahrungszweig nicht vorhanden ist, weil Niemand solche Leute gerne in Arbeit nimmt. Vergl. auch Blätter für Justiz und Verwaltung I. B. S. 647.

3) Derjenige, welchem die Gemeinde etwas an den Erfordernissen des Bürgerrechts nachläßt, wird dieses Nachlasses ungeachtet, vollberechtigter Bürger, und nicht etwa blos Ehrenbürger. Letzterer bedarf gar keiner Erfordernisse des Bürgerrechts, Ersterer aber alle, und es können diesem nur die Erfüllung einiger von dem Gemeinderathe nachgesehen werden, was rechtlich der Erfüllung derselben gleichsteht. Vergl. Zusatz 8 zu §. 2 G. O.

§. 43.

Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Vergl. §. 55, 66 und 119 G. O.

1) Nur die Bürgereinkaufssumme, d. h. jener Betrag, welcher für Erwerbung des Bürgerrechts mittelst „Aufnahme“ (§. 30) entrichtet wird, ist nach dieser Gesetzesstelle zum Grundstock zu ziehen, nicht aber jener Betrag, welcher für den Eintritt in das „angeborene“ Bürgerrecht, §. 12, entrichtet werden muß.

2) Ebenso ist nur die Summe, welche für den Bürgergenuß §. 34 und 35 B. R., nicht aber jene, welche für die Ortsanstalten §. 38 und 14 B. R., zu entrichten ist, zum Grundstock zu verwenden.

3) Das „Kapital“ der in §. 43 bezeichneten Beträge darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden, woraus sich ergibt, daß nicht Gleiches rücksichtlich der Zinse vorgeschrieben ist, welche vielmehr nach Zusatz zu §. 119 G. O. die Natur laufender Einnahmen haben.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Vergl. §. 22 des früheren Bürgerrechtgesetzes R. B. 1809 Nr. 9.

1) Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts ist auch der neue Bürger in das Bürgerbuch einzutragen; s. §. 3 im Anhang Nr. 6.

2) Der Tag des Bürgerwerdens hat auf das Recht zum Almendgenuß keinen unmittelbaren Bezug, da nach §. 44 von

jenem Tage an nur die übrigen Bürgerrechte, nicht aber auch jenes zum Almendgenuß erworben werden sollen. Rücksichtlich dieses letztern Rechts verweist der §. 44 auf die Bestimmungen des §. 87 G. O., und darnach soll der Bürger erst in den Bürgergenuß einrücken, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung gegründet hat. Kann nun der Eintritt mit dem fünfundzwanzigsten Jahre nicht sogleich erfolgen, weil die Zahl der Berechtigten größer als die der Genußtheile ist, und daher eine Rangordnung der zum Eintritt zuerst Berechtigten stattfinden muß, so beginnt auch das Recht zum Eintritt in diese Rangordnung erst mit dem fünfundzwanzigsten Jahre, und nicht schon mit dem Tage des Bürgerwerdens, da der letztere Tag nach §. 44 B. R. in Beziehung auf den Bürgergenuß gar nicht, und folglich auch nicht in Beziehung auf die Rangordnung dieses Genusses entscheidet. Geht daher Jemand, der vor dem fünfundzwanzigsten Jahre Bürger wird, einem Andern, der sein Bürgerrecht erst mit diesem Alter erwarb, auch im Bürgeralter vor, weil er früher als der Andere Bürger wurde, so geht ihm doch der Andere im Recht zum Almendgenusse vor, weil diesem Anderen das Recht zu diesem Genusse sogleich mit dem Tage des Bürgerwerdens zu laufen begann, während dieses bei dem im Lebensalter jüngern Bürger erst mit dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre der Fall ist.

§. 45.

Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

Solche Pflichten jedoch, welche nicht zunächst Ausfluß von der Eigenschaft des Bürgers sind, von dessen Rechten und Pflichten das gegenwärtige Bürgerrechtsgesetz allein zu handeln hat, sondern solche Verbindlichkeiten, welche sich aus dem Gemarkungs- und Besteuerungsrechte der Gemeinde ergeben, ist der Liegenschaftsbesitzer auch schon vor dem Antritte seines Bürgerrechts zu erfüllen schuldig. Vergl. §. 63 c und §. 64 der G. O.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch stattfinden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2) die Bürgermeister;
3) die Ehemänner der Hebammen;
4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in wirklichem Dienst, Amts- und Gemeindediener;

1) Den Zollgardisten sind die Gränzaufseher gleichzustellen.

2) Nicht Alle und Jede, welche der Gemeinde Dienste leisten, sind Gemeindediener im Sinne des Gesetzes, sondern es können dahin nur Jene gerechnet werden, zwischen derem Dienste und der Frohndpflicht eine gewisse Unvereinbarkeit besteht. Welche

Dienste dahin gehören, ist eine in jedem einzelnen Falle zu entscheidende Thatfrage. Im Allgemeinen als befreit sind hiernach z. B. zu betrachten: die Ortspolizeidiener, die Rathsdiener, Feld- und Waldhüter, nicht aber z. B. die Tabakswäger, die Lagerhausverwalter, Steinsetzer. Vergl. §. 42 Nr. 5 G. O.

5) Invaliden;

1) Entlassene Soldaten, welche den russischen Feldzug von 1812 mitgemacht haben und die sogenannte russische Pension beziehen, sind wie Invaliden nach §. 46 [5]) zu behandeln. M. d. J. 7. Januar 1834 Nr. 112.

2) Ebenso sind diejenigen zu behandeln, welche die sogenannte spanische, oder wegen einer in irgend einem Feldzuge erhaltenen Wunde überhaupt eine Pension schon wirklich beziehen und nicht blos dazu vorgemerkt sind. M. d. J. 18. April 1836 Nr. 3762.

6) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Die im §. 46 B. R. aufgeführten Personen haben eine allgemeine, vom Gesetze ihnen ertheilte Freiheit von den persönlichen Lasten, und daher diese Freiheit auch alsdann anzusprechen, wenn die Frohndleistung auf Gegenständen beruht, welche ihnen zu gut kommen. Wenn also z. B. Frohnden auf dem Gemeindegut oder in Waldungen auch nur von Denjenigen zu leisten sind, welchen der Bürgergenuß von diesen Gütern zusteht, §. 48 B. R. und §. 54 G. O., so sind dennoch die Personen dieses Paragraphen, wenn ihnen auch dieser Genuß zukommt, von den Frohnden befreit, da ihnen diese Befreiung wegen ihres Dienstes ertheilt wurde, und ihnen auch zukäme, wenn die Frohnd nicht blos von einzelnen (genußberechtigten), sondern von allen Bürgern zu leisten wäre. Die Gründe aber, welche gegenüber der ganzen Gemeinde befreien, müssen auch gegenüber einem Theile der Gemeindeglieder ihre Anwendung finden. So entschied auch das M. d. J. 5. Dez. 1843 Nr. 13012.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

1) Da die Gehalte der Hebammen früher mit Rücksicht auf ihre damalige unbedingte Frohndfreiheit festgesetzt wurden, so sind jetzt die Ehemänner von den Umlagen nach §. 47 entweder frei zu lassen, oder der Gehalt der Hebammen ist aufzubessern, oder aber das Betreffniß der Umlage ist auf die Gemeindekasse zu übernehmen. M. d. J. 1. Dez. 1834 Nr. 12278.

2) Aus der Bestimmung dieses Paragraphen, wornach von Geldleistungen, welche für die Gemeindedienste umgelegt werden, ohne besondere Nachsicht keine Ausnahmen stattfinden, ergibt sich mit voller Bestimmtheit, daß diejenigen Personen, welche

nach §. 46 von der persönlichen Frohndleistung befreit sind, keine Befreiung vom Geldbetrage ansprechen können, welcher für diese Dienstleistung nach §. 76 der G. O. nöthig wird. Durch die Uebernahme dieser Lasten auf die Gemeindekasse werden sie gewöhnliche Gemeindeausgaben, welche nach §. 57 bis 64 gedeckt, beziehungsweise umgelegt werden müssen. Von diesen Umlagen gibt es keine anderen Befreiungen, als jene, welche der §. 73 verzeichnet, und darnach sind keinerlei Art von Steuerkapitalien der Bürger befreit. Wenn also auch Bürger, z. B. die Leibgedinger, welche das 65ste Jahr zurückgelegt haben, nach §. 9 Nr. 1 der Gewerbsteuerordnung, R. B. 1815 Nr. 5, von der Steuer des persönlichen Verdienstkapitals ganz befreit sind, so findet doch diese Befreiung als eine in die Gemeindebesteuerung nicht übertragene und folglich auch nicht gültige Ausnahme um so weniger Anwendung, als nach §. 64 der G. O. die Gemeindeausgaben auf das gesammte Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt werden. Das Gegentheil kann nicht aus dem Grunde behauptet werden, weil die Gemeinden gewöhnlich ihre Kataster von den Staatssteuerperäquatoren, welche bei diesem Geschäfte die Staatskataster zum Grunde legen, fertigen lassen, denn dies hieße, statt auf einen Sachgrund, sich auf eine Kanzleiausfertigung beziehen. Das Ministerium hat jedoch durch Erlaß vom 11. Dezember 1840 Nr. 13688 entschieden, daß dem fünfundsechzigjährigen Bürger in dem Steuerkataster keine Gewerbsteuer und also auch kein an die Stelle derselben tretendes persönliches Betriebskapital aufgerechnet werden dürfe, weil der fünfundsechzigjährige Greis von aller Gewerbsteuer befreit ist. Allein gerade dieser letztere Satz ist nur für die Staats-, nicht aber für die Gemeindesteuer begründet, und für die Gemeinden bei der bestimmten Fassung des §. 47 um so weniger annehmbar, als auch die Gemeindenutzungen bei den Leibgedingern und fünfundsechzigjährigen Bürgern nicht eingestellt werden. Vergl. Zusatz 2 Nr. 4 zu §. 16 B. R.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

Vergl. §. 54 Satz 2 G. O. und §. 34 B. R.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst selbst nicht versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

Vergl. §. 1 B. R.

1) Hat Jemand seinen ständigen Wohnsitz in einer ausländischen Gemeinde, so findet die Bestimmung des §. 50 B. R. keine Anwendung, indem nach L. R. S. 17 [3] in Verbindung mit L. R. S. 102 durch jede Niederlassung in einem fremden Land ohne Absicht, zurückzukehren — was eben der Fall bei einem ständigen Wohnsitz ist — das Staatsbürgerrecht und durch letzteres nach §. 67 B. R. das Gemeindebürgerrecht aufhört, und also nicht, wie §. 50 annimmt, von einem bloßen Ruhen, d. h. blos von einem zeitweisen Nichtausüben des Bürgerrechts, sondern nur von einem gänzlichen Verluste desselben die Rede seyn kann.

2) Die Bestimmung des §. 50 erklärt nur die Wahlfähigkeit, das Recht mitzuwählen, §. 12 G. O., nicht aber auch die Wählbarkeit, das Recht gewählt zu werden, §. 13 G. O., für ruhend, während der Regierungsentwurf dieses Gesetzes im §. 25 auch die Wählbarkeit unter die ruhenden Rechte aufgenommen hatte. Die zweite Kammer hatte jedoch absichtlich, um dem Wahlrechte der Gemeinde möglichst freien Spielraum unter den würdigsten Bürgern zu lassen, die Wählbarkeit von dem ruhenden Rechte ausgenommen, und also denjenigen Bürger für wählbar zu jedem Gemeindeamte erkannt, welcher seinen ständigen Wohnsitz in einer andern inländischen (jedoch nach Zusatz 1 nicht in einer ausländischen) Gemeinde aufgeschlagen hat.

3) Wird ein Bürger zu einem Gemeindeamte gewählt, welcher bisher seinen ständigen Wohnsitz in einem andern inländischen Orte hatte, so ist vorerst bei der Annahme des Dienstes unbezweifelt, daß er in dem Falle seinen bisherigen Wohnsitz aufgeben und in seine Gemeinde überziehen müsse, wenn die letztere so weit von seinem bisherigen Wohnsitze entfernt liegt, daß die Entfernung nachtheilig auf die Versehung des Dienstes einwirken müßte. Wenn aber Letzteres, was der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleibt, nicht eintritt, weil die beiden Gemeinden ganz nahe beisammen liegen, muß der Gewählte auch dann in seine Wahlgemeinde überziehen, oder auf die Annahme des Dienstes Verzicht leisten? Nach der Strenge muß man sich für den Ueberzug aussprechen, da, „so lange der Bürger seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde hat", nach §. 50 B. R. sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen und seine Wahlfähigkeit für ruhend erklärt ist, die Ausübung dieser Rechte aber bei dem Bürgermeister und jedem

Gemeinderathe zu einer untrennbaren Dienstnothwendigkeit gehört. Die Kammer, deren Arbeiten auch bei diesem Paragraphen viel zu wünschen übrig lassen, sprach sich jedoch für die Zulässigkeit der Dienstverwaltung aus, wenn beide Orte, Wohnsitz und Wahlgemeinde, in der Nähe sich befinden.

4) Wenn das Landrecht in Satz 102 a festsetzt, daß der Ortsbürger *immer* an dem Orte, wo das Ortssaßenrecht besteht (d. h. in der Gemeinde, in welcher er Bürger ist, §. 10 des sechsten Constitutionsedicts), seinen Wohnsitz habe, so erhob es dadurch ein im Leben auf diese Weise vorkommendes Verhältniß, wornach regelmäßig der Bürger in seiner Gemeinde zugleich seinen Wohnsitz hat, zu einer gesetzlichen Vermuthung, während aber der Wirklichkeit nach dies im einzelnen Falle auch anders seyn kann. Dieser letztere Gedanke liegt dem Bürgerrechtsgesetze zum Grunde, welches in §. 50 geradezu die Thatsache, ohne Beachtung, ob sie landrechtlich auch so bestehen könne, in sich aufnahm, daß der Bürger auch in einer andern, selbst ausländischen, Gemeinde seinen Wohnsitz aufschlagen könne. Man muß nun wohl, zur Vereinigung dieser beiden Gesetzesstellen, von der Annahme ausgehen, daß das Landrecht durch die Gemeindeordnung nicht aufgehoben sey, sondern für richterliche Gegenstände nach wie vor fortbestehe, daß aber gemeinderechtlich allerdings der Bürger auch in einer andern inländischen, jedoch nicht ausländischen, Gemeinde, als in jener, in der er Bürger ist, seinen Wohnsitz aufschlagen könne. Daß dies auch gleich Anfangs bei der Bürgerannahme und nicht erst nach derselben geschehen könne, ist schon in Zusatz 2 zu §. 22 B. R. ausgeführt.

5) Dadurch, daß der §. 50 B. R. einen ständigen auswärtigen Wohnsitz außerhalb des Ortes, in dem man Bürgerrecht hat, zuläßt, ergibt sich zugleich, daß Bürger, die als Staatsdiener in einen andern Ort versetzt werden, ihren ständigen Wohnsitz an ihrem Anstellungsort erhalten, und daß hierdurch die Bestimmung des Landrechts in Satz 107 a, wornach der Staatsdiener seinen Wohnsitz in seiner Heimathsgemeinde beibehält, eine Abänderung erleidet. Die Gemeindeordnung nimmt nämlich nach Zusatz 4 den Gedanken des französischen oder des natürlichen Rechts auf, wornach die Hauptniederlassung an einem Ort den Wohnsitz an demselben bestimmt, während die badischen Zusätze zum Landrecht den Ort des Bürgerrechts für die Hauptniederlassung erklärten, L. R. S. 102 a, und ganz folgerichtig auch bei Staatsdienern, die zugleich Bürgerrecht besitzen, ihren Wohnsitz auch nach ihrer Versetzung in ihrem bisherigen Heimathsorte beibehalten. Da aber nach dem Gemeinderecht wieder die Hauptniederlassung entscheidet, und diese bei Staatsdienern an dem Anstellungsorte ist, so haben also dieselben auch an dem letztern Orte ihren ständigen Wohnsitz, und verlieren dadurch die im §. 50 angegebenen gemeindebürgerlichen Rechte.

6) Was so eben von den eigentlichen Staatsdienern gesagt wurde, wird auch von den niederen, von der Regierung außerhalb ihrer Bürgerrechtsgemeinde angestellten Dienern gelten müssen. Diese sollen nach L. R. S. 106, ihrer Versetzung ungeachtet, ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten, „wenn sie nicht eine andere Gesinnung an Tag legen“. Diese andere Gesinnung,

die, wenn keine Erklärung darüber abgegeben wird, von den Umständen abhängt, L. R. S. 104 und 105, ist regelmäßig auch bei diesen niederen Dienern anzunehmen, die, im Unterschiede von der Anstellung in Frankreich, lebenslänglich, wenn und so lange sie ihren Dienst gut verwalten, angestellt zu werden pflegen, und daher an den Ort ihrer Anstellung ihre Hauptniederlassung übertragen.

7) Da die Dienstboten, welche in einer andern Gemeinde dienen, ebendaselbst auch ihren Wohnsitz nach L. R. S. 109 haben, so sind sie also als abwesend im Sinne des §. 50 B. R. zu betrachten, und steht ihnen daher das Recht nicht zu, bei Gemeindeversammlungen mitzustimmen, oder den Almendgenuß in Anspruch zu nehmen. Ebensowenig haben diese Bürger, so lange ihre Abwesenheit dauert, die Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, bei Gemeindewahlen ihre Stimme abzugeben, da dieses Recht gleichfalls für ruhend erklärt ist.

Mit Dienstboten, welche bei ihrer auswärtigen Dienstherrschaft wohnen, dürfen aber Arbeiter und Taglöhner nicht verwechselt werden, welche in ihrer Gemeinde bleiben und auswärts blos ihre Dienste verrichten, denn diese behalten ihr volles Bürgerrecht, L. R. S. 109 mit §. 50 B. R.

8) Unzweifelhaft kann Derjenige, welcher seinen ständigen Wohnsitz in eine Nebengemeinde des §. 143 G. O. verlegt, nicht als abwesend betrachtet werden, da diese Gemeinde nicht als „eine andere", sondern als dieselbe Gemeinde betrachtet werden muß. Dasselbe gilt von den Gemeinden des §. 144, da auch diese Gemeinden nur rücksichtlich der dort genannten Gegenstände als getrennt, im Uebrigen aber als Eine Gemeinde zu behandeln sind.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürger-

lichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

1) Alle übrigen gemeindebürgerlichen Rechte des §. 1 B. R., mit einziger Ausnahme des Bezugs des Bürgergenusses, bleiben bei demjenigen Bürger, der zwar auswärts sich aufhält, ohne jedoch seinen ständigen Wohnsitz auswärts zu nehmen, bestehen, und er muß daher z. B. zu Gemeindeversammlungen und zu Wahlen zugelassen werden.

Es ist jedoch nicht nothwendig, daß er zu diesen Handlungen in seinem auswärtigen, wenn auch bekannten Aufenthaltsort, schriftlich oder mündlich eingeladen werde, sondern es genügt, daß die Eröffnung in seinem Hause in der Gemeinde oder bei seinem Stellvertreter geschehe; vergl. §. 262 Prozeßordnung.

2) Hat der abwesende Bürger einen Stellvertreter (§. 51 Nr. 4) zurückgelassen, so bezieht sich diese Stellvertretung nur auf die Gemeindedienste im Sinne der §§. 76 bis 79 der Gemeindeordnung, nicht aber auf eine Stellvertretung bei Gemeindeversammlungen und Wahlen, bei welchen eine solche unzulässig ist. §. 36 G. O.

3) Der abwesende Bürger ist nicht nur zu den Lasten beizutragen schuldig, welche auf dem Besitze von Liegenschaften haften (§. 51 Nr. 2), sondern überhaupt zu den Gemeindeumlagen nach seinem Gesammtsteuerkapital, also auch nach jenem seiner Gewerbe und Gefälle nach §. 64 G. O. beitragspflichtig.

4) Als eine „andere Gemeinde" im Sinne von §. 51 Ziffer 1 gilt aber eine Nebengemeinde nicht, in welcher der Bürger sich aufhält, wenn dieselbe mit der anderen eine gleiche Gemarkung hat, §. 144 G. O., wohl aber jene Gemeinde, welche, obwohl mit der andern zu einer Gesammtgemeinde gehörig, eine verschiedene Gemarkung besitzt, indem dann diese Orte nach der Bestimmung des §. 145 G. O. in Beziehung auf Bürgergenuß als „getrennt", d. h. ebenso, wie jede andere Gemeinde, zu betrachten sind. Dasselbe gilt von jenen Nebengemeinden, welche zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben, indem auch hier der Bürgergenuß, der ein Ausfluß des Gemeinde- und Almendguts ist, in einer solchen Nebengemeinde nicht fortbezogen werden darf.

5) Ueber diejenigen Bürger, welche als niedere Diener in eine andere Gemeinde von der Regierung versetzt werden, siehe Zusatz 6 zu §. 50 B. R.

6) Wenn der Gemeinderath von der Befugniß des Schlußsatzes in §. 51 B. R. Gebrauch machen will, so darf er hiebei nicht willkürlich dem einen der darin bezeichneten Abwesenden den Bürgergenuß zukommen lassen, und dem anderen Abwesenden, der in gleicher Lage sich befindet, denselben verweigern, sondern das Gewicht der Gründe der Abwesenheit muß dabei den Maaßstab für die Verleihung oder Verweigerung abgeben.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die

Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich ein Bürgerrechts=Erkenngeld (Recognition), welches die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

1) Bürger, die als eigentliche Staats= oder als niedere Diener in einen andern Ort versetzt werden, haben, da sie nach Zusatz 5 und 6 zu §. 50 B. R. ihren ständigen Wohnsitz in den Anstellungsort verlegen, wenn sie das Gegentheil nicht ausdrücklich erklären, dieses Erkenngeld gleichfalls zu entrichten, und die Einrede, daß sie gezwungen ihren Wohnsitz auf Anordnung der Regierung verlegen müßten, erscheint unbegründet, da es gleichviel ist, ob man zur Verbesserung seiner Lebensverhältnisse in einen andern Ort von der Regierung sich rufen läßt, oder aus eigener Veranlassung sich dahin begibt. Zudem bleibt diesen Dienern noch immer das Mittel des L. R. S. 104, nämlich die Erklärung vorbehalten, ihren Wohnsitz in ihrer Bürgerrechtsgemeinde beibehalten zu wollen.

2) Das Erkenngeld, das aus dem früheren Gesetze, R. B. 1809 Nr. 9 §. 30, beibehalten und von der Kammer nun für alle Gemeinden ohne Unterschied gleich bestimmt wurde, ist nach dem früheren Gesetze für das ortsbürgerliche Heimathsrecht zu entrichten, welches verloren ging, und nur das Schutzbürgerrecht vorbehalten blieb, wenn das Erkenngeld nicht entrichtet wurde. Allein dies hat jetzt, wo es nach §. 2 G. O. kein Schutzbürgerrecht mehr gibt, seine Anwendung verloren, und es bleibt daher der Gemeinde, wenn der Bürger dieses Geld nicht entrichtet, nichts übrig, als der gewöhnliche Klagweg, wenn sie sich mit Abzug an dem Bürgernutzen nicht selbst helfen kann. Eine Aufkündigung des Bürgerrechts, etwa nach Aehnlichkeit des L. R. S. 1184, wäre auch bei hartnäckiger Verweigerung des Erkenngeldes nicht zulässig, da dem Gemeinderecht die Aufhebung des Bürgerrechts nur aus festbestimmten Gründen bekannt ist, und ebendeshalb nicht einmal die Entziehung desselben wegen Verbrechen gerechtfertigt werden kann. S. Zusatz 5 zu §. 69 B. R.

3) Ist die Gemeinde, in welche der Bürger seinen ständigen Wohnsitz verlegt, eine Nebengemeinde, welche mit der anderen eine gemeinschaftliche Gemarkung hat, so ist kein Erkenngeld zu entrichten, denn diese beiden Gemeinden gelten nur als Eine Gemeinde, in welcher „die Verhältnisse aller Bürger unter sich gleich sind.“ §. 143 G. O.

Dasselbe muß auch von den Gemeinden des §. 144 G. O. behauptet werden, denn diese sind jenen des §. 143 gleich, und werden nur rücksichtlich des Gemeindeguts, der Almend und der Gemarkung als getrennt betrachtet, während das Erkenngeld nicht wegen dieser, sondern wegen Beibehaltung des Heimathrechts in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 1. Februar 1809, R. B. Nr. 9, zu entrichten ist. Wer aber in derselben Gemeinde wohnt, von dem kann man um so weniger sagen,

daß er in seiner Heimath nicht wohnt, als er in den beiden Gemeinden ein freies Ueberzugsrecht hat. §. 60. B. R.

4) Die Zahlung des Erkenngelds setzt die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts voraus, daher von dem Augenblicke an, als ein auswärtiges Bürgerrecht erworben wird, die Zahlung ferner nicht mehr zu leisten ist. Wurde aber die Zahlung dennoch fortgeleistet, um dadurch auch das bisherige Bürgerrecht beizubehalten, so ist demohngeachtet nicht nur die Rückkehr als Bürger in diese Gemeinde unzulässig, §. 3 B. R., sondern es findet auch keine Rückforderung des nach Erwerbung des auswärtigen Bürgerrechts fortgezahlten Erkenngeldes Statt. **Fr. 53 de R. J.**

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

A. Beiträge zu den Gemeindelasten.

Alte Abgaben. 1) Die alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft bisher entrichten mußten, sind vom 1. Juni 1828 an aufgehoben. Den Gemeinden wird hierfür keine Entschädigung geleistet, dagegen sind die Juden, vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindelasten in gleichem Maaße, wie die christlichen Gemeindeglieder, unterworfen. R. B. 1828 Nr. 714 S. 71 §. 1 und 2.

Gemeindeumlagen. 2) Die Beitragsverbindlichkeiten der Israeliten zu Gemeindelasten sind unter den im §. 54 des Bürgerrechtgesetzes erwähnten bürgerlichen Rechten nicht begriffen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind daher auch auf die Israeliten anwendbar, und diese zu denselben Beiträgen, wie die christlichen Gemeindebürger, nach Maaßgabe der §§. 57 — 81 g der Gemeindeordnung, verpflichtet; wogegen sie auch von den nach §. 57 nicht mehr unter den Gemeindeeinnahmen, und nach §. 58 u. f. f. ebensowenig unter den Umlagen oder Auflagen erscheinenden Schutzgeldern frei zu lassen seyen. Staatsministerialerlaß vom 22. Januar 1835 Nr. 188 und M. d. J. 30. Januar 1835 Nr. 866.

Unterstützung jüdischer Armen. 3) Da die früheren Rechtsverhältnisse zu den Gemeinden in Kraft bleiben, so haben also die Israeliten auch fernerhin ihre Armen, in Gemäßheit R. B. 1809 Nr. 6 Art. 7, selbst zu unterhalten, und es wurde diese frühere Bestimmung dadurch, daß die Israeliten für beitragspflichtig zu den Gemeindebedürfnissen erklärt wurden, nicht aufgehoben. M. d. J. 10. September 1841 Nr. 10229.

Unterstützung christlicher Armen. 4) Dagegen haben ausnahmsweise die Israeliten auch nicht zu den Kosten für Unterstützung christlicher Armen beizutragen.

Obgleich die Juden nämlich nach §. 58, 61 und 64 der G. O. allgemein beitragspflichtig sind, so findet doch rücksichtlich der Armenunterstützung eine Ausnahme Statt, da nach §. 7 R. B. 1809 Nr. 6 die Juden ihre Armen allein zu versorgen haben, dagegen aber auch nicht „zu den christlichen Armenversorgungsanstalten beizusteuern angehalten werden können".

Wegen Gleichheit des Grundes wurde bereits im Jahre 1817 durch Verfügung des Ministeriums vom 25. Jan. 1817 Nr. 575 festgesetzt, daß die Juden überhaupt nicht zum Unterhalte dürftiger Christen beizutragen hätten. M. d. J. 28. Dez. 1841 Nr. 14409, siehe auch §. 81 e G. O.

Unterstützung der unehlichen Kinder.

5) Auf die Anfrage: „ob der hälftige Ernährungsbeitrag für das uneheliche Kind einer armen Israelitin, gleich jenem der christlichen Mütter, der politischen Gemeinde ihres Geburtsorts, oder nur der jüdischen Gemeinde, beziehungsweise ihren Fonds alldort, allein zuzuweisen sey", ergeht die Entschließung:

„Indem die Verordnung vom 10. Juni 1809 §. 10 die Ernährungskosten armer unehelicher Kinder zur Hälfte den Gemeinden zuweist, wird hiedurch an dem Gesetze vom 13. Jan. 1809 R. B. Nr. 6 über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nichts geändert, insbesondere nicht an dem §. 7, wornach das Armenwesen der Juden abgesondert bleibt, und diese ihre Armen allein zu besorgen haben, — worunter denn auch die unehelichen Kinder armer Israelitinnen gehören. Wenn nun auch der §. 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger die früheren Rechtsverhältnisse der Juden unverändert läßt, so ist der fragliche Ernährungsbeitrag nicht der politischen, sondern der jüdischen Gemeinde zuzuweisen.

„Jedoch versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle der §. 81 e G. O. Anwendung findet, mithin solche Ernährungsbeiträge als Ausgaben, die nicht die Gemeinde in ihrer Gesammtheit angehen, von der allgemeinen Umlage, insofern diese auch die Juden betrifft, auszunehmen sind." Staatsministerium 11. Juli 1833 Nr. 1774 und M. d. J. 26. Juli 1833 Nr. 8532.

B. Bürgerannahme.

Zuständigkeit.

1) Die Zuständigkeit der Behörden rücksichtlich der Bürgerannahme, wie dieselbe in der Verordnung vom 17. Juli 1833 (im Anhang Nr. 8) bestimmt wurde, findet jetzt auch auf die Bürgerannahmsgesuche der Israeliten Anwendung. R. B. 1839 Nr. 17 S. 142.

Schutzjuden.

2) Die ehemaligen Schutzjuden sind von dem Gesetze vom 13. Januar 1809, R. B. Nr. 6, an, wie christliche Schutzbürger zu behandeln, und bezahlen auch kein Schutzgeld mehr; sie haben auch dieselben Rechte und Pflichten, wie christliche Schutzbürger, und diese schutzbürgerlichen Rechte vererben sich auf ihre Kinder. Sucht ein solcher Schutzbürger um bürgerliche Rechte nach, so ist das Nämliche zu beobachten, was bei Ertheilung des Bürgerrechts an christliche Schutzbürger beobachtet wird, jedoch mit der Einschränkung des §. 18 des erwähnten Gesetzes vom 13. Januar 1809. In Ansehung der Annahmstaxen ist zwischen Christen und Juden kein Unterschied. M. d. J. 25. Januar 1817 Nr. 575.

Kinder der Schutzjuden.

3) Da nach dem Gesetze vom 4. Mai 1812, R. B. Nr. 19, die Kinder der Schutzjuden, gleich den Kindern der christlichen

Schutzbürger, ein angebornes Schutz-, oder wenn der Vater Gemeindebürger geworden, ein angebornes Gemeindebürgerrecht haben, so kann Denjenigen, welche bereits den Schutz hatten, keine neue Abgabe dafür angesetzt werden, und ihre Kinder sind, wenn sie ihr Bürgerrecht antreten, ebenso wie die Kinder christlicher Schutzbürger zu betrachten, und zwar dieses nicht blos in Ansehung der Herrschaft, sondern auch in Ansehung der Gemeindeabgaben. Ebenso sind Schutzjuden, welche sich zum Bürgerrecht vereigenschaften, dasselbe nachsuchen und erhalten, wie christliche Schutzbürger, welche das Gemeindebürgerrecht erhalten, zu behandeln, und da die Juden an allen Gemeindelasten Theil nehmen, so sind dieselben auch in Ansehung der Gemeindenutzungen wie die Christen zu behandeln. Uebrigens kann kein Jude, welcher sich mit dem Schutzbürgerrecht begnügt, gezwungen werden, das Gemeindebürgerrecht zu erwerben. M. d. J. 19. August 1816 Nr. 6531.

Bürgeranannahme.

4) Wenn ein Jude die in §. 18 des Gesetzes vom 13. Januar 1809 (R. B. Nr. 6) vorgeschriebene Bedingung des gesetzmäßigen Nahrungszweigs erfüllt, und auch die übrigen Erfordernisse rücksichtlich des Vermögens und des Leumunds nachgewiesen hat, so kann ihm die bürgerliche Aufnahme in seine Gemeinde nicht versagt werden. M. d. J. 29. Januar 1841 Nr. 1180.

Ist nicht Gnadensache.

5) Gegen die in dem vorhergehenden Beschlusse liegende Ansicht hat das Ministerium des Innern unterm 25. Okt. 1842 Nr. 11056 ausgesprochen, daß zwar der Jude, welcher alle Erfordernisse der bürgerlichen Annahme erfülle, gegen den Willen der Gemeinde angenommen werden könne, aber auch auf diese Annahme nach §. 19 des sechsten Constitutionsedicts kein Recht habe. Es ist nun richtig, daß der Landesfürst „Sich“ in jenem Gesetze „vorbehalten“ habe, solche Israeliten mit dem Ortsbürgerrecht „zu begnadigen“; allein diese Stelle ist als aufgehoben zu betrachten. Dieses Begnadigungsrecht ist nach jener Gesetzesstelle ein Vorbehaltsrecht des Fürsten selbst, während seine Behörden nach den Gesetzen Recht zu sprechen verpflichtet sind. Später trat der Fürst die Bürgerannahme der Juden an seine Behörden ab, und diese haben nach jenen Erfordernissen zu erkennen, welche das Gesetz den Juden zu ihrer bürgerlichen Annahme auferlegte. Nach dem Gesetze nun vom 13. Januar 1809, R. B. Nr. 9 §. 18, hat ein Jude, „wenn er sich zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig befähigt hat, Hoffnung zum Antritt des Gemeindebürgerrechts“. Nun ist aber in der Sprache namentlich der Gesetzgebung jener Zeit schon die vom Gesetzgeber zugesicherte Hoffnung ein Recht, wenn die an die Gewährung jener Hoffnung geknüpften Bedingungen erfüllt sind. Jeder Zweifel aber verschwindet durch §. 22 desselben Gesetzes, wornach den Israeliten „ein Recht, das Schutz- oder, nach Befinden der Befähigung, das Gemeindebürgerrecht an seinem Geburtsort zu verlangen“, ertheilt wird, und zwar „ein den christlichen Eingebornen gleiches Recht“. Wie also der christliche Einwohner nur die Ertheilung des Bürgerrechts in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, wenn er die den Christen obliegende Bedingung erfüllt, so soll der gleiche Rechtsanspruch auch dem Israeliten zu gut kommen, wenn er die den Israeliten obliegenden ausgedehnteren Obliegenheiten erfüllt. Das angeführte Erkenntniß ist also in seiner Grundlage unrichtig und in

seiner Ausführung ungenügend, da gerade der zu beweisende Satz ohne Weiteres als bestehend angenommen ist. Vergl. dafür Annalen von 1842 Nr. 33 und von 1843 Nr. 31; dagegen Annalen von 1843 Nr. 27.

Uebergang auf die Erben.

6) Daß das einmal erworbene Bürgerrecht auf die Erben übergehe, ist aus dem Grunde bestritten worden (Annalen von 1843 Nr. 27 S. 198), weil das Bürgerrecht nach §. 19 des sechsten Constitutionsgesetzes blos aus Gnade, und zwar wegen persönlicher Eigenschaften des Erwerbers, verliehen werde, und weil, wenn spätere Gesetze (R. B. 1812 Nr. 9 S. 104 §. 1) von angebornem Bürgerrecht sprächen, sie dies nicht verfügend, sondern blos erzählend (enunciative) thun. Allein der erste Grund beweist nichts, da auch die durch Gnade erworbenen Rechte, z. B. das Staatsbürgerrecht, auf die Erben übergehen, und dabei rücksichtlich der Frage der Vererbbarkeit nicht auf die persönlichen Eigenschaften des ersten Erwerbers, wegen welcher jede Begnadigung geübt wird, sondern, wenn die Begnadigungsurkunde hierüber nichts festsetzt, auf die Natur des verliehenen Rechts zu sehen ist, ob dasselbe ein höchst persönliches und als solches nicht übergangsfähiges, oder ein mehr sachliches Recht ist. Letzteres ist beim Bürgerrecht der Fall, dessen Vererbung gesetzlich ausgesprochen ist. §. 8 und 11 des sechsten Constitutionsgesetzes und §. 6 B. R. — Daß das Recht der Vererbung blos erzählend in dem Gesetze von 1812 angeführt ist, beweist gerade seine Uebergangsfähigkeit, da von einem Recht, das nicht übergehen kann, von dem Gesetze nicht der geschehene Uebergang vorausgesetzt werden kann. Uebrigens ist schon unter Zusatz 5 angeführt, daß jetzt der Grund dieses Zweifels hinwegfällt, da der Fürst das Recht der Ertheilung des Bürgerrechts an seine Behörden abgetreten hat, und diese letzteren nur Recht zu sprechen, und keine Gnade zu üben, berufen und verpflichtet sind.

Gewerbe.

7) Die bürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme jener Juden, welche kein ordnungsmäßiges Gewerbe treiben, richtet sich nach der Verordnung vom 4. Mai 1812, R. B. Nr. 19 S. 104 §. 1 und 2.

8) Die Israeliten können an keinem Orte, wo bisher noch keine waren, ohne Einwilligung der Gemeinde angenommen werden. §. 19 des sechsten Constitutionsedicts. Vergl. jedoch oben **B** Nr. 1.

Bürgereinkaufsgelder.

9) Da an dem Rechtsverhältnisse der Israeliten zu den Gemeinden nichts geändert wurde, so behält es also auch in Beziehung auf die Bürgereinkaufsgelder bei den bisherigen Anordnungen sein Bewenden. Wo hienach in einer einzelnen Gemeinde — denn allgemeine Bestimmungen gab es früher über das Bürgereinkaufsgeld nicht (R. B. 1809 Nr. 9 §. 21, 1815 Nr. 3 und 1819 Nr. 21 S. 130) — solche Bürgergelder von den Schutzbürgern zu entrichten waren, müssen also auch jetzt noch die israelitischen Schutzbürger bei ihrem Uebertritt in's wirkliche Bürgerrecht solche entrichten. Wo aber christliche Schutzbürger keine Einkaufsgelder zahlen mußten, sind auch die Israeliten jetzt noch davon befreit, da zwischen christlichen und israelitischen Schutzbürgern kein Unterschied besteht. Vergl. **B** Nr. 2 und 3.

In Beziehung auf den Betrag des Einkaufsgelds muß man aus gleichen Gründen Gleiches behaupten, allein die Anwendung kommt hier beinahe mit sich selbst in Widerspruch. Nach dem

jetzigen, in dem Gemeindegesetz angenommenen System wird der Betrag des Einkaufsgeldes nach den Vortheilen bestimmt, den die Gemeinde dem Bürger gewährt, und bei den größeren Städten durch eine Rechtsvermuthung eine Summe, nach derselben Rücksicht berechnet, festgesetzt (§. 30 B. R.). Dieses System ist von der Sache hergenommen, folglich allgemein und als solches auf Israeliten wie auf Christen anwendbar. Der Glauben hat hier nichts zu thun, sondern der Maaßstab ist der mögliche Nutzen, den die Gemeinde dem Bürger zu gewähren geeignet ist, und dieser Maaßstab findet auf alle Bürger gleiche Anwendung. Aus diesen Gründen scheint die Annahme gerechtfertigt, daß auch die Israeliten dieselbe Summe des Einkaufsgeldes wie die Christen zu bezahlen hätten, allein dennoch hat die entgegengesetzte Ansicht mehr Bündigkeit für sich. Das Gesetz sagt nämlich in §. 54 ganz allgemein, daß das frühere Rechtsverhältniß der Israeliten zu den Gemeinden in Kraft zu bleiben habe, woraus sich zugleich ergibt, daß das für das Bürgereinkaufsgeld angenommene System für die Israeliten nicht bestimmt ist, da sonst ein Widerspruch im Gesetze angenommen werden müßte. Wenn man sagt, daß §. 54 sich nur auf die Rechte der Israeliten beziehe, nicht aber auf die Verbindlichkeiten, und daß die Israeliten also den letzteren, wie sie die Gemeindeordnung festsetze, und also auch dem Einkaufsgelde unterworfen wären, so widerstreitet diese seltsame Ansicht dem dafür angeführten §. 54, da darnach das Rechtsverhältniß der Israeliten zu den Gemeinden, also ihre Rechte wie ihre Pflichten, in Kraft bleiben sollen. Auch die Pflichten, welche die Israeliten nach der bisherigen und durch §. 54 gesetzlich bestätigten Uebung hatten, sind Rechte derselben, da eine Verbindlichkeit, nur eine gewisse Summe zu zahlen, zugleich ein Recht ist, nicht mehr zahlen zu müssen. Daraus ergibt sich nun, daß die Israeliten auch jetzt einen kleineren oder größeren oder gar keinen Betrag an Einkaufsgeld zu zahlen haben, je nachdem bisher das Eine oder das Andere in einer Gemeinde in Uebung war.

Das Ministerium hat jedoch in einem einzelnen Falle unterm 25. November 1842, Nr. 12241, ausgesprochen, daß die Summe der Einkaufsgelder auch auf die Israeliten Anwendung finde.

Zusatz der zweiten Auflage. Gegen das angeführte Ministerialerkenntniß vom 25. Nov. wurde Berufung an's Staatsministerium ergriffen, worauf dieses Erkenntniß aufgehoben und das der Kreisregierung wieder hergestellt wurde, wornach die Juden rücksichtlich des Bürgereinkaufsgelds nach den früheren Gesetzen (vergl. R. B. 1809 Nr. 9 §. 21, R. B. 1815 Nr. 3 und R. B. 1819 Nr. 21) zu behandeln seyen. Das Erkenntniß des Staatsministeriums lautet:

„Die kathegorische Bestimmung des §. 54 B. R., daß in Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten weder dieses Gesetz, noch das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden Anwendung finde, daß vielmehr die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Gemeinden in Kraft bleiben, sey ihrem wörtlichen Sinne nach, wie nach der ihr zu Grund liegenden Absicht des Gesetzgebers, nur dahin zu verstehen, daß das Rechtsverhältniß der Israeliten zu den Gemeinden durch die berührten neueren Gesetze in keinem Betrachte geändert, sondern

fortan nach den diesfalls bestehenden früheren Gesetzen beurtheilt und geregelt werden soll.

„Ergibt sich nun aber einerseits die nothwendige Folge aus dieser Bestimmung, daß aus den besagten neueren Gesetzen keinerlei Rechte für die Israeliten abgeleitet werden können, so folgt auf der andern Seite mit gleicher Nothwendigkeit daraus, daß auch keinerlei Rechtsansprüche gegen sie aus denselben abgeleitet werden dürfen. Es folgt mithin insbesondere daraus, daß die Israeliten nicht verbunden sind, das in dem Bürgerrechtsgesetze vom 31. Dezember 1831 festgesetzte Einkaufsgeld für die Bürgerannahme zu entrichten, daß vielmehr auch in dieser Beziehung dieselben nicht nach diesem Gesetze, sondern lediglich nach den vor dessen Erscheinung schon bestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sind." Staatsministerium 18. Oktober 1843 Nr. 1733.

10) Was in Nr. 9 rücksichtlich des Bürgereinkaufsgelds bemerkt wurde, gilt wegen Gleichheit des Grundes auch von dem Einkaufsgelde in den Almendnutzungen, §. 34 B. R.

11) Ausländischen Israeliten aus solchen Staaten, bei denen die Einwanderung fremder Juden verboten ist, ist die bürgerliche Annahme auch bei Zustimmung der Gemeinden nie zu ertheilen, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme begründen. M. d. J. 6. Mai 1833 Nr. 5211.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf Israelitinnen, welche einen Israeliten, der badischer Staatsangehöriger ist, heirathen wollen, welche vielmehr dem Stande ihres Ehemanns folgen. M. d. J. 12. Januar 1835 Nr. 253.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

Vergl. R. B. 1813 Nr. 4.

1) Aus der Bestimmung, daß diese Kinder das angeborne Bürgerrecht da haben, wo ihr Vater angestellt war, insofern Letzterer nicht das angetretene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, ergibt sich, daß die Kinder ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Orten haben, in denen ihr Vater eine Anstellung hatte, und daß sie in einem dieser Orte nach ihrer Wahl das angeborne Bürgerrecht anzusprechen berechtigt sind. M. d. J. 26. August 1842 Nr. 8954.

2) Haben jedoch die Kinder in Gemäßheit von Nr. 1 ihr Wahlrecht durch Antretung des Bürgerrechts in einem der An-

stellungsorte ihres Vaters einmal ausgeübt, so steht ihnen eine Aenderung dieser Wahl durch den Ueberzug in einen andern Anstellungsort nicht mehr zu. §. 56 B. R.

3) Es genügt nicht, daß der Vater das blos angeborne Bürgerrecht hat, sondern dasselbe muß auch durch wirklichen, und zwar vom Vater selbst unter den gesetzlichen Bedingungen geschehenen Antritt vollständig erworben seyn, um wirksam seyn zu können. Staatsministerialerlaß vom 23. März 1836 Nr. 558, s. Zusatz 1 zu §. 59.

4) Das Wahlrecht, welches den Kindern der Staatsdiener nach §. 55 in den verschiedenen Anstellungsorten ihres Vaters zusteht, steht nicht auch den Staatsdienern selbst oder deren Wittwen zu. Der Staatsdiener hat in den Orten seiner Anstellung vermöge der Anstellung kein Bürgerrecht, und also (§. 5 B. R.) auch seine Frau nicht, sondern nur seinen Kindern hat das Gesetz die Vergünstigung verliehen, ein angebornes Bürgerrecht in einer dieser Gemeinden (auch wenn sie darin nicht geboren sind), und auch dieses nur dann ansprechen zu dürfen, wenn ihr Vater kein eigenes angetretenes oder erworbenes Bürgerrecht hatte.

5) Das Gesetz gibt nur den Kindern der Staatsdiener das Vorrecht des §. 55 B. R., nicht aber den Kindeskindern, und wenn daher die Ersteren von diesem Vorrechte keinen Gebrauch gemacht haben, so kommt solches den Letzteren nicht mehr zu, da persönliche Vorrechte auf die Erben nicht übergehen. **Fr. 68 de R. J.** Vergl. Zusatz 3 zu §. 6 B. R.

6) Das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen, ist nach §. 1 [1]) ein gemeindebürgerliches Recht, und als Regel hat daher jeder Staatsbürger, der durch Heirath eine Familie gründen will, für sich und seine Frau in einer Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben, in welcher dasselbe auf seine Kinder übergeht. Eine Ausnahme findet jedoch bei den Personen des §. 55 Statt, da deren Kinder, wenn die Eltern nicht anderwärts ein Bürgerrecht erworben oder angetreten haben, dasselbe am Anstellungsort selbst erlangen. Es ist daher in der Art zu verfahren, daß

[1]) bei Staatsdienern, Offizieren, den Geistlichen und Schullehrern die Ertheilung der Heirathserlaubniß nicht an den Erwerb eines Bürgerrechts geknüpft wird, wogegen

[2]) bei anderen Staatsbürgern vor Ertheilung der Heirathsbewilligung die Nachweisung zu fordern ist, daß dieselben für sich und ihre Braut in einer und derselben Gemeinde das Bürgerrecht besitzen, beziehungsweise erworben haben. M. d. J. 8. April 1836 Nr. 3285.

7) Ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höheren Bürgerschule des Landes übertragen wird, erlangt damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des §. 8 c des sechsten Constitutionsedicts oder des §. 9 der Verfassungsurkunde übernimmt. M. d. J. 1. Dezember 1837 Nr. 11029.

8) Siehe über die Frage, welche Gesetze, die ältern oder die jetzt geltenden, bei Beurtheilung des Bürger- und Heimathsrechts zur Anwendung kommen, Zusatz 3 zu §. 70.

§. 56.

War der Vater, welcher kein angebornes Bürgerrecht hatte,

in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angebornes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

1) Als eine Niederlassung gilt jedoch das Verlangen und die Ausfolgung eines bloßen Heimathscheines nicht, und ein Kind einer der im §. 55 bezeichneten Personen kann daher, nachdem es von der einen Gemeinde einen Heimathschein erhalten hat, dennoch in einer der andern Gemeinden, in welcher sein Vater angestellt war, sein angebornes Bürgerrecht antreten.

2) Aus dem Umstand jedoch, daß das Verlangen eines Heimathscheins nicht für Niederlassung gilt, folgt zugleich, daß, wenn das Kind vor der wirklichen Niederlassung in eine Gemeinde unterstützungsbedürftig wird, alsdann nicht die Gemeinde, welche den Heimathschein ausstellte, sondern der Staat die Pflicht der Unterstützung nach §. 58 B. R. auf sich habe. Auch das Ministerium des Innern erkannte unterm 20. Jänner 1844, Nr. 723, daß die Ausstellung eines Heimathscheines noch nicht für Niederlassung gelte, und ohne letztere dem Staat die Unterstützungspflicht obliege.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborne Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58.

Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

1) Es kommt darauf an, ob ein Kind eines Staatsdieners das Bürgerrecht in einer Gemeinde vermöge des §. 6 B. R. anzusprechen habe, oder ob dasselbe dem Kinde nur in Folge der Staatsdienereigenschaft des Vaters vermöge des §. 55 zukomme. Nur das letztere Bürgerrecht, welches aushülfsweise ist, welches nämlich nur denjenigen Staatsdienerskindern zukommt, deren Eltern nicht schon ein Bürgerrecht irgendwo angetreten haben, berechtigt nach §. 58 zu einer Staatsunterstützung, sonst aber sind die Kinder im Falle der Dürftigkeit nicht von der Staatskasse, sondern von der Gemeinde zu unterhalten. M. d. J. 28. Okt. 1836 Nr. 12013.

2) Die Amtskasse ist diejenige Staatskasse, welche die Unterstützung im Falle des §. 58 B. R. zu leisten hat. M. d. J. 30. Juli 1832 Nr. 10291.

3) Der Staat hat in §. 58 B. R. nur gegenüber den Gemeindekassen die Verbindlichkeit zur Unterstützung armer Staatsdienerkinder übernommen, ohne Letzteren ihre Ansprüche auf milde Stiftungen zu entziehen. Almosenstiftungen sind aber in der Regel vor allen anderen Kassen zur Unterstützung an die

Berechtigten verbunden, und die Staatskasse tritt, wenn kein besonderer Grund sie verpflichtet, nur bei Unzulänglichkeit der Stiftungen ein. M. d. J. 19. Juli 1833 Nr. 8251. Vergl. auch §. 23 R. B. 1819 Nr. 4.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Der §. 59, im Unterschiede von §. 55 B. R., verfügt blos über das Bürgerrecht der Kinder der nicht mit Staatsdienereigenschaft vom Staate Angestellten.

Solchen Kindern steht nicht, wie jenen des §. 55, an den Anstellungsorten ihres Vaters angebornes Bürgerrecht zu, sondern sie haben dasselbe nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden hat.

Selbst aber auf das Bürgerrecht, das ihrem Vater kraft der Geburt zustand, haben diese Kinder nur dann eine Ansprache, wenn der Vater dieses sein Bürgerrecht auch wirklich angetreten hat, indem nach §. 44 B. R. und Art. 22 R. B. von 1809 Nr. 9 von dem wirklichen Antritt des Bürgerrechts die wirkliche Erwerbung desselben, insbesondere das Recht, durch Heirath eine Familie in der Gemeinde zu gründen, abhängig gemacht ist. M. d. J. 18. Okt. 1842 Nr. 10880, s. Zusatz 3 zu §. 55 B. R.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

Der Grund, daß in jenen zusammengesetzten Gemeinden, welche eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, freie Ueberzügigkeit stattfindet, liegt in §. 144 der Gemeindeordnung, wornach in solchen Gemeinden die Verhältnisse aller Bürger unter sich gleich sind, und also in obiger Beziehung die verschiedenen Orte nur als eine Gemeinde erscheinen.

§. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

Diese Bestimmung ist eine nothwendige Folge aus §. 60, und hätte sich als solche, auch ohne ausdrücklich angeordnet zu seyn, von selbst verstanden.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den andern stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

Dieser freie Ueberzug kann bei dem ganz bestimmten Ausspruch des Gesetzes, daß es dabei sein Bewenden behalten solle, selbst mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden nicht aufgehoben werden. Ministerium des Innern 16. Oktober 1839 Nr. 11275.

§. 63.

Im andern Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere insofern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

Ueber die Berechnung des Einkaufsgelds s. Zusatz zu §. 30 am Ende.

§. 64.

In zwei Orten kann Keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

Vergl. auch Zusatz 1 zu §. 89 G. O.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgenutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist.

Vergl. §. 61, und über die Berechnung des Einkaufsgelds s. Zusatz zu §. 30 am Ende.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;
2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3) bei den Entmündigten und Mundtodten.

Vergantete fehlen hier, s. §. 13 Nr. 3 G. O.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

Diejenigen, deren „Bürgerrecht" ruht, sind für die Dauer dieses Ruhens gleich andern Gemeindeangehörigen, die nicht selbstständige Bürger sind, zu behandeln, also so anzusehen, als wenn sie ihr Bürgerrecht zur Zeit gar nicht angetreten hätten, oder nicht antreten könnten. M. d. J. 11. November 1837 Nr. 10395.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

1) Das Staatsbürgerrecht ist das allgemeinere und das Gemeindebürgerrecht das besondere, und da Jenes die Bedingung von diesem ist, §. 40 B. R., so ergibt sich daraus, daß das letztere aufhören muß, sobald das erstere nicht mehr besteht. Man kann nach unserer Verfassung nicht mehr Bürger einer Gemeinde seyn, welche selbst nur ein Theil des Staats ist, nachdem das Bürgerrecht des Staats zu bestehen aufgehört hat. Vergl. §. 12 a des Gesetzes vom 4. Juni 1808, R. B. Nr. 18 und 19, und L. R. S. 17.

2) Das Staatsbürgerrecht geht nach dem Gesetze vom 4. Juni 1808, R. B. Nr. 18 und 19 §. 9, in folgenden Fällen ver-

loren: a) durch Aufkündigung, b) durch Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts, c) durch Heirath im Ausland und auf das Ausland, d) durch beharrliche Landesflüchtigkeit, e) durch einen wissentlich unbefolgt gelassenen Heimruf der Obrigkeit. Als weiteren Aufhebungsgrund fügte der Landrechtsatz 17 noch die nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen bei, und endlich — mit Ziffer c verwandt — die Niederlassung in einem fremden Land, ohne Absicht, wiederzukehren, für welche Absicht aber eine Handelsniederlassung niemals gelten soll. Vergl. Zusatz 1 zu §. 50 B. R.

3) Wird der Verlust des Bürgerrechts oder eines aus letzterem fließenden Rechtes, z. B. das Entziehen des Almendnutzens, aus dem Verluste des Staatsbürgerrechts beantragt, so ist nicht nothwendig, daß vorerst der letztere Umstand, nämlich der Verlust des Staatsbürgerrechts, durch ein besonderes Erkenntniß ausgesprochen worden sey. Es kann auf die Thatsache, aus welcher der Verlust des Staatsbürgerrechts folgen soll, ebensowohl blos der Antrag gestellt werden, darauf hin das Staatsbürgerrecht für erloschen zu erklären, als sich z. B. der folgende Antrag rechtfertigt, „dem bisherigen Bürger X den Almendnutzen deshalb zu entziehen, weil er durch seine auswärtige Niederlassung des Staatsbürgerrechts verlustig geworden sey.“ Die Behauptung, daß das Staatsbürgerrecht nicht schon durch die veranlassende Thatsache, also nicht kraft Gesetzes, sondern erst durch das über die Thatsache ergehende Erkenntniß aufgehoben werde, ist keine Entgegnung, da auch nach obiger Annahme der Verlust des Staatsbürgerrechts nicht schon kraft Gesetzes nach L. R. S. 6 h vertheidigt, sondern blos angenommen wird, daß die vorgeschützte Behauptung vorerst richtig zu stellen und dann darüber, wie über jede andere Behauptung, zu erkennen, beziehungsweise der darauf gestellte Antrag nach dem Erfund zu bestätigen oder zu verwerfen sey.

4) Ueber den Verlust des Staats- sowie des Gemeindebürgerrechts haben nicht die Gerichte sondern die Verwaltungsbehörden zu erkennen, da in Baden beide Rechte dem öffentlichen Rechte angehören. Der Verlust des Staatsbürgerrechts wurde früher gegen ungehorsam ausbleibende Verbrecher von den Gerichten erkannt, durch die Verordnung vom 7. März 1810 R. B. Nr. 11 aber ausgesprochen, daß der Verlust des Unterthanenrechts, als gegenüber den andern Staaten nicht ausführbar, fernerhin von den Gerichten weder angedroht noch ausgesprochen werden soll. Vergl. auch Zusatz 4 zu §. 69 B. R.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

Vergl. Zusatz 3 zu §. 5 B. R. und §§. 84, 102 und 108 G. O.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

S. §. 3 B. R.

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.

1) Vergl. R. B. 1804 Nr. 2 §. 8 ff.

2) Da nach §. 9a des sechsten Constitutionsedicts das Staatsbürgerrecht durch Aufsage zum Zwecke der Auswanderung verloren wird, der Verlust des Staatsbürgerrechts aber nach §. 12 a und d des genannten Gesetzes, sowie nach §. 67 B. R. den Verlust des Orts- und Schutzbürgerrechts zur Folge hat, so kann ein Ausgewanderter nach seiner Rückkehr nur als ein Heimathloser oder Einsasse in seiner vorigen Gemeinde nach §. 73 Nr. 1 B. R. sich aufhalten, daher auch auf ihn der nur von Schutzbürgern sprechende §. 89 keine Anwendung findet, und ein solcher Ausgewanderter muß durch Einkauf nicht allein in den Almendgenuß, sondern auch in das Bürgerrecht seine bürgerliche Aufnahme erwerben, wenn er auf Bürgergenuß oder überhaupt gemeindebürgerliche Rechte Anspruch machen will. M. d. J. 24. Febr. 1834 Nr. 1891. Vergl. Zusatz zu §. 73 Nr. 1 B. R.

3) Das Bürgerrecht und der damit verbundene Bürgergenuß geht weder durch Vermögensübergabe noch durch Aufgebung der Haushaltung oder des Gewerbes verloren. S. Zusatz a Nr. 6 zu §. 87 G. O.

4) Mit diesen Bestimmungen des Gesetzes, wornach das Bürgerrecht nur in bestimmten, vom Gesetze einzeln in §. 67 und 69 B. R. festgesetzten Fällen verloren gehen soll, wird die frühere Bestimmung der Verordnung vom 7. März 1810 R. B. Nr. 11 S. 88, wornach gegen öffentlich vorgeladene Inländer statt des Verlustes des Unterthanenrechts der Verlust des Gemeinderechts durch das Gerichtsurtheil ausgesprochen werden sollte, nicht mehr anwendbar seyn, und als durch das jüngere Gesetz aufgehoben betrachtet werden müssen. Vergl. auch Zusatz 4 zu §. 67 B. R.

5) Die Amtsverbannung, welche im Falle des §. 57 des Strafedicts bei der Blutschande gegen den weiblichen Theil verhängt werden sollte, ist mit der jetzigen Gemeindeverfassung unvereinbar und hört daher von selbst auf. Justizministerium 13. Okt. 1837, in den oberhofgerichtlichen Jahrbüchern von 1838 S. 15.

6) Dem Gemeindegesetze ist die Entziehung des Bürgerrechts als Strafe, sey es als selbstständige Strafe, oder als rechtliche Folge einer Strafe, im Allgemeinen nicht bekannt, und ebendeshalb findet diese Entziehung des Bürgerrechts wegen irgend eines Verbrechens auch nicht Statt. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich auch aus dem Umstande, daß bei den schwersten Freiheitsstrafen nur ein Theil des Bürgerrechts, die Wählbarkeit, nach §. 13 Nr. 6 der G. O., entzogen, oder die Entlassung von dem Gemeindeamte nach §. 22 Nr. 2 ausgesprochen wird, woraus zugleich hervorgeht, daß das Bürgerrecht selbst mit seinen übrigen Rechten bestehen bleibt. Ebenso gibt nach §. 19 B. R. die Begehung eines Verbrechens der Gemeinde nur ein Recht, das gebetene Bürgerrecht zu verweigern, nicht

aber das schon ertheilte wieder zu entziehen. Nur einen Fall gibt es, in welchem das Bürgerrecht zur Strafe wieder entzogen wird, wenn nämlich Jemand sein Bürgerrecht durch falsche Urkunden oder betrügliche Angaben erschlichen hat (§. 85 B. R.), und auch dieser Fall gehört, strenge genommen, nicht hieher, da durch diese Erschleichung eine Nichtigkeit der ganzen Handlung herbeigeführt wurde, und also das verliehene Bürgerrecht gleich Anfangs als nicht verliehen betrachtet werden muß. Vergl. Zusatz zu §. 85 B. R.

7) In jenen Gemeinden, welche Kriegsschulden haben, die noch nicht auf die einzelnen Beitragspflichtigen ausgeschlagen sind, ist ein Abzug von drei vom Hundert von allem Vermögen zum Vortheil der Gemeindekasse zu erheben, welches durch Wegzug, Auswanderung, Austritt, Erbschaft, Schenkung oder Ehesteuer außer Land kommt, es wäre denn, daß das Vermögen in einen zum deutschen Bund gehörigen oder in einen solchen Staat verbracht wird, gegen welchen der Bezug der Nachsteuer nicht blos für die Kasse des Staats, sondern auch jene der Gemeinden ausdrücklich aufgehoben ist. R. B. 1815 Nr. 8 S. 61. R. B. 1817 Nr. 21 §. 4 und 6 und R. B. 1835 Nr. 35.

8) Durch die bloße Absicht, auswandern zu wollen, und durch die zu diesem Behufe erlangte Staatserlaubniß geht das Bürgerrecht, wenn die wirkliche Auswanderung nicht nachfolgt, noch keineswegs verloren. Das Gesetz fordert in §. 69 Nr. 3 B. R. die Aufkündigung des Bürgerrechts „zum Behufe der Auswanderung", woraus sich also ergibt, daß der Verlust des Bürgerrechts nur in der wirklichen Auswanderung gesucht werden könnte, da nach R. B. 1804 Nr. 2 und 3 §. 1, 8, 13, sowie nach dem sechsten Constitutionsedict §. 9 (R. B. 1808 Nr. 18 und 19) durch die Auswanderung das Staatsbürgerrecht und durch dieses nach §. 67 B. R. das Bürgerrecht verloren geht. Ist also die Auswanderung nicht erfolgt, so bleibt dasselbe nach wie vor bestehen, und die beabsichtigte Auswanderung enthielt blos die Möglichkeit des Verlustes des Bürgerrechts in sich, dessen wirklicher Verlust von der Thatsache der wirklich vollzogenen Auswanderung abhängig ist. Mit dieser Erklärung stimmt auch genau die Bestimmung des §. 73 Nr. 1 B. R. überein, welche nur die wirklich Ausgewanderten als Insassen behandelt, und daher stillschweigend die Nichtausgewanderten noch als Bürger ansieht. (So entschied auch das M. d. J. 5. Sept. 1843 Nr. 9557.)

9) Wurde das Bürgerrecht „zum Behufe der Auswanderung aufgekündigt", §. 69 Ziffer 3 B. R., ohne daß jedoch die Auswanderung selbst wirklich vollzogen wurde, so hat auch jene Aufkündigung keine weitere Folge, und die Nichtvollziehung der Auswanderung ist wie eine Art wieder auflösender Bedingung, welche nach Aehnlichkeit des L. R. S. 1183 den Bürger wieder in den vorigen Stand zurücksetzt. S. auch den folgenden Zusatz 10.

10) Es gibt kein Verzicht auf das Bürgerrecht, oder eine Aufkündigung desselben zu dem Zwecke, um staatsbürgerlicher Einwohner oder bloßer Einsasse der Gemeinde zu bleiben. Dem Gesetze ist diese Aufkündigungsart fremd, und durch die Annahme der Aufkündigung blos zum Zwecke der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst hat das Gesetz jede andere Ver-

zichtleistung ausgeschlossen. Dem steht nicht entgegen, daß das Bürgerrecht ein Recht ist, und daß auf seine Rechte Jedermann verzichten könne, denn ein solcher Verzicht ist nur zulässig, wenn das Recht nicht zugleich mit Verbindlichkeiten verbunden ist, und das Bürgerthum ist wirklich eine solche staatsrechtliche Einrichtung, die jetzt schon mit Pflichten verbunden, §. 15, 77 G. O., §. 45 B. R. und noch weiterer Lasten des öffentlichen Rechts empfänglich ist, daher schon wegen dieses letztern Gesichtspunkts eine Verzichtleistung unzulässig erscheint (c. 1. 4. 15. **X. de renunciatione** 1. 9.). Auch bei den Kammerverhandlungen wurde sich gegen die Verzichtleistung ausgesprochen. Vergl. Zusatz 3 zu §. 2 der Wahlordnung Anhang Nr. 1.

11) Auch eine Verjährung des Bürgerrechts findet aus gleichen Gründen nicht Statt, daher der §. 50 B. R. selbst im Falle der Abwesenheit und der Verlegung des ständigen Wohnsitzes in eine fremde Gemeinde die bürgerlichen Rechte nicht für erloschen, sondern blos für ruhend erklärt hat.

Titel III.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen oder einer solchen zugewiesen werden.

1) Ueber das Verfahren bei Zuweisung von Heimathlosen s. Anhang Nr. 8 §. 5 und 7.

2) Ueber die Uebernahme der Heimathlosen besteht zwischen Baden, Bayern, Hessen und Württemberg ein Staatsvertrag. S. R. B. 1816 Nr. 37 und R. B. 1817 Nr. 25.

3) Bei der Beurtheilung des Heimathsrechts einer Person, deren Geburt und späterer Aufenthalt noch unter die früheren Gesetze fällt, deren Heimathsrecht aber jetzt erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zur Entscheidung kommt, sind die zur Zeit der Entscheidung geltenden Gesetze zur Anwendung zu bringen, da nicht schon durch den bloßen Ablauf des Aufenthaltes, oder die bloße Thatsache der Geburt und der anderen Verhältnisse das Heimathsrecht, also kraft Gesetzes, sondern erst durch das darüber ergehende Erkenntniß erworben wird. L. R. S. 6 h. Hat also z. B. eine Person unter der Herrschaft des alten Rechts zehn Jahre lang in einer Gemeinde sich aufgehalten, so kann die andere Gemeinde, bei der diese Person später unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes die zur Begründung einer Heimath genügende Zeit über, §. 73 B. R., gewohnt hat, ihr Versehen, daß sie die Person ohne Heimathsschein der ersten Gemeinde bei sich duldete, nicht damit entschuldigen, daß das Heimathsrecht bei der ersten Gemeinde bereits kraft Gesetzes erworben war, als

sie den späteren Aufenthalt gestattete. Diese Einrede ist um so weniger gegründet, als die Behörden bei Erkennung über das Heimathsrecht bei verschiedenen Aufenthalten vorzugsweise den jüngeren zum Grunde zu legen, vom Gesetze selbst, §. 73 Nr. 2, angewiesen sind. So lange also die früheren Gesetze nicht zur Anwendung gebracht wurden, kann man von einem durch sie erworbenen Heimathsrecht nicht sprechen; s. auch L. R. S. 2 b. Das M. d. J. legte wiederholt die jüngeren Gesetze seinen Entscheidungen zu Grunde, s. z. B. M. d. J. 21. Februar 1840 Nr. 2046 und 7. Okt. 1842 Nr. 10161.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

Vergl. Zusatz 2 zu §. 3 B. R.

Niemand kann als Einsasse einer Gemeinde unwiderruflich zugewiesen werden, ehe durch Verhandlung mit dem Auslande erhoben ist, ob er wirklich als Inländer angesehen werden muß. §. 70 und 71 B. R. Dadurch ist die Bestimmung des §. 5 und 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1808 R. B. Nr. 19 (sogenanntes sechstes Constitutionsedict) aufgehoben, wornach die Einsassen eine Art von Fremden sind, welche mit Beibehaltung ihres auswärtigen Heimathsrechts in eine bleibende Verbindung mit dem Inlande gekommen sind. Die Einsassen sind jetzt Staatsbürger.

§. 72.

Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

1) Vergl. §. 1 Nr. 1, 5 und 8 B. R.

2) Wenn der Einsasse die Bedingungen des Bürgerwerdens zu erfüllen im Stande ist, so kann ihm der Gemeinderath das Bürgerrecht nicht verweigern. Dadurch nämlich, daß der Einsasse Staatsbürger ist (Zusatz 2 zu §. 71 B. R.), wird er des Rechts des §. 17 B. R. theilhaftig, wornach „jeder badische Staatsbürger das Recht hat, die bürgerliche Aufnahme zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt". Unter diesen gesetzlichen Bedingungen werden jene der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme und nicht jene durch Geburt verstanden seyn, und also der Einsasse nach §. 18 ff. sich richten müssen, und nicht

die leichteren Bestimmungen des §. 10 bis 13 B. R. in Anspruch nehmen dürfen, da der Einsasse kein angeborenes Bürgerrecht hat, und wenn der §. 80 B. R. das letztere den Söhnen des Einsassen gibt, so scheint das Gesetz gerade dies den Vätern noch nicht haben geben zu wollen. Vergl. auch Zusatz zu §. 79 B. R.

3) Der §. 72 B. R. ertheilt dem Einsassen nur einige (nämlich Ziffer 1, 5 und 8) von jenen bürgerlichen Rechten, welche in §. 1 B. R. aufgeführt und von der Eigenschaft eines Bürgers abhängig gemacht sind, woraus sich ergibt, daß jene Rechte, welche dem Einsassen nicht ausdrücklich zugeschieden sind, von ihm auch nicht in Anspruch genommen werden können. Dahin gehört nun namentlich das in Ziffer 7 §. 1 B. R. aufgeführte Recht, in der Gemeinde durch Heirath eine Familie zu gründen, welches dadurch, daß §. 72 dieses Recht nicht aufnimmt, eben deshalb auch auf den Einsassen nicht ausgedeht werden kann.

4) Wurde aber dennoch gegen den vorhergehenden Zusatz dem Einsassen die Heirathserlaubniß mit Einwilligung der Gemeinde ertheilt, so hat dadurch die Gemeinde thatsächlich auf ihr Recht, daß dem Einsassen die Gründung einer Familie in der Gemeinde nicht zustehe (s. Zusatz 3), verzichtet, daher der Ehefrau und den Kindern dieser Ehe Heimathsrecht in der Gemeinde zustehen (vergl. §. 73 Ziffer 3 B. R.). Mehr aber folgt aus der Gestattung der Heirathserlaubniß nicht, und namentlich kann man daraus nicht die Folge ableiten, daß dem Einsassen dadurch das Bürgerrecht stillschweigend verliehen worden sey, weil das Recht der Gründung einer Familie in der Gemeinde nach §. 1 Ziffer 7 B. R. nur ein Recht der Bürger sey. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses ergibt sich schon daraus, daß das Bürgerrecht eine ganze Summe von Rechten in sich schließt (§. 1 B. R.), und daß durch die Gestattung eines einzigen nicht auch die Gewährung aller übrigen, z. B. Wahlfähigkeit, Wählbarkeit und Recht auf Bürgernutzen, folge. Das Bürgerrecht muß vielmehr in den Formen der §§. 11, 15 und 81 B. R. nachgesucht, die Bedingungen des Gesetzes erfüllt, und auf einzelne Erfordernisse kann nur mit Beobachtung bestimmter Vorschriften Umgang genommen werden. §. 42 B. R.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1) Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht, in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.

Vergl. R. B. 1804 Nr. 2 und 3 §. 15 und 16.
Aus der Bestimmung von §. 73 Nr. 1 B. R. geht hervor,

daß der Ausgewanderte, wenn er wieder zurückkehrt, nicht als Ausländer, sondern als inländischer Einsasse jener Gemeinde, in der er bisher Bürgerrecht hatte, behandelt werden müsse. Er braucht also, wenn er wieder Bürger werden will, nicht das doppelte Einkaufsgeld zu zahlen und nicht das Doppelte des Vermögens nach §. 40 Nr. 3 B. R., nachzuweisen. Dagegen wird er, wenn er in derjenigen Gemeinde wieder Bürger werden will, wo er das angeborene Bürgerrecht hat, kein Bürgereinkaufsgeld zu zahlen verbunden seyn; §. 10 Nr. 3 B. R. Dieses durch die Geburt erworbene Recht ist wie eine Thatsache, welche durch die Auswanderung nicht ungeschehen wird. Jedenfalls ist die Billigkeit für diese Behandlungsweise. Von den Kindern, welche mit den Eltern wieder zurückkehren, werden diejenigen, welche zur Zeit der Auswanderung noch unter der väterlichen Gewalt stehen, nach §. 9 a des sechsten Constitutionsedicts und §. 76 B. R., in dem Ort der Eltern aufgenommen. Diejenigen Kinder aber, welche damals schon volljährig waren, werden in diejenige Gemeinde als Einsassen gewiesen, welcher sie früher als solche oder als Bürger angehört haben. Vergl. auch Zusatz 2 zu §. 69 B. R.

2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

1) S. über die Frage, welche Gesetze bei Beurtheilung des Heimathsrechts zur Anwendung kommen, Zusatz 3 zu §. 70.

2) Bei dieser Stelle findet sich in der Polizeigesetzgebung von Rettig, dritte Auflage, die Note, wornach das Ministerium des Innern in einem Erlaß vom 25. März 1833 Nr. 3306 ausgesprochen habe, daß bei der Ausmittelung des Heimathsrechts der Eltern die Kinder, welche das vierzehnte Jahr schon zurückgelegt und nicht auf andere Weise Insassenrecht erlangt haben, in ihren Geburtsort zu verweisen seyen, da der Aufenthalt der Kinder bei den Eltern kein selbstständiger wäre, und daher kein Heimathsrecht bei ihnen begründet. Allein diese Entscheidung bezog sich auf den Staatsvertrag vom 7. März 1816 R. B. Nr. 37, welcher in §. 2 b und c und §. 8 zur Begründung des Aufenthaltsrechts in einem Staate einen zehnjährigen selbstständigen Aufenthalt fordert, einen solchen selbstständigen Aufenthalt bei Handlungsdienern, Handwerksgesellen und Dienstboten nicht annimmt, und in §. 6 nur solche Kinder, welche unter vierzehn Jahren sind, in den Aufenthaltsort der Eltern verweist. Dem Gemeindegesetz ist die Bestimmung über den unselbstständigen Aufenthalt der Handlungsdiener u. s. w. mit Recht unbekannt, und das Insassenrecht auch dieser Personen richtet sich nach den Anordnungen des §. 73. Rücksichtlich der Kinder geht das Gemeindegesetz gleichfalls von andern Bestimmungen aus, indem nicht blos die Kinder unter vierzehn Jahren, sondern nach

§. 76 g und 32 B. R. alle, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, das Insassenrecht in der Gemeinde erlangen, welcher ihr Vater, beziehungsweise ihre Mutter, zugewiesen wird, oder wenn sie noch am Leben wären, zugewiesen werden müßten.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

Vergl. §. 5 B. R.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73 1) bis 6) zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

Vergl. §. 5 B. R.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte

Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

Dieser Paragraph kann nur von solchen Waldungen mit eigener Gemarkung verstanden werden, in welchen keine förmlichen Niederlassungen sich befinden, und die, unter der polizeilichen Aufsicht eines eigenen Stabhalters stehend, eine den Gemeinden nachgebildete ähnliche Verbindung haben. Wo dies der Fall ist, da werden die Heimathlosen, die man in diesen besonderen Gemarkungen duldete, auch diesen Niederlassungen zugewiesen. In der Aufstellung eines Stabhalters für diese abgesonderten Gemarkungen liegt für die benachbarte Gemeinde die Befreiung, die polizeiliche Aufsicht führen zu müssen, §. 154 G. O., und durch diese Befreiung wird sie zugleich von der Verpflichtung entbunden, solche Heimathlose bei sich aufnehmen zu müssen.

Was von Waldungen gesagt ist, gilt auch aus gleichem Grunde von Bezirken, die eine besondere Gemarkung haben. Ueberhaupt ist der Ausdruck Waldung weder hier noch in §. 153 G. O. genau bezeichnend und richtig gewählt.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

Vergl. §. 8 und 17 B. R.

Ist die Mutter unehelicher Kinder heimathlos, und es wird ihr eine Heimath in einer Gemeinde angewiesen, so erhalten auch ihre, noch unter ihrer Gewalt stehenden Kinder ihre Heimath in derselben Gemeinde, wenn diese Kinder auch in einer andern geboren wurden. Besitzt aber die Mutter in einer Gemeinde angeborenes Bürgerrecht, und verheirathet sich in eine andere Gemeinde, ohne daß ihre Kinder in dem Ehevertrage von dem Vater anerkannt worden sind, so behalten sie ihr früheres angeborenes Bürgerrecht in jener Gemeinde, in welcher der Mutter dasselbe zur Zeit der Geburt der Kinder zugestanden hat. In diesem Falle folgen also die unehelichen Kinder ihrer Mutter nicht im Bürgerrecht oder Heimathsrecht nach. Vergl. Zusatz 2 zu §. 7 B. R.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73 1) bis 6) beurtheilt.

Vergl. §. 9 B. R.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus

dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

Dieser Paragraph bezieht sich ebenso auf die Heimathlosen der Israeliten, als jene der Christen. Staats-Ministerial-Erlaß vom 14. September 1834 Nr. 1778. M. d. J. 11. Oktober 1834 Nr. 10360.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

Vergl. §. 11 am Ende des sechsten Constitutionsedicts.

Diese Verleihung des Bürgerrechts ist eine Belohnung für ein bisher beobachtetes gutes Betragen, welcher Preis von dem Gesetze im Voraus für diese Klasse meistens herumziehender, an keine gute Lebensart gewohnter Menschen ist. Die Verleihung ist hier eine Gnadensache, bei welcher die gesetzlichen Bedingungen in §. 22 ff. B. R. nicht zu erfüllen sind, und der gute Leumund in dem bisherigen zehnjährigen klagelosen Betragen liegt. Vermag aber der Einsasse die sämmtlichen gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen, so kann er die Aufnahme als Recht und also auch schon vor zehn Jahren in Anspruch nehmen, s. Zusatz 2 zu §. 72 B. R.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das fünfundzwanzigste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

1) Vergl. über die Rechte und Pflichten der Söhne der Schutzbürger §. 95 B. R. und die Zusätze 1 und 2.

2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Folge des §. 80 B. R. nach einem Schlusse vom Größeren zum Kleineren der Tochter eines Einsassen, wenn sie sich bereits zehn Jahre in der Gemeinde klaglos aufgeführt, einen guten Leumund hat, und einen Gemeindebürger heirathet, das Bürgerrecht zu ertheilen ist, ohne daß von ihr das bei der Aufnahme fremder Frauenspersonen vorgeschriebene Einkaufsgeld gefordert werden könnte.

Auf die zugewiesenen Einsassinnen selbst kann aber

der §. 80 keine rechtsähnliche Anwendung finden, und diese haben eben so, wie jene Einsassentöchter, die sich nicht schon zehn Jahre klaglos in der Gemeinde aufgehalten haben, bei ihrer Verehelichung mit einem Gemeindebürger für die Erlangung des Bürgerrechts das gesetzliche Einkaufsgeld zu bezahlen, sofern ihnen solches nicht nach §. 42 B.R. freiwillig erlassen ist, was wohl bei solchen Einsassen sehr oft das eigene Interesse der Gemeinde fordern dürfte. M. d. J. 11. August 1835 Nr. 7157.

Titel IV.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen oder zu bewilligen.

1) Ueber die Nachweisung des Bürgerrechts vor Ertheilung der Heirathsbewilligung s. Zusatz 4 zu §. 55.

2) Nach der Aufschrift handelt §. 81 nur von der Bürger-Annahme, d. h. jener der Ortsfremden, welches sich auch aus dem Ausdruck „Aufnahme“ in §. 81 ergibt, und darnach ist die Erlangung des Bürgerrechts durch Geburt darunter nicht zu begreifen, wie dies aus §. 4 und der Aufschrift zu §. 6 und §. 15 B.R. hervorgeht. Die Entschließung über den Bürgerrechtsantritt (durch Geburt) geht vom Gemeinderath allein aus, §. 11, und die Zuziehung des Ausschusses ist nur bei der Bürgeraufnahme (eines Fremden) nothwendig, §. 15. Vergl. auch §. 3 und 4 des Anhangs Nr. 6.

3) Dadurch, daß nach §. 15 und §. 81 dem Gemeinderath das Recht, über Bürgeraufnahmen zu entscheiden, zukommt, steht ihm auch das Recht zu, über das Kleinere zu entscheiden, d. h. über die Bürgerantrittsgebühren, §. 12, über das Einkaufsgeld, §. 30, über das Einkaufsgeld zu den Almendnutzungen, §. 34, und zu den Ortsanstalten, §. 38. Vergl. Zusatz zu §. 7, Anhang Nr. 8.

4) Jede Entschließung des Gemeinderaths über Bürgeraufnahme ist nach §. 81 dem Ausschusse vorzulegen, also nicht blos jene, welche die Bürgerannahme bewilligte, sondern auch jene, welche dieselbe verweigerte. Anzunehmen, daß nur die Entschließung der erstern Art, also nur jene über bewilligte, und nicht auch jene über verweigerte Aufnahme dem Bürgerausschusse vorzulegen sey, hat den klaren Buchstaben des §. 81 gegen sich,

welcher ohne alle und jede Unterscheidung die „erfolgte", d. h. die über die bewilligte oder abgeschlagene Aufnahme erfolgte Entschließung an die Zustimmung des Bürgerausschusses knüpft. Die Behauptung, daß es doch bei der Verweigerung der Aufnahme sein Verbleiben behalten müßte, wenn auch der Bürgerausschuß eine andere Ansicht habe, da nach §. 15 und 81 dem Gemeinderathe allein die Aufnahme zustehe, und ein solches Recht dem Ausschusse nicht zukomme, ist unrichtig, weil weder dem Gemeinderath allein die Bürgeraufnahme zusteht, noch es auch dabei bei erfolgter Verweigerung sein Verbleiben behält. Die Entschließung des Gemeinderaths ist vielmehr eine blos fürsorgliche, weil, wie der Schluß des §. 81 ausdrücklich festsetzt, erst nach Einvernahme des Bürgerausschusses „die Aufnahme zu versagen oder zu bewilligen ist". Es ist hier im Bürgerrechtgesetze, wie es in §. 135 in der Gemeindeordnung ist, d. h. der Beschluß des Gemeinderaths kann ohne Zustimmung des Bürgerausschusses überhaupt nicht, also auch nicht rücksichtlich der verweigerten Bürgerannahme, zum Vollzuge kommen, wie dies auch für's Bürgerannahmsgesetz der §. 15 festsetzt. Erfolgt nun die Verweigerung der Zustimmung von Seite des Ausschusses zu der durch den Gemeinderath nicht bewilligten Bürgerannahme, so folgt für letztern die Nothwendigkeit, den Gegenstand nach §. 136 und 137 der Gemeindeordnung zu behandeln, wo es sich dann erst ergeben wird, ob es bei der Ansicht des Gemeinderaths oder jener des Ausschusses sein Verbleiben behalten wird. Daß auch der Bürgerausschuß über die durch den Gemeinderath nicht verwilligte Bürgerannahme vernommen werden müsse, geht eben so bestimmt aus §. 82 Nr. 2 hervor, wornach ein Beschwerderecht dem Bürgerausschuß für den Fall ertheilt wird, wenn er überhaupt nicht „gehört", ihm also überhaupt die gemeinderäthliche Entschließung, welcher Art sie auch immer seyn möge, nicht mitgetheilt wurde. Anders wurde entschieden durch M. d. J. 31. Dez. 1842 Nr. 13697.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;
2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;
3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst, oder einer Zunft.

1) Vergl. auch §. 152 der G. O.

2) Wenn in Betreff der Bürgerannahme, des Austritts des angeborenen Bürgerrechts oder der Zuweisung heimathloser Staatsangehörigen das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet weitere Berufung nicht Statt. §. 7 im Anhang Nr. 8.

3) Aus §. 82 Nr. 2 geht hervor, daß, wenn der Gemeinderath nach §. 15 und 81 eine Bürgerannahme beschlossen, der kleine Ausschuß aber seine Zustimmung verweigert hat, so hat nicht der bürgerlich Angenommene oder der Gemeinderath, sondern der kleine Ausschuß die Berufung dagegen nach der ausdrücklichen und daher dem §. 15 und §. 81 vorgehenden Bestimmung des §. 82 Nr. 2 zu ergreifen. M. d. J. 22. Febr. 1842 Nr. 1036.

4) Den Grund- und Standesherren steht nicht blos im Falle des §. 15 B. R., d. h. wenn ein Fremder oder ein Jude in grund- oder standesherrlichen Gemeinden, ohne sie zu hören oder ohne ihre Einsprache zu beachten, aufgenommen wurde, sondern jetzt, nachdem die Standesherren und die reichsunmittelbaren Grundherren — denn rücksichtlich des landsäßigen Adels ist das Bürgerrechtgesetz durch den deutschen Bund nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden — wieder in ihre vorigen Rechte eingesetzt sind, bei allen Bürgerannahmen das Recht der Berufung zu, wenn sie ihre durch die landesherrlichen Erklärungen ihnen verliehenen Rechte geschmälert erachten. Vergl. Zusatz zu §. 15 B. R.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen, oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

1) Vergl. über die Entscheidungsgründe §. 1 der Recursordnung im Anhang Nr. 9.

2) Die Vorschrift des §. 83 Nr. 1 B. R., wornach genau bestimmt wird, daß die Staatsstelle bei Berufungen, die an sie wegen Bürgerannahmen ergriffen werden, nur immer darüber zu entscheiden habe, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, ist in anderer Form blos eine Wiederholung der Bestimmungen in §. 15 und 81 B. R., daß nämlich die Bürgerannahme eine Sache der Gemeinde und nicht des Staats sey, daß also das Recht der Bürgerannahme der Gemeinde und nicht dem Staate zustehe, und die Frage der Annahme nur dann an den Staat gelangen könne, wenn über die Nichtigkeit der Entscheidung der Gemeinde Streit

entsteht, und nur so weit als dieser Streit sich erstreckt. Letzteres und mit ihm die Bestimmung des §. 83 Nr. 1 verstand sich aber nach der Natur des Recursrechtes und bei der Anordnung des §. 81 und 15 B. R. ganz von selbst.

§. 84.

Jedem, der durch betrügliche Angabe, oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

Dem Gemeinderathe, dem die Bürgeraufnahme zukommt, steht auch die Beurtheilung zu, ob er die Angaben des bürgerlich Aufzunehmenden für betrüglich, seine Urkunden für falsch oder für unrichtig hält. Wenn aber der Gemeinderath, weil er glaubt, daß Betrug gebraucht oder falsche Urkunden angewendet worden seyen, die Sache zur gerichtlichen Untersuchung bringt, und hier das Gegentheil ausgesprochen wird, so wird er nun die Bürgeraufnahme, wenn sonst alle Erfordernisse erfüllt sind, nicht mehr verweigern können, da jetzt der Grund der Verweigerung hinwegfällt. Bringt aber weder der Gemeinderath noch die Staatsbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung, und wird dennoch dem Aufzunehmenden die Aufnahme unter Bezug auf §. 84 verweigert, so wird diesem selbst das Recht zustehen, die Beschuldigung gerichtlich untersuchen zu lassen, um durch ein lossprechendes Erkenntniß seine bürgerliche Aufnahme zu erwirken.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

Wenn aber eine Erschleichung auf die im §. 85 angegebene Weise stattgefunden hat, ohne daß der Gemeinderath der frühern Heimathsgemeinde durch wissentliche oder durch grobes Verschulden geschehene Ausstellung eines falschen Zeugnisses den Grund dazu gegeben hat, so kann die Zurückweisung in die frühere

Heimathsgemeinde nicht erfolgen, da diese Zurückweisung durch das Gesetz ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, daß der Gemeinderath der letzteren Gemeinde Schuld an der bürgerlichen Aufnahme in der andern Gemeinde trägt. Allein da das Gesetz zugleich auf die Erschleichung des Bürgerrechts die Strafe der Entziehung dieses erschlichenen Bürgerrechts setzt, so ist diese zu vollziehen, wenn auch die obige Zurückweisung nicht geschehen kann, da dadurch kein Grund vorliegt, die Strafe an dem Verfälscher oder Betrüger nicht zu vollziehen. Das Mittel dazu wird darin liegen, diesem Menschen das Bürgerrecht, dessen Erlangung nichtig ist, wieder zu entziehen, und ihn als bloßen Insassen in der Gemeinde fernerhin zu belassen.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und Alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Uebergangsbestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angebornen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

1) Kein Schutzbürger kann unter dem Vorgeben, Schutzbürger bleiben zu wollen, die Zahlung obiger Gebühren verweigern. Vollzugsverordnung Nr. 2 S. 210.

2) Aus der Bestimmung des §. 90 B. R. geht hervor, daß das Gesetz die Schutzbürger nach der Aehnlichkeit der Bürger mit angebornem Bürgerrecht und nicht nach der Aehnlichkeit Jener behandelt, welche das Bürgerrecht erst durch Aufnahme erwerben, woraus sich zugleich ergibt, daß die Schutzbürger kein Bürgereinkaufsgeld zu zahlen schuldig sind. (§. 12 mit §. 13 B. R.) Daß die Schutzbürger aber nach §. 91 Einkaufsgeld in den Bürgergenuß zu entrichten haben, welches beim angebornen Bürgerrecht nicht, sondern nur bei dem durch Aufnahme erworbenen entrichtet werden muß, ist eine Ausnahme von dem Grundsatze des §. 90, und geschah, um die Härte zu mildern, welche durch die unbedingte Verleihung des Gemeindebürgerrechts für die bisherigen Gemeindebürger, die vielfach dieses Almendeinkaufsgeld zu entrichten hatten, entstanden wäre. Siehe Zusatz 2 zu §. 95.

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

1) Man „berechtigt" sich, indem man das Bürgerrecht erlangt (§. 1 B. R.), man „befähigt" sich, indem man die Bedingungen erfüllt, welche nach §. 87 G. O. zur Erwerbung des Bürgergenusses nothwendig sind.

2) Der Schutzbürger ist nicht berechtigt, statt der baaren Zahlung der Beiträge den Almendgenuß für drei Jahre der Gemeinde zu überlassen. Durch die Verweisung des §. 91 auf §. 34 ist blos das Recht der Schutzbürger zum Bürgergenuß ausgesprochen, ohne daß auch das Vorrecht der besonderen Einkaufsweise in denselben nach dem Schlußsatze des §. 34 Nr. 1 auf die Schutzbürger ausgedehnt wurde. Wäre letzteres wirklich der Fall gewesen, so hätte der §. 91 dem Schutzbürger nicht alle jene Gemeindebürger vorgehen lassen können, „welche sich bis zu dem Tage, an welchen er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben, da darin die Möglichkeit liegt, daß Bürger, die dem Schutzbürger im Recht und in der Befähigung (Nr. 1) nachgehen, ihm vorgehen und ihn in dem Falle überholen können, wenn er nämlich mit seiner Zahlung im Rückstand bleibt. Im Falle des §. 34 ist dies nicht möglich, da sich dort Alles nach dem Alter und der Befähigung richtet. Das Recht wird nach §. 44 mit dem Tage des Bürgerwerdens und die Befähigung mit dem fünfundzwanzigsten Jahre und der Gründung einer eigenen Haushaltung erworben. §. 87 G. O. **Prior tempore, potior jure.**

Auch aus dem Umstande, daß der §. 91 von einem „Tage" und von einer Entrichtung der Beiträge in die Gemeindekasse spricht, erhellt, daß er die dreijährige Ueberlassung der Almend statt der Entrichtung der Beiträge in die Gemeindekasse nicht auf Schutzbürger angewendet wissen will. Die untenstehende Vollzugsverordnung des Ministeriums vom 13. Jan. 1834 hält unter Nr. 4 c die Vergünstigung des §. 34 auch auf Schutzbürger in dem Falle für anwendbar, wenn hinreichende Genußtheile vorhanden sind, wo es dann freilich unverfänglich ist.

§. 92.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

Vergl. auch §. 85 G. O.

§. 93.

So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherigen Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hat-

ten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

Durch den Eintritt der Schutzbürger in die Klasse der Gemeindebürger können die Antheile des Bürgergabholzes, wie sich dieselben am 1. Januar 1831 herkömmlich befunden haben, nicht geschmälert werden, wenn gleich in einer Gemeinde die Größe des Bürgergabholzes je nach der Größe des Jahreshiebs wandelbar war, sondern die Zahl der Theilnehmer wird auf die Zahl der beim Eintritt des neuen Gesetzes vorhanden gewesenen Ortsbürger beschränkt, und die ledig werdenden Genußtheile werden nach §. 93 B. R. den neu aufgenommenen Bürgern und den ehemaligen Schutzbürgern nach und nach zugeschieden, insofern die Gemeinde nicht freiwillig eine Vermehrung der Genußtheile beschließt. M. d. J. 3. Nov. 1834 Nr. 11121.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maaßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

1) Vergl. über die Rechte und Pflichten der Söhne der Einsassen §. 80 B. R.

2) Aelteren Schutzbürgersöhnen ist dieses Recht nicht gegeben, sie werden daher auch nicht kraft des Gesetzes genußberechtigt, sondern müssen sich, wie die Schutzbürger selbst, nach §§. 90, 91 B. R. einkaufen. M. d. J. 21. Juni 1833 Nr. 7175.

3) Dadurch, daß die damals nicht volljährig gewesenen Söhne der Schutzbürger gleich Denjenigen, welche angebornes Bürgerrecht haben, behandelt werden, ist nur gesagt, daß sie das Bürgerrecht antreten können, ohne den dreifachen Betrag des Bürgernutzens zu bezahlen, welcher nach §. 91 nur den aus dem Schutzbürgerrecht in das Gemeindebürgerrecht Uebertretenden obliegt. Darin allein liegt aber der Unterschied zwischen ihrer Behandlung und der der damals schon volljährig gewesenen

Schutzbürgersöhne. Letztere haben, weil ihnen die Wohlthat des §. 95 nicht zukömmt, gleich ihren Vätern zwar nicht das Bürgereinkaufsgeld, aber doch auch nicht allein die Gebühr für den Bürgerrechtsantritt, sondern außerdem den dreifachen Betrag der Bürgernutzungen zu bezahlen, wenn sie durch den Bürgerrechtsantritt aus ihrem früheren schutzbürgerlichen Zustand in den gemeindebürgerlichen übertreten wollen. M. d. J. 3. April 1837 Nr. 3244.

§. 96.

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Nach dem früheren Gesetze erhielt eine Schutzbürgertochter, welche sich mit einem Gemeindebürger verehelichte, nur Schutzbürgerrecht, vererbte auch nur dieses auf ihre Kinder, und ihr Einbringen beschränkte sich auf eine geringe gesetzliche Summe. R. B. 1809 Nr. 9 §. 3 und §. 5.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Das Verfahren

bei dem Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht, insbesondere in Beziehung auf den Almendnutzen betreffend.

Um entstandene Mißverständnisse zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu eröffnen:

1) Die seitherigen Schutzbürger sind kraft Gesetzes Gemeindebürger geworden. Sie mußten daher von Dienstwegen am 23. April 1832 (s. §. 96) von den Gemeinderäthen in die Bürgerliste eingetragen werden.

2) Das Gesetz unterscheidet allgemeine politische Rechte, die der Schutzbürger mit dem ihm verliehenen Gemeindebürgerrecht erworben hat, und das besondere Recht zum Bürgergenuß. — Zu ersterem läßt es ihn geradehin zu; nur in solchen Gemeinden, in welchen vor dem 23. April 1832 für den Antritt des angebornen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt worden ist, hat er die im §. 12 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger bezeichneten Gebühren unter dem im §. 90 zugestandenen Abzug zu erlegen.

Kein Schutzbürger kann unter dem Vorgeben, Schutzbürger bleiben zu wollen, die Zahlung fraglicher Gebühren verweigern.

3) In den Gemeinden, in welchen am 23. April 1832 kein Bürgergenuß bestand, haben die seitherigen Schutzbürger für die Anwartschaft auf etwa künftige bürgerliche Nutzungen nichts zu zahlen, denn diese Hoffnung haben sie mit dem Gemeindebürgerrecht übernommen. (Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger §. 1 Nr. 4.)

4) In solchen Gemeinden dagegen, in welchen vor und bis zum 23. April 1832 Bürgergenuß stattfand, hat der seitherige Schutzbürger (neben der oben unter Nr. 2 gedachten Gebühr, wo letztere in Uebung ist) den in §. 91 des Gesetzes bezeichneten Betrag zu entrichten, und zwar als ein Einkaufsgeld in den Verein der zum Almendgenuß berechtigten Bürger. Hier ist zu berücksichtigen:

a) Die Zahlung des im §. 91 des Gesetzes bezeichneten Betrags steht in der Willkür des seitherigen Schutzbürgers. — Leistet er sie nicht, so wird seine Anwartschaft auf Bürgergenuß nicht wirksam; verzögert er die Zahlung, so hat er den im §. 91 ausgedrückten Nachtheil gegen sich gelten zu lassen.

b) Der §. 91 erklärt die §§. 34 und 35 als auch auf die Schutzbürger anwendbar. Nun ist hier zu bemerken, daß der anzunehmende Bürger die in den §§. 34 und 35 erwähnten Beträge erst zur Zeit, um welche er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten hat *). — Nach der Fassung des §. 91 und den hierüber gepflogenen Landtagsverhandlungen aber soll der Schutzbürger auch früher Zahlung leisten können, und dies zur Folge haben, daß alsdann sein Almendrang gegen Alle, die sich später zum Bürgergenuß befähigen, gewahrt ist.

c) Die Schutzbürger können zwar, wenn hinreichende Genußtheile vorhanden sind, und sie nach §. 91 ohne Vorauszahlung zum Eintritt in solche kommen, hiebei auch nach der im §. 34 enthaltenen Begünstigung statt baarer Zahlung den Genuß von drei Jahren an die Gemeinde abtreten; sie kommen aber, wenn die vorhandenen Genußtheile nicht hinreichen, und die Schutzbürger die im §. 91 erwähnten Genußbeträge nicht vorausbezahlen, und folglich

*) Siehe auch §. 48 B. R.

allen Gemeindebürgern, die sich bis dahin befähigten, nachstehen, nicht an die Reihe zum Einrücken.

d) Sind die seitherigen Schutzbürger dem §. 91 nachgekommen, so können sie in Folge des §. 92 erst bei dem Offenwerden von Genußtheilen ihre Anwartschaft hierauf geltend machen. — Hier ist zu beobachten:

1) Nur mit denjenigen Gemeindebürgern, welche in der Zwischenzeit von da, wo der Schutzbürger die fraglichen Genußbeiträge zahlte, bis zur Zeit, wo die Genußtheile offen werden, neu aufgenommen worden sind, können die bisherigen Schutzbürger nach Maaßgabe des §. 93 concurriren, wogegen ihnen die früher aufgenommenen Gemeindebürger unbedingt vorgehen. Wenn also eine Gemeinde aus einem Drittel ehemaliger Schutzbürger und zwei Dritteln Ortsbürger besteht, so dürfen jeweils von letzteren zwei und von ersteren einer in die freiwerdenden Genußtheile einrücken. Oder:

wenn z. B. 600 Ortsbürger und 100 Schutzbürger vorhanden sind, so rücken, wenn sieben Genußtheile offen werden, sechs von den — noch mit keinem Almendgenuß versehenen — Bürgern und einer von den vormaligen Schutzbürgern ein;

2) der Rang zum Einrücken in den Almendgenuß zwischen den Schutzbürgern unter sich richtet sich unter übrigens gleichen Verhältnissen im Allgemeinen, gemäß §. 93, nach der Zeit ihrer Aufnahme als Schutzbürger. Diejenigen aber, welche die Genußbeträge baar nicht bezahlt haben, und darum nach §. 91 den in der Zwischenzeit aufgenommenen Gemeindebürgern nachzustehen haben, müssen eben darum auch den Schutzbürgern nachstehen, welche, obgleich sie später Schutzbürger wurden, doch früher als sie und noch vor der Aufnahme des neuen Gemeindebürgers Zahlung geleistet haben.

5) In den Gemeinden endlich, in welchen die seitherigen Schutzbürger schon Antheil an dem Bürgergenuß hatten, können sie zum vollen Genusse gelangen, wenn sie das erfüllen, was die §§. 91 und 94 vorschreiben. M. d. J. 13. Jan. 1834 Nr. 280, vergl. Annalen von 1836 Nr. 26 S. 159 und 160.

Anhang.

Uebersicht des Anhangs.

Nr. I. Verordnung vom 1. Juni 1832, R. B. Nr. 33, die Wahl der Gemeindebeamten.

„ II. „ „ 15. Sept. 1837, R. B. Nr. 34, die Wahl des großen Ausschusses.

„ III. „ „ 16. Nov. 1832, R. B. Nr. 63, die öffentliche Vorladung zu Gemeindeversammlungen.

„ IV. „ „ 16. April 1833, R. B. Nr. 17, die Geschäftsordnung bei Gemeindeversammlungen.

„ V. „ „ 6. März 1834, R. B. Nr. 11, die Oeffentlichkeit der Wahl der beiden Ausschüsse.

„ VI. „ „ 2. Dez. 1836, R. B. Nr. 55, die Anlegung und Führung der Bürgerbücher.

„ VII. „ „ 26. Okt. 1835, R. B. Nr. 53, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten.

„ VIII. „ „ 17. Juli 1833, R. B. Nr. 1832, die Zuständigkeit in Gemeindesachen.

„ IX. „ „ 14. März 1833, R. B. Nr. 13, die Berufungsordnung in Verwaltungssachen.

I. Wahlordnung.

(R. B. 1832 Nr. 33.)

Leopold u. s. w.

In dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember v. J. haber Wir Uns vorbehalten, über die Formen der Wahlen zu den verschiedenen Gemeindeämtern und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen daher zu diesem Zweck auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern wie folgt:

I. Wahl des Bürgermeisters.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters durch Tod oder gesetzlichen Austritt des seitherigen Bürgermeisters erledigt, oder durch Entfernung von seinem Amt für erledigt erklärt, so ist binnen vier Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

Vergl. §. 17 G. O.

1) Ueber die etwas auffallende Erscheinung, daß diese Verordnung nicht nur so viele und ausführliche Formulare enthält, sondern auch wichtige Vorschriften in denselben niederlegt, gibt der Vortrag über die Verordnung die Gründe also an: „Aus der Rücksicht, daß, wie auch immer ein Gesetz oder eine Verordnung, welche bestimmte Formen vorschreibt, in welchen eine

Handlung vorgenommen werden soll, abgefaßt seyn mag, solche doch immer verschieden zur Anwendung kommen, wenn nicht Formulare beigelegt sind, welche den Gang der Handlung und die verschiedenen Fälle, welche vorkommen können, und wie ein Act aus dem andern sich entwickelt, vorgezeichnet sind, haben wir nur die wesentlichen Bestimmungen in der Verordnung aufgenommen, alles Andere in die Formulare verwiesen."

2) Die wichtigeren Anordnungen, die in den unter Zusatz 1 erwähnten Formularen enthalten sind, bestehen:

a) in der Führung einer Gegenliste, Formular Ziffer 20 a;
b) in dem Verbrennen der Wahlzettel, Ziffer 26;
c) in dem Auflegen der Wahlprotokolle zur Einsicht, Ziffer 30 und 84;
d) in der Form des Loosens, Ziffer 41;
e) in der Erledigung der Anstände gegen die Annahme der Wahl, Ziffer 32 ff. und Ziffer 60 ff.

3) Aus der Bestimmung des §. 1 W. O., daß die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder gesetzlichen Austritt oder aber dadurch sich erledige, daß sie durch Entfernung des Bürgermeisters vom Amte „für erledigt erklärt werde", hat man die Unrichtigkeit der im Zusatz 2 zu §. 21 G. O. vertheidigten Ansicht hergeleitet, wornach schon durch die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters vom Amte eine neue Wahl nothwendig werde, während doch durch die einstweilige Enthebung keine förmliche Erledigung des Dienstes eintrete. Allein es kömmt nicht sowohl auf die Art der Entledigung, ob sie eine einstweilige oder endgültige sey, als vielmehr auf die Länge der Zeit an, in welcher die Stelle erledigt seyn soll. Die Stelle des Bürgermeisters nun soll über vier Wochen nicht erledigt, und länger als diese Zeit durch einen von der Gemeinde nicht zu ihrem Bürgermeister gewählten Mann nicht verwaltet, sondern es „muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden". Anders ist dies bei dem minder bedeutenden Amte eines Gemeinderathes oder Ausschußmitgliedes, wobei eine Erledigung von sechs Monaten ohne neue Wahl eintreten kann. §. 14 und 31 G. O. Wird nun der Bürgermeister wegen eines der Verhältnisse des §. 21 G. O. auch nur einstweilen vom Dienst enthoben, so ist regelmäßig zu einer neuen Wahl zu schreiten, da wegen unwichtigen Dingen keine Enthebung gerechtfertigt ist, und wichtige Umstände eine Untersuchung und Beurtheilung bei verschiedenen Behörden nothwendig machen, die mehr als vier Wochen in Anspruch nehmen.

§. 2.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung, das heißt durch Uebergabe eines in Briefform zusammengelegten Zettels, auf dessen innerer Seite des Name Dessen geschrieben ist, welchen der Wahlberechtigte zu der obgedachten Stelle in Vorschlag bringt.

Der Letztere kann den Namen selbst schreiben, oder durch einen Andern schreiben lassen; er kann es zu Haus, oder auf

dem Rathhaus thun; es hängt von dem Wahlberechtigten ab, ob er den Zettel zusiegeln will oder nicht. Nur darf er seinen eigenen Namen nicht auf die äußere Seite schreiben, außer wenn er den Zettel in einen Umschlagbogen (Couverte) legt, dann kann er seinen Namen auf diese schreiben.

1) Keine Gemeinde ist befugt, die durch das Gesetz und die Wahlinstruction bestimmte Wahlart abzuändern. M. d. J. 13. Nov. 1832 Nr. 14769.

2) Aus der Vorschrift des §. 2 der W. O., daß regelmäßig die Wahl eine geheime seyn soll, folgt jedoch nicht, daß, wenn ein Bürger öffentlich, d. h. so wählt, daß er mündlich den Namen des zu Wählenden der Wahlcommission angibt (§. 23 der W. O. und §. 1 Anhang Nr. 5), dadurch das Wahlgeschäft nichtig werde, sondern nur, daß seine Stimme nicht zählt, da Jeder in den Formen des Gesetzes zu wählen verbunden ist, und wer dies nicht thut, auch im Sinne des Gesetzes nicht als Wählender erscheint. Würde aber die Gemeindebehörde oder die Gemeinde selbst beschließen, daß statt der geheimen eine öffentliche Wahl oder umgekehrt statthaben sollte, so wäre ein solcher Beschluß oder die darauf gebaute Wahl, als eine bestimmte Vorschrift des öffentlichen Rechts verletzend, nichtig. L. R. S. 6.

3) Handelt es sich von dem Verbrechen der Fälschung des Wahlprotokolls, so unterliegt es keinem Anstande, daß auch die Wähler als Zeugen vernommen werden können. Wird aber die Begehung eines Verbrechens nicht behauptet, dennoch aber angegeben, daß das Ergebniß der Wahl ein unrichtiges sey, ohne daß sich diese Unrichtigkeit aus dem Wahlprotokolle, der Gegenliste und andern Aufzeichnungen u. s. w. ergibt, so kann die Wahl nicht umgestoßen werden, wenn auch eine solche Anzahl von Wählern, deren Stimmen zum Wahlergebniß wesentlich nothwendig gewesen wären, behaupten würden, daß sie dem Gewählten ihre Stimmen nicht gegeben hätten, und daß daher derselbe der Wahrheit nach auch nicht gewählt worden seyn könne. Dadurch nämlich, daß das Gesetz eine geheime Wahl festsetzte, sprach es zugleich stillschweigend aus, daß Niemand schuldig ist, über die Abgabe seiner Stimme Rechenschaft zu geben. Selbst der Behörde steht ein Fragrecht nicht zu, weil der Bürger keine Verbindlichkeit des Antwortens hat. Ein freiwilliges Erbieten von Seite der obigen Mehrheit der Wähler, auf ihr Recht des Wahlgeheimnisses verzichten und der Behörde aus eigenem Antriebe angeben zu wollen, wem sie ihre Stimmen bei der Wahlhandlung gegeben haben, erschiene unzulässig, da Einzelne auf Bestimmungen, wornach sich die Gesammtheit richten muß, keinen Verzicht leisten können (c. 12. X. de foro competenti II. 2. und L. R. S. 6), vergl. Zusatz 10 zu §. 69 B. R., und eine solche Zulässigkeit geradezu die Anordnung des Wahlgeheimnisses wieder aufheben würde, indem eine solche Erklärung zu Protokoll eine Art wiederholter öffentlicher Abstimmung zum Zwecke der Aufhebung der vorhergehenden geheimen wäre, und eine Veröffentlichung der letzteren herbeiführte, welche gerade das Gesetz nicht will. Das Gesetz will überdies die Freiheit der Wahl durch das Wahlgeheimniß sichern, und Mancher mag, durch vielerlei Rücksichten bestimmt, jetzt

öffentlich zum Gegentheil dessen sich bekennen, was er in geheimer Wahl anders gethan hat, wodurch, wenn ein solches Verfahren zulässig wäre, das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch gebracht würde. Auch das Ministerium des Innern hat unterm 12. Dezember 1843 Nr. 13272 den Antrag der Mehrheit der Wähler auf ihr freiwilliges Erbieten zur Angabe vor Amt, wem sie ihre Stimmen bei der Wahl gegeben haben, ohne daß ein Grund zur Annahme einer Wahlfälschung vorhanden sey, zurückgewiesen.

§. 3.

Der Wahlberechtigte hat den, welchen er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Vornamen, oder mit der Benennung, durch welche er von Anderen gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, in den Zettel einzutragen. Z. B: „Friedrich Ritter", oder „Friedrich Ritter bei der Kirch", oder „Friedrich Ritter, Georgs Sohn" u. s. w.

Die Bemerkung des Zusatzes 2 zu §. 2 findet auch hier ihre Anwendung, und man muß darnach den Wahlzettel Desjenigen, welcher nicht mit Bestimmtheit wählt, als gar nicht abgegeben betrachten. Was unbestimmte Wahlzettel sind, bleibt der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen, aber es sind als Beispiele dahin zu zählen, wenn bei Wählbaren gleichen Namens keine weitere Unterscheidung beigefügt, oder wenn ohne Angabe des zu Wählenden blos angegeben wird, es solle beim Alten bleiben, oder „ich stimme der Mehrzahl bei", oder wenn der Name des Gewählten auf dem Wahlzettel nicht lesbar geschrieben ist. Ueber die Lesbarkeit wird die Wahlcommission zu entscheiden haben, im Zweifel aber ein ungewisser Wahlzettel als nicht abgegeben zu betrachten seyn, da nach §. 3 derselbe so zu schreiben ist, daß „kein Mißverständniß entsteht".

§. 4.

Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung besteht darin, daß der Wahlberechtigte den Wahlzettel in Person der Wahlbehörde übergibt. Die Uebergabe darf durch keinen Andern geschehen, mag der Grund, aus welchem der Wahlberechtigte nicht erscheinen kann, seyn, welcher er will; und auch nicht, wenn dieser Andere mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

Vergl. §. 19 Anhang Nr. 2.

1) Nicht alle Förmlichkeiten, welche die Wahlordnung vorschreibt, sind von gleicher Wichtigkeit, und es zieht daher nicht jede Nichtbeachtung derselben die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich, sondern es ist dies letztere nur dann der Fall, wenn die Förmlichkeit eine wesentliche, d. h. eine solche ist, deren Vornahme oder deren Unterlassung unter allen Verhältnissen beob-

achtet werden muß. Welche Förmlichkeit aber diese Eigenschaft habe, ist daran zu erkennen:

a) wenn die Förmlichkeit vom Gesetz selbst für eine wesentliche oder nothwendige, oder zur Gültigkeit erforderliche erklärt, oder auf die Nichtbeachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt ist. L. R. S. 6 k, §. 37 und 43 G. O. Als wesentlich gilt im Allgemeinen auch die Vorschrift, daß etwas geschehen müsse. So z. B. schreibt der §. 36 G. O. vor, daß Jeder in Person erscheinen müsse, und daß eine Stellvertretung nicht stattfinde, daher mit Recht der obige §. 4 die Uebergabe des Wahlzettels „in Person" für ein „wesentliches Erforderniß" erklärt hat.

b) Wenn das Gesetz eine Sache verbietet, so ist die dagegen erfolgte Handlung nichtig. L. R. S. 6 l. Als verbietende Gesetze sind z. B. die Vorschriften zu betrachten, wornach mehrere Personen als nicht wählbar erklärt sind, und deren Wahl also schon deshalb als nichtig erscheint. §. 13 G. O. Der Uebertretung eines verbietenden Gesetzes ist der Fall gleich zu achten, wenn ein Bürger von der Ausübung seines Stimmrechts ausgeschlossen wird. Dadurch nämlich, daß das Gesetz alle Bürger für wahlberechtigt erklärt, §. 12 und 29 G. O., spricht das Gesetz zugleich das Verbot aus, daß man keinen wahlberechtigten (§. 66 B. R.) Bürger ausschließen dürfe, und ein dennoch erfolgter Ausschluß auch nur Eines Bürgers würde also Nichtigkeit der Wahlhandlung bewirken. Aus diesem Grunde fordert auch der §. 37 G. O. zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses die Vorladung sämmtlicher Bürger.

Auch die Abänderung der Wahlart (s. Zusatz 1 und 2 zu §. 2 W. O.) wäre als gegen ein verbietendes Gesetz gerichtet zu betrachten, da das Gesetz in der Anordnung, daß eine Wahl z. B. eine geheime seyn soll, §. 40 h G. O., zugleich festsetzte, daß sie nicht öffentlich seyn dürfe.

c) Schweigt das Gesetz über die Eigenschaft der Förmlichkeit, so wird nach L. R. S. 6 k „die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Verfahrens im Ganzen und in einzelnen Fällen von dem Ermessen der Behörde abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und in wie weit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreichbar sey". Darnach kann Manches von den Vorschriften der §§. 8 bis 18 nicht genau beobachtet, und dennoch die Wahl eine gültige seyn, weil z. B. manches zur Einleitung der Wahl Vorgeschriebene durch das Erscheinen bei der Wahl wieder gut gemacht, und überhaupt das Wesentliche beobachtet wurde.

2) Die Frage, ob die Mitstimmung eines oder einiger Unberechtigten (vergl. §. 66 B. R.) die Wahlhandlung ungültig mache oder nicht, läßt sich im Allgemeinen weder bejahen noch verneinen, und hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. War eine Mehrheit von blos einer oder einigen Stimmen vorhanden, oder übte der Unberechtigte Einfluß auf die Mitwählenden aus, so wird die Wahl als ungültig aufzuheben, andernfalls als gültig aufrecht zu erhalten seyn. S. Zusatz 5 zu §. 37 G. O.

3) Wurde wirklich ein wesentliches Versehen bei einer Wahl begangen, so ist die Behörde, und also auch der Gemeinderath,

welche die Wahl vornahm, selbst befugt, eine neue Wahl anzuordnen, und es steht dieser Anordnung nicht die Einrede entgegen, daß Niemand seine eigenen Handlungen als nichtig aufheben, also auch die wahlleitende Behörde nicht selbst die erste Wahl für nichtig erklären, und eine neue Wahl anordnen könne. Die Wahlhandlung ist ein im öffentlichen Wohl vorgenommenes Geschäft, und bei solchen Handlungen ist es der Behörde erlaubt, von ihrer eigenen Verfügung und Anordnung wieder abzugehen. §. 18 der Berufungsordnung.

§. 5.

Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, deren Vorsteher der Bürgermeister ist, so haben die Wahlberechtigten zur Erhaltung des Kredits in der Gemeinde ihr Augenmerk auf einen solchen zu richten, der neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besitzt, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

Vergl. §. 24 unten und L. R. S. 1382, 1383 und 2197.

§. 6.

In der Regel hat der erste Beamte die Wahl der Bürgermeister selbst vorzunehmen. Ausnahmsweise kann er solche auch dem zweiten oder dritten Beamten übertragen. Der Beamte hat die landesherrliche Bestätigung sogleich nach der gültig erfundenen Wahl zu ertheilen. Finden aber Anstände Statt, sey es, daß sie aus dem Wahlgeschäft selbst hervorgegangen sind, oder daß der Beamte im öffentlichen Interesse glaubt, die Bestätigung nicht ertheilen zu können, so ist solche zu verschieben, bis die Anstände beseitigt sind.

Vergl. §. 11 Ziffer 1, 2 und §. 12 G. O.

In diesem Fall ist die Bestätigung, zu Ersparung der Kosten, schriftlich zu ertheilen, und der Gewählte hat die desfallsige Erklärung der Gemeinde selbst zu eröffnen.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Wahl des ersten Bürgermeisters in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg.

§. 7.

In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, in welchen die Wahl nicht in einer Tageshandlung

beendiget werden kann, geschieht solche theilweise, nach den verschiedenen Stadtvierteln (Quartieren), in welche die Stadt getheilt ist.

Die Vorschrift des §. 7, daß die Wahl theilweise nach Stadtvierteln geschehen sollte, wurde unter der Herrschaft der Gemeindeordnung von 1832, wornach der Bürgermeister von der gesammten Bürgerschaft gewählt wurde, für nothwendig erachtet, allein sie ist es jetzt nicht mehr, nachdem an die Stelle aller Bürger der große Ausschuß durch das Gesetz vom 3. August 1837 getreten ist. Darnach (§. 40 b der G. O.) beträgt jetzt die Zahl der Wählenden in den vier größern Städten blos ein Zwölftel der ganzen Bürgerschaft, also nicht mehr, als die Zahl der Bürgerschaft selbst in jenen Gemeinden ausmacht, für welche keine besondern Formen für die Wahl vorgeschrieben sind. Jetzt pflegt die Wahl des Bürgermeisters in den größeren Städten in einigen Stunden beendigt zu seyn, womit sich zugleich auch Manches in den angehängten Formularen berichtigt, was auf die frühere längere Dauer der Wahl Bezug hat.

§. 8.

Wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem die Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, hat das Stadtamt eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen, auch eine gleiche Ausfertigung dem Gemeinderath mittheilen zu lassen.

Diese Einladung muß enthalten:

Der Ausdruck „muß", der im Allgemeinen eine nothwendige Förmlichkeit bezeichnet, ist hier doch nicht in seiner ganzen Strenge zu nehmen, und kann also die Einladung auch gültig seyn, wenn das Gebäude (Ziffer 2) in Orten, wo alle Gemeindeversammlungen und Wahlhandlungen auf dem Rathhause vor sich gehen, nicht noch besonders angegeben, oder wenn z. B. auf den Inhalt des Gesetzes, das Jedermann kennen muß oder nachlesen kann, blos verwiesen wird (Ziffer 5), oder wenn die Schilderung der Eigenschaften des Bürgermeisters nicht genügend erfolgte.

1) Die Ursache derselben.
2) Die Bezeichnung des Gebäudes, in welchem die Wahl vorgenommen werden soll.
3) Die genaue Angabe der Tage, der Stunden, des Vor- und des Nachmittags, an welchen die Wahlberechtigten eines jeden Stadtviertels (Quartiers) ihre Stimmen abzugeben haben.

Es genügt, daß die Anfangszeit der Wahlhandlung angegeben ist, und es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn die Stunden, innerhalb welcher die Wahl statthaben soll, nicht im Voraus verkündet waren, da Denjenigen, welche sich zu jener Zeit nicht einfanden, die Einrede eigener Verschuldung entgegensteht. M. d. J. 12. Sept. 1843 Nr. 9764.

Diese Entscheidung findet ihre Rechtfertigung im Zusatz zu §. 4 W. O. und in L. R. S. 61; allein immerhin bleibt es eine besondere Vorsicht, in der Einladung auch die Stunden, „innerhalb" welcher die Wahl vor sich gehen soll, nach §. 11 Ziffer 3 G. O. anzugeben, und wo dies aus Versehen unterblieb, den Schluß der Wahlhandlung, wenn noch Stimmen im Rückstande sind, um einige Zeit hinauszuschieben.

4) Den Tag, an welchem die Wahlzettel eröffnet werden. Der Gemeinderath und die Bürgerschaft ist zum Erscheinen an diesem Tage einzuladen.

5) Den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12, 13, 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

6) Eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Stadt, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Rückweisung auf §. 5 dieser Wahlordnung.

§. 9.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nach Empfang der Einladung sogleich deren Abdruck zu veranstalten, und in jedem Viertel der Stadt ein oder mehrere Exemplare anschlagen, auch, insofern ein Ortsblatt in der Stadt erscheint, solche in dasselbe aufnehmen zu lassen. Ebenso hat er die erforderliche Anzahl von Wahlzetteln drucken zu lassen.

1) In den vier größern Städten, von welchen dieser Paragraph spricht, ist der zweite Bürgermeister in Gemäßheit des §. 16 G. O. der gesetzliche Stellvertreter des ersten Bürgermeisters, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, der dienstälteste Gemeinderath. §. 17 G. O. Erledigt sich aber die Stelle des ersten Bürgermeisters durch Austritt, so hat bis zur neuen Wahl der bisherige erste Bürgermeister sein Amt fortzuverwalten, wenn das Bezirksamt nicht einen der erwähnten Stellvertreter aufzustellen für nothwendig findet. S. Zusatz 1 zu §. 17 G. O.

2) Unter Stellvertreter ist da, wo ein zweiter Bürgermeister vorhanden ist, dieser, und wo keiner vorhanden ist, der dienstälteste Gemeinderath zu verstehen. M. d. J. 20. Juni 1832 Nr. 8440.

§. 10.

Der Wahlzettel hat die Worte zu enthalten:

„Zu der Stelle des Bürgermeisters bringe ich in Vorschlag den Gemeindebürger . . . N. N. den (10. Juli 1832).

Die Wahlzettel sind nach ihrer Eröffnung zu verbrennen und nicht zu den Acten zu nehmen. S. Formular I. B. Ziffer 26.

§. 11.

Der Gemeinderath hat sofort die Bürgerliste zu durchgehen und allenfallsige Unrichtigkeiten zu verbessern, auch Auszüge der Wahlberechtigten eines jeden Stadtviertels fertigen zu lassen.

§. 12.

Nach Berichtigung derselben hat der Stellvertreter des Bürgermeisters jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der gedruckten Einladung (und einen gedruckten Wahlzettel) zustellen zu lassen.

Denjenigen, welche mit dieser Zustellung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten des Stadtviertels einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung und Wahlzettel dem Wahlberechtigten selbst, oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden seyen, und am Ende des Verzeichnisses jedes Stadtviertels von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese Verzeichnisse mit den Zeugnissen sind dem Stellvertreter des Bürgermeisters zuzustellen, welche solcher zu den Wahlacten zu nehmen hat.

1) Die eingeklammerten Worte, wornach schon mit der Einladung jedem Wahlberechtigten ein Wahlzettel zuzustellen ist, fallen jetzt hinweg, da nach §. 19 im Anhang Nr. 2 erst am Wahltage die Wahlzettel auszutheilen sind.

2) Es wird auch genügen, wenn die Zustellung an das Gesinde erfolgte, da auch die Prozeßordnung §. 262 eine solche Zustellung als zulässig annimmt. Vergl. §. 13 der W. O.

3) „Jedem Wahlberechtigten" ist die Einladung nach §. 12 der W. O. zustellen zu lassen, und also auch denjenigen Bürgern, die auswärts sich aufhalten, wenn sie noch nach §. 50 und §. 51 B. R. wahlfähig sind, §. 66 B. R. Es genügt jedoch die Zustellung der Einladung an die Familie oder den Stellvertreter des Abwesenden. Zusatz 1 zu §. 51 B. R.

§. 13.

An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Stellvertreter des Bürgermeisters öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen, einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl (und der Wahlzettel) nicht zugekommen seyn sollten, sie solche im Laufe des Tages auf dem Rathhaus erhalten könnten.

Eine Beschwerde, wegen nicht erhaltener Einladung, hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

1) Aus dem in dem Zusatze zu §. 12 angegebenen Grunde fallen auch hier die Worte „und der Wahlzettel“ hinweg.
2) Die Bemerkung zu §. 27 der W. O. gilt auch hier.

§. 14.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben für so viele Tage, als die Wahlhandlung dauert, je zwei Urkundspersonen für jeden Tag aus der Zahl der Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses seyn dürfen, zu wählen, solche dem Stadtamt zur Verpflichtung anzuzeigen, und letzteres hat dieselben mittelst Handschlags zu verpflichten, und Zeugniß darüber zu den Wahlacten zu geben.

1) Vergl. §. 11, Ziffer 12, G. O. und Zusatz zu §. 7.
2) Die Verpflichtung hat nach dem Formular I. A., Ziff. 6, darauf zu geschehen, „zu sehen und zu wachen, daß alle Vorschriften, welche die Gesetze und die Verordnungen zu einer „rechtsgütigen Wahl des Bürgermeisters erfordern, gehörig beachtet und nicht dagegen gehandelt werde.“
3) Außer der im Zusatz 2 angegebenen allgemeinen Verpflichtung haben die Urkundspersonen insbesondere die Gegenliste und die sog. Stimmaufzeichnung zu führen. Jene (Formular Ziffer 20), besteht darin, daß der Inhalt des Stimmzettels, d. h. der Name des Gewählten unter fortlaufenden Nummern in ein besonderes Verzeichniß niedergeschrieben werde. Erhält dieselbe Person mehrere Stimmen, so ist dennoch ihr Name jedesmal wieder niederzuschreiben, wodurch sich die Gegenliste von der zu führenden Stimmaufzeichnung unterscheidet, wornach die Zahl der Stimmen, die derselbe Gewählte erhält, blos mit Strichen bei seinem einmal geschriebenen Namen bemerkt werden. (Formular Ziffer 20 a.) Die Gegenliste und diese Stimmaufzeichnung ist bei allen Bürgermeisterwahlen und nicht blos in den vier größern Städten zu führen. Formular Ziffer 58.

§. 15.

Es ist in dem Rathhaus die Einrichtung zu treffen, daß die, welche die Namen in die Wahlzettel eintragen wollen, schreiben können, ohne daß bemerkt werden kann, was sie schreiben. Auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufzulegen.

§. 16.

An den zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Tagen und Stunden versammeln sich der erste Beamte, die für jeden Tag bestimmten Urkundspersonen und der Gemeinderathsschreiber.

Der vorgedachte Beamte kann den zweiten oder dritten Beamten oder auch den Amtsrevisor für sich beauftragen.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Act von ihm und den Urkundspersonen zu unterschreiben ist.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung geführt, wie solche in dem anliegenden Formular Nr. I. A. vorgezeichnet ist.

§. 17.

Wenn bei dem Schluß der zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Frist nicht (zwei Drittel) der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, so sind die, welche ihre Stimmen nicht abgegeben haben, unter Anberaumung einer zweiten Frist zur Uebergabe der Wahlzettel mit dem Anfügen aufzufordern, daß, wenn am Schluß auch dieser Frist die Abstimmung von (zwei Dritteln) nicht erfolgt seyn sollte, von Seiten der Kreisregierung der Bürgermeister auf ein Jahr, vom Tag der Diensterledigung an gerechnet, werde ernannt werden.

Sollte dieser Fall eintreten, so hat die Kreisregierung auf erhaltene berichtliche Anzeige mit dieser Ernennung voranzugehen.

1) Vergl. Zusatz a und b zu §. 11 Nr. 5 G. O.

2) Statt „zwei Drittel“ muß es jetzt nach §. 40 g der G. O. „drei Viertel“ heißen.

3) Dem Falle dieses Paragraphen, wenn keine Wahl zu Stande kam, weil die nöthige Zahl der Wahlberechtigten ihre Stimmen nicht abgegeben hat, ist der Fall gleichzuachten, wenn zwar die Abstimmung erfolgte, jedoch ein Nichtwählbarer gewählt wurde. Eine solche Wahl ist gesetzlich gleichfalls als nicht geschehen zu betrachten, und wenn dennoch, des gedrohten Nachtheils ungeachtet, der Nichtwählbare wiederholt gewählt wurde, so kann die fürsorgliche Ernennung durch die Regierung auf ein Jahr eintreten.

4) Die Bestimmung dieses Paragraphen findet nicht nur bei Bürgermeisterwahlen, sondern auch bei jenen der Gemeinderäthe Anwendung; siehe §. 29 der W. O.

5) Die Bestimmung des §. 17 der W. O. ist auch auf den Fall anwendbar, wenn bei der zweiten Wahl die gesetzliche Stimmenmehrheit wieder auf denjenigen fiel, welcher als wahlunfähig, weil er z. B. noch nicht ein Jahr Bürger ist, bei der ersten Wahl von der Staatsregierung erklärt wurde, daher die bei der zweiten Wahl wieder auf ihn gefallenen Stimmen als gar nicht abgegeben anzusehen sind. M. d. J. 27. Dez. 1832 Nr. 16,380.

§. 18.

An dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tage versammeln sich der erste Staatsbeamte, sämmtliche Urkundspersonen, und ein verpflichteter Aktuar, welcher das Protokoll führt.

Die Handlung ist nach Vorschrift des anliegenden Formulars Nr. **I. B.** und Nr. **III.** vorzunehmen.

Nach Beendigung der Wahl steht die Einsicht der Acten 14 Tage lang jedem Bürger frei. Die Einsicht wird auf dem Stadtamte zu nehmen seyn, da dieses die Wahl der Bürgermeister zu leiten hat. Siehe Formular **I. B.** Ziffer 30. Bei Wahlen, welche der Bürgermeister leitet, liegen die Acten auf dem Rathhause drei Tage zur Einsicht der Bürger auf. Siehe Formular Ziffer 84.

2) Wahl des zweiten Bürgermeisters.

§. 19.

Wenn in den Städten, welche nach §. 16 des Gemeindegesetzes dazu berechtigt sind, die Wahl eines zweiten Bürgermeisters in dem Gemeinderath in Vorschlag gebracht wird, so hat letzterer durch Stimmenmehrheit zu entscheiden:

1) ob es nöthig und räthlich sey, einen zweiten Bürgermeister aufzustellen, und wenn diese Frage bejahend entschieden ist,
2) welche Besoldung demselben auszuwerfen sey.

§. 20.

Sodann hat der Bürgermeister den Gemeinderath, den kleinern und den größern Bürgerausschuß zu versammeln und ihnen die beiden obgedachten Fragen zur Zustimmung nach Stimmenmehrheit (§. 40 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden) vorzulegen.

Besteht kein größerer Bürgerausschuß, so hat die versammelte Gemeinde über diese beiden Fragen zu entscheiden.

Wird die Zustimmung in dem einen oder dem andern Fall ertheilt, so ist wegen des auszuwerfenden Gehalts die Genehmigung des Stadt- oder Bezirksamts einzuholen.

Wird auch diese ertheilt, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, wie die des ersten Bürgermeisters.

3) Wahl des Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.

§. 21.

Die Bürgermeister in den übrigen Städten und in den Landgemeinden werden auf die nämliche Weise gewählt, wie die Bürgermeister in den größeren Städten, mit dem Unter-

schiede, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und daß der Protokollführer die Namen der Abstimmenden selbst einträgt.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthalten die Formulare Nr. II. und III.

1) Die Worte, „daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln", stehen im Gegensatz zu der Wahlform, wie sie in den großen Städten zu geschehen hatte, wornach in Gemäßheit des Formulars Nr. I. nicht die gesammte Bürgerschaft in den Wahlsaal sich begibt, sondern blos ein Wähler nach dem andern, während in den kleineren Städten nach Formular Nr. II. Ziffer 53 die sämmtlichen Wahlberechtigten zu gleicher Zeit hereingerufen werden. Vergl. die §§. 29 und 30 der Wahlordnung.

2) Die Worte, „und daß der Protokollführer die Namen der Abstimmenden selbst in das Protokoll einträgt", gelten jetzt bei allen Bürgermeisterwahlen, so wie auch bei jenen der Gemeinderäthe, und es fällt daher die frühere Vorschrift im Formular Nr. I., daß die Wähler in den 4 größeren Städten ihre Namen selbst in das Protokoll einzuschreiben hätten, nunmehr nach §. 19 im Anhang Nr. 2, hinweg, da jetzt der Protokollführer diese Namen einzutragen hat.

II. Wahl der Gemeinderäthe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Wenn in einer Gemeinde die Stelle eines Gemeinderaths oder mehrerer Gemeinderäthe durch Tod, oder durch gesetzlichen Austritt, oder durch Entfernung vom Dienst für erledigt erklärt worden, so ist binnen 4 Wochen, vom Tage des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

Vergl. §. 1 der Wahlordnung.

§. 23.

Die Wahl geschieht öffentlich und in der Art, daß jeder Wahlberechtigte der Wahlkommission Denjenigen (oder Diejenigen) namentlich angibt, welchen (oder welche) er zu der (oder zu den) vorgedachten Stellen in Vorschlag bringt.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist durch jene des §. 40 h der G. O. aufgehoben, da darnach auch die Wahl der Gemeinderäthe, wie jene des Bürgermeisters, und zwar in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung zu geschehen hat. Damit fällt zugleich die Verordnung vom 6. März 1834, R. Bl. Nr. 11, die Oeffentlichkeit der Wahl der Gemeinderathsmitglieder

betreffend, gleichfalls hinweg. Es sind nunmehr am Wahltage, nach §. 19 im Anhang Nr. 2, Wahlzettel auszutheilen, welche die Wahlberechtigten ausfüllen und in einem verschlossenen Umschlagsbogen der Wahlkommission persönlich übergeben. Dadurch ändert sich zugleich auch die Form in dem Wahlprotokolle Ziffer 79.

§. 24.

Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, so haben die Wahlberechtigten ihr Augenmerk auf solche Gemeindebürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besitzen, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

Vergl. §. 5 der Wahlordnung.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 25.

Der Bürgermeister, welcher die Wahl der Gemeinderäthe leitet (§. 11 Ziff. 13 G. O.), hat wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem diese Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen zu lassen.

Diese Einladung muß enthalten:

1) die namentliche Bezeichnung der austretenden Mitglieder;
2) die Ursache des Austritts;
3) die Bezeichnung des Hauses, in welchem, sodann
4) den Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll; endlich
5) den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12 und 13, Nr. 1, 2, 3, 5, 6, und des §. 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Vergl. §. 8 der Wahlordnung.

1) Ueber die Angabe der Stunden nach Ziffer 4 siehe Zusatz zu §. 8 Ziffer 3 der Wahlordnung.

2) Es kann der Bürgermeister im Allgemeinen von der Leitung der Wahl der beiden Ausschüsse oder des Gemeinderaths nicht enthoben werden; ist er jedoch verhindert, so kann der dienstälteste Gemeinderath und bei dessen Verhinderung der zweit- oder drittdienstälteste u. s. w. seine Stelle vertreten, ohne daß gerade Derjenige, welcher die Wahlhandlung angefangen hat, dieselbe bis an's Ende fortzusetzen hätte.

Das Gleiche ist hinsichtlich der beiden als Urkundspersonen

dienenden Mitglieder des Gemeinderaths (§. 28 W. O.), oder des Ausschusses (Zusatz 4 zu §. 32 W. O.) zu beobachten. Das dienstälteste Mitglied wird das zweit- und drittdienstälteste ꝛc. ersetzen, und das dienstjüngste wird durch das zweit- und drittdienstjüngste u. s. w. ersetzt. M. d. J. vom 27. August 1834 Nr. 8583.

§. 26.

Der Bürgermeister hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, auch den Tag zur Wahl auf die im Orte üblichе Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Um die Gewißheit zu erhalten, daß jeder Wahlberechtigte auch wirklich eingeladen worden ist, hat der Bürgermeister eben so viel Auszüge der Wahlberechtigten aus der Bürgerliste, als eine Stadt- oder Landgemeinde in Viertel eingetheilt ist, fertigen zu lassen, diese Auszüge verschiedenen zuverlässigen Personen zuzustellen, und solche zugleich anzuweisen, bei jedem Namen mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung bei dem Wahlberechtigten selbst, oder bei wem von seiner Familie solche geschehen sey. Sodann ist am Ende des Verzeichnisses jedes Viertels von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag richtig vollzogen habe. Diese Auszüge mit den Zeugnissen sind zu den Wahlacten zu nehmen.

Vergl. Zusatz 2 zu §. 12 und §. 13 der Wahlordnung.

§. 27.

An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen bei einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl nicht geschehen seyn sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sey.

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

Vergl. §. 13 der Wahlordnung.

Eine Beschwerde, wegen nicht erhaltener Einladung, hat deshalb auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß, weil eben die im §. 27 angeordnete öffentliche Verkündigung die besondere Einladung ersetzen soll. Ist aber diese Verkündigung nicht erfolgt, und geschah auch keine besondere Einladung, so tritt allerdings Nichtigkeit der Wahlhandlung ein. §. 37 G. O.

§. 28.

An dem zur Vornahme der Wahl anberaumten Tage und

Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der Bürgerausschuß, der Rathsschreiber und die Bürgerschaft in dem bezeichneten Hause.

Der Bürgermeister hat nun das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufzufordern, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Act von ihm und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

1) Einer besonderen Verpflichtung dieser als Gemeinderäthe schon im Allgemeinen verpflichteten Urkundspersonen bedarf es hier, wie dies in §. 14 der W. O. der Fall ist, nicht.

2) Ueber die Ersatzmänner, wenn die Urkundspersonen verhindert sind, siehe Zusatz 2 zu §. 25 der W. O.

§. 29.

Hierauf geschieht durch den Bürgermeister die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort „hier" seine Anwesenheit bezeugt, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufzuzeichnen sind.

Wenn sich hierdurch ergibt, daß wenigstens (zwei Drittel) der Stimmberechtigten anwesend sind, so hat der Bürgermeister nochmals die §§. 11, 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden deutlich vorzulesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben hat, zu bestimmen, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären.

Sind nicht (zwei Drittel) erschienen, so findet der §. 17 Anwendung.

Statt zwei Dritteln der Stimmberechtigten müssen es jetzt, wenn der große Ausschuß die Wahl vornimmt, drei Viertel seyn, und zwar nicht sämmtlicher Bürger, sondern der Mitglieder des großen Ausschusses. Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. §. 40 g der G. O.

§. 30.

Nach dieser Erklärung haben die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abzutreten.

Sodann haben die ersteren einzeln, und ein Bürger nach dem andern wieder einzutreten, sofort ihre Stimmen abzugeben.

Die nähere Vorschrift und Anleitung hierüber ist in dem Formular Nr. IV. enthalten.

In dem hier angegebenen Formular ändert sich Manches, weil jetzt auch die Wahl der Gemeinderäthe eine geheime ist, namentlich sind jetzt Wahlzettel am Tage der Wahl auszugeben, s. Zusatz zu §. 23 W. O., deren Uebergabe, Eröffnung und Verbrennung ähnlich wie im Formular **I. A** und **B** zu geschehen hat. Ebendeshalb ist auch jetzt eine Gegenliste, welche mit der Eröffnung der Stimmzettel zusammenhängt, Formular Ziffer 20, von einer der Urkundspersonen (Formular Ziffer 57 und Zusatz 3 zu §. 14 W. O.) zu führen.

§. 31.

In den obgedachten größeren Städten ist die Abstimmung über die Wahl der Gemeinderäthe nach den Stadtvierteln vorzunehmen, und dabei wie bei der Wahl des Bürgermeisters zu verfahren.

Es ist daher in der Einladung bestimmt anzugeben, an welchem Tag, und in welchen Stunden des Vor- und Nachmittags die Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben haben.

Die Wahl nach Stadtvierteln fällt jetzt hinweg, seit die Wahl durch den großen Ausschuß zu geschehen hat; s. Zusatz zu §. 7 der Wahlordnung.

III. Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses.

§. 32.

Die Wahl der Mitglieder der größeren oder kleineren Bürgerausschüsse geschieht auf die nämliche Weise, wie die der Gemeinderäthe.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthält das Formular Nr. **V.**

In den oben erwähnten größeren Städten findet der §. 31 ebenfalls Anwendung.

1) Die Wahl der Gemeinderäthe geschah vor dem Gesetz vom 3. August 1837 durch öffentliche Stimmgebung, und ebenso hat nach §. 32 der Wahlordnung die Wahl des kleinen und großen Ausschusses zu geschehen. Dadurch nun, daß durch §. 40 h G. O. die Wahl der Gemeinderäthe eine geheime wurde, geschah dies nicht auch rücksichtlich der Ausschüsse, und wenn auch §. 32 damals, als die Wahl der Gemeinderäthe eine öffentliche Wahl, sich auch rücksichtlich der Ausschüsse darauf bezog, so folgt daraus nicht, daß dadurch sich auch die Wahl der Letztern nunmehr ändern müsse. §. 32 nahm damals die gleiche Wahl für Gemeinderath und die Ausschüsse blos als eine Thatsache an, sprach aber keinen Grundsatz aus, daß Gleichheit zwischen beiden Wahlen zu bestehen habe, so daß mit der Abänderung der Wahl des Einen auch die der Andern von selbst geschehen müßte. Die

Wahl der Ausschüsse geschieht also auch jetzt noch öffentlich. Vergl. darüber Anhang Nr. 4.

2) Die Verordnung vom 4. Dez. 1833 R. B. Nr. 48, die Wahl der größeren Ausschüsse betreffend, fällt, als mit der neuern Vollzugsverordnung in gleichem Betreffe (im Anhang Nr. 2) unvereinbar, hinweg.

3) Die Urkundspersonen werden hier nicht, wie bei der Wahl des Gemeinderaths (§. 28), aus dem Gemeinderathe, sondern aus dem kleinen oder großen Ausschusse, je nachdem eine Wahl in den einen oder den andern statthat, genommen, §. 87 G. O.

IV. Wahl der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen.

§. 33.

Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinderathsschreibers als Protokollführer.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 34.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 35.

Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der directen Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 36.

Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen, und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindsdiener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Ersuchsschreiben an ihre Bürgermeister

von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Ersuchsschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen, und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Alle Bescheinigungen sind zu den Acten zu nehmen.

Vergl. §. 12 der Wahlordnung.

§. 37.

Wenn an dem zur Wahl bestimmten Tag wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen sind, so kann eine gültige Wahl vorgenommen werden. Erscheint nicht wenigstens die Hälfte, so werden die steuerpflichtigen bürgerlichen Einwohner und Ausmärker dafür angesehen, daß sie für dieses Jahr auf ihren Antheil an der Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse verzichtet haben.

Die Wahl ist im künftigen Jahr wieder vorzunehmen.

Dieser Paragraph ist durch §. 18 d G. O. und durch §. 2 Nr. 4 und §. 4 der Vollzugsverordnung vom 24. Okt. 1835 R. B. Nr. 52 aufgehoben.

§. 38.

Zuvörderst ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten gesetzmäßig festzusetzen. Nach §. 132 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sollen sie der Zahl nach in dem Verhältniß zu ihren Committenten stehen, wie der Ausschuß zu der Bürgerschaft.

(Man nehme z. B. an, die Bürgerschaft bestehe aus 120 Bürgern, der Ausschuß aus zwölf Mitgliedern, so macht der Ausschuß den Zehntel der Bürgerschaft aus. Nun soll die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus zwanzig bestehen. Es müßten also der zehnte Theil von ihnen als Abgeordnete gewählt werden, mithin zwei.)

Bruchzahlen, die sich bei der Theilung ergeben, werden nicht berücksichtiget. Jedoch muß, wie gering auch die Zahl der Wählenden seyn mag, wenigstens einer gewählt werden.

Im Uebrigen geschieht die Wahl, soweit nicht in diesem Theil der Verordnung eine Aenderung getroffen ist, wie die des Bürgerausschusses.

Dieser Paragraph ist durch das Gesetz vom 28. August 1835 §. 33 (s. Note * zu §. 132 G. O.) aufgehoben und durch §. 81 d der G. O. ersetzt worden.

§. 39.

Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten,

sodann

die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 1. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Nr. I.

Formular *)

eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg.

A. Sammlung der Stimmzettel.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 1. Juli 1832.

Gegenwärtig:

der Herr Stadtdirector N. N.,

oder Namens des Stadtdirectors:

der von ihm beauftragte Stadtamtsrevisor N. N.,

---

*) Um die Anführungen und das Aufschlagen zu erleichtern, hat man diese Formulare mit fortlaufenden Ziffern, die man den wichtigeren Stellen beifügte, versehen.

als Urkundspersonen:
1) der Gemeindebürger N. N.,
2) der Gemeindebürger N. N.
und ich der Rathsschreiber N. N. als Protokollführer.

Nachdem am 3. v. M. die Stelle des bisherigen Bürgermeisters in der hiesigen Stadt durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amt) erledigt worden ist, so hat das großherzogliche Stadtamt durch die unter dem 20. v. M. an das Rathhaus angeschlagene Einladung, welche zu gleicher Zeit dem Gemeinderath mitgetheilt worden ist, die Bürgerschaft zu einer neuen Wahl aufgefordert. 1.

Der Gemeinderath hat sofort den Druck dieser Einladung besorgt, und nicht nur in sämmtlichen Stadtvierteln, in welche die Stadt eingetheilt ist, ein Exemplar anschlagen, sondern auch ein solches jedem Wahlberechtigten, nachdem vorher die Bürgerliste sorgfältig berichtigt und ergänzt worden war, [zugleich mit einem gedruckten Wahlzettel *)] zustellen, und die Einladung des Stadtamts in Nr. 10 des hiesigen Ortsblattes einrücken lassen, worüber die Bescheinigungen unter Nr. 1, 2, 3 diesem Protokolle anliegen. 2.

Nicht weniger wurde gestern Vormittag öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn aus Versehen einem Bürger die Einladung [nebst dem Wahlzettel **)] nicht zugekommen seyn sollte, er solche im Laufe des Tages auf dem Rathhause erheben könne. 3.

Es ist sodann die Einrichtung getroffen worden, das diejenigen, welche ihre Stimmen auf dem Rathhause niederschreiben wollen, dieses auf eine Weise thun können, daß nicht gesehen werden kann, welche Namen sie schreiben, und ebenso hat man die Bürgerliste zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. 4.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben ferner unter dem 12. v. M., wie das unter Nr. ... anliegende Protokoll nachweist, zwei Urkundspersonen (4, 6, 8 Urkundspersonen) aus der Zahl der Bürgerschaft, wovon keine den ersteren angehört, gewählt. 5.

Die Wahl ist nach Stimmenmehrheit gefallen auf:
1) den Gemeindebürger N. N.,
2) den Gemeindebürger N. N.,
3) ꝛc. ꝛc.
deren Namen, sowie die Tage, an welchen jeder derselben dem

---

*) Die eingeklammerten Worte fallen jetzt nach dem Zusatz zu §. 12 der Wahlordnung hinweg.

**) Die eingeklammerten Worte fallen jetzt nach dem Zusatz zu §. 12 der Wahlordnung hinweg.

Wahlact anzuwohnen hat, in dem Wahlzimmer angeschlagen worden sind.

6. Diese Urkundspersonen sind von dem Herrn Stadtdirector unter dem 13. v. M., nach dem unter Nr. ... anliegenden Zeugniß, mittelst Handgelübdes verpflichtet worden, darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß alle Vorschriften, welche die Gesetze und Verordnungen zu einer rechtsgültigen Wahl des Bürgermeisters erfordern, gehörig beobachtet, und nicht dagegen gehandelt werde.

7. In der Einladung sind die Reihenfolge und die Tagesstunden, in welchen die Wahlberechtigten eines jeden Stadtviertels zur Abstimmung kommen sollen, bestimmt, und zum Anfang des Wahlgeschäftes ist der heutige Tag festgesetzt worden.

8. Es haben sich daher die im Eingang als gegenwärtig bezeichneten Personen heute früh um 8 Uhr versammelt.

9. Man hat nun die Stimmen aus dem ersten Viertel (oder wie sonst die Abtheilungen der Stadt bezeichnet sind) in Empfang genommen und in die bereit stehenden Gefäße gethan.

10. Es sind erschienen, haben ihre Stimmzettel abgegeben [und sofort ihre Namen in nachfolgender Ordnung in das Protokoll eigenhändig eingetragen *)]:

1) Friedrich Fischer.
2) Christoph Gißler.
3) Ernst Schenk.
4) u. s. w. bis 150.

11. Note. Wenn ein Wahlberechtigter bei der Uebergabe des Wahlzettels, in welchen er den zu Wählenden von einer andern Hand hat eintragen lassen, erklärt, daß er zu schreiben nicht im Stande sey, so hat der Rathsschreiber dessen Namen in das Protokoll einzutragen, und die beiden Urkundspersonen haben den geschehenen Eintrag durch ihre Namensunterschrift zu bezeugen.

12. Note. Wenn eine der Urkundspersonen sich wegen eines unverschieblichen Geschäfts aus dem Gebäude, in welchem die Wahl gehalten wird, entfernen muß, so ist der Zeitpunkt der Entfernung und später der Zeitpunkt des Wiedereintritts auf der unbeschriebenen Seite des Protokolls zu bemerken.

13. Nachdem mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Zeit zu der Abgabe der Wahlzettel aus dem ersten Viertel umlaufen war, und man noch eine halbe Stunde länger gewartet hatte, so wurden die Gefäße, in

---

*) Die eingeklammerten Worte und die darauf bezügliche erste Note, Ziffer 11, finden jetzt nach Zusatz 2 zu §. 21 der Wahlordnung keine Anwendung mehr.

welchen die Stimmzettel befindlich sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrückung des Gemeindesiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen versiegelt und wohlverschlossen aufbewahrt, sofort

beschlossen:

mit diesem Wahlgeschäft heute Nachmittag fortzufahren.

Urkundspersonen g. w. o.

N. Friedrich Spittler,

N. Gemeinderathsschreiber.

Fortgesetzt an dem nämlichen Tage Nachmittags.

Gegenwärtig:

die obenbenannten oder wenn von dem Stadtdirector eine andere Person ernannt wird, diese, oder wenn andere Urkundspersonen für diesen Nachmittag bestimmt werden, so sind deren Namen einzutragen.

Da nach der ergangenen Einladung die Abstimmungen aus dem 14. zweiten Viertel heute Nachmittag von 2 bis 6 Uhr in Empfang genommen werden sollen, so hat man sich zu diesem Ende um 2 Uhr versammelt und es erschienen:

Nr. 151.

Nr. 152 u. s. w.

Note. Auf diese Weise wird das Protokoll in der obgedachten Form fortgesetzt, bis sämmtliche Wahlberechtigte aus jedem Viertel ihre Stimmen abgegeben haben.

Note. Wenn es nöthig seyn sollte, eines der Gefäße, in welchem 15. die Wahlzettel aufbewahrt sind, zu entsiegeln, so ist dieser Act unter dem Bemerken, daß die Siegel unversehrt gefunden worden sind, in dem Protokoll anzuführen.

Sollten die Siegel so verletzt seyn, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, so ist das seitherige Wahlgeschäft für ungültig zu erklären, und eine neue Frist anzuberaumen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber sind uneröffnet zu verbrennen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel verletzt seyn und sich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unversehrt gefundenen Siegel zu erbrechen, so ist der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren. Sollte endlich eine Untersuchung wegen Verletzung der Siegel als Vergehen nöthig werden, so versteht sich, daß solche abgesondert von diesem Wahlact vorzunehmen ist.

16. Note. Nach der Abstimmung des letzten Viertels ist der

Beschluß

zu fassen:

1) „Ist nunmehr dieses Protokoll dem Herrn Stadtdirector „(oder seinem Bevollmächtigten) gegen Bescheinigung zu „übergeben, die versiegelten Gefäße aber sind bis zu dem zu „ihrer Eröffnung bestimmten Tag unter Verschluß aufzu„bewahren."

Oder aber,

wenn sich ergeben sollte, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt haben, so geht der

Beschluß

dahin:

2) „Ist eine weitere Zeitfrist zur Abgabe der Stimmen anzu„beraumen, und jeder Wahlberechtigte, der nicht abgestimmt „hat, davon mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß, „wenn mit dem Ablauf der anberaumten Frist die zur Gül„tigkeit der Wahl erforderliche Anzahl von Stimmen nicht „abgegeben seyn sollte, die Regierung für das nächste Jahr, „vom Austritt des vorigen Bürgermeisters an gerechnet, „einen Bürgermeister ernennen werde."

17. Note. Wenn auch in dieser Frist die gesetzlich erforderte Zahl von Stimmen nicht abgegeben worden ist, so ist der

Beschluß

zu fassen:

1) Wird das Protokoll dem Herrn Stadtdirector gegen Bescheinigung übergeben, um unter dessen Anschluß der großherzoglichen Regierung des ....Kreises von diesem Vorgang Bericht zu erstatten.
2) Den Stellvertreter des Bürgermeisters anzuweisen, das Amt bis auf weitere Entschließung fortzuversehen.
3) Diesen Vorgang und die fortdauernde Amtsführung des Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

B. Eröffnung der Stimmzettel.

Geschehen ꝛc. ꝛc.

Gegenwärtig:

Herr Stadtdirector N. N.

Urkundspersonen:

der Gemeindebürger N. N.

sofort die Namen sämmtlicher Urkundspersonen, welche gewählt worden sind, und

ich, der verpflichtete Stadtamtsactuar N. N.

In den anliegenden Protokollen vom 1., 2., 3. Juni d. J. und 18.
deren Beilagen ist nachgewiesen, daß alle vorgeschriebenen Formen, soweit solche auf die Abgabe der Stimmen zu der Wahl eines neuen Bürgermeisters Bezug haben, erfüllt, auch wenigstens die gesetzliche Zahl der Stimmen abgegeben worden ist.

Es haben sich nun heute, als an dem zur Eröffnung der Wahl- 19.
zettel bestimmten Tage, obenstehende Personen versammelt, um dieses Geschäft zu vollziehen.

Nachdem die Gefäße, in welchen die Wahlzettel befindlich, auf- 20.
gestellt und die daran gelegten Siegel unversehrt gefunden worden sind, so hat man angefangen, eines nach dem andern zu öffnen, und einen Wahlzettel nach dem andern herauszunehmen, welcher jedesmal von dem Herrn Stadtdirector eröffnet und dessen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, sofort von dem Unterzeichneten in das Protokoll, von dem Gemeindsbürger N. N. aber, der mit Führung der Gegenliste beauf- 20a
tragt worden ist, in solche eingetragen wurde, nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf Jeden gefallen sind, durch die vorgedachte Urkundsperson, und noch außer diesem durch die andere, nämlich den Bürger N. N., mit Strichen bemerken lassen; die Wahlzettel endlich wurden in einem leeren Gefäß gesammelt. *)

Es erhielten folgende Bürger Wahlstimmen: 21.

1) Friedrich Kunz in der Kramstraße.
2) Georg Dühmig.
3) Georg Dühmig.
4) Georg Dühmig, Ferdinands Sohn.
5) Franz Wolf.
6) ꝛc. ꝛc.

Nachdem sämmtliche Wahlzettel eröffnet, vorgelesen, und die 22.
Namen eingetragen waren, hat man die in das Protokoll eingetra-

---

*) Die Stelle Ziffer 20 a ist nicht sehr klar gefaßt, und man sollte auf den ersten Anblick glauben, daß der „Gemeindebürger N. N., der mit der Führung der Gegenliste beauftragt ist", nicht zu den Urkundspersonen gehöre, und daß letztere nur mit der Aufzeichnung der Stimmen beauftragt seyen. Allein alle diese drei Personen sind Urkundspersonen, deren nach Ziffer 5 nicht nur zwei, sondern noch mehrere zugezogen werden können, während gesetzlich nur zwei nothwendig sind. §. 11 Ziffer 12 und 13 G. O. Regelmäßig soll eine der Urkundspersonen die Gegenliste und die andere die Stimmenaufzeichnung Ziffer 20 a und 22 führen.

Der Inhalt der Wahlzettel ist nicht nur in die Gegenliste, sondern auch ebenso wörtlich in das Protokoll einzutragen, so daß Gegenliste und Protokoll übereinstimmen müssen.

Ueber die Art und Weise, wie die Gegenliste und die Stimmenaufzeichnung zu führen sind, vergleiche Zusatz 3 zu §. 14 der Wahlordnung.

genen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf Jeden gefallen ist, gegen einander verglichen.

23. Aus diesen verschiedenen richtig befundenen (nach nochmaliger Durchgehung berichtigten) Aufzeichnungen ergibt sich nun das Ergebniß:

[Die Zahl der Wahlberechtigten der hiesigen Stadt beträgt 1202, oder, da zwei, weil die ganze Zahl durch drei nicht getheilt werden kann, weggelassen werden müssen, 1200, und die zur Gültigkeit der Wahl erforderte Stimmenzahl beträgt sonach 400.

Von den Wahlberechtigten haben Eintausend und vierzig, also mehr als zwei Drittel, ihre Stimmen abgegeben.

Von letzteren sind gefallen:

1)	auf den Gemeindebürger, Indiennefabrikant Friedrich Spangenberg	460 Stimmen,
2)	auf den Gemeindebürger Ernst Förderer . .	420 „
3)	auf den Gemeindebürger Kaufmann Wohnlich	90 „
4)	auf den Gemeindebürger, Fabrikant Fr. Georg Salfeld	70 „
	— : ·	1040 Stimmen.

Hiernach hat Friedrich Spangenberg die meisten Stimmen, und zwar 60 über die in jedem Fall erforderliche, gesetzliche Zahl erhalten. *)]

Oder aber:

24. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß Keiner die gesetzliche Zahl der Stimmen, nämlich [ein Drittel **)] aller Wahlberechtigten, erhalten hat,

oder aber:

25. daß N. N. N. N. (N. N.) gleiche Stimmenzahl erhalten haben, nämlich jeder 400.

26. Nachdem vorstehendes Ergebniß gezogen und das Protokoll vorgelesen war, wurde

beschlossen:

sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart der Anwesenden zu verbrennen, was auch sogleich vollzogen wurde, die Gegenliste, sowie die Aufzeichnungen der auf jeden gefallenen Stimmen zu den Acten zu nehmen, das Protokoll zu unterzeichnen, sofort den Gemeinderath und die Bürgerschaft eintreten zu lassen.

Urkundspersonen:

N. N. Friedrich Ott,
N. N. verpflichteter Actuar.

---

*) Die eingeklammerte Stelle ändert sich jetzt nach §. 40 g der G. O.

**) Muß jetzt nach §. 40 g der G. O. heißen: die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler.

Fortgesetzt an dem nämlichen Tage.

Gegenwärtig:

die obigen Personen, sodann: die Gemeinderathsmitglieder und ein Theil der Bürgerschaft.

Man hat dem eingetretenen Gemeinderath und dem anwesenden 27.
Theil der Bürgerschaft das Ergebniß der Wahl eröffnet. Da nach solchem Keiner die gesetzliche Zahl von Stimmen erhalten hat, mithin die Wahl als nicht geschehen zu betrachten ist, so wurde

beschlossen:

1) demnächst eine neue Wahl anzuordnen, einstweilen aber diesen Vorgang öffentlich bekannt zu machen,
2) den Stellvertreter ꝛc. ꝛc.,

oder aber:

nach dem Wort „eröffnet" ist fortzufahren: 28.

den gewählten Friedrich Spangenberg, der unter den Anwesenden befindlich war, vortreten und

oder aber:

den gewählten Friedrich Spangenberg, da er nicht anwesend war, zum Erscheinen einladen lassen, und nach solchem ihm die auf ihn gefallene Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine Anstände gegen die Wählbarkeit desselben nach §. 13 des Gemeindegesetzes vorhanden seyen.

Da sich nun ergeben hat, daß dieses nicht der Fall sey, 29.

oder aber:

daß der Gewählte in seinen jüngern Jahren der Entmündung unterworfen gewesen, diese aber schon im Jahr 1820 wieder aufgehoben worden sey, mithin dieser Anstand sich von selbst hebt, so hat man weiter denselben gefragt, ob er seiner Seits gesetzliche Anstände gegen die Uebernahme der Bürgermeistersstelle vorzubringen habe.

Da derselbe darauf erklärt hat, daß er sich durch das von den Wahlberechtigten in ihn gesetzte Vertrauen geehrt, und dem letzteren zu entsprechen sich verpflichtet erachte, daher die Stelle des Bürgermeisters für die nächsten sechs Jahre annehmen wolle, so wurde

beschlossen: 30.

1) die Wahlhandlung für beendigt zu erklären und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen.
2) Die Wahl von Staatswegen zu bestätigen, daher
3) den Bürger Friedrich Spangenberg als Bürgermeister auszurufen, ihn sogleich in Pflichten zu nehmen und ihn in seinen Dienst einzuweisen, was sofort geschehen ist.

4) Die Wahlacten bei dem Stadtamt aufzubewahren, mit dem Anfügen, daß 14 Tage, von heute an gerechnet, jedem Bürger deren Einsicht offen stehe.

Friedrich Ott, Actuar.

Oder aber:

nach den Worten: „vorhanden seyen".

31. Da sich nun ergeben, daß der Gewählte das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat,

oder

erst vor 9 Monaten das Bürgerrecht angetreten hat, so wurde

beschlossen:

1) Die Wahl für gesetzlich ungültig zu erklären, und dieses öffentlich bekannt zu machen.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter aber anzuweisen, das Amt fortzuversehen.

Oder aber:

statt der Worte: „Da derselbe darauf erklärt" bis „einzuweisen".

32. Der Gewählte hat sich zwar zur Annahme bereit erklärt, von Seiten des Stadtamts findet man aber Anstände gegen die Staatsbestätigung, und es wurde deswegen

beschlossen:

1) Letztere auszusetzen und die Acten mit Bericht an die Regierung des .... Kreises zur weitern Entschließung einzusenden.
2) Nach Einkunft der höheren Entschließung den Gemeinderath und die Bürgerschaft abermals zu versammeln und ihr die erstere zu eröffnen.
3) Den Stellvertreter ꝛc. (Wie oben.)

Oder aber:

33. Der Gewählte erklärte, daß er wegen seines vorgerückten Alters diese Stelle nicht anzunehmen vermöge.

Da sich aber ergeben hat, daß derselbe das sechszigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so wurde ihm bemerkt, daß dieser Grund nach dem Gesetz ihn nicht von der Annahme befreie.

Hierauf hat derselbe erwidert, daß er diesen Einwurf als gegründet anerkenne, und nunmehr die Stelle annehmen wolle; es wurde sofort

beschlossen:

wie oben.

Oder aber:

Hierauf hat derselbe erklärt, daß er dessenungeachtet auf seiner

Weigerung beharre, und die Stelle durchaus nicht annehmen werde.

Nachdem man denselben auf die gesetzlichen Folgen seiner Weige- 34.
rung nach §. 15 des Gemeindegesetzes aufmerksam gemacht, er aber weiter erklärt hat, daß er davon nicht abgehen werde, so hat man solcher zwar nachgegeben, sofort aber

beschlossen:

1) Das Wahlrecht dem Friedrich Spangenberg nach §. 15 des Gesetzes auf sechs Jahre zu entziehen, und denselben weiter noch in eine Strafe von 40 fl. in die Ortsarmenkasse zu verfällen, und von diesem Beschluß dem Gemeinderath Nachricht zu geben, auch solchen durch das Ortsblatt verkünden zu lassen.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter ꝛc.

Note. Wenn der Ablehnungsgrund unter die im §. 15 des Ge- 35.
meindegesetzes Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fälle gehört, und nicht bezweifelt werden kann, so geht der

Beschluß

dahin:

1) Sey der Entschuldigung, als gesetzlich begründet, Statt zu geben und öffentlich zu verkünden.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter ꝛc.

Oder aber:

Der Gewählte erklärt, daß er zwar durch das Vertrauen seiner 36.
Mitbürger sich geehrt fühle, zu seinem Bedauern aber, theils wegen seiner schwächlichen Gesundheit, theils wegen seines großen Gewerbes, welches alle seine Kräfte und Zeit in Anspruch nehme, diesem Vertrauen nicht entsprechen könne.

Da diese Ablehnungsgründe nicht unter die im §. 15 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Gemeindegesetzes besonders herausgehobenen und sogleich klar zu machenden, sondern unter die in Nr. 5 im Allgemeinen bemerkten erheblichen Entschuldigungsgründe gehören, so wurde

beschlossen:

1) Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufzutragen, binnen drei Tagen sich zu versammeln, den Gewählten vorzufordern, seine Entschuldigungsgründe sich von ihm näher nachweisen, die erforderlichen Zeugnisse vorlegen zu lassen, Alles gehörig zu prüfen, darüber zu entscheiden, und die Entscheidung dem Stadtamt ungesäumt anzuzeigen.

2) Je nach dieser Entscheidung und deren Folge sich weitere Entschließung vorzubehalten.
3) Den Stellvertreter ꝛc.

Oder aber:

nach den Worten im Eingang: „vorhanden seyen":

37. Da sich ergeben hat, daß der Gewählte zwar die gesetzliche Zahl von Stimmen erhalten hat, aber das Wirthschaftsgewerbe treibt, so hat man denselben zum Erscheinen vorladen lassen, und sofort die Frage an ihn gestellt, ob er das Wirthschaftsgewerbe niederlegen wolle? und da er sich dazu bereit erklärt hat, so hat man weiter untersucht, ob sonst kein gesetzlicher Anstand im Wege sey ꝛc.

Oder aber:

„und da er erklärt hat, daß er solches zu thun nicht vermöge," so wurde

beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären, und diese Entschließung öffentlich bekannt zu machen;
2) in möglichst kurzer Frist eine neue Wahl anzuordnen;
3) den Stellvertreter ꝛc.

Oder aber:

38. Da der Gewählte zwar das Wirthschaftsgewerbe treibt, aber zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, so hat man die Frage an ihn gestellt, ob er die Wahl annehmen wolle; worauf derselbe sich aber mit seinem Gewerbe entschuldigt hat. Es wurde deswegen

beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären;
2) in möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

Oder aber:

worauf derselbe erklärte, daß er die auf ihn gefallene Wahl zwar annehmen wolle, auf sein Gewerbe aber nicht verzichten könne.

39. Man hat nun den Gemeinderath und Ausschuß zur Erklärung aufgefordert, ob solche dringende Gründe vorhanden seyen, die eine Staatsnachsicht räthlich machen könnten.

Dieselben geben in ihrer Mehrheit an:

1) ꝛc.

Beschluß.

1) Sey nunmehr Bericht an die großherzogliche Regierung des .... Kreises zu erstatten.
2) Seiner Zeit der Gemeinde die Entscheidung bekannt zu machen und in Gefolge derselben das Weitere anzuordnen.
3) Den seitherigen Stellvertreter ꝛc.

Note. Ebenso ist auf ähnliche Weise zu verfahren, wenn ein Staatsdiener gewählt wird. (§. 13 des Gemeindegesetzes Nr. 7.)

Oder aber:

Wenn das Ergebniß gezogen ist, und sich ergibt, daß Zwei oder 40.
Drei gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist nach den Worten: „eröffnet" fortzufahren: und da sich ergeben hat, daß die Bürger Friedrich Spangenberg und Ernst Förderer (und N. N.) eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, so hat man solche vorladen lassen, ihnen das Ergebniß der Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine gesetzlichen Anstände gegen ihre Wählbarkeit vorhanden seyen.

Da aus dieser Untersuchung hervorgeht, daß bei Beiden (bei allen Dreien) kein gesetzlicher Anstand vorwaltet, so ist nunmehr die Entscheidung dem Loos anheim zu geben.

Man hat zu diesem Zweck zehn (wenn es Drei sind, fünfzehn) 41.
Streifen Papier gleichförmig abgeschnitten, auf zwei derselben (wenn es Drei sind, auf drei) den Namen des Einen und des Andern geschrieben, sofort diese Zettel auf gleiche Weise zusammengelegt, solche nummerirt, in ein Gefäß gethan, dieselben durcheinander gerüttelt, und durch die Urkundsperson, den Bürger N. N., einen Zettel nach dem andern so herausziehen lassen, daß er nicht in das Gefäß blicken konnte. Es ergab sich folgendes Ergebniß:

1) Zettel Nr. 5 leer.
2) „ Nr. 1 leer.
3) „ Nr. 3 leer.
4) „ Nr. 4 Friedrich Spangenberg.
5) „ Nr. 7 leer.
6) „ Nr. 9 Ernst Förderer.

und so weiter bis Nr. 10.

Hiernach hat das Loos für den zuerst herausgekommenen Friedrich Spangenberg entschieden.

Note. Nun ist nach der obigen Anleitung fortzufahren, und sind die möglicher Weise vorkommenden Fälle zu beurtheilen und darnach die Beschlüsse zu fassen.

Oder aber:

Wenn gegen den Einen von den beiden Gewählten ein gesetz- 42.
licher Anstand, der unter den §. 13 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 des Gemeindegesetzes gehört, vorwaltet, welchen jeder Wahlberechtigte hätte erfahren können, insofern er sich hätte erkundigen wollen, so ist

das Protokoll so abzufassen:

Da sich nun aus dieser Untersuchung ergibt, daß z. B. Ernst Förderer erst vierundzwanzig Jahre und sechs Monate alt, mithin gesetzlich nicht wählbar ist, so wurde dessen Wahl für ungültig, dagegen Friedrich Spangenberg für Denjenigen erklärt, auf welchen die Wahl gefallen ist.

Note. Es ist nun gleichmäßig weiter fortzufahren, wie oben bemerkt, die Frage: ob er das Amt annehmen wolle? ꝛc. an ihn zu stellen, und sind die weitern Beschlüsse zu fassen.

43. Note. Wenn gegen beide Gewählte erwiesene gesetzliche Anstände obwalten, so versteht sich von selbst, daß die Wahl für ungültig zu erklären ist.

44. Note. Wenn Der, auf welchen das Loos gefallen ist, Entschuldigungsgründe nach §. 15 des Gemeindegesetzes vorbringt, die für gesetzlich oder erheblich erachtet werden, und die wirkliche Ablehnung zur Folge haben, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, mithin nicht Der, oder Einer von Denen, welche mit dem Ersteren gleiche Stimmen erhalten haben, zu bestätigen.

45. Note. Wenn Der, auf welchen die meisten, oder Einer von Denen, auf welche gleiche Stimmen gefallen sind, oder Beide, oder alle Drei zur Zeit der Wahlhandlung abwesend sind, so ist ihren Familien aufzugeben, den Tag ihrer Ankunft anzuzeigen, sofort der Gemeinderath, der Bürgerausschuß und die Bürgerschaft *) auf einen andern Tag, sowie der Gewählte oder die Gewählten zum Erscheinen einzuladen, und sodann die Prüfung u. s. w. eintreten zu lassen. Der Stellvertreter ist anzuweisen, das Amt so lange, bis dieses geschehen seyn wird, fortzuversehen.

46. Note. Wenn ein Verwandter des Gewählten, der als Bürgermeister ausgerufen wird, in dem Gemeinderath sich befindet, der gesetzlich nicht zugleich mit dem Letztern in dem Gemeinderath sitzen kann, so ist der Beschluß dahin zu fassen:

daß dieser Verwandte von dem heutigen Tag an aus dem Gemeinderath auszutreten habe, und dem Bürgermeister aufzugeben sey, eine neue Wahl einzuleiten (vorausgesetzt, daß nicht die Wirkung des §. 14 des Gemeindegesetzes am Ende eintritt).

Nr. II.

Formular

eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 4. Juni 1832.

Gegenwärtig:

der Oberbeamte, Obervogt N. N.,

---

*) Die Zusammenberufung der Bürgerschaft dürfte nicht nöthig seyn, s. Formular Nr. III. und §. 15 Nr. 5 der G. O.

der Gemeinderath und Bürgerausschuß, und
ich, der verpflichtete Amtsactuar, als Protokollführer *).

Nachdem am 3. v. M. die Stelle des seitherigen Bürgermeisters 47.
der hiesigen Gemeinde durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amte) erledigt worden ist, so haben wir von Seiten des Oberamts unter dem 20. v. M. die Bürgerschaft auf den Heutigen zu einer neuen Wahl einladen lassen.

Diese Einladung ist nach dem unter Nr. 1 anliegenden Zeugniß 48.
des Gemeinderaths den 4. v. M. an dem Rathhaus angeschlagen, auch an dem nämlichen Tag durch die Schelle öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Wahl an dem heutigen Tag, Morgens um 8 Uhr, beginnen werde, mithin jeder Wahlberechtigte sich um diese Stunde auf dem Rathhaus einzufinden habe.

Sofort hat der Gemeinderath nach dem unter Nr. 2 anlie- 49.
genden Zeugniß die Bürgerlisten durchgegangen, solche berichtigt und ergänzt.

Nicht weniger hat derselbe nach den unter Nr. 3 — 6 anliegen- 50.
den Zeugnissen jedem Bürger diese Wahl noch insbesondere ansagen lassen (und ferner bemerkt der Stellvertreter des Bürgermeisters, daß er, da zufällig am 27. d. M. eine Gemeindsversammlung stattgefunden, solcher die Einladung öffentlich verkündet habe).

Das weitere, unter Nr. 7 anliegende Zeugniß beurkundet, daß 51.
der Stellvertreter des Bürgermeisters vor der Ankunft des Oberbeamten die Namen der erschienenen Bürger in ihrer Gegenwart abgelesen, aus welchem Verlesen sich ergeben hat, daß von 450, als der ganzen Summe der Wahlberechtigten, 400, mithin mehr als (zwei Drittel **) erschienen sind.

Ferner ist die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Bürger 52.
den Namen des zu Wählenden geheim schreiben kann, auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufgelegt worden.

Nunmehr hat man die Wahlberechtigten hereintreten lassen; so- 53.
fort der ganzen Versammlung die Eigenschaften, die ein tüchtiger Bürgermeister im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die hiesige Gemeinde haben muß, auseinander gesetzt, auch ihnen die Gründe, welche der Wählbarkeit entgegenstehen, und die Wahl, wenn sie dessen ungeachtet auf einen von dem Gesetz für unfähig Erklärten fallen sollte, ungültig machen — nach §. 13 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 des Gemeindegesetzes — auch weiter die Nr. 7 eben dieses Paragraphen, welche bestimmt, inwieferne Einer gewählt werden kann, der das Wirthschaftsgewerbe treibt, und ferner, den Inhalt der

---

*) Vergl. R. B. von 1832, Nr. 54 S. 444.

**) Statt zwei Drittel muß es nach §. 40 g der G. O. drei Viertel, beziehungsweise die Hälfte heißen.

§§. 11, 12, 14 und 15 des gedachten Gemeindegesetzes deutlich erklärt, sie auf die bestehende Pfandgerichtsordnung und auf das, was in dieser Hinsicht der §. 5 der Wahlordnung bemerkt, aufmerksam gemacht und endlich sie ermahnt, ihre Stimmen nach dem besten Wissen und Gewissen abzugeben.

54. Sodann hat man den Gemeinderath und Bürgerausschuß und zwei Urkundspersonen, welche dem Wahlgeschäft anzuwohnen haben, aus den Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Ausschusses sind, wählen lassen, und da die Mehrheit der Stimmenzahl sämmtlicher anwesender Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses bei der Durchzählung auf die beiden Gemeindebürger N. N. gefallen ist, so hat man solche vortreten lassen, sie in Pflichten genommen (wie oben) und solche eingeladen, an dem Tische Platz zu nehmen.

55. Hierauf hat man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, und jedem Wahlberechtigten einen (gedruckten) Wahlzettel zustellen lassen, um die Namen der zu Wählenden an der hiezu eingerichteten Stelle, oder wo sie sonst wollen, einzutragen.

56. Note. Der Oberbeamte hat die Wahlberechtigten zu ermahnen, die Namen deutlich zu schreiben, er hat sie ferner auf den Inhalt des §. 3 der Wahlordnung aufmerksam zu machen, in Betreff der genauen Namensbezeichnung der zu Wählenden, sie zu belehren, wie die Wahlzettel zusammengelegt werden müssen, und endlich sie zu erinnern, die Zettel nicht zusammenzulegen, bevor die Schrift trocken oder mit Sand bestreut ist, damit die Buchstaben sich nicht verwischen und unleserlich werden.

57. Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man zuerst die Mitglieder des Gemeinderaths einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern vortreten, seinen Namen von dem Protokollführer nach fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintragen, sofort seinen Wahlzettel abgeben. Von einer der Urkundspersonen, dem Gemeindebürger N. N., wurde die Gegenliste*) geführt. Es erschienen und legten ihre Stimmzettel in ein zu diesem Zweck offen stehendes Gefäß:

1)
2) u. s. w.

58. Note. Es ist nun nach dem oben angegebenen Formular Nr. **I. A.** über die Abstimmung in den größeren Städten bis zu Ende fortzufahren, und auch die Eröffnung der Stimmzettel nach dem oben eingerückten Formular Nr. **I. B.**, die Eröffnung der Stimmzettel betreffend, mit den nöthigen Aenderungen zu bewirken.

---

*) Es ist dies die gewöhnliche Gegenliste, worüber Zusatz 3 zu §. 14 W. O.

Note. Ist die Wahl in einem standes- oder grundherrlichen Orte 59.
vorgegangen, so geht der endliche

Beschluß

dahin:

Sey das Ergebniß der Wahl der fürstlichen N. N. Domänenkanzlei (dem Grundherrn Freiherrn von N. N.) bekannt zu machen, um binnen acht Tagen anzuzeigen, ob sie (er) Einwendungen gegen die Person des Gewählten zu machen habe.

Nr. III.

Formular

eines Protokolls, wenn der zum Bürgermeister Gewählte nach §. 15 des Gemeindegesetzes erhebliche Anstände hervorbringt, über welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß entscheiden soll.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 6. Juni 1832.

Gegenwärtig:

1) der Stellvertreter des Bürgermeisters;
2) sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Gemeinderaths Friedrich N. N.);
3) sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses (mit Ausnahme ꝛc.), im Ganzen zwanzig Personen;

ich, der Rathsschreiber N. N., als Protokollführer.

In Folge der Verfügung des großherzoglichen Stadtamts (Ober-, 60.
Bezirksamts) vom 4. d. M., in welcher dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufgetragen wurde, über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, aus welchen der unter dem 3. d. M. zum Bürgermeister gewählte Gemeindebürger N. N. die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, hat der anwesende Stellvertreter des Bürgermeisters den Gemeinderath und Bürgerausschuß auf heute früh um 9 Uhr zur Versammlung eingeladen, den gedachten Gemeindebürger aber auf die nämliche Zeit zur genauern Angabe seiner Gründe vorladen lassen.

Die Obenstehenden haben sich sofort um die angegebene Zeit 61.
in der von dem Gesetz vorgeschriebenen Anzahl versammelt, und den vorgedachten Gemeindebürger eintreten lassen, welcher auf Befragen angibt:

Die Gründe, aus welchen er die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen sich berechtigt erachte, seyen folgende:

1) Er leide an einem beschwerlichen Augenübel, welches ihn

nöthige, oft Tage, oft Wochen lang alles Licht zu vermeiden, und in einem dunkeln Zimmer sich aufzuhalten.

Dieses sey theils offenkundig, theils bringe er ein Zeugniß seines Arztes bei, welches die Wahrheit seiner Angabe bestätige, und welches hier unter Nr. 1 anliegt.

2) Habe er eine Fabrik, in welcher er mehr als dreißig Menschen beschäftige, und die alle seine Zeit in Anspruch nehme, so daß, wenn er noch das Bürgermeisteramt daneben versehen sollte, welches beinahe die ausschließende Thätigkeit eines Mannes erfordere, sein Gewerbe wegen Mangel an Aufsicht nothwendig zu Grund gehen, und dadurch den hiesigen Einwohnern die Gelegenheit zu einem schönen Verdienste entzogen würde.

62. Nachdem der Gemeindebürger N. N. diese Gründe vorgebracht, hat man denselben abtreten lassen, und die Richtigkeit derselben in Erwägung gezogen.

Was den ersten Punkt, die Augenkrankheit, anbetrifft, so wurde solche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern als offenkundig und weiter anerkannt, daß solche, da sie denselben oft Tage und Wochen lang beinahe zu jedem Geschäft untauglich macht, ein gültiger Grund der Ablehnung sey.

Nicht gleiche Ansicht ergab sich hinsichtlich des zweiten Punkts. Es ist zwar richtig, daß der Gewählte die angegebene Fabrik besitzt, und dadurch vielen Einwohnern Nahrung verschafft, aber eben so richtig ist auch, daß sein Sohn die Hauptaufsicht über dieses Gewerbe führt, mithin dem Vater wohl Zeit zur Verwaltung des Bürgermeisteramts bliebe, wenn nicht das obgedachte Uebel ihn daran hinderte.

63. Note. Sind einzelne Mitglieder anderer Meinung, so sind solche in das Protokoll einzutragen.

64. Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nun an die Mitglieder der Versammlung die Frage gestellt:

„ob sie die Entschuldigungsgründe des Gemeindebürgers N. N., aus welchen er sich befugt glaubt, die auf ihn gefallene Wahl des Bürgermeisters abzulehnen, für erheblich erachten oder nicht?“

Nachdem man die Stimmen von unten herauf von dem jüngsten Mitglied des Ausschusses bis zum ältesten Mitglied des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Stellvertreters) erhoben, und Jeder seine Stimme mit erheblich oder nicht erheblich abgegeben, so hat sich als Endergebniß herausgestellt, daß sämmtliche Stimmen die Gründe für erheblich erklärt haben. Nach Stimmeneinheit wurde daher der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle befreit, und

beschlossen: 65.

1) den Gemeindebürger N. N. hereintreten zu lassen und ihm dieses Ergebniß zu eröffnen;
2) dem großherzoglichen Oberamt sogleich, unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls, die Anzeige hievon zu machen.

N. N., Rathsschreiber.

Note. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stell- 66.
vertreters.

Oder aber:

Nach Entschließung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses 67.
nach Stimmenmehrheit kann der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle nicht befreit werden. Man hat denselben vortreten lassen und ihm den Inhalt der Abstimmung eröffnet. Auf seine Erklärung, daß er sich dabei beruhige und nunmehr die Stelle annehmen wolle, wurde

beschlossen:

dem großherzoglichen Oberamt hievon die geziemende Anzeige zu machen, unter Anschluß einer Abschrift des Protokolls.

Oder aber:

Auf seine Erklärung, daß er sich bei dieser Entschließung nicht beruhige, sondern den Recurs an das großherzogliche Oberamt ergreifen werde, wurde

beschlossen:

1) Demselben eine Frist von acht Tagen, von heute an gerechnet, 68.
zur Ausführung des Recurses, bei vorgedachter Stelle anzuberaumen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieser Frist nicht mehr werde gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts eine weitere Frist werde bewilliget werden *).
2) Dem großherzoglichen Oberamt, unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls, hievon die geziemende Anzeige zu machen.

Oder aber:

Wenn die Entschließung des Gemeinderaths von dem Oberamt 69.
bestätiget, und solche dem Gewählten eröffnet worden ist, derselbe aber einen weitern Recurs an die Kreisregierung anzeigt, so ist der Beschluß dahin zu fassen:

1) Hat Recurrent den Recurs bei dem großherzoglichen Oberamt binnen acht Tagen, von heute an gerechnet, auszuführen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieser Frist nicht mehr werde gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts eine weitere Frist werde bewilliget werden *). Das

*) Vergl. jetzt §. 4 der Recursordnung im Anhang Nr. 9.

großherzogliche Oberamt wird seine Recursausführung mit Bericht der großherzoglichen Regierung des ..... Kreises vorlegen.

2) Ist dem großherzoglichen Oberamt hiervon die Anzeige zu machen.

Nr. IV.

Formular

eines Wahlprotokolls bei der Wahl der Gemeinderäthe.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N., den 11. August 1833.

Gegenwärtig:

Der Bürgermeister N. N.
Sämmtliche Gemeinderathsmitglieder.

70. Nachdem die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod des seitherigen Mitglieds N. N., (die Stellen von vier Gemeinderathsmitgliedern) durch gesetzlichen Austritt von eben so vielen (durch Entfernung von ihrem Dienst) erlediget worden, so hat der obenbemerkte Bürgermeister den heutigen Tag zur Vornahme der Wahl der für solche eintretenden Mitglieder bestimmt und festgesetzt.

71. Er hat zu diesem Ende den 1sten d. M., also mehr als sechs Tage vor dem Wahltag, eine Einladung zur Wahl unter namentlicher Bezeichnung der austretenden Mitglieder an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher:

1) der Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll, angezeigt,
2) die §§. 11, 12 und 13 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 des Gemeindegesetzes wörtlich enthalten, und
3) die Wahlberechtigten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gemeinderäthe zugleich Mitglieder des Pfandgerichts sind, und daher für den aus Versehen oder Irrthum durch den Pfandeintrag hervorgehenden Schaden zu haften haben, und daß daher nur solche Bürger zu wählen seyen, welche noch schuldenfreies Vermögen besitzen.

72. Er hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, nicht weniger gestern Vormittag die Einladung durch die Schelle wiederholen lassen.

73. Dieser Einladung zufolge haben sich heute die oben als gegenwärtig bezeichneten Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft auf dem hiesigen Rathhause versammelt.

74. Der Bürgermeister hat sofort durch die Ablesung der Bürgerliste,

wobei jeder der Anwesenden durch das Wort „hier" seine Anwesenheit bezeugt hat, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufgezeichnet wurden, erhoben, ob wenigstens zwei Drittel*) der Stimmberechtigten anwesend seyen.

Da nun die Zahl der Wahlberechtigten aus 301 — oder aber, 75.
da 1 abgezogen werden muß, weil es durch 3 nicht getheilt werden kann, aus 300 besteht, und 280 erschienen sind, so ist mehr als die gesetzliche Zahl anwesend.

Der Bürgermeister hat nun nochmals die §§. 11, 12 und 13 76.
des Gemeindegesetzes deutlich vorgelesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben habe, erklärt.

Darauf hat er das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinde- 77.
raths aufgefordert, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Dieses sind die beiden Gemeinderäthe N. N. — Hierauf hat 78.
man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abtreten lassen, sofort die ersteren einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern eintreten, die Abstimmung eines jeden derselben in nachfolgender Ordnung vornehmen, und zugleich die beiden Urkundspersonen aufzeichnen lassen, wie viel Stimmen auf jeden gefallen sind.

Es erschienen: 79.

1. Friedrich Bürger. (Er schlägt vor:**
   1) Ernst Muser, 2) Friedrich Weigand, 3) Johann Ziegler am untern Bronnen, 4) Jakob Schöpflin, den Schlosser.)
2. Johannes Dilger (schlägt vor:**
   1) Jakob Schaum, den Ochsenwirth; 2) Friedrich Grether, den ältern; 3) Jakob Guggenberger, Friedrichs Sohn; 4) Johannes Sutter, im untern Dorf.)
3. u. s. w.

Nachdem nun alle Anwesenden in der Zahl von 280, also mehr 80.
als zwei Drittel***) der Wahlberechtigten, ihre Stimmen abgegeben haben, so hat man das von dem Rathsschreiber geführte Protokoll

*) Statt zwei Drittel muß es jetzt nach §. 40 g der G. O. drei Viertel, beziehungsweise die Hälfte heißen.

) Diese Anordnung, wornach der Wählende die von ihm Gewählten mit Namen angibt, ist nach Zusatz zu §. 23 der W. O. aufgehoben, und die geheime Stimmgebung dafür eingeführt, daher jetzt die eingeklammerte Stelle hinwegfällt, und von den erschienenen Bürgern blos die Abgabe ihrer Wahlzettel, wie in dem Formulare **I. A. und **II.**, Ziffer 10 und 57, zu geschehen hat, und im Protokolle anzugeben ist. Nach geschlossener Wahl ist sodann die Eröffnung der Wahlzettel, mit den nöthigen Abänderungen, wie nach Formular **I. B.**, Ziffer 20 bis 26, vorzunehmen.

***) Statt zwei Drittel muß es jetzt nach §. 40 g der G. O. drei Viertel, beziehungsweise die Hälfte heißen.

mit den Aufzeichnungen der Urkundspersonen verglichen, und beide übereinstimmend gefunden.

81. Es haben hiernach Stimmen erhalten:

1) Der Gemeindebürger Friedrich Weiß . . . . . 200 St.
2) " " Ernst Peter . . . . . 180 "
3) " " Johann Ziegler . . . . . 120 "
4) " " Friedrich Graumann . . . . 110 "
5) " " Johannes Sutter, im untern Dorf 80 "
6) " " Johann Weiß, der ältere . . . 70 "
7) " " Friedrich Grether . . . . . 60 "
8) u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

1) Friedrich Weiß,
2) Ernst Peter,
3) Johann Ziegler,
4) Friedrich Graumann.

Nachdem diese Handlung beendigt war, wurde

82. beschlossen:

1) dieses Protokoll von den Urkundspersonen unterzeichnen, sodann
2) die Bürgerschaft eintreten zu lassen, und ihr das Ergebniß der Wahl zu eröffnen.

Urkundspersonen:
N. N. Rathsschreiber:
N. N. N. N.

Fortgesetzt den nämlichen Tag.

83. Nachdem die übrigen Gemeinderathsmitglieder und die Bürgerschaft wieder eingetreten waren, hat man ihnen das vorstehende Ergebniß der Wahl eröffnet, und die Gewählten vortreten lassen. Man hat nun untersucht, ob ihnen ein gesetzliches Hinderniß der Wählbarkeit nach §. 13 des Gemeindegesetzes entgegen stehe, und da sich keines gefunden hat, so hat man an Jeden die Frage gestellt, ob er einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nach §. 15 des Gemeindegesetzes
84. anzugeben habe. Da auch dieses nicht der Fall ist, sondern alle zur Annahme der Stellen sich bereit erklärt haben, so wurde

beschlossen:

1) die durch Stimmenmehrheit gewählten 4 Bürger:
   1) Friedrich Weiß,
   2) ꝛc. ꝛc.

   als Gemeinderäthe auszurufen;
2) dem großherzogl. Oberamt davon die Anzeige zu machen, um solche in Pflichten zu nehmen;
3) dieses Protokoll, wenn es vorher unter Ansicht drei Tage auf

dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt seyn wird, in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

Note. Sollten gesetzliche Anstände oder Ablehnungsgründe 85.
vorgebracht werden, so ist in jedem Fall zu verfahren, wie oben in dem Protokoll über die Bürgermeisterwahlen in den Städten bemerkt worden ist. Nur hat hier überall der Bürgermeister das zu thun, was dort der landesherrliche Beamte zu thun hat.

Note. Das Wirthschaftsgewerb macht nicht unfähig zu der Stelle 86.
eines Gemeinderaths.

Note. In den größeren Städten ist die Abstimmung über die 87.
Wahl der Gemeinderäthe nach den Stadtvierteln *) vorzunehmen, und mit den nöthigen Abänderungen zu verfahren, wie bei der Wahl des Bürgermeisters.

Nr. V.

Formular

zu der Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N., den 14. Juni 1832.

Gegenwärtig:

Der Bürgermeister N. N.

Als Urkundspersonen:

Der Gemeindebürger N. N., als ältestes Bürgerausschußmitglied.

Der Gemeindebürger N. N., als jüngstes Ausschußmitglied.

Ich, der Gemeinderathsschreiber N. N.

In Folge des gesetzlichen Austritts (der eingetretenen Todesfälle, 88.
der gesetzlichen Entfernung vom Dienst) sind sechs Stellen des Bürgerausschusses in unserer Gemeinde erledigt worden.

Nämlich (hier sind die Namen einzurücken, und die Klasse der 89.
Besteuerten, in welche jeder von ihnen gehört hat). Man hat zur Vornahme der neuen Wahl von Seiten des Gemeinderaths in der vorigen Woche das Steuerkataster durchgegangen, und Diejenigen herausgezogen, und in abgesonderte Verzeichnisse gebracht, welche in die Klasse der Höchst-, der Mittel-, und der Niedrigstbesteuerten gehören. Die Gemeinde besteht aus 602 Bürgern. Man hat nun,

---

*) Die Wahl nach Stadtvierteln fällt jetzt weg, siehe Zusatz zu §. 7 der Wahlordnung.

vom Höchstbesteuerten an gerechnet, Zweihundert nach der Reihenfolge ihrer gleichen oder abnehmenden Steuer abgezählt, und diese in die Klasse der Höchstbesteuerten eingetragen.

90. Auf gleiche Weise hat man, von den Niedrigstbesteuerten an gerechnet, in der Reihenfolge ihrer gleichen oder aufsteigenden Steuer abgezählt, und diese in die Klasse der Niedrigstbesteuerten gesetzt.

91. Die übrigen Zweihundert hat man in die Klasse der Mittelbesteuerten eingetragen.

92. Note. Es ist möglich, daß, wenn es bei dem Abzählen an den Letzten kommt, Mehrere vorhanden sind, die eine gleiche Steuer entrichten. In diesem Fall muß es dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen bleiben, einen für die Klasse, von welcher die Rede ist, auszuwählen.

93. Da aber, weil die Zahl 602 sich durch 3 nicht theilen läßt, zwei Bürger, nämlich Franz N. N. und Georg N. N., übrig sind, so hat man den Ersteren, welcher eine größere Steuer entrichtet, den Höchstbesteuerten, den Anderen aber den Niedrigstbesteuerten zugerechnet.

94. Note. Wäre nur einer übrig, so hätte er der Klasse der Mittelbesteuerten zugeschlagen werden müssen.

95. Note. Um gleich nachsehen zu können, ob der, auf welchen abgestimmt wird, in die gehörige Klasse gehört, ist es räthlich, das Verzeichniß der Steuerpflichtigen von jeder Klasse nach der Ordnung des Alphabets aufzustellen.

96. Nachdem dieses Geschäft berichtiget war, hat der Bürgermeister den heutigen Vormittag (Tag) zur Wahl der Ausschußmitglieder bestimmt, und zu diesem Zweck hat er unter dem 6ten d. M. die unter Nr. 1 anliegende Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher

1) die Namen der abgegangenen Mitglieder, und in welche Steuerklasse solche gehört haben (gehören);
2) die Zahl der Neuzuwählenden,
3) wie viele an solchen aus der Klasse der Höchst-, wie viele aus der der Mittel-, und endlich wie viele aus der der Niedrigstbesteuerten gewählt werden müssen;
4) der Inhalt der §§. 28, 29 und 30 des Gemeindegesetzes;
5) der Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben, und endlich
6) die Bekanntmachung enthalten ist, daß die Verzeichnisse der verschiedenen Klassen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufliegen.

97. Ferner wurde jedem Wahlberechtigten persönlich angesagt, bei der Wahl zu erscheinen, wie die hier anliegenden Zeugnisse des Rathsdieners unter Nr. darlegen.

(Endlich ist bei der neuerlich stattgefundenen Gemeindeversamm- 98.
lung den Gemeindebürgern von dem Bürgermeister der Wahltag bekannt gemacht worden.)

Nachdem nun die Gemeinde sich versammelt hatte, hat man zu- 99.
erst das jüngste und älteste Mitglied der Ausschusses aufgefordert, als Urkundspersonen an dem Wahltische Platz zu nehmen, was auch geschehen ist.

Note. Nun sind, wie oben bemerkt, die Bürger zu verlesen, um 100.
zu ersehen, ob wenigstens zwei Drittel *) erschienen sind. Darauf sind noch einmal die §§. 28, 29 und 30 des Gemeindegesetzes zu verkünden, es ist zu wiederholen, wie viel aus jeder Klasse der Besteuerten zu wählen sind, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären, die Bürgerschaft abtreten, und Jeder einzeln eintreten zu lassen, um seine Stimme abzugeben.

Es erschienen nun und gaben ihre Stimmen ab: 101.

1. Friedrich Gegner,
aus der Klasse der Höchstbesteuerten auf
den Bürger N. N.
aus der Klasse der Mittelbesteuerten auf
1) den Bürger N. N.
2) den Bürger N. N.
aus der Klasse der Niedrigstbesteuerten auf
den Bürger N. N.
2. Ferdinand Haßlinger ꝛc. ꝛc.

Note. Bei jeder Abstimmung ist in dem Verzeichniß nachzusehen, 102.
ob der Vorgeschlagene wirklich in die angegebene Klasse gehört.

Sollte es nicht seyn, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen und derselbe aufzufordern, einem Andern aus der geeigneten Klasse seine Stimme zu geben.

Note. Wenn alle ihre Stimmen abgegeben haben, so ist, wie oben 103.
bei der Wahl der Gemeinderäthe vorgeschrieben ist, zu verfahren. Bei Untersuchung der gesetzlichen Anstände ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Gewählte aus der Klasse der Steuerpflichtigen genommen sey, für welche ein Ausschußmitglied gewählt werden soll, sodann ob kein Hinderniß nach §. 30 des Gemeindegesetzes vorhanden ist.

Note. In größeren Städten gilt auch hier, was oben von der 104.
Wahl der Gemeinderäthe gesagt ist.

Note. Wenn in den Städten, welche nach §. 40 des Ge- 105.
meindegesetzes dazu berechtigt sind, nach vorangegangenem Gemeindebeschluß, ein größerer Bürgerausschuß gewählt werden

---

*) Vergl. jetzt §. 40 g der G. O.

soll, so geschieht die Wahl im Wesentlichen wie bei dem Gemeinderath. *)

106. Note. In die Bürgerausschüsse können auch Israeliten gewählt werden.

---

*) Durch einen zweifachen Druckfehler steht im Texte der vorletzten Note Ziffer 105 „Gemeinderathsbeschluß“ statt „Gemeindebeschluß“, und sodann statt der Worte „im Wesentlichen wie bei dem Gemeinderathe“ steht im Regierungsblatte „auf ähnliche Weise, wie bei dem kleinern Ausschuß“; siehe R. Bl. 1832 Nr. 34 S. 328.

II. Wahl des großen Ausschusses.

(R. B. 1837 Nr. 34.)

Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 3. August 1837 (Gemeindeordnung 40a bis 40h) die Wahl des großen Ausschusses betreffend.

Zum Vollzuge des an die Stelle der fürsorglichen Verordnung (des Provisoriums) vom 4. Dezember 1833 getretenen Gesetzes vom 3. August 1837, die Gemeindewahlen betreffend, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Wahl des großen Ausschusses in den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 ist innerhalb zwei Monaten vorzunehmen, und jedenfalls früher, als in einer solchen Gemeinde wieder zur Wahl eines Bürgermeisters oder zur Wahl von Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses geschritten wird.

§. 2.

Bis zur Beendigung der neuen Wahl eines großen Ausschusses bleibt der in der Gemeinde bereits bestehende große Ausschuß in Wirksamkeit.

§. 3.

Die im §. 1 des genannten Gesetzes vorbehaltene Staatsgenehmigung, um in einer Gemeinde über 3000 Seelen von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen, oder um in einer kleinern Gemeinde einen solchen zu wählen, steht der betreffenden Kreisregierung zu.

Die Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß, daß

von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen sey, kann nur mit Widerrufsvorbehalt ertheilt werden.

§. 4.

Wenn sich die nach §. 40 b der G. O. zu ermittelnde Zahl der aus den drei Klassen der Bürgerschaft (§. 40 c) zu wählenden Mitglieder des großen Ausschusses durch drei nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe den aus der mittelbesteuerten Klasse zu Wählenden beigeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird das Eine der höchstbesteuerten und das Andere der niederstbesteuerten Klasse beigeschlagen.

(Sind z. B. 64 Mitglieder zu wählen, so fallen hiernach auf die Klasse der Höchstbesteuerten 21, auf jene der Mittelbesteuerten 22 und auf jene der Niederstbesteuerten 21. Sind dagegen 65 zu wählen, so fallen auf die Klasse der Höchstbesteuerten 22, auf jene der Mittelbesteuerten 21, und auf jene der Niederstbesteuerten 22.)

§. 5.

Wenn sich die Zahl der Bürger bei ihrer Eintheilung in drei Klassen zu ein Sechstel, zwei Sechstel und drei Sechstel nach §. 40 c der G. O. durch sechs nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Bürger übrig bleibt, dieser der mittelbesteuerten Klasse zugeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird die höchstbesteuerte und die niederstbesteuerte Klasse jede um einen Bürger vermehrt; bleiben drei übrig, so kommt jeder Klasse einer derselben zu. Sind es vier, so erhält die mittelbesteuerte Klasse zwei, und bei fünf übrig gebliebenen erhalten davon die beiden andern Klassen jede zwei, und die mittelbesteuerte Klasse nur einen.

(Hat z. B. die Gemeinde 721 Bürger, so kommen in die höchstbesteuerte Klasse 120, in die mittelbesteuerte 241, und in die niederstbesteuerte 360. Sind es 722 Bürger, so erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 240 und die niederstbesteuerte 361. Sind es 723, so erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 241 und die niederstbesteuerte 361. Bei 724 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 242 und die niederstbesteuerte 361; endlich bei

725 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 122, die mittelbesteuerte 241 und die niederstbesteuerte 362.)

§. 6.

So viel Mitglieder des großen Ausschusses nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung aus einer jeden der drei Klassen zu wählen sind, für ebensoviel Mitglieder hat die nämliche Klasse auch das *active* Wahlrecht auszuüben.

Von der Zahl Derjenigen, welche eine Klasse hiernach zu wählen hat, wählt sie nach §. 5 des Gesetzes einen Drittel aus ihrer Mitte, und einen Drittel aus jeder der beiden andern Klassen.

§. 7.

Läßt sich die Zahl der Mitglieder, welche eine Klasse zu wählen hat, durch *drei* nicht theilen, so wählt sie, wenn nur Eines übrig bleibt, dasselbe weiter aus den Mittelbesteuerten; oder wenn zwei übrig bleiben, Eines weiter aus der Klasse der Höchstbesteuerten und das Andere aus der Klasse der Niederstbesteuerten.

(Hat eine Klasse z. B. 22 Mitglieder zu wählen, so wählt sie aus den Höchstbesteuerten 7, aus den Mittelbesteuerten 8, und aus den Niederstbesteuerten 7. Hat sie 23 zu wählen, so wählt sie aus der Klasse der Mittelbesteuerten 7, und aus jeder der beiden andern Klassen 8.)

§. 8.

Hat der Gemeinderath nach §. 4 und 6 berechnet, welche Anzahl von Mitgliedern des großen Ausschusses eine jede Klasse zu wählen habe, und nach §. 6 und 7, wie viel sie davon aus jeder einzelnen Klasse zu wählen habe, so macht er dies bei der Anordnung der Wahl bekannt.

§. 9.

Die Bestimmung, welche Zahl von Mitgliedern des großen Ausschusses von jeder Klasse zu wählen sey, und welchen Antheil derselben sie aus jeder der drei Klassen zu wählen habe, wird bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl des großen Ausschusses, die Aufstellung der drei Bürgerklassen selbst aber bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl sowohl des *großen*

als des kleinen Ausschusses, einer Revision und etwaiger Berichtigung unterworfen.

§. 10.

Wenn der große Ausschuß in Gemäßheit des §. 40, verglichen mit §. 31 der Gemeindeordnung, nach Ablauf von zwei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt von den aus jeder Klasse Gewählten die Hälfte nach dem Loos besonders aus.

Läßt sich die Zahl der aus einer Klasse Gewählten durch zwei nicht theilen, so ist das übrige Mitglied der Zahl Derjenigen beizuschlagen, welche sogleich bei der erstmaligen Erneuerungswahl auszutreten haben.

§. 11.

Ist ein Mitglied etwa wegen Veränderungen in seinem steuerbaren Besitzthum während seiner Dienstzeit in eine andere der drei Bürgerklassen eingereiht worden, so kommt es hinsichtlich seines Austritts gleichwohl immer noch derjenigen Klasse, aus welcher es gewählt worden ist, in Aufrechnung.

§. 12.

Die erstmalige Wahl des großen Ausschusses, so wie die theilweise Erneuerung desselben, geschieht jedesmal in drei getrennten Wahlhandlungen.

Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten ihren Drittel, dann ebenso die Klasse der Mittelbesteuerten, und endlich jene der Höchstbesteuerten.

§. 13.

Das Ergebniß der Wahl ist jeweils bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt.

Schon vor dem Beginn der Wahlen sind übrigens in der Einladung zur Wahl sogleich die Tage zu bestimmen, an welchen jede der drei Klassen ihre Stimme abzugeben hat.

§. 14.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse so groß, daß nicht alle an demselben Tage ihre Stimme abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden und jede Abtheilung auf einen besondern Tag zur Stimmenabgebung vorgeladen.

Die Stimmen aller Wahlberechtigten einer und derselben Klasse werden jedoch auch in diesem Falle durchgezählt.

§. 15.

Ist am Ende der für eine Klasse zur Stimmenabgebung anberaumten Frist nicht wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten erschienen, so sind, ehe noch das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von 1 fl. für jeden, und mit dem weitern Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der gesetzlichen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stand gekommen betrachtet und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Maßgabe des §. 31, verglichen mit §. 40 der Gemeindeordnung, durch Stellvertreter ergänzt werde.

§. 16.

Erscheint die gesetzliche Zahl wieder nicht, so werden, wenn vorerst die etwa noch rückständigen Wahlen der andern Klassen ebenfalls vorgenommen sind, die Stellvertreter durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß, und durch die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausschusses ernannt, und zwar aus jeder Klasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen.

§. 17.

Wenn bei einer durch den großen Ausschuß vorzunehmenden Bürgermeisterwahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden auf einen Bürger fällt, so wird die Wahl sogleich bei der nämlichen Tagfahrt wiederholt, und es sind hierbei nur noch diejenigen Drei, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatten, wählbar.

Erhält auch bei der zweiten Wahl kein Bürger mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden, so wird unter denjenigen Zweien, welche dabei die meisten Stimmen erhielten, eine dritte Wahl vorgenommen, und wenn bei dieser dritten Wahl Beide gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen das Loos. Das Loos entscheidet auch, wenn schon bei

der ersten oder zweiten Wahl alle Stimmen ausschließlich auf zwei Bürger, und zwar auf jeden zur Hälfte, gefallen sind.

§. 18.

Sind in den Fällen des vorhergehenden §. 17 bei der ersten Wahl auf den Dritten und einen oder mehrere Andere, oder bei der zweiten Wahl auf den Zweiten und einen oder mehrere Andere gleich viel Stimmen gefallen, so sind diese sämmtlich bei der folgenden zweiten, beziehungsweise dritten Wahl wieder wählbar, und es wird, wenn in einem solchen Falle bei der dritten Wahl sich noch nicht alle Stimmen unter zwei Vorgeschlagene theilen, zu einer vierten oder weitern Wahl geschritten, bis entweder eine absolute Stimmenmehrheit herauskommt, oder alle Stimmen in gleicher Anzahl ausschließlich auf zwei Bürger fallen.

§. 19.

Zur Wahl der Gemeinderäthe, sie mag vom großen Ausschuß oder, wo kein solcher besteht, von der Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sind (wie zu jener der Bürgermeister) am Wahltag Wahlzettel auszutheilen, welche die Wahlberechtigten ausfüllen, und in einem verschlossenen Umschlagsbogen der Wahlkommission persönlich zu übergeben.

§. 4 der Wahlordnung Anhang Nr. 1.

Der Protokollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, der Reihe nach in das Protokoll ein.

§. 20.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich des Wahlverfahrens bei den bisherigen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Gesehen Sold.

III. Oeffentliche Vorladung zu Gemeinde-Versammlungen.

(Regierungsblatt 1832 Nr. 63.)

Zum Vollzuge des §. 37 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird hiemit über die Art der öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen folgende Vorschrift ertheilt:

§. 1.

An dem Hause, in welchem die Gemeindeversammlungen ordentlicherweise stattfinden, wird die Einladung zur Gemeindeversammlung öffentlich angeschlagen.

In diesem Anschlage macht der Bürgermeister bekannt, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Gemeindeversammlung stattfinden werde.

Regelmäßig wird darin auch der Gegenstand der Berathung bezeichnet, insbesondere wenn über das Gemeindevermögen verfügt, oder von der Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung eingegangen werden soll.

§. 2.

Diese Bekanntmachung kann auch noch an anderen Stellen, z. B. an der Kirche, oder in Städten an bestimmten Straßenecken angeschlagen werden.

Der Gemeinderath und Ausschuß können dies im Allgemeinen festsetzen.

§. 3.

Der öffentliche Anschlag (§. 1 und 2) geschieht in der Regel wenigstens vier Tage früher, als die Gemeindeversammlung stattfinden soll.

Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er Gründe zu größerer Eile findet, diese Frist abkürzen.

§. 4.

Außer dem öffentlichen Anschlage geschieht die Einladung ferner noch entweder:

a) durch Läuten mit einer dazu bestimmten Glocke, oder
b) durch Ausschellen, oder
c) durch Umsagen an die einzelnen Bürger.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben allgemein zu bestimmen, ob mehrere oder nur eine von diesen drei Vorladungsarten, und welche derselben in eine Gemeinde einzutreten habe, auch in welchem Zeitpunkte vor der Gemeindeversammlung die Einladung auf die eine oder die andere Art in der Regel (§. 3) zu geschehen habe.

Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuß in Städten, in welchen öffentliche Blätter erscheinen, festzusetzen, ob und in welches derselben die Einladung jeweils einzurücken sey.

§. 5.

Hinsichtlich derjenigen Bürger, welche außerhalb Orts und so entfernt wohnen, daß sie das Läuten oder Ausschellen nicht hören können, muß jedesmal ein Umsagen stattfinden, wenn nicht der Gemeinderath und Ausschuß beschließen, daß solche auswärtige Bürger Jemanden im Orte aufstellen, der ihnen die Vorladung jedesmal bekannt macht.

Die Anordnung des Gemeinderaths und Ausschusses in diesem Falle, so wie im Falle der §§. 2 und 4, und ebenso die Abänderung einer solchen Anordnung ist der Gemeinde jeweils gehörig zu eröffnen.

§. 6.

Die Beschwerde, daß bei dem Umsagen einzelne Bürger umgangen worden seyen, hat auf die Gültigkeit der Einladung im Allgemeinen, beziehungsweise auf die Gültigkeit der Gemeindeversammlung und ihrer Beschlüsse, keinen Einfluß.

Unterblieb aber die Umsage überhaupt, oder unterblieb das nach dem §. 4 an ihrer Stelle angenommene Läuten oder Ausschellen, so können Diejenigen, welche von der Veranstaltung der Gemeindeversammlung, bevor sie statthatte, keine Kenntniß

erhielten, von dem Bürgermeister die Anordnung einer nochmaligen Gemeindeversammlung begehren.

Gleiches ist der Fall, wenn der im §. 1 vorgeschriebene öffentliche Anschlag ganz unterblieb, nicht aber auch, wenn derselbe wegen Nichtbezeichnung des Gegenstandes der Berathung nur mangelhaft war.

§. 7.

Das Begehren einer Wiederholung der Gemeindeversammlung und der dabei stattgehabten Berathung und Schlußfassung wegen Mangel der Einladung (§. 6 Abs. 2 und 3) ist nur zulässig, wenn es innerhalb drei Tagen von der vor sich gegangenen Gemeindeversammlung an bei dem Bürgermeister angebracht, und da, wo der Bürgermeister das Begehren verwirft oder gar nicht erledigt, innerhalb weiterer acht Tage bei dem Bezirksamte deshalb Beschwerde geführt wird.

Wird die eine oder die andere dieser beiden Fristen versäumt, so findet eine Beschwerde wegen mangelhafter Bekanntmachung oder Einladung zur Gemeindeversammlung in keinem Falle mehr Statt.

Vergl. zu §. 6 und 7 Zusatz 2 und 3 zu §. 37 G. O.

§. 8.

Da, wo in einer Gemeinde an bestimmten Tagen regelmäßige Gemeindeversammlungen gehalten werden, bedarf es der hier (§. 1 bis 5) vorgeschriebenen Anschläge und Einladungen nicht.

§. 9.

Hinsichtlich der Bekanntmachungen und Einladungen zu Gemeindewahlen behält es bei den in der Wahlordnung vom 1. Juni d. J. (Anhang Nr. 1) gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Karlsruhe, den 16. November 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

Gesehen v. Adelsheim.

IV. Die Geschäftsordnung

der Gemeindeversammlungen und größeren Ausschüsse betreffend.

(Reg. Bl. 1833 Nr. 17.)

Zur Erhaltung der Ordnung und eines geregelten Geschäftsganges bei Versammlungen der Gemeinden und der in den Städten über 3000 Seelen gewählten größeren Ausschüsse wird Folgendes verordnet:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß, versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderath und Ausschuß im Allgemeinen dazu bestimmten Orte.

Siehe §. 41 Ziffer 6 G. O.

§. 2.

Die Einladung dazu geschieht nach Maßgabe der Verordnung vom 16. November 1832 (Anhang Nr. 3).

§. 3.

Die Verhandlungen finden nur Statt, wenn wenigstens zwei Drittel aller Bürger, beziehungsweise aller Mitglieder des größeren Ausschusses, anwesend sind.

Vergl. jetzt §. 40 g G. O.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, daß zwei Drittel aller Mitglieder des größeren Ausschusses anwesend seyn müßten, um überhaupt Verhandlungen stattfinden lassen zu können. Der §. 40 der G. O. schweigt darüber, allein man hat mit Recht die von der Gemeindeversammlung geltende Bestimmung des §. 37 Ziffer 2 G. O. auch auf den großen Ausschuß, welcher nach §. 40 f die Stelle der Gemeindeversammlung vertritt, ausgedehnt. Siehe Zusatz 5 zu §. 40 G. O.

§. 4.

Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz. Sobald er den Stuhl einnimmt, haben sich alle Mitglieder an ihre Plätze zu begeben.

§. 5.

Zur Rechten desselben sitzen die Mitglieder des Gemeinderaths, und zur Linken jene des kleinen Ausschusses. Die andern Mitglieder der Versammlung nehmen ohne nähere Bestimmung die übrigen Plätze ein.

§. 6.

Am Versammlungsort des größeren Ausschusses, dessen Sitzungen nach dem §. 40 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden öffentlich sind, wird den Zuhörern ein eigener, durch irgend ein Zeichen von den Sitzen der Ausschußmitglieder auszuscheidender Platz angewiesen.

II. Kapitel.

Von der Berathung in den Versammlungen.

§. 7.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, d. h. diejenigen, zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist, werden vom Bürgermeister, der eine nach dem andern, zur Berathung ausgesetzt.

Die Tagesordnung selbst wird vom Bürgermeister und dem Gemeinderath festgesetzt, und die einzelnen Bürger können darauf nur mittelbar, nämlich dadurch einwirken, daß sie in den Erfordernissen des §. 38 Ziffer 5 und 6 eine Gemeindeversammlung beantragen, um über einen bestimmten Antrag die Zustimmung der Gemeinde zu erhalten. Siehe §. 8.

§. 8.

Niemand darf in der Versammlung einen andern Gegenstand zur Sprache bringen.

Wer eine Sache vor die Versammlung bringen will, hat schon vorher zu bewirken, daß dieselbe von dem Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses, oder einer den Mitgliedern beider in der Zahl gleichkommenden Anzahl Bürger, oder auf Anordnung der Staatsbehörde nach dem §. 38 der Gemeindeverfassung auf die Tagesordnung gesetzt werde.

§. 9.

Jeder zur Berathung kommende Antrag, ohne Unterschied, von wem er ausgegangen sey, muß vorher, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt seyn, und, so wie er zur Berathung ausgesetzt wird, durch den Bürgermeister oder durch den Rathsschreiber vorgelesen und erläutert werden.

§. 10.

Hat bei einem Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß eine von diesem Antrage abweichende Ansicht, so kann der Obmann des Ausschusses diese abweichende Ansicht mit den dafür sprechenden Gründen, sobald der Antrag selbst nach Maßgabe des §. 9 vorgelesen und erläutert ist, ebenfalls vortragen.

Vergl. §. 137 G. O.

§. 11.

Hierauf eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

§. 12.

Jeder, welcher über die Sache sprechen will, meldet sich hierzu durch Aufstehen, oder, wo die Anwesenden überhaupt nur stehen, durch Emporhalten der Hand.

§. 13.

Der Bürgermeister ruft alsdann nach der Ordnung des Anmeldens Einen nach dem Andern zum Sprechen auf, und Keiner darf sprechen, bevor er dazu aufgerufen ist.

§. 14.

Der Bürgermeister allein hat das Recht, so oft er es nöthig findet, das Wort zu nehmen.

§. 15.

Jeder muß bei'm Sprechen stehen, ausgenommen der Bürgermeister, welcher auch sitzend reden darf.

§. 16.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, ausgenommen vom Bürgermeister, und zwar nur:

a) wegen Abschweifung vom eigentlichen Gegenstand der Berathung, oder
b) wenn sich der Redner Persönlichkeiten oder Ausfälle irgend einer Art erlaubt.

§. 17.

Wenn die Versammlung über den gestellten Antrag und die für und wider sprechenden Gründe von verschiedenen Seiten hinreichend aufgeklärt ist, so schließt der Bürgermeister die Berathung, wenn gleich Einzelne, die sich meldeten, noch nicht gesprochen haben.

§. 18.

Beharren die Letzteren auf dem Begehren, daß sie über die Sache noch gehört werden sollen, so hat der Bürgermeister, wenn er dies nicht zugeben will, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob sie die Berathung noch fortsetzen lassen wolle, oder nicht.

§. 19.

Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Bürgermeister die Frage, über welche abgestimmt werden soll, und wenn gegen die Art, wie die Frage gefaßt ist, nichts erinnert wird, so läßt der Bürgermeister Mann für Mann mit „Ja" oder „Nein" abstimmen.

Ueber bloße Zwischenfragen kann auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Emporhalten der Hände, oder auf andere schickliche Weise abgestimmt werden.

§. 20.

Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister der Versammlung, wie viele Stimmen sich für und wie viele gegen den Antrag erklärt haben, und was hiernach als der Beschluß der Versammlung gelte.

III. Kapitel.

Protokollirung der Verhandlungen.

§. 21.

Der Rathsschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll.

§. 22.

Dasselbe enthält:

a) Tag und Ort der Versammlung,
b) die Zahl der anwesenden Mitglieder,
c) den Antrag, über welchen berathen wurde,

d) die zur Abstimmung ausgesetzte Frage,
e) und den gefaßten Beschluß
f) mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren.

Zweckmäßig ist, wenn auch die Art der Einladung nach §. 2 und Anhang Nr. 3, und wenn nicht nur die Zahl der anwesenden Mitglieder (b), sondern auch die Zahl sämmtlicher stimmberechtigten Gemeindebürger angegeben wird. Die Vorlesung und Unterzeichnung des Protokolls geschieht nach §. 24.

Am Schlusse dieser Verordnung hat man ein Protokoll beigefügt, welches die Regierung des Mittelrheinkreises in ihrem Verordnungsblatte von 1840 Nr. 12, S. 53, als Muster gegeben hat.

§. 23.

Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen, als zur Minderheit stimmend, im Protokoll ausdrücklich angeführt werden, so hat dies zu geschehen.

§. 24.

Am Schlusse der Verhandlung wird das Protokoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses, und vom Rathsschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben.

Jedem Mitgliede des größeren Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeindeversammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen.

§. 25.

Alle diese Protokolle werden vom Rathsschreiber alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Ein solcher Eintrag enthält die wörtliche Abschrift des Protokolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathsschreiber durch Unterschrift beglaubigt.

IV. Kapitel.

Von der Polizei in den Versammlungen.

§. 26.

Dem Bürgermeister steht am Orte der Versammlung die Polizei zu.

§. 27.

Wird bei einer Versammlung des größeren Ausschusses von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Verhandlung gestört, so weist der Bürgermeister die Ruhestörer fort, und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder durch die aufgestellte Wache fortführen.

§. 28.

Wird die Ruhe der Verhandlung von einem Mitgliede der Versammlung selbst gestört, oder von einem solchen sonst die Geschäftsordnung übertreten, so wird es vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen.

§. 29.

Leistet das Mitglied diesem Rufe und auch einer nochmaligen Aufforderung des Bürgermeisters keine Folge, so wird dasselbe eben so, wie nach dem §. 27 die Zuhörer, fortgewiesen, und hievon im Protokolle Erwähnung gethan.

§. 30.

Je nach Umständen kann der Bürgermeister gegen die fortzuweisenden Ruhestörer auch nach der im §. 51 der Gemeindeverfassung ihm verliehenen Befugniß noch Strafe erkennen.

Dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter (§. 32) kommt das Recht der Strafe oder der Fortweisung auch dann zu, wenn Unarten oder Beleidigungen gegen ihn selbst vorfielen, da er hier im allgemeinen Interesse die Ruhe und die Ordnung zu erhalten vom Gesetze ermächtigt und verpflichtet ist. Auch wird die Ehrenkränkungsklage des Bürgermeisters, als Privatsache des Verletzten und auf einer andern Grundlage beruhend, durch das polizeiliche Einschreiten des Bürgermeisters nicht aufgehoben. Vergl. Zusatz 4 und 5 zu §. 51 Nr. 4 G. O.

§. 31.

Läßt sich die Ruhe und Ordnung gar nicht mehr herstellen, so kann der Bürgermeister die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen, oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsorte sogleich zu entfernen, und im Falle einer bloßen Unterbrechung nach einer Stunde wieder einzufinden haben.

In einem solchen Falle sind die Ruhestörer jedesmal dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 32.

Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter zu, und eben so dem Staatsverwaltungsbeamten, wenn dieser nach dem §. 38 Nr. 6 der Gemeindeverfassung oder aus anderer Veranlassung die Gemeinde oder den größern Ausschuß selbst versammelt hat.

Karlsruhe, den 16. April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Gesehen v. Adelsheim.

Muster

für ein Protokoll über eine Gemeindeversammlung.

Geschehen N., den 1. Februar 1840.

Vor versammelter Gemeinde.

Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom ten v. M. beschlossen, ein neues Rathhaus zu bauen, hierzu aber die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde nicht hinreichen, weswegen nach §. 114 der G. O. die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist — oder: Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom ten v. M. beschlossen, zur Tilgung eines Theils der Gemeindeschulden einen außerordentlichen Holzhieb vorzunehmen, hierzu aber nach §. 116 der G. O. die Zustimmung der Gemeinde nothwendig ist — oder: Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom ten v. M. beschlossen, den Gemeindewald in der Halde, da derselbe über zwei Stunden von hier entfernt ist, und deswegen, insbesondere wegen der bedeutenden Frevel darin, nur wenig Ertrag abwirft, zu veräußern, hierzu aber nach §. 115 der Gemeindeordnung ein Beschluß der Gemeinde erforderlich ist, so hat man den heutigen Tag zur Vernehmung derselben bestimmt. Dies hat man bereits am ten v. M. durch einen öffentlichen Anschlag am Rathhaus (oder wenn in der Gemeinde kein Rathhaus sich befindet, an dem Hause, wo die Versammlung stattfindet, z. B. am Hause des Bürgermeisters) zur Kenntniß der Bürger gebracht, und dieselben eingeladen, am bestimmten Tage, zur festgesetzten Stunde im Bürgerversammlungssaale zu erscheinen. — Außerdem hat man noch die stattfindende Gemeindeversammlung und

den Zweck derselben durch die Schelle (durch Umsagen ꝛc.) den Bürgern bekannt gemacht.

In Folge dessen sind nun bei der heutigen Gemeindeversammlung von 400 stimmberechtigten Bürgern 375 erschienen, sohin mehr als zwei Drittel sämmtlicher Bürger. Es ist daher die zur Fassung eines Gemeindebeschlusses nöthige Zahl versammelt. Der Bürgermeister machte nun in einer kurzen Anrede den erschienenen Bürgern den Zweck der Versammlung bekannt, setzte ihnen die Gründe des von dem Gemeinderath gefaßten Beschlusses auseinander und eröffnete die Berathung über den Gegenstand.

Nachdem die Sache hinreichend aufgeklärt war, hat der Bürgermeister die Berathung geschlossen und folgende Frage zur Abstimmung gebracht: Soll ein neues Rathhaus gebaut werden? (Soll ein außerordentlicher Holzhieb vorgenommen und der Erlös zur Schuldentilgung verwendet werden? — Soll der Gemeindewald in der Halde veräußert werden?) Nach Aufstellung der Frage ließ man jeden der versammelten Bürger einzeln vortreten und über die aufgestellte Frage abstimmen. Die Abstimmung eines jeden Einzelnen wurde von dem Rathsschreiber unter besonderer Aufsicht von Seite des ältesten Gemeinderaths und des Obmanns des Bürgerausschusses alsbald in der Art zu Papier gebracht, daß er in dem unter Ziffer 1 anliegenden Blatt die Zahl der für und der gegen die ausgesetzte Frage abgegebenen Stimmen durch Striche auf zwei Seiten bezeichnete.

Nach Beendigung der Abstimmung wurden die abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Es hat sich dadurch ergeben, daß von den erschienenen 375 Bürgern 319 für die Erbauung eines neuen Rathhauses (für den außerordentlichen Holzhieb und die Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung — für die Veräußerung des Gemeindewaldes in der Halde) sich ausgesprochen haben.

Es ist sohin Beschluß der Gemeinde: ein neues Rathhaus zu bauen (einen außerordentlichen Holzhieb vorzunehmen und den Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden — den Gemeindewald in der Halde zu veräußern).

Man hat nun das Protokoll sämmtlichen anwesenden Bürgern vorgelesen, und nachdem von keiner Seite eine Einsprache dagegen erhoben worden, solches geschlossen.

Geschehen, (wie oben.)

Der Bürgermeister. Der älteste Gemeinderath.

N. N. N. N.

Der Obmann des Ausschusses.

N. N.

Der Rathsschreiber.

N. N.

V. Oeffentlichkeit der Wahl der beiden Ausschüsse.

(R. B. 1834 Nr. 14.)

Leopold u. s. w.

Die durch den §. 23 der Instruction vom 1. Juni 1832 über die Wahl zu Gemeindeämtern ausgesprochene Oeffentlichkeit der Wahl von Gemeinderaths-*) und Ausschußmitgliedern wird hiermit folgendermaßen näher bestimmt:

§. 1.

Der Wahlberechtigte gibt der Wahlkommission die Namen Derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an, und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, im Protokoll einzeln aufgeführt.

Ueber den Eintrag in's Protokoll vergl. Zusatz 2 zu §. 21 der Wahlordnung, S. 218.

§. 2.

Statt dieses Verfahrens kann aber der Bürgermeister in den Städten auch die Einleitung treffen, daß den Wahlberechtigten Stimmzettel zugestellt werden, die sie ausfüllen und der Wahlkommission persönlich übergeben, wo alsdann nur die Namen der erschienenen Abstimmenden und nicht auch jene der Vorgeschlagenen im Protokoll zu bemerken sind.

Ueber die Zeit der Zustellung der Stimmzettel siehe Zusatz 1 zu §. 12 der Wahlordnung, Anhang Nr. 1.

---

*) Nach dem Zusatze 1 zu §. 32 der Wahlordnung, Anhang Nr. 1, ist die Wahl der beiden Ausschüsse auch jetzt noch eine öffentliche, daher in Bezug auf sie gegenwärtige Verordnung noch wie früher fortbesteht. In Bezug auf die Gemeinderathsmitglieder aber ist diese Verordnung durch das Gesetz vom 3. August 1837, Gemeindeordnung §. 40 h, außer Wirksamkeit gesetzt, da hienach die Wahl des Gemeinderaths nunmehr eine geheime ist.

§. 3.

Im Falle des §. 2 hat der Wahlberechtigte die Namen Derjenigen, die er vorschlägt, eigenhändig in den Stimmzettel einzutragen, und diesen überdies noch selbst zu unterschreiben.

Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht auf solche Weise eigenhändig ausgefüllt, sondern die Namen der Vorgeschlagenen durch einen Andern eintragen lassen, so ist ihm der Stimmzettel vor der Wahlkommission vorzulesen, und, daß dies geschehen, durch ein Mitglied dieser Kommission unten auf dem Stimmzettel zu beurkunden, etwa mit folgenden Worten:

„Wurde dem N. N. vor der Wahlkommission vorgelesen und von ihm bestätigt. N., den 1. März 1834.

N. N."

§. 4.

Die Stimmzettel (§. 2 und 3) werden nach der Reihenfolge der Wählenden mit Nummern versehen und gesammelt, sofort nach geschlossener Wahl daraus die Zusammenstellung der Stimmen durch die Wahlkommission gefertigt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 6. März 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

VI. Die Anlegung und Führung der Bürgerbücher.

(Regierungsblatt 1836 Nr. 55.)

Man findet sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch nach dem anliegenden Muster **A.** anzulegen.

§. 2.

Alle gegenwärtig vorhandenen Bürger werden nach dem Alter ihres Bürgerrechts mit fortlaufenden Nummern in das Bürgerbuch sogleich bei dessen Anlegung auf einmal eingetragen.

1) Die Eintragung oder die Nichteintragung in das Bürgerbuch hat auf die Rechte des Bürgers keinen Einfluß, da nach §. 44 der neue Bürger die in §. 1 B. R. aufgezählten Rechte „von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts“ und nicht von dem Tage des Eintrags in das Bürgerbuch erwirbt. Ein Bürger also, der gar nicht, oder zu spät, oder unrichtig in's Bürgerbuch eingetragen wurde, kann dennoch seine bürgerlichen Rechte ausüben, und zwar, sobald seine Bürgerannahme endgültig (§. 4) beschlossen ist.

2) Wäre jedoch über das bürgerliche Alter von Bürgern oder darüber Streit, ob Jemand überhaupt Bürger sey, und es könnten diese Verhältnisse, weil z. B. die Acten abhanden kamen, nicht genauer erhoben werden, so würde das Bürgerbuch allein, als öffentliche Urkunde, oder die Bescheinigung daraus (§. 6), genügenden Beweis enthalten.

§. 3.

So oft alsdann wieder ein Ortsangehöriger sein angeborenes Bürgerrecht antreten zu wollen erklärt, und zu diesem Zweck nach §. 11 des Bürgerrechtgesetzes vom 31. Dezember 1831 die gesetzlichen Erfordernisse bei dem Gemeinderath nachweist, — desgleichen, so oft ein Ortsfremder nach §. 81 des genannten

Gesetzes vom Gemeinderath und Ausschuß die bürgerliche Aufnahme erhält, — ist derselbe unter der nächstfolgenden Nummer und unter dem Datum, unter welchem die Erklärung des Bürgerrechtsantritts vom Gemeinderath angenommen, oder dem Ortsfremden die Bürgerannahme vom Gemeinderath und Ausschuß ertheilt wird, in das Bürgerbuch einzutragen.

1) Die Verordnung unterscheidet zwischen Bürgerrechtsantritt und zwischen Bürgerannahme; jener kann vom Gemeinderath allein, diese muß vom Gemeinderath und Ausschuß beschlossen werden. Vergl. Zusatz 2 zu §. 81 B. R.

2) Der Eintrag in's Bürgerbuch geschieht von Amtswegen, sobald die Erwerbung des Bürgerrechts beendigt ist. Der Bürgermeister oder der Rathsschreiber (§. 8) hat also nicht erst ein besonderes Gesuch des neuen Bürgers um Eintrag abzuwarten, um dann erst diesen Eintrag vorzunehmen, sondern unaufgefordert es selbst zu thun, sobald die Erwerbung des Bürgerrechts vollzogen ist, und zwar in der Ordnung, wie diese Erwerbung geschah. Der Eintrag hat also nicht etwa nach der Zeit der Bewerbung um's Bürgerrecht, sondern nach der Zeit der Beschlußfassung der wirklichen Bürgerannahme zu geschehen.

§. 4.

Hat der Gemeinderath die Erklärung des Bürgerantritts wegen mangelnder Erfordernisse zurückgewiesen, oder wurde die bürgerliche Aufnahme eines Ortsfremden vom Gemeinderath oder Ausschuß verweigert, sofort auf ergriffenen Recurs von der Staatsbehörde die Zulassung zum Bürgerrechtsantritte, beziehungsweise die Ertheilung der Bürgerannahme verfügt, — so erfolgt der Eintrag in das Bürgerbuch erst unter der Nummer und an dem Tage, an welchem jene Verfügung der Staatsbehörde nach den Bestimmungen der Recursordnung vom 14. März 1833 vollzugsreif geworden ist, aber in der Colonne c unter der Rubrik „Bemerkungen" wird dabei angemerkt, an welchem Tage sich der Nachsuchende um die Annahme gemeldet, beziehungsweise den Bürgerrechtsantritt erklärt habe, und durch welchen Beschluß einer und welcher Staatsbehörde seine Annahme oder Zulassung verfügt worden sey.

Wurde aber während der Berufungsverhandlungen von Anderen das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben, so gehen Diese im Bürgeralter Jenen vor, die sich früher anmeldeten, aber das Bürgerrecht erst in Folge der Berufung erwerben, und die Entscheidung wirkt daher hier nicht auf den Anfang der begonnenen Verhandlung zurück. §. 44 B. R.

§. 5.

War Derjenige, der das angeborene Bürgerrecht antritt, früher Soldat, so ist hievon in der Spalte e ebenfalls die Anmerkung zu machen, mit dem Beisatz, wann er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und wann er vom Militär seinen Abschied erhalten habe.

Vergl. §. 87 G. O.

§. 6.

Jedem, der das angeborene Bürgerrecht antritt, oder die bürgerliche Aufnahme erwirbt, wird hierüber vom Gemeinderath eine Bescheinigung ausgestellt, worin zugleich zu bemerken ist, unter welcher Nummer und unter welchem Datum er in das Bürgerbuch eingetragen worden sey.

§. 7.

Wenn ein Bürger mit Tod abgeht, oder durch den Wegzug oder sonst sein Bürgerrecht nach §. 67 und 69 des Bürgerrechtgesetzes verliert, so wird der Eintrag desselben im Bürgerbuch durchstrichen, jedoch so, daß er noch leserlich bleibt, und daneben unter der Aufschrift „Bemerkungen" wird angemerkt, daß und an welchem Tage er gestorben sey, oder sein Bürgerrecht sonst verloren habe.

§. 8.

Die Führung des Bürgerbuchs liegt unter der Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob.

Von Zeit zu Zeit und jedenfalls am Schlusse jeden Jahrs hat der Gemeinderath das Bürgerbuch zu durchgehen, allenfallsige Mängel verbessern und Unrichtigkeiten berichtigen zu lassen, sofort von dem Erfunde und den getroffenen Anordnungen dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, welches diese Anzeigsberichte, nachdem es das etwa Erforderliche darauf verfügt hat, alljährlich im Monat Januar der Kreisregierung zur Einsicht vorlegt.

1) Diese Berichtserstattungen der Gemeinderäthe und der Bezirksämter haben künftig zu unterbleiben. Dagegen haben die Aemter und Revisorate bei jeder schicklichen Gelegenheit, und namentlich bei jedem Rüggericht, die Bürgerbücher zu prüfen und nöthig scheinende Verbesserungen anzuordnen. M. d. J. 22. Juni 1838 Nr. 6304.

2) Da eine Berichtigung schon von Amtswegen vorgeschrieben

ist, so ist sie um so mehr vorzunehmen, wenn dieselbe von Betheiligten beantragt wird, weil sie unrichtig im Bürgerbuche eingetragen wären.

§. 9.

Die zum Behufe der Wahlen und bei andern Anlässen erforderlichen Bürgerlisten werden mittelst Auszugs aus dem Bürgerbuch gefertigt. Sie enthalten, wo nicht auf die Steuerkapitalien Rücksicht zu nehmen ist, eine Zusammenstellung der noch activen Bürger nach der Reihenordnung, in der dieselben im Bürgerbuch eingetragen sind.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Gesehen Sold.

A.

Muster für ein Bürgerbuch.

a. Nr.	b. Namen der Bürger.	c. Jahr, Monat und Tag des Antritts vom angebornen Bürgerrecht.	d. Jahr, Monat und Tag der Bürgeraufnahme.	e. Bemerkungen.
1	Benedikt Beurer, Dreher.	10. Mai 1833.		
2	Blasius Dorn, Schuster.	. . . .	5. Nov. 1802.	
3	~~Caspar Holzer, Gutsbes.~~	10. Febr. 1807.	. . . .	Starb den 6. April 1836.
4	Johann Katzenmaier, jung, Schmied.	13. Dez. 1807.		
5	~~M. Salzmann, Schneider.~~	2. Jan. 1808.	. . . .	Ist den 2. Dezember 1836 von hier weggezogen.
6	Xav. Spinnhirn, Schuster.	. . . .	11. April 1815.	
7	Joach. Friedeauf, Bäcker.	25. Nov. 1815.		
8	Ferdinand Buchenger, Arzt.	6. März 1833.		
9	Augustin Mezger, Müller.	. . . .	15. Aug. 1833.	Hat sich schon am 20. Apr. 1833 beim Gemeinderath gemeldet, wurde aber erst in Folge der Kreisregierungsverfügung vom 30. Juli 1833 Nr. 17131 aufgenommen.
10	Friedrich Walcher, Orgelmacher.	30. Okt. 1835.		
11	Conrad Velten, Bauer.	22. Nov. 1835.	. . . .	War Soldat, wurde am 21. Sept. 1830 25 Jahre alt, und erhielt den 5. Nov. 1835 seinen Abschied.
12	Xav. Litschgi, Bierbrauer.	. . . .	1. Febr. 1836.	

VII. Gebührenbezug der Gemeindebeamten.

(R. B. 1835 Nr. 53.)

Um in den Gebührenbezug der Gemeindebeamten eine Gleichförmigkeit zu bringen, wird hiermit verordnet, wie folgt:

Diese vom Ministerium des Innern erlassene Gebührenverordnung ist nun auch vom Finanzministerium anerkannt, und durch dessen Verfügung vom 2. Dez. 1843 Nr. 9061 genehmigt, „daß „in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Verordnungen, „oder in Folge besonderer Aufforderung bei Geschäften der Steuer„verwaltung, Gemeindebeamte gegen Diäten-, beziehungsweise „Tagsgebührenbezug anzuwohnen oder mitzuwirken haben, die „durch das Ministerium des Innern verkündete Gebührenverord„nung vom 25. Oktober 1835 in Anwendung gebracht werde."

§. 1.

Hinsichtlich der Diäten für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkungen verbleibt es zur Zeit bei den Bestimmungen des Nachtrags zur Diätenordnung vom 14. September 1808 I. B. (Regierungsblatt Nr. 30), wornach:

a) in den vier größten Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, alle Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) täglich 2 fl. 30 kr.;

b) dieselben in den übrigen Städten 2 fl.;

c) in Landgemeinden, die Bürgermeister 1 fl. 30 kr., die Gemeinderäthe und Rathsschreiber aber 1 fl. 12 kr.

zu beziehen haben.

Die Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) in den Städten haben hierbei nach dem §. 29, verglichen mit §. 10 und 11 der Diätenordnung vom 30. Juli 1804 und nach der Verordnung vom 14. September 1808 außer der Diät auch noch den aufgewendeten Rittlohn, nebst Fütterungs- und Trinkgeld anzusprechen.

Sollen Rathsglieder in Geschäften der Gemeinde an einen entfernten Ort (außerhalb des Amtsbezirks) abgesandt und ihnen zu diesem Zwecke höhere, als die hier verordneten Diäten und Reisekosten bewilligt werden, so sind für einen solchen Fall die Diäten und andern Reisekosten von dem Gemeinderath und Ausschuß besonders zu bestimmen, und es ist dazu die Genehmigung des Bezirksamts, noch ehe die Reise unternommen wird, einzuholen.

1) Unter Diäten [Zehrungskosten] versteht das Gesetz „die „für die Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Un„kosten. Es sind in dieser Diät alle auf die persönlichen Be„dürfnisse des Dieners fallenden Ausgaben eingerechnet, und „darf mithin für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, „Trinkgeld, Rasiren und Frisiren nichts aufgerechnet werden.“ Diätenordnung vom 30. Juli 1804 Nr. I. und II. §. 22. Außer den Diäten findet auch die Anrechnung für Fuhrlohn, Fütterung und Trinkgeld (im Stalle) in Gemäßheit des §. 28 und 29 Statt.

2) Wenn bei einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde einzelne Mitglieder des Gemeinderaths in Nebenorten wohnen, folglich zu den Sitzungen des Gemeinderaths außerhalb ihres Ortes und ihrer Gemarkung gehen müssen, so haben sie hiefür nach §. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1835 allerdings Diäten zu beziehen, wenn sie statt derselben von der Gemeinde nicht eine bestimmte Summe (Aversum) erhalten, und diese bestimmte Summe auch nicht schon im festen Gehalt begriffen ist. Vergl. §. 20 G. O.

Die Diät erhalten sie aber nur aus der Gemeindekasse und nicht etwa von der Partei, deren Angelegenheit in der Gemeinderathssitzung verhandelt wird, und namentlich haben nach §. 13 und 36 des Bürgerrechtgesetzes bei Bürgerrechtsantretungen und neuen Aufnahmen Diejenigen nichts zu bezahlen, welche das Bürgerrecht antreten, oder um die Bürgeraufnahme nachgesucht haben. M. d. J. 2. Dezember 1836 Nr. 13541.

3) Die Diäten der Bürgermeister dürfen bei Berechnung ihres Diensteinkommens nicht wohl mit in Anschlag kommen, indem sie nicht als Einkommenstheil, sondern lediglich als Ersatz für nothwendige Auslagen zu betrachten sind. M. d. J. 8. März 1839 Nr. 2398.

4) Die Verordnung vom 24. Oktober 1820 (R. B. Nr. 16), wonach diejenigen Staatsdiener, welche bei auswärtigen Geschäften Abends ihren Wohnort wieder erreichen, nur zwei Drittel der Diät erhalten, ist auf die Gemeindebeamten nicht auszudehnen, und es darf daher bei längerer Beschäftigung als vier Stunden die volle Tagsgebühr angesetzt werden. M. d. J. 30. Mai 1836 Nr. 5542.

5) Für Gänge in den Amtssitz können bei einer großen Entfernung wohl $1^1/_3$, oder nach Umständen auch $1^1/_2$ Diät angesetzt werden, da zu dem Hin- und Herkommen, nebst Besorgung

des Geschäfts im Amtssitz, immerhin mehr als eine Tagsarbeitszeit erforderlich ist. M. d. J. 8. August 1836 Nr. 9152.

§. 2.

Für Geschäfte, welche die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber in oder außer dem Orte, jedoch innerhalb der Gemarkung, bei Versteigerungen, Versieglungen (Obsignationen), Vermögensaufnahmen (Inventuren), oder sonst in der Eigenschaft als Urkundspersonen verrichten, sowie für Vornahme von Augenscheinen oder Beaufsichtigung von Arbeiten, erhält jeder derselben eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr. und in Landgemeinden 48 kr. ausmacht.

Bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagsgebühr bezahlt.

1) Nach dem §. 64 des Conscriptionsgesetzes sind die bei der Ziehung und Aushebung durch den Zuzug von Orts- und Bezirksbeamten veranlaßten Kosten auf die Amtskasse zu übernehmen.

Dies vorausgesetzt und in Erwägung, daß der Bürgermeister nicht als Gemeindebeamter im Interesse der Gemeinde, sondern vielmehr durch das Gesetz als Urkundsperson zu diesem Geschäfte berufen wird, hat auch der Bürgermeister des Orts, in welchem die Ziehung oder Aushebung vor sich geht, in Gemäßheit des §. 2, verglichen mit §. 9 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, zwar keine Diät, wohl aber die in §. 2 dieser Verordnung bestimmte Tagsgebühr aus der Amtskasse zu empfangen. M. d. J. 5. Februar 1836 Nr. 1083.

2) Die Gemeindebeamten, so oft sie aus besonderem Auftrage ein nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehöriges Geschäft außerhalb der Gemarkung vorzunehmen haben, sollen hiefür nicht blos die im §. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1835 bestimmte Diät, sondern auch noch die Tagsgebühr des §. 2 anzusprechen haben. M. d. J. 20. Februar 1837 Nr. 1759, vergl. Zusatz 2 zu §. 6 d und §. 9 dieser Verordnung.

3) Den Bürgermeistern, welche nicht am Orte der Vornahme des Conscriptionsgeschäfts wohnhaft sind, ist die Diät nach §. 1 und den Bürgermeistern des Orts die Tagsgebühr nach §. 2, in Gemäßheit der Entschließung vom 5. Februar 1836 (Zusatz 3), zu verwilligen, da die Entscheidung vom 20. Februar 1837 (Nr. 4) nur solche Geschäfte im Auge hat, welche nicht zu den Dienstobliegenheiten der Bürgermeister gehören, während die Anwohnung bei der Conscription nach §. 16 des Conscriptionsgesetzes eine gesetzliche Dienstobliegenheit der Bürgermeister ist. M. d. J. 15. Februar 1840 Nr. 1832.

§. 3.

Werden die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Geschäfte für die Gemeinde selbst verrichtet, so wird dafür keine

Tagsgebühr verwilligt, ausgenommen, wenn das Geschäft außerhalb des Orts vorzunehmen ist, und in diesem Falle dafür nicht eine bestimmte Summe (Aversum) nach dem §. 20 der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

Liegen die Häuser zerstreut in der Gemarkung, so gilt das Geschäft als außerhalb des Orts verrichtet, wenn es in einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von dem Gemeindehause oder von der Wohnung, in welcher der Gemeinderath seine Versammlungen hält, vorgenommen wurde.

1) Auch bei Zehntablösungen, wenn dieselben durch die Gemeinde vermittelt und dadurch zur Gemeindesache werden, richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 26. Oktober 1835, und es sind darnach, nach §. 3, für die Geschäfte im Ort keine Gebühren, für jene außerhalb Orts oder außerhalb der Gemarkung aber die Gebühren nach §. 1 und 2 in Anrechnung zu bringen. Alle diese Gebühren fallen auf die Zehntrechnung. M. d. J. 31. Mai 1842 Nr. 5862.

2) In solchen Fällen, wo die Hundsmusterung außerhalb Orts, also in Ortschaften, wo die Häuser zerstreut liegen, in einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde vom Gemeindehause vorgenommen wird, erscheint der Ansatz einer Gebühr für die anwesenden Gemeindebeamten allerdings nach der Verordnung vom 26. Oktober 1835 als gerechtfertigt, und das großherzogliche Finanzministerium hat deshalb bereits unterm 5. August dieses Jahrs, Nr. 5500, die Anordnung getroffen, daß die Obereinnehmereien in solchen Fällen die fraglichen Gebühren gleichzeitig mit jenen der Thierärzte jeweils aus den erhobenen Hundstaxen alsbald bei der Hundsmusterung bezahlen lassen. M. d. J. 7. November 1837 Nr. 10261.

§. 4.

Die Diäten und Tagsgebühren, welche in den Fällen der §§. 1 und 2 die Gemeinderäthe zu fordern haben, stehen in der nämlichen Weise auch den Waisenrichtern, Schätzern und sonstigen Urkundspersonen, und unter der Beschränkung des §. 3 ebenso den Ausschußmitgliedern, Gemeinderechnern und Waldmeistern zu.

Die erwähnte Beschränkung des §. 3 bezieht sich darauf, daß die Gemeinderechner, Ausschußmitglieder und Waldmeister als Gemeindebeamte für Geschäfte, die für die Gemeinde verrichtet werden, nichts in Anrechnung bringen dürfen, wenn die Verrichtung im Orte geschah, sondern nur, wenn das Geschäft außerhalb Orts vorzunehmen ist. Vergl. §. 20 und 34 G. O.

§. 5.

Ortspolizeidiener, Rathsdiener, Boten, Feldschützen und andere zum Gemeindedienstpersonal gehörige Personen erhalten,

wo sie nicht durch ihren festen Gehalt bereits dafür bezahlt sind, in den Fällen des §. 1 eine Diät von 40 Kreuzern, und in den Fällen des §. 2 eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern, von welcher letzteren bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger die Hälfte, und bei einer längern Beschäftigung der ganze Betrag bezahlt wird.

Vergl. §. 2.

Die Gebühr für das Ausschellen ist nach der Verschiedenheit der Orte in jeder Gemeinde besonders festzusetzen.

§. 6.

Für andere, als die im §. 1 und 2 erwähnten Geschäfte werden in Städten wie in Landgemeinden nur folgende Gebühren verwilligt:

a) Für Ausstellung der Heirathsurkunden erhält der Bürgermeister 12 Kreuzer, und jedes anwesende Mitglied des Gemeinderaths 6 Kreuzer.

b) Für einfache Vermögens- oder Sittenzeugnisse, sowie für andere Zeugnisse des Gemeinderaths, mit Ausnahme bloßer Heimathsscheine, die Hälfte dieser Beträge.

1) Die Pfandgerichte können für die sogenannten Verlagscheine oder Güterabschätzungen, sowie für Ausfüllung der Erkundigungsbogen, die für Vermögenszeugnisse in §. 6 b festgesetzte Gebühr anrechnen. Justizminist. 8. November 1836 Nr. 5178. Vergl. über besondere Abschätzung eines Unterpfands §. 12 unten.

2) Wenn in reinen Untersuchungssachen das Gericht Sitten- oder Vermögenszeugnisse vom Gemeinderathe einfordert, dürfen keine Gebühren dafür angerechnet werden, gleichviel, ob Der, auf den das Zeugniß lautet, Vermögen besitzt oder nicht, M. d. J. 31. Mai 1842 Nr. 5863, und es macht ferner keinen Unterschied, wenn auch diese Zeugnisse auf gedruckten Ausfüllbogen (Impressen) ausgestellt werden. M. d. J. 15. Juli 1842 Nr. 7574.

c) Ebenso erhält der Bürgermeister für Viehkaufurkunden und deren Eintragung, sowie für Zeugnisse, die er allein ausstellt, 6 Kreuzer.

1) Für die Protokollirung der Viehkäufe bezieht der Protokollaufnehmende die Gebühr von 6 Kreuzern. Wirken zwei Personen bei der Aufnahme mit, so wird die Gebühr unter Beide gleichmäßig vertheilt. Abschriften davon werden den Betheiligten auf Verlangen gegen die verordnungsmäßige Gebühr von 2 Kreuzern für die Seite ausgefolgt. Nicht diese Protokolle, wohl aber die Abschriften oder Auszüge daraus für die Betheiligten, sind auf Stempel von 3 Kreuzern zu schreiben. M. d. J. 25. Mai 1840 Nr. 4722 §. 3 und 8, und 18. Mai 1841 Nr. 5630.

Für diese Auszüge oder Abschriften sind besondere Druckbögen (Impressen) vorgeschrieben, und die Gesammtgebühr für Protokollirung (zu 6 Kreuzern), für Ausfertigung (zu 2 Kreuzern) auf Stempel (zu 3 Kreuzern) beträgt somit 11 Kreuzer. M. d. J. 20. Dezember 1843 Nr. 13671.

2) Eine besondere Gebühr für die Protokollirung findet nicht Statt, da die Eintragung, wovon §. 6 spricht, eben jene Protokollirung bezeichnet. M. d. J. 6. Dez. 1836 Nr. 13722.

d) Für Verhandlungen, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Privatsachen vornimmt und protokollirt, erhält derselbe 20 Kreuzer, oder wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert, 40 Kreuzer.

1) Vergl. Zusatz 3 zu §. 41 Nr. 9 der Gemeindeordnung.

2) Die im §. 6 der Verordnung vom 26. Oktober 1835 bestimmten Gebühren beziehen sich nur auf die eigentlichen Kanzleigeschäfte. Der Bürgermeister erhält also die dort unter d bestimmte Protokollgebühr von 20, beziehungsweise 40 Kreuzern (allein oder nach §. 7 gemeinschaftlich mit dem Rathsschreiber) nur für die ihm kraft seiner Amtspflicht in Parteisachen, namentlich in Rechtsstreitigkeiten, obliegenden Verhandlungen, die er in seinem gewöhnlichen Geschäftszimmer (Raths- und Schreibstube oder Kanzlei) vornimmt. Für Geschäfte, insbesondere für Versteigerungen, die er nicht in diesem Geschäftszimmer, wenn gleich in seinem Wohnort vorzunehmen hat, oder die gar nicht in seinem Geschäftskreise liegen, namentlich für alle solche, die ihm eine Stiftungsverrechnung oder Domänenverwaltung aufträgt, hat er, je nachdem sie in oder außer der Gemarkung vorzunehmen sind, die Tagsgebühr des §. 2 oder die Diät des §. 1 anzusprechen, ohne daß ihm jedoch die Protokollgebühr des §. 6 noch daneben zukäme. M. d. J. 27. Januar 1837 Nr. 919. Vergl. Zusatz 4 zu §. 2 und Zusatz zu 12 §. 3.

e) Für Berichte, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Parthiesachen an das Bezirksamt oder an andere Behörden erstattet, sowie für schriftliche Verfügungen, die er an eine Parthie erläßt (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- oder Erinnerungsberichte und der bloßen Mittheilung von Beschlüssen anderer Behörden), bezieht er jedesmal 6 Kreuzer.

§. 7.

Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, für welche er eine Protokollgebühr bezieht, den Rathsschreiber beizieht, so hat er diesem die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen unter d erwähnten Gebühr zu überlassen.

Außerdem bezieht der Rathsschreiber überhaupt in den Fällen

des vorhergehenden Paragraphen für die von ihm besorgten schriftlichen Fertigungen eine von den Parthien noch besonders zu bezahlende Schreibgebühr von 8 Kreuzern für den Bogen oder 2 Kreuzer für die Seite.

Werden dabei Druckbogen (Impressen) angewendet, so ist die Schreibgebühr auch von den gedruckten Seiten zu rechnen, der Rathsschreiber hat aber daraus die Kosten der Druckbogen (Impressen) zu bestreiten.

Der Betrag des gebrauchten Stempels wird noch besonders erhoben.

§. 8.

Für die Heimathsscheine bezieht der Bürgermeister, oder, wenn er die Anschaffung der dazu erforderlichen Druckbogen (Impressen) dem Rathsschreiber überläßt, der Letztere, einschließlich der Schreibgebühr und der Auslage für Stempel und Druckbogen (Impressen), im Ganzen 6 Kreuzer.

§. 9.

Auch in den Fällen des §. 6 werden die dort unter d und e und die im §. 7 erwähnten Gebühren, soweit sie auf die Gemeinde selbst fallen würden, nicht bezahlt.

Ortsstiftungen der nämlichen Gemeinde bleiben von den im §. 6 und 7 erwähnten Gebühren, nicht aber auch von den Diäten (§. 1) und Tagsgebühren (§. 2) frei.

Andere Körperschaften und der Fiscus werden in allen Fällen (§. 1, 2 und 6) lediglich wie Privaten behandelt.

Vergl. Zusatz 4 zu §. 2 und Zusatz 2 zu §. 6 d.

In Armensachen wird nichts erhoben, und von Dienstboten wird für Sittenzeugnisse in allen Fällen ebenfalls nichts bezahlt.

§. 10.

Wo die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber für die in den §§. 6—8 erwähnten Gebühren eine bestimmte Summe (Aversum) beziehen, oder wo bei Bestimmung ihres festen Gehaltes darauf Rücksicht genommen ist, daß sie keine solche Gebühren erhalten, können diese nach dem Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von der Erhebung derselben ganz Umgang genommen werden.

Vergl. §. 20 der G. O.

Wo dagegen Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber bisher auf erlaubte Weise mehr Gebühren bezogen haben, ist ihnen, sofern dieser Mehrbezug bei Bestimmung ihres festen Gehaltes in Anschlag gebracht wurde, der feste Gehalt verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 11.

Gebühren des Gemeindedienstpersonals in den Fällen des §. 6 sind unstatthaft, daher fallen namentlich die von demselben da oder dort bisher etwa bezogenen Zustellungs-, Anmeldungs- und Siegelgebühren weg.

§. 12.

Hinsichtlich der Gebühren, welche bei Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften zu beziehen sind, verbleibt es bei der Verordnung vom 2. April 1833, Regierungsblatt Nr. 15, und ebenso hinsichtlich der Markungs- und Steinsetzungsgebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1818, Regierungsblatt Nr. 21.

Alle übrigen, von den Kreisdirectorien, Kreisregierungen oder dem diesseitigen Ministerium erlassenen Verordnungen über Gebührenbezüge der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber sind hiermit aufgehoben, und überhaupt alle durch solche Verordnungen etwa besonders bewilligten oder sonst hergebrachten Gebührenbezüge, welche durch obige Bestimmungen nicht ausdrücklich wieder genehmigt sind, finden künftig nicht mehr Statt.

a) Die Verordnung vom 2. April 1833, sowie jene vom 30. September 1816, R. B. Nr. 15, ist aufgehoben und durch folgende vom 25. Juli 1842, R. B. Nr. 24, ersetzt:

1) Für die Eintragung und Gewährung eines Kauf- oder Tauschvertrages über Liegenschaften in das Grundbuch, sowie für die Eintragung eines bedungenen Unterpfandes in das Pfandbuch, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Wenn der Kaufpreis, beziehungsweise der Gesammtwerth der liegenschaftlichen Tauschgegenstände, die Schuld- oder Bürgschaftssumme unter 5 fl. beträgt . . .		10	kr.
b)	bei einem Betrag von 5 bis	15 fl. . . .	15	„
c)	„ „ „ „ 15 „	30 „ . . .	20	„
d)	„ „ „ „ 30 „	50 „ . . .	25	„
e)	„ „ „ „ 50 „	100 „ . . .	30	„
f)	„ „ „ „	mehr als 100 bis 3000 fl. von jedem weitern 100 fl.	6	„
g)	„ „ „ „	mehr als 3000 bis 6000 fl. von jedem 100 fl. über 3000 fl.	3	„

Von dem 6000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet.

2) Hat der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertragsurkunde in einem eigenen Acte oder durch unmittelbare Eintragung in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Betheiligten aufzunehmen, so ist hiefür eine fernere Gebühr von 20 kr. zu entrichten.

3) Der Bürgermeister und der Rathsschreiber beziehen für ihre Verrichtungen bei einer von ihnen innerhalb der Ortsgemarkung vorzunehmenden Versteigerung eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr., in Landgemeinden 48 kr. beträgt.

Für das Protokoll über die abgehaltene Versteigerung findet keine weitere Gebühr Statt.

4) Dieselbe Tagsgebühr beziehen sie für die Vornahme eines Ortsaugenscheins zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfandes, wenn ein solcher aus besondern Gründen nothwendig ist, neben der in §. 1 festgesetzten Gebühr.

5) Wenn ein Käufer im nämlichen Vertrag oder in der nämlichen Versteigerung mehrere Grundstücke von einem oder mehreren Verkäufern erwirbt, so wird der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet und hiervon die Gebühr nach §. 1 erhoben. Die in §. 2 festgesetzte Gebühr darf, wo sie in einem solchen Falle stattfindet, nur einfach erhoben werden.

6) Für die Eintragung des Uebergangs liegenschaftlichen Eigenthums und liegenschaftlicher Rechte aus einem andern Rechtstitel, als denk des Kaufes oder Tausches, sowie für Eintragung der Vorzugsrechte, der gesetzlichen und richterlichen Unterpfänder, der Rechtsübertragung einer mit Unterpfands- oder Vorzugsrecht versehenen Forderung an einen andern Gläubiger, für jeden Zusatz zu früheren Einträgen, endlich für Eintragung der Löschung eines Pfandeintrags, ist bei einem Betrage von weniger als 30 fl. eine Gebühr von 5 kr., bei höherem Betrage eine Gebühr von 15 kr. zu entrichten.

7) Die in den §§. 1 und 6 festgesetzten Gebühren werden unter sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths gleichheitlich vertheilt; die in den §§. 2, 3 und 4 bestimmten Gebühren werden von Denjenigen, welche das betreffende Geschäft verrichten, allein bezogen.

8) Für alle Einträge in das Grund- oder Pfandbuch und für alle Auszüge aus einem dieser Bücher hat der Rathsschreiber eine Schreibgebühr von 2 kr. für jede Seite zu beziehen.

9) Die angesetzten Gebühren sind in jedem Falle im Grund- oder Pfandbuche und auf dem hieraus gefertigten Auszuge zu bemerken.

10) Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wird die zu entrichtende Gebühr auf der schriftlichen Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert, oder findet wiederholte Ueberforderung Statt, so tritt, außer dem doppelten Ersatze des zu viel erhobenen Betrags, eine den Umständen angemessene Strafe ein.

b) Die Gebühren für Pfandeinträge hat der Gemeinderath nach

§. 9 ebenso vom Staate, also auch von der Amtskasse in Beziehung auf die Einträge der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu beziehen. M. d. J. 8. Juli 1836 Nr. 7584.

§. 13.

Die für schriftliche Fertigungen (§. 6 und 7) angesetzten Gebühren sind auf der Fertigung selbst jedesmal zu bemerken.

Alles, was gegen diese Verordnung zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wenn bei schriftlichen Fertigungen die Gebühr auf der Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert, oder überhaupt Ueberforderungen wiederholt wurden, so tritt nach Umständen, außer dem Ersatze des doppelten Zuvielbezugs, gegen den Uebertreter auch noch eine den Verhältnissen angemessene Strafe ein.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Gesehen Sold.

VIII. Zuständigkeit in Gemeindesachen.

(R. B. 1833 Nr. 32.)

Leopold u. s. w.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzug der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in Beziehung auf die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Gemeindesachen und auf die Rechtszüge (Recursinstanzen) Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ertheilung der Staatsgenehmigung in Gemeindesachen.

In den Fällen, wo nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie nach jenem über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden §§. 3 bis 5 ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Recurses, ertheilt oder versagt.

Auch bei Veräußerungen von Gemeindewäldungen haben nunmehr die Bezirksämter die Staatsgenehmigung zu ertheilen. Siehe Zusatz 1 zu §. 115 der G. O.

§. 2.

Entscheidung der Streitigkeiten in Gemeindesachen.

Ebenso bilden, wo in Anwendung der erwähnten zwei Gesetze überhaupt Streit entsteht, die Bezirksämter die erste Instanzbehörde.

1) Das in gegenwärtiger Verordnung vom 17. Juli 1833 bestimmte Instanzenverhältniß findet nunmehr auch auf die Bürgerannahmsgesuche der Israeliten Statt, und die Verordnung vom 17. Januar 1822 R. B. Nr. 3 ist aufgehoben. R. B. 1839 Nr. 17 S. 142.

2) Auch in Gemarkungsstreitigkeiten, wenn es sich bei der Erledigung blos um Gründe des Rechts handelt, sind die Aemter die zuständige erste Behörde. Handelt es sich aber um Zutheilung eines Gemarkungsantheils aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohls, so ist das Staatsministerium allein zu erkennen zuständig. Siehe unten §. 4 am Ende und Zusatz 5 zu §. 5 der G. O.

3) Auch die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Bürgermeister und Gemeinderäthe sind im ersten Rechtszuge von den Bezirksämtern zu erledigen und nur dann der Kreisregierung zum ersten Erkenntniß vorzulegen, wenn es sich um Entlassung oder einstweilige Enthebung vom Dienste handelt. Vergl. Zusatz 1 und 2 zu §. 26 der G. O.

4) Die in der Verordnung vom 17. Juli 1833 (Anhang Nr. 8) bestimmte Zuständigkeit findet, unter Aufhebung des §. 2 c der Verordnung vom 17. Januar 1822 R. B. Nr. 3 (wornach nicht das Amt, sondern die Kreisregierung zu verfügen hatte, wenn gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Israeliten von Seite der Gemeinde Einsprache geschieht), nunmehr auch bei den Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten Statt. M. d. J. 6. Juni 1839 R. B. Nr. 17.

5) Die Verordnung vom 17. Juli 1833, als blos auf Gemeindesachen sich beziehend, hat ebendeshalb auf Beiträge zu Kirchen- und Schulhausbauten keine Anwendung. Siehe Zusatz 3 zu §. 3. 1 dieser Verordnung.

§. 3.

Der Genehmigung oder Entscheidung der Kreisregierungen vorbehaltene Fälle.

Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierungen:

a) wenn das Bezirksamt, aus was immer für Gründen, die Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigen zu können glaubt, oder in standes- und grundherrlichen Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht (Gemeindeordnung §. 11);

b) wenn Waldungen, einzelne Höfe, oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen (Gemeindeordnung §. 3);

Aus gleichen Gründen wird Gleiches, wie vom Falle des §. 3 G. O., auf den allein verwiesen ist, so auch vom Falle des §. 5 der G. O. behauptet werden müssen.

c) wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen oder einstweilen enthoben (suspendirt) werden sollen (Gemeindeordnung §. 21 bis 26);

1) Gleiches gilt nach §. 21 und 26 der G.O. von den Rathsschreibern und nach §. 127 Nr. 4 von den Gemeinderechnern.

2) Was hier von der Dienstentlassung oder einstweiligen Enthebung festgesetzt ist, dehnte das Ministerium auch auf die Erkennung von Besserungsgraden (§. 23 G.O.) mit Recht aus. Siehe Zusatz 1 zu §. 26 G.O.

d) wenn die Gemeindeumlagen nach einem anderen als nach dem gesetzlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen (Gemeindeordnung §. 81 c);

e) wenn die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers, oder des Gemeinderechners erhöht, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt werden sollen (Gemeindeordnung §. 19 und 128 verglichen mit §. 151 Abs. I. Nr. 7);

Darunter ist auch der Fall begriffen, wenn Ruhegehalte verwilligt werden wollen. M. d. J. 8. März 1833 Nr. 2566. Vergl. auch Wahlordnung §. 20 im Anhang Nr. 1.

f) wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse (Gemeindeordnung §. 83) vornehmen,

g) oder wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden, aufnehmen,

h) oder überhaupt Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will (Gemeindeordnung §§. 55, 82, 83 vergl. mit §. 151 Abs. I. Nr. 2, 3);

Vergl. auch §. 66 und 119 G.O.

i) wenn nach dem §. 38 des Bürgerrechtgesetzes besondere Beiträge neueintretender Bürger zu Ortsanstalten eingeführt werden sollen;

Gleiches wie von §. 38 B.R. gilt auch von §. 14 B.R.

k) wenn Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (Gemeindeordnung §. 116 verglichen mit §. 151 Abs. I. Nr. 6);

l) wenn ein Ausländer zum Zwecke der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde nach dem §. 40 des Bürgerrechtgesetzes das Staatsbürgerrecht (Indigenat) nachsucht, vor-

behaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4 b und c.

Ferner ist die Zuständigkeit der Kreisregierungen begründet:

1) wenn in Gemeinden über 3000 Seelen kein großer Ausschuß, oder wenn in kleineren Gemeinden ein großer Ausschuß gewählt werden soll. R. B. 1837 Nr. 34 §. 3 im Anhang Nr. 2;

2) wenn Kriegskosten auf die Gemeindekasse übernommen werden sollen. M. d. J. 18. Mai 1827 Nr. 4884, s. Zusatz 2 zu §. 81 g. A. G. O.

3) Die Verordnung über die Zuständigkeit in Gemeindesachen findet auf Kirchen- und Schulhausbaukosten nach §. 81 g keine Anwendung, sondern es haben vielmehr die Kreisregierungen in erstem Rechtszuge über die Schuldigkeit, sowie über die Art und Größe des Beitrags zu jenen Kosten nach dem Organisationsedict von 1809 D §. 8. c und §. 11. i, und R. B. 1836 Nr. 18 §. 11 zu entscheiden. M. d. J. 19. Juli 1842 Nr. 7681.

§. 4.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehaltene Fälle.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

a) die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Almend- oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen (Gemeindeordnung §. 105 und 110);

Unentgeldliche Abtretungen des Eigenthums bleiben gleichfalls der Bestätigung des Ministeriums vorbehalten. M. d. J. 10. September 1841 Nr. 10225.

b) die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Staatsbürgerrechts (Indigenats) in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in Nr. 40 des Bürgerannahmsgesetzes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, —

c) und die Ertheilung des Staatsbürgerrechts (Indigenats) selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben;

1) §. 3 l und §. 4 b bezieht sich, wie dies aus §. 39 des Bürgerrechtgesetzes klar hervorgeht, nicht auf die Annahme fremder Frauenspersonen, sondern nur auf jene der Ausländer, d. h. fremder Mannspersonen, vergl. Zusatz 1 zu §. 39 B. R.

2) „Die Staatsbürgerannahme solcher Personen, die nicht in eine bestimmte Gemeinde aufgenommen werden", gehört zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern. Organisationsedict von 1809 F §. 22 w. Vergl. sechstes Constitutionsedict §. 8 c und Verfassungsurkunde §. 9.

d) die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchsteuer eingeführt werden soll (Gemeindeordnung §. 74).

Ferner bleibt dem Ministerium vorbehalten:

Wenn aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohls ein Theil der Gemarkung einer Gemeinde zugetheilt werden soll. Die Sache ist dann dem Ministerium zur weitern Vorlage an's Staatsministerium einzusenden. Siehe Zusatz 5 zu §. 5 G. O. und §. 2 dieser Verordnung Zusatz 2.

§. 5.

Verfahren bei Zuweisung von Heimathlosen.

Die Zuweisung heimathloser Staatsangehöriger nach dem §. 73 des Bürgerrechtgesetzes steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimathlose zuzuweisen sey, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Acten der ihnen vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Unterhandlung tretenden Kreisregierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Acten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor.

§. 6.

Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimathloser gar nicht als badischer Staatsangehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sey, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen der Aufnahme des Heimathlosen in Unterhandlung.

Bleibt eine solche Einschreitung eines Bezirksamts ohne

Erfolg, so veranlaßt dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesetzten Kreisregierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt.

§. 7.

Recurse in Gemeindsachen. Beschränkung der Instanzen.

Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts vom angebornen Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimathloser Staatsangehöriger, das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

Was in Betreff der Bürgerannahme, als dem Größeren, hier festgesetzt ist, gilt auch von dem Kleineren, d. h. von der Bürgerannahmsgebühr §. 12, dem Bürgereinkaufsgeld §. 30 und dem Ortsanstalteneinkaufsgeld §. 38 B. R. M. d. J. oft. Siehe auch Zusatz 2 zu §. 81 B. R.

§. 8.

Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreisregierungen die letzte Instanz:

a) bei Recursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Almenden oder um den Maßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, —

1) Unter dem Ausdruck „Maßstab des alljährlichen Genusses überhaupt" ist Dasselbe verstanden, was unter der Aufstellung einer Regel (Norm) im §. 13 c der Berufungsordnung verstanden wird. Wer einen Maßstab überhaupt, d. h. einen allgemeinen Maßstab für etwas festsetzt, gibt eine Regel für die Sache, und darin liegt eben der Gegensatz zu den Entscheidungen einzelner Fälle, bei welchen die allgemeine Regel vorausgesetzt und blos die Frage behandelt wird, wer nach dieser Regel zu dem Almendgenusse berechtigt ist. Es kommt nun freilich in der Entscheidung eines einzelnen Falles die allgemeine Regel zur Anwendung, allein dennoch ist die Entscheidung nur eine einzelne, gibt blos Rechtskraft für den vorliegenden Fall, und unterscheidet sich ebendadurch von der Aufstellung eines allgemeinen Maßstabs. Wenn also z. B. ein solcher Bürger, welcher bisher nach der allgemeinen Uebung des §. 85 G. O. keinen Almendgenuß anzusprechen hatte, gleichwohl einen solchen verlangt, und damit von der Kreisregierung abgewiesen wird, so kann er eine Berufung an's Ministerium aus dem Grunde, weil es sich in der ihn betreffenden Entscheidung um den allgemeinen Maßstab des Almendgenusses handle, nach dem Obigen nicht ergreifen.

2) Was rücksichtlich des Rechtszuges bei Streitigkeiten über den Bürgergenuß festgesetzt ist, muß auch aus einem Schluß vom Größern zum Kleinern vom Einkaufsgeld in diesen Genuß gelten §. 34 B. R.

b) bei Recursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen (Gemeindeordnung §. 15);

Auf den Fall der Dienstentlassung gegen den Willen des Bedienstеten bezieht sich diese Stelle schon nach ihrem Wortlaute nicht, da sie nur von nachgesuchter Entlassung spricht.

c) bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeistersstelle im Falle des §. 17 der Gemeindeordnung, und

d) über die Decretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers in den Fällen des §. 130 der Gemeindeordnung, ebenso

e) bei Recursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister kraft der durch den §. 41, verglichen mit §. 48 der Gemeindeordnung, ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat,

1) Dahin ist auch der Fall zu rechnen, wo der Bürgermeister wegen unerlaubten Verkaufs von Bürgergabholz ein Erkenntniß gegeben hat. Siehe Zusatz 3 §. 7 zu §. 90 G. O.

2) Wo also nach Zusatz 1 zu §. 6 G. O. die Ortspolizei von der Staatspolizei verwaltet wird, geht die Berufung an's Ministerium, es wäre denn, daß es sich um eine Polizeistrafe handelte, wo sie dann bei zwei gleichförmigen Erkenntnissen nach der Verordnung vom 5. April 1842 (§. 12 Zusatz 6 Anhang Nr. 9) nicht zulässig wäre.

f) endlich bei Recursen über die Voranschläge der Gemeindebedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten, einschließlich der Socialausgaben (Gemeindeordnung §. 78) und der in Waldcolonien zu bestreitenden Kosten (Gemeindeordnung §. 155 und 156), soweit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft.

„Einmalige Fälle oder Beiträge einzelner Jahre" bilden den Gegensatz von „wiederkehrenden Leistungen" (§. 13 c der Berufungsordnung Anhang Nr. 9), und es ist daher Berufung an's Ministerium zulässig, wenn die Beiträge schon wiederholtermalen gefordert wurden, oder künftig regelmäßig gefordert werden, und es kann dann ebendeshalb die Einrede nicht entgegengesetzt werden, daß es sich in dem vorliegenden Falle nur um den Beitrag

eines einzelnen Jahres handelt, da dann eben wegen der mehrfachen Wiederholung nicht mehr einmalige Fälle oder Beiträge einzelner Jahre in Frage stehen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 17. Juli 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

IX. Berufungsordnung *) in Verwaltungssachen.

(Reg. Bl. 1833 Nr. 13.)

Leopold, u. s. w.

Wir finden Uns auf erstatteten Vortrag bewogen, über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Angabe der Entscheidungsgründe.

Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Polizeisachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen.

Hiervon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, sowie auch eine bestätigende Verfügung oder Entschließung der höhern Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

1) Die Angabe von Entscheidungsgründen schreibt die Verordnung nur bei den „Verfügungen und Entscheidungen", nicht

---

*) Wir sagen Berufungs- statt Recursordnung, nicht nur weil jener Ausdruck deutsch und in vielen badischen Gesetzen und namentlich auch in dem Landrechte, z. B. Satz 500, 505 u. s. w., angenommen, sondern auch weil er in sprachlicher Beziehung richtiger ist. Ueberhaupt ist der Ausdruck: „sich auf den Ausspruch eines Andern berufen" gut gewählt, und davon könnten der Bezeichnung der Sache und der Sprache nach sehr gut die ferneren Ausdrücke der „Berufende" und „Berufene" abgeleitet werden, während wir uns jetzt des fehlerhaften Ausdrucks „Recurrent" und des unerhörten „Recursen" als ganz sprachrichtiger Ausdrücke bedienen. So sehr sind wir dem Schlendrian verfallen.

aber auch bei den „Bewilligungen und Genehmigungen“ (§. 6 und 13) vor. Verfügungen und Entscheidungen sind solche Beschlüsse, welche die Rechte der Betheiligten; Bewilligungen und Genehmigungen solche Beschlüsse, welche bloße Gesuche, Bitten, Gnadensachen betreffen. Da die Regierung bloße Bewilligungen und Genehmigungen ertheilen oder verweigern kann, und in beiden Fällen nur von ihrem Rechte Gebrauch macht, so braucht sie auch von diesem ihrem Rechte keine Rechenschaft zu geben, während in den Beschlüssen der ersten Art es sich von Rechten der Betheiligten unter sich, also darum handelt, wem unter ihnen das Recht im einzelnen Falle zusteht. Zu den Bewilligungs- und Genehmigungsfällen gehört z. B. die Bestätigung der Bürgermeister, die Genehmigung der Theilung der Gemeindegüter, und überhaupt die unter **I.** und **II.** aufgeführten Fälle des §. 151 G. O.

2) Da die Verfügungen und Entscheidungen selbst, die Gründe, auf denen sie beruhen, zu enthalten haben, so müssen also diese Gründe schon mit der Verfügung oder Entscheidung zugleich gegeben und nicht etwa erst später, wenn die Berufung ergriffen wird, gemacht werden. Wer gleich anfangs von Gründen ausgehen muß, wird leichter vor Willkür und Leichtfertigkeit gewahrt.

3) Es ist gleichviel, ob die Gründe der Entscheidung der Form nach als Vordersätze vorhergehen, oder als Anhang der Verfügung nachfolgen. Jenes ist bei kürzern, dieses bei längern Entscheidungsgründen für die Entwicklung das Zweckmäßigere, und der Sprache nach das Bessere. Vergl. auch Prozeßordnung §. 385.

§. 2.

Eröffnung der Verfügungen und Entscheidungen.

Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, sowie zu Anlegung von Fabriken muß überdies in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag verkündet werden.

Außerdem bleibt Jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche Denen, die dadurch betheiligt seyn könnten, eröffnen zu lassen. Im Versäumnißfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

In allen Fällen muß aus den Acten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag stattgefunden hat.

1) Wer zu den „Betheiligten“ gehört, ist nach dem einzelnen Falle zu beurtheilen, stets aber werden Diejenigen, die als Kläger oder Beschwerdeführer auftreten, oder als Beklagte oder

Angezeigte belangt werden, dahin zu rechnen seyn. In Gemeindesachen ist übrigens nicht schon jeder Bürger ein Betheiligter, sondern nur jene, welche in der vorliegenden Sache als Kläger oder Beklagte auftreten, oder überhaupt hätten gehört werden sollen. Vergl. §. 82 B. R., §. 152 G. O. und Zusatz 2 zu §. 53 G. O.

2) Die Beschlüsse der höheren Verwaltungsbehörden sind in der Regel nicht den Anwälten, sondern den Aemtern zur weitern Eröffnung an die Betheiligten zu eröffnen. Staatsministerium 26. August 1840 Nr. 1485.

3) Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Verfügung oder Entscheidung mündlich zu Protokoll, sondern nur, daß sie „gegen Bescheinigung zu eröffnen" sey, was also auch durch die Gerichts- oder Ortsboten geschehen kann. Jedoch ist sodann diese Eröffnungsbescheinigung (durch Mißbrauch auch Insinuationsdecret genannt), mit der Angabe des Eröffnungstages zu den Acten zu nehmen. §. 2 Satz 3.

4) Nach der Verordnung vom 10. April 1840 R. B. Nr. 9 „darf Niemand in einem schiff- oder floßbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, insoweit sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß. Wird diese Erlaubniß nach Aufforderung und Vernehmung derjenigen, welche ihr rechtliches Interesse durch die Bewilligung des Gesuchs beeinträchtigt glauben, ertheilt, so hat sich dieselbe auf den Ausspruch zu beschränken, daß dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse kein Hinderniß im Wege stehe, und ist nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß das Bauwerk, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wieder entfernt werden muß, und daß alsdann dem Eigenthümer, wenn ihm überhaupt eine Entschädigung gebührt, lediglich die Kosten der Hinwegräumung und der Werth der vorhandenen Bauten, ohne Rücksicht auf die demselben durch Benützung des Flusses zugehenden Vortheile, zu ersetzen sind."

§. 3.

Wer recurriren will.

Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderm Wege, als durch besondere Eröffnung oder öffentliche Verkündung, zu seiner Kenntniß gelangt, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu recurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Recurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist.

1) Den öffentlichen Anzeigern, z. B. Polizeidienern, Gendarmen, Waldhütern u. s. w. steht ein Recht der Berufung in

Sachen ihres Dienstes nicht zu. M. d. J. 31. Januar 1843 Nr. 1004.

2) Dem Bürgermeister steht in seiner öffentlichen Eigenschaft ein Recht der Berufung gegen klagfrei oder ihm zu milde scheinende Erkenntnisse nicht zu. Siehe darüber Zusatz 7 zu §. 51 der Gemeindeordnung.

3) Das Recht zur Berufung setzt voraus, daß das rechtliche Interesse der Berufung Einlegenden durch eine Verfügung oder Entscheidung beeinträchtigt sey, daher gegen solche blos das Verfahren leitende Verfügung keine Berufung stattfindet. Vergl. auch §. 390, den neuen §. 391 und §. 1172 der Pr. O.

§. 4.

Fristen, in welchen die Recurse angezeigt und ausgeführt werden müssen.

Der Recurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer vierzehn Tage ausgeführt werden.

Diese Fristen sind zerstörlich (peremtorisch) und laufen vom Tage der Eröffnung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage erstreckt werden, sofern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind.

1) Die zur Ausführung der Berufung festgesetzten vierzehn Tage laufen von der Zeit der abgelaufenen Anzeigefrist an, so daß also, wenn auch die Anmeldung der Berufung sogleich am Tage der Eröffnung geschieht, nicht etwa von jetzt an nur noch vierzehn Tage zur Ausführung vorhanden, sondern es sind vielmehr auch in diesem Falle noch die zur Anmeldung bestimmten acht Tage zu jenen vierzehn hinzuzurechnen, da die Ausführung innerhalb vierzehn „weiteren", d. h. zu den acht Tagen hinzuzurechnenden, Tagen zu geschehen hat. Vergl. auch Prozeßordnung §. 1195.

2) Eine Erstreckung der Ausführungsfrist ohne „zum mindesten wahrscheinlich gemachte, erhebliche Gründe" ist eben so unzulässig, als die Gestattung einer zweiten Frist, wenn auch dafür erhebliche und als solche bescheinigte Gründe vorgebracht sind. Vergl. §. 5 Satz 2.

3) Die Fristen, innerhalb welcher die Berufung anzumelden und auszuführen sey, brauchen den Betheiligten nicht erklärt zu werden, da die Berufungsordnung dies nicht vorschreibt, und ohne Vorschrift eine solche Pflicht für die Behörden um so weniger besteht, als die Betheiligten selbst das Gesetz zu wissen verpflichtet sind, und ohnehin das Recht der Berufung eine allgemein offenkundige Sache ist.

4) Die Fristen laufen vom Tage der Eröffnung an die Betheiligten, und da unter den Betheiligten in der Regel die An-

wälte nicht verstanden sind (Zusatz 2 zu §. 2), so kommt es also auf die Zeit, wann die Betheiligten das Erkenntniß ihren Anwälten zustellen, nicht an.

5) Nur der Tag der Eröffnung wird in die Fristen nicht eingerechnet, woraus sich ergibt, daß der Tag des Ablaufs der Frist gerechnet werden müsse, und daß nicht erst der auf den Tag des Ablaufs unmittelbar folgende Tag als der letzte gilt, wenn auch der Tag des Ablaufs ein Sonn- oder Feiertag wäre. Das Gesetz unterscheidet nicht.

6) Auch nach abgelaufener Frist findet die Einlegung der Berufung noch Statt, wenn nämlich der Fall eines Anschließungsrechts an die vom Gegentheile ergriffene Berufung vorhanden ist. Ein solches Anschließungsrecht (vergl. darüber §. 1166 der Prozeßordnung) kann aber jedenfalls in eigentlichen Verwaltungsgegenständen nicht angenommen werden, da diese Anschließung eine dem Verwaltungsrecht völlig unbekannte, aus allgemeinen Grundsätzen sich nicht von selbst ergebende, und mit dem §. 4 der Berufungsordnung, nach welcher die Fristen zerstörlich sind, nicht leicht verträgliche Einrichtung ist. Aber auch dann, wenn der Gegenstand dem eigentlichen Verwaltungsrecht nicht angehört, sondern nur durch Ausnahmsbestimmungen vor die Verwaltungsbehörden gewiesen ist, wohin zur Zeit noch die meisten der Fälle im sogenannten Organisationsedict von 1809 Beilage **D** §. 8 gehören, findet strenge genommen kein Anschließungsrecht Statt, da das Gesetz eben durch die Ueberweisung dieser Gegenstände vor die Verwaltungsbehörden zugleich ausspricht, daß es für diese den Gerichten absichtlich abgenommenen Sachen ein anderes Verfahren beobachtet wissen will. Dazu kömmt noch, daß die gegenwärtige Berufungsordnung für die Verwaltungsbehörden ein bestimmtes, den Regeln des bürgerlichen Rechtsverfahrens nachgebildetes Verfahren vorgeschrieben hat, ohne daß dieses Anschließungsrechtes irgend eine ausdrückliche oder stillschweigende Erwähnung geschieht, so wie es auch bestimmt durch das erwähnte Organisationsedict §. 8 a. E. ausgeschlossen ist. Das Ministerium des Innern hat jedoch durch Verfügung vom 19. Januar 1838 Nr. 554 (in den Annalen von 1838 Nr. 21 S. 136) das Anschließungsrecht in den vorzugsweise sogenannten streitigen Verwaltungsgegenständen für zulässig erklärt. Vergl. damit auch R. B. 1835 Nr. 39 S. 247 §. 5, die Aufhebung der Bannrechte betreffend.

§. 5.

Behörde zur Recursanzeige und Recursausführung.

Sowohl die Anzeige, als die Ausführung des Recurses muß in der Regel bei derjenigen höhern oder niedern Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nämliche Behörde verfügt auf die Bitte um Fristerstreckung. 1.

Wird letztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb vierzehn 2.

Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben und damit die Recursausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird.

3. Geschah die Eröffnung der Verkündung auf Ersuchen einer gleichgestellten Behörde, so ist letztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Recursanzeige auch bei der ersuchten Behörde erfolgen.

4. Der Recurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Bürgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre.

1) Der Grundsatz, welcher hier ausgesprochen ist, besteht darin, daß die Behörde, welche die Eröffnung zu besorgen, auch die Berufungsverhandlungen zu pflegen hat. Diese Eröffnungsbehörde ist nun regelmäßig das Bezirksamt und nur in seltenen Ausnahmsfällen eine höhere Stelle. Dasjenige Bezirksamt hat aber die Eröffnung vorzunehmen, welches für die ganze Sache die zuständige Behörde ist. Wird von diesem Amte ein anderes zur Eröffnung ersucht, so ist jenes die Hauptbehörde und letzteres handelt in bloßem Auftrage, daher auch bei ersterem die eigentlichen Berufungsverhandlungen zu pflegen sind. Satz 3 und 4 a. E.

2) Geschieht die Anzeige oder die Ausführung der Berufung bei einer andern Behörde, als der der Eröffnung, so werden die Fristen dadurch nicht gewahrt, da aus der Bestimmung, daß die Anzeige und die Ausführung regelmäßig bei der Eröffnungsbehörde geschehen müsse, sich ergibt, daß auch regelmäßig eine wo anders geschehene Anzeige oder Ausführung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§. 6.

Eröffnung der Recursanzeige an den Gegentheil.

Wird gegen eine obrigkeitliche ertheilte Bewilligung oder Genehmigung recurrirt, so ist von der Recursanzeige dem Gegentheil des Recurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Außer diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Recurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Von der bloßen Berufungsanzeige ist dem Gegentheil in der Regel keine Nachricht zu geben, und wird eine Ausnahme davon blos in dem Falle gemacht, wenn es sich von einer Bewilligung oder Genehmigung (s. darüber Zusatz 1 zu §. 1)

handelt, weil in einem solchen Falle, z. B. der Anlegung einer Fabrik, oder der Gründung irgend eines Unternehmens, Derjenige, welchem die Bewilligung hiezu ertheilt wurde, zur Ausführung schreiten und dadurch unnöthige Kosten sich verursachen könnte, wenn er von der Berufungsanzeige des Gegners dieser Bewilligung keine Kenntniß erhielte. Außer diesem Falle, also wenn der Bittsteller mit seinem Gesuche um Bewilligung oder Genehmigung abgewiesen, und nun die Berufung gegen die Abweisung ergreift, oder aber, wenn es sich von gegenseitigen Rechten (s. Zusatz 1 zu §. 1) der Betheiligten handelt, ist von der bloßen Anzeige der Berufung dem Gegentheile keine Nachricht zu ertheilen.

§. 7.

Vollziehbarkeit der ergangenen Verfügungen und Entscheidungen.

Ist der Recurs innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im ersten Falle mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige, im letztern mit dem Ablauf der Frist der Ausführung.

1) Was hier von Verfügungen und Entscheidungen gesagt ist, gilt auch wegen Gleichheit des Grundes von ertheilten Bewilligungen oder Genehmigungen. §. 6 und Zusatz 1 zu §. 1.

2) Es ist nicht nothwendig, daß gegen Denjenigen, welcher die Berufung zu ergreifen hat, eine Verfallenheitsverfügung erwirkt werde, da die Verordnung zur Vollziehbarkeit nichts Weiteres als den Ablauf der Fristen, und nicht noch eine Erklärung der Behörde fordert, daß die Fristen wirklich abgelaufen wären, was eine bloße Thatsache ist. Auch das Ministerium des Innern entschied unterm 3. Februar 1844 Nr. 1248, daß eine Verfallenheitsverfügung, als der Berufungsordnung unbekannt, nicht nothwendig sey.

3) Ist die Berufung zur gehörigen Zeit nicht angezeigt, so tritt sofort die Vollziehbarkeit der Verfügung ein, wenn auch die Ausführung noch zeitig eingereicht wird, da die Verordnung ausdrücklich ausspricht, daß die Verfügung oder Entscheidung „mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige vollzugsreif“ wird. Dem steht nicht entgegen, daß nach der Prozeßordnung §. 1196 in bürgerlichen Rechtssachen „die Einbringung der Berufungsbeschwerdeschrift noch zulässig ist, wenn auch die Berufungsanmeldung verspätet oder gar nicht geschehen ist“, und daß in peinlichen Gegenständen derselbe Grundsatz besteht, R. B. 1837 Nr. 25 §. 10. In diesen beiden Fällen wurde dies vom Gesetz ausnahmsweise so bestimmt, da ohne eine solche Bestimmung die schuldhafte Versäumung der vorgeschriebenen Anzeigefrist ihren Nachtheil haben muß, wenn sie nicht nutzlos vom Gesetze vorgeschrieben seyn soll.

§. 8.

Aufschiebende Wirkung des Recurses.

Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Recursanzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Recursausführung, durch die Recursausführung bis zu dem Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif geworden ist.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; sowie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall eingestellt werden kann, wo der Recurrent nach Maßgabe des §. 5 über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt.

Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung recurrirt wird, als diejenige, welche über den Recurs entscheiden soll, zu treffen befugt.

1) Aus dem Schlußsatze des §. 8 ergibt sich, daß, wenn also gegen eine Entscheidung der Kreisregierung die Berufung an's Ministerium ergriffen wird, nicht mehr durch das Amt, sondern nur durch die Kreisregierung, gegen welche, oder durch das Ministerium, an welches die Berufung gerichtet ist, die aufschiebende Wirkung, die als Regel bei allen Berufungen statthat, eingestellt, und der Vollzug der angefochtenen Entscheidung jedoch nur in dem Falle ausnahmsweise angeordnet werden kann, wenn kein unwiederbringlicher, d. h. kein solcher Nachtheil aus der Vollziehung entstehen würde, welcher — einmal eingetreten — durch das spätere (abändernde) Erkenntniß nicht mehr gut gemacht werden könnte.

2) Wenn durch die rechtszeitige Anzeige und Ausführung der Berufung nach §. 8 der Vollzug einer Verfügung gehemmt wird, so kann dies nur von dem Falle verstanden werden, in welchem eine Berufung überhaupt auch zulässig ist, indem da, wo die Berufung ganz unzulässig ist, ein Einhalt (ohne besondern Einhaltsbefehl der höhern Behörde) noch weniger statthat, als da, wo zu der sonst zulässigen Berufung nur die Frist versäumt ist. M. d. J. 3. Februar 1834 Nr. 1056.

§. 9.

Form der Recursanzeige und Ausführung.

Die Anzeige und Ausführung des Recurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höhern Behörden (falls dieselben nämlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch

schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Recursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Acten begehre.

1) Jeder bei dem großherzoglichen Staatsministerium einzureichenden Berufungsschrift ist eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, gegen welches die Berufung ergriffen wird, beizulegen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. M. d. J. 22. Nov. 1842 R. B. Nr. 36 S. 310.

2) Nach §. 9 kann jede Partei ihre Berufungsanzeige und Ausführung, sowie nach §. 10 die Vernehmlassung darauf bei dem Bezirksamt (§. 5) mündlich zu Protokoll geben. Diese Protokollirung verdient im Allgemeinen auch den Vorzug, da das Verfahren dadurch einfacher und für die Parteien minder kostspielig wird. Es ist daher auf dieses Verfahren hinzuwirken und namentlich ist

a) wenn etwa die besondere Verwickelung der Sache ausnahmsweise eine schriftliche Vernehmlassung wünschenswerth machen sollte, eine auf Kosten des Berufenden (Recurrenten) zu fertigende Abschrift der Berufungsausführung dem Gegentheil zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung hinauszugeben;

b) in andern Fällen wird der Gegentheil, sofern er nach §. 10 überhaupt vernommen werden muß, lediglich vorgeladen, um seine Vernehmlassung auf die Ausführung der Berufung selbst, wenn diese schriftlich eingereicht wurde, mündlich zu Protokoll zu geben, und nur auf sein Verlangen ist ihm auf seine Kosten eine Abschrift zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung zu verabfolgen. Siehe Verordnung des M. d. J. 7. Okt. 1837 im R. B. Nr. 44.

§. 10.

Vernehmung des Gegentheils.

Hat der Recurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo der Recurs gegen die Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, und im andern Falle, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Recursausführung mit einer vierzehn Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll vernommen werden.

Wie in §. 6, wenn es sich um Bewilligungen oder Genehmigung handelt, dem Gegner schon vor der Berufungsanzeige Nachricht zu ertheilen ist, so ist auch hier bei der Berufungsausführung der Gegentheil jedesmal darüber zu vernehmen. In andern Fällen, wenn es sich also nicht um Bewilligungen oder Genehmigungen handelt, findet die Vernehmung des Gegentheils als Regel auch Statt, allein sie kann auch unterbleiben,

wo dieselbe nicht nöthig erscheint, weil z. B. die Thatsache schon aufgeklärt ist. Der Grund, daß in Fällen der Bewilligung oder Genehmigung dem Gegner, d. h. demjenigen, welchem ein Gewerbe oder irgend ein Recht verliehen wurde, jedesmal Nachricht von der Anzeige und der Ausführung der Berufung zu geben ist, liegt darin, weil sonst derselbe vergebliche Kosten aufwenden, z. B. Einrichtungen seines ertheilten Gewerbes machen könnte. Vergl. §. 16.

§. 11.

Beweisantretung.

Die Recursausführung und ebenso die Vernehmlassung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Offenkundigkeit (Notorität) beruht, noch aus den Voracten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Beziehung auf erheblich (relevant) scheinende Thatsachen sogar amtshalber zu erheben, wenn der Gegenstand des Recurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht.

Beweiserkenntnisse finden in Verwaltungssachen nicht Statt, sondern es sind die Beweise von den Betheiligten selbst, bei den unteren wie bei den höheren Behörden, beizubringen. Steht aber der Gegenstand zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung, so haben die Behörden auch von Amtswegen weitere nöthig scheinende Erhebungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und also auch hier ohne förmliche Beweisauflage an die Betheiligten selbstthätig die nöthigen Thatsachen und Aufklärungen zu erheben. So ergänzt und gleicht sich wechselseitig die Bestimmung im §. 11 mit jener des zweiten Satzes im §. 12 aus.

§. 12.

Verhandlung der Sache und Einsendung der Acten.

Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmlassung anberaumten Frist sind die Acten der nächsthöhern Behörde zur Entscheidung, beziehungsweise zur weitern Einbeförderung an die ihr vorgesetzte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß gleichbald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Recurrenten kennt, oder dieser blos höheres Erkenntniß nach Lage der Acten begehrt. (Vergl. §. 9 und 10.)

Die zur Erledigung des Recurses zuständige Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen.

1) Die Berufungsordnung bestimmt nicht, welche Behörde über die Zulässigkeit der Berufung zu erkennen hat, und da aus allgemeinen Grundsätzen nicht folgt, daß dies gerade von der Behörde, an welche die Berufung ergriffen wird, geschehen müsse, so erscheint es nicht unzulässig, daß über die Frage der Zulässigkeit der Berufung von der untern Behörde, jedoch der Berufung auch gegen diese Entscheidung vorbehaltlich, erkannt werde. Zur Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes hielt man in der Prozeßordnung, §. 1179, eine eigene Bestimmung für nothwendig.

2) Erklärt eine Behörde sich für unzuständig, weil sie z. B. den Gegenstand als vor den Richter gehörig ansieht, so hat die höhere Behörde, wenn sie den Gegenstand als vor die Verwaltungsbehörden geeignet hält, in der Sache selbst nicht zu erkennen, sondern an die untere Behörde zur Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen, weil diese untere Behörde über die Sache noch nicht erkannt hat, und das Ueberspringen einer Behörde gegen die Berufungsordnung vom 14. März 1833 und die Verordnung vom 17. Juli 1833 (Anhang Nr. 8) verstoßen würde. Vergl. Art. 4 zu §. 1238[2] der Prozeßordnung in R. B. 1837 Nr. 27.

3) Künftig sind die sämmtlichen über einen Gegenstand erwachsenen Recursverhandlungen und Schriften bei ein und derselben Stelle, dem Bezirksamte, aufzubewahren, und es sind daher zukünftig den eigentlichen Amtsacten auch sämmtliche an die höheren Stellen gerichteten Berufungsschriften, sowie etwa nachträglich durch die höheren Behörden angeordneten Ergänzungsverhandlungen anzuheften.

Zugleich wird festgesetzt, daß die Acten sauber und lesbar geführt, nach den Gegenständen gehörig getrennt, der Zeitfolge nach geordnet, und in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Febr. 1829, R. B. Nr. 5 §. 10, 11 und 40, mit Seiten und Ziffern versehen werden.

Was die Abfassung der Berichte insbesondere betrifft, so haben dieselben

1) die Thatsache, um welche es sich handelt, in den wesentlichen Punkten vollständig darzustellen;
2) die Thatsachen, auf welche der Bericht sich stützt, stets mit Anführung der Seiten und Ziffern der Acten zu belegen, und endlich
3) das Rechtsverhältniß, wenn auch kurz, doch bündig zu erhalten. M. d. J. 1. Oktober 1840 Nr. 10746 und 13. November 1840 Nr. 12448.

§. 13.

Spätere Recurse.

Auch nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen findet der Recurs noch Statt:

a) wenn die Verfügung oder Entscheidung blos im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassen;

Dahin gehören z. B. allgemeinere polizeiliche Anordnungen und auch Gesuche um Nachlaß polizeilicher Strafen.

b) wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist;

Blos im Falle der Abschlagung des Gesuchs um Bewilligung oder Genehmigung findet auch eine spätere Berufung noch Statt, und zwar aus dem Grunde, weil in diesem Falle durch die Zulässigkeit späterer Berufung überall kein Recht verletzt wird, und das spätere Wiedervorbringen nichts Anderes, als die Wiederholung einer früheren Bitte ist. Anders verhält sich die Sache, wenn das Gesuch bewilligt wurde, denn hier muß Demjenigen, zu dessen Gunsten die Bewilligung ertheilt wurde, dieselbe als ein förmliches Recht auch gesichert bleiben, oder ihm wenigstens Entschädigung gebühren (§. 16), wenn gegen die Bewilligung nicht zur gehörigen Zeit die Berufung ergriffen wurde. Als Beispiele, wo Gesuche um Bewilligungen abgeschlagen werden, mögen dienen: wenn eine Baubewilligung, Gewerbsverleihung, bürgerliche Annahme, Zulassung eines Heimathlosen in eine Gemeinde, Heiraths-, Aufenthalts- oder Auswanderungsgesuche, Nachsichtsbitte, Genehmigung eines Gemeindebeschlusses versagt wurden.

c) soweit die Verfügung für zeitlich (periodisch) wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Almendberechtigungen und dergleichen, eine Norm aufstellt.

1) Vergl. §. 8 a und f Anhang Nr. 8.

2) Während die Bestimmungen unter a und b hauptsächlich Fälle des öffentlichen Interesses, also Regierungsrechte, enthalten, bezieht sich die Bestimmung unter c auf Rechte der Einzelnen unter sich, und hier muß man also, im Unterschiede von jenen, die Rechtskraft nach einmal gegebener Entscheidung eintreten lassen. Jedoch auch hier unterschied die Verordnung zwischen blos einmaligen und zwischen wiederkehrenden Leistungen. Die Entscheidung des einmaligen Falles sollte der Rechtskraft unterworfen, die Aufstellung einer Regel für künftige Fälle aber als der Abänderung fähig erklärt werden. Es ist mit der Aufstellung einer solchen allgemeinen Regel wie mit der Gesetzgebung selbst, welche jederzeit abgeändert werden kann, ohne daß der Einzelne über Rechtsverletzung sich beschweren kann. Die Aufstellung einer „Norm“ ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn die Entscheidung, sey es, daß sie auch aus einem allgemeinen Satze abgeleitet wird, blos einen einzelnen Fall betrifft. Die Entscheidung dieses einzelnen Falles unterliegt der Rechtskraft, wenn zeitig keine Berufung dagegen ergriffen wird. Vergl. die Zusätze zu §. 8 a und f im Anhang Nr. 8.

Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen weder die Anzeige noch die Ausführung des Recurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich hemmt.

§. 14.

Nachsichtsertheilung wegen versäumter Frist.

In allen anderen Fällen ist der Recurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sey denn, daß der Recurrent um Nachsicht einkommt und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sey, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Recurses in der Hauptsache verbindet.

1) Man achte auf die Verschiedenheit des §. 13, 14 und 18 der Berufungsordnung. Nach §. 13 gibt es in den dort bezeichneten Fällen gar keine Rechtskraft, da

zu a) eine blos im öffentlichen Interesse erlassene Verfügung aus gleichem Grunde jederzeit zurückgenommen werden kann;

b) eine Bitte immer wieder wiederholt werden kann;

c) eine aufgestellte Regel gerade so, wie jede Verordnung oder ein Gesetz, durch die Gewalt, die es gab, wieder zurückgenommen werden darf.

In §. 14 dagegen, welcher alle anderen Fälle, als jene des §. 13, umfaßt, tritt ebendeshalb Rechtskraft ein; allein es kann dagegen Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Wiederherstellung des §. 14 bezieht sich nur auf die Versäumniß der Fristen, also darauf, daß nicht in der durch §. 4 festgesetzten Zeit die Anzeige oder die Ausführung der Berufung eingereicht wurde, während §. 18, außer den Fällen des §. 13, auch von einer Wiederherstellung, aber von jener wegen neuer Thatsachen, handelt.

2) Es ist nicht genügend, daß der Berufende (der Recurrent) beweist, „daß er durch Umstände verhindert war, die Fristen einzuhalten“, sondern er muß mit diesem Beweise die Ausführung der Berufung in der Hauptsache verbinden; — eine Bestimmung, die vielfach übersehen wird, obwohl sie sich auch in der Prozeßordnung §. 659 findet.

§. 15.

Einhaltende Wirkung.

Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Recursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wiefern der Vollzug eingestellt (sistirt) werden soll.

Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichtsertheilung, sowie die Vollzugseinstellung, um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesetzt, daß die Säumniß wenigstens einigermaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist.

§. 16.

Ersatz bereits aufgewendeter Kosten.

Wird die gebetene Nachsicht gewährt, und der Gegner des Recurrenten hat, um von der jetzt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Recurrent ihn deshalb entschädigen, es sey denn, daß Letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Recursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung nur beschränkt, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt.

1) Vergl. Zusatz zu §. 13 b.

2) Ueber die Entschädigung, welche §. 16 ausspricht, wird sowohl über die Frage, ob eine solche überhaupt zu leisten, als auch darüber, in welchem Betrage dieselbe zu leisten sey, die Verwaltungsbehörde zu entscheiden haben. Der Entschädigungsgrund beruht nicht auf dem bürgerlichen Recht (L. R. S. 1382 ff.), sondern auf der besonderen Bestimmung dieses Paragraphen, und erscheint als eine Bedingung, unter welcher dem verspäteten Gesuche des Berufenden (des Recurrenten) entsprochen wird.

§. 17.

Unstatthaftigkeit einer Nachsichtsertheilung.

Die Nachsicht muß stetshin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Recurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den Privatrechten Dritter, sie mögen hierbei ausdrücklich vorbehalten seyn oder nicht, überall nicht geschadet; und ebenso bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, nach allgemeinen Regeln auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuüben ist.

§. 18.

Aenderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Recurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Parthie abändern oder ganz aufheben:

a) in den Fällen des §. 13, und zwar hier schon deshalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat;

1) Es bedarf in dem Falle des §. 18 a keiner förmlichen Berufung, sondern auf bloßes „Ansuchen" einer Parthie kann von derselben Behörde, welche das Erkenntniß erließ, dasselbe auch abgeändert werden, wenn sie inzwischen eine „andere Ansicht" von der Sache gewonnen hat. Es ist also nicht nothwendig, daß die thatsächlichen Verhältnisse inzwischen besser, als zur Zeit des ersten Erkenntnisses, erhoben und berichtigt wurden, oder daß sich dieselben in wesentlicher Beziehung anders gestaltet haben, sondern es genügt, daß die Behörde jetzt die Sache von einer anderen Seite ansieht, oder daß sie überhaupt eine andere Ueberzeugung gewonnen, oder sich eine solche bei ihr gestaltet hat, wohin also auch der Fall gehört, daß inzwischen ein Personenwechsel bei der Behörde stattgefunden hat.

2) Wenn die Behörde selbst ihr eigenes Urtheil abändern darf, so ist sie um so mehr ermächtigt, dasselbe zu erläutern, wenn die Bestimmungen desselben dunkel, zweideutig oder widersprechend sind. §. 1155 Pr. O.

3) Der Grund, daß die Behörden so leicht von ihren eigenen Erkenntnissen abgehen dürfen, liegt in der Natur der Fälle des §. 13, wovon jene unter §. 13 a von Amtswegen blos im öffentlichen Interesse erlassene Verfügungen betreffen, und deren jederzeitige Zurücknahme von selbst sich ergibt. Aehnlich verhalten sich in Beziehung auf Zurücknahmsfähigkeit die Fälle von §. 13 c, da allgemeine Anordnungen, wie die Gesetze selbst, jederzeit auf dieselbe Weise, auf welche sie entstanden sind, auch zurückgenommen werden können. Was aber die Fälle der obrigkeitlichen Bewilligung und Genehmigung betrifft, wovon in §. 13 b die Rede ist, so muß man unterscheiden, ob eine solche verliehen oder abgeschlagen wurde. Nur von der Abschlagung spricht §. 13 b, während von der Verleihung §. 18 b handelt. Im Falle der Verleihung ist eine Zurücknahme nur dann gerechtfertigt, wenn das thatsächliche Verhältniß sich wesentlich anders gestaltete, da §. 18 b auf §. 16 und 17 verweist, welche sichtbar nur von Fällen obrigkeitlicher Bewilligungen sprechen. Man kann also eine obrigkeitliche Bewilligung nur bei einer seit der Verwilligung eingetretenen wesentlichen Veränderung der Umstände und Thatsachen, und überdies nur dann zurücknehmen, wenn Entschädigung wegen des Kostenaufwandes geleistet wird (§. 17), und seit den getroffenen offenen Anstalten noch nicht drei Monate verflossen sind, in welchem letzteren Falle die Staatsgewalt nur noch auf die Art und Weise der Ausübung der Verwilligung einwirken kann. §. 17.

b) in allen andern Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Recurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in §. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

*

1) Aus der Fassungsweise des §. 18 b, daß in allen andern Fällen nur auf „Berufung“ hin eine Entscheidung zurückgenommen werden dürfe, ergibt sich, daß entweder der im allgemeinen Theile des §. 18 stehende Ausdruck „Berufung oder Ansuchen“ unrichtig ist, und sich nur auf §. 18 a beziehe, in welchem Falle er dann nicht als allgemein hätte aufgeführt werden sollen, oder aber, daß die Verordnung nicht so genau zwischen Ansuchen und Berufung unterschieden hat. Um diese Bedenken zu beseitigen, muß man annehmen, daß das Gesuch in §. 18 b ein solches sey, welches rechtzeitig, d. h. in den Fristen der Berufung übergeben wurde, in welchem Falle es auf den Namen nicht ankommt. In §. 18 a kommt es ohnehin auf Inhaltung der Frist nach §. 13 nicht an.

2) Das Recht der selbst erkannt habenden Behörde, also noch mehr der Berufungsbehörde, ein Erkenntniß zurückzunehmen, erstreckt sich auf alle die Fälle, in denen das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, sey es nun, daß diese von der früheren Sachlage abweichende Gestaltung durch Auffindung neuer Thatsachen oder durch Berichtigung der vorhandenen herbeigeführt wurde, oder daß die bisherige Darstellung oder Aburtheilung auf Betrug oder Falschheit beruhte. §. 1252 und 1253 Pr. O.

3) Wird, nachdem die Sache rechtskräftig entschieden war, eine wesentlich abweichende Gestaltung der Sache vorgetragen, so kommt es darauf an, ob diese Verschiedenheit schon zur Zeit vorhanden war, als die Berufungsverhandlung dauerte, oder ob dieselbe erst nach der rechtskräftigen Entscheidung eintrat. In jenem Falle findet eine Abänderung der Entscheidung nicht Statt, da es Pflicht des Betheiligten war, die thatsachliche Veränderung vorzutragen, §. 11. In diesem muß einer der Fälle des §. 13 vorhanden seyn.

§. 19.

Erkenntniß über die Kosten.

Ueber die Kosten ist in jeder Recursinstanz nach Aehnlichkeit (Analogie) der in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen zu erkennen.

1) In der Regel ist der Besiegte schuldig, dem Sieger alle verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen. §. 169 Pr. O.

2) Hatte die siegende Partei zu viel gefordert, oder wird die Hauptsache theilweise zu Gunsten der andern Partei entschieden, oder ist die Thatsache eine fremde Handlung, welche die unterliegende Partei nicht kannte, — so tritt Wettschlagung oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten ein. §. 170 Pr. O.

3) Wenn der eine oder andere Theil sich eines Schriftverfassers bediente, um die Recursausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem dennoch nicht mehr zu fordern, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren ꝛc. ausgemacht haben würden, wenn er, ohne sich eines Anwalts zu bedienen, seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu

Protokoll gegeben hätte. Verordnung des M. d. J. vom 7. Okt. 1837, R. B. Nr. 44.

4) Die Anweisung (Decretur) der Kosten hat von jener Stelle zu geschehen, bei welcher die Schriften einzureichen sind. M. d. J. 4. Dezember 1837 Nr. 11123. Diese Stelle ist nach §. 5 in der Regel das Bezirksamt, und es findet gegen dessen Festsetzung der Kosten die gewöhnliche Berufung Statt, welche in der Hauptsache selbst, wegen welcher die Kosten entstanden, stattfindet. S. eine ähnliche Entscheidung im Zusatz 1 zu §. 7, Anhang Nr. 8. Vergl. auch §. 1244 Ziffer 6 und den nicht entgegenstehenden §. 1175 Ziffer 4 Pr. O.

§. 20.

Einsicht der Acten.

In einzelnen Verwaltungs- und Polizeisachen steht jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Acten frei; ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

1) Die Pflicht der öffentlichen Behörden, namentlich auch der Ortsbehörden, Urkunden, Acten oder Bücher, welche sie aufzubewahren oder zu führen bestellt sind, vorzulegen, oder in Auszügen oder Abschriften herauszugeben, richtet sich nach den darüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. §. 787 Pr. O.

2) Zum Vollzuge des §. 787 Pr. O. wurde durch die großh. Verordnung vom 27. Oktober 1836, R. B. Nr. 53, unter Anderem festgesetzt:

1) Ueber Gesuche um Vorlegung von Acten und Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, entscheidet diejenige Behörde, welcher die Acten oder Urkunden zugehören, also diejenige, bei welcher die Acten erwachsen sind, oder welche die Urkunde fertigte oder fertigen ließ; oder wenn diese Behörde nicht mehr besteht, diejenige, auf welche die bezüglichen Geschäfte übergingen. §. 1.

2) In dem Gesuche ist jedesmal der Grund anzugeben, aus welchem der Bittsteller die Einsicht von Acten oder Urkunden, oder die Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben zu verlangen ein rechtliches Interesse hat. §. 5.

3) Gehören die Acten einer Behörde, welche dieselben als Vermögensverwalterin oder fiscalische Vertreterin des Staats, einer Körperschaft oder Staatsanstalt inne hat, so gestattet die Behörde die Einsicht oder Mittheilung daraus nur alsdann, wenn hieraus keine Gefährdung der Rechte des Fiscus, der Körperschaft oder Staatsanstalt zu besorgen ist, oder wenn dem Bittsteller ein gesetzliches Recht (vergl. §. 786 Pr. O.) zusteht. §. 6.

3) Die Einsicht der Acten der höheren Verwaltungsbehörden kann nur auf vorgängigen Collegialbeschluß oder Ermächtigung des Vorstandes stattfinden. Staatsminist. 26. August 1840 Nr. 1485.

§. 21.

Instanzen bei Recursen.

Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die letzte und höchste Instanz; ausgenommen sind:

a) die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Recurs an das Staatsministerium ergriffen werden;

Es ist also keine Berufung an's Staatsministerium zulässig, wenn das Erkenntniß auch nur mit einem der Erkenntnisse der unteren Behörden übereinstimmt, da die Verordnung ausdrücklich verlangt, daß das Ministerialerkenntniß gegen alle früheren Erkenntnisse ausgefallen seyn müsse, wenn ein weiterer Rechtszug zulässig seyn soll.

b) Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;

Verfassungsmäßige Gerechtsame werden solche Rechte seyn, welche durch die Verfassungsurkunde §. 7 bis 25 zugesichert sind. Solche Beschwerden können schon vermöge der Verfassungsurkunde, §. 67, an das Staatsministerium, und wenn auch hier keine Abhülfe erfolgt, bis an die Kammern gebracht werden.

c) umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

Solche Fälle, in welchen durch besondere Verordnungen untere Behörden im letzten Rechtszuge zu erkennen haben, sind z. B.:

1) Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts des angebornen Bürgerrechts, oder der Zuweisung Heimathloser, das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet eine weitere Berufung nicht Statt. Vergl. §. 7 im Anhang Nr. 8. Selbst ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sind in den Fällen des §. 8 Anhang Nr. 8 die Kreisregierungen die letzte erkennende Behörde.
2) Wenn in Wirthschaftssachen die Kreisregierung mit dem Bezirksamte und dem Antrage des Gemeinderathes gleichlautend erkannt hat, so hat gleichfalls weitere Berufung nicht Statt, R. B. 1834 Nr. 49 §. 8.
3) Wenn das Postporto unterschlagen wird, so entscheidet das Amt in erstem und die Kreisregierung in letztem Rechtszuge. R. B. 1824 Nr. 7 §. 3.
4) „Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in

erstem und den Kreisregierungen in letztem Rechtszug zugewiesen." §. 200 des Forstgesetzes.

5) Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungskapitals der Herrenfrohnden und über die Größe des mittlern reinen Ertrags des Blutzehntens geht die Berufung an die Kreisregierung, welche in letztem Rechtszug zu entscheiden hat. §. 23 S. 13 und §. 10 S. 15 R. B. 1832 Nr. 1.

6) „Wenn in Polizeistrafsachen Amt und Kreisregierung gleich„förmig erkannt haben, soll ein weiterer Rechtszug nicht „mehr zulässig seyn." Verordnung vom 5. April 1842, R. B. Nr. 14. Vergl. auch R. B. 1837 Nr. 25 §. 2.

Diese „Gleichförmigkeit" ist auch vorhanden, wenn die Kreisregierung das amtliche Erkenntniß gemildert hat, da eine Berufung bei einer Bestätigung, als dem Größeren, nicht stattfindet, also auch bei dem Kleineren, der Milderung, nicht statthaben kann.

§. 22.

Aufsicht und Weisungen der vorgesetzten Behörden.

Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem andern Grunde, keinem weitern Recurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesetzten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen; die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussetzung bedingt, daß die untergeordnete Behörde nach §. 18 a, verglichen mit §. 13, ermächtigt wäre, ihre frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern.

Wenn also z. B. in solchen Fällen von Gemeindesachen, in welchen die Kreisregierungen nach §. 8 der Verordnung vom 17. Juli 1833 (Anhang Nr. 8) in letztem Rechtszuge zu erkennen haben, dennoch Berufung an's Ministerium ergriffen wird, so kann von dieser letztern Behörde, wenn sie auch die Entscheidung der Kreisregierung für unrichtig hält, diese Entscheidung demungeachtet nicht aufgehoben werden, wenn nicht der Fall von §. 13 und 18 a eintritt, sondern es kann nur der Kreisregierung im Allgemeinen, d. h. ohne Beziehung auf den rechtskräftig entschiedenen vorliegenden Fall, die Ansicht des Ministeriums über eine von der Kreisregierung abweichende Gesetzesauslegung mitgetheilt werden, ohne daß jedoch die Kreisregierung auch in künftigen Fällen an diese Ansicht gebunden wäre.

§. 23.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Alle bisherigen Vorschriften über das Recurswesen, insoweit

sie nicht den im §. 21 unter e gedachten Punkt betreffen, oder auf besondern Gesetzen beruhen, wie zum Beispiel die Vorschriften in den Gesetzen wegen des Blutzehnten und der Herrenfrohnden vom 28. Dezember 1831, sind aufgehoben.

Vergl. die Verordnung vom 17. Juli 1833 (Anhang Nr. 8) über Berufung und Zuständigkeit in Gemeindesachen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. März 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Zugabe,

einige Zweifel im Gemeindegesetz betreffend.

Nr. I. Ueber den Sinn und die Bedeutung des §. 85 der Gemeinde-Ordnung.

„ II. Ueber den Bürgernutzen der Bürgerswittwen.

„ III. Ueber die Beitragsverbindlichkeit zu Wegunterhaltung im Falle des §. 81 a der Gemeindeordnung.

„ IV. Ueber die Wahl der Stellvertreter im Falle des §. 14 und 31 der Gemeindeordnung.

I. Ueber den Sinn und die Bedeutung des §. 85 der Gemeindeordnung.

§. 1.

Es gibt keine Stelle der Gemeindeordnung, welche seit dem Bestehen dieses Gesetzes so viele Streitigkeiten hervorgerufen hat, als die Bestimmung des §. 85. Der Grund dieser Erscheinung liegt theils in dem Umstande, daß der Almendgenuß in sehr vielen Gemeinden ein ansehnliches jährliches Erträgniß abwirft, und theils darin, daß man in der Anordnung des §. 85 eine Bevorzugung einer gewissen und meistens der reichern Bürgerklasse erblickt, wodurch an sich schon und um so mehr eine Spaltung entstehen mußte, als das Gemeindegesetz sonst überall von der Gleichheit der Rechte aller Gemeindebürger ausgeht. Ich übergehe hier den Standpunkt der Gesetzgebung, ob man wohl daran gethan hat, das Gemeindevermögen auch dann noch im Genusse der Einzelnen zu lassen, wenn die Gemeindebedürfnisse durch Umlagen aller Art gedeckt werden müssen, und ob man wohl gethan hat, statt der Fetzsetzung bestimmter Grundsätze auf den bloßen thatsächlichen Zustand vom Jahre 1831 sich zu beziehen, von dem man wissen konnte, daß er selbst beinahe in jedem einzelnen Falle bestritten sey. Die Sache, die uns hier beschäftigt, ist die Frage, ob die Bestimmung des §. 85 sich blos auf die Art der Benützung und Vertheilung, sowie auf die Größe der Genußtheile beziehe, oder ob auch die Berechtigung zum Almendgenuß als solche, und die Bedingung, unter welcher der Bürger zum Almendgenuß gelange, durch den §. 85 in der Art mitentschieden sey, daß auch diese Berechtigung an sich und diese Bedingung nach dem Zustande des Jahres 1831 beurtheilt

werden müßte. Früher trennte das Ministerium stets zwischen diesen beiden Fragen, und erkannte in einer großen Reihe von Erkenntnissen, daß der §. 85 auf die Berechtigung sich nicht beziehe. Diese lange festgehaltene Ansicht, welcher jetzt noch die meisten der Kreisregierungen und der Aemter zugethan sind, wurde in jüngerer Zeit vom Ministerium verlassen und die Behauptung aufgestellt, daß auch über die Berechtigung zum Almendgenuß durch die Fassungsweise des §. 85 mitentschieden sey.

§. 2.

Der §. 85 nun lautet also:

„Die Art der Benützung der ungetheilten Almendgüter,
„die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen
„Vertheilung der letzteren bei getheilten Almendgütern, so
„wie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem
„unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831."

Die Kammer-Verhandlungen geben über den Sinn dieser Stelle keine genügende Auskunft. Die Absicht ging dahin, an den Almendverhältnissen, wegen ihrer unendlichen Verschiedenheit in den einzelnen Gemeinden, nichts zu ändern, und deshalb einen maßgebenden Tag anzunehmen. Die Frage, um die es sich hier handelt, kam nicht zur besondern Berathung, und trat, wie dies so oft geschieht, in ihrer ganzen Schärfe erst nach Verkündigung des Gesetzes hervor. Wir sind auf den Text des Gesetzes beschränkt. Das Ministerium begründet seine jüngere Ansicht vorzugsweise damit, daß es sagt, „es sey im §. 85 ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, wornach es rücksichtlich der Almendnutzung bei dem Zustand vom 1. Januar 1831 sein Bewenden behalten solle, bis eine Abänderung auf die daselbst unter Nr. 2 angegebene Weise erfolge. Das Gesetz habe absichtlich die Almendnutzung nicht auf neue Bestimmungen gründen, sondern Alles bei der bisherigen Uebung, bei der bloßen Thatsache des Besitzstandes belassen wollen. Hatte Jemand hiernach wegen seines Alters, seines Besitzthums, oder weil er zu einer gewissen Klasse von Bürgern gehörte u. s. w., eine Almendnutzung anzusprechen, so soll es dabei eben so verbleiben, als wenn Jemand aus gleichen oder anderen Rücksichten

damals keinen Anspruch darauf hatte. Auch habe eigentlich das Recht auf Almendnutzung keinen Gegenstand der Geltendmachung mehr, da das Gesetz bei schon getheilten Almenden die Art der bisherigen Benutzungsweise und die Größe der Genußtheile beibehalten wissen wollte, wodurch also der Gegenstand, worauf das Recht ausgeübt werden solle, bereits vergeben sey."

§. 3.

Diese eben angeführte Ansicht dürfte in ihrer Allgemeinheit, wie sie ausgesprochen ist, eben so wenig richtig seyn, als die entgegengesetzte Ansicht, welche eben so allgemein den §. 85 auf die Berechtigung nicht bezogen wissen will. Die erstere Ansicht hat sowohl die bedächtliche Fassung der angeführten Stelle als andere Bestimmungen der Gemeindeordnung gegen sich, und wird, ohne Widerspruch in's Gesetz selbst zu bringen, nicht behauptet werden können. Der Artikel 85 spricht ausdrücklich nur von der Art der Benützung, der Art der Vertheilung und der Größe der Genußtheile, und schweigt von der Berechtigung zum Genusse an sich. Soll nun dennoch im Allgemeinen über die Berechtigung durch den Artikel mitentschieden seyn, so wäre dies nur dadurch möglich, daß die Berechtigung unter der Art und Größe der Benutzung begriffen wäre. Allein dies ist schon sprachlich nicht der Fall, und rechtlich und thatsächlich können vielfach beide Verhältnisse neben einander bestehen. So kann in einer Gemeinde über die Größe der Genußtheile, sowie über die Art der zeitweisen Vertheilung, genaue Bestimmung getroffen seyn, während die Berechtigung, also die Frage, welche Bürger auf diese so bestimmte Almendvertheilung Anspruch machen können, nach den gewöhnlichen Bestimmungen des Gesetzes sich zu richten hat, und dadurch die Anordnungsweise über die Art und Größe des Genusses gar nicht berührt wird.

Allein auf der andern Seite muß man auch zugeben, daß durch die Vertheilung der Almenden unter einzelne Bürger und durch den Umstand, daß das spätere Gemeindegesetz diese Vertheilung nachträglich bestätigte, für die Besitzer dieser Almenden eine Berechtigung kraft Gesetzes entstand, welche zugleich

ein Recht der übrigen Bürger auf dieselben Almendstücke ausschließt.

Die Wahrheit in der Sache ist also, daß die beiden Ansichten sich etwas zu schroff einander gegenüberstehen, und daß, wie auf der einen Seite ein Recht für den Almendbesitzer anerkannt werden muß, eben so ein Recht der andern Bürger auf Almendgenuß nicht in Abrede zu ziehen ist, wo das letztere ohne Verletzung des ersteren ausgeübt werden kann. Prüfen wir nun im Einzelnen den Werth einer jeden dieser Ansichten.

§. 4.

Die jetzige Ansicht des Ministeriums führt unvermeidlich zur Nothwendigkeit, eine unrichtige Fassung im §. 85 annehmen zu müssen, da nach keinerlei Erklärungsweise die Berechtigung zum Almendgenuß in der aufgestellten Allgemeinheit, als in der Fassung des Paragraphen enthalten, dargestellt werden kann, und, wenn dies hätte der Fall seyn sollen, eine veränderte Fassung der Gesetzesstelle unvermeidlich gewesen wäre. Wie der §. 85 gefaßt ist, bezieht sich derselbe blos:

1) auf die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter,
2) auf die Größe der Genußtheile bei getheilten Almendgütern,
3) auf die Art der zeitweisen Vertheilung der Genußtheile, endlich
4) auf die Größe der Bürgerholzgaben.

Mit einer solchen, das Einzelne einzeln bezeichnenden Fassungsweise einer Gesetzesstelle ist es unverträglich, einen Gegenstand durch bloße Erklärung hinzuzufügen, der zudem unter die Worte nicht paßt, einen andern Grundsatz berührt und vom Gesetze selbst, wie jetzt zu zeigen ist, getrennt behandelt ist.

Es war nämlich gar nicht die Absicht des Gesetzgebers, die allgemeine Frage der Berechtigung in §. 85 zu beantworten, wie dies mit voller Bestimmtheit aus dem Entwurfe des Gesetzes hervorgeht, in welchem sich ein besonderer Artikel folgenden Inhalts befand:

„Die Bestimmungen über die Berechtigungen zu dem

„Almendgenuß sind in dem Gesetze über die Rechte der „Gemeindebürger enthalten."

Dieser Artikel (§. 85 des Entwurfs) wurde gestrichen, nicht weil man seinen Inhalt nicht billigte, sondern weil dieser Inhalt eine bloße Thatsache war, und Thatsachen nicht in's Gesetz gehören. Eine Thatsache ist es aber, daß die aus dem Bürgerrecht fließenden Rechte, also auch jenes zum Almendgenusse, in dem Gesetze über das Bürgerrecht in ihren Grundlagen behandelt werden. Der §. 1 Nr. 4 des letzteren Gesetzes nun bezeichnet den Gemeindebürger als den zum Genuß Berechtigten, und zum näheren Vollzug dieses §. 1 setzt denn §. 44 desselben Gesetzes fest:

„In Bezug auf das Recht zu dem Almendge„nuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vor„schrift des §. 87 der Gemeindeordnung."

Hiernach erscheint wohl über allen Zweifel erhaben, daß das Recht selbst zum Almendgenusse nicht wie die Art und die Größe der Benützung durch §. 85 geordnet und also nicht von dem Zustande des Jahres 1831 abhängig gemacht ist, sondern daß vielmehr einem jeden Bürger schon als solchem, wenn die beiden Voraussetzungen des §. 87 in Bezug auf Alter und Gewerbe bei ihm vorhanden sind, ein förmlicher Rechtsanspruch auf den Almendgenuß zustehe.

§. 5.

Ist aber hiernach die Berechtigung eines jeden Bürgers zum Almendgenusse begründet, so fragt es sich weiter, in welchem Verhältnisse dieses Recht an sich zu dem Zustande des Jahres 1831, also zur Bestimmung des §. 85 stehe. Hier ist es nun, wo die beiden Ansichten sich vorzugsweise begegnen, und wo beide zu weit ausgedehnt wurden. So wird nach der einen Ansicht, daß der §. 85 auch über das Recht zum Almendgenuß allein maßgebend sey, behauptet, und so wurde auch entschieden, daß, wenn nach dem Gemeindeherkommen nur der Besitzer eines Hofgutes vor dem Jahre 1831 Ansprüche auf den Bürgernutzen habe machen können, auch jetzt nur ein solcher Bürger dazu berechtigt sey, und daß also ein jeder andere Bürger davon ausgeschlossen werden müßte. Ebenso wurde angenommen,

daß, wenn nach der Uebung des Jahres 1831 diejenigen Bürger, welche ihr Vermögen an ihre Kinder abgetreten haben, ihren Bürgernutzen verloren, diese Bürger auch durch die Gemeindeordnung kein Recht auf Fortgenuß des Bürgernutzens erworben hätten. Auf gleiche Weise wurde die andere Ansicht, daß die Berechtigung auf Almendgenuß durch den §. 85 nicht beschränkt sey, vielfach auf eine Art zur Anwendung gebracht, daß die bevorzugte Klasse in ihrem Besitzstande verletzt wurde.

Um nun eine sichere Anwendung für die beiden Gegensätze, die Berechtigung zum Bürgergenusse auf der einen Seite, und den Besitzstand der andern Seite, zu gewinnen, ist die Begränzung beider um so nothwendiger, als eine unbeschränkte Anwendung der Berechtigung den Besitzstand und damit die Bestimmung des §. 85 aufheben würde. Es ist nun aber durch diese Gesetzesstelle der bisherige Zustand nur beibehalten:

1) rücksichtlich der Almendgüter, d. h. in Beziehung von solchem liegenschaftlichen Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehört (s. Zusatz 1 zu §. 53 der G. O.). Rücksichtlich dieser Almendgüter unterscheidet nun das Gesetz, ob sie noch in ungetheiltem Zustande, oder ob sie schon unter die Bürger getheilt seyen. In jenem Falle, wenn also die Almendgüter in gemeinschaftlichem Genusse aller Bürger sich befinden, soll es rücksichtlich der Art der Benützung, wenn z. B. die ungetheilte Almend zur allgemeinen Waide diente, bei dem Zustande vom 1. Januar 1831 bis auf gesetzliche Abänderung sein Verbleiben behalten. Sind die Güter schon unter die Bürger vertheilt, so soll es rücksichtlich der Größe der Genußtheile, wenn z. B. das Bürgerloos ein oder zwei Morgen Acker oder Wiesen betrug, ebenso dabei verbleiben, wie rücksichtlich der Art der zeitweisen Vertheilung, ob also die Vertheilung der Almendloose alle Jahre, z. B. bei Wiesen, oder alle neun Jahre, z. B. bei Aeckern, vor sich zu gehen pflegt, und ob rücksichtlich der Art der Vertheilung nur eine Anzahl von Bürgern, z. B. ein

Dritttheil, oder nur eine bestimmte Klasse derselben berücksichtigt wird. Sind nun hiernach die Almenden vertheilt, so steht demjenigen Bürger, welcher nach dem Zustande vom Jahre 1831 keinen Anspruch darauf hatte, auch jetzt noch kein Recht zu, das Loos irgend eines der im Besitze sich befindlichen Bürger für sich, z. B. aus dem Grunde in Anspruch zu nehmen, weil er dem Besitzenden im Bürgeralter vorgehe. Ebenso steht, wenn die Almendtheile durch Bezüge der bevorzugten Klasse erschöpft sind, weder den andern Bürgern noch den Gemeindebehörden auf andere Weise, als durch den Beschluß von zwei Dritttheilen sämmtlicher Berechtigten, ein Recht zu, die Genußtheile der Besitzer zu schmälern, um durch Verringerung ihrer Bezüge auch Genußtheile für die übrigen Bürger zu erhalten. Es tritt aber hier ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden obigen Ansichten hervor, obwohl das Ergebniß in beiden Fällen oftmals ganz dasselbe ist, daß nämlich die nicht im Besitze sich befindlichen Bürger nichts erhalten. Allein nach der Ansicht des Ministeriums erhalten sie nichts, weil ihnen nach der bisherigen Uebung, die auch fernerhin maßgebend sey, nichts gebührt, während nach der andern Ansicht diese Bürger nichts erhalten, weil nichts mehr vorhanden ist. Dort werden sie ausgeschlossen wegen Mangels eines Rechts, hier wegen Mangels an Genußtheilen, dort bleiben sie ganz ausgeschlossen, hier nur so lange, als keine Genußtheile offen werden. Tritt nämlich der Fall ein, daß ein Genußtheil sich öffnet, ohne daß ein noch nicht im Besitze eines Looses sich befindlicher bevorzugter Bürger vorhanden ist, so kommt nun die Reihe an die übrigen Bürger, die nun in der gewöhnlichen gesetzlichen Rangordnung einzutreten haben. Sind die Loose aber verschieden, was regelmäßig im Schwarzwalde der Fall ist, wo die Almendloose nach den Bürgerklassen verschieden sind, und größere Loose für die Bauern, kleinere für die Halbbauern und noch kleinere für die Taglöhner bestehen, so muß die Einrückung der bevorzugten Bürger nach Klassen in der Art geschehen,

daß in Gemäßheit des Zusatzes 1 Nr. 6 und Zusatz c zu §. 85 der Gemeindeordnung in einen erledigten Bauerntheil auch nur ein Bauer und nicht ein, wenn gleich im Bürgerrecht älterer, Halbbauer oder Taglöhner einrücken darf. Gehört aber, wovon hier vorzugsweise die Rede ist, der Einzurückende zu keiner der bisher allein im Genusse gewesenen Bürger, so ist ihm nur ein Loos der niedersten Klasse zuzuscheiden, weil in dem niedersten Antheile die Rechte aller Gemeindebürger übereinkommen.

Handelt es sich aber um eine neue Vertheilung von Almendgütern, oder sollen Gemeindegüter durch Vertheilung zu Almendgütern bestimmt werden, so geschieht die Theilung nach Köpfen, und auch diejenigen Bürger erhalten Antheile, welche bisher nach dem Zustande vom 1. Januar 1831 vom Genusse ausgeschlossen waren. Man vergleiche hierüber die Zusätze zu den §§. 99, 106 und 111 der Gemeindeordnung.

2) Handelt es sich aber um Bürgergabholz, so ist der Zustand von 1831 nur rücksichtlich der Größe der Holzgaben, ob also ein oder mehrere Klafter, oder so und so viele Wellen bisher abgegeben wurden, nach §. 85 maßgebend, woraus sich ergibt, daß auch hier diese Loose, es wäre denn aus forsteilichen Gründen, nicht verringert werden dürfen, um auch den andern Bürgern Antheile zu verschaffen. Ist aber der Wald nachhaltig genug, und wird mit Staatsgenehmigung eine weitere Abgabe von Bürgergabholz beschlossen, so haben alle Bürger und namentlich diejenigen Antheil anzusprechen, die bisher davon ausgeschlossen waren, wenn sie übrigens nach §. 87 der Gemeindeordnung dazu befähigt sind. Diese Holzabgaben, da der Regel nach der Waldertrag zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nach §. 54 der Gemeindeordnung verwendet werden soll, sind wie Ueberschüsse zu behandeln, deren Vertheilung nach §. 84 der Gemeindeordnung kopfweise zu gleichen Theilen zu geschehen hat. Ja es werden sogar bei dieser neuen Vertheilung nur diejenigen Bürger Antheile erhalten können, welche nicht schon im Bezuge

eines gleichen Holzbetrages nach §. 85 sich befinden, da der bisherige Alleinbezug dieser Bevorrechteten nunmehr bei der Möglichkeit einer neuen Holzabgabe auszugleichen ist. §. 2 B. R.

Vergleiche auch über die Erklärung des §. 85 im Allgemeinen die Annalen von 1836 Nr. 43 und von 1839 Nr. 24. Blätter für Justiz und Verwaltung 1. Band S. 73 bis 81.

II. Ueber den Bürgernutzen der Bürgerswittwen.

---

§. 1.

Das Recht der Bürgerswittwe an die Bürgernutzungen ergibt sich mit Bestimmtheit aus der Fassungsweise des §. 5 B. R. Es heißt nämlich in dieser Stelle, daß, „so lange ihr Ehemann lebt, die Ehefrau keinen Anspruch an die Bürgernutzungen habe." Das Gesetz erkennt nach dieser Fassungsweise den Anspruch der Wittwe auf Bürgernutzen an, läßt ihn aber, so lange der Ehemann lebt, nicht zum Vollzug kommen. Gerade eine solche Fassung hat der L. R. S. 373, wornach „während der Ehe der Vater allein die väterliche Gewalt ausübt", und man hat mit Recht daraus geschlossen, daß das Gesetz die väterliche Gewalt auch der Mutter anerkennt, diese Gewalt aber, so lange der Ehemann lebt, durch diesen allein ausüben läßt. Daß das Recht der Bürgerswittwe auf den Bürgernutzen vom Gesetz anerkannt sey, geht auch daraus hervor, daß bei der Vertheilung von Ueberschüssen (§. 84 G. O.), und bei der Vertheilung des Almend- und Gemeindegutes (§. 103, 108 und 113 G. O.) den Wittwen jener Antheil zugeschieden wird, den ihr verstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er noch am Leben gewesen wäre. Diese vier Sätze der Gemeindeordnung stehen nicht vereinzelt da, die man als solche nur bei diesen einzelnen, vom Gesetze bestimmten Fällen zu berücksichtigen hätte, sondern sie sind vielmehr Folgesätze eines vom Gesetze ausgesprochenen Rechts, und also Ausflüsse des im §. 5 B. R. anerkannten und dann auf einzelne Fälle angewandten Grundsatzes. Damit stimmt auch das alte Recht überein, welches

regelmäßig die Grundlage aller Hauptbestimmungen des neuern Gesetzes bildet, wie dies auch die Regierung selbst bei der Vorlage der Gemeindeordnung erklärt hat. Nach dem alten Bürgerrechtsgesetze nun, R. B. Nr. 9, §. 23, c, d, und §. 24, erkennt das Gesetz gleichfalls das Recht der Bürgerswittwen auf Almendnutzungen an, und das neuere Gesetz hat in obigen Sätzen dieses ältere Recht nicht nur angenommen, sondern noch erweitert.

§. 2.

Hienach steht fest, daß die Bürgerswittwen ein vom Gesetze anerkanntes Recht auf die Bürgernutzungen haben, und da §. 5 B. R. rücksichtlich des Umfangs dieses Rechts keine Beschränkung, wie das eben angeführte alte Gesetz, hinzufügt, und überdies im §. 84, 103, 108 und 113 G. O., und ebenso im §. 68 B. R. überall den Wittwen derselbe Antheil zugeschieden wird, welcher ihren Ehemännern, wenn sie noch lebten, zukommen würde, so ergibt sich daraus, daß in Beziehung auf Bürgernutzungen kein Unterschied zwischen Ehemännern und Bürgerswittwen besteht, und daß letztere überall, wo erstern ein Anspruch zusteht, gleichfalls ein Recht haben, und daß auch rücksichtlich der Größe kein Unterschied zwischen den beiderseitigen Ansprüchen vorhanden ist. Sind diese Grundsätze richtig, so verschwinden die vielerlei Bedenken, die man bisher über das Recht der Bürgerswittwen auf Almendnutzungen gehabt hat, von selbst, und die Zweifel der Anwendung in einzelnen Fällen lösen sich in dieselben auf, die auch rücksichtlich der Ehemänner in gleichem Betreffe bestehen. Damit ist insbesondere eine sichere Grundlage für die Frage gewonnen, ob und welche Wirkung die Bestimmung des §. 85 der Gemeindeordnung auf das Recht der Bürgerswittwen auf die Almendnutzungen habe. Man muß wohl nach dem Bisherigen und nach der vorstehenden Abhandlung über den Sinn des §. 85 zu der Ansicht gelangen, daß diese letztere Gesetzesstelle über das Recht an sich zum Almendnutzen überhaupt keine Bestimmung treffe, und sich in dieser Beziehung eben so wenig auf Bürger als auf Bürgerswittwen beziehe. Das Recht an sich, also auch jenes der Wittwen, ist von dem Zustande, wie die Almendnutzung im Jahre 1831 in einer Gemeinde bestand, unabhängig, und den Wittwen steht ein

Anspruch auf Bürgernutzen auch dann zu, wenn dieselben nach der bisherigen Uebung in der Gemeinde keinen solchen erhalten haben.

§. 3.

Das Ministerium des Innern hat nun aber in einer Verfügung vom 24. August 1839, Nr. 9274, ausgesprochen, daß der Zustand vom 1. Januar 1831 auch für die Ansprüche der Wittwen auf Bürgernutzen in Gemäßheit des §. 85 G. O. maßgebend seye, und sich deshalb auf den Absatz 4 und 6 des Staatsministerialbeschlusses vom 2. Januar 1833, Nr. 25, sowie auf §. 68 B. R. bezogen. Allein der erwähnte Absatz 4 (s. denselben im Zusatz b Nr. 4 zu §. 85 G. O.) spricht nur aus, daß es bei der frühern ungleichen Vertheilung der Almenden oder ungleichen Verabreichung des Bürgergabholzes sein Verbleiben behalten solle, ohne Rücksicht, ob dieser Besitzstand den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen war oder nicht. Darnach setzt der Erlaß also nur fest, daß der Besitzstand, wenn auch ein ungleicher, geschützt werden solle, allein dies ist hier nicht die Frage, indem es sich blos darum handelt, ob und wann die Wittwen neben diesem Besitzstande ein Recht auf Bürgernutzen anzusprechen haben. Was den Absatz 6 der erstern Stelle (s. denselben in Zusatz b Nr. 6 zu §. 85 G. O.) betrifft, so bezieht sich dieselbe nicht auf die Frage der Berechtigung zum Almendgenusse, also nicht darauf, ob und wann die Ehefrauen der Bürger einen Anspruch darauf zu erheben berechtigt sind, sondern einzig auf die bald nach dem Erscheinen der neuen Gemeindeordnung streitig gewordene Frage, wie in jenen Gemeinden, wo die Almenden nach Bürgerklassen vertheilt sind, die Einrückung in erledigte Almendtheile geschehen, ob also diese Einrückung nur klassenweise in der Art zu geschehen habe, daß in den Antheil eines Bauers nur wieder ein Bauer, oder aber der dem bürgerlichen Altersrange ihm vorgehende Taglöhner einrücken solle. Früher hatte das Ministerium in einer allgemeinen Verfügung vom 23. Juli 1832, Nr. 9912, das Gegentheil ausgesprochen, und in einen solchen erledigten Bauerntheil den ältesten Halbbauer, und in jenen des Halbbauers den ältesten Taglöhner, nach der Rechtsähnlichkeit des

§. 101 G. O., eintreten lassen, und dem neu aufgenommenen Bürger, selbst wenn er auch ein Bauerngut hatte, nur den Antheil eines Taglöhners zugeschieden. Diese Ansicht hat aber das Ministerium wieder in der allgemeinen Verfügung vom 14. Januar 1833, Nr. 297, unter Beziehung auf den Staatsministerialerlaß vom 2. Januar 1833, Nr. 25, zurückgenommen (s. Zusatz c zu §. 85 G. O.), weil dieser Erlaß in Beziehung auf die erwähnte Einrückungsweise einen andern Grundsatz aufgestellt hatte. Es dürfte hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der erwähnte Erlaß auf die Frage, ob die Bürgerswittwen einen Rechtsanspruch auf Almendnutzen, unabhängig vom Zustande des 1. Januar 1831, erheben können, keinen Bezug habe. Eben dieses muß aber auch rücksichtlich des §. 68 B. R. behauptet werden, da diese Gesetzesstelle gerade die Frage, um die es sich hier allein handelt, voraussetzt, und nur ausspricht, daß die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenusse nach den Grundsätzen beurtheilt wissen will, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten. Diese Grundsätze setzt hier das Gesetz als bekannt voraus, und will sie nur deshalb auf die Ehefrauen der bürgerlich Todten besonders ausdehnen, weil sonst Zweifel hätten entstehen können und müssen, ob Bestimmungen, die nur von Wittwen sprechen, auch auf Nichtwittwen, d. h. auf solche Ehefrauen ausgedehnt werden sollen, deren Ehemänner noch am Leben sind, und die nur durch eine schauderhafte Bestimmung des angestaunten französischen Rechts, vermöge einer Rechtsdichtung, für todt erklärt sind.

§. 4.

In der Begründung noch weiter ging das Ministerium in einigen späteren Verfügungen vom 7. August 1840, Nr. 8926, und vom 11. Mai 1841, Nr. 5329, in welchen die jüngere Ansicht dieser hohen Stelle über den Sinn des §. 85 der Gemeindeordnung auch auf Wittwen ausgedehnt und angenommen wurde, daß diese Gesetzesstelle allgemein maßgebend seyn müßte, und daß also die Wittwen in jenen Gemeinden, in welchen sie im Jahr 1831 keinen Anspruch auf Bürgernutzen hatten, auch fernerhin darauf keinen Anspruch machen könnten. Gegen die

Anwendbarkeit des §. 102 und 108 der Gemeindeordnung wurde insbesondere angeführt, daß diese Stellen sich nur auf den Fall bezögen, wenn künftig Almenden vertheilt würden, also nicht rücksichtlich der Frage maaßgebend seyn könnten, wie es da zu halten sey, wo keine Vertheilung vor sich gehen, sondern der bisherige Zustand rechtlich beurtheilt werden soll. Die Anwendbarkeit der §§. 5 und 68 B. R. wird mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß diese Stellen nicht die Frage entscheiden, ob die Wittwen einen und welchen Bürgernutzen haben sollen, sondern sie setzten die Beantwortung dieser Frage voraus, was eben wieder auf die Bestimmung des §. 85 zurückführe.

Man sieht, daß diese jüngere Ansicht des großherzoglichen Ministeriums eine bloße Uebertragung der rücksichtlich der Bürger angenommenen Almendansprüche auf die Bürgerswittwen ist, und daß diesen wie jenen ganz allgemein keine Ansprüche darauf zugestanden werden, wenn die einen oder die anderen keinen solchen nach dem thatsächlichen Zustand des 1. Januar 1831 gehabt haben. Die gesetzlichen Anordnungen in §. 102 und 108 werden als vereinzelte Bestimmungen aufgefaßt, von dem leitenden Grundsatze getrennt, als strenge Gegensätze zu §. 85 behandelt, und damit auf den Buchstaben einer künftigen Theilung beschränkt. Ja, selbst der §. 5 und mit ihm der §. 68 B. R. werden rücksichtlich der Hauptfrage, ob die Wittwen einen Rechtsanspruch auf Bürgernutzen haben, für beweislos erklärt.

Ich halte diese Grundsätze nicht für richtig, und beginne den Versuch der Widerlegung mit §. 5 B. R.: Gerade umgekehrt, als das großherzogliche Ministerium annimmt, glaube ich, daß der eigentliche Sitz der Ansprüche der Wittwen auf Bürgernutzen in §. 5 B. R. zu suchen und zu finden sey. Das Ministerium sagt, daß diese Gesetzesstelle die Frage, ob die Wittwen ein Recht hätten, voraussetze; allein der Grund dieser Behauptung wurde nicht angegeben und konnte nicht angegeben werden. Die Fassungsweise dieser Gesetzesstelle ist offenbar die einer aufschiebenden Bedingung, wornach, „so lange ihr Ehemann lebt, die Wittwe keinen Anspruch an die Bürgernutzungen hat.“ Also der Anspruch — das Recht an sich — ist vorhanden, aber seine Wirklichkeit auf die Zeit des Ablebens des Ehemanns hinaus-

gesetzt. Dieser Paragraph umgeht also nicht die Frage des Rechts der Wittwen, setzt diese Frage nicht voraus, sondern nimmt dieselbe geradezu auf und löst sie zum Vortheile der Wittwen. Aber darin bin ich mit dieser jüngeren Entscheidung des Ministeriums einverstanden, daß §. 68 B. R. für unsere Frage nicht entscheidet, und daß mit Unrecht dieselbe Behörde früher auf diese Gesetzesstelle zum Beweise des Rechts der Bürgerswittwen sich berufen habe. Was die §§. 102 und 108 betrifft, so stehen diese überall nicht als vereinzelt da, sondern sind, wie bereits erwähnt, bloße Ausflüsse, bloße Anwendungen des durch §. 5 B. R. ausgesprochenen Grundsatzes auf besondere Fälle des Bürgernutzens. Nimmt man, wie geschehen, diese einzelnen Fälle nur für sich, so haben sie in dieser Vereinzelung nicht nur keinen rechten Sinn, sondern führen selbst in buchstäblicher Anwendung zu einer Art von Widerspruch im Gesetz. Es beziehen sich nämlich die beiden §§. 102 und 108 nur auf Theilung des Almend- und Gemeindeguts, also nur auf liegenschaftliche Güter (s. Zusatz zu §. 53 G. O.), und dabei wäre nun überall nicht abzusehen, warum denn das Gesetz den Wittwen Antheil an Liegenschaften, als dem Größeren, gestatten, und ihnen zugleich Antheil an dem jährlichen Gabholz, als dem Kleineren, verweigern soll. Ebenso müßte man den Wittwen Antheil an den Geldüberschüssen gestatten und ihnen die Holzgaben verweigern, weil der Buchstabe des Gesetzes eben nur zu jenen (§. 84), nicht aber auch zu diesen die Wittwen beruft. Alle diese Gegensätze lösen sich aber auf, wenn man den Wittwen ein Recht auf den Bürgernutzen im Allgemeinen zugesteht, wovon der Anspruch auf Almend, auf Gemeindegut, auf Gabholz und Ueberschüsse bloße Arten sind. Dieses Recht der Wittwen ist aber nicht eine bloße Annahme, sondern es ist dasselbe auf's Beste im §. 5 B. R. begründet.

§. 5.

Steht nun aber hienach das Recht an sich fest, so handelt es sich ferner um das Verhältniß, wie dieses reine Recht zu dem Zustande des Jahres 1831 sich verhalte, und dadurch geht sehr oft jene reine Rechtsfrage in eine Frage der Thatsache

über, deren Lösung vielfach von dem thatsächlichen Zustande in einer gegebenen Gemeinde bedingt ist. Sind nämlich die Almenden vertheilt, und durch diese Theilung die Loose erschöpft, ohne daß darin den Wittwen Rechte zugestanden wurden, so bleibt es bei diesem Zustande, wie er am 1. Januar 1831 bestand, auch fernerhin auf so lange, bis eine Abänderung auf die in §. 85 bezeichnete Weise beschlossen wird. Bis dahin erhalten die Wittwen Nichts, nicht aber, weil ihnen kein Recht zusteht, sondern weil der Gegenstand ihrer Mitberechtigung durch frühere Vergebung an andere Mitberechtigte bereits vertheilt ist, und das Gesetz diesen früheren Zustand nachträglich anerkennt. Die Wittwen können also jetzt nicht etwa auf Verringerung des Betrags der einzelnen Loose klagen, um durch Vermehrung derselben gleichfalls Antheil daran erhalten zu können, aber ebensowenig, wenn noch übrige Loose vorhanden sind, oder alte eröffnet werden, kann man ihrem Anspruche darauf die Einrede entgegensetzen, daß ihnen ein Recht aus dem Grunde nicht zustehe, weil ihnen ein solcher nach dem Zustande vom Jahr 1831 nicht zugestanden habe. Gleiches, was von den Almendloosen, gilt aus gleichem Grunde von den Bürgerholzgaben. Werden also weitere Holzgaben vertheilt, so erhalten auch die Wittwen ihre Antheile, wenn auch denselben nach der Uebung von 1831 kein Recht darauf zugestanden wurde. Daß endlich, wenn Geldüberschüsse vertheilt, neue Almendvertheilungen vorgenommen oder Gemeindegüter zu Almend umgewandelt werden sollen, den Wittwen gleiche Ansprüche wie den Bürgern zustehen, ist nach §. 84, 102 und 108 G. O. nicht bestritten, und hier also blos zu erwähnen.

Bestand aber in einer Gemeinde die Uebung, daß zwar die Wittwen Bürgergenüsse beziehen, aber in einem geringeren Maaße, als die Bürger selbst, z. B. blos die Hälfte — eine Uebung, welche, aus dem früheren Gesetze stammend (R. B. 1809 Nr. 9 §. 23 und 24), die Regel in den meisten Gemeinden zu seyn scheint — so ist dieser frühere Zustand nunmehr als aufgehoben zu betrachten. Das neue Gemeindegesetz gibt den Wittwen den vollen Genuß, und der Zustand vom 1. Januar 1831 steht hier nicht entgegen, weil diese Uebung,

den Wittwen nämlich blos einen Theil des dem Bürger im vollen Betrage bereits zugetheilten Bürgergenusses zu geben, die Theilung des letzteren unter die Bürger voraussetzt. Tritt also keine Hemmung wegen der Theilung der Almenden aus §. 85 entgegen, so wird das Gesetz und damit der Anspruch der Wittwen auf das Ganze wirksam.

§. 6.

Rücksichtlich der Berechtigung der Wittwen hat man auch großes Gewicht auf den Umstand gelegt, wann die Ehefrau Wittwe wurde, ob schon vor oder erst nach dem neuen Gemeindegesetz, und hat nur den Wittwen der letzteren Art den Bürgernutzen zugewiesen, die ersteren aber nach dem alten Gesetze behandelt. In der Gemeinde M. zum Beispiel bestand vor dem Jahre 1831 die Uebung, daß die Wittwen nur die halben Gaben bezogen, und durch einen Gemeindebeschluß vom Jahre 1833 wurde eine Ausnahme hievon blos rücksichtlich jener Wittwen, welche ihr Vermögen nicht schon an ihre Kinder übergaben, sondern ihr Gewerbe oder ihre Landwirthschaft noch fortbetrieben, gemacht und festgesetzt, daß sie die volle Gabe erhalten sollten. Der Bürgernutzen bestand in einer Holzabgabe, und zwar die volle Gabe in einer jährlichen Bürgerholzgabe von vier Klaftern und zwei Stockbäumen. Einer Wittwe nun, deren Ehemann erst im Jahre 1835 starb, und die ihr Gewerb und Landwirthschaft nicht betrieb, wurde vom Gemeinderath blos die halbe Gabe mit zwei Klaftern und einem Stockbaum zugeschieden, weil dies dem Zustande vom Jahre 1831 entspreche, und sie auf die Ausnahme vom Jahre 1833, als nicht Gewerb oder Landwirthschaft treibend, keinen Anspruch habe. Die erwähnte Wittwe forderte den vollen Gabeholzbezug, allein sie wurde damit, wie vom Gemeinderath, so auch vom Amte, unter Bezug auf den Zustand vom 1. Januar 1831, abgewiesen. Die Kreisregierung änderte jedoch ab und sprach aus: wenn der Ehemann der Wittwe schon vor dem 1. Januar 1831 mit Tod abgegangen, und derselben schon damals der früher für Wittwen herkömmliche Genußtheil zugewiesen worden wäre, so könnte sie keinen größeren Genußtheil ansprechen, und sie müßte sich nach §. 85 mit der früher ihr zugewiesenen Bürgergabe

begnügen. Da aber der Ehemann erst im Jahre 1835 starb, so komme es rücksichtlich der Berechtigung seiner Wittwe nicht mehr auf's frühere Herkommen an, sondern es gebühre ihr, was das neue Gesetz den Wittwen zuerkenne, also, der ganz deutlichen Vorschrift des §. 102 G. O. gemäß, der vollständige Genußtheil, in dessen Besitz ihr Ehemann bei seinem erst 1835 erfolgten Absterben sich befunden habe. Das Ministerium stellte durch Verfügung vom 11. Mai 1841 Nr. 5329 das amtliche Erkenntniß wieder her, indem der Zustand des Jahres 1831 allgemein maaßgebend sey, und wenn darnach die Wittwen einen geringeren oder gar keinen Almendnutzen bezogen, so bleibe es auch fernerhin bei diesem Verhältnisse. Siehe Blätter für Justiz und Verwaltung, zweiter Jahrgang, S. 523 ff. In einem ähnlichen Falle erkannte das Ministerium unterm 7. August 1840 Nr. 8926, daß, wenn nach dem früheren Gemeindeherkommen jene Wittwen, welche bei ihren im Bürgernutzen sich befindlichen Kindern wohnten, keinen solchen zu beziehen hätten, es dabei auch fernerhin sein Verbleiben zu behalten habe *).

Allein es scheinen alle drei Behörden in obigem Falle von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen zu seyn, und zwar das

---

*) Ueberhaupt sind diese Gewohnheiten sehr häufig, daß Wittwen, welche das Vermögen an die Kinder abgaben und sich auf ein Leibgeding zurückzogen, und ebenso jene, welche frohndfrei belassen wurden, keinen Bürgernutzen mehr erhielten. Vergl. R. B. 1810 Nr. 31 §. 9. Auch bei den Bürgern selbst kommen ähnliche Gewohnheiten oft vor, daß die Leibgedinger und überhaupt alle Bürger, welche ihr Gewerbe oder Hauswesen aufgeben, dadurch des Bürgergenusses verlustig werden. Diese frühere Sitte hatte sehr viel für sich, allein sie kann unter der Herrschaft des jetzigen Gemeindegesetzes nicht mehr bestehen, welches den Bürgergenuß für eine Folge des Bürgerrechts erklärte, B. R. §. 1, und daher jener Genuß nur mit dem Verluste des Bürgerrechts, und also nicht durch Abgabe des Vermögens oder Niederlegung des Gewerbs und des Hauswesens verloren gehen kann. Auch wird die Gründung einer eigenen Haushaltung oder eines eigenen Gewerbs nur als Bedingung des Eintritts in den Bürgergenuß erklärt (§. 87 G. O.), ohne daß der Fortgenuß von derselben Bedingung abhängig gemacht ist. Da nicht Gleichheit des Grundes vorhanden ist, so kann man, was vom Eintritt gilt, nicht auch auf das Aufhören beziehen. Anderer Meinung ist die Note in den Annalen von 1836 Nr. 43 S. 260. Auch dem römischen Rechte nach kann man Etwas unter solchen Voraussetzungen behalten, unter denen man die Sache nicht erwerben kann. Die nirgends vollständig benützten Stellen sind ziemlich zahlreich. Man vergleiche z. B. fr. 140 §. 2 de V. O., fr. 20 de Statu hominum (1, 5) mit fr. 8 de his qui sui vel alieni juris (1, 6), fr. 8 und 19 de servitut. (8, 1). Andere Stellen siehe in Mühlenbruch von der Cession, 3. A. §. 11 Nr. I.

Amt und das Ministerium, weil sie Alles vom Zustande des Jahres 1831 abhängig machten, und die Kreisregierung, weil sie einen Unterschied machte, ob die Ehefrau vor oder erst nach dem Jahre 1831 Wittwe wurde, und überdies in einem Falle, in dem blos der Bezug von Gabholz — einer beweglichen Sache — in Frage stand, die Bestimmung des §. 102 für maaßgebend erklärte, welcher nicht von Gabholz, sondern blos von einer Theilung und zwar von einer erst künftigen Theilung von Almendgut, d. h. von einer unbeweglichen Sache, handelt. Was den ersteren Umstand insbesondere, d. h. die Frage betrifft, wann die Ehefrau Wittwe wurde, ob vor oder nach 1831, so kann es schon überhaupt darauf nicht ankommen. Der Zeitpunkt, wann Jemand Bürger wurde, kann nicht rücksichtlich der Frage der Berechtigung, sondern nur bei schon vertheilten Almendgütern rücksichtlich des Rangs der anderen Bürger zum Einrücken maaßgebend werden, und auch dieser letztere Umstand fällt bei den Wittwen hinweg. Sind nämlich die Almenden schon vertheilt, oder, was hier gleichviel ist, werden alljährlich Bürgerholzgaben ausgetheilt, so hat die Wittwe nicht erst, wie der jüngere Bürger, zu warten, bis nach dem allgemeinen Range die Reihe des Einrückens an ihn kommt, sondern die Wittwe rückt geradezu in das von ihrem Manne erledigte Bürgerloos ein, wenn sie auch erst Wittwe wurde, nachdem der Andere schon Bürger war, oder wenn selbst die Zeit ihrer Verehelichung erst nach der bürgerlichen Annahme des Andern erfolgt. Sie hat als Wittwe überhaupt kein selbstständiges, sondern ein von jenem ihres Mannes abgeleitetes Recht, welches sie nach seinem Tode fortsetzt. Der Rang zum Bürgernutzen, vom Tage des Bürgerwerdens an gerechnet, §. 44 B. R., gilt nur für Bürger, nur sie werden in's Bürgerbuch eingetragen, und die Bedingungen des §. 87 G. O. sind nur für sie vorgeschrieben. Alles dies ist bei Wittwen anders, und es besteht für sie kein Rangverhältniß zu den Bürgern, sondern nur eine Begünstigung der Gesetzgebung, ein von ihrem Manne stammendes Recht ausüben und fortsetzen zu dürfen. Gibt man ihnen dies Recht nicht, so haben sie gar keines, und es wäre auch für sie kein Rangverhältniß bestimmbar, indem z. B. die Annahme,

ihr Alter zu den Bürgern und andern Wittwen vom Todestage ihres Ehemannes an zu rechnen, ohne gesetzlichen Anhaltspunkt wäre. Ist aber dies der Fall, so folgt daraus die obige Behauptung von selbst, daß es auf den Umstand, wann die Ehefrauen, ob vor oder nach 1831, Wittwen wurden, für ihr Recht zum Bürgernutzen überhaupt, und zu jenem des Einrückens insbesondere, unerheblich sey, indem sie eben das Loos ihrer Ehemänner sofort nach deren Tode erhalten, und wenn dieselben kein Loos inne hatten, unbestritten an künftigen Vergabungen des Bürgernutzens nach §. 84, 102 und 108 Antheil zu nehmen berechtigt sind.

III. Ueber die Beitragsverbindlichkeit zu den Gemeindewegen nach §. 81 a.

---

§. 1.

Durch das unter Zusatz 9 zu §. 81 a G. O. angeführte Erkenntniß hat das großherzogliche Ministerium des Innern den Grundsatz ausgesprochen, daß der Eigenthümer größerer Waldungen, oder der Unternehmer von Salz-, Berg- und Hüttenwerken nur dann zu einem besonderen Beitrag zur Unterhaltung von Gemeindewegen angehalten werden könnte, wenn dieser Eigenthümer oder Unternehmer ein Gemarkungsgenosse jener Gemeinde wäre, in deren Gemarkung der von ihnen in besonderem Maaße gebrauchte Weg gelegen ist. Das Ministerium gründet diese Ansicht auf den Ausspruch des Gesetzes selber, indem dasselbe den besonderen, von dem genannten Eigenthümer oder Unternehmer zu zahlenden Beitrag mit den von eben diesen Personen zur Gemeindekasse zu entrichtenden Umlagen in Verbindung bringe, und dadurch andeute, daß man zu dieser Gemeinde in der Eigenschaft als Gemarkungsgenosse stehen müsse, da das Gesetz sonst nicht sagen könnte, diese Personen hätten, „außer ihrem Antheil an der Umlage zu „Bestreitung der Gemeindeumlage noch einen besonderen Bei„trag zu Unterhaltung des Wegs in die Gemeindekasse „zu bezahlen."

Diese Ansicht dürfte jedoch aus nachstehenden Gründen eine unrichtige seyn:

§. 2.

Die angeführte Gesetzesstelle ist der Gemeindeordnung von

1831 entnommen, in welcher sie den §. 77 bildete, und also lautete:

„Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden."

Man sieht, daß der Grundsatz in dem neuen Gesetze von 1835 derselbe blieb, wie er bereits in jenem von 1831 aufgestellt war, und daß der Zweck der neuen Fassung darauf sich beschränkte, solche Zweifel und Bedenken zu lösen, zu welchen das alte Gesetz Veranlassung geben konnte und gegeben hat. Zu solchen Bedenken gehörte denn auch die Frage, ob die Bestimmung des erwähnten §. 77 sich auch auf die Gemarkungsgenossen beziehe. Nach §. 59 nämlich der Gemeindeordnung von 1831 mußten die Kosten für Wegbauten von allen Gemarkungsgenossen getragen werden, daher die Ansicht sehr nahe lag, daß unter dem Eigenthümer und Unternehmer, welcher nach §. 77 zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden könne, blos ein Nichtgemarkungsgenosse verstanden werden müßte, da ja der Gemarkungsgenosse nach dem angeführten §. 89 bereits zu einem solchen Beitrag gesetzlich verpflichtet ist. Die Fassung des alten Gesetzes mußte zu diesem Zweifel führen, obwohl derselbe nach dem Zwecke des Gesetzes unbegründet war. Der §. 77 wollte nämlich für den Fall, daß ein Weg von einem Eigenthümer oder Unternehmer besonders stark benützt (verdorben) wird, den Eigenthümer für diese außergewöhnliche Benützung auch noch zu einem außergewöhnlichen, also zu einem unter dem gewöhnlichen des §. 59 nicht enthaltenen Beitrag beiziehen. Diese doppelte Absicht, die dem §. 77 ursprünglich schon zum Grunde lag, wurde zur Hebung jeden Zweifels in dem neuen Gesetze mit größerer Bestimmtheit ausgesprochen und zu diesem Behufe festgesetzt:

1) daß der Weg „in besonderem Maaße gebraucht und verdorben" werden müßte, wenn der Eigenthümer zu einem besondern Beitrag angehalten werden könnte;

2) daß dieser besondere Beitrag unter dem gewöhnlichen, alle und jeden Gemarkungsgenossen treffenden Beitrage nicht begriffen sey.

Allein, was in der Gesetzgebung so oft geschieht, geschah auch hier, und indem man einen Zweifel löste, rief man einen andern hervor. Der zweite Beisatz nämlich, daß der Eigenthümer „außer seinem Antheil an den Gemeindeumlagen noch einen besonderen Beitrag zu bezahlen habe" führte alsbald zur obigen Behauptung, daß der Eigenthümer, wenn er einen besondern Beitrag leisten solle, nothwendig ein Gemarkungsgenosse seyn müßte, da das Gesetz sonst nicht von seinem Antheil an den Gemeindeumlagen reden könnte, welche Umlagen nur bei Gemarkungsgenossen gesetzlich vorzukommen hätten. Also während die frühere Fassung den Zweifel hervorrief, ob denn auch Gemarkungsgenossen und nicht blos die Nichtgemarkungsgenossen zu einem besonderen Beitrag verpflichtet seyen, erzeugte die deshalb verbesserte Fassung gar das entgegengesetzte Bedenken, ob denn auch die Nichtgemarkungsgenossen beitragspflichtig wären.

§. 3.

Die eben ausgesprochene Ansicht nun ist gewiß eine unrichtige, und sie hat nicht nur die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, sondern auch den leitenden Grundsatz, auf welchem §. 81 a beruht, gegen, und nicht einmal die Worte des Gesetzes für sich.

Dieser Grundsatz, dieser Zweck des Gesetzes, ist kein anderer, als für die außergewöhnliche Benützung eines Wegs einen besondern Beitrag von demjenigen zu verlangen, welcher auf ungewöhnliche Weise eines Wegs bedürftig ist. Ein solcher zieht von der guten Herstellung des Wegs besondern Vortheil, daher er auch billig einen besondern Beitrag dazu sich gefallen lassen muß. Auf den Wohnsitz des Wegbenützers, und auf den Umstand, ob er in der Gemarkung Güter besitze, kommt es hiebei überall nicht an, und warum sollte es auch darauf ankommen? Das allein maaßgebende Verhältniß ist die starke Benützung der Straße, und ob die Waldung, das Berg- und Hüttenwerk, oder die Gewerbsunternehmung innerhalb der Gemarkung, oder

außerhalb, in der Nähe derselben, gelegen sey, das ist für die Abnützung des Wegs eine mehr als gleichgültige Frage. Das Gesetz will eine solche Wegbenützung besonders besteuert haben, dies würde aber in den vorzüglichsten Fällen, wenn obige Ansicht die wahre wäre, nicht möglich seyn. Sehr oft nämlich geschieht es, daß größere Waldungen besondere Gemarkungen bilden, daher auch selbst die Gemeindeordnung diesen Umstand ausdrücklich hervorgehoben hat, §. 3. Die Eigenthümer dieser Waldungen nun würden von jedem Beitrag entbunden seyn, obwohl sie mit dem reichen Erträgniß ihrer Waldungen die Wege angränzender Gemarkungen vorzugsweise benutzen, und nicht selten der Fall sich ereignet, daß diese Wege beinahe einzig dieser Waldungen wegen angelegt sind und unterhalten werden müssen. Man könnte etwa für die Befreiung anführen, daß die Eigenthümer dieser Waldungen ihre eigenen Gemarkungswege zu unterhalten hätten, allein dies ist auch bei den Besitzern geschlossener Hofgüter — auch eine Art besonderer Gemarkungen — der Fall, und doch müssen sie im Falle des §. 81 a unzweifelhaft ihre besonderen Beiträge entrichten. Oder man könnte den weiteren Billigkeitsgrund für die Befreiung anführen, daß, wenn die Eigenthümer und Unternehmer unseres §. 81 a innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde sich befänden, sie für letztere und für die angränzende Gemeinde, also doppelt, besondere Beiträge zu entrichten gezwungen wären, allein dieser Einwand ist nur scheinbar. Die besonderen Beiträge, wovon hier die Rede ist, werden wegen des Weges gegeben, und dabei ist es völlig einerlei, ob die Straßenstrecke blos durch eine oder zwei Gemarkungen sich zieht. Die Beitragssumme für die Wegstrecke, die ohnehin nicht lang ist, noch lang seyn kann, wird in allen Fällen nach dem Grade der Benützung, und bei gewerblichen Unternehmungen zugleich nach dem der Gemeinde dadurch zugehenden Vortheil bemessen, und es wirkt also der Umstand, daß der Weg durch mehr als eine Gemarkung zieht, für den Eigenthümer nicht beschwerend ein.

§. 4.

Allein nicht einmal der Wortlaut spricht der obigen Ansicht das Wort, indem aus der Bestimmung, daß die fraglichen

Eigenthümer und Unternehmer „außer ihrem Antheil an Gemeindeumlagen noch einen besondern Beitrag zu entrichten haben", überall nicht folgt; daß sie deshalb stets Gemarkungsgenossen seyn müssen, sondern nur daß, wenn sie Gemarkungsgenossen wirklich sind, sie desungeachtet den besondern Beitrag zu bezahlen hätten. Aus dem Vordersatze aber, daß ich als Gemarkungsgenosse doppelt in's Mitleid gezogen werde, folgt nichts für den Nichtgemarkungsgenossen.

Die obige Ansicht steht also, man mag sie von der Entstehungsgeschichte des Artikels, oder vom Grund und Zweck des Gesetzes, oder endlich selbst vom Wortlaut des Gesetzes an betrachten, nach allen Seiten hin ungünstig. Stände diese Ansicht aber in letzterer Beziehung günstiger, so hätte die Verwaltung sich an diesem Anker nicht festhalten sollen, denn an sie ergeht vorzugsweise die Mahnung (die, obwohl an die Gerichte gerichtet, so oft spurlos an ihnen vorübergeht), daß sie in ihren Erkenntnissen die Absicht und den Zweck des Gesetzes nicht außer Acht lasse: „Es kann zwar keiner außerhalb des „Gesetzes geschöpften Absicht die Kraft zugestanden werden, „etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefol„gert werden kann, sondern nur die Kraft, das nicht zu ver„fügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gesetzes lag, „jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte." — L. R. S. 1100 c d.

Nachschrift:

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erkenntniß vom 15. April 1843 Nr. 4041 ausgesprochen:

„Daß aus der Bestimmung des §. 81 a G. O., wornach der Waldeigenthümer außer seinem Antheil an den Gemeindeumlagen noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung des Wegs zu bezahlen verbunden ist, nicht folgt, daß er gerade Gemarkungsgenosse seyn müsse, sondern nur, daß, wenn er dies wirklich ist, er die letzteren Beiträge noch neben den erstern zu zahlen habe."

Ebenso wurde durch Erkenntniß des Ministeriums des Innern vom 21. Nov. 1843 Nr. 12,419 erkannt, daß nach der Fassung des §. 81 a der darin erwähnte Eigenthümer oder Unternehmer nicht gerade ein Steuerkapital in der Gemarkung besitzen und so überhaupt beitragspflichtig seyn muß, um für die Wegbenützung noch besonders beigezogen werden zu können, sondern nur, daß, wenn er ein Steuerkapital darin hat, er noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung der Wege leisten muß, wenn er diese übermäßig gebraucht, beziehungsweise verdirbt.

IV. Ueber die Wahl der Stellvertreter im Falle der §§. 14 und 31 der Gemeindeordnung.

Die §§. 14 und 31 der Gemeindeordnung enthalten die Vorschrift, daß in Städten über 3000 Seelen, wenn die Stelle eines Gemeinderaths oder Ausschußmitgliedes 6 Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt wird, der Gemeinderath, der kleine und der große Ausschuß einen Stellvertreter für ihn ernennen sollen, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl zu dauern hat. Diese Bestimmung scheint durch das Gesetz vom 3. August 1837, insbesondere durch §. 40 f der Gemeindeordnung, abgeändert zu seyn, obwohl dies jüngere Gesetz dieser Abänderung überall keiner Erwähnung thut. So lange nämlich die Gemeindeordnung von 1831 unversehrt bestand, hätte es die Folgerichtigkeit verlangt, die Wahl der Stellvertreter auf dieselbe Weise, also durch die Gemeinde, vornehmen zu lassen, wie die Wahl jener Personen, deren Stelle durch die Vertreter eingenommen werden sollte. „Man fühlte aber die Nothwendigkeit, daß für den Fall, wo „durch Tod oder Austritt eines Gemeinderaths eine Stelle erledigt wird, der Gemeinderath selbst einen Ersatzmann für den „Verstorbenen oder Ausgetretenen wähle, um eine neue beschwerliche Wahl der ganzen Gemeinde zu vermeiden.*)" Da diese Wahl aber durch den Gemeinderath

*) Mittermaier's Commissionsbericht zu §. 14.

statt durch den eigentlichen Wahlkörper eine Abweichung von der Regel war, so sollte man diese Wahl auch nicht länger bestehen lassen, als dringend nothwendig erschien, und die Kammer fügte daher dem Regierungsentwurfe noch den Zusatz hinzu, „daß die Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert." Ohne diesen Beisatz hätte es kommen müssen, daß, wenn die Stellvertretung bald nach der durch die Gemeinde vorgenommenen Wahl nothwendig geworden wäre, der durch den Gemeinderath und Ausschuß gewählte Stellvertreter beinahe die ganze gesetzliche Dienstzeit von sechs beziehungsweise vier Jahren hätte im Dienst bleiben können. Dies schien für eine unregelmäßig vorgenommene Wahl zu lange, und so wurde die Anordnung getroffen, daß der Stellvertreter nur bis zur nächsten regelmäßigen Wahlzusammenkunft der Gemeinde, welche alle zwei Jahre zum Behufe der Vornahme der Erneuerungswahlen statt hat, sein Amt fortverwalten könne.

So standen die Verhältnisse unter der Herrschaft des Gemeindegesetzes vom J. 1831, allein diese gesetzliche Grundlage hat sich wesentlich durch das Gesetz vom Jahre 1837 geändert, da dadurch in allen Gemeinden über 3000 Seelen ein großer Ausschuß errichtet und demselben das ganze Wahlrecht, welches früher der Gemeinde zustand, übertragen wurde. Nunmehr fiel die ganze Voraussetzung, auf welche bei größeren Gemeinden die Bestimmung der §§. 14 und 31 beruht, hinweg, und was früher die Ausnahme bildete, ist jetzt zur alleinigen Regel geworden. Die großen Ausschüsse sind nunmehr statt der Gemeinden die Wahlkörper, und die frühere Anordnung, daß diese Ausschüsse mit dem Gemeinderathe nur fürsorglich und nur auf so lange, bis die eigentliche wahlberechtigte Gemeinde sich wieder versammle, einen Stellvertreter zu wählen berechtigt seyen, steht nunmehr ohne allen Anhaltspunkt und nur noch bedeutungslos im Gesetze da. Man muß daher annehmen, daß die Bestimmungen in den erwähnten beiden Gesetzesstellen aufgehoben sind, und daß künftig, wenn in Gemeinden über 3000 Seelen die Wahl eines Stellvertreters nothwendig wird, derselbe vom großen Ausschusse, zu welchem nach §. 40 der Gemeindeord-

nung der Gemeinderath und kleinere Ausschuß gehören, und zwar nicht blos fürsorglich bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl, sondern vielmehr auf die ganze Dauer, welche der Vorgänger noch im Dienste hätte zu verbleiben gehabt, zu wählen sey.

Man könnte nun gegen diese Annahme einwenden, daß besondere Gesetze durch spätere allgemeine nicht aufgehoben würden, und daß also auch die frühere Bestimmung in den §§. 14 und 31 neben dem späteren Gesetze und um so mehr fortbestehen müsse, als das jüngere Gesetz nirgends die Aufhebung dieser früheren Anordnung auch nur andeute. Allein dieser Einwand wäre überall nicht begründet. Die §§. 14 und 31 nämlich sind zwar zur früheren Gemeindeordnung besondere Gesetze, da sie eine Ausnahme gegen die allgemeine Wahlart festsetzten, allein sie sind keine Ausnahmsgesetze mehr zur jetzigen Gesetzgebung, da eben durch das jüngere Gesetz diese frühere Ausnahme zur Regel gemacht wurde. Mit der Aufhebung des früheren Wahlgrundsatzes fallen nunmehr auch seine Ausnahmen hinweg, die nur Ausnahmen dieses Grundsatzes waren. Jetzt aber ist die Ausnahme zum Grundsatze erhoben, und damit ist selbst die Denkbarkeit dieser früheren Bestimmung als jetzt noch gültiger A u s n a h m e hinweggefallen. Daraus ergibt sich zugleich, daß eine besondere Aufhebung dieser Anordnung durch das neuere Gesetz um so mehr überflüssig war, als das Fortbestehen beider Gesetze nebeneinander einen innern Widerspruch mit sich selbst herbeiführen müßte, da vorerst der große Ausschuß, als eigentlich zur Wahl nicht berechtigt, nur fürsorglich den Stellvertreter auf so lange wählen könnte, bis der eigentliche Wahlkörper — jetzt eben wieder der große Ausschuß — die früher von ihm selbst vorgenommene Wahl nochmals von ihm selbst vornehmen würde.

In Gemeinden, die keinen großen Ausschuß haben, bleibt es aber bei der Bestimmung der §§. 14 und 31 der Gemeindeordnung, und wenn also in ihnen die Stelle eines Gemeinderaths oder Ausschußmitgliedes in der Zwischenzeit erledigt wird, so hat nicht die Gemeinde selbst, sondern der Gemeinderath und Ausschuß den Stellvertreter und zwar nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl zu ernennen, wo dann die Gemeinde

selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat. Wenn also z. B. das durch die Gemeinde gewählte Mitglied des Gemeinderaths oder kleinen Ausschusses bald nach der Wahl mit Tod abgeht, oder freiwillig austritt, oder vom Dienste entfernt wird, so ist für beinahe volle sechs beziehungsweise vier Jahre ein Stellvertreter zu wählen. Der Gemeinderath und Ausschuß nun sind nur befugt, fürsorglich einen Stellvertreter auf nicht volle zwei Jahre zu wählen, und wenn dann zu dieser Zeit die Gemeinde wegen den Erneuerungswahlen zusammentritt, so hat sie jetzt auf die noch übrigen vier beziehungsweise zwei Jahre, d. h. für jene Zeit, als der Vorgänger noch im Dienste zu bleiben gehabt hätte, den Stellvertreter endgültig, entweder den fürsorglich gewählten oder einen andern, zu wählen. Häufig pflegen dies die Gemeinden zu übersehen, und lassen gleich unmittelbar, wenn ein Stellvertreter zu ernennen ist, die Wahl desselben durch die Gemeinde selbst vornehmen, was gegen das Gesetz ist, da der Gemeinderath und kleine Ausschuß ein Recht darauf hat, die fürsorgliche Wahl des Stellvertreters selbst vorzunehmen. So hat auch das Ministerium in der Verfügung vom 31. Januar 1843 Nr. 934 und 1010 entschieden.

Verzeichniß
der in diesem Werke angeführten
Ministerialentscheidungen,
nach
der Zeitfolge geordnet.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1816.				
19. Aug.	6531	M. d. J.	Bürgerannahme der Juden .	§. 54 B Zus. 3 V. R.
1817.				
25. Jan.	575	M. d. J.	Dasselbe	§. 54 B Zus. 2 V. R.
1819.				
5. Okt.	11374	M. d. J.	Gemeindesiegel	§. 41 Nr. 8 G. O.
1820.				
4. Jan.	87	M. d. J.	Dasselbe	§. 41 Nr. 8 G. O.
1823.				
17. Jan.	—	M. d. J.	Sporteln für Entscheidungen der Bürgermeister	§. 41 Nr. 9 Zus. 3 G. O.
1827.				
18. Mai.	4884	M. d. J.	Uebernahme der Kriegskosten auf die Gemeindekasse . .	§. 81 g A Zus. 2 G. O.
1829.				
13. Aug.	18 R. B.	Gesetz	Almendstreitigkeiten	§. 152 Zus. 4 G. O.
27. „	1129	Sts.-M.	Kirchenbaukosten	§. 81 g B Zus. 4 G. O.
1830.				
6. März.	2140	M. d. J.	Schulhausbauten	§. 81 g B Zus. 14 G. O.
8. „	2142	M. d. J.	Kirchenbaulichkeiten . . .	§. 81 g B Zus. 4 G. O.
23. „	1268	Just.-M.	Entscheidungsrecht der Bürgermeister	§. 41 Nr. 9 Zus. 4 G. O.
2. Juli.	6132	M. d. J.	Kirchenbaukosten	§ 81 g B Zus. 3 G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1831.				
13. Dez.	—	M. d. J.	Nothfrohnden	§. 78 G. O.
1832.				
4. April.	1230	Sts.-M.	Bestrafung der Felddiebstähle	§. 51 G. O.
4. Mai.	6060	M. d. J.	Fohlenwaiden	§. 94 G. O.
1. Juni.	33 B. R.	Gesetz	Wahl der Gemeindebeamten .	Anhang Nr. 1.
20. Juni.	8440	M. d. J.	Wahl der Gemeindebeamten .	§. 9 Zus. 2 Anh. Nr. 1.
23. Juli.	9900	M. d. J.	Almendgenuß der Soldaten .	§. 87 Zus. c G. O.
23. „	9912	M. d. J.	Privatrechtliche Ansprüche an Gemeindegüter	§. 152 Zus. g G. O.
26. „	10075	M. d. J.	Gemeinderathswahl	§. 10 Zus. 2 G. O.
30. „	10291	M. d. J.	Unterstützung	§. 58 B. R.
10. Aug.	10942	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 13 a. E. Zus. 2 G. O.
15. „	51 R. B.	Gesetz	Taxen	§. 11 Nr. 1 Zus. c G. O.
24. „	11421	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 11 Nr. 5 Zus. a G. O.
27. „	11573	M. d. J.	Auflage auf den Almendnutzen	§. 58 und §. 152 Zus. g G. O.
14. Sept.	12261	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 7 G. O.
14. „	12263	M. d. J.	Anfangsfrist der neuen Gemeindeordnung	§. 156 G. O.
26. „	57 R. B.	M. d. J.	Bürgerannahmstaxen . . .	§. 36 Zus. 1 B. R.
9. Nov.	14551	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 13 a. E. Zus. 3 G. O.
13. „	14769	M. d. J.	Wahl der Gemeinderäthe . .	§. 11 Nr. 9 Zus. c G. O.
13. „	14766	M. d. J.	Störung der öffentlichen Ordnung	§. 51 Zus. Nr. 4 G. O.
16. „	63 R. B.	M. d. J.	Vorladung zu Gemeindeversammlungen	Anhang Nr. 3.
20. „	63 R. B.	M. d. J.	Ortsetter	§. 81 a Zus. 8 G. O.
23. „	15021	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 11 Nr. 2 Zus. G. O.
3. Dez.	15343	M. d. J.	Congrue der Pfarrer . . .	§. 71 G. O.
14. „	15803	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 11 Nr. 5 Zus. b G. O.
27. „	16380	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 17 W. O. Anh. Nr. 1.
1833.				
2. Jan.	26	Sts.-M.	Verhältniß der Gemeindebeamten zu den Staatsbehörden	§. 41 G. O.
2. „	25	Sts.-M.	Almendgenuß	§. 85 Zus. b und §. 152 Zus. 8 G. O.
11. „	243	M. d. J.	Ruhegehaltsbewilligung . .	§. 19 Nr. 5 G. O.
14. „	296	M. d. J.	Almendgenuß	§. 85 Zus. b und §. 152 Zus. 8 G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
14. Jan.	297	M. d. J.	Almendgenuß	§. 85 Zus. c.
14. „	326	M. d. J.	Religionseigenschaft bei Bürgeraufnahmen	§. 17 B. R.
15. „	433	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 1 G. O.
15. „	443	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 13 am Ende Zus. 1 G. O.
22. „	6 R. B.	M. d. J.	Bürgergabholz	§. 90 G. O.
25. „	633	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 5 G. O.
25. „	638	M. d. J.	Einkaufsgeld	§. 30 B. R. Zus. 1.
28. „	807	M. d. J.	Anstellung des Steinsetzers .	§. 42 Nr. 5 G. O.
3. Febr.	1091	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 11 Ziffer 6 G. O.
8. „	1306	M. d. J.	Gemeindesiegel	§. 41 G. O.
11. „	1437	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 11 Nr. 1 Zus. e G. O.
18. „	1802	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 7 G. O.
25. „	2096	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 11 Nr. 14 Z. e G. O.
5. März.	2479	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 15 Ziffer 5 Zus. b G. O.
6. „	576	Sts.-M.	Gütererwerbung durch Ausländer	§. 1 Nr. 2 Zus. 5 B. R.
8. „	2566	M. d. J.	Ruhegehalte	§. 3 e Anhang Nr. 8.
14. „	13 R. B.	Gesetz	Berufungsordnung in Verwaltungssachen	Anhang Nr. 9.
23. „	2680	M. d. J.	Ganterkenntnisse gegen Gemeinden	§. 124 G. O.
25. „	3306	M. d. J.	Heimathsrecht	§. 73 Nr. 2 Zus. 2 B. R.
1. April.	853	Sts.-M.	Almendstreitigkeiten	§. 152 Zus. 5 G. O.
6. „	3831	M. d. J.	Bürgeraufnahme	§. 17 Zus. 5, §. 40 Zus. 5 und §. 41 B. R.
16. „	17 R. B.	M. d. J.	Geschäftsordnung bei Gemeindeversammlungen	Anhang Nr. 4.
25. „	17 R. B.	M. d. J.	Bürgereinkaufsgeld	§. 30 Zus. 4 B. R.
6. Mai.	5211	M. d. J.	Bürgerannahme der Israeliten	§. 54 B Zus. 9 B. R.
14. „	5595	M. d. J.	Almendgenuß	§. 85 Zus. d G. O.
17. „	5660	M. d. J.	Unterstützung armer Gemeinden	§. 1 Nr. 8 B. R.
24. „	5952	M. d. J.	Bürgereinkaufsgeld	§. 30 Zus. 2 B. R.
28. „	6038	M. d. J.	Entlassung der Gemeindediener	§. 42 Nr. 5 G. O.
31. „	6146	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 10 G. O.
4. Juni.	6371	M. d. J.	Anstellung von Gemeinderechnern	§. 127 Zus. e G. O.
21. „	7175	M. d. J.	Uebergang der Schutzbürger .	§. 95 B. R.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
11. Juli.	1774	Sts.-M.	Ernährungskosten unehelicher Kinder	§. 54 A Zus. 5 B. R.
17. „	32 R. B.	Gesetz	Zuständigkeit in Gemeindesachen	Anh. Nr. 8.
19. „	8251	M. d. J.	Unterstützung	§. 58 B. R.
26. „	8532	M. d. J.	Ernährungskosten unehelicher Kinder	§. 54 A Zus. 5 B. R.
17. Sept.	10479	M. d. J.	Kapitalaufnahme der Gemeinden	§. 82 G. O.
4. Okt.	5442	Just.-M.	Dasselbe	§. 82 G. O.
18. „	11413	M. d. J.	Gemeindeversammlungen . .	§. 37 Nr. 2 G. O.
21. „	11510	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 9 und §. 127 Zus. g G. O.
26. Nov.	12584	M. d. J.	Bürgerannahme	§. 22 Zus. 1 B. R.
4. Dez.	48 R. B.		Wahl des großen Ausschusses	§. 32 Zus. 2 Anh. Nr. 1.
13. „	13071	M. d. J.	Gehalt der Bürgermeister .	§. 19 Nr. 2 G. O.
13. „	13098	M. d. J.	Gemeindeversammlungen . .	§. 37 Nr. 3 G. O.
13. „	13108	M. d. J.	Sociallasten	§. 81 Zus. e G. O.
13. „	13092	M. d. J.	Anstellung von Gemeinderechnern	§. 127 Zus. f G. O.
1834.				
7. Jan.	112	M. d. J.	Freiheit von Frohnden . .	§. 46 B. R.
13. „	280	M. d. J.	Uebergang der Schutzbürger .	§. 96 B. R. am Ende.
31. „	953	M. d. J.	Bürgernutzen	§. 89 Zus. 1 G. O.
31. „	959	M. d. J.	Anstellung des Wagemeisters	§. 42 Nr. 5 G. O.
3. Febr.	1056	M. d. J.	Berufungsordnung	§. 8 Anh. Nr. 9.
24. „	1891	M. d. J.	Heimathsrecht der Ausgewanderten	§. 69 Zus. 2 B. R.
24. „	1919	M. d. J.	Almendgenuß	§. 85 e G. O.
6. März.	11 R. B.	Gesetz	Oeffentlichkeit der Wahl der Ausschüsse	Anh. Nr. 5.
17. „	2775	M. d. J.	Bürgerannahmstaxen der Ehefrauen	§. 36 B. R.
17. „	2772	M. d. J.	Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Frauen	§. 36 B. R.
18. „	2856	M. d. J.	Entlassung aus dem Gemeinde- und Amtsverband	§. 17 B. R.
24. „	2951	M. d. J.	Einkauf in den Almendnutzen	§. 34 Zus. 2 B. R.
2. April.	757	Sts.-M.	Bestrafung der Soldaten . .	§. 51 Zus. 8 G. O.
7. „	3436	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 6 und 8 G. O.
28. „	4142	M. d. J.	Schafwaide	§. 5 Zus. 3 a und §. 81 c G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
28. April.	4179	M. d. J.	Bestrafung der Soldaten . .	§. 51 Zus. 8 G. O.
13. Mai.	4819	M. d. J.	Berechtigung zum Almendgenuß	§. 89 Zus. 2 G. O.
23. „	5161	M. d. J.	Vertheilung von Almendgütern	§. 92 Zus. 2 G. O.
26. „	5163	M. d. J.	Meisterannahme	§. 10 Zus. 4 B. R.
2. Juni.	5510	M. d. J.	Congrue der Schullehrer . .	§. 71 G. O.
2. „	5512	M. d. J.	Unterhaltungskosten der Gemeindegüter	§. 114 G. O.
10. „	5806	M. d. J.	Anstellung von Aerzten . .	§. 42 Nr. 5 G. O.
16. „	6011	M. d. J.	Almendgenuß	§. 85 Zus. h G. O.
14. Juli.	34 R. B.	M. d. J.	Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden	§. 126 G. O.
28. „	7606	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindeumlagen	§. 73 G. O.
27. Aug.	8583	M. d. J.	Gemeindewahlen	§. 25 W. O. Anh. Nr. 1.
14. Sept.	1778	Sts.-M.	Unterstützung der Heimathlosen	§. 78 B. R.
11. Okt.	10360	M. d. J.	Dasselbe	§. 78 B. R.
21. „	11511	M. d. J.	Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Frauen . . .	§. 39 B. R.
3. Nov.	11121	M. d. J.	Uebergang der Schutzbürger .	§. 93 B. R.
11. „	52 R. B.	M. d. J.	Polizeistrafen des Bürgermeisters	§. 51 Zus. 2 G. O.
18. „	11719	M. d. J.	Störung der öffentlichen Ordnung	§. 51 Zus. 4 und 5 G. O.
1. Dez.	12262	M. d. J.	Bürgeraufnahme in ungemischten Orten	§. 17 B. R.
1. „	12278	M. d. J.	Frohndfreiheit der Hebammen	§. 47 B. R.
2. „	12316	M. d. J.	Gebührenzettel der Gemeindebeamten	§. 130 Zus. 4 G. O.
4. „	12374	M. d. J.	Wahl der Gemeinderäthe . .	§. 15 Zus. b G. O.
12. „	12633	M. d. J.	Wahl des Bürgerausschusses .	§. 28 und 30 G. O.
29. „	13283	M. d. J.	Sammeln von Unterschriften	§. 38 am Ende G. O.
31. „	13378	M. d. J.	Das Vermögen bei der Bürgerannahme	§. 26 B. R.
1835.				
12. Jan.	253	M. d. J.	Bürgerannahme der Juden .	§. 54 B Zus. 9 B. R.
13. „	295	M. d. J.	Aufstellung der Voranschläge	§. 132 Zus. f G. O.
13. „	308	M. d. J.	Bürgergenuß der Soldaten .	§. 87 Zus. b G. O.
13. „	312	M. d. J.	Einkaufsgeld in den Almendnutzen	§. 34 Zus. 1 B. R.
22. „	188	Sts.-M.	Beiträge der Juden . . .	§. 54 A Zus. 2 G. O.
30. „	866	M. d. J.	Dasselbe	§. 54 A Zus. 2 G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	wo Verweisung, in diesem Werke zu finden.
13. Febr.	1237	M. d. J.	Religionseigenschaft bei Bürgerannahmen	§. 17 Zus. 4 B. R.
9. März.	2176	M. d. J.	Kirchenbaukosten	§. 81 gB Zus. 7 G. O.
17. „	2550	M. d. J.	Anstellung der Waldhüter .	§. 42 Nr. 5 G. O.
23. „	2680	M. d. J.	Vergantung einer Gemeinde .	§. 124 G. O.
8. Mai.	4251	M. d. J.	Almendgenuß	§. 34 Zus. 5 B. R.
12. „	4352	M. d. J.	Kosten der Anwälte . . .	§. 130 Zus. 6 G. O.
11. Aug.	7157	M. d. J.	Bürgerrechtsertheilung an Einfassen	§. 80 B. R.
16. „	7300	M. d. J.	Bildung neuer Gemeinden .	§. 4 Zus. 2 G. O.
31. „	7562	M. d. J.	Diäten der Bezirksbeamten .	§. 130 Zus. 3 G. O.
26. Okt.	53 R. B.	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten	Anh. Nr. 7.
27. „	9334	M. d. J.	Strafgewalt der Bürgermeister	§. 51 G. O.
10. Nov.	9812	M. d. J.	Untersuchung gegen Gemeindebeamten	§. 26 Nr. 1 G. O.
8. Dez.	10896	M. d. J.	Almendtheilung	§. 99, 106 u. 111 G. O.
16. „	2267	Sts.-M.	Almendgenuß	§. 34 Zus. 5 B. R.
18. „	11188	M. d. J.	Trennung der Gemarkungen	§. 5 Zus. 8 G. O.
21. „	11369	M. d. J.	Untersuchung gegen Gemeindebeamte	§. 26 Nr. 1 G. O.
1836.				
22. Jan.	8 R. B.	M. d. J.	Verbrauchsteuer	§. 74 Zus. 5 am Ende.
29. „	867	M. d. J.	Erwerbung des Bürgerrechts	§. 10 Zus. 2 B. R.
1. Febr.	9 R. B.	M. d. J.	Bürgergabholz	§. 90 Zus. 1, §. 116 Zus. 2, §. 117 Zus. 2 und §. 34 B. R.
5. „	1083	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten	§. 2 Zus. 3 Anh. Nr. 7.
12. „	1357	M. d. J.	Stellung der Gemeindebeamten vor Gericht	§. 26 G. O.
7. März.	2183	M. d. J.	Liegenschaftserwerb durch Ausländer	§. 1 Ziffer 6 B. R.
14. „	2481	M. d. J.	Verbrauchsteuer	§. 74 Zus. 1 G. O.
15. „	18 R. B.	M. d. J.	Veräußerung von Gemeindewaldungen	§. 115 Zus. 1 G. O.
15. „	2513	M. d. J.	Neue Erwerbungen durch die Gemeinde	§. 65 G. O.
23. „	558	Sts.-M.	Heimathsrecht der Staatsdienerkinder	§. 55 Zus. 3 B. R.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
8. April.	3285	M. d. J.	Heirathserlaubniß bei Staatsdienern	§. 55 Zus. 4 B. R.
15. „	3584	M. d. J.	Verwendung der Gemeindeüberschüsse	§. 83 Zus. 2 G. O.
15. „	3608	M. d. J.	Ehrenbürger	§. 2 Zus. 4 G. O.
18. „	3762	M. d. J.	Freiheit von Frohnden . .	§. 46 B. R.
2. Mai.	4362	M. d. J.	Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Ausländer . .	§. 16 Zus. 1 B. R.
6. „	4629	M. d. J.	Nachforderung von Gemeindeumlagen	§. 64 G. O.
9. „	4707	M. d. J.	Entrichtung der Läutgarbe .	§. 152 Zus. 20 A G. O.
30. „	5542	M. d. J.	Gebühren der Gemeindebeamten	§. 2 Zus. 1 Anh. Nr. 7.
3. Juni.	5701	M. d. J.	Almendvertheilung	§. 108 Zus. 3 G. O.
3. „	5707	M. d. J.	Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Ausländer . . .	§. 16 Zus. 1 B. R.
18. „	6461	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 73 G. O.
1. Juli.	7366	M. d. J.	Kriegskosten	§. 81 Zus. 5 G. O.
8. „	7584	M. d. J.	Gebühren für Pfandeinträge	§. 12 Zus. 2 Anh. Nr. 7.
29. „	8527	M. d. J.	Auflage auf den Almendnutzen	§. 58 G. O.
8. Aug.	9152	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten	§. 2 Zus. 2 Anh. Nr. 7.
15. „	9440	M. d. J.	Bestätigung der Stabhalter .	§. 11 Nr. 1 Zus. d G. O.
16. Sept.	10356	M. d. J.	Abgaben an Pfarreien . .	§. 109 G. O.
21. Sept.	10541	M. d. J.	Belohnungen an Gemeindebeamte	§. 42 Nr. 5 G. O.
30. „	10878	M. d. J.	Gemeindeüberschüsse	§. 83 Zus. 3 G. O.
30. „	10888	M. d. J.	Congrue der Pfarrer . . .	§. 68 G. O.
3. Okt.	10991	M. d. J.	Reines Recht der Bürgermeister	§. 51 Zus. 7 G. O.
4. „	11088	M. d. J.	Ausübung zünftiger Gewerbe	§. 1 am Ende B. R.
7. „	11158	M. d. J.	Vergehen gegen Bürgermeister	§. 51 Zus. 6 G. O.
7. „	11203	M. d. J.	Anstellung von Gemeinderechnern	§. 15 c u. §. 15 Nr. 5 d, §. 127 Zus. d G. O.
18. „	4870	Just.-M.	Gerichtsbarkeit der Bürgermeister	§. 41 Nr. 9 Zus. 6 G. O.
27. „	53 R. B.	M. d. J.	Verordnung, Acteneinsicht betreffend	§. 20 Anh. Nr. 9.
28. „	12005	M. d. J.	Ablösung von Berechtigungen	§. 115 Zus. 2 G. O.
28. „	12013	M. d. J.	Bürgerrecht der Staatsdienerkinder	§. 58 B. R.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
7. Nov.	12576	M. d. J.	Stellung des Bürgermeisters zu dem Gemeinderath . .	§. 41 Nr. 5 G. O.
8. „	5178	Just.-M.	Gebühren für Verlagscheine .	§. 6 c Anh. Nr. 7.
8. „	12626	M. d. J.	Kriegskosten	§. 81 g A Zus. 4 G. O.
21. „	12971	M. d. J.	Gehalte der Bürgermeister .	§. 19 Nr. 3 G. O.
21. „	13040	M. d. J.	Kirchenbaulasten	§. 81 g B Zus. 19.
28. „	13349	M. d. J.	Sociallasten	§. 81 e Zus. 2 G. O.
29. „	13396	M. d. J.	Anstellung und Gehaltsbestimmung der Gemeindebeamten	§. 42 Nr. 5 G. O.
2. Dez.	55 R. B.	M. d. J.	Anlegung von Bürgerbüchern	Anh. Nr. 6.
2. „	13541	M. d. J.	Gebühren der Gemeindebeamten	§. 1 Zus. 2 Anh. Nr. 7.
6. „	13721	M. d. J.	Wahlen der Bürgermeister .	§. 11 Nr. 1 Zus. f G. O.
6. „	13722	M. d. J.	Protokollirung der Viehkäufe	§. 6 c Anh. Nr. 7.
10. „	13832	M. d. J.	Strafgewalt des Bürgermeisters	§. 51 Zus. 5 G. O.
19. „	14274	M. d. J.	Gemeindeumlagen	§. 64 Zus. 1 G. O.
19. „	14367	M. d. J.	Verbrauchsteuer	§. 74 Zus. 3 G. O.
22. „	59 R. B.	Gesetz	Ortspolizei	§. 6 Zus. 1 G. O.
1837.				
6. Jan.	77	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 13 Nr. 7 Zus. c G. O.
10. „	294	M. d. J.	Verzicht auf Schäfereiberechtigungen	§. 110 G. O.
20. „	599	M. d. J.	Unterzeichnung durch die Bürgermeister	§. 130 Zus. 2 G. O.
20. „	601	M. d. J.	Kriegskosten	§. 81 g A Zus. 6 G. O.
27. „	919	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten	§. 6 d Anh. Nr. 7.
31. „	1067	M. d. J.	Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden	§. 126 Nr. 9 G. O.
10. Febr.	1381	M. d. J.	Städtische Polizei	§. 6 Zus. 1 G. O.
20. „	1759	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten	§. 2 Zus. 4 Anh. Nr. 7.
21. „	1838	M. d. J.	Almendgenuß	§. 87 Zus. a G. O.
22. März.	2925	M. d. J.	Ergänzung des Grundstocks .	§. 64 Zus. 7 und §. 66 G. O.
3. April.	3244	M. d. J.	Die Schutzbürger	§. 2 Nr. 3 G. O. und §. 95 B. R.
12. „	3615	M. d. J.	Almendvertheilung	§. 106 Zus. 2 G. O.
22. „	3930	M. d. J.	Dasselbe	§. 108 Zus. 4 G. O.
22. „	3930	M. d. J.	Heimathsrecht unehelicher Kinder	§. 7 B. R.
24. „	4010	M. d. J.	Gemeindeumlagen	§. 64 Zus. 6 G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1. Mai.	4204	M. d. J.	Armenunterstützung in zusammengesetzten Gemeinden . .	§. 150 Zus. 1 G. O.
13. Juni.	5503	M. d. J.	Störung der öffentlichen Ordnung	§. 51 Nr. 4 G. O.
21. Juli.	6871	M. d. J.	Wahl des großen Ausschusses	§. 40 Nr. 4 und §. 127 Zus. a G. O.
5. Sept.	8039 —40	M. d. J.	Schulhausbauten	§. 81 g B Zus. 8.
9. „	8190	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 2 und 3 G. O.
15. „	34 R. B.	M. d. J.	Wahl des großen Ausschusses	§. 11 Nr. 5 Zus. c G. O. und Anh. Nr. 2.
22. „	35 R. B.	M. d. J.	Verhältnisse der Colonien . .	§. 153 — 156 G. O.
27. „	8803	M. d. J.	Wahl des Gemeinderechners .	§. 127 Zus. b G. O.
29. „	8801	M. d. J.	Verbrauchsteuer	§. 74 Zus. 2 G. O.
2. Okt.	8927	M. d. J.	Gemeinderathswahlen . . .	§. 14 Zus. 2, §. 15 Zus. a, §. 32 Nr. 1 und §. 40 Nr. 2 G. O.
6. „	9092	M. d. J.	Gehaltsbestimmung der Gemeindebeamten	§. 42 Nr. 5 G. O.
6. „	9091	M. d. J.	Kosten der Anwälte . . .	§. 130 Zus. 6 G. O.
7. „	44 R. B.	M. d. J.	Berufungsordnung betreffend	§. 9 und 19 Anh. Nr. 9.
12. „	9350	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Nr. 4 G. O.
13. „	9375	M. d. J.	Bürgereinkaufsgeld	§. 31 Zus. 1 B. R.
13. „		Just.-M.	Amtsverbannung	§. 69 Zus. 5 B. R.
20. „	44 R. B.	M. d. J.	Abgaben an Ortsanstalten .	§. 14 B. R.
7. Nov.	10261	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten	§. 3 Anh. Nr. 7.
11. „	10395	M. d. J.	Wahl des großen Ausschusses	§. 40 c G. O. und §. 66 B. R.
1. Dez.	11029	M. d. J.	Erlangung des Staatsbürgerrechts durch Lehrer . . .	§. 55 Zus. 5 B. R.
8. „	11319	M. d. J.	Almendgenuß	§. 85 Zus. e und §. 152 Zus. 10 u. 11 G. O.
8. „	11319	M. d. J.	Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden	§. 126 Nr. 5 G. O.
19. „	11663	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 13 Nr. 7 Zus. d G. O.
1838.				
19. Jan.	554	M. d. J.	Anschließungsrecht in Verwaltungssachen	§. 4 Anh. Nr. 9.
5. Febr.	1123	M. d. J.	Gemarkungsrecht	§. 5 Zus. 5 G. O.
20. „	1082	M. d. J.	Anschaffung von Feuereimern	§. 14 Zus. 3 B. R.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
17. März.	2400	M. d. J.	Gemarkungsrecht	§. 5 Zus. 5 G. O.
19. „	2502	M. d. J.	Torfstich im Gemarkungsrecht	§. 5 Zus. 3 b G. O.
7. Mai.	4370	M. d. J.	Zehntablösung	§. 81 g A Zus. 8.
11. „	4509	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 17 Nr. 1 G. O.
29. „	5310	M. d. J.	Bürgeraufnahme	§. 22 Zus. 1 B. R.
6. Juni.	5593	M. d. J.	Anstellung von Gemeindedienern	§. 127 Zus. e G. O.
22. „	6304	M. d. J.	Führung der Bürgerbücher .	§. 8 Anh. Nr. 6.
22. „	6312	M. d. J.	Einkaufsgeld der Ehefrauen .	§. 39 B. R.
29. „	6554	M. d. J.	Gemeinderathswahlen . . .	§. 15 Zus. b G. O.
29. „	6558	M. d. J.	Revision der Gemeinderechnung	§. 151 G. O.
3. Aug.	8016	M. d. J.	Ergänzung des Grundstocks .	§. 66 G. O.
21. Sept.	9601	M. d. J.	Gesindesachen	§. 48 G. O.
24. Okt.	1673	Sts.-M.	Gemarkungsrecht	§. 5 Zus. 5 G. O.
29. „	11192	M. d. J.	Heimathsrecht der Wittwe eines Staatsdieners	§. 5 Zus. 1 B. R.
2. Nov.	11379	M. d. J.	Schulhausbauten	§. 81 g B Zus. 16 G. O.
2. „	11368	M. d. J.	Dasselbe	§. 81 g B Zus. 15 G. O.
6. „	11456	M. d. J.	Gesindesachen	§. 48 G. O.
13. „	11778	M. d. J.	Unterhaltung der Gemeindewege	§. 81 a Zus. 9 G. O.
11. Dez.	12861	M. d. J.	Gemeindeumlagen	§. 64 Zus. 5 und §. 81 g A Zus. 7 G. O.
1839.				
8. Jan.	208	M. d. J.	Gemeinderäthe	§. 14 Zus. 1 und §. 31 Zus. 3 G. O.
5. Febr.	1145	M. d. J.	Gemeindeversammlungen . .	§. 36 Nr. 2 und §. 40 f Nr. 2 G. O.
8. März.	2387	M. d. J.	Gefängnißstrafen gegen Gemeindebeamten	§. 23 G. O.
8. „	2398	M. d. J.	Gehalte der Gemeindebeamten	§. 19 Nr. 4 G. O. u. §. 1 Zus. 3 Anh. Nr. 7.
22. „	3066	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 11 Nr. 14 Zus. a G. O.
18. April.	4131	M. d. J.	Den kleinen Ausschuß . . .	§. 137 G. O.
6. Juni.	17 R. B.	M. d. J.	Bürgerannahme der Juden .	§. 54 B Zus. 1 B. R.
2. Aug.	8414	M. d. J.	Anstellung der Schullehrer als Rathsschreiber	§. 18 a G. O.
12. „	8778	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 72 G. O.
24. „	9274	M. d. J.	Almendnutzen der Wittwen .	§. 3 Abhandl. Nr. 2.
20. Sept.	10135	M. d. J.	Gemarkungsrecht	§. 5 Zus. 5 G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
16. Okt.	11275	M. d. J.	Ueberzug in zusammengesetzten Gemeinden	§. 62 B. R.
5. Nov.	12059	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 11 Nr. 7 Zus. f G. O.
10. Dez.	13865	M. d. J.	Schulhausbauten	§. 81 gB Zus. 8 G. O.
1840.				
15. Febr.	1832	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten	§. 2 Zus. 5 Anh. Nr. 7.
21. „	2046	M. d. J.	Heimathsrechte	§. 70 B. R.
10. April.	9 R. B.	Gesetz	Das Bauen an und in Flüssen	§. 2 Anh. Nr. 9.
28. „	4815	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 67 G. O.
16. Mai.	5468	M. d. J.	Bürgereinkaufsgeld der Frau	§. 31 Zus. 2 B. R.
19. „	5548	M. d. J.	Nothfrohnden	§. 78 Zus. 2 G. O.
25. „	4722	M. d. J.	Protokollirung der Viehkäufe	§. 6 c Anh. Nr. 7.
24. Juli.	8220	M. d. J.	Schulhausbaukosten	§. 156 Zus. 1 G. O.
30. „	25 R. B.	Gesetz	Standesherrliche Verhältnisse von Leiningen	§. 7 Zus. 3 G. O.
7. Aug.	8926	M. d. J.	Almendnutzen der Wittwen .	§. 4 Abhandl. Nr. 2.
26. „	1485	Sts.-M.	Acteneinsicht	§. 2 und 20 Anh. Nr. 9.
28. „	9622	M. d. J.	Colonieverhälnisse	§. 155 G. O.
18. Sept.	10328	M. d. J.	Wahl der Gemeinderechner .	§. 127 Zus. h G. O.
29. „	10449	M. d. J.	Gemeindsumlagen	§. 63 G. O.
1. Okt.	10746	M. d. J.	Die Form der Berichte . .	§. 12 Anh. Nr. 9.
3. „	10924	M. d. J.	Schulhausbauten	§. 81 gB Zus. 10 G. O.
13. Nov.	12448	M. d. J.	Die Form der Berichte . .	§. 12 Anh. Nr. 9.
21. „	12880	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindeumlagen	§. 67 G. O.
1841.				
26. Jan.	1010	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 13 Nr. 7 Zus. f G. O.
29. „	1180	M. d. J.	Bürgerannahme der Juden .	§. 54 B Zus. 4 B. R.
13. Febr.	1229	Fin.-M.	Annahmsgebühr der Ausländerinnen	§. 36 Zus. 3 B. R.
13. April.	4237	M. d. J.	Kirchenbaukosten	§. 81 gB Zus. 18 G. O.
24. „	4713	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 13 Nr. 7 Zus. f G. O.
11. Mai.	5327	M. d. J.	Druckfehler in der Gemeindeordnung	§. 135 Ziffer 9 G. O.
11. „	5328	M. d. J.	Recht des kleinen Ausschusses	§. 135 a. E. G. O.
11. „	5329	M. d. J.	Almendnutzen der Wittwen .	§. 4 Abhandl. Nr. 2.
18. „	5630	M. d. J.	Viehverkäufe	§. 6 c Anh. Nr. 7.
25. „	5842	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers .	§. 18 Zus. 4 G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
10. Juli.	7918	M. d. J.	Beiträge zu den Ortsanstalten	§. 14 Zus. 1 B. R.
10. „	7919	M. d. J.	Wahl der Gemeinderäthe . .	§. 15 Nr. 5 Zus. a G. O.
3. Aug.	8962	M. d. J.	Bürgereinkaufsgeld der Frauen	§. 31 Zus. 2 B. R.
6. „	8967	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 73 G. O.
27. „	9701	M. d. J.	Wiesenwässerung und Gemarkungsrecht	§. 5 Zus. 3 c G. O.
10. Sept.	10225	M. d. J.	Abtretung des Eigenthums .	§. 4 a Anh. Nr. 8.
10. „	10235	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	§. 13 Nr. 7 Zus. e G. O.
10. „	10229	M. d. J.	Beitragsverbindlichkeit der Juden	§. 54 a Zus. 3 B. R.
10. „	10232	M. d. J.	Wegunterhaltung	§. 81 a Zus. 11 G. O.
14. „	10224	M. d. J.	Gemarkungsrecht	§. 5 Zus. 4 G. O.
21. „	10594	M. d. J.	Gemeindsumlagen	§. 63 Zus. 1 G. O.
5. Okt.	11156	M. d. J.	Verhältniß der Nebenorte . .	§. 145 G. O.
5. „	11157	M. d. J.	Gemarkungsveränderung . .	§. 5 Zus. 6 G. O.
16. „	11570	M. d. J.	Schulhausbauten	§. 81 g B Zus. 10 G. O.
19. „	11646	M. d. J.	Portofreithum der Bürgermeister	§. 41 Nr. 3 G. O.
3. Dez.	13403	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 73 G. O.
3. „	13416	M. d. J.	Bürgereinkaufsgeld der Ausländer	§. 40 Zus. 6 B. R.
28. „	14407	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 73 G. O.
28. „	14409	M. d. J.	Beiträge der Juden zu den Gemeinden	§. 54 a Zus. 4 B. R.
1842.				
22. Febr.	1036	M. d. J.	Bürgerannahme	§. 82 Zus. 3 B. R.
22. März.	3150	M. d. J.	Schneebahnen	§. 78 Zus. 2 b G. O.
5. April.	14 R. B.	M. d. J.	Berufung in Polizeisachen .	§. 21 Anh. Nr. 9.
3. Mai.	4737	M. d. J.	Almendgenuß der Soldaten .	§. 87 Zus. c G. O.
20. „	5328	M. d. J.	Gemarkungsveränderung . .	§. 5 Zus. 6 G. O.
31. „	5862	M. d. J.	Gebühren der Gemeindebeamten	§. 3 Anh. Nr. 7.
31. „	5863	M. d. J.	Dasselbe	§. 6 Anh. Nr. 7.
17. Juni.	6633	M. d. J.	Unterhaltugspflicht der Wege	§. 155 Zus. 2 G. O.
21. „	6729	M. d. J.	Bürger = Einkaufsgelder der Grundherren	§. 37 Zus. 3 B. R.
15. Juli.	7574	M. d. J.	Gebühren für Zeugnisse . .	§. 6 b Anh. Nr. 7.
19. „	7570	M. d. J.	Tauschverträge der Gemeinden	§. 116 Zus. 2 G. O. u. §. 3. 1 Anh. Nr. 8.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
19. Juli.	7681	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 63 Zus. 5 G. O.
23. „	7870	M. d. J.	Dasselbe	§. 73 G. O.
25. „	24 R. B.	Just.-M.	Gebühren für Pfandeinträge	§. 12 Anh. Nr. 7.
9. Aug.	8437	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	§. 73 G. O.
26. „	8954	M. d. J.	Heimathsrecht der Staatsdienerskinder	§. 55 Zus. 1 B. R.
2. Sept.	9204	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 13 Nr. 7 Zus. a G. O.
7. Okt.	10161	M. d. J.	Heimathsrecht	§. 70 B. R.
18. „	10880	M. d. J.	Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener	§. 59 B. R.
21. „	10973	M. d. J.	Erwerbung des Bürgerrechts	§. 10 B. R.
18. Nov.	12016	M. d. J.	Wegunterhaltung	§. 81 a Zus. 10 G. O.
21. „	12114	M. d. J.	Bürgereinkaufsgeld	§. 30 Zus. 3 B. R.
22. „	36 R. B.	M. d. J.	Berufungen an das Staatsministerium	§. 9 Anh. Nr. 9.
24. „	1878	Sts.-M.	Wahl der Bürgermeister . .	§. 11 Nr. 14 Zus. b. G. O.
25. „	12242	M. d. J.	Bürgerannahme der Juden .	§. 54 B Zus. 7 B. R.
9. Dez.	12766	M. d. J.	Verbrauchsteuer	§. 74 Zus. 4 G. O.
31. „	13697	M. d. J.	Bürgerannahme	§. 81 Zus. 3 B. R.
1843.				
31. Jan.	934 u. 1010	M. d. J.	Gemeinderathswahl-Abhandlung	Abhandlung Nr. 4 am Schlusse des Werks,
31. „	1004	M. d. J.	Das Recht der Berufung der öffentlichen Anzeiger . . .	§. 3 Anh. Nr. 9.
31. „	934 u. 1010	M. d. J.	Wahl der Gemeinderäthe . .	Abhandlung Nr. 4 am Ende.
10. März.	2516	M. d. J.	Verkauf des Bürgerholzes .	§. 90 Zus. 2 G. O.
15. April.	4041	M. d. J.	Beiträge zu Gemeindewegen .	Abhandlung Nr. 3 am Ende.
18. „	4066	M. d. J.	Haltung des Faselviehs . .	§. 81 e Zus. 3 G. O.
28. „	4470	M. d. J.	Dienstleistungen des Rathsschreibers	§. 46 G. O.
3. Mai.	781	Sts.-M.	Schulhausbauten	§. 63 Zus. 7 G. O.
10. „	818	Sts.-M.	Gemeindebeiträge der Grundherrschaft	§. 63 Zus. 5 G. O.
23. „	5534	M. d. J.	Schulhausbauten	§. 63 Zus. 7 G. O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde.	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
20. Juli.	2145	M. d. a. Angel.	Portofreiheit	§. 41 Nr. 1 Zus. 3 G. O.
21. „	7877	M. d. J.	Schneebahnen	§. 78 Zus. 2 b G. O.
28. „	8209	M. d. J.	Wählbarkeit	§. 13 Nr. 6 Zus. 2 G. O.
4. Aug.	8534	M. d. J.	Bürgerannnahmen	§. 22 Zus. 4 G. O.
5. „	8564	M. d. J.	Portofreiheit	§. 41 Ziffer 1 G. O.
9. Sept.	9636	M. d. J.	Zahlung von Anwaltskosten .	§. 131 Zus. 2 G. O.
12. „	9793	M. d. J.	Beiträge zum Schulhausbau	§. 156 Zus. 2 G. O.
12. „	9764	M. d. J.	Gemeinderathswahl	§. 37 Zus. 4 G. O. und §. 8 W. O. Anh. Nr. 1.
18. Okt.	1733	Sts.-M.	Bürgerannahme der Juden .	§. 54 B 7 B. R.
21. Nov.	12419	M. d. J.	Wegunterhaltung	Abhandlung Nr. 3 am Ende.
24. „	12546	M. d. J.	Bürgerannahme	§. 22 Zus. 4 B. R.
5. Dez.	13012	M. d. J.	Frohndleistungen	§. 46 Ziffer 6 B. R.
12. „	13272	M. d. J.	Gemeindewahlen	§. 2 W. O. Anh. Nr. 1.
20. „	13671	M. d. J.	Gebühren für Viehkaufsurkunden	§. 6 c Anh. Nr. 7.
1844.				
20. Jan.	723	M. d. J.	Heimathsrecht	§. 56 B. R.
3. Febr.	1248	M. d. J.	Berufungsfristen	§. 7 Anh. Nr. 9.

Alphabetisches Register.

A.

Abänderung einer Entscheidung, §. 15, Anhang Nr. 9.
Abgaben, ihre Verjährung, §. 64 Zus. 4 G. O.
Abgangsdecreturen, §. 130 G. O.
Abgeordnete der Ausmärker, §. 132 G. O.
Abhör der Rechnung, §. 133, 151 G. O.
Ablehnung des Gemeinderathsdienstes, §. 15 G. O.
— vom kleinen Ausschuß, §. 32 G. O.
— vom großen Ausschuß, §. 40 a, Zusatz 4 G. O.
Abschätzung, Gebühr hiefür, §. 6 b Anh. Nr. 7.
Abwesende, §. 50 B. R.
Abwesenheit im Dienste, §. 17 G. O.
Acciser sind frohndfrei, §. 46 B. R.
Acteneinsicht, §. 20, Anhang Nr. 9.
— der Wahlprotokolle, Anh. Nr. 1 Formulare Ziffer 30 und 84.
Administrativbehörden, ihre Zuständigkeit, s. Zus. zu §. 152 G. O.
Adoptivkinder, ihr Bürgerrecht, Zus. 2 zu §. 6 B. R.
Advocaten als Bürgermeister, §. 13 a. E. G. O.
— ihre Gebühren, §. 130 Zus. 6 G. O.
— ihr Heirathsrecht, §. 1 Ziff. 7 Zus. 3 B. R.
Aenderung einer Entscheidung, §. 18, Anhang Nr. 9.
Aerzte, deren Anstellung, §. 42, Nr. 5, Zusatz 12 G. O.
Almendbesitzer haben die Steuern zu zahlen, §. 54, Zusatz 3 und 4 G. O.
Almendgenuß, §. 85 G. O. — Einkaufsgeld in denselben, §. 34 B. R.
— Auflage auf denselben §. 58 G. O.
— Veräußerung desselben, §. 59 G. O.
— Berechtigung dazu, §. 44 B. R.
— Verzicht auf denselben, §. 54 Zus. 2 G. O.
Almendgut, §. 53 G. O.
Almendvertheilung, §. 92 u. flg. G. O.
Alter bei Gemeindeämtern, §. 13, Nr. 2, und §. 15, Nr. 2 G. O.
— zum Antritt des Bürgerrechts, §. 10 B. R.
— zum Bürgergenuß, §. 87 G. O.
— zur Frohndfreiheit, §. 46 B. R.
Amt, seine Zuständigkeit, §. 1 u. 2 im Anh. Nr. 8.
Amthäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Amtsbefugnisse des Bürgermeisters, §. 41, des Gemeinderaths, §. 42 G. O.
— des großen Ausschusses, §. 40 f G. O.; des kleinen Ausschusses §. 135 G. O.
Amtsdiener sind frohndfrei, §. 46 B. R.
Amtsverband, Entlassung aus demselben, §. 17 Zus. 2 B. R.
Amtsverbannung ist unzulässig, §. 69 Zus. 5 B. R.
Anblümung der Gemarkung beschließt die Gemeinde, §. 152 Zus. 13 G. O.
Anerkannte Kinder, deren Bürgerrecht, §. 8 B. R.
Angabe, falsche beim Bürgerrecht, §. 84 B. R.
— von Entscheidungsgründen, §. 1 Anh. Nr. 9.
Angestellte, das Bürgerrecht ihrer Kinder, §. 55 B. R.

Angewünschte Kinder, deren Bürgerrecht, Zusatz 2 zu §. 6 B. R.
Anleihen der Gemeinden, §. 82 G. O.
Annahme als Bürger, §. 4 B. R.
— als Einsaße, §. 70 B. R.
Annahmsgeld, siehe Einkaufsgeld.
Annahmstaxe, Zusatz 1 zu §. 36 B. R.
Anschließungsrecht findet in Verwaltungssachen nicht Statt, Anhang Nro. 9, §. 3.
Anstellung der Gemeindebediensteten, §. 42, Nr. 5 G. O.
— undwiderrufliche des Rathsschreibers, §. 127 a G. O.
Antritt des Bürgerrechts, §. 10 B. R.
Anwälte, deren Wählbarkeit, Zusätze zu §. 13 a. E. G. O.
— deren Kostenforderungen, §. 130, Zus. 6 G. O.
— ihr Heirathsrecht, §. 1 Ziff. 7 Zus. 3 B. R.
Anzeige der Berufung, §. 5 Anh. Nr. 9.
Arbeitshäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Arme, in wiefern von den Wahlen ausgeschlossen, §. 66 B. R.
— Gemeinden, ihre Unterstützung, §. 1, Nr. 8 B. R.
Armenhäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Armenpolizei, §. 48 G. O.
Armenunterstützung, in der Gemeinde, §. 1 B. R. Ziffer 8.
— in Nebenorten, §. 150, Zusätze 3 u. 4 G. O.
— in Colonien, §. 156 B. R.
— der Heimathlosen, §. 58 B. R.
— der Juden, §. 54 Zus. 3 bis 5 B. R.
Armuth der Gemeinde selbst, Zus. 1 zu §. 1 Nr. 8. B. R.
Aufenthalt gibt Einsassenrecht, §. 73 B. R.
Aufenthaltsrecht in der Gemeinde, §. 1 Nr. 1. B. R.
Aufkündigung des Bürgerrechts, §. 69 B. R.
— des Gemeindedienstes, §. 42 Nr. 5 Zus. 13 G. O.
— — ihre Wirkung, §. 69, Zusatz 8 B. R.
— — wo sie zu geschehen hat, §. 69, Zusatz 9 B. R.
Auflagen auf den Bürgernutzen, §. 58 und 59 G. O.
Aufnahme in's Bürgerrecht, §. 15 B. R.
Aufschiebende Wirkung bei Berufungen, §. 8, Anhang Nr. 9.
Aufsicht des Staats, §. 7 und 151 G. O.
Augenschein, Gebühr hiefür, §. 2, im Anhang Nr. 7.
Ausbesserung der Gebäude, §. 121 G. O.
Ausfertigungen, Gebühr hiefür, §. 6 im Anh. Nr. 7.
— unterzeichnet der Bürgermeister, §. 41 Ziff. 1 G. O.
Ausführung der Berufung, §. 5 Anhang Nr. 9.
Ausgaben der Gemeinde, §. 57 folg. G. O.
Ausland, Beitrag des dahin gehenden Vermögens zu den Kriegsschulden, Zusatz 6 zu §. 69 B. R.
Ausländer, deren Erwerb von Liegenschaften, Zusatz 2 folg. zu §. 1 Nr. 6. B. R.
— deren Aufenthaltsrecht, Zusatz 1 zu §. 1 Nr. 1 B. R.
— deren Bürgerrechtserwerbung, §. 40 B. R.
— Bedingung bei deren Annahme, §. 16 Zus. 1 B. R.
Ausmärker, deren Umlagen, §. 60, 64 G. O.
— deren Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten, §. 81 g B Zus. 20 G. O.
— wer darunter zu verstehen, Zusatz 1 zu §. 63 G. O.
Ausnahmen dürfen nicht ausgedehnt werden, §. 73 Nr. 3 G. O.
Ausschellen, Gebühr dafür, §. 5, im Anhang Nr. 7.
Ausschuß, kleiner, §. 27, großer, §. 40 G. O.
— der staatsbürgerlichen Einwohner, §. 81 d und 132 G. O.
Außerordentliche Einnahmen, Zusatz 3 zu §. 121.
Austritt aus dem Gemeindeamt, §. 14 und 17 G. O.
Auswanderung hebt das Bürgerrecht auf, §. 69 B. R.
— der Ausgewanderte hat Einsassen-Recht, §. 73.
— Beitrag vom weggezogenen Ver-

mögen zu den Kriegsschulden, Zusatz 6 zu §. 69 B. R.
Aversalbeiträge der Fabrikanten, §. 67 G. O.

B.

Baares Geld bei der Bürgerannahme, §. 26 B. R.
Bannrecht, G. O. §. 5, Zus. 2.
Bannrechte, ob gerichtlicher Natur, §. 152 Zus. 20 G. O.
Bannvermessung, neue, §. 5 Zus. 6 G. G.
Bannwarthkosten, Zus. 2 u. 3 zu §. 81 e G. O.
Bauen an Flüssen, §. 2 Zus. 4 Anh. Nr. 9.
Bauholz, dessen Abgabe, Zus. 2 u. 3. zu §. 34 B. R.
Baukosten, ob Umlagen hiefür, §. 121 G. O.
— für Kirchen und Schulen, §. 81 g B G. O.
Baupolizei, §. 48 G. O.
Bauten, §. 121 u. 135, Nr. 8 G. O.
— an Flüssen, §. 2 Zus. 4 Anh. Nr. 9.
Bedingungen bei Almendtheilungen, §. 98 Zus. 1 G. O.
— bei der Bürgerannahme, §. 16, 22 und 30 B. R.
Bedingungsweise Annahme eines Fremden, Zusatz 1 zu §. 16 B. R.
Bedürfnisse, deren Bestreitung, §. 57 ff. G. O.
— — Voranschlag, §. 132 G. O.
— laufende, §. 55 G. O.
Befähigung zum Bürgergenuß, §. 91, Zus. 1 B. R.
Befreiung vom Gemeinderathsdienst, §. 15 G. O.
— vom kleinen Ausschuß, §. 32 G. O.
— vom großen Ausschuß, §. 40 a Zus. 4 G. O.
— von den Frohnden, §. 46 B. R.
— von der Verbrauchsteuer, §. 75 G. O.
Beglaubigungen stellt der Bürgermeister aus §. 41 Ziffer 8.
Begräbnißplätze, deren Kostenumlage, §. 81 g B Zus. 4 G. O.
Beigeordnete zur Unterstützung des Bürgermeisters, §. 50 G. O.
Beigeordnete zur Führung eines Rechtsstreites, §. 126 G. O.
Beiträge, einmalige, §. 8. f Anh. Nr. 8.
— wiederkehrende, §. 13. c Anh. Nr. 9.
— s. Vorausbeiträge.
Belohnug an Gemeindediener, §. 42 Ziff. 5 Zus. 4 G. O.
Berechtigung zum Bürgergenuß, §. 87 G. O., §. 1 und 44 B. R., §. 91, Zus. 1 B. R.
— auf Gemeindegüter, §. 95 G. O.
— zum Almendgenuß, §. 85 Zus. e G. O.
— ob zum Grundstock gehörig, §. 119 G. O.
— zur Wahl, §. 12 und 13 G. O.
— zur Bürgerannahme, §. 17 B R.
Berechtigungen der Bürger überhaupt, §. 1 B. R.
Bericht, Gebühr hiefür, §. 6 e, im Anhang Nr. 7.
— wie abzufassen, §. 12 Zus. 3 Anh. Nr. 9.
Berufungsrecht, §. 152 G. O. und Anhang, Nr. 8 u. 9.
Berufungs-Fristen, Anhang Nr. 9 §. 4.
— Ordnung, Anhang Nr. 9.
— Zulässigkeit, Anhang Nr. 9 §. 12, Zus. 1.
Berufung, spätere, 13.
Besoldung, siehe Gehalt.
Bestätigung der Gemeinderechner, §. 127 d G. O.
— der Bürgermeister, §. 11 Ziff. 1, 2, 5 und 6 G. O.
— der Gemeinderäthe nicht nothwendig, §. 15 Zusatz a G. O.
— der Ausschußmitglieder nicht nothwendig, §. 32 Zus. 1 G. O.
Besteuerungsrecht der Gemeinden, §. 58 folg. u. Zus. 20 zu §. 152 G. O.
Bethäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Betheiligte haben ein Berufungsrecht, §. 152 G. O.
— wer dahin gehört, §. 82 B. R. und §. 2 Zusatz 1 Anh. Nr. 9.
Betriebskapital der Fabriken, §. 67 G. O.
Betrug bei Erwerbung des Bürger-Rechts, §. 85 B. R.
— ein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 19 B. R.
Bevollmächtigte bei Gemeindeversammlungen, §. 36 G. O.

Bevollmächtigte bei Wahlen, §. 4 Anh. Nr. 1.
Beweisantretung, §. 11 Anh. Nr. 9.
Beweiserkenntnisse finden nicht Statt, §. 11, Anhang Nr. 9.
Bewilligungen, deren Begriff, §. 1 Zus. 1 Anh. Nr. 9.
Bezirksamt, seine Zuständigkeit, §. 1 und 2 Anh. Nr. 8.
Bibliothekgebäude sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Boten, deren Gebühren, §. 5 Anh. Nr. 7.
Briefporto der Bürgermeister, §. 41 Nr. 1 und Zusätze 3 G. O.
Bürgerannahme, §. 4, 15 B. R.
— das Verfahren dabei, §. 81 B. R.
— ob sie der Meisterannahme nachfolgt, §. 10 Zus. 4 B. R.
Bürgerannahmsgeld der Grundherren, Zus. 1 zu §. 37 B. R.
Bürgerannahmstaxe, Zus. 1 zu §. 36 B. R.
Bürgerausschuß, der kleine, §. 27, seine Befugnisse, §. 135; der große, §. 40 G. O.
— ob darunter der kleine oder große Ausschuß zu verstehen, §. 27, Zus. 2 G. O.
Bürgerbuch, Anhang Nr. 6.
Bürgereinkaufsgeld, §. 30 B. R.
— ob gerichtlicher Natur, §. 152 Zus. 20 G. O.
— der Grundherren, §. 37 B. R.
Bürgerholzgaben, deren Besitz, §. 85. G. O. — deren Verkauf, §. 90 G. O. — deren Abgabe, Zusatz 2 u. 3 zu §. 34 u. 35 B. R.
Bürgerlicher Tod hebt das Bürgerrecht auf, §. 67 B. R.
Bürgermeister, dessen Wahl, Austritt u. Entlassung, §. 11 u. folg. G. O.
— dessen Amtsbefugnisse, §. 41 G. O.
— Strafgewalt, §. 51 G. O.
— den Staatsbehörden untergeordnet, §. 41 Nr. 1 G. O.
— zweiter, §. 16 G. O.
Bürgernutzen, siehe Almend.
— der Wittwen, siehe Abhandlung II. am Ende des Werks.
Bürgerrecht, dessen Erwerbung, §. 4 folg. B. R.
— in mehreren Gemeinden, §. 3 B. R.
— der Ausländer, §. 40 B. R.
— der Frauen, §. 39 B. R.
Bürgerrecht, dessen Wirkungen, §. 44 B. R.
— der Israeliten, §. 54 B. R.
— der Kinder der Staatsdiener, §. 55 B. R.
— in zusammengesetzten Orten, §. 60 B. R.
— dessen Verlust, §. 66 u. 85 B. R.
— der Einsassen, §. 79 u. 80 B. R.
— der Schutzbürger, §. 2 G. O. u. §. 89 B. R.
— erschlichenes, §. 85 B. R.
— verschieden vom Heimathrecht, Zus. 2 zu §. 5 B. R.
Bürgerrechts-Erkenngeld, §. 53 B. R.
Bürgerstöchter, Verehelichung mit denselben, §. 28 und 33 B. R.
— ihr Bürgerrecht, §. 5 B. R.
Bürgerswittwe, Verehelichung mit einer solchen, §. 28 u. 33 B. R.
Bürgerswittwen, siehe Wittwen.

C.

Colonien, Bestimmungen darüber, §. 153 ff. G. O.
Congrua der Geistlichen und Schullehrer, §. 68 folg. G. O.
— hat nicht Statt bei Schulbauten, §. 81 g **B** Zus. 9.
Conscription, Gebühren dafür, §. 2 Zus. 1 und 3, im Anhang Nr. 7.
Correctionshausstrafe, ein Mangel der Wählbarkeit, §. 13 Nr. 6 G. O.

D.

Declarationen, landesherrliche, siehe Erklärungen.
Decreturen des Gemeinderaths, §. 130 G. O.
Diäten der Gemeindebeamten, §. 20 G. O.; Begriff davon, §. 1 Zus. 1 im Anh. Nr. 7.
Diebstahl, ein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 19 B. R.
Diener der Gemeinde, ihre Anstellung, §. 42 Nr. 5 G. O.
— — ihre Entlassung, §. 42 Nr. 5, Zus. 2 u. 5 G. O.
Dienstalter der Gemeinderäthe, Zus. 4 zu §. 17 G. O.
Dienstentlassung, aus welchen Gründen, §. 22 G. O.

Dienstnachlässigkeit, ein Grund der Entlassung, §. 23 G. O.
Dienstpolizeiliche Untersuchung, Verfahren dabei, Zusatz zu §. 26 G. O.
Dienstunfähigkeit, ein Grund der Entlassung, §. 22 G. O.
Dingliche Rechte, §. 122 G. O.
Domänengebäude, nicht umlagefrei, §. 73 Nr. 8 G. O.
Dürftigkeit der Gemeinde, Zus. 1 zu §. 1 Nr. 8. B. R.

E.

Ehebruch, ein Grund der Dienstentlassung, §. 22 G. O.
Ehefrau, s. Frauen.
Ehrenbürger, G. O. §. 2 Zus. 4.
Eidesleistung durch Gemeinden, Zus. 2 zu §. 125 G. O.
Eidesfähigkeit der Rathsschreiber, §. 18 Zus. 1 G. O.
Eigenthumsansprüche gehören vor die Gerichte, §. 152 Zus. 6 G. O.
Einkaufsgeld in's Bürgerrecht, §. 30 bis 33 B. R.
— in Almendnutzungen, §. 34 und 35 B. R.
— in die Ortsanstalten, §. 38 und 14 B. R.
— der Grundherren, §. 37 B. R.
— ist zum Grundstock zu verwenden, §. 43 B. R.
Einkünfte, deren Verwendung, §. 57 G. O.
— ordentliche und außerordentliche, §. 121, Zus. 3 G. O.
Einladung, s. Vorladung.
Einnahmen, ordentliche und außerordentliche, §. 121 Zus. 3 G. O.
Einnahmslasten der Einkünfte, §. 61 G. O.
Einrücken in den Bürgergenuß, §. 88 G. O.
Einsassen, deren Heimathsrechte, §. 70 B. R.
— deren Besteuerung, §. 63 G. G.
— in Colonien, 153 G. O.
— ihre Befugnisse, §. 72 B. R.
— ihr Heirathsrecht, §. 72 Zus. 3 und 4 B. R.
— ihre Zuweisung, §. 73 B. R.
— das Recht ihrer Söhne, §. 80 B. R.
Einsicht der Acten, §. 20 Anhang Nr. 9.
— der Wahlacten, Anh. Nr. 1 Ziff. 30 und 84 im Formular.
Eintrag in's Kaufbuch, Gebühr dafür, §. 12, Anhang Nr. 7.
Einwohner, staatsbürgerliche, deren Umlagen, §. 60—63 G. O.
— staatsbürgerliche, deren Ausschuß, §. 132 G. O.
Einzelne, deren Rechte am Gemeinde-Gute, §. 53, 97, 111 G. O.
Eisenbahnen sind umlagefrei, §. 73 Zus. 3 G. O.
Entbindungshäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Enthebung vom Dienste, §. 21 G. O.
Entlassung der Gemeindebeamten vom Dienste, §. 22 G. O.
— der Gemeindediener, §. 42 Nr. 5, Zus. 6 und 7 G. O.
— aus dem Gemeinde- und Amts-Verband, Zus. 2 zu §. 17 B. R.
Entmündigte sind wahlunfähig, §. 13 Nr. 3 G. O.
— ihr Bürgerrecht ruht, §. 66 B. R.
— brauchen nicht als Bürger angenommen zu werden, §. 21 B. R.
Entschädigung, wer darüber zu erkennen hat, Anh. Nr. 9 §. 16.
Entscheidung, deren Begriff, §. 1 Zus. 1 Anh. Nr. 9.
— gleichförmige, §. 7 und 8 Anh. Nr. 8.
— rechtskräftige, §. 13. c Zus. 2 und §. 18. a Zus. 3 Anh. Nr. 9.
Entscheidungsgründe sind den Erkenntnissen beizufügen, §. 1 Anhang Nr. 9.; wann nicht, Zus. 1 daselbst.
Entschuldigung wegen Ablehnung von Gemeindediensten, §. 15, 3 G. O.
Erben, Theilnahme an Almendtheilungen, §. 89, 108 u. 113 G. O.
Erblehen, deren Besteuerung, §. 63 G. O.
Ergänzungswahl des Gemeinderaths, Zus. 2 zu §. 14 G. O.
Erkenngeld des Bürgerrechts, §. 53 B. R.
Erklärungen, siehe landesherrliche Erklärungen.
Ernährungskosten unehelicher Kinder, §. 54 A Zus. 5 B. R.
Erneuerung des Gemeinderaths, §. 14 G. O.

Erneuerung des Bürgerausschusses, §. 31 G. O.
— des großen Ausschusses, §. 10, Anhang Nr. 2.
— des Unterpfands, Zus. 3 zu §. 82 G. O.
Eröffnung der Entscheidung, §. 5 Anh. Nr. 9.
— der Berufungsanzeige, §. 6 Anh. Nr. 9.
Erschleichung des Bürgerrechts, §. 85 B. R.
Ersitzung des Almendgenusses, §. 54 G. O.
— des Bürgerrechts, §. 4 B. R.
Erwerb von Liegenschaften, ein Recht der Bürger, §. 1 Ziff. 6 B. B.
Erwerbungen, wann Umlagen dafür gemacht werden dürfen, §. 65, 114 G. O.

F.

Fabrikanten, deren Umlagen, §. 67 G. O., deren Befreiung von der Verbrauchsteuer, §. 75 G. O.
Fahrniß, nicht zum Grundstock gehörig, §. 119 G. O.
Familie, deren Gründung in der Gemeinde, §. 1 Ziff. 7 B. R.
Faselviehkosten, ob sie Sociallasten sind. §. 81 e, Zus. 4 G. O.
— Ablösungssumme ist Grundstock, §. 119 Zus. G. O.
Felddiebstähle, deren Bestrafung, §. 51 Zus. 3 G. O.
Feldhutkosten, ob sie Genossenschafts-Lasten sind, §. 81 e, Zus. 3 G. O.
Feldschützen, ihre Anstellung, Zus. 10 zu §. 42 Nr. 5 G. O.
— Zahlung ihres Gehaltes, Zus. 1 zu §. 6 G. O.
— deren Gebühren, §. 5 Anh. Nr 7.
Feuereimer hat jeder Bürger anzuschaffen, Zus. 3 zu §. 14 B. R.
Feuerpolizei, §. 48 G. O.
Feuerspritzen, deren Anschaffung, Zus. 2 zu §. 122 G. O.
— Umlage der Kosten, §. 64 Zus. 10 G. O.
Findlinge, ihr Einsassenrecht, §. 73 B. R.
Fiscus, dessen Beiträge, §. 82 G. O. und Zus. 2 zu §. 67 G. O.
Fiscus, als Mitglied des staatsbürgerlichen Ausschusses, §. 132 G. O.
Flüsse, Bauten daran, §. 2 Zus. 4 Anh. Nr. 9.
Förmlichkeiten, deren Beobachtung, Zus. 2—4 zu §. 37 G. O. und §. 4 der Wahlordnung, Anhang Nr. 1.
— bei Berufungen, §. 4 u. 9 Anh. Nr. 9.
Förster haben sich mit der Verwerthung des Holzes nicht zu befassen, Zus. 2 zu §. 117 G. O.
— als Gemeindeförster, Zus. 3 zu §. 42, Nr. 5 G. O.
— sind frohndfrei, §. 46 B. R.
— stehen nicht unter dem Bürgermeister, §. 51 G. O.
— Prüfung ihrer Gebühren, §. 130, Zus. 5 G. O.
Fohlenwaide, §. 94 G. O.
Forderungen der Gemeinden oder an die Gemeinden, §. 122 ff. G. O.
Frauen, deren Bürgerrecht, §. 5 B. R.
— deren Verehelichung mit Gemeindebürgern, §. 24, 31 u. 39 B. R.
— zahlen keine Antrittsgebühren, §. 12 B. R.
— zahlen keine Beiträge zu den Orts-Anstalten, Zus. 1 Nr. 7 zu §. 14 B. R.
Frauen zahlen die Hälfte Einkaufsgeld, §. 31 B. R.
— erwerben durch Verehelichung ihr Gemeindebürgerrecht, §. 5 B. R.
— auswärtige erlangen durch Verehelichung ihr Staatsbürgerrecht, Zus. 1 zu §. 39 B. R.
Freigebigkeit kann der Gemeinderath nicht beschließen, §. 19 Zus. 5 u. §. 42 Ziff. 5 Zus. 4 G. O.
Fremde, siehe Ausländer.
Friedhöfe umlagefrei, §. 73 G. O.
Fristen der Berufung, §. 4 Anhang 9.
Frohnden, §. 76 folg. G. O. u. 46 B. R.
— zu Kirchen- und Schulhausbauten, §. 81 g B Zus. 11 G. O.
— ob gerichtlicher Natur, §. 152 Zus. 20 G. O.
Führung der Grundbücher, §. 42, am Ende, G. O.
Fuhrdienste, §. 76 G. O.

G.

Gabholz, wann umlagefrei, §. 58 G. O.
— dessen Veräußerung, §. 90 G. O.
Gärten, wann umlagefrei, §. 73 G. O.
Gant gegen die Gemeinde, Zusatz zu §. 124 G. O.
— macht wahlunfähig in den Gemeinderath, §. 13, Nr. 3 G. O., aber nicht in den Ausschuß, §. 30 G. O.
Gastwirthe sind zu Bürgermeistern unwählbar, §. 13 Nr. 7 G. O.
Gebäude, deren Aufführung, §. 121 G. O.
— deren Erwerbung, §. 65, 114 G. O.
— welche umlagefrei, §. 73 G. O.
Gebühren der Gemeindebeamten, §. 20 G. O. und Anhang Nr. 7.
— der Ausschußmitglieder, §. 34 G. O.
— deren Decretur, §. 130 G. O.
Geburt gibt Bürgerrecht, §. 6 B. R.
— gibt Einsassenrecht, §. 73 B. R.
Gefälle, städtische, deren Abwandlung, §. 48 Zus. 2 G. O.
Gefängnisse sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Gegenliste bei der Wahl, s. Wahlordnung, Formular **I. B.** Ziff. 20.
Gehalt der Gemeindebeamten überhaupt, §. 19 u. 135 Nr. 3 u. 4 G. O.
— des Bürgermeisters insbesondere, Zus. 3 §. 19 G. O.
— des zweiten Bürgermeisters, §. 19 u. 20 Anh. Nr. 1.
— der Ausschußmitglieder, §. 34 G. O.
— der Gemeindediener, §. 42 Nr. 5 Zusatz.
— Zuständigkeit der Behörden, darüber zu urtheilen, Zus. 19 zu §. 152 G. O.
Geheimniß der Wahl des Bürgermeister, §. 2 W. O. Anh. Nr. 1.
— — der Gemeinderäthe, §. 23 Zus. 1 Anh. Nr. 1.
Geheime Wahl der Gemeinderäthe, §. 40 h G. O.
Geistliche, deren Umlagen, §. 68 G. O.
— ob sie Vorausbeiträge zu zahlen haben, §. 68 Zus. 5 G. O.
— ob sie von dem nichtkatastrirten Vermögen Umlagen zahlen müssen, §. 71 Zus. 3 G. O.
Geistliche, Heimathsrecht ihrer Kinder, §. 55 B. R.; Heirathserlaubniß, §. 55, Zus. 4 B. R.
— deren Theilnahme am Bürgergenuß, §. 103 und 109 G. O.
— deren Wählbarkeit, §. 13 u. 15 G. O.
— sind frohndfrei, §. 46 B. R.
Geldstrafen, siehe Strafe.
Gemarkungen, abgesonderte, G. O. §. 3, 5 und 153.
Gemarkungsanblümung, §. 152 Zus. 13 G. O.
Gemarkungspolizei, §. 48 G. O. u. Zus. 1 zu §. 6 G. O.
Gemarkungsrecht, G. O. §. 5 Zus.
Gemarkungsstreitigkeiten, Zus. 5 zu §. 5 G. O.; deren Zuständigkeit, §. 2 Zus. 2 Anh. Nr. 8.
Gemarkungsvermessung, §. 5 Zus. 6 G. O.
Gemarkungswege, deren Herstellung, §. 81 a G. O.
Gemeinde, deren Bildung und Auflösung, §. 4 G. O.
— Begriff und Bestandtheile, §. 1 Zus. 1 G. O.
— ob unter diesem Ausdrucke die Gemeindeversammlung zu verstehen sey, Zus. 3 zu §. 36 G. O.
Gemeindeausgaben, §. 57 G. O.
Gemeindebeamte, ob ihre Wahl u. s. w. Verwaltungssache sey, §. 152 Zus. 19 G. O.
— ihre Stellung vor Gericht, daselbst Zus. 19 Ziff. 4.
Gemeindebeschluß, §. 37 G. O.
Gemeindebürger, deren Rechte, §. 1 B. R.
Gemeindebürgerrecht, s. Bürgerrecht.
— sein Verhältniß zum Staatsbürgerrecht, §. 1 B. R. Anh. Zus. 2.
Gemeindediener, ihre Anstellung, §. 42 Nr. 5 G. O.
— ihre Frohndfreiheit, §. 46 B. R.
— ihre Gebühren, §. 5 Anh. Nr. 7.
Gemeindedienste, §. 76 folg. G. O. und §. 46 B. R.
Gemeindeeinnahmen, §. 57 folg. G. O.
Gemeindeförster, deren Anstellung, §. 42 Nr. 5, Zus. 3 G. O.
Gemeindegut, §. 53, dessen Vertheilung, §. 92 folg. G. O.

Gemeindekataster, §. 64 G. O.
Gemeinden, zusammengesetzte, §. 140 G. O. u. §. 60 R. B.
Gemeinderath, dessen Recht u. Wahl, §. 8 folg. G. O.
— dessen Amtsbefugnisse, §. 42 G. O.
Gemeinderathsmitglieder bedürfen keiner Bestätigung, aber einer handgelübdlichen Verpflichtung, §. 15 G. O., Zus. a und b.
— ihr Dienstalter, Zus. 4 zu §. 17 G. O.
Gemeinderechner, §. 127. G. O.
Gemeinderechnung, §. 133 G. O.
Gemeindesachen, deren Begriff, §. 152 Zus. 2 G. O.
Gemeindesiegel, deren Verfertigung und Aufbewahrung, §. 41 Nr. 8 G. O.
Gemeindeüberschüsse, §. 83 G. O.
Gemeindeumlagen, §. 58 folg. G. O.
Gemeindeverband, Entlassung aus demselben, §. 17 Zus. 2 B. R.
Gemeindevermögen, §. 54 G. O.
Gemeindeversammlung, §. 36 G. O.
— ihre Zusammenberufung, §. 41 Ziff. 6 G. O.
— ihre Geschäftsordnung, Anh. Nr. 4; Vorladung dazu, Anh. Nr. 3.
— wann sie statthaben muß, §. 38 G. O.
Gemeindewaide, ob die Gemeinde sie beschließen kann, §. 152 Zus. 13 G. O.
Genehmigung, deren Begriff, §. 1 Zus. 1 Anh. Nr. 9.
Genossenschaftslasten, §. 81 e G. O.
Gensdarmen sind frohndfrei, §. 46 B. R.; haben kein Berufungsrecht, §. 3 Zus. 1 Anh. Nr. 9.
Gerichte, ihr Entscheidungsrecht, §. 152 G. O. und Zusätze dazu.
Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters, §. 41 Nr. 9 G. O.
Geschäftsordnung bei Gemeindeversammlungen, Anhang Nr. 4.
Gesellschaftslasten, §. 81 e G. O.
Gesundheitspolizei, §. 48 G. O.
Gesindesachen, §. 48 G. O.
Gewährung eines Vertrags, Gebühr dafür, §. 12 Anhang Nr. 7.
Gewerbe, deren Betrieb durch die Bürger und Ausländer, §. 1 Nr. 5 B. R.
— zur Bürgerannahme nöthig, §. 10 und 22 B. R.
Gewerbe, deren Uebersetztseyn, §. 41 B. R.
Gewerbebetrieb in der Gemeinde, §. 1 Ziff. 5 B. R.
Gewerbepolizei, §. 48 G. O.
Gewerbsteuerkapital, dessen Beitrag zu Gemeindeumlagen, §. 64 G. O.
Gewerbsteuerordnung, inwiefern anwendbar, Zus. 3 zu §. 67 G. O.
Gleichförmigkeit der Erkenntnisse, §. 7 u. 8 Anh. Nr. 8.
Gleichheit der Bürgerrechte, §. 2 B. R.
Glockengarbe, §. 152, Zus. 20 a G. O.
Grundbuch, Gebühr für die Eintragung in dasselbe, §. 12 Anhang Nr. 7.
Grundbücher, deren Führung, §. 42 am Ende, G. O.
Grundeigenthum, dessen Erwerb durch Fremde, Zus. 2 folg. zu §. 1 Nr. 6 B. R.
Grundherren, deren Polizei, §. 6 G. O.
— deren Rechte bei der Bürgermeister-Wahl, §. 11 am Ende, G. O.
— deren Beamte als Gemeindebeamte, §. 13 am Ende, G. O.
— deren Gemeindebeiträge, §. 63, Zus. 4 G. O.
— deren Rechte bei Bürgerannahmen, §. 15 B. R. — deren Bürgereinkaufsgelder, §. 37 B. R., §. 82 B. R.
Grundstock, §. 55, 66, 119 G. O. und §. 43 B. R.
Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses, was dazu gehört, §. 37 G. O. u. Zusätze.
— eines Gemeinderathsbeschlusses, was dazu gehört, §. 43 u. 45 G. O.
— einer Wahl, §. 13 am Anfang Zus. 2 G. O. u. §. 4 Anh. Nr. 1.
— der Handlungen eines Bürgermeisters, §. 17 Zus. 2 G. O.
Güterabschätzung, Gebühr hiefür, §. 6 b Anh. Nr. 7.
Gütererwerb in der Gemeinde durch Fremde, Zus. 2 folg. zu §. 1 Nr. 6 B. R

H.

Handdienste, §. 76 G. O.
Handel, ein Recht der Staatsbürger, §. 1 im Anfang Zus. 2 B. R.

Hauptausbesserung der Gebäude, §. 121
Hauptort bei zusammengesetzten Gemeinden, §. 140 folg. G. O.
Haushälter, schlechte, sind nicht als Bürger anzunehmen, §. 19 B. R.
Hebammen sind frohndfrei, §. 46 B. R.
Heimathlose, deren Zuweisung an eine Gemeinde, §. 70 B. R.
— Verfahren bei der Zuweisung, §. 5 Anh. Nr. 8.
— ob sie ein Recht auf Verehelichung haben, §. 72 Zus. 3 u. 4 B. R.
Heimathlosigkeit wird nicht geduldet, Zus. 2 zu §. 3 B. R.
Heimathrecht, verschieden vom Bürgerrecht, Zus. 2 zu §. 5 B. R.
Heimathsscheine, Gebühr dafür, §. 6 b u. §. 8 im Anhang Nr. 7.
— deren Unterzeichnung, §. 41 Ziffer 2 G. O.
— deren Ausstellung gilt nicht als Niederlassung, §. 56 Zus. B. R.
Heirath eines Gemeindebürgers, §. 1 Ziff. 7 B. R.
— Eines mit angeborenem Bürgerrecht, §. 1 Ziff. 8 u. §. 6 Zus. 4 B. R.
— der Heimathlosen, §. 72 Zus. 3 B. R.
— der Staatsdiener, §. 55 Zus. 6 B. R.
— der Staatsbürger, §. 1 im Anfang Zus. 2 B. R.
— der Anwälte und Aerzte, §. 1 Ziff. 7 Zus. 3 B. R.
Hirtenlöhne, ob sie Gemeindeausgaben sind, §. 81 e G. O.
Höchstbesteuerte, §. 40 c G. O.
Hofgüter, abgesonderte, §. 3, 5 und 153 G. O.
Holzhieb, außerordentlicher, §. 119.
— dessen Begriff, §. 116, Zusatz 2 G. O.
Holzversteigerung, §. 117, Zus. 2 u. §. 135 am Ende G. O.
Hospitäler sind beitragsfrei, §. 73 G. O.
Hundsmusterung, Gebühr dafür, §. 3, Zus. 2 im Anhang Nr. 7.

J.

Indigenat, s. Staatsbürgerrecht.
Inländer haben einen Rechtsanspruch auf Bürgerannahme, Zus. 5 zu §. 17 B. R.
Insassen, G. O. §. 2 u. B. R. §. 70.
Invaliden sind frohndfrei, §. 46 B. R.
Irrenhäuser sind umlagsfrei, §. 73 G. O.
Israeliten, deren Verhältnisse, §. 54 B. R.
— sind in den Gemeinderath nicht, wohl aber in die Bürgerausschüsse wählbar, §. 29 G. O.
— deren Wohnungsrecht, §. Ziff. 1 Zus. 3 B. R.

K.

Kanzleien sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Kapitalien, deren Verwendung, §. 66 G. O.
— deren Anlage, §. 83 G. O.
— deren Aufnahme, §. 82 G. O.
— ob sie zum Grundstock gehören, §. 119 Zus. G. O.
Kasernen sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Kaufbuch, Gebühr für Eintrag in dasselbe, §. 12 Anhang Nr. 7.
Kinder, deren Bürgerrecht, §. 6 — 9 B. R.
— deren Einkaufsgeld, §. 32 B. R.
— der Staatsdiener, §. 55 folg. B. R.
— der Schutzbürger, §. 95, 96 B. R.
— der Heimathlosen, §. 76 B. R.
— angewünschte, deren Bürgerrecht, Zus. 2 §. 6 B. R.
— anerkannte, deren Bürgerrecht, §. 8 B. R.
— uneheliche, §. B. R.; deren Ernährungskosten, §. 54. A. Zus. 5.
Kirchen, deren Gemeindebeiträge, §. 73 G. O.
— deren Verpfändung §. 120 G. O.
— deren Eigenthum, §. 119 Zus. 8 G. O.
Kirchenbaulichkeiten, §. 81 g G. O.
Kirchenpolizei, §. 48 G. O.
Kirchenuhren, deren Anschaffung, Zus. 2 zu §. 122 G. O.
Kirchhöfe sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Klassensteuerzahlende gehören zu den Niederstbesteuerten, Zus. zu §. 28 G. O.
— von Gemeindeumlagen befreit, §. 68 Zus. 1. G. O.
Kleider gelten bei der Bürgeraufnahme nicht als Vermögen, §. 26 B. R.

Kolonien, §. 153 folg. G. O.
Kosten in Rechtsstreitigkeiten, §. 125 G. O.
— in Verwaltungssachen, §. 16 u. 19 Anhang Nr. 9.
Krankenhäuser, deren Gemeindebeiträge, §. 73, deren Verpfändung, §. 120 G. O.
Kreisregierung, ihre Zuständigkeit, §. 3 u. 8 Anh. Nr. 8.
Kriegsschulden, Grundsätze darüber, §. 81 g G. O.
— Beitrag dazu vom weggezogenen Vermögen, §. 69 Zus. 6 B. R.

L.

Läutgarbe, §. 152 G. O., Zus. 20 a.
Läutkorn, Zus. 20 a zu §. 152 G. O.
Lagerhausverwalter, dessen Anstellung, §. 42 Nr. 5 Zus. 11 G. O.
Landesherrliche Erklärungen über die grund- und standesherrlichen Verhältnisse, und zwar
1) über die Wahl des Bürgermeisters, Zus. a zu §. 12 Nr. 14 G. O.
2) über ihre Gemeindebeiträge, Zus. 4 bis 8 zu §. 64 G. O.
3) über Bürgerannahme, Zus. 1 zu §. 15 B. R.
Landgemeinde, ihr Unterschied von Stadtgemeinde, Zus. 2 §. 1 G. O.
Landwehrmänner, ihr Almendbezug, §. 87 Zus. c G. O.
Laubsammeln ist umlagefrei, §. 58 G. O. und frei vom Einkaufsgeld, §. 34, Zus. 1 B. R.
Lazarethe sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Lebenslängliche Anstellung, §. 127 a G. O.
Lehrgebäude sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Leibgedinger behalten ihren Bürger-Nutzen, s. zweite Abhandlung Note * und Zus. 3 zu §. 16 B. R.
Leibweißzeug gilt nicht als Vermögen, §. 26 B. R.
Leistungen, wiederkehrende, §. 13 c Anh. Nr. 9.
— einmalige, §. 8. f Anh. Nr. 8.
Leseholz ist umlagefrei, §. 58 G. O. und frei vom Einkaufsgeld, §. 34, Zus. 1 B. R.
Leumund, guter, ist nöthig zur Bürgeraufnahme, §. 18, 19, 42 B. R.
Liegenschaften, deren Erwerb durch Bürger, §. 1 Ziff. 6 B R.
— deren Erwerb durch Ausländer, s. Zus. 2 folg. des §. 1 Nr. 6. B. R.
— deren Erwerb durch die Gemeinde, §. 65 und 114 G. O.
Loosentscheidung bei Wahlen, §. 11 Nr. 8 G. O.
— beim Bürgergenuß, §. 88 G. O.
— bei Almendtheilung, §. 99, 106, 111 G. O.
— Form des Loosens, Anh. Nr. 1 Ziff. 41 der Formulare.

M.

Marktpolizei, §. 48 G. O.
Markungsrecht, §. 1 u. 5 Zus. G. O.
Maulwurffangkosten als Sociallast, Zusatz 1 zu §. 81 e G. O.
Meisterannahme bei der Bürgerannahme, §. 10, Zus. 2 u. 4 B. R.
— was dazu erforderlich ist, Zus. 4 zu §. 10 B. R.
— hat der Bürgerannahme voraus zu gehen, §. 10, Zus. 4 B. R.
Meßner haben keine Congrua, §. 68 G. O.
— deren Anstellung, §. 42, Nr. 5, Zus. 13 G. O.
Meßnergarbe, G. O. §. 152, Zus. 20 a.
Ministerium, seine Zuständigkeit, §. 4 Anh. Nr. 8.
Mittelbesteuerte, G. O. §. 40 c.
Mundtodte sind wahlunfähig, §. 13, Nr. 3 G. O.
— ihr Bürgerrecht ruht, §. 66 B. R.
— brauchen nicht als Bürger angenommen zu werden, §. 21 B. R.

N.

Nachforderung von Umlagen, §. 64 Zus. 2 G. O.
Nachlässigkeit, ein Grund der Entlassung, §. 23 G. O.
Nachsichtsertheilung bei Berufungen, §. 17, Anhang Nr. 9.
Nachsteuer von in's Ausland gezogenem Vermögen, §. 69, Zus. 6 B. R.

Nahrungszweig, zur Bürgerannahme nöthig, §. 10 u. 22 B. R.
Nebenorte, §. 140 G. O. u. §. 60 B. R.
Nichtigkeit der Beschlüsse und der Wahlen, s. Gültigkeit.
— der Handlungen eines Bürgermeisters, §. 17 Zus. 2 G. O.
— eines Gemeindebeschlusses, §. 37 Zus. G. O.
— eines Gemeinderathsbeschlusses, §. 43 Zus. G. O.
— bei Wahlen, Zus. zu §. 4 W. O. Anh. Nr. 1 und Zus. 1 — 4 zu §. 13 am Anfang G. O.
Niedere Polizei der Grundherren, §. 6 G. O.
Niederlassung, ob bei der Bürger-Aufnahme nöthig, Zus. 2 zu §. 22 B. R.
Niederstbesteuerte, G. O. §. 40 c.
Nothfrohnden, §. 78 G. O.
Nutzholzabgabe findet nicht Statt, Zus. 3 zu §. 34 B. R.

O.

Obmann des Bürgerausschusses, §. 136 G. O.
— seine Stimme gibt nicht den Ausschlag, Zus. 137 G. O.
Octroi, s. Verbrauchsteuer.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen des großen Ausschusses und der Gemeindeversammlung, §. 40 G. O. und Anhang Nr. 4.
Oeffentlichkeit der Wahl der Ausschüsse, §. 32 Zus. 1 Anh. Nr. 1.
Offiziere, Bürgerrecht ihrer Kinder, §. 55 B. R.
Ordentliche Einnahmen, Zus. 3 zu §. 121.
Orgelbau, Zus. 2 zu §. 122 G. O.
Ortsabwesende, §. 50 B. R.
Ortsanstalten, Zahlung von Beiträgen in dieselben, §. 14 u. 38 B. R.
Ortsetter, §. 81 a, Zus. 8 G. O.
Ortspolizeidiener, dessen Gebühren, §. 5 Anh. Nr. 7.
Ortspolizei, Ausübung derselben durch den Staat, §. 6 G. O., Zus. 1; durch die Gemeinden, §. 47 G. O.; durch die Grund- und Standesherren, §. 6, Zus. 3 G. O.
Ortsrechner in Nebenorten, §. 148 O. O.

P.

Papiermühle, ob als Fabrik zu behandeln, Zus. 3 zu §. 67 G. O.
Peinliche Strafe, Grund der Dienstentlassung, §. 22 G. O.
— — der Verweigerung der bürgerlichen Annahme, §. 19 B. R.
Pfandbücher, deren Führung, §. 42, Nr. 5 G. O. u. §. 12 Anh. Nr. 7.
Pfandverschreibung bei Kapitalaufnahmen, Zus. zu §. 82 G. O.
Pfarrer, s. Geistliche.
Pfarrhäuser, deren Verpfändung, §. 120 G. O.
— ob zum Grundstock gehörig, §. 119 G. O.
— deren Erbauung, §. 81 g Zusätze B G. O.
Pferde bei Frohnden, §. 79 G. O.
Pferde zu Frohnden, §. 77 Zus. 2 G. O.
Pfründen der Geistlichen und Schullehrer, deren Besteuerung, §. 68 ff. G. O.; deren Antheil am Almendgenuß, §. 109 G. O.
Pfründhäuser, deren Verpfändung, §. 120 G. O.
— deren Gemeindebeiträge, §. 73 G. O.
Polizei, niedere, der Grundherren, §. 6 G. O.
— Berufung in Polizeisachen, Anh. Nr. 9, §. 21.
— steht den Gemeinden zu, §. 6 G. O.
— ihr Verhältniß zur Staatspolizei, Zusatz zu §. 6 G. O.
— verschiedene Arten derselben, §. 48 G. O.
— Strafen erkennt der Bürgermeister, §. 51 G. O.
Polizeidiener haben kein Recursrecht, §. 3 Zus. 1 Anh. Nr. 9.
— ihre Gebühren, §. 5 Anh. Nr. 7.
Porto bei dienstlichen Sendungen der Bürgermeister, §. 41, Zus. 3 G. O.
Protokollgebühr, §. 6 d im Anhang Nr. 7.
Prozesse, ihre Führung durch die Gemeinde, §. 125 u. 126 G. O.
Prozeßkosten, deren Zahlung durch die Gemeinde, §. 125 G. O.

Prozeßkosten, deren Behandlung bei den Umlagen, §. 60 G. O.

R.

Rang zum Almendgenuß, §. 87 G. O. u. Zus. 2 zu §. 44 B. R.
Rathsdiener, dessen Gebühren, §. 5 Anh. Nr. 7.
Rathsschreiber, §. 18, 46 u. 129 G. O.
— seine Gebühren, §. 20 G. O. und Anh. Nr. 7.
Rathsprotokoll, §. 43 und 46 G. O.
Rechenschaftsbericht, §. 133 G. O.
Rechner, §. 127 G. O.
Rechnungswesen, §. 127 folg. G. O.
Rechnungsbescheide, Zus. 21 zu §. 152 G. O.
Rechte der Gemeindebürger, §. 1 B. R.
— der Einzelnen, §. 152 Zus. 13 G. O.
Rechtskraft, §. 14 Zus. 1 u. §. 18 Zus. 3 Anh. Nr. 9.
Rechtspraktikanten, deren Wählbarkeit, Zus. zu §. 13 am Ende, G. O.
Rechtsstreitigkeiten, ihre Führung durch die Gemeinde, §. 125 u. 126 G. O.
Recognitionsgeld für's Bürgerrecht, §. 53 B. R.
Recurs, dessen Zulässigkeit, Anhang Nr. 9, §. 12, Zus. 1.
Recursfristen, Anh. Nr. 9, §. 4.
Recursordnung, Anh. Nr. 9.
Recursrecht, §. 152 u. Anh. Nr. 8 und 9.
Registraturordnung, §. 46 G. O.
Reinlichkeitspolizei, §. 48 G. O.
Reitpferde der Standesherrn, §. 77 Zus. 2 G. O.
Religionseigenschaft bei Bürgerannahmen, §. 17, Zus. 3 u. 4 B. R.
— bei Wahlen, §. 13 G. O.
Residenzschlösser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Richter, ihr Entscheidungsrecht in Gemeindesachen, §. 152 G. O. und Zusätze dazu.
Ruhegehalte, dessen Verwilligung, §. 19 Zus. 5 G. O.
Ruhen des Bürgerrechts, §. 66 B. R.
Ruhestörung in Gemeindeversammlungen, §. 27 ff. Anh. Nr. 4.

S.

Sammeln von Laub u. s. w. ist umlagefrei, §. 58 G. O., und frei vom Einkaufsgeld, §. 34, Zus. 1 B. R.
— von Unterschriften, Zus. zu §. 38 a. E. G. O.
Schätzer, deren Gebühren, §. 4 und 6. b Anh. Nr. 7.
Schafwaideeinführung, §. 5, Zus. 3, und §. 152, Zus. 13 G. O.
Schenkungen, dazu ist der Gemeinderath nicht befugt, §. 19 Zus. 5 und §. 42 Ziff. 5 Zus. 4 G. O.
Schlechte Haushälter sind nicht als Bürger aufzunehmen, §. 19 B. R.
Schlösser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Schneefrohnden, §. 78 G. O.
Schreibgebühr, §. 7 u. 8 im Anhang Nr. 7.
Schriftverfasser, deren Wählbarkeit, Zus. zu §. 13 am Ende G. O.
Schulbauten, §. 81 g B G. O.
— der Juden, §. 81 g B Zus. 13 G. O.
Schulfrucht, §. 152, Zus. 20 a G. O.
Schulhäuser, ob zum Grundstockvermögen der Gemeinde gehörig, §. 119, Nr. 7.
— deren Verpfändung, §. 120 G. O.
— deren Erbauung, §. 81 g Zusätze B G. O.
— — ist Verwaltungssache, §. 152 Zus. 14 G. O.
Schulkorn, §. 152, Zus. 20 a G. O.
Schullehrer, deren Umlagen, §. 68 G. O.; Heimathsrechte ihrer Kinder, §. 55 B. R; deren Heirathserlaubniß, §. 55 B. R., Zus. 4.
— Theilnahme am Bürgergenusse, §. 103 u. 109 G. O.
— deren Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern, §. 13 u. 15 G. O.
— sind frohndfrei, §. 46 B. R.
— deren Eigenthum, §. 119, Zus. 7 G. O.
— deren Wahl zu Rathsschreiber, §. 18 u. 18 a G. O.
Schulpfründen bei Almendtheilungen, §. 109 G. O.
Schupflehen, deren Besteuerung, §. 63 G. O.
Schutzbürger, G. O. §. 2 u. B. R. §. 89.

Schwägerschaft der Gemeindebeamten, §. 13 Ziff. 4 G. O.
Scribenten, deren Wählbarkeit, Zus. zu §. 13 am Ende, G. O.
Seelenzahl, wie zu berechnen, Zus. 1 u. 2 zu §. 30 B. R.
Sicherheitspolizei, §. 48 G. O.
Siechenhäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Siegel der Gemeinde, dessen Fertigung und Aufbewahrung, §. 41, Nr. 8, G. O.
— deren Verletzung bei Wahlen, Anh. Nr. 1 Ziff. 15.
Sittenzeugnisse, Gebühren dafür, §. 6 b im Anhang Nr. 7.
Sittlichkeitspolizei, §. 48 G. O.
Sitzungen des Gemeinderaths, §. 43 G. O.
Socialausgaben, §. 81 e G. O.
Soldaten, deren Bürgergenuß, §. 87 G. O.
— deren Frohndfreiheit, §. 46 B. R.
— deren Wahlunfähigkeit, §. 13, Nr. 5, G. O.
— deren Theilnahme an Almend-Theilungen, Zus. zu §. 99, 106, 108 G. O.
— deren Bestrafung durch Bürgermeister, §. 51 Zus. 8 G. O.
Spitäler sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Sportelansatz für Bestätigung des Bürgermeisters, §. 11 Ziff. 1 G. O. und §. 15 Zus. d.
Staatsaufsicht auf Gemeinden, §. 7 und 151 G. O.
Staatsbürger, dessen Recht auf Bürgerannahme §. 17 B. R.
Staatsbürgerliche Einwohner, deren Umlagen, §. 60 folg. G. O.
— — deren Ausschuß, §. 132 G. O.
Staatsbürgerrecht, dessen Erlangung, §. 40 B. R.
— dessen Vorrechte, Zus. zu §. 1 B. R. im Anfange.
— dessen Verlust, §. 67 B. R.
Staatsdiener, deren Wahl zu Gemeindediensten, §. 13 am Ende u. 15 G. O.
— deren Wahl in den großen Ausschuß, §. 40 c, Zus. 2 G. O.
— das Bürgerrecht ihrer Kinder, §. 55 B. R.
— ihr Wohnsitz, §. 50 Zus. 5 u. 6 B. R.
Staatsgenehmigung, wann nothwendig, §. 151 G. O. u. Anh. Nr. 8.
Stabhalter, §. 143 u. 154 G. O.
Städtische Gefällunterschlagung, §. 48, Zus. 2 G. O.
Standesherren, s. Grundherren.
Steigerung bei Gemeindeveräußerungen, §. 118 G. O.
— bei Arbeiten und Lieferungen, §. 122 G. O.
Steinsetzer, deren Anstellung, §. 42, Nr. 5, Zus. 8 G. O.
Stellvertreter, wer sie zu wählen hat, s. Abhandlung IV.
— des Bürgermeisters.
— im Gemeinderath, §. 14 G. O.
— im Ausschuß, §. 31 G. O.
— der Abwesenden, §. 51 B. R.
— bei Wahlen unzulässig, W. O. §. 4 Zus. 1 a.
Steuerkapitalien, §. 64 G. O.
Steuern sind von Almendbesitzern zu zahlen, §. 54, Zus. 3 u. 4 G. O.
Stiftungen, deren Umlagen, §. 72 G. O.
Stimmenmehrheit bei Wahlen, §. 11 Ziff. 4 bis 11 G. O.
— bei Gemeindeversammlungen, §. 37 G. O.
— beim großen Ausschusse, §. 40 g G. O.
— beim kleinen Ausschuß, §. 137 G. O.
Störung der öffentlichen Ordnung, §. 51, Zus. 4 G. O.
Strafe, ein Grund der Dienstentlassung, §. 22 G. O.
— wegen Ausbleibens von der Gemeindsversammlung, §. 36 G. O.
— die der Bürgermeister erkennen kann, §. 51 G. O.
— wann sie wahlunfähig macht, §. 13, Nr. 6, G. O.
— ein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 19 B. R.
Strafgewalt des Bürgermeisters, §. 51 G. O.
Straßenunterhaltung, §. 81 a G. O.
— deren Anlegung ist Verwaltungssache, §. 152 Zus. 16 G. O.
Straßenpolizei, §. 48 G. O.
Streusammeln ist umlagefrei, §. 58 G. O., und frei vom Einkaufsgeld, §. 34, Zus. 1 B. R.
Synagogen sind umlagefrei, §. 73 G. O.

T.

Tagbuch, §. 129 G. O.
Taglöhner, deren Bürgerannahme, §. 10, Zus. 1 B. R.
Tagsgebühr, §. 4 u. 5 im Anhang Nr. 7.
Tagsgebühren, §. 130 u. §. 20 G. O. u. Anh. Nr. 7.
Theilung von Almend- und Gemeinde-Gut, §. 92 folg. G. O.
— Bedingungen derselben, §. 98 O. O.
— Zuständigkeit der Gerichte, §. 152 Zus. 4 G. O.
Torfstich, G. O. §. 5, Zus. 3 b.
Tummelplatz, §. 94 G. O.
Trauung gibt Einsassenrecht, §. 73³ B. R.

U.

Uebergang der Schutzbürger zu Gemeindebürger, §. 89 folg. B. R.
Ueberschüsse, §. 83 G. O.
— ob sie zum Grundstock gehören, §. 119 Zus. G. O.
Uebersetztseyn der Gewerbe ist kein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 41 B. R.
Uebersiedelung, s. Ueberzug.
Uebervölkerung, kein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 41, Zus. 2 B. R.
Ueberzug in zusammengesetzten Orten, §. 63 B. R.
— in allen Gemeinden, §. 17 B. R.
Umlagefuß, §. 64 u. §. 81 c G. O.
Umlagen, §. 58 folg. G. O.
— deren Verjährung, §. 64 Zus. G. O.
Umlagerecht, §. 152 Zus. 20 G. O.
Unanständigkeit gegen Bürgermeister, §. 51 Zus. 5 G. O.
Uneheliche Kinder, ihr Bürgerrecht, §. 7 B. R.
— ihre Unterstützung, §. 54 Zus. 5 B. R.
Unfähigkeit, ein Grund der Dienst-Entlassung, §. 22 G. O.
Ungehorsam, ein Grund der Entlassung, §. 23 G. O.
Unsittlichkeit, ein Grund der Dienst-Entlassung, §. 22 G. O.
Unterhalt einer Familie zur Bürger-Annahme nöthig, §. 10 u. 22 B. R.
Unterhaltungskosten von Gebäuden, wie zu bestreiten, §. 114 Zus. 4 G. O.
Unterhaltungspflicht der Heimathlosen, §. 78 B. R.
Unterpfand bei Kapitalaufnahmen, Zus. zu §. 82 G. O.
— was nicht zu Unterpfand gegeben werden kann, §. 120 G. O.
Unterpfandsbücher, deren Führung, §. 42 G. O., §. 5 Anh. Nr. 1 u. Anh. Nr. 7, §. 12.
Unterpfandserneuerung bei Gemeinde-Schulden, §. 82 G. O.
Unterschlagung, ein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 19 B. R.
— städtischer Gefälle, §. 48, Zus. 2 G. O.
Unterschriftensammeln, Zus. zu §. 38 a. E. G. O.
Unterstützung der Armen durch die Gemeinden, §. 1, Nr. 8 B. R.
— — in Colonien, §. 156 G. O.
— — der Heimathlosen, §. 78 B. R.
— — in Nebenorten, Zus. 3 u. 4 zu §. 150 G. O.
— der Gemeinde selbst, §. 1, Nr. 8 B. R.
— der Kinder der Staatsdiener, §. 58 B. R.
Untersuchung, peinliche, ein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 19 B. R.
— ein Grund der Dienstentlassung, §. 21 u. 22 G. O.
Unterthanenrecht, s. Staatsbürgerrecht.
Unterzeichnung der Beschlüsse durch den Bürgermeister, §. 41, Nr. 1, u. §. 130, Zus. 2 G. O.
Unvereinbarkeit der Stelle des Rath-Schreibers und Gemeinderechners, §. 127 g G. O.
Unwiderbringlicher Nachtheil, ein Grund der Nichtvollziehung der Urtheile, §. 8, Anh. 9.
Unwiderrufliche Anstellung, §. 127 Zus. a G. O.
Urkunden, falsche, bei Bürgerannahmen, §. 84 B. R.
Urkundspersonen bei Wahlen, §. 14 u. 28 der Wahlordnung, Anh. Nr. 1, und §. 11, Nr. 12 u. 13, u. §. 27 G. O.
— deren Gebühren, §. 4 Anh. Nr. 7.
Urlaub des Bürgermeisters, §. 17 G. O.

V.

Veränderung des Gemeindeguts, §. 116 G. O.
Veräußerung von Gemeindegut, §. 115 u. 118 G. O.
— des Bürgerholzes, §. 90 G. O.
— des Almendgenusses, §. 89 G. O.
Verbrauchsteuer, §. 74 G. O.
Verbrechen macht wahlunfähig, §. 13, Nr. 6 G. O.
— ist ein Grund der Verweigerung des Bürgerrechts, §. 19 B. R.
— ob das Bürgerrecht wegen eines Verbrechens aufhört, §. 69, Zus. 5 B. R.
Verbrennen der Wahlzettel, Wahl-Ordnung, Formular I. B. Ziff. 26.
Verfügung, deren Begriff, §. 1 Anh. Nr. 9.
Vergantete sind wahlunfähig, §. 13, Nr. 3 G. O.
Vergleiche, §. 122 G. O.
Verjährung der Klage wegen Bürgerrechtserschleichung, §. 87 G. O.
— der Gemeindeumlagen, Zusätze zu §. 64 G. O.
— des Bürgerrechts, §. 4 und §. 69 Zus. 11 B. R.
— des Almendgenusses, §. 54 Zus. 1 G. O.
Verkauf von Bürgerholzgaben, §. 90 G. O.
— von Gemeindegut, §. 115, 118 G. O.
Verkündung der Entscheidung, §. 5 Anh. Nr. 9.
Verlagscheine, Gebühr hiefür, §. 6 b im Anhang Nr. 7.
Verlust des Bürgerrechts, §. 67—69 B. R.
— — wegen Erschleichung, §. 85 B. R.
— zur Strafe, §. 69 Zus. 6 B. R.
— durch Auswanderung, §. 69 Zus. 8 u. 9 B. R.
— durch Verzicht, §. 69 Zus. 10 B. R.
— durch Verjährung, §. 69 Zus. 11 B. R.
Vermögen, zur Bürgeraunahme nöthig, §. 10 u. 22 folg. B. R.
— das in's Ausland geht, ist einem Abzug für Kriegsschulden unterworfen, Zus. 6 zu §. 69 B. R.
Vermögensaufnahme, Gebühr hiefür, §. 2 im Anh. Nr. 7.
Vermögensübergabe hebt Bürgernutzen nicht auf, Abhandl. Nr. 2 §. 6 Note *.
Vermögenszerrüttung, wann sie wahlunfähig macht, Zus. 5 zu §. 13 Ziff. 3 G. O.
Vermögenszeugnisse, Gebühren hiefür, §. 6 b im Anhang Nr. 7.
— deren Ausfertigung, §. 41 Ziff. 2 G. O.
Verpachtung des Gemeindeguts, §. 116 G. O.
Verpfändung des Gemeindeguts, §. 82 u. 120 G. O.
— welche Gemeindsgebäude nicht verpfändbar sind, §. 120 G. O.
— Theilung des verpfändeten Gemeindeguts, §. 93 G. O.
Verpflichtung, handgelübdliche, der Gemeinderäthe, Zus. 2 zu §. 15 G. O.
— der Ausschußmitglieder nicht nöthig, §. 32 Zus. 2 G. O.
— der Gemeinderechner, §. 127 d G. O.
— der Urkundspersonen, §. 14 Anh. Nr. 1.
Versammlung der Gemeinde, wann sie statthat, §. 38 G. O.
— — ihre Zusammenberufung, §. 41 Ziff. 6 G. O.
— — Form der Vorladung Anh. Nr. 3.
— — Geschäftsordnung dabei, Anh. Nr. 4.
Versiegelung, Gebühr hiefür, §. 2 im Anh. Nr. 7.
Versteigerung, Gebühr hiefür, §. 2, §. 6 d u. §. 12[3] im Anh. Nr. 7.
— der Gemeindesachen, §. 118 G. O.
— der Arbeiten und Lieferungen, §. 122 G. O.
Vertauschung des Gemeindeguts, §. 116 G. O.
Vertheilung des Gemeindeguts, §. 92 folg. G. O.
— — Bedingungen derselben, §. 98 G. O.
— — Zuständigkeit der Gerichte, §. 152 Zus. 4 G. O.
Verträge, §. 122 G. O.
Verwalter zum Voranschlag einzuladen, §. 132 G. O.
Verwaltung des Gemeindevermögens, §. 53 folg. G. O.

Verwaltungsbehörde, ihr Entscheidungsrecht, §. 152 G. O. und Zusätze dazu.
Verwaltungsrath in Nebenorten, §. 147 G. O.
Verwandtschaft der Gemeindebeamten, §. 13, Nr. 4, u. §. 18, Zusatz 4 G. O.
Verweise wegen Dienstführung, §. 23 G. O.
Verzicht auf das Bürgerrecht, ob zulässig, §. 69 B. R., Zus. 10.
— auf den Almendgenuß, §. 54 Zus. 2 G. O. und §. 34 Zus. 7 B. R.
Vicinalwege, deren Herstellung, §. 81 a G. O.
Viehhutkosten, ob Sociallasten, §. 81 e Zus. 3 G. O.
Viehkäufe, Gebühren dafür, §. 6 c im Anhang Nr. 7.
Volljährigkeit, nöthig zur Bürger-Annahme, §. 10 u. 18 B. R.
— der Rathsschreiber, §. 18 Zus. 3 G. O.
Vollstreckung, ein Grund der Dienst-Entlassung, §. 22 G. O.
Vollziehbarkeit der Entscheidung, §. 7 Anh. Nr. 9.
Vollzug gehört dem Bürgermeister, §. 41 Ziff. 5 G. O.
Voranschlag, §. 132 G. O.
Vorausbeiträge der Bürger, §. 61 G. O.
— haben bei Schulen und Kirchen nicht Statt, §. 81 g **B** Zus. 3 G. O.
Vorladung zu Gemeindeversammlungen, Anh. Nr. 3; zum Voranschlag, §. 132 G. O.; zu Gemeindewahlen, §. 8, 25 Anhang Nr. 1; des kleinen Ausschusses, §. 136 G. O.

W.

Wacheperfonal, dessen Anstellung und Besoldung, Zus. 1 zu §. 6 G. O.
Wachestube, deren Feuerung, Zus. 1 §. 6 G. O.
Wählbarkeit, §. 13 u. 30 G. O.
— ein Bürgerrecht, §. 1 B. R. u. §. 12 G. O.
Wässerungseinrichtung kann Gemeinde beschließen, §. 152 Zus. 13 G. O.
Wagenpferde zu Frohnden, §. 77 G. O.
Wagmeister, dessen Anstellung, §. 42 Nr. 5, Zus. 7 G. O.
Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, §. 11 G. O.; sie ist geheim, §. 40 h G. O.
— der Ausschüsse ist öffentlich, Anh. Nr. 5.
— Ablehnung derselben, §. 15 G. O.
Wahlgeheimniß, §. 2 W. O. Anh. Nr. 1.
Wahlordnung der Gemeindebeamten, Anh. Nr. 1.
— des großen Ausschusses, Anhang Nr. 2.
Wahlprotokolle, ihre Form, s. Anh. Nr. 1 Formulare.
— ihre Einsicht, daselbst Ziff. 30 u. 84.
Wahlrecht, §. 12 u. 29 G. O.
— bei verschiedenem Bürgerrecht, §. 55 Zus. 1, 2, 4 B. R.
Wahlzettel, Anh. Nr. 1, §. 12.
— ihr Verbrennen, Wahlordnung, Formular **I. B.** Ziff. 26.
— ihre Austheilung am Wahltag, Anh. Nr. 2, §. 19.
Waide, deren Errichtung auf der Gemarkung, s. Schafwaide.
— ist umlagefrei, §. 58 G. O., und frei vom Einkaufsgeld, §. 34 Zus. 1. B. R.
Waidfeld, §. 94 G. O.
Waisenhäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Waisenrichter, deren Gebühren, §. 4 Anh. Nr. 7.
Waldausstockung, §. 116 u. 119 G. O.
Waldfrevel, §. 52. G. O.
Waldhüter, deren Anstellung, §. 42, Nr. 5, Zus. 9 G. O.
— deren Berufungsrecht, §. 3 Zus. 1 Anh. Nr. 9.
Waldung, deren Veräußerung, §. 115, Zus. 1; deren Erlös, §. 119 G. O.
— abgesonderte, §. 3, 5 u. 153 G. O.
Wege, deren Herstellung, §. 81 a G. O.
Wegzug, Beitrag vom weggezogenen Vermögen zu den Kriegsschulden, Zus. 6 zu §. 69 B. R.
Weiber, s. Frauen.
Weißzeug gilt nicht als Vermögen bei der Aufnahme, §. 26 B. R.
Wettergarbe, Zus. 20 a zu §. 152 G. O.
Wiederkehrende Leistungen, §. 13. c Anh. Nr. 9.

Wiederwählung der Gemeindebeamten zulässig, §. 14 u. 16 G. O.
— wann nicht zulässig, s. Zusätze zu §. 21, 22 u. 23 G. O.
Wiesenwässerungskosten, ob sie Gemeindeausgaben sind, §. 81 e, Zus. 3 G. O.
Willkür im Dienst, ein Grund der Entlassung, §. 23 G. O.
Wirthe, deren Wählbarkeit, §. 13, Nr. 7 G. O.
Wittwen, deren bürgerlicher Genuß, §. 84, 102, 108, 113 G. O., §. 5 u. 68 B. R.
— Verehelichung mit ihnen, §. 28 u. 33 B. R.
— ihr Bürgerrecht, Zus. 1 u. 2 zu §. 5 B. R.
— der Heimathlosen, ihr Einsassen-Recht, §. 74 B. R.
Wohnsitz, dessen Verlegung und Wirkung, §. 50 — 53 B. R.
Wohnungsrecht der Bürger, §. 1 B. R. Ziff. 1.
— der Israeliten, Zus. 3 zu §. 1 B. R. Ziff. 1.

Z.

Zehntablösung befreit von den Umlagen, §. 64 Zus. 5 G. O. und §. 81 g **B** Zus. 17.
— Gebühren hiefür, §. 3, Zus. 2, im Anh. Nr. 7.
Zeughäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Zeugniß, falsches, zum Erschleichen des Bürgerrechts, §. 85 B. R.
Zollgardisten sind frohndfrei, §. 46 B. R.
Zollgebäude, umlagsfrei, §. 73 Zus. 2 G. O.
Zuchthäuser sind umlagefrei, §. 73 G. O.
Zuchthausstrafe macht wahlunfähig, §. 13, Nr. 6 G. O.
Zünftiges Gewerbe, dessen Betreibung, Zus. 4 zu §. 1, Nr. 8 B. R.
Zugriff auf Almenden, §. 91 G. O.
— gegen die Gemeinde, §. 123 G. O.
Zugriffsverfahren gegen Gemeinde-Räthe, §. 25 G. O.
Zugvieh zu Frohnden, §. 77 G. O.
Zuhörer bei Gemeindeversammlungen, §. 6 Anh. Nr. 4.
Zulässigkeit der Berufung, wer darüber erkennt, Anh. Nr. 9, §. 12, Zus. 1.
Zunftwesen, durch die Gemeindeordnung nicht abgeändert, Zus. 2 zu §. 10 B. R.
Zusammengesetzte Gemeinden, §. 140 folg. G. O. u. §. 60 B. R.
Zuständigkeit in Gemeindesachen, s. Zusätze zu §. 152 G. O. u. Anh. Nr. 8.
Zustimmung des keinen Ausschusses, §. 136 G. O.
Zuweisung der Heimathlosen, §. 70 folg. B. R.

Ablehnung der Gemeindebeamten, §. 14 u. 16 G. O.
— wenn nicht zulässig, s. Zusätze zu §. 21, 22 u. 23 G. O.
Abstimmungsarten, ob- für Gemeindeangelegenheiten, §. 81, Zus. 3 G. O.
Acker im Dorf, ein Grund für Errichtung, §. 23 G. O.
Aemter, deren Übernahme, §. 13, Nr. 2 G. O.
Aemter, deren bürgerlicher Stand, §. 84, 102, 108, 113 G. O.; §. 6 u. 68 G. O.
— Verpflichtung mit ihnen, §. 23 u. 33 G. O.
— ihr Ausscheiden, Zus. 1 u. 2 zu §. 5 G. O.
— der Stimmberechtigten, ihr Einfluß auf Wahl, §. 74 G. O.
Aemter, deren Übernahme und Ablehnung, §. 50 — 58 G. O.
Ehrenamtsrecht der Bürger, §. 1 G. O. Nr. 1.
— der Israeliten, Zus. zu §. 1 G. O. Nr. 1.
— der Stimmberechtigten, §. 3.
Anregung durch den Gemeinderath, §. 73 G. O.
Anzeige, falsche, zum Strafgesetzbuch, §. 145 d.
— des Strafgesetzbuches, §. 145 G. O.
Aufgaben, die freiwilligen, §. 16 G. O.
Aufgebot, unlautere, §. 73 Zus. 2 G. O.
Aufgebote, das unlautere, §. 73 G. O.
Aufgebote macht unthätig, §. 13, Nr. 6 G. O.
Ausschüsse, deren Verleihung, §. 84, 102, 108, 113 G. O.; §. 6 u. 68 G. O.
— Verpflichtung mit ihnen, §. 23 u. 33 G. O.
— ihr Ausscheiden, Zus. 1 u. 2 zu §. 5 G. O.
— der Stimmberechtigten, ihr Einfluß auf Wahl, §. 74 G. O.
Beamte, deren Übernahme und Ablehnung, §. 50 — 58 G. O.
Bedingung, deren Verletzung, §. 1 G. O. Nr. 1.
— der Israeliten, Zus. zu §. 1 G. O. Nr. 1.

§.

Beschlußfassung, verletzt von den Anwesenden, §. 64 Zus. 3 G. O. und §. 81 c zu Zus. 17.
— Verhindern derselben, §. 3, Zus. 2, und Anh. Nr. 7.

Zeugpflicht, Entbindung, §. 73 G. O.
Zeugnis, falsches, zum Strafgesetzbuch, §. 145 d.
— des Strafgesetzbuches, §. 145 G. O.
Zollgebäude, Fuhr freipflichtig, §. 16 G. O.
Zollgebäude, unlautere, §. 73 Zus. 2 G. O.
Zudringlicher Fuhr unlautere, §. 73 G. O.
Zudringlichkeit macht unthätig, §. 13, Nr. 6 G. O.
Zunftiges Gewerbe, deren Verleihung, §. 84, 102, 108, 113 G. O.; §. 6 u. 68 G. O.
Zus. 4 zu §. 1, Nr. 8 G. O.
Zutritt auf Plätzen, §. 91 G. O.
— deren die Gemeinde, §. 123 G. O.
Zutrittsverlangen deren Gemeinderathe, Pflicht, §. 25 G. O.
Zuzug zu Produkten, §. 27 G. O.
Zuzüger bei Gemeindeberathungen, §. 6 Abs. Nr. 4.
Zwangsrecht der Verleihung, wer dasselbe ertheilt, Abs. Nr. 6, §. 12, Zus. 1.
Zwangsrechte, durch die Gemeindebeschlüsse nicht abgeändert, Zus. 2 zu §. 10 G. O.
Zwangsmaßregeln, Gemeinden, §. 140 folg. G. O. u. §. 40 G. O.
Zwangsvollzug in Gemeindesachen, §. 125 G. O. u. Anh. Nr. 8.
Zustimmung des Leiters Abstimmung, §. 136 G. O.
Zuweisung der Grundstücke, §. 70 folg. G. O.

L

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Christ, A.

Das badische Gemeindegesetz

Karlsruhe 1844
J.germ. 31 id
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550832-5